

Antrag auf Einschreibung in die UNESCO-Welterbeliste

ALPINE UND VORALPINE WIESEN-, WEIDE- UND MOORLANDSCHAFTEN

im Ammergau, Staffelseegebiet und Werdenfelser Land

INHALT

Zusammenfassung **3**

1. Bestimmung des Gutes **17**

1.a Staat 18
1.b Staat, Provinz oder Region 18
1.c Bezeichnung des Gutes 18
1.d Geografische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde 18
1.e Landkarten und Pläne, auf denen die Grenzen des nominierten Gutes eingezeichnet sind 23
1.f Gebiet des nominierten Gutes (ha) 90

2. Beschreibung **93**

2.a Beschreibung des Gutes 94
2.b Geschichte und Entwicklung 367

3. Begründung für die Eintragung **395**

3.1.a Kurzzusammenfassung 396
3.1.b Kriterium, nach dem die Eintragung vorgeschlagen wird und Begründung für die Eintragung nach diesem Kriterium 403
3.1.c Erklärung zur Unversehrtheit 406
3.1.d Erklärung zur Echtheit 415
3.1.e Erfordernisse hinsichtlich Bewahrung und Verwaltung 418
3.2 Vergleichende Analyse 427
3.3 Erklärung zum Außergewöhnlichen Universellen Wert 565

4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren **571**

4.a Erhaltungszustand des nominierten Gutes 572
4.b Faktoren, die sich auf das Gut auswirken 601

5. Bewahrung und Verwaltung des Gutes **617**

5.a Eigentümer 618
5.b Instrumente zur Bewahrung des nominierten Gutes 629
5.c Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bewahrung des nominierten Gutes 660
5.d Vorhandene Pläne der Gemeinde, Stadt- oder Regionalverwaltung, in der sich das angemeldete Gut befindet 678
5.e Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem für das Gut 685
5.f Quellen und Höhe der Finanzmittel 687
5.g Quellen für Fachwissen und Ausbildung in Techniken der Erhaltung und Verwaltung 689
5.h Besuchereinrichtungen und Infrastruktur 691
5.i Maßnahmen und Programme in Zusammenhang mit der Präsentation und Werbung für das Gut 705
5.j Personalstärken und Fachwissen 710

6. Monitoring **715**

6.a Schlüsselindikatoren für die Bewertung des Erhaltungszustands 716
6.b Verwaltungsvorkehrungen für die Überwachung des Gutes 719
6.c Ergebnisse früherer Berichterstattungen 720

7. Dokumentation **723**

7.a Formblatt für das Verzeichnis und die Genehmigung von Fotos und audiovisuellen Aufnahmen 724
7.b Texte zu den Gebietsbezeichnungen, Kopien der Verwaltungspläne oder Unterlagen zum Verwaltungssystem und Auszüge aus anderen Plänen, die das Gut betreffen 739
7.c Form und Datum der jüngsten Aufzeichnungen oder des jüngsten Verzeichnisses über das Gut 742
7.d Anschrift der Stellen, bei denen das Verzeichnis, die Aufzeichnungen und die Archive aufbewahrt werden 743
7.e Literaturverzeichnis 744

8. Angabe zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen **761**

8.a Vorbereitende Personen 762
8.b Offizielle lokale Einrichtung/Stelle 763
8.c Andere Einrichtungen vor Ort 764
8.d Offizielle Internetadresse 769

9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats **771**

Annex **775**



ZUSAMMEN-FASSUNG



Abb. 2: Wiesenlandschaft im Werdenfelser Land, Isartaler Buckelwiesen (W5)

ZUSAMMENFASSUNG

Vertragsstaat	Bundesrepublik Deutschland
Staat, Provinz, Region	Freistaat Bayern Regierungsbezirk Oberbayern Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Bezeichnung des Gutes	Alpine und voralpine Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften im Ammergau, Staffelseegebiet und Werdenfelser Land

Geografische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde

Nr.	Bezeichnung der Teilfläche/ Flächengruppe	Koordinaten des Mittelpunkts (UTM-Zone 32)
A1	Voralpine Wiesen- und Moorlandschaft im nördlichen Ammertal	Ost: 652305, Nord: 5284147
A2	Gemeinschaftsweide Arch und Gschwender Filz	Ost: 651089, Nord: 5280230
A3	Kochel, Kochelfilz und Ammerschleife	Ost: 651552, Nord: 5278211
A4	Wiesen und Weiden zwischen Hörnle und Staffelsee	
A4a	Gsot, Lettenwald, Hocheck, Jagerhaus	Ost: 657387, Nord: 5281048
A4b	Sonnen, Kraggenau	Ost: 653076, Nord: 5279870
A5	Ammertaler Wiesmahd	
A5a	Ammertaler Wiesmahd unterhalb von Hörnle und Aufacker	Ost: 654387, Nord: 5276252
A5b	Heiglesberg	Ost: 652008, Nord: 5275041
A6	Graswangtal	Ost: 653079, Nord: 5270866
A7	Pulvermoos und Altaulüsse	Ost: 653724, Nord: 5274853
A8	Almen im Ammertal	
A8a	Unterammergauer Almen im Pürschlinggebiet	Ost: 650897, Nord: 5273050
A8b	Waldalm Unterammergau	Ost: 649827, West: 5276191
A8c	Hörnle-Alm Bad Kohlgrub	Ost: 655583, Nord: 5278521
A8d	Aiple-Alm und Soila-Alm	Ost: 658373, Nord: 5273325
A9	Kälberweide Stoadaloach Unterammergau	Ost: 652031, Nord: 5275693
M1	Murnauer Moos	
M1a	Kernbereich Murnauer Moos	Ost: 663104, Nord: 5279241

Nr.	Bezeichnung der Teilfläche/ Flächengruppe	Koordinaten des Mittelpunkts (UTM-Zone 32)
M1b	Einöde, Buigla	Ost: 665730, Nord: 5276692
M1c	Loisachlüsse, Niedermoos, Alte Loisach, Hagener Moos	Ost: 667741, Nord: 5281198
M2	**Ostermoos**	**Ost: 668001, Nord: 5280275**
M3	**Gemeinschaftsweiden Boschet und Ram**	**Ost: 667488, Nord: 5277049**
M4	**Wiesen- und Moorlandschaft westlich des Staffelsees**	**Ost: 659628, Nord: 5284542**
M5	**Voralpine Glaziallandschaft bei Gröben, Aidling und am Froschhauser See**	**Ost: 669433, Nord: 5284924**
M6	**Insel Wörth**	**Ost: 662443, Nord: 5283527**
W1	**Auen und Moorwiesen im Loisachtal**	**Ost: 662231, Nord: 5270291**
W2	**Föhrenheide und Gstapf**	**Ost: 660232, Nord: 5267145**
W3	**Stadellandschaft Hoffeld**	**Ost: 670572, Nord: 5254575**
W4	**Garmischer, Partenkirchener und Farchanter Bergwiesen**	
W4a	Bergwiesen vom Kochelberg bis zur Partnachalm	Ost: 658737, Nord: 5260249
W4b	Bergwiesen von Graseck bis Plattele	Ost: 662268, Nord: 5260574
W4c	Partnachalm	Ost: 659547, Nord: 5258596
W4d	Reschbergwiesen	Ost: 656557, Nord: 5265951
W4e	Lanzenmoos	Ost: 658186, Nord: 5258593
W5	**Isartaler Buckelwiesen**	
W5a	Buckelwiesen rund um den Kranzberg und auf der Hochfläche	Ost: 669601, Nord: 5259060
W5b	Berg- und Buckelwiesen zwischen Hirzeneck, Elmau und Klais	Ost: 665768, Nord: 5260479
W5c	Aschauer Alm	Ost: 672731, Nord: 5259870
W5d	Plattele, Geroldsee, Gaisschädel	Ost: 667129, Nord: 5262112
W6	**Riedboden**	**Ost: 670192, Nord: 5252783**
W7	**Krüner Heimweide und Vorweiden**	**Ost: 673345, Nord: 5265358**
W7a	Krüner Heimweide und Vorweiden Nord	Ost: 673350, Nord: 5265359
W7b	Krüner Heimweide und Vorweiden Süd	Ost: 671562, Nord: 5261218

ZUSAMMENFASSUNG

Nr.	Bezeichnung der Teilfläche/ Flächengruppe	Koordinaten des Mittelpunkts (UTM-Zone 32)
W8	**Almen im Karwendel**	
W8a	Seinsalm	Ost: 672358, Nord: 5261794
W8b	Fischbachalm	Ost: 677172, Nord: 5264108
W8c	Soiernalm	Ost: 676497, Nord: 5262446
W8d	Feldernkopf, Felderngrube	Ost: 675631, Nord: 5261649
W8e	Vereineralm, Brandlalm	Ost: 678490, Nord: 5260944
W8f	Am Hals, Schlagalm, Wechsel, Thomasalpe, Almflächen am Wörner, Hochlandhütte, Damkarhütte, Rehbergalm	Ost: 677122, Nord: 5257855
W9	**Almen im südlichen Ammergebirge**	
W9a	Schellalm	Ost: 642795, Nord: 5262252
W9b	Griesberg, Neidernach, Friedergries, Schwarzenbach, Rotmoos, Frieder, Enning, Stepberg, Kramer	Ost: 649999, Nord: 5263545
W9c	Kuhalm, Gießenbachalm	Ost: 653243, Nord: 5267289
W10	**Almen im Estergebirge**	**Ost: 664653, Nord: 5266369**
W11	**Almen im Wettersteingebirge**	
W11c W11a	Zugspitzplatt, Reintal, Stuiben	Ost: 654387, Nord: 5253188
W11b	Oberreintal, Großer Hundsstall, Schüsselkar, Jungfernkarkopf	Ost: 657892, Nord: 5252473
W11c	Schachen, Wettersteinalm, Kämialm	Ost: 661338, Nord: 5254809
W12	**Gemeinschaftsweiden am Fuße von Wank und Kramer**	
W12a	Gemeinschaftsweiden am Fuß des Kramer	Ost: 655483, Nord: 5262263
W12b	Gemeinschaftsweiden am Fuß des Wank	Ost: 660200, Nord: 5262984
W12c	Stieranger	Ost: 657330, Nord: 5263435
W13	**Farchanter Heuberg**	**Ost: 659090, Nord: 5267806**

ZUSAMMENFASSUNG

Beschreibung der Grenzen des nominierten Gutes in Textform

Das nominierte Gut besitzt seriellen Charakter und setzt sich aus 54 Einzelflächen zusammen. Von diesen

- tragen 17 Einzelflächen individuell und für sich genommen zum vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes bei;
- werden 37 Einzelflächen zu 11 Flächengruppen (‚Clustern') zusammengeschlossen, die jeweils als ‚Cluster' zum vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes beitragen.

Maßgeblich für die Grenzziehung der nominierten Flächen waren folgende Faktoren:

- Geländetopografie;
- Nutzungsverhältnisse & Integrität (Ganzheit, funktionale Einheit);
- Qualität der Flächen und aktueller Erhaltungszustand.

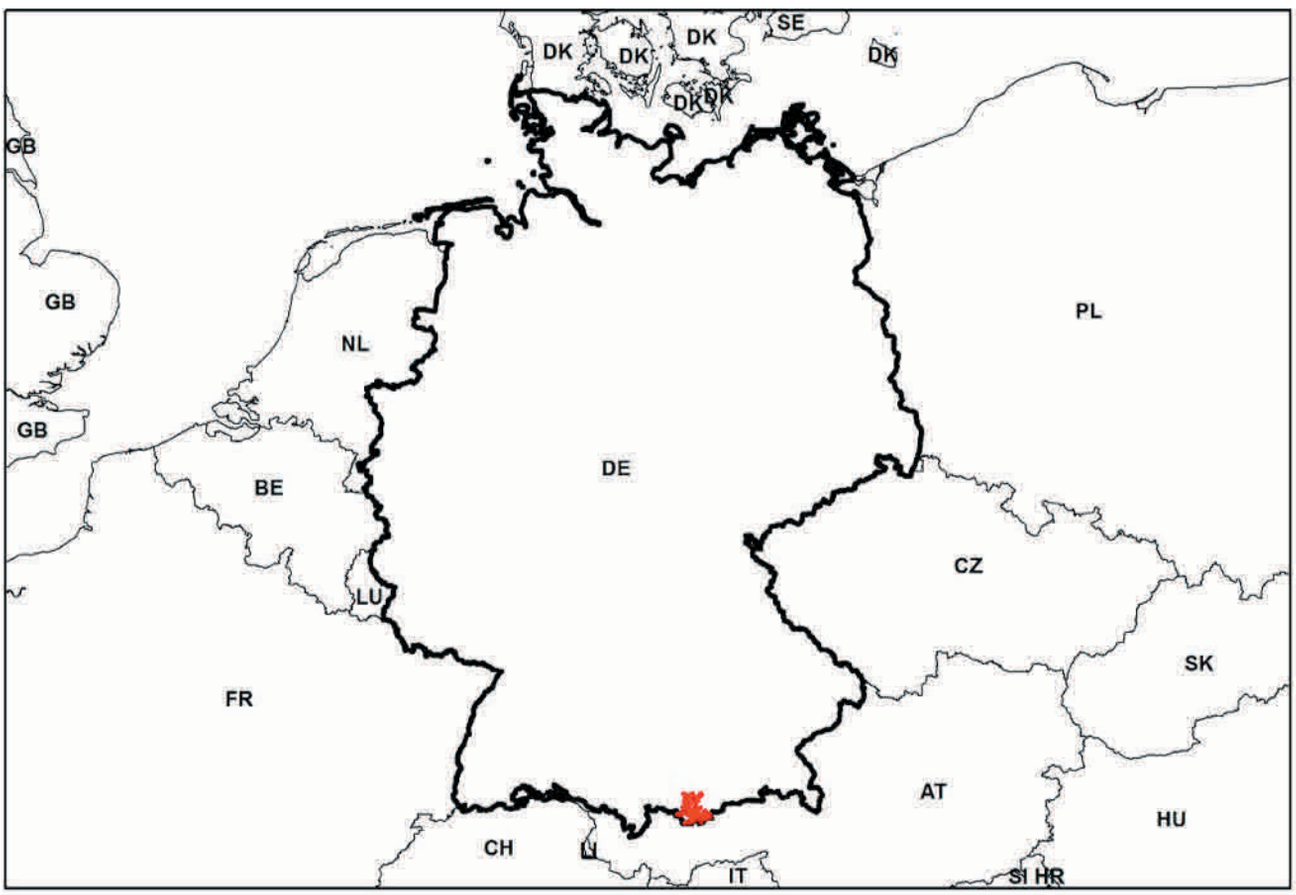
In Form eines community-based bottom-up-Prozesses wurden zudem die wichtigsten Teilhaber (‚Stakeholder') des nominierten Gutes, wie Weidegenossenschaften, Eigentümer und Bewirtschafter, die Bayerischen Staatsforsten, Kommunen und die lokale Bevölkerung, in den Abgrenzungsprozess eingebunden (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 1 ‚Anmerkungen zu Definition und Abgrenzung des nominierten Gutes: Rolle & Einbeziehung der lokalen Bevölkerung' und Managementplan).

Die nominierten Einzelflächen liegen überwiegend räumlich getrennt voneinander.

Für das nominierte Gut wird keine separate Pufferzone ausgewiesen (vgl. dazu Kapitel 1.e).

ZUSAMMENFASSUNG

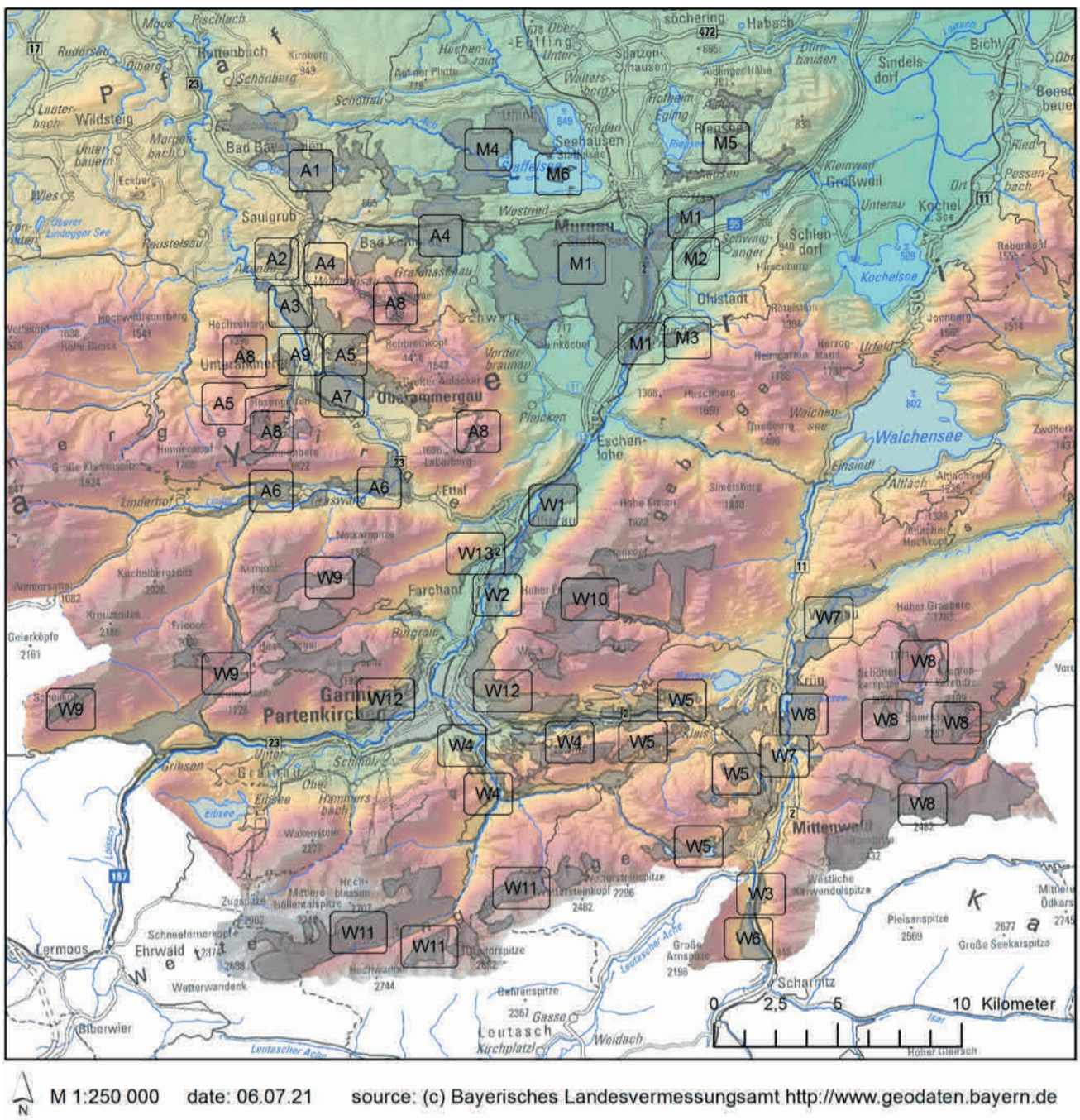
Lage des nominierten Gutes im Vertragsstaat Deutschland



M 1 : 8 500 000 date: 30.09.20 source: https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/gisco/geodata/reference-data

nominiertes Gut

Übersicht über die nominierten Flächen



ZUSAMMENFASSUNG

Kriterium, auf dessen Basis das Gut nominiert wird: (v)

Entwurf der Erklärung zum Außergewöhnlichen Universellen Wert

Kurzzusammenfassung

Die nominierten alpinen und voralpinen Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften liegen unmittelbar am Rand der Nordalpen und im südlichsten Alpenvorland im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Oberbayern). Im Laufe vieler Jahrhunderte hat sich hier in einer standörtlich extremen und besonders vielfältigen Naturlandschaft ein Grünlandwirtschaftssystem mit Nutztierhaltung entwickelt und bis heute erhalten. So entstand eine typische und zugleich außergewöhnliche alpenländische Kulturlandschaft.

Das nominierte Gut umfasst traditionell bewirtschaftete Grünlandformen verschiedenster Art, aber auch aus der Nutzung gefallene (‚fossile') Kulturlandschaftsteile:

Das Werdenfelser Land beherbergt die weltweit größten bekannten Vorkommen von Buckelwiesen (Magerwiesen mit einem nacheiszeitlich geprägten Mikrorelief) und ausgedehnte Ein- und Zweischnitt-Bergwiesen. In den Auen und Mooren des Loisachtales findet sich ein beeindruckendes, zusammenhängendes Band ursprünglicher Feuchtwiesen und Streuwiesen auf über 20 km Länge, welches mit der größten noch zusammenhängend erhaltenen Streuwiesenlandschaft Mittel- und Westeuropas im Bereich Murnauer Moos in direkter Verbindung steht. Im oberen Ammertal verzahnen sich auf einzigartige Weise ausgedehnte, noch bewirtschaftete Talstreuwiesen mit stark reliefierten extensiv genutzten Hangwiesen. Die Licht- und Waldweiden der Almen (höher gelegene Sömmerungsweideflächen) sind als Futterergänzungsflächen untrennbar in dieses Grünlandwirtschaftssystem integriert. Zusammen mit den Almweiden stellen die gemeinschaftlich genutzten Talweiden, extensiven und ertragreichen Futterwiesen und Streuwiesen ein funktional aufeinander bezogenes, stabiles System der Nutzung knapper natürlicher und personeller Ressourcen dar.

Zahllose Städel formen charakteristische Stadellandschaften. Sie zeugen von bäuerlicher Baukultur und der Einlagerung von Winterfutter. Herden alpiner Höhenrassen, z. T. vom Aussterben bedroht, prägen das Landschaftsbild.

Grundlage dieser Kulturlandschaft sind die überwiegend kleinstrukturierten bäuerlichen Familienbetriebe und das ‚Rechtlerwesen', ein mindestens bis ins Mittelalter, in seinen Grundzügen bis in prähistorische Zeiten zurückreichendes, archaisch-dorfschaftliches Prinzip der Gemeinschaftsnutzung. Im Laufe der Geschichte überstand es viele Veränderungen und besteht im Gebiet bis heute in Form von Weidegemeinschaften fort.

Traditionelle Bewirtschaftungsformen und die ausgeprägte Brauchtumspflege sind Ausdruck der innigen Verbundenheit der ansässigen Bevölkerung mit ihrer Kulturlandschaft.

Kriterien, nach denen die Eintragung vorgeschlagen wird (und Begründung für die Eintragung nach diesen Kriterien)

Kriterium (v): Das nominierte Gut reflektiert auf herausragende Weise die harmonische Interaktion des Menschen mit der Umwelt in einer eiszeitlich geprägten Landschaft am Rand der Nordalpen. Das über Jahrhunderte aufrechterhaltene Grünlandwirtschaftssystem schuf auf unterschiedlichsten Standorten ein außergewöhnlich breites Spektrum an Wiesen- und Weidetypen.

Grundlage dieses spezifischen sozioökonomischen Systems der Land- und Ressourcennutzung sind viele zumeist kleine bäuerliche Familienbetriebe, die ihre privaten Flächen auf traditionelle, bestens an die lokalen Bedingungen angepasste Weise bewirtschaften, sowie die urgemeinschaftliche Weidenutzung auf Allmendeflächen, organisiert durch Rechtlergemeinschaften. Die Entlastung der Einzelbetriebe durch gemeinschaftliche Alm- und Weidenutzung in den Sommermonaten war und ist die Voraussetzung für die Winterfuttergewinnung und für die Entstehung und Erhaltung der vielfältigen und ausgedehnten Wiesenlandschaften des nominierten Gutes.

Bis heute und weiterhin wird das System kontinuierlich an die sich wandelnden natürlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse angepasst, bei gleichzeitiger Bewahrung der empfindlichen Ressourcenbasis, auf der es beruht. Entsprechend demonstriert es beispielhaft den Willen und die Fähigkeit der Menschen zur Kooperation sowie ein hohes Maß an Kreativität, Idealismus und Respekt in Bezug auf die Landschaft und die gemeinsam bewirtschafteten Ressourcen.

Auch weil solche für die europäischen Berggebiete typischen traditionellen Grünlandkulturlandschaften aufgrund des sozioökonomischen Wandels zunehmend vom Untergang bedroht sind, ist das nominierte Gut von herausragender Bedeutung.

Erklärung zur Unversehrtheit

Die nominierten Flächen spiegeln das außergewöhnlich breite Spektrum der in diesem Gebiet charakteristischen Nutzungsformen und die darauf basierende Vielfalt der Wiesen- und Weidetypen vollständig wider.

Im Unterschied zu vielen anderen traditionell geprägten Grünlandsystemen des Alpenraumes und Flachlandes, die heute stark fragmentiert sind, ist der funktionale und räumliche Zusammenhang hier nicht verloren gegangen.

Die verschiedenen Phasen der jahrhundertelangen Besiedlung und Bewirtschaftung sind bis heute in der Landschaft ablesbar: Hier ging der Landschaftswandel langsamer vonstatten als andernorts; historische Flureinteilungen mit kleinen Parzellen, aber auch große Allmendeflächen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gemeindeverbände sind vielerorts erhalten geblieben. In ihrer Gesamt-

heit befinden sich die nominierten Wiesen und Weiden in einem herausragenden Erhaltungs- und Pflegezustand. Die kleinbäuerliche Struktur, die landwirtschaftlichen Rechtsverhältnisse und die spirituelle Verbundenheit der Landwirte mit ihrer Landschaft haben sich betriebserhaltend sowie traditions- und landschaftsbewahrend ausgewirkt.

Dieses innerlich stabile System erweist sich gegenüber Veränderungen als relativ widerstandsfähig: So konnte in den vergangenen Jahrzehnten erreicht werden, dass weniger Betriebe als andernorts die Landwirtschaft aufgaben und der Anteil traditionell bewirtschafteter Areale innerhalb des nominierten Gutes nicht nur gehalten, sondern sogar wieder erhöht werden konnte.

Erklärung zur Echtheit

Das nominierte Gut ist in Bezug auf die Parameter ‚Agrarstruktur', ‚Gebrauch und Funktion' sowie ‚spirituelle Werte' von hoher Authentizität.

Vielfach bezeugen die nominierten Flächen einen Landschaftszustand, der weit in die Vergangenheit zurückweist. Die charakteristische Fauna und Flora vieler noch sehr ursprünglicher Wiesen und Weidegebiete zeugt von einer kontinuierlichen Landbewirtschaftung, die auf Jahrhunderte, zum Teil Jahrtausende zurückblickt, und von ihrer allmählichen Weiterentwicklung und Anpassung an die natürlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit.

Grundlage hierfür war die Entstehung, Entwicklung und der kontinuierliche Fortbestand eines sozioökonomischen Systems der Landwirtschaft mit Tierhaltung in kleinen Betriebsstrukturen sowie verschiedene Formen uralter gemeinschaftlicher Selbstorganisation und-verwaltung. Teilweise sind die Rechte seit dem 12./13. Jh. urkundlich erwähnt. Die Wiesenstädel werden häufig noch heute landwirtschaftlich genutzt, erhalten und neu errichtet, auch mithilfe von Holzrechten. Der Viehbestand setzt sich überwiegend aus charakteristischen, gut an die lokalen Bedingungen angepassten Rassen zusammen. Bis heute wird an Bräuchen festgehalten, die mit der Landschaft und dem sozioökonomischen System der Landwirtschaft zusammenhängen. In seiner Gesamtheit ist das nominierte Gut von hohem identitätsstiftendem Wert.

Erfordernisse hinsichtlich Bewahrung und Verwaltung

Die Grundsätze der Bewahrung und Verwaltung des nominierten Gutes sind in einem periodisch aktualisierten Handlungskonzept formuliert. Außerdem bestehen vielfältige gesetzliche Regelungen und Verordnungen, die einen planvollen Umgang mit den Flächen gewährleisten. Deshalb sind Neuausweisung bzw. Erweiterung von Schutzgebieten innerhalb des nominierten Gutes nicht erforderlich.

Maßgeblich für den Erhalt des Außergewöhnlichen Universellen Wertes ist vor allem die Fortführung des jahrhundertealten Systems der Grünlandwirtschaft mit Tierhaltung zur Produktion von Lebensmitteln.

ZUSAMMENFASSUNG

Folgende ‚Institutionen' liegen dem System zugrunde:

- der Familienbetrieb: Er stellt die notwendige Arbeitskraft zur Erhaltung der Kulturlandschaft und sichert die Weitergabe des tradierten landwirtschaftlichen, historischen und kulturellen Wissens, der traditionellen Flächennutzungen, der Rechte und des Eigentums an die zukünftigen Generationen;
- das ‚Rechtlerwesen' mit dem ihm zugrundeliegenden, altbewährten System an Vorteilen und Verpflichtungen: Dieses ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass hier im Gegensatz zu vergleichbaren Regionen bis heute auf beträchtlichen Flächen historische landwirtschaftliche Nutzungsformen weitergeführt werden;
- die landwirtschaftlichen Verbände sowie kommunalen und staatlichen Organisationsstrukturen auf Orts- und Landkreisebene, welche die Interessen der Landwirtschaft vertreten und ein proaktives kulturlandschaftsorientiertes Flächenmanagement betreiben. Die Steuerungsgruppe ist das oberste Gremium für die mit dem nominierten Gut verbundenen Entscheidungen: Sie ist mehrheitlich besetzt mit Vertretern der Landwirtschaft, sowie mit Vertretern von Kommunalpolitik und Verwaltung.

Die starke ‚spirituelle' Verbundenheit der einheimischen Bevölkerung mit der heimatlichen Kulturlandschaft und die starke kollektive Identität sind entscheidende Bedingungen für den Erhalt des nominierten Gutes und Aufrechterhaltung der traditionellen Bewirtschaftung ohne vordergründiges Gewinnstreben.

Um das nominierte Gut dauerhaft vor negativen Einflüssen zu schützen, existieren administrative Sonderregelungen, die langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln sind:

- Staatliche Förderungen: Diese sind essentiell, damit die Bewirtschafter auch in Zukunft traditionelle Flächennutzungen und Tierhaltung weiterführen können;
- Erhaltung und Weiterentwicklung von Sonder- und Bagatellregelungen für die kleine Landwirtschaft z. B. im Baurecht (z. B. Stadelmerkblatt), Naturschutzrecht (Kompensationsverordnung), Düngerecht oder Förderrecht (Cross Compliance);
- Landwirtschaftsfreundliche Arbeitszeitmodelle.

Folgende Schlüsselfragen bedürfen dringender und langfristiger Aufmerksamkeit:

- Erhalt der Möglichkeit der Freiweide als zentraler Voraussetzung für den Fortbestand des Nutzungssystems (Schutz der Weidetiere vor großen Beutegreifern und Erhaltung der typischen Vegetation der Weideflächen);
- Erhalt der Kombinationshaltung von Nutztieren;
- Besuchermanagement, das die Belange von Landwirtschaft und Umwelt wahrt;
- verantwortungsvoller und sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen bei nichtlandwirtschaftlichen Planungen und Aktivitäten;
- Berücksichtigung der Gebietsansprüche bei staatlichen Förderungen und dem Erlass und Vollzug von Vorschriften;
- die landwirtschaftliche Aus- und Fortbildung soll sich künftig an den im SOUV identifizierten Werten des nominierten Gutes orientieren;
- Wertschöpfende Vermarktung für die im Gebiet unter erschwerten Bedingungen produzierten Güter und Lebensmittel.

ZUSAMMENFASSUNG

Bezeichnung der zuständigen lokalen Einrichtung/Behörde und Angaben zur Kontaktaufnahme

Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landratsamt
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: +49 (0)8821 751 1
Fax: +49 (0)8821 751 380
E-Mail: welterbe@lra-gap.de
Webseite: www.lra-gap.de

ZUSAMMENFASSUNG





1

BESTIMMUNG DES GUTES

Abb. 3: Nördliches und zentrales Murnauer Moos (M1)

1. BESTIMMUNG DES GUTES

1.a **Staat** Bundesrepublik Deutschland

1.b **Staat, Provinz oder Region** Freistaat Bayern, Regierungsbezirk Oberbayern, Landkreis Garmisch-Partenkirchen

1.c **Bezeichnung des Gutes** Alpine und voralpine Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften im Ammergau, Staffelseegebiet und Werdenfelser Land

1.d Geografische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde

Nr.	Bezeichnung der Teilfläche/Flächengruppe	Region/ Gebiet: Gemeinde bzw. gemeindefreies Gebiet	Koordinaten des Mittelpunkts (UTM-Zone 32)	Größe der nominierten Teilfläche (ha)	Karte Nr.
A1	Voralpine Wiesen- und Moorlandschaft im nördlichen Ammertal	Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Uffing, Saulgrub	Ost: 652305, Nord: 5284147	1012,36	A1
A2	Gemeinschaftsweide Arch und Gschwender Filz	Saulgrub	Ost: 651089, Nord: 5280230	99,29	A2
A3	Kochel, Kochelfilz und Ammerschleife	Unterammergau, Saulgrub	Ost: 651552, Nord: 5278211	162,84	A3
A4	Wiesen und Weiden zwischen Hörnle und Staffelsee				A4
A4a	Gsot, Lettenwald, Hocheck, Jagerhaus	Bad Kohlgrub, Murnau, Schwaigen	Ost: 657387, Nord: 5281048	852,11	A4a
A4b	Sonnen, Kraggenau	Bad Kohlgrub, Saulgrub	Ost: 653076, Nord: 5279870	104,32	A4b
A5	Ammertaler Wiesmahd				A5
A5a	Ammertaler Wiesmahd unterhalb von Hörnle und Aufacker	Oberammergau, Unterammergau, Saulgrub	Ost. 654387, Nord: 5276252	552,50	A5a
A5b	Heiglesberg	Oberammergau, Unterammergau	Ost: 652008, Nord: 5275041	143,70	A5b
A6	Graswangtal	Ettal, Oberammergau sowie das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst	Ost: 653079, Nord: 5270866	445,22	A6
A7	Pulvermoos und Altaulüsse	Oberammergau, Unterammergau	Ost: 653724, Nord: 5274853	230,87	A7

Nr.	Bezeichnung der Teilfläche/Flächengruppe	Region/ Gebiet: Gemeinde bzw. gemeindefreies Gebiet	Koordinaten des Mittelpunkts (UTM-Zone 32)	Größe der nominierten Teilfläche (ha)	Karte Nr.
A8 Almen im Ammertal					A8
A8a	Unterammergauer Almen im Pürschlinggebiet	Oberammergau, Unterammergau	Ost: 650897, Nord: 5273050	215,89	A8A
A8b	Waldalm Unterammergau	Unterammergau	Ost: 649827, West: 5276191	21,56	A8b
A8c	Hörnle-Alm Bad Kohlgrub	Bad Kohlgrub, Schwaigen	Ost: 655583, Nord: 5278521	71,97	A8c
A8d	Aiple-Alm und Soila-Alm	Oberammergau	Ost: 658373, Nord: 5273325	77,39	A8d
A9	Kälberweide Stoadaloach Unterammergau	Unterammergau	Ost: 652031, Nord: 5275693	1,29	A9
M1 Murnauer Moos					M1
M1a	Kernbereich Murnauer Moos	Murnau, Ohstadt, Schwaigen	Ost: 663104, Nord: 5279241	1996,95	M1a
M1b	Einöde, Buigla	Ohlstadt	Ost: 665730, Nord: 5276692	123,33	M1b
M1c	Loisachlüsse, Niedermoos, Alte Loisach, Hagener Moos	Großweil, Murnau, Ohlstadt, Riegsee	Ost: 667741, Nord: 5281198	556,67	M1c
M2	Ostermoos	Ohlstadt	Ost: 668001, Nord: 5280275	32,75	M2
M3	Gemeinschaftsweiden Boschet und Ram	Ohlstadt	Ost: 667488, Nord: 5277049	62,65	M3
M4	Wiesen- und Moorlandschaft westlich des Staffelsees	Bad Kohlgrub, Seehausen am Staffelsee, Uffing	Ost: 659628, Nord: 5284542	939,73	M4
M5	Voralpine Glazialandschaft bei Gröben, Aidling und am Froschhauser See	Großweil, Murnau am Staffelsee, Riegsee	Ost: 669433, Nord: 5284924	355,69	M5
M6	Insel Wörth	Seehausen am Staffelsee	Ost: 662443, Nord: 5283527	36,15	M6
W1	Auen und Moorwiesen im Loisachtal	Oberau	Ost: 662231, Nord: 5270291	261,68	W1

1. BESTIMMUNG DES GUTES

Nr.	Bezeichnung der Teilfläche/Flächengruppe	Region/ Gebiet: Gemeinde bzw. gemeindefreies Gebiet	Koordinaten des Mittelpunkts (UTM-Zone 32)	Größe der nominierten Teilfläche (ha)	Karte Nr.
W2	**Föhrenheide und Gstapf**	**Farchant**	**Ost: 660232, Nord: 5267145**	**204,57**	**W2**
W3	**Stadellandschaft Hoffeld**	**Mittenwald**	**Ost: 670572, Nord: 5254575**	**50,64**	**W3**
W4	**Garmischer, Partenkirchener und Farchanter Bergwiesen**				**W4**
W4a	Bergwiesen vom Kochelberg bis zur Partnachalm	Garmisch-Partenkirchen	Ost: 658737, Nord: 5260249	66,46	W4a
W4b	Bergwiesen von Graseck bis Plattele	Garmisch-Partenkirchen, Krün	Ost: 662268, Nord: 5260574	585,12	W4b
W4c	Partnachalm	Garmisch-Partenkirchen	Ost: 659547, Nord: 5258596	30,18	W4c
W4d	Reschbergwiesen	Farchant	Ost: 656557, Nord: 5265951	16,72	W4d
W4e	Lanzenmoos	Garmisch-Partenkirchen	Ost: 658186, Nord: 5258593	6,33	W4e
W5	**Mittenwalder Buckelwiesen**				**W5**
W5a	Buckelwiesen rund um den Kranzberg und auf der Hochfläche	Garmisch-Partenkirchen, Krün, Mittenwald	Ost: 669601, Nord: 5259060	933,85	W5a
W5b	Berg- und Buckelwiesen zwischen Hirzeneck, Elmau und Klais	Garmisch-Partenkirchen, Krün, Mittenwald	Ost: 665768, Nord: 5260479	343,85	W5b
W5c	Aschauer Alm	Mittenwald	Ost: 672731, Nord: 5259870	14,69	W5c
W5d	Plattele, Geroldsee, Gaisschädel	Garmisch-Partenkirchen, Krün	Ost: 667129, Nord: 5262112	238,54	W5d
W6	**Riedboden**	**Mittenwald**	**Ost: 670192, Nord: 5252783**	**145,42**	**W6**
W7	**Krüner Heimweide und Vorweiden**				**W7**
W7a	Krüner Heimweide und Vorweiden Nord	Krün, Mittenwald, Wallgau	Ost: 673350, Nord: 5265359	390,83	W7a
W7b	Krüner Heimweide und Vorweiden Süd	Mittenwald	Ost: 671562, Nord: 5261218	38,78	W7b

Nr.	Bezeichnung der Teilfläche/Flächengruppe	Region/ Gebiet: Gemeinde bzw. gemeindefreies Gebiet	Koordinaten des Mittelpunkts (UTM-Zone 32)	Größe der nominierten Teilfläche (ha)	Karte Nr.
W8	**Almen im Karwendel**				**W8**
W8a	Seinsalm	Krün, Mittenwald	Ost: 672358, Nord: 5261794	279,19	W8a
W8b	Fischbachalm	Mittenwald	Ost: 677172, Nord: 5264108	142,41	W8b
W8c	Soiernalm	Mittenwald	Ost: 676497, Nord: 5262446	51,22	W8c
W8d	Feldernkopf, Felderngrube	Mittenwald	Ost: 675631, Nord: 5261649	35,40	W8d
W8e	Vereineralm, Brandlalm	Mittenwald	Ost: 678490, Nord: 5260944	403,07	W8e
W8f	Am Hals, Schlagalm, Wechsel, Thomasalpe, Almflächen am Wörner, Hochlandhütte, Damkarhütte, Rehbergalm	Mittenwald	Ost: 677122, Nord: 5257855	1208,67	W8f
W9	**Almen im südlichen Ammergebirge**				**W9**
W9a	Schellalm	Garmisch-Partenkirchen	Ost: 642795, Nord: 5262252	125,91	W9a
W9b	Griesberg, Neidernach, Friedergries, Schwarzenbach, Rotmoos, Frieder, Enning, Stepberg, Kramer	Garmisch-Partenkirchen, Ettaler Forst (gemeindefreies Gebiet)	Ost: 649999, Nord: 5263545	1351,18	W9b
W9c	Kuhalm, Gießenbachalm	Farchant, Ettaler Forst (gemeindefreies Gebiet)	Ost: 653243, Nord: 5267289	268,50	W9c
W10	**Almen im Estergebirge**	**Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Oberau, Krün, Wallgau**	**Ost: 664653, Nord: 5266369**	**1328,71**	**W10**
W11	**Almen im Wettersteingebirge**				**W11**
W11a	Zugspitzplatt, Reintal, Stuiben	Garmisch-Partenkirchen	Ost: 654387, Nord: 5253188	1282,80	W11a

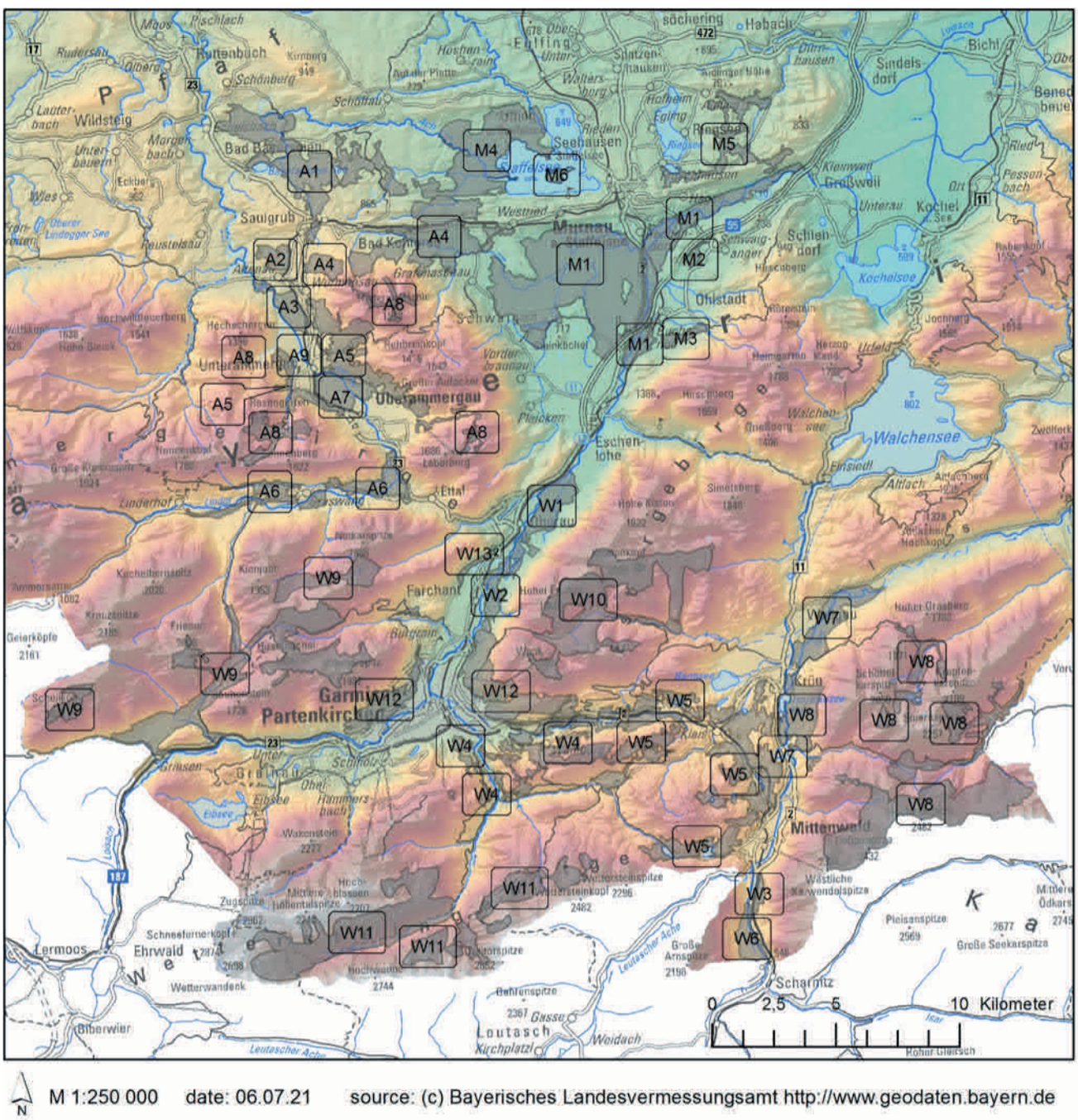
1. BESTIMMUNG DES GUTES

Nr.	Bezeichnung der Teilfläche/Flächengruppe	Region/ Gebiet: Gemeinde bzw. gemeindefreies Gebiet	Koordinaten des Mittelpunkts (UTM-Zone 32)	Größe der nominierten Teilfläche (ha)	Karte Nr.
W11b	Oberreintal, Großer Hundsstall, Schüsselkar, Jungfernkarkopf	Garmisch-Partenkirchen	Ost: 657892, Nord: 5252473	260,33	W11b
W11c	Schachen, Wettersteinalm, Kämialm	Garmisch-Partenkirchen, Mittenwald	Ost: 661338, Nord: 5254809	395,89	W11c
W12	**Gemeinschaftsweiden am Fuße von Wank und Kramer**				**W12**
W12a	Gemeinschaftsweiden am Fuß des Kramer	Garmisch-Partenkirchen	Ost: 655483, Nord: 5262263	251,48	W12a
W12b	Gemeinschaftsweiden am Fuß des Wank	Garmisch-Partenkirchen, Farchant	Ost: 660197, Nord: 5262986	558,54	W12b
W11c	Stieranger	Garmisch-Partenkirchen	Ost: 657330, Nord: 5263435	8,30	W12c
W13	**Farchanter Heuberg**	**Farchant**	**Ost: 659090, Nord: 5267806**	**36,39**	**W13**
Gesamtgebiet (ha)				19403,95	

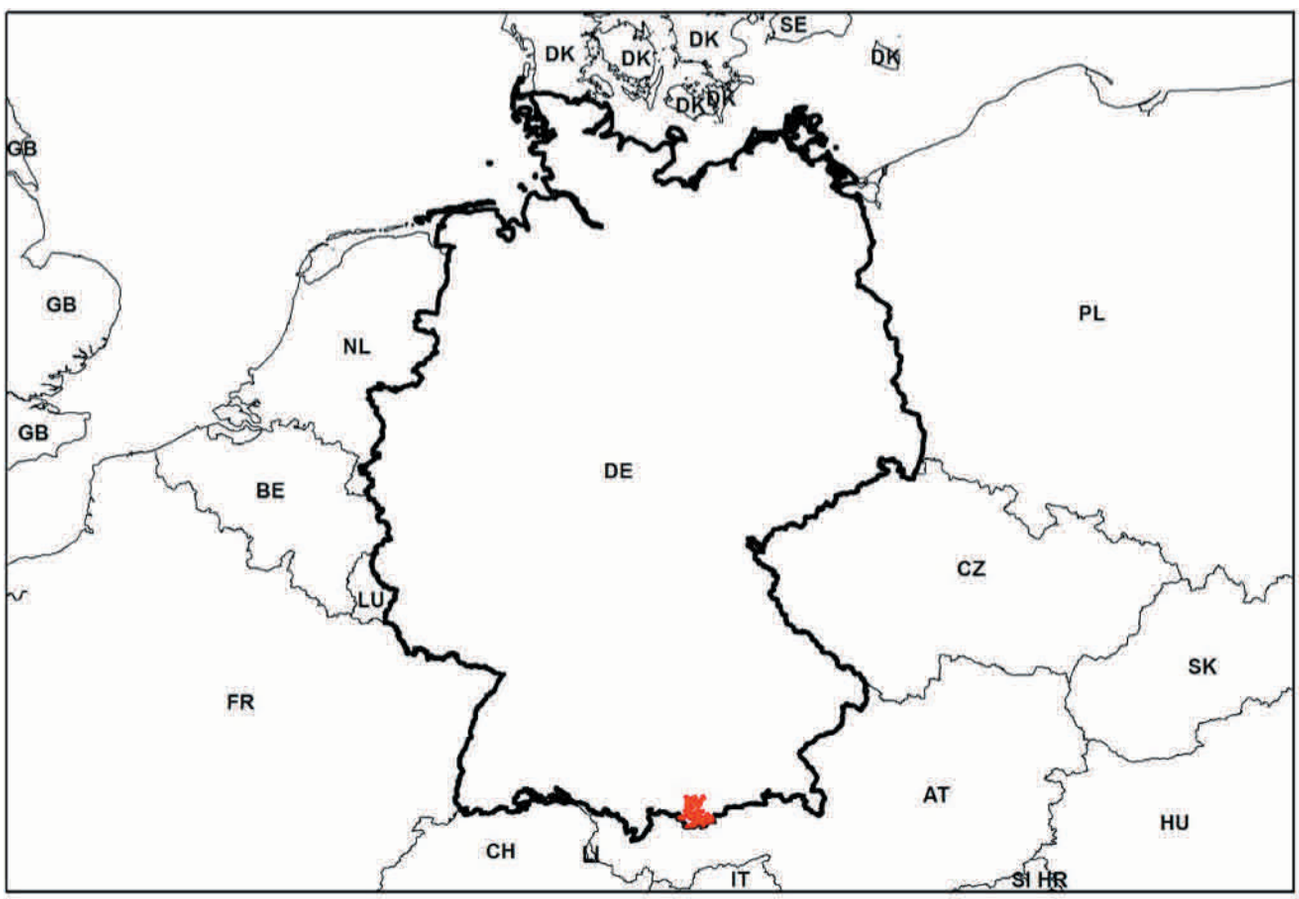
1.e Landkarten und Pläne, auf denen die Grenzen des nominierten Gutes eingezeichnet sind

Übersichtskarten

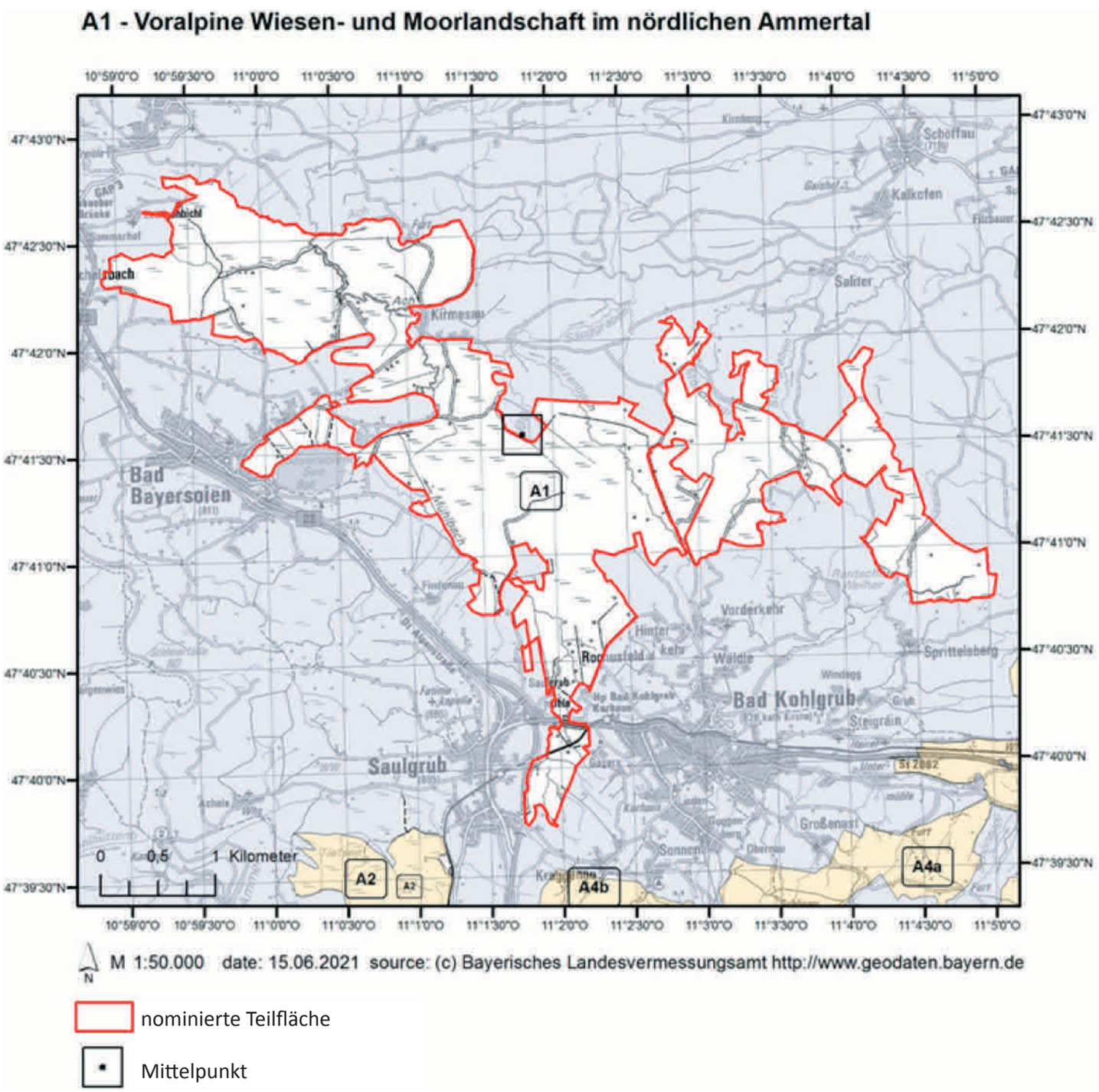
(i) Das nominierte Gut



(ii) Lage des nominierten Gutes im Vertragsstaat

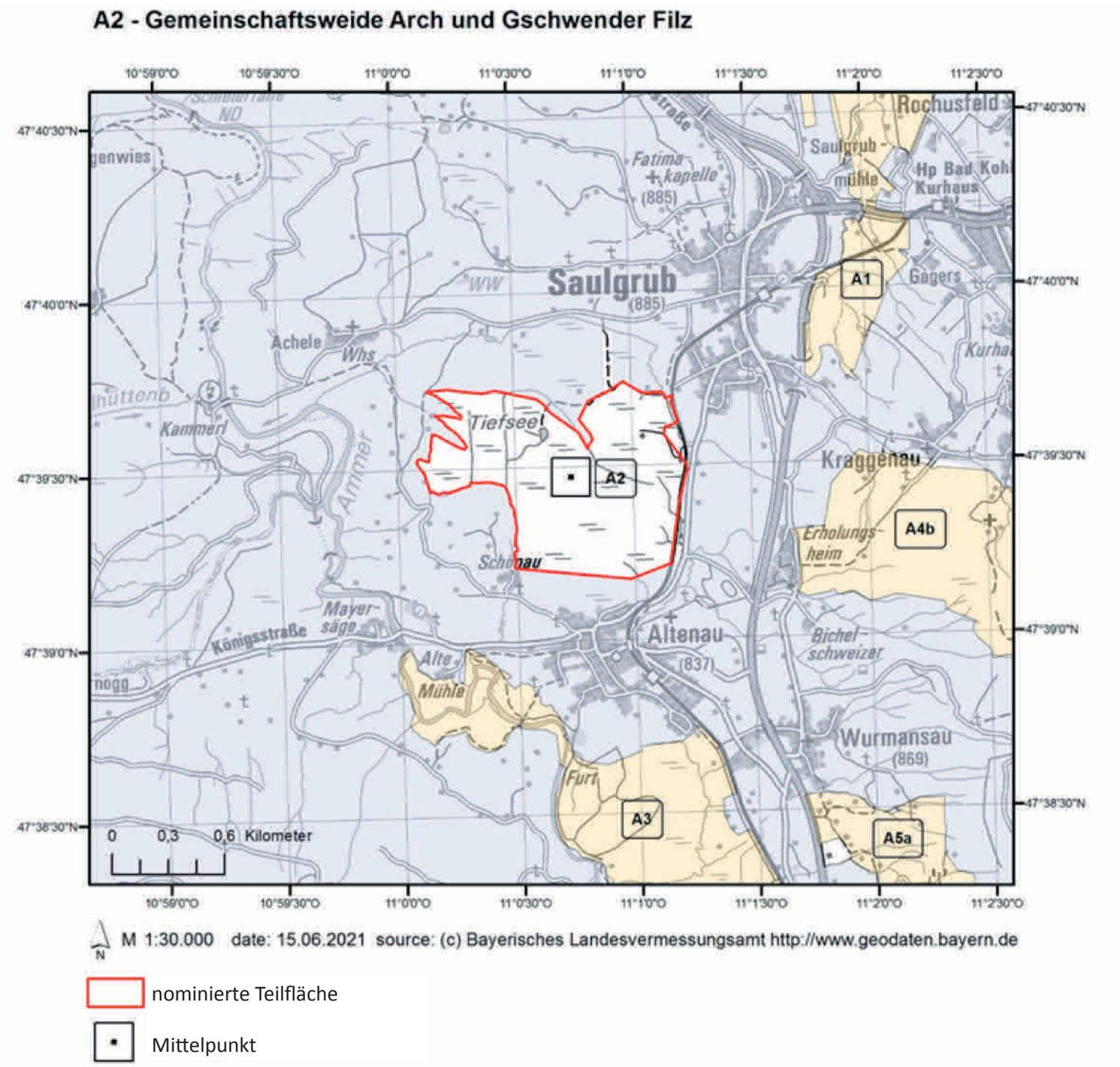


Karte Nr. 1: Einzelfläche A1

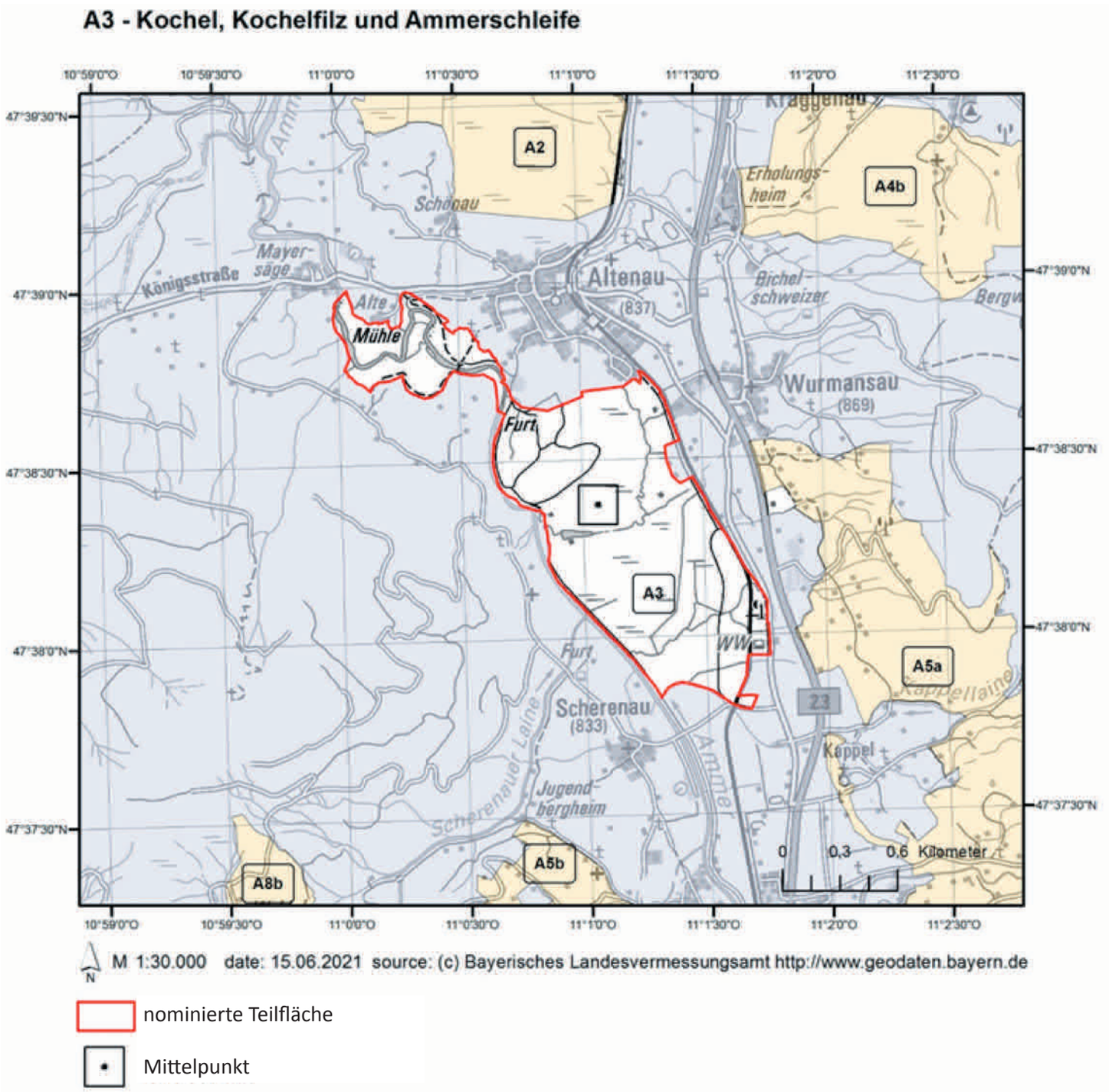


1. BESTIMMUNG DES GUTES

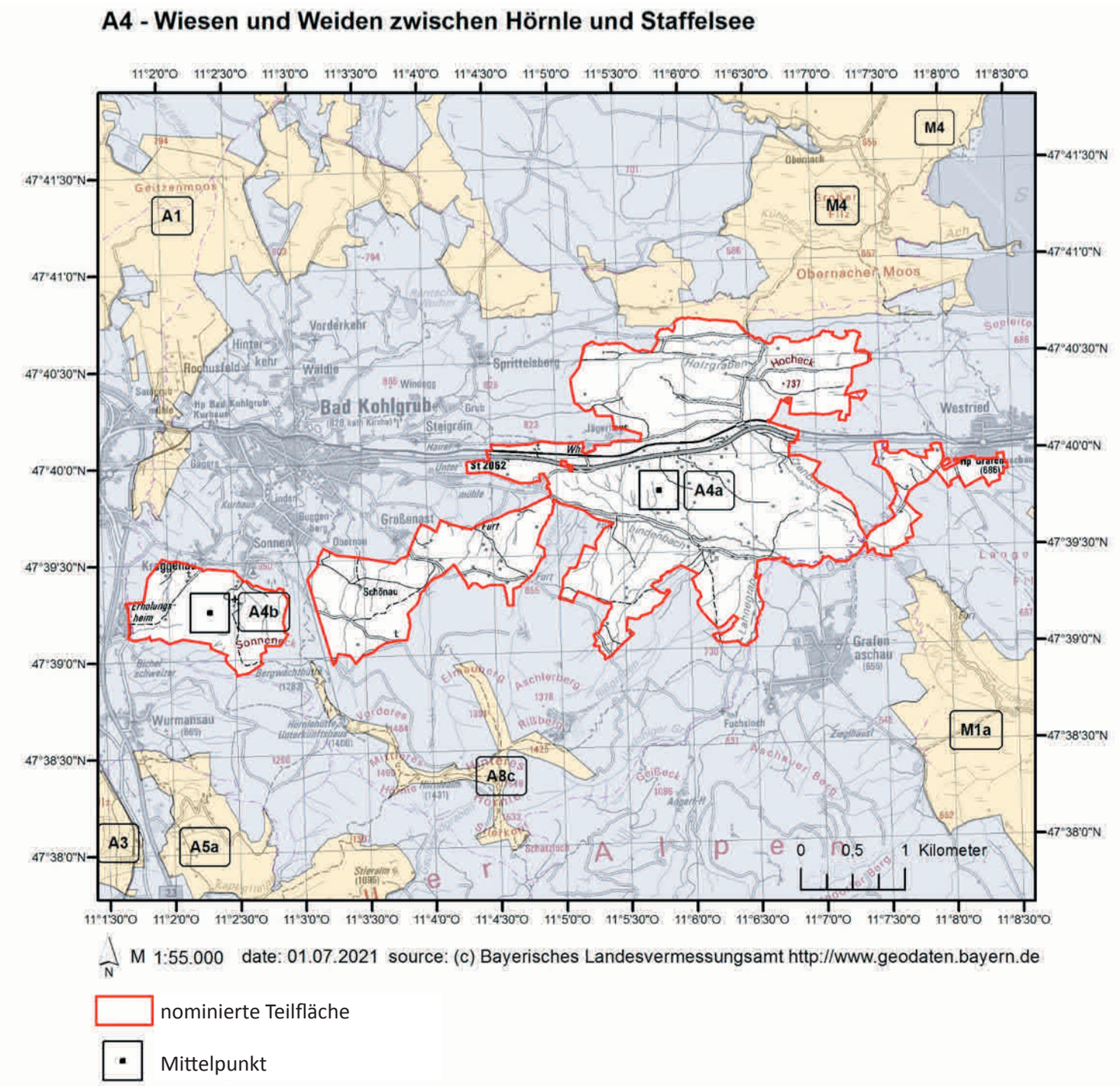
Karte Nr. 2: Einzelfläche A2



Karte Nr. 3: Einzelfläche A3



Karte Nr. 4: Flächengruppe A4

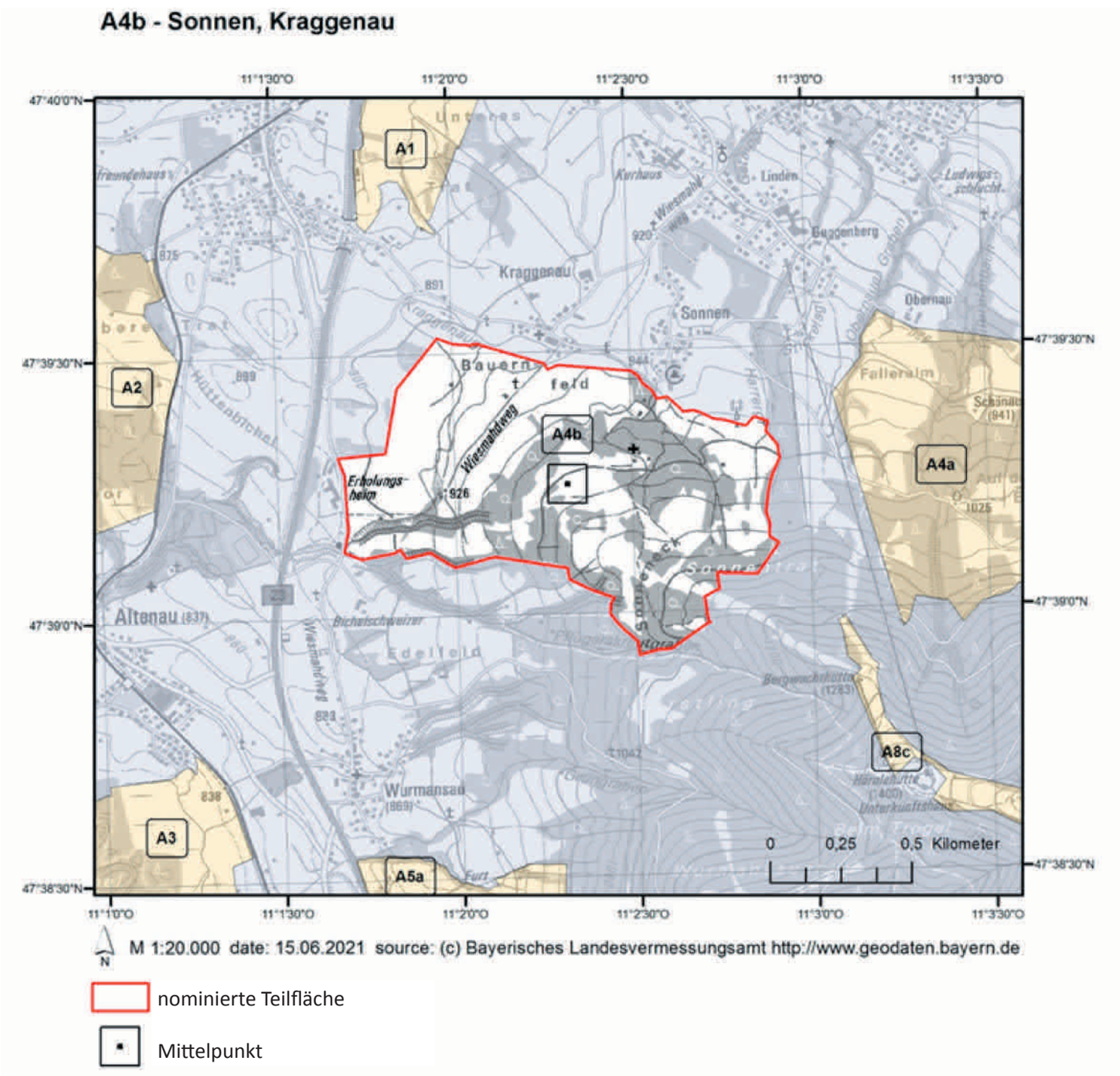


Karte Nr. 4.1: Einzelfläche A4a

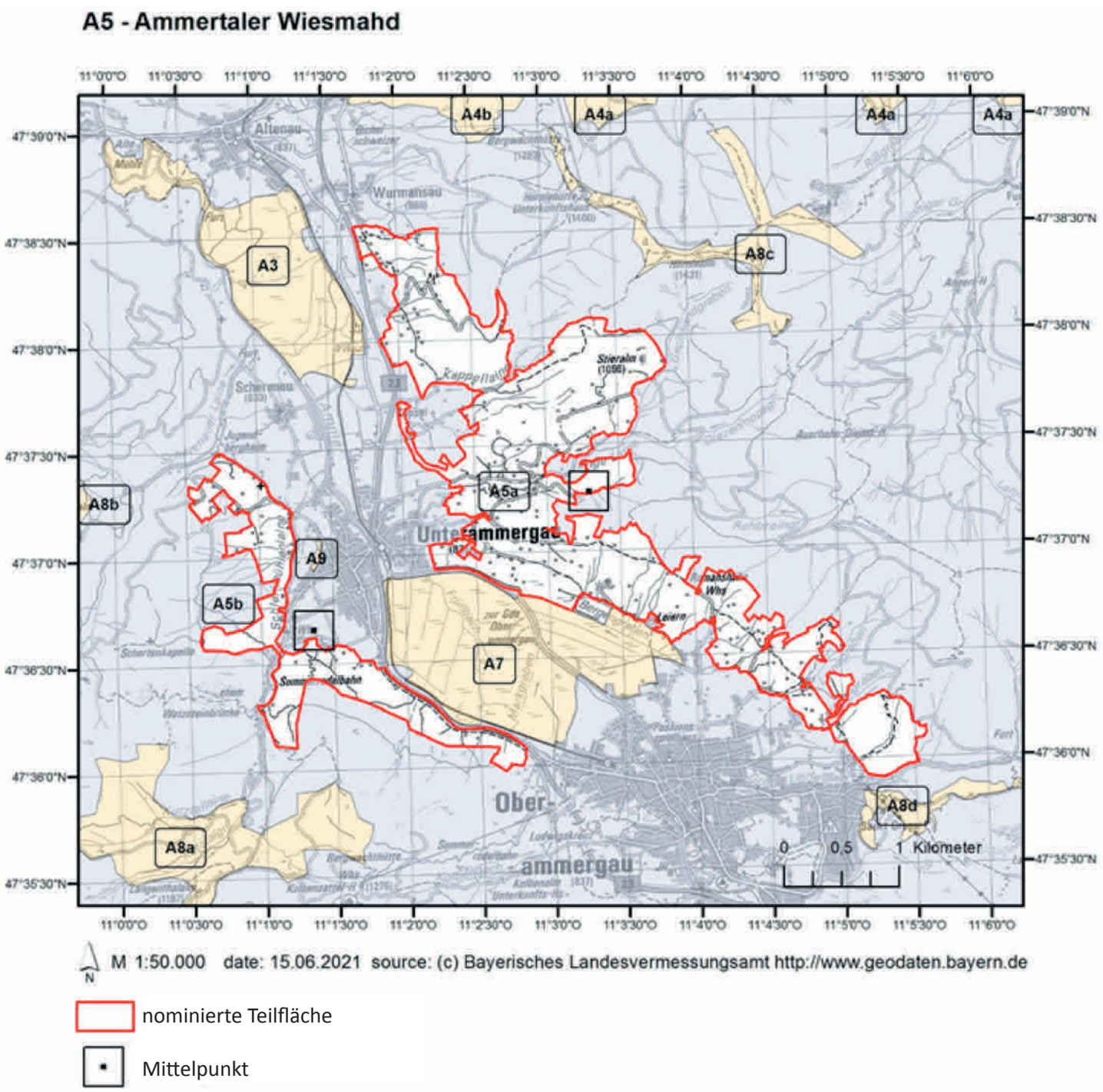


1. BESTIMMUNG DES GUTES

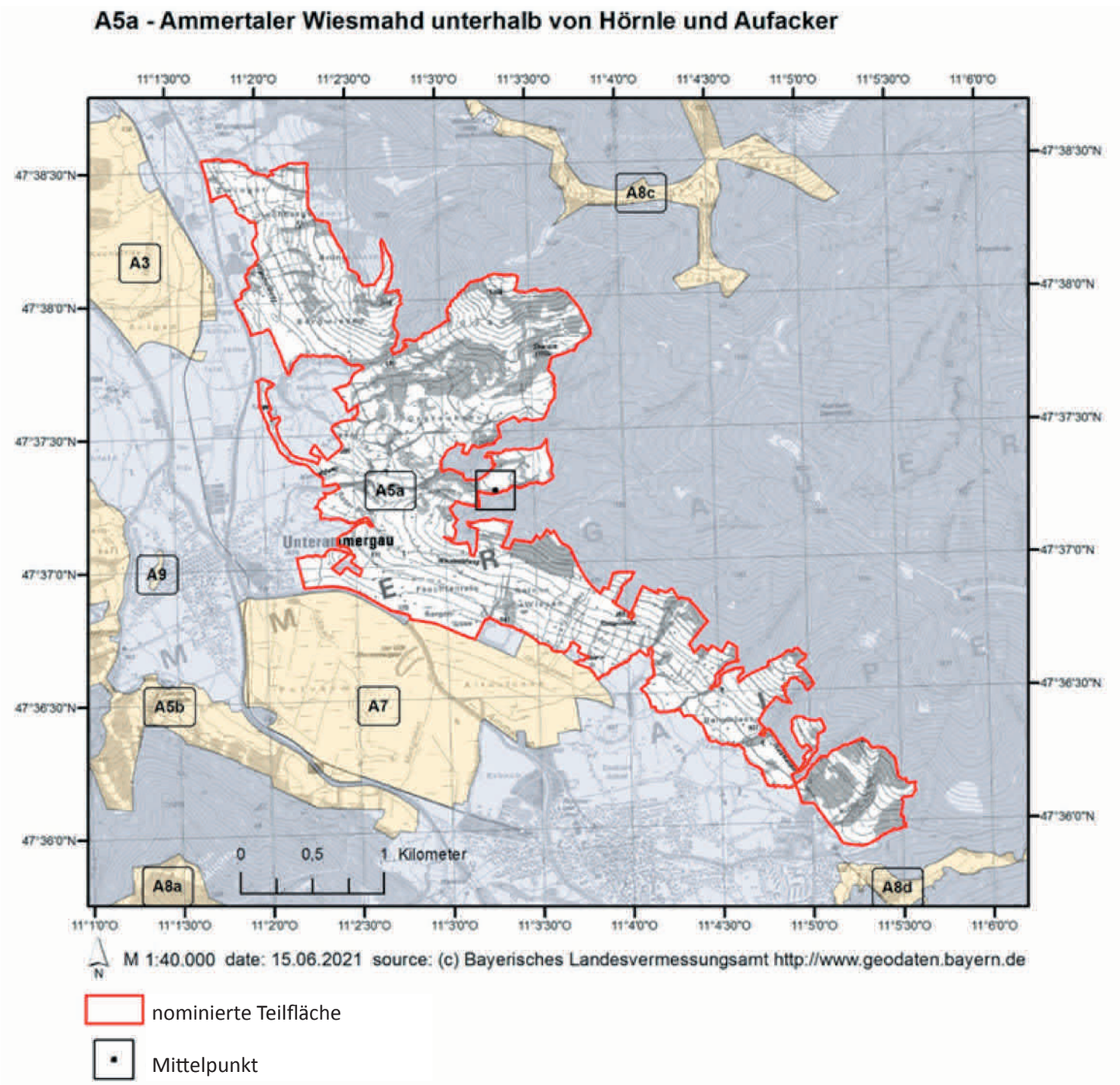
Karte Nr. 4.2: Einzelfläche A4b



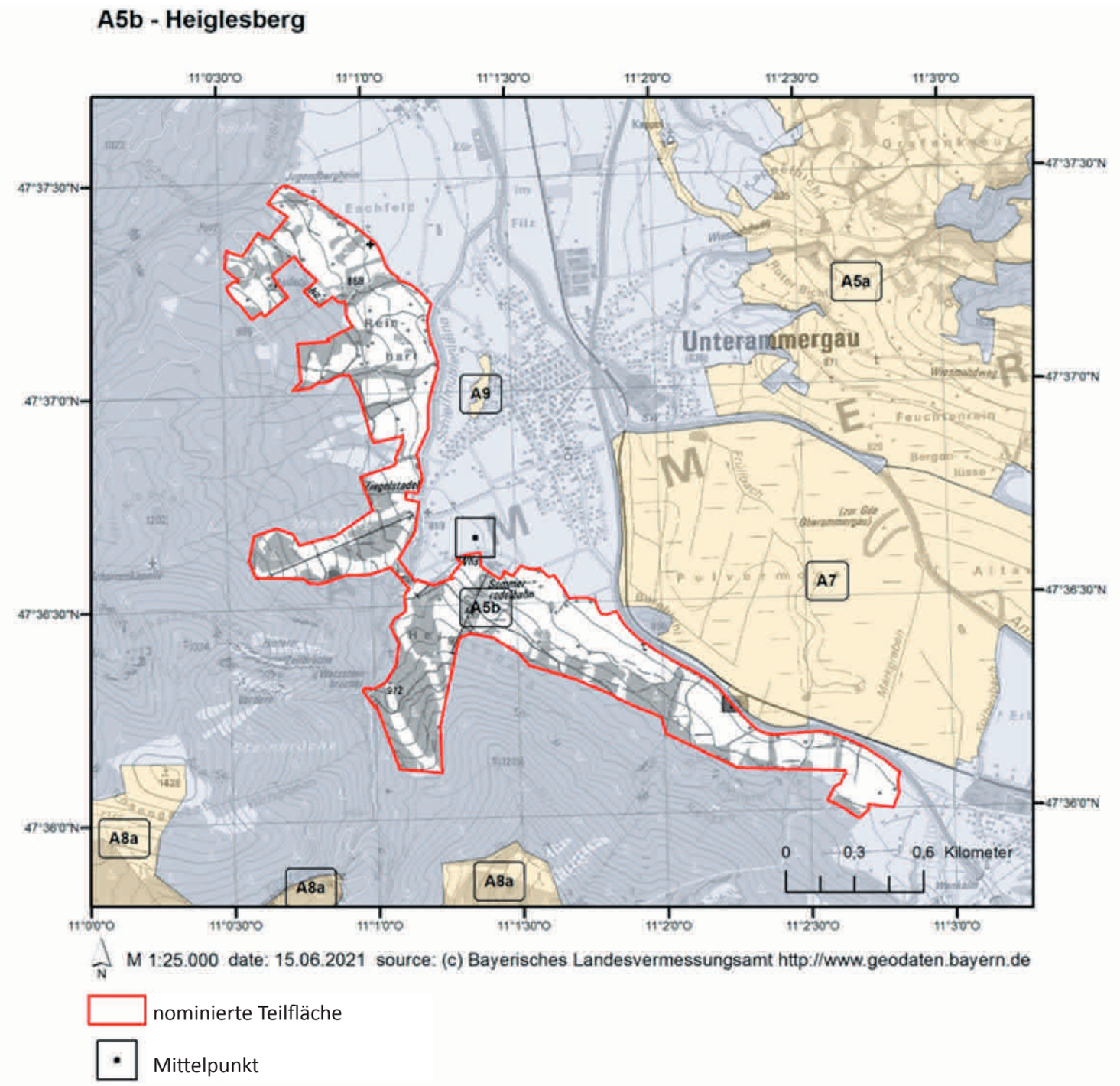
Karte Nr. 5: Flächengruppe A5



Karte Nr. 5.1: Einzelfläche A5a



Karte Nr. 5.2: Einzelfläche A5b

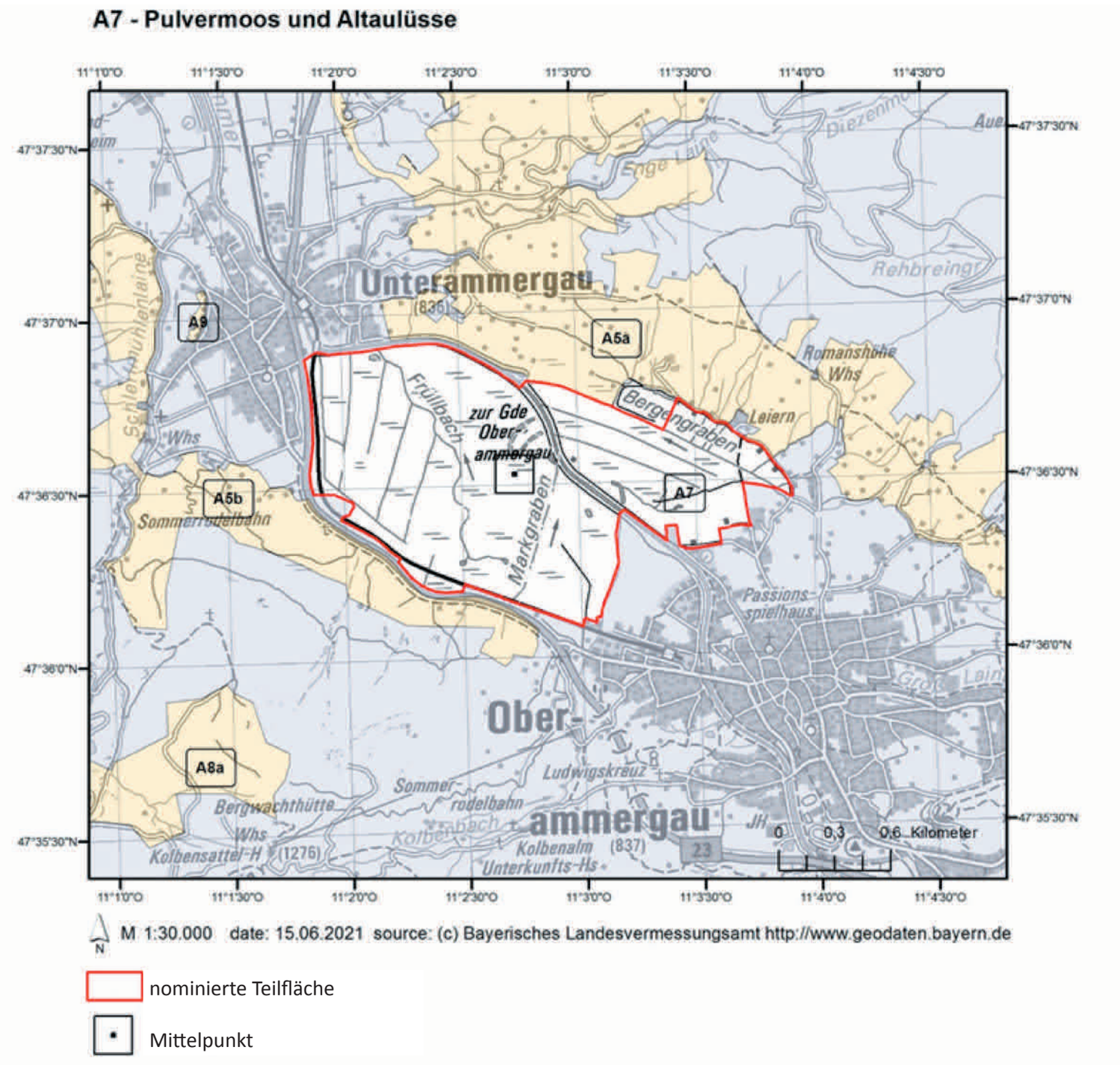


1. BESTIMMUNG DES GUTES

Karte Nr. 6: Einzelfläche A6

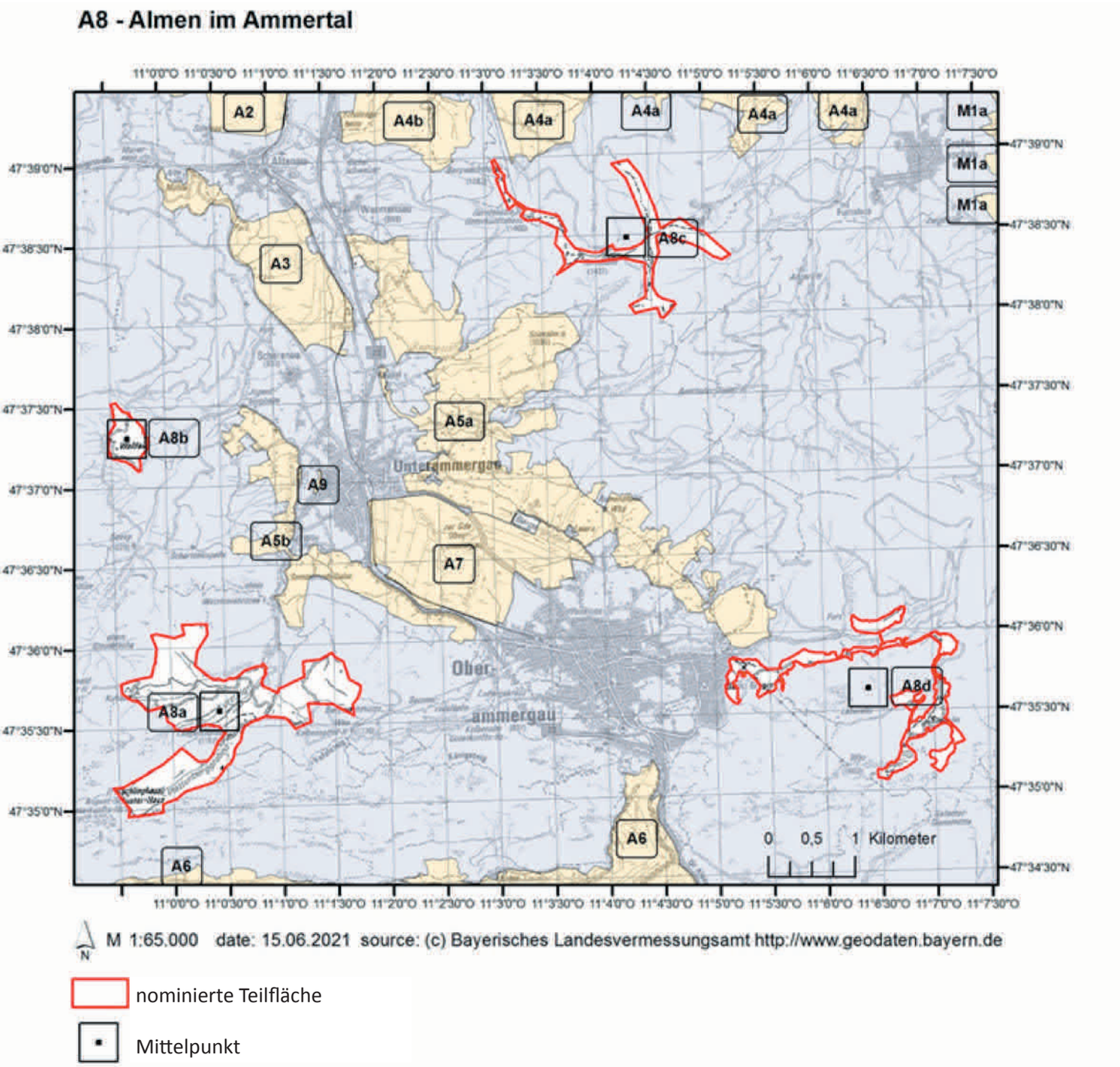


Karte Nr. 7: Einzelfläche A7

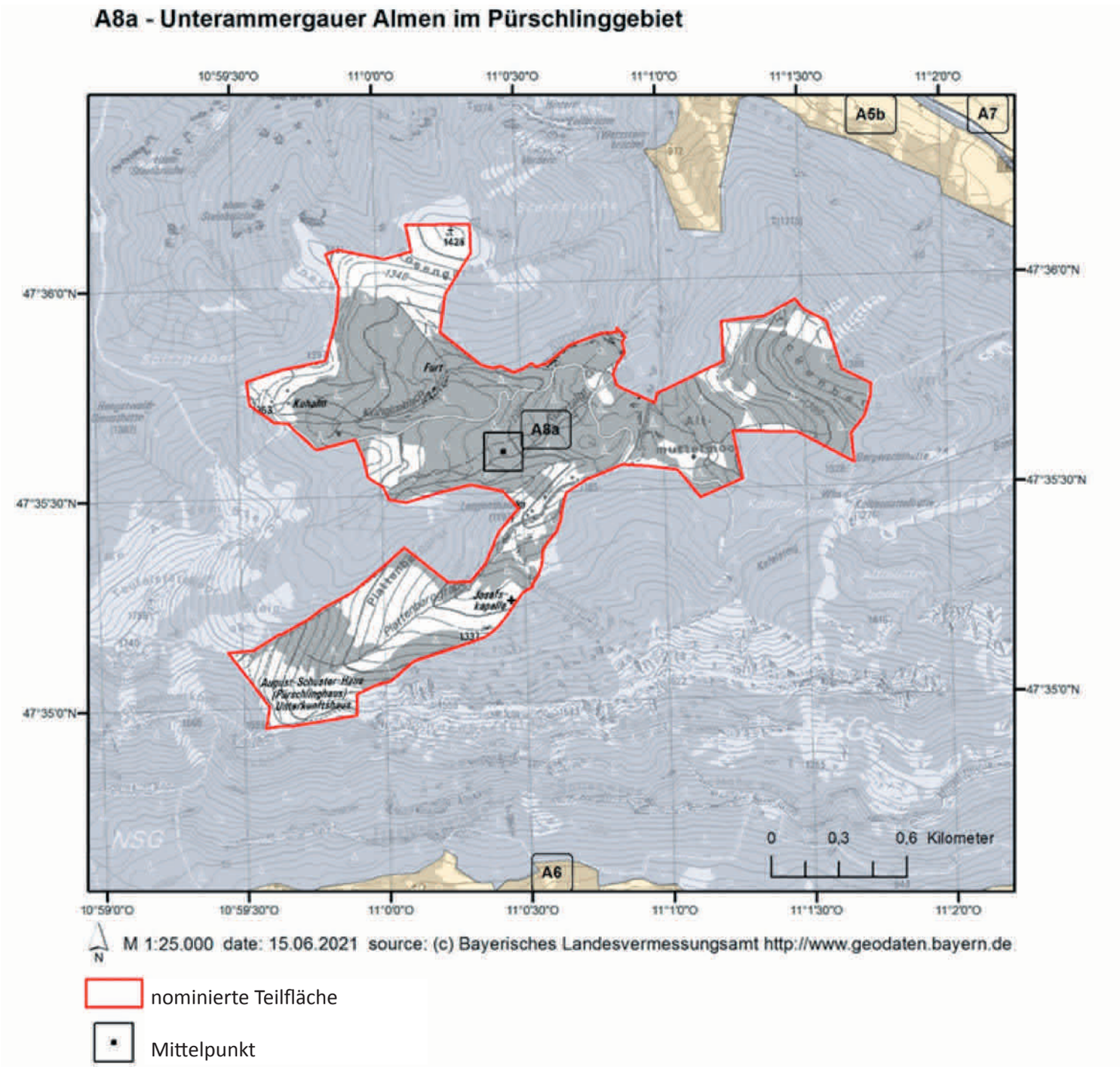


1. BESTIMMUNG DES GUTES

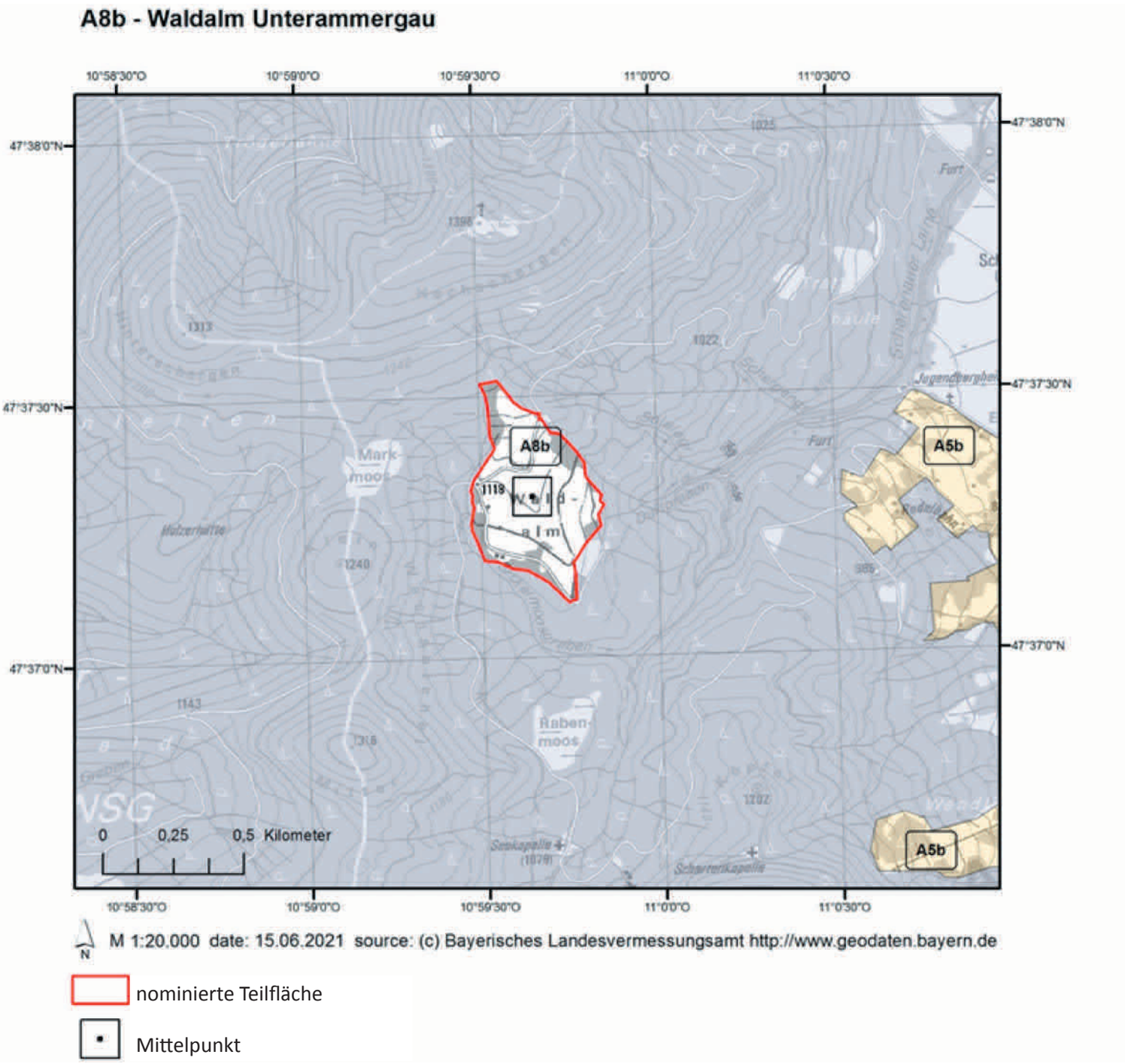
Karte Nr. 8: Flächengruppe A8



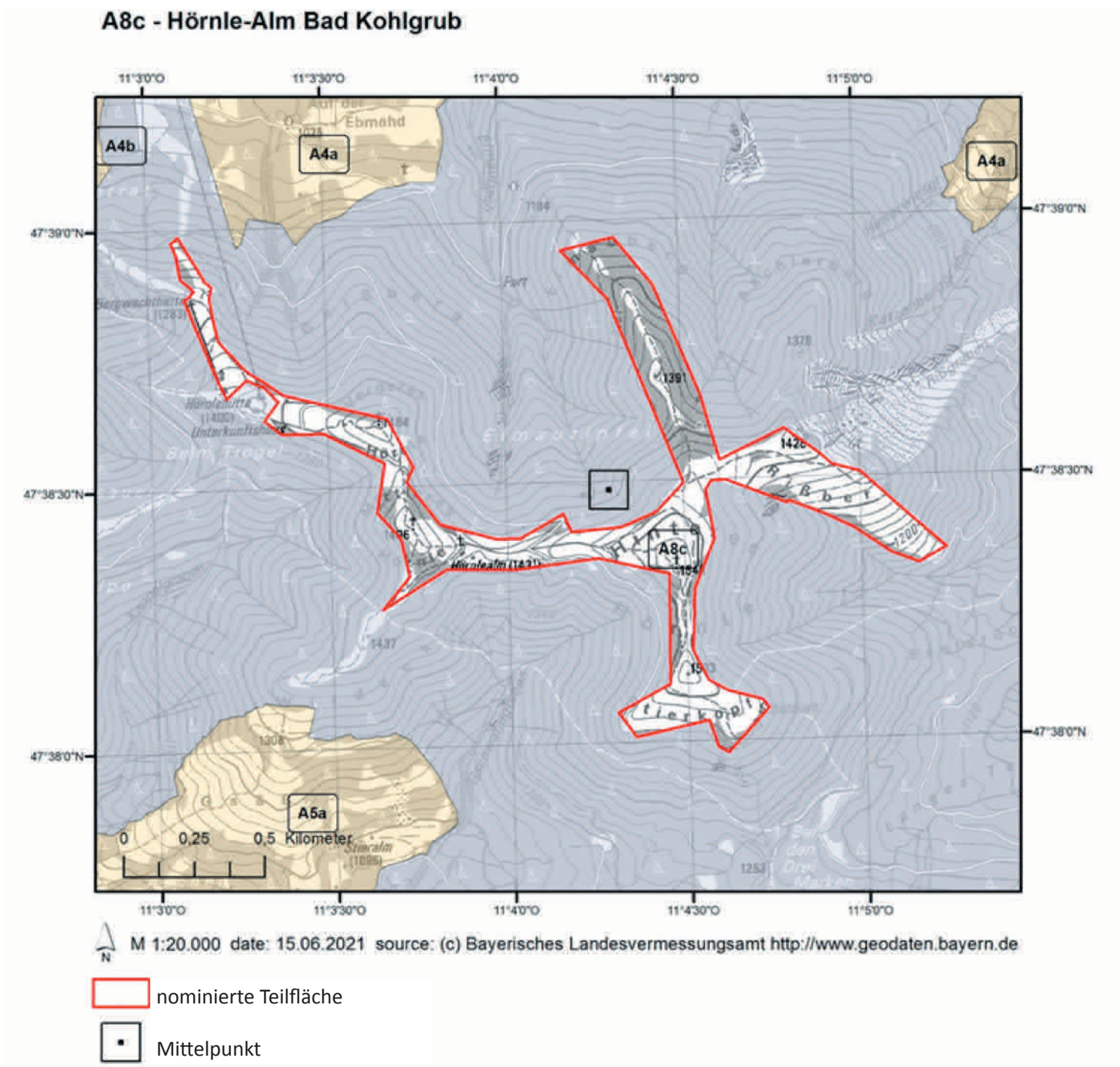
Karte Nr. 8.1: Einzelfläche A8a



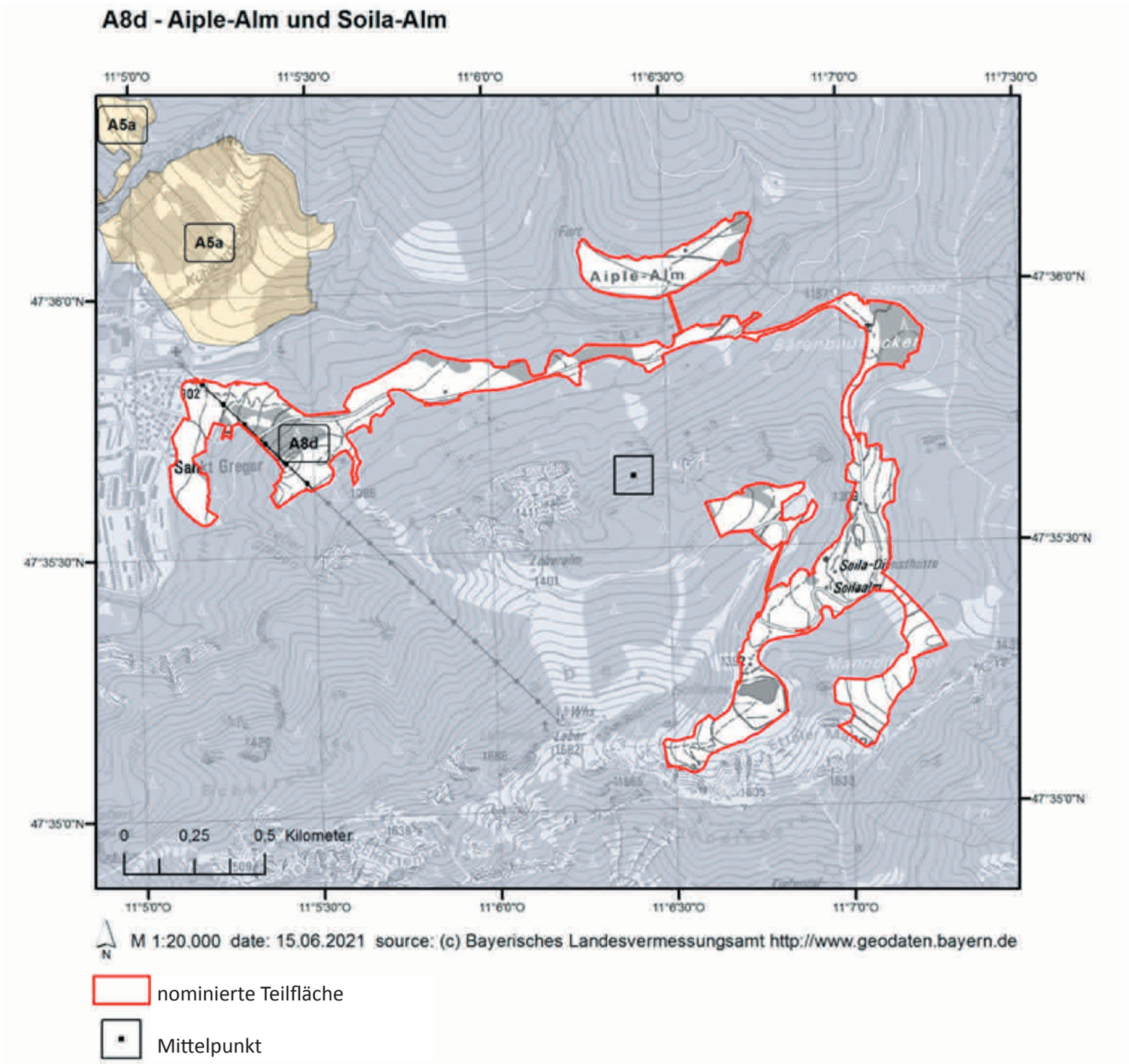
Karte Nr. 8.2: Einzelfläche A8b



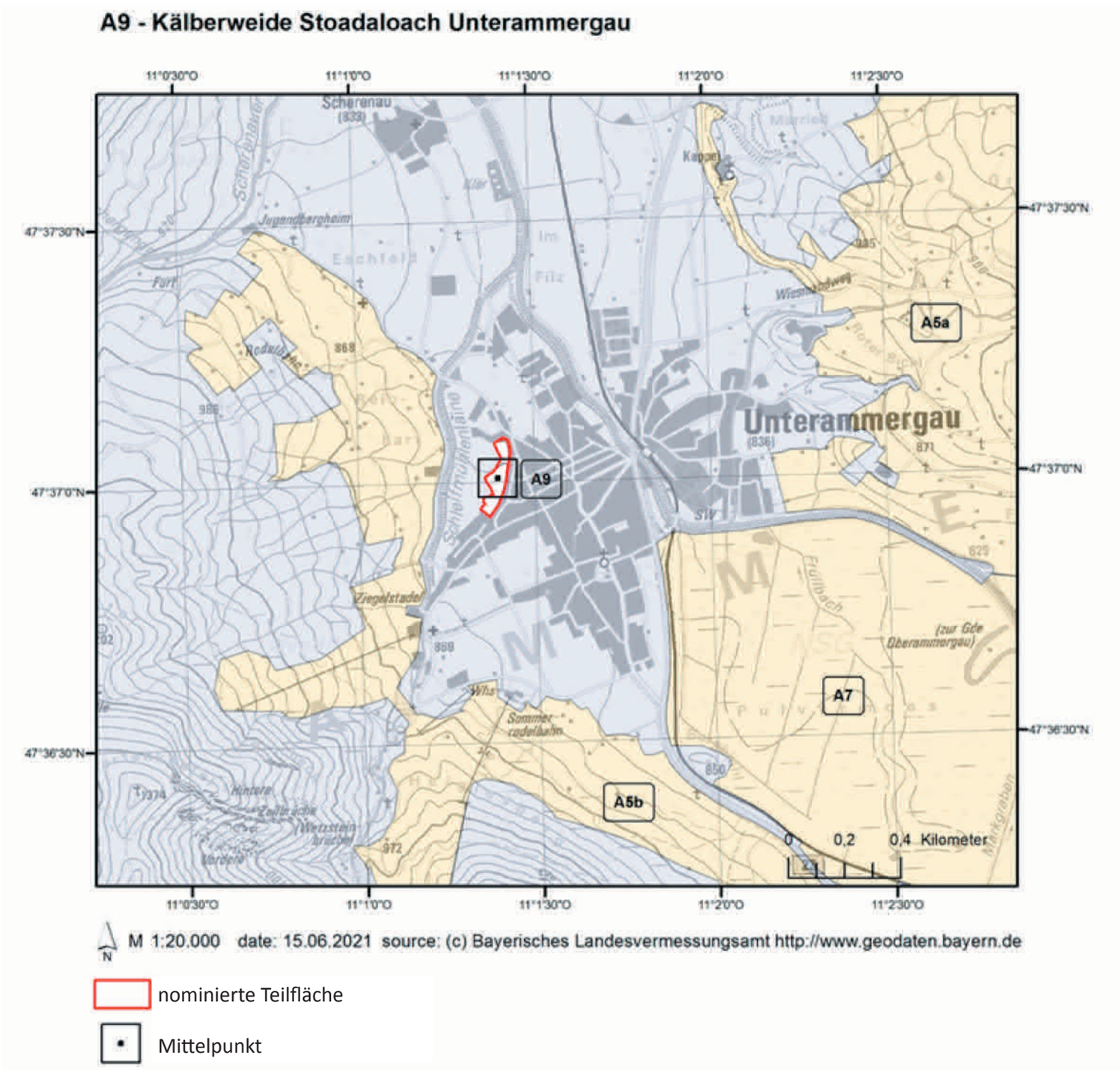
Karte Nr. 8.3: Einzelfläche A8c



Karte Nr. 8.4: Einzelfläche A8d

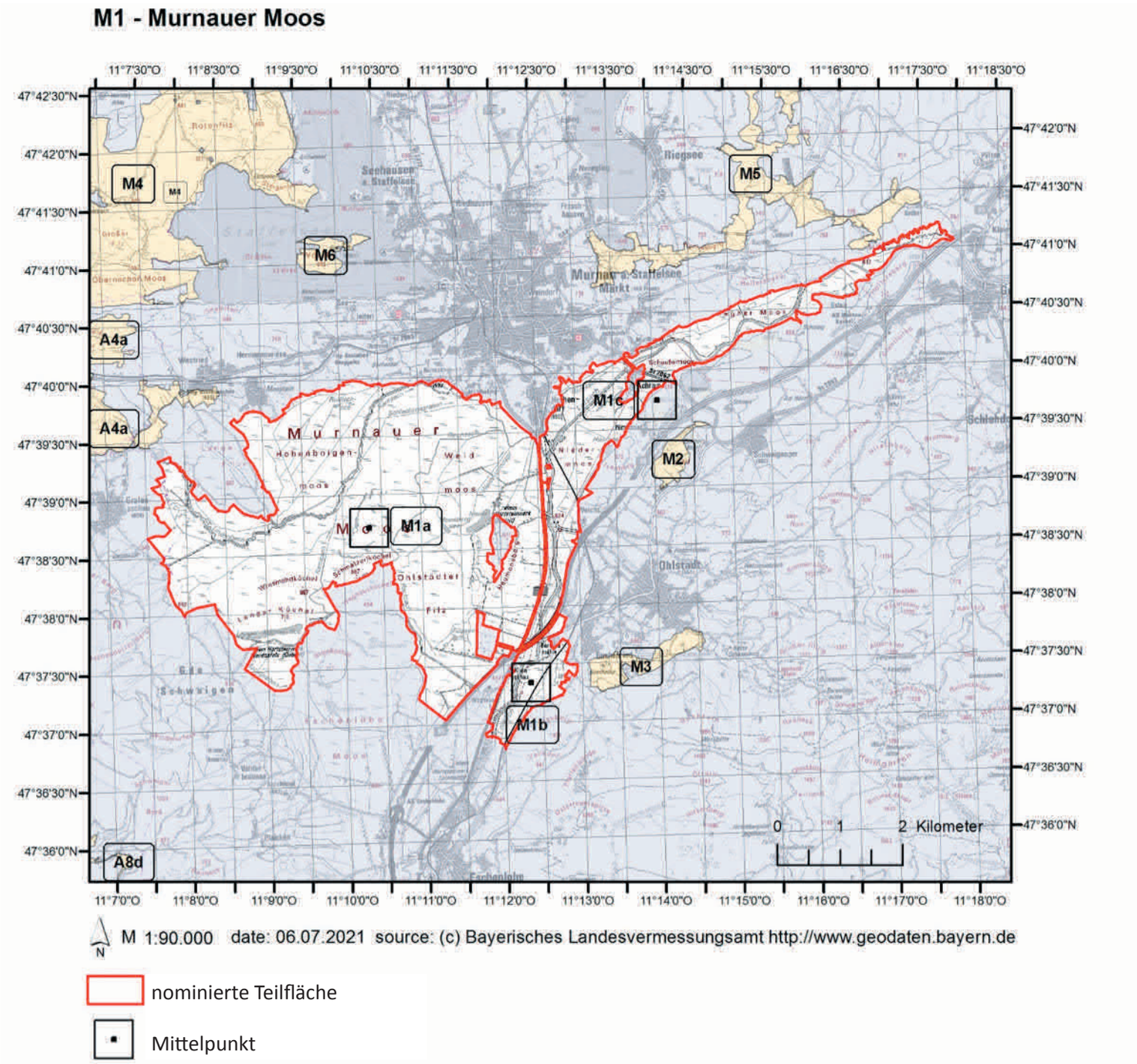


Karte Nr. 9: Einzelfläche A9



1. BESTIMMUNG DES GUTES

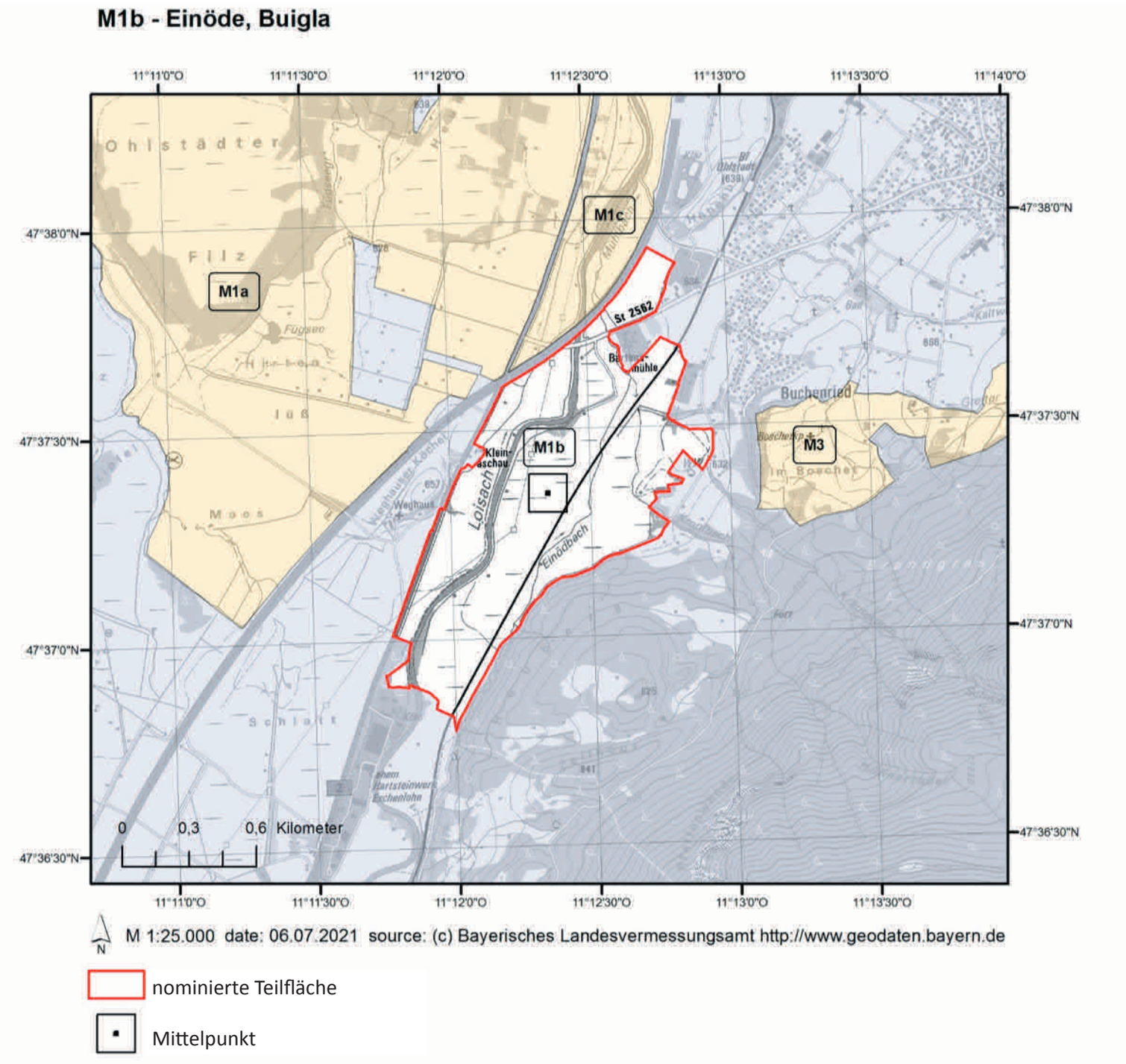
Karte Nr. 10: Flächengruppe M1



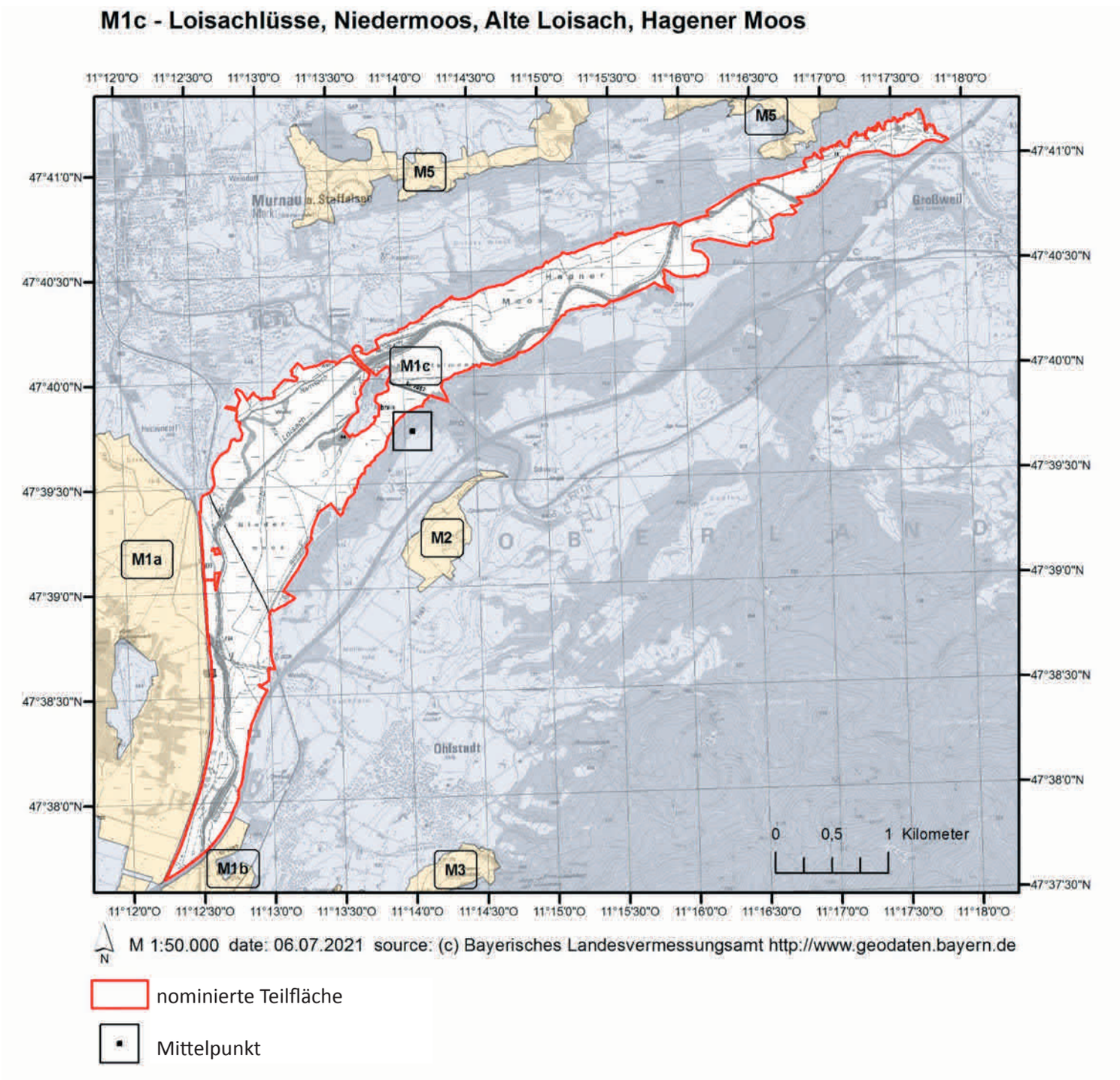
Karte Nr. 10.1: Einzelfläche M1a



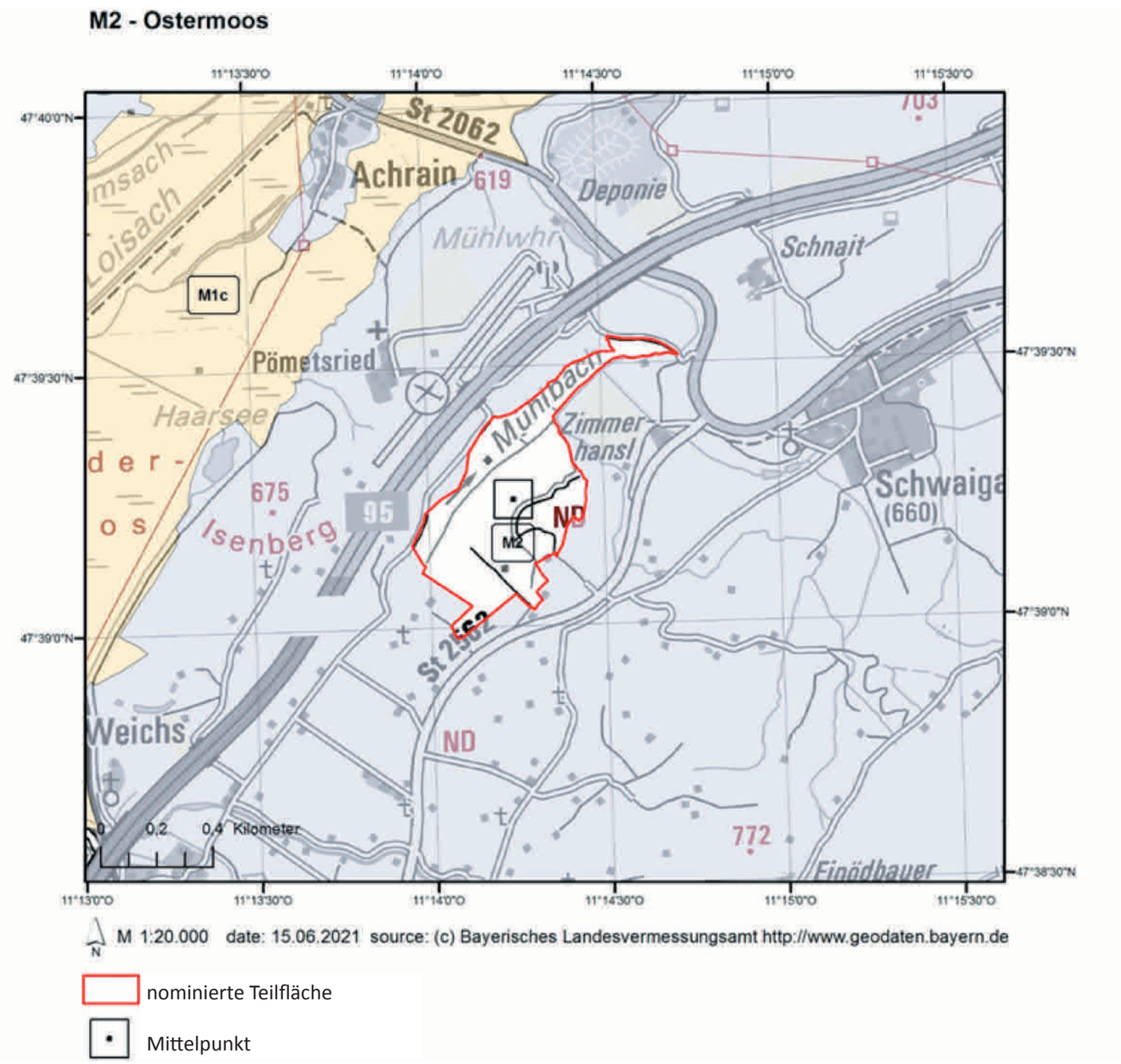
Karte Nr. 10.2: Einzelfläche M1b



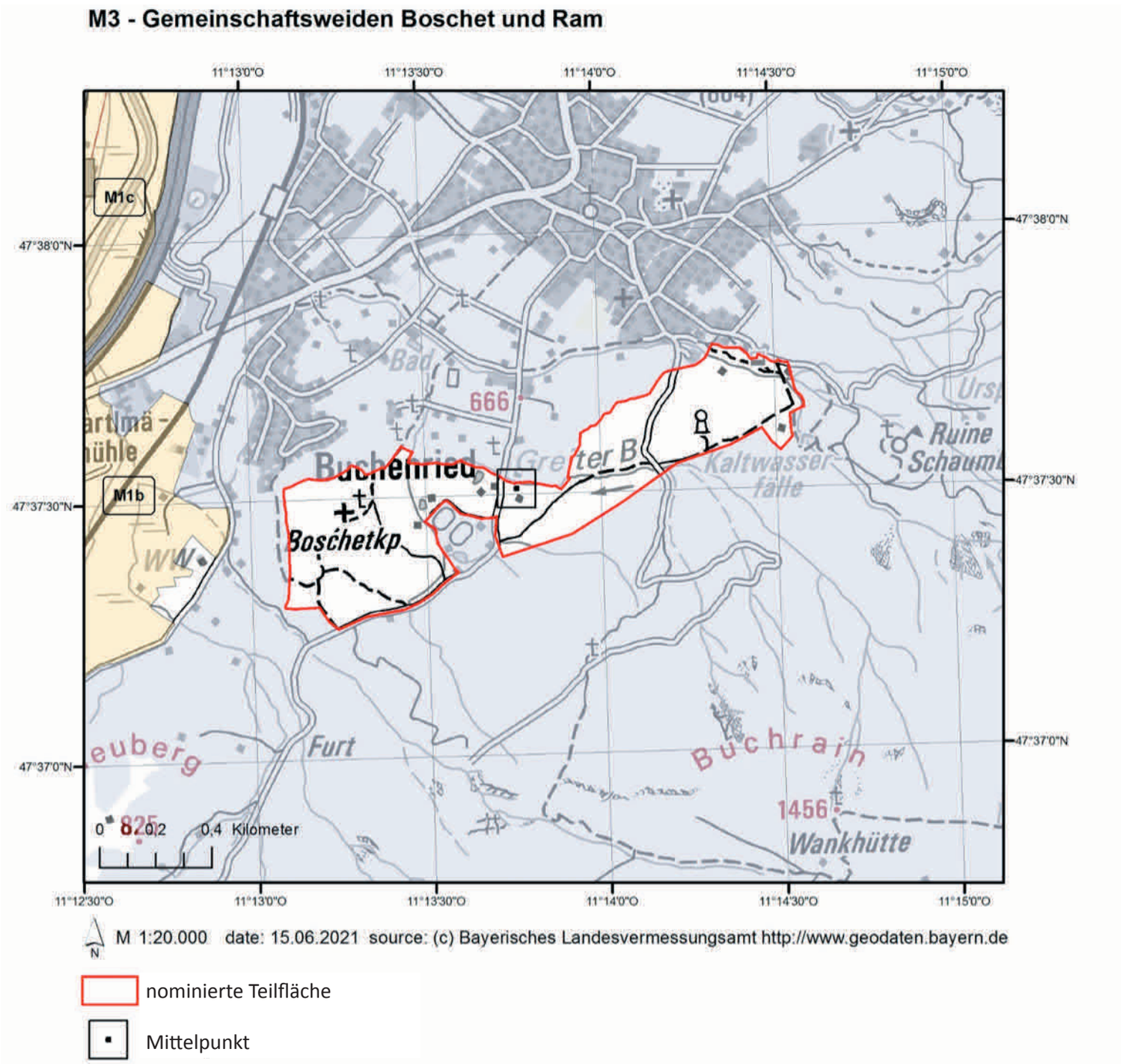
Karte Nr. 10.3: Einzelfläche M1c



Karte Nr. 11: Einzelfläche M2

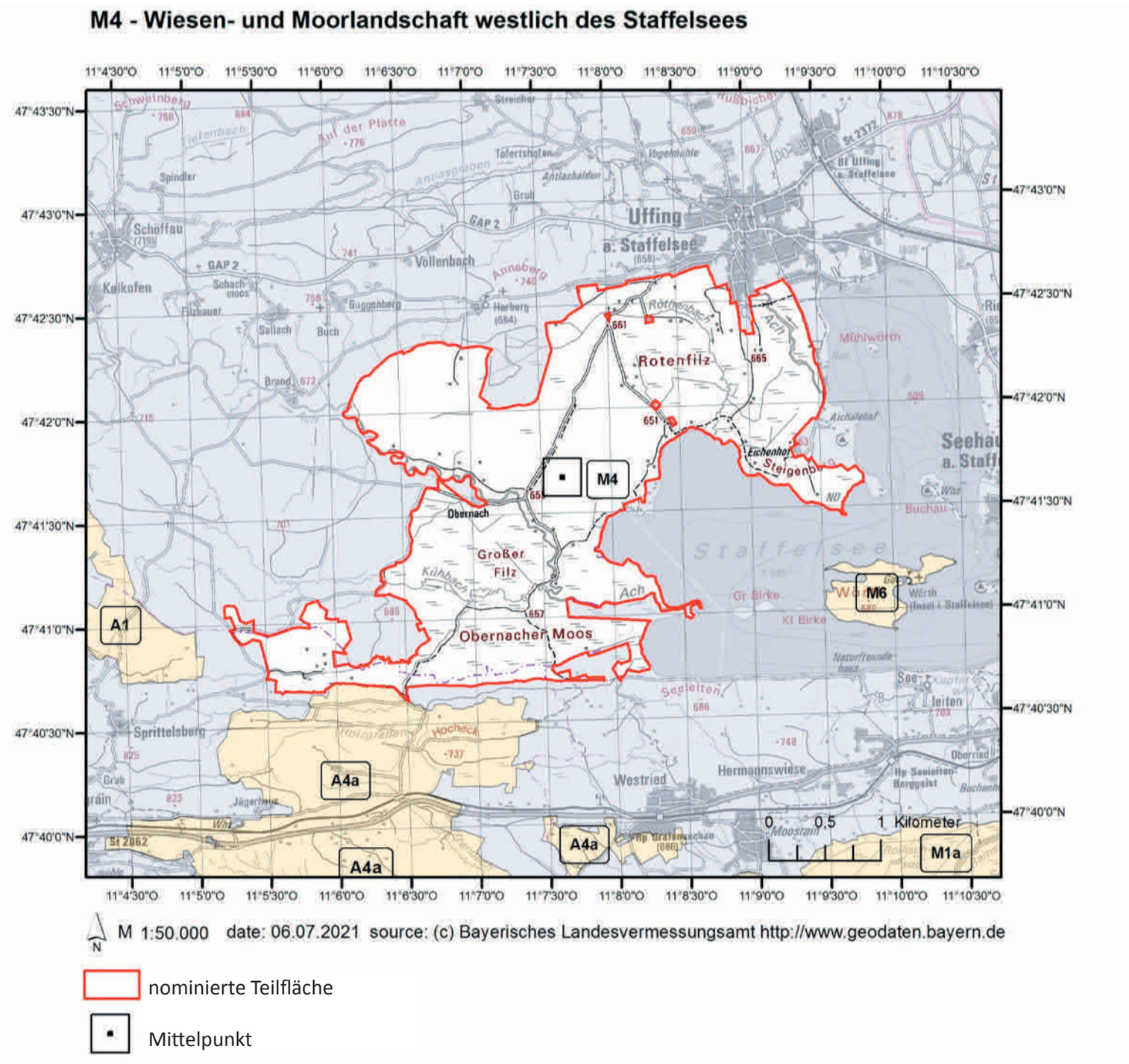


Karte Nr. 12: Einzelfläche M3

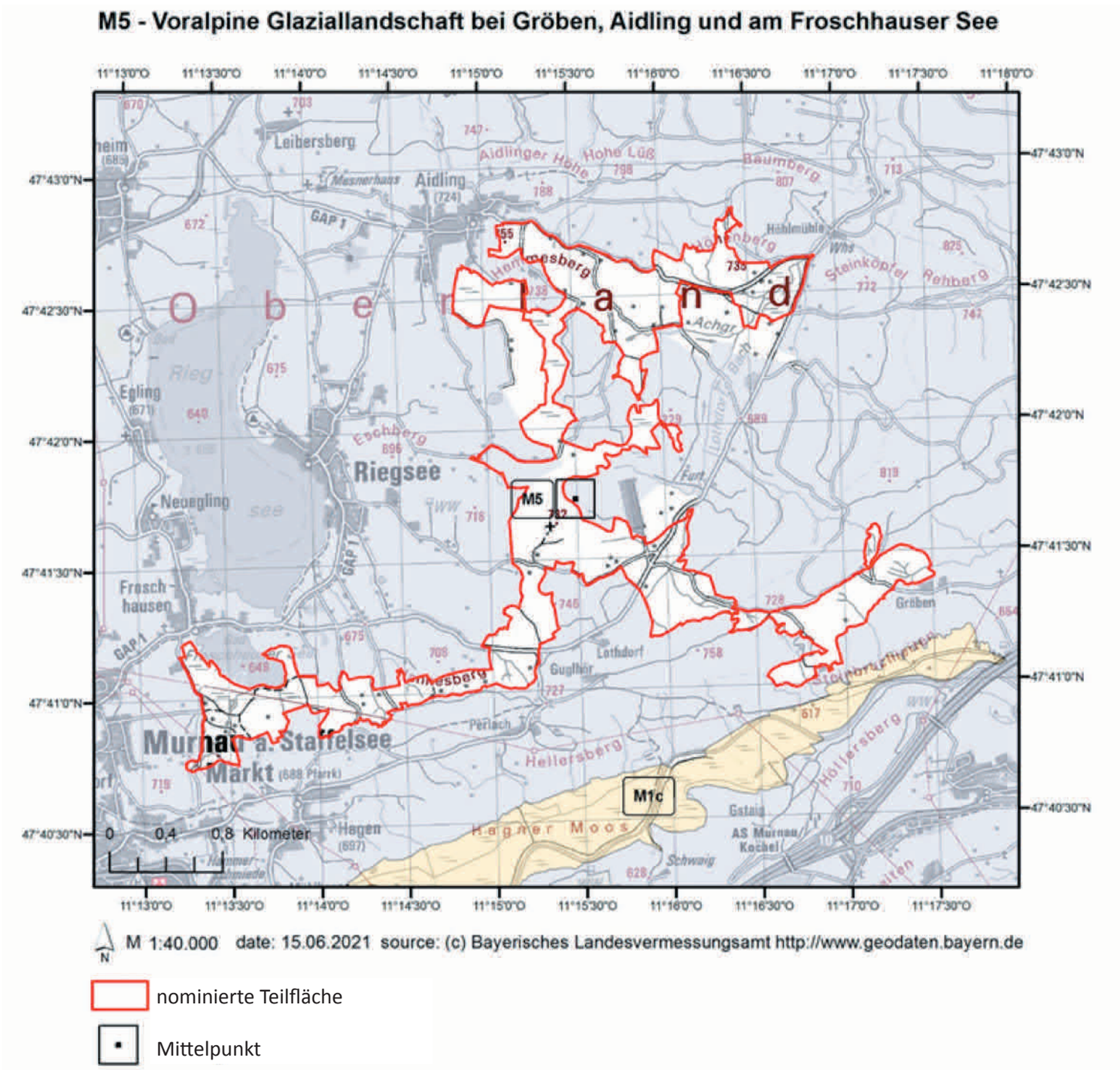


1. BESTIMMUNG DES GUTES

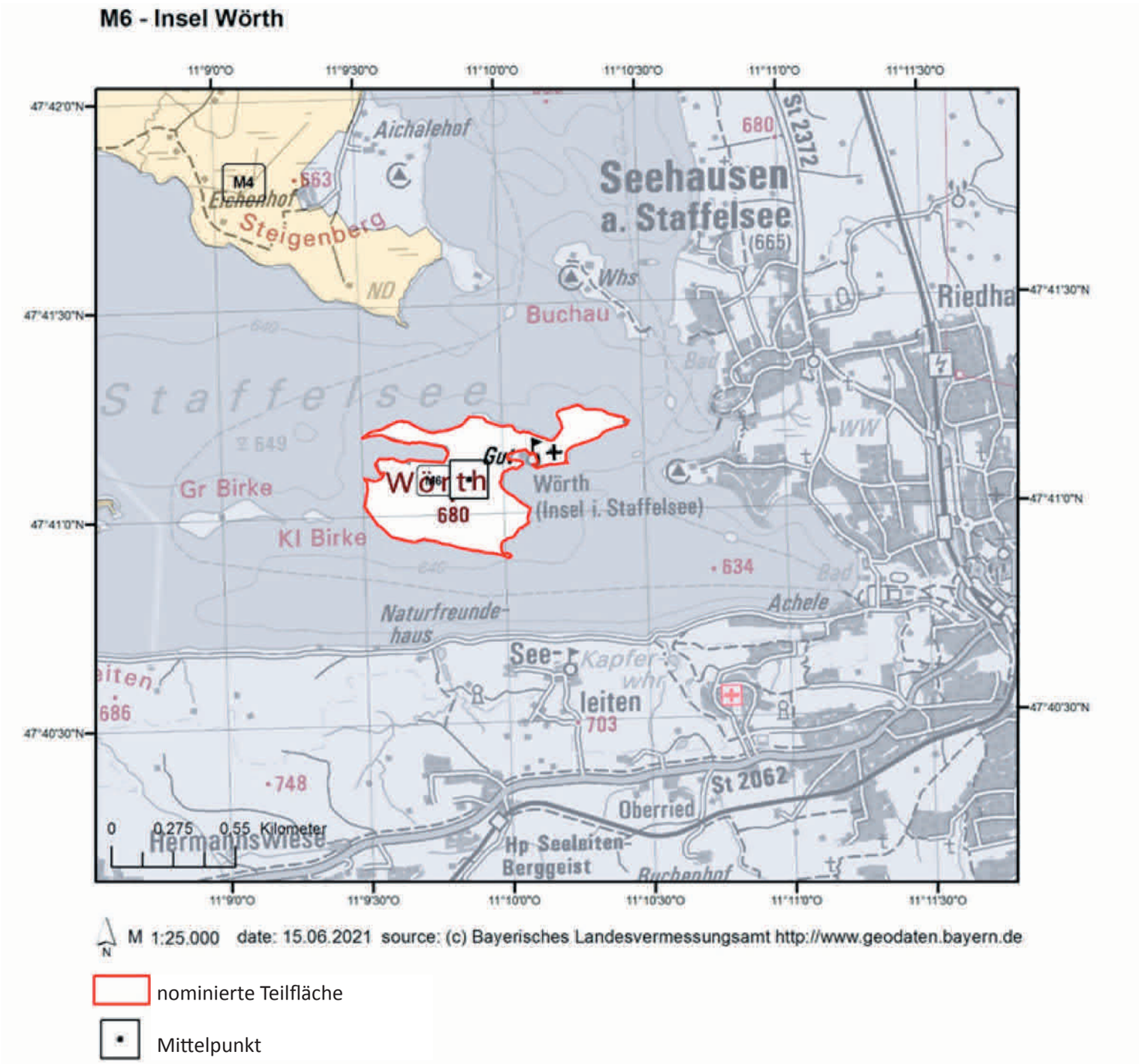
Karte Nr. 13: Einzelfläche M4



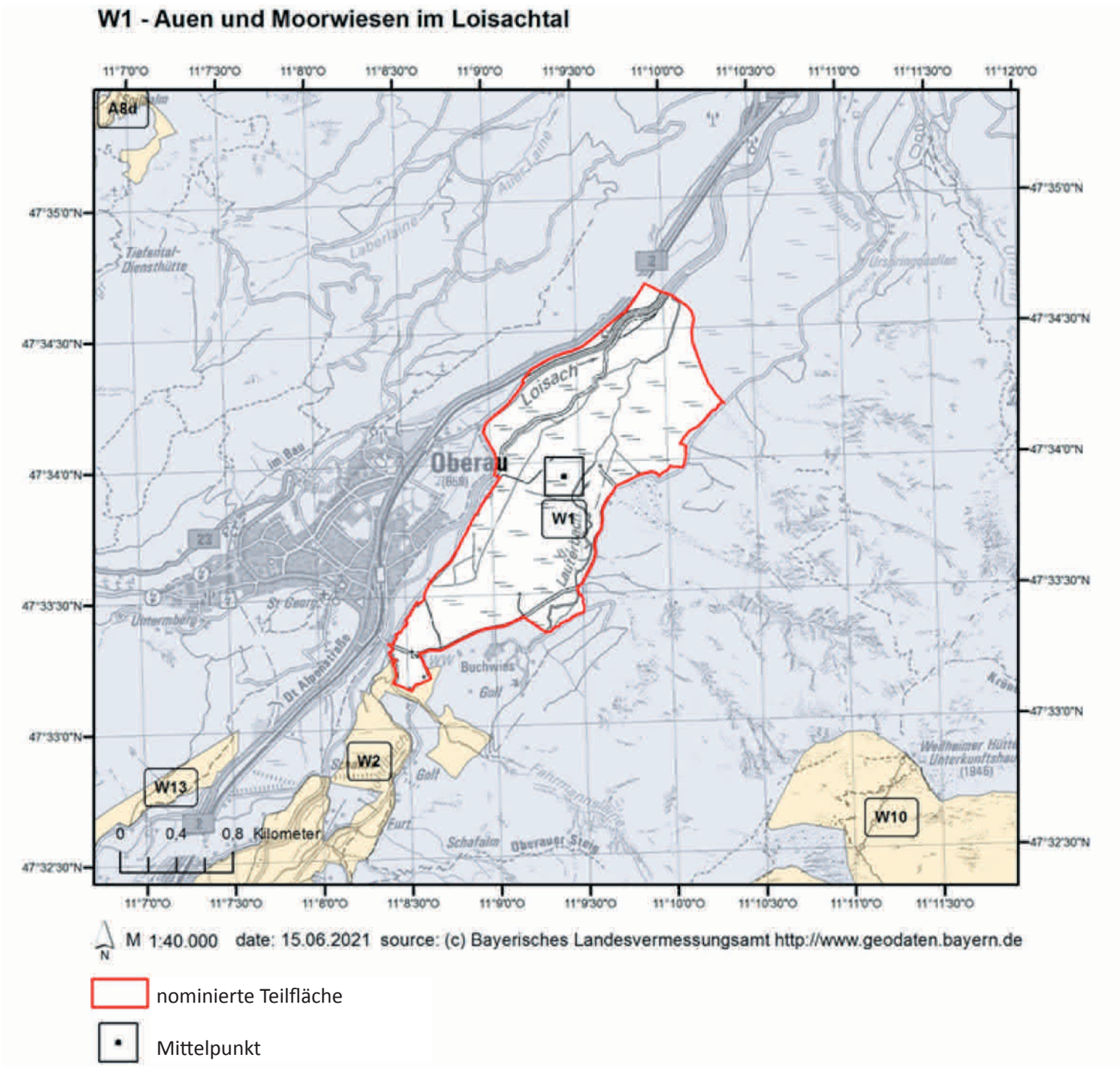
Karte Nr. 14: Einzelfläche M5



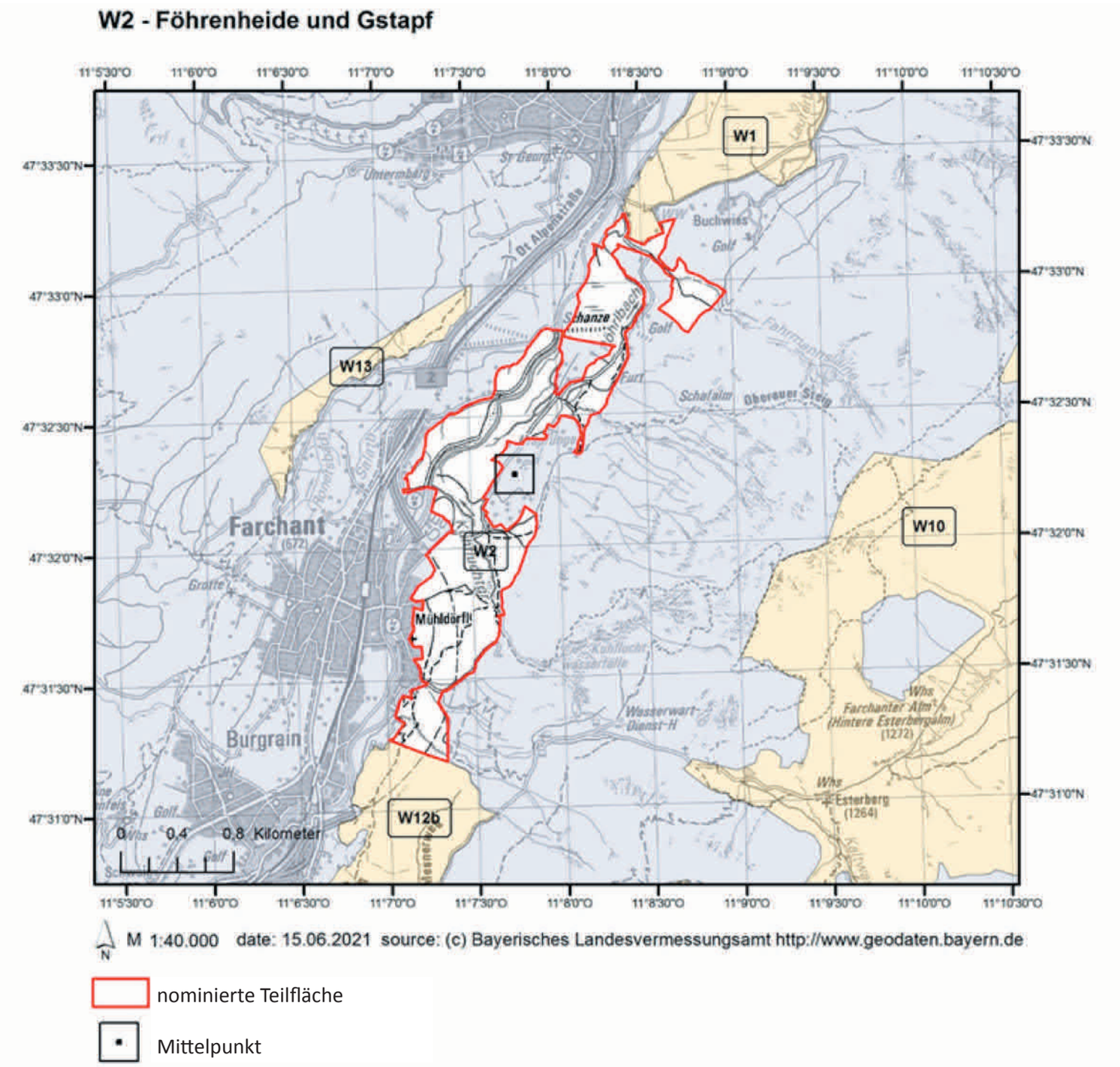
Karte Nr. 15: Einzelfläche M6



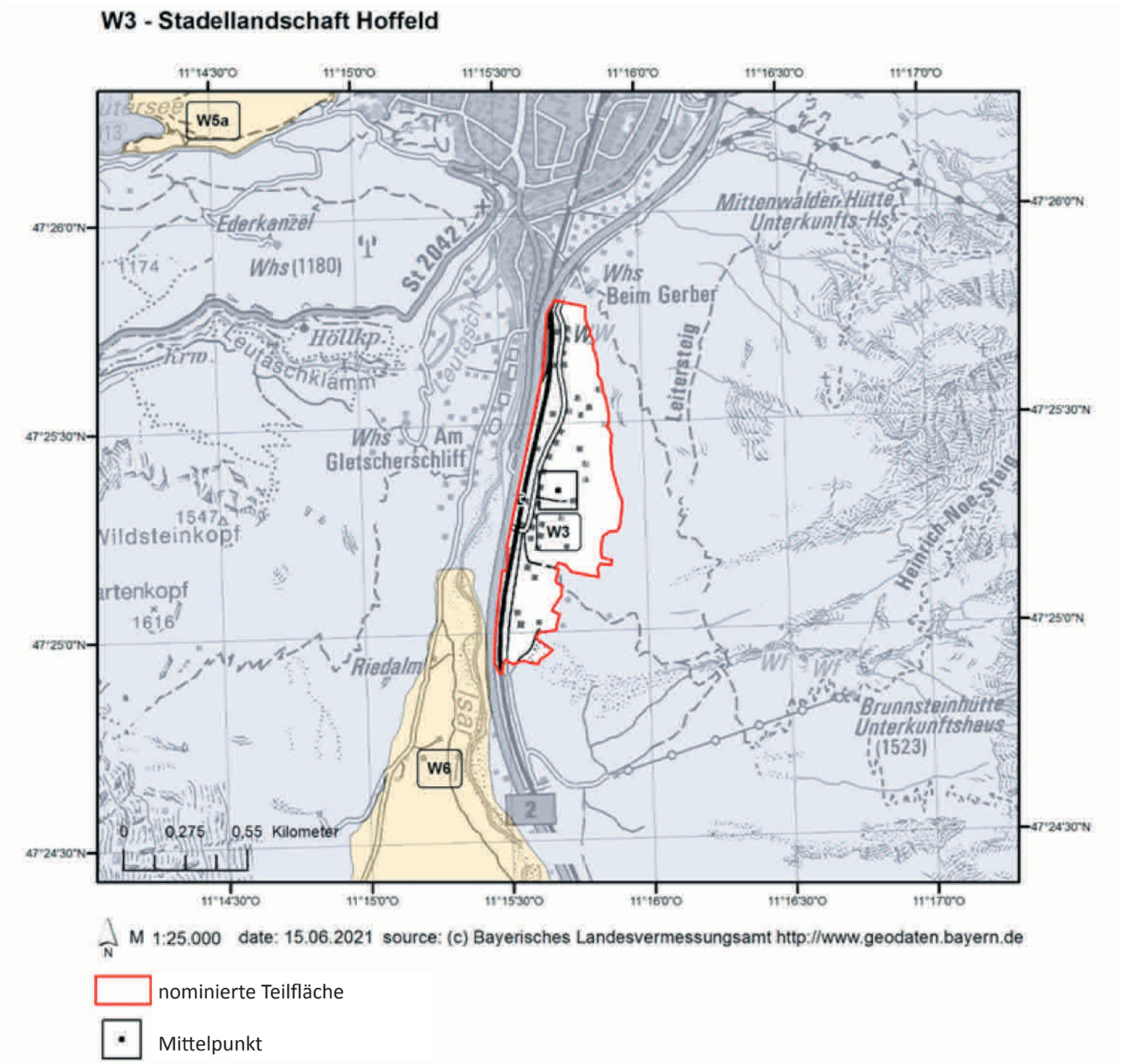
Karte Nr. 16: Einzelfläche W1



Karte Nr. 17: Einzelfläche W2

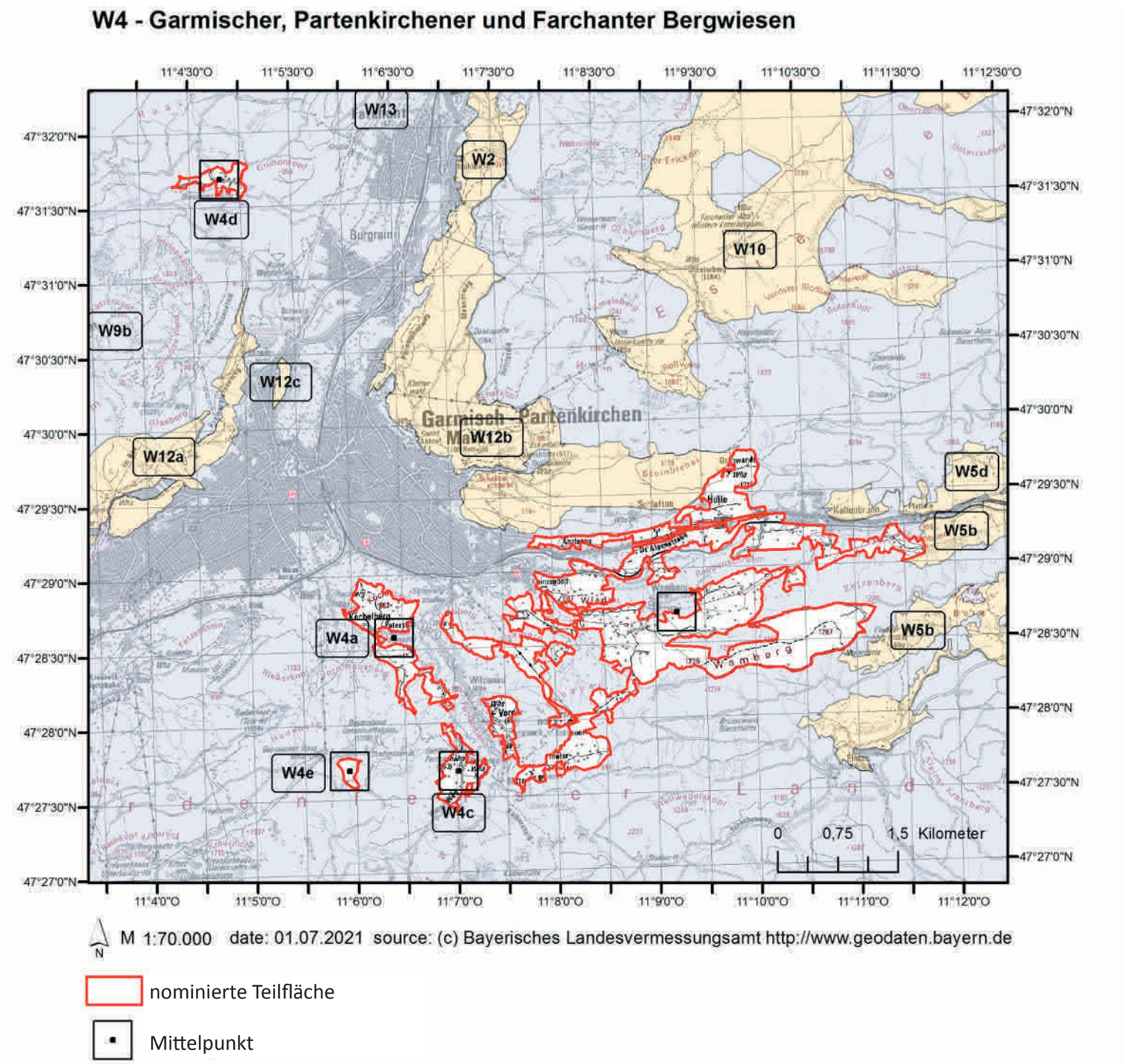


Karte Nr. 18: Einzelfläche W3

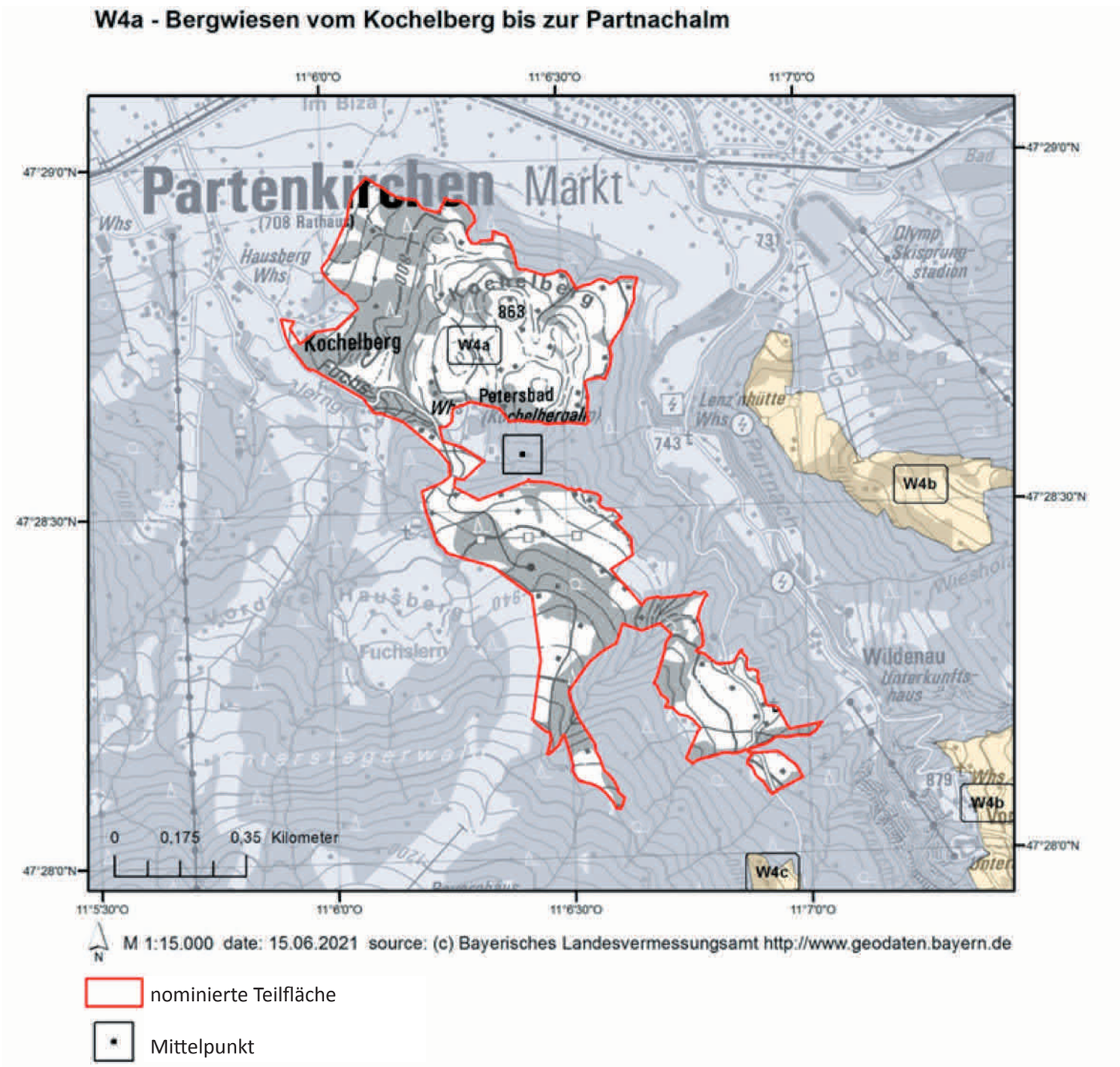


1. BESTIMMUNG DES GUTES

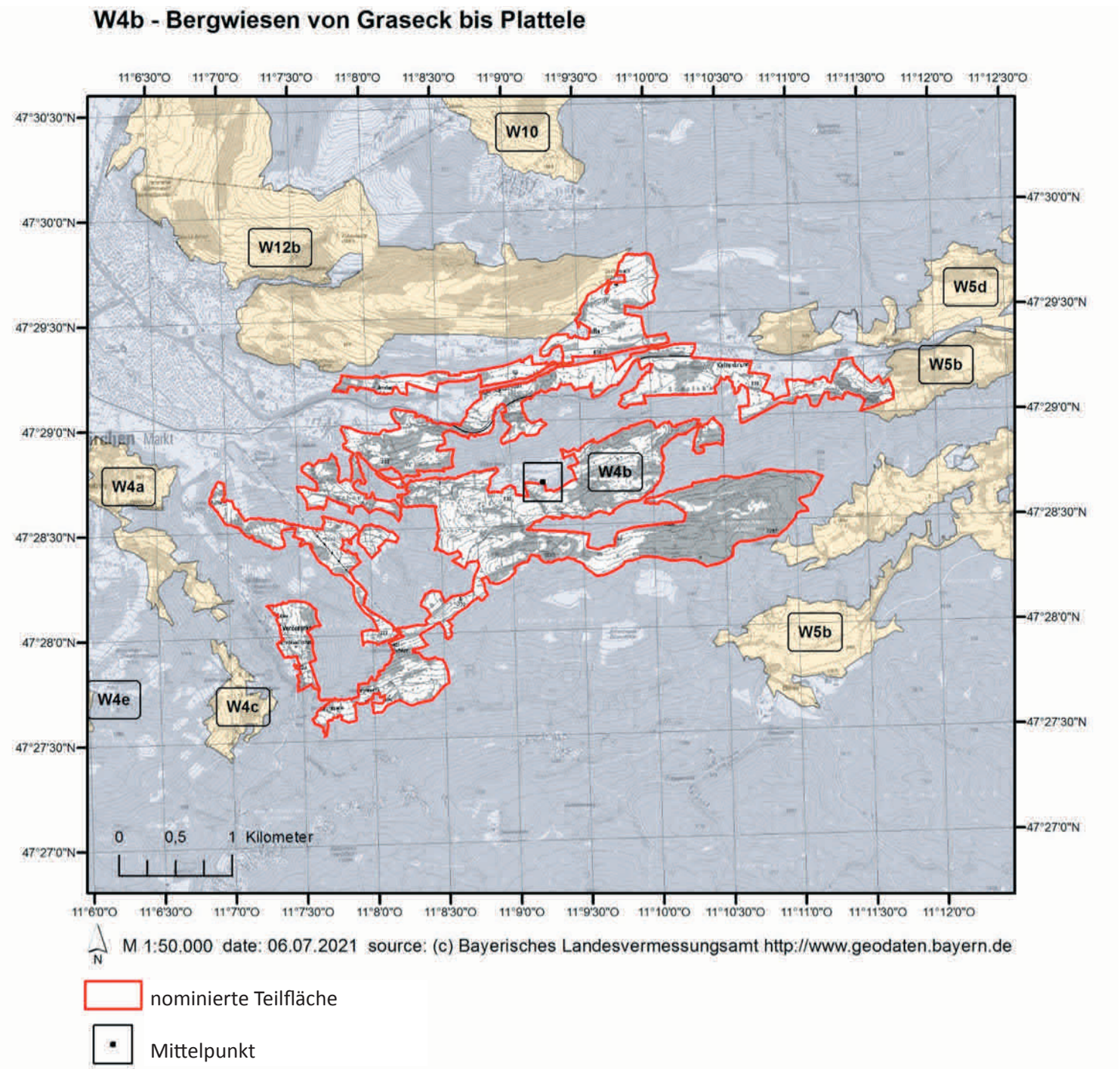
Karte Nr. 19: Flächengruppe W4



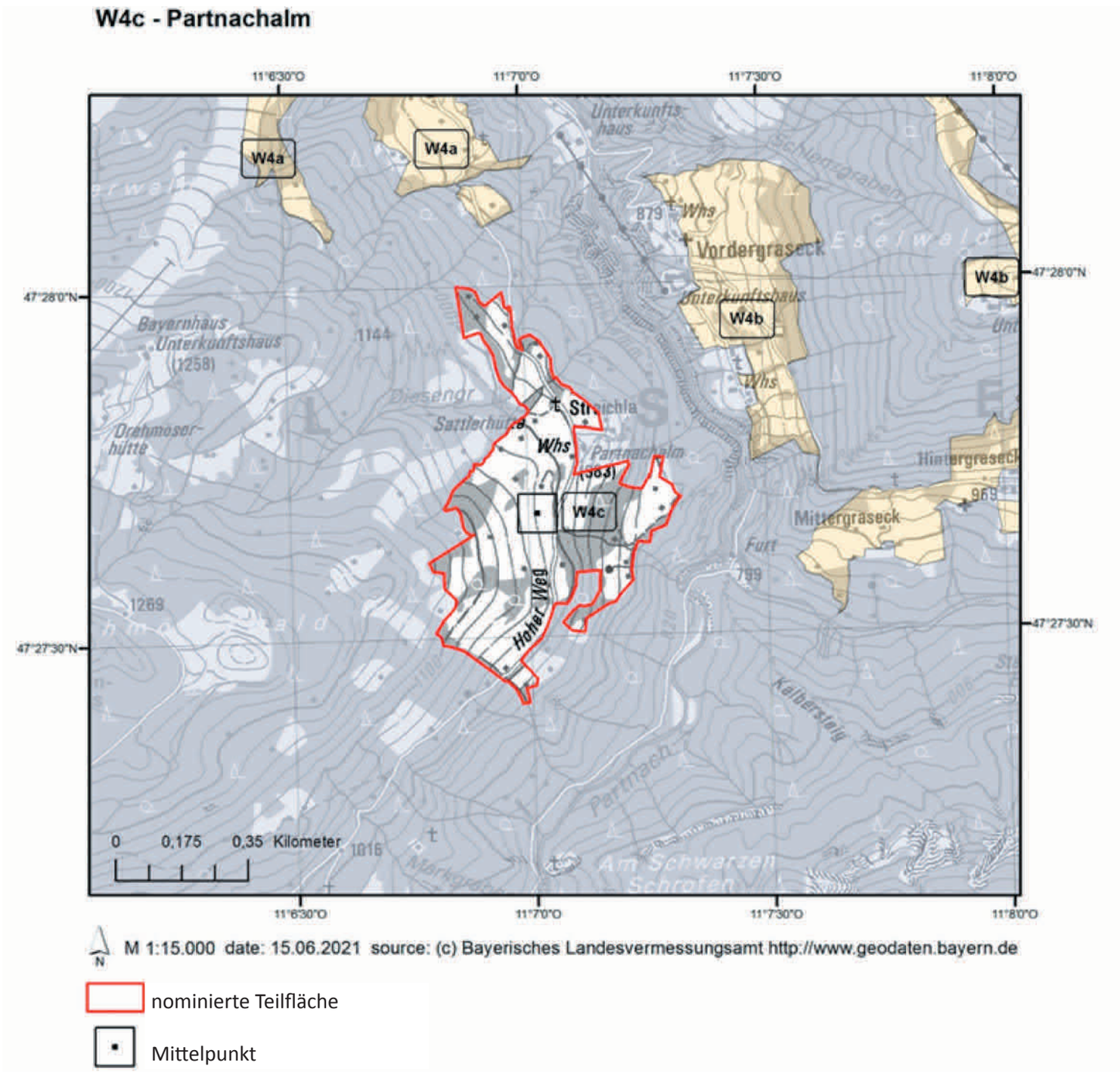
Karte Nr. 19.1: Einzelfläche W4a



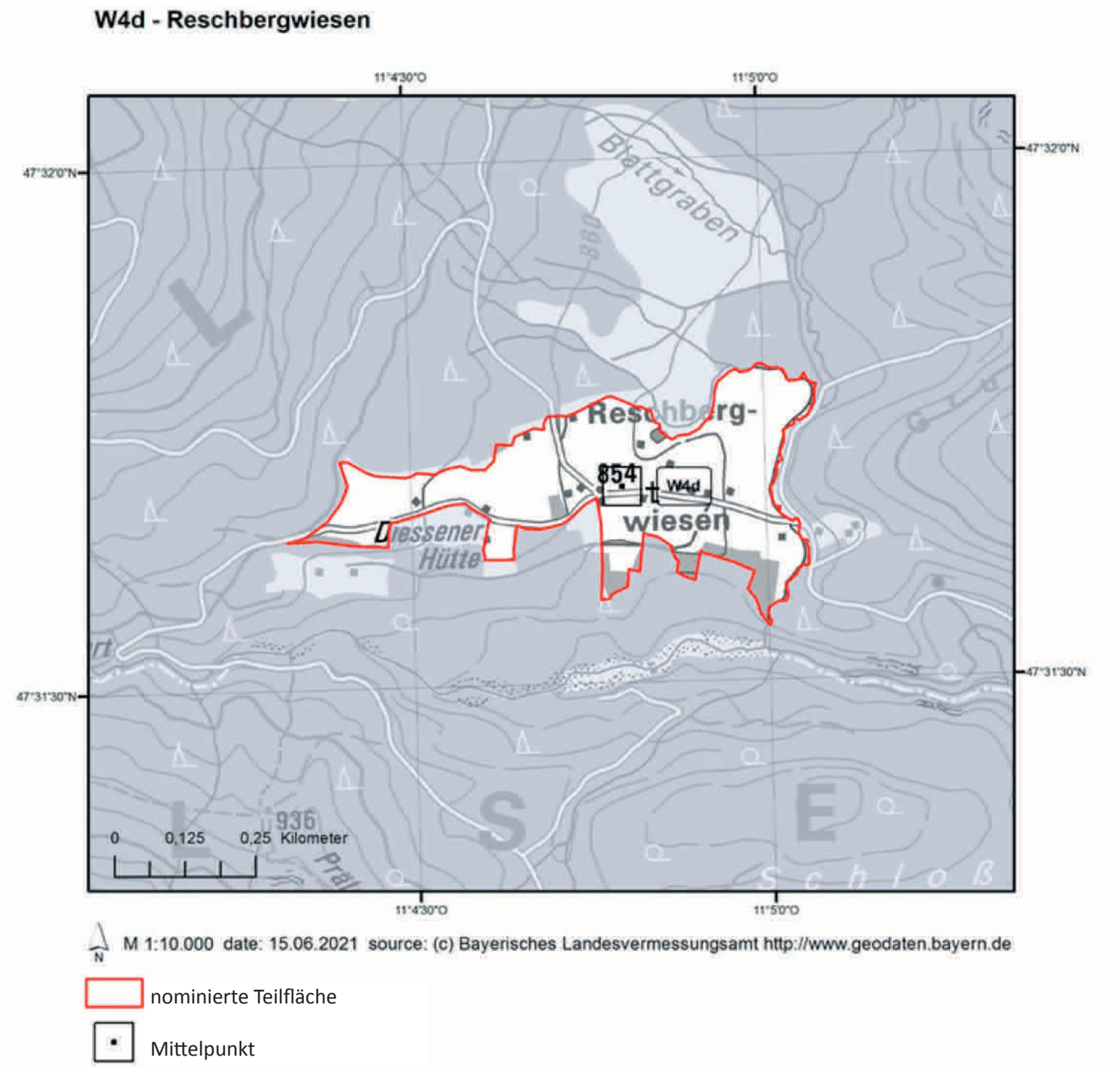
Karte Nr. 19.2: Einzelfläche W4b



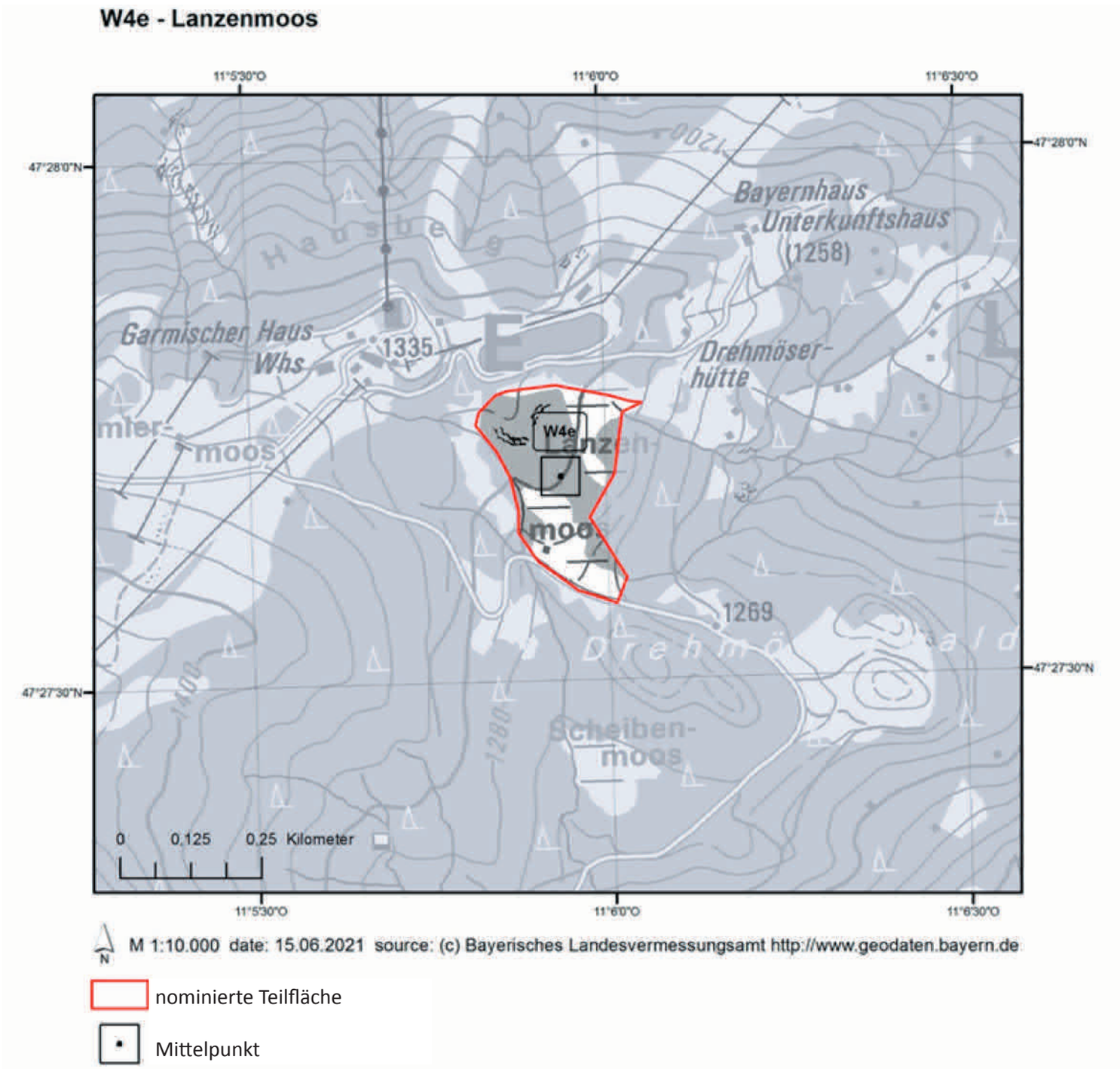
Karte Nr. 19.3: Einzelfläche W4c



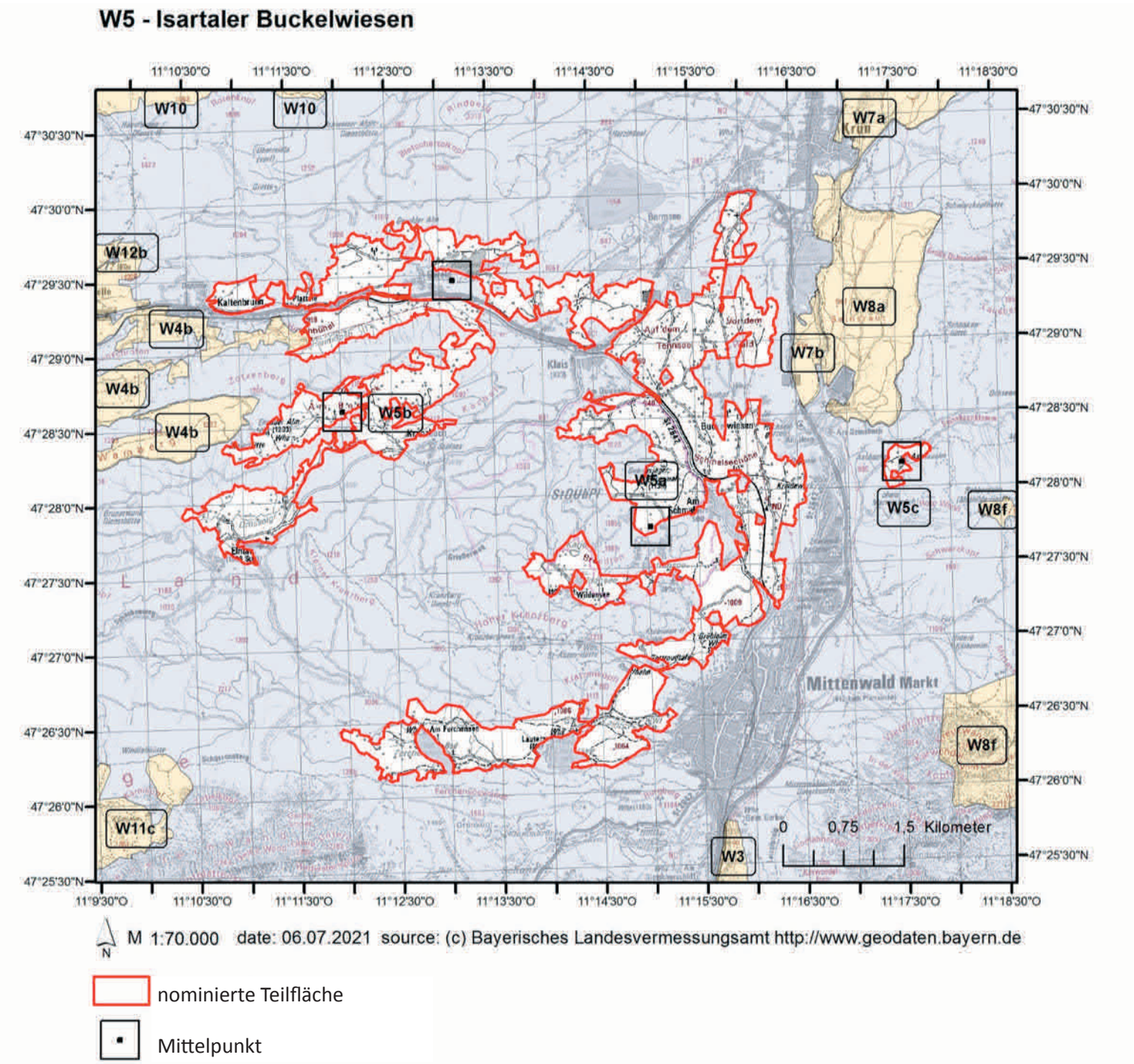
Karte Nr. 19.4: Einzelfläche W4d



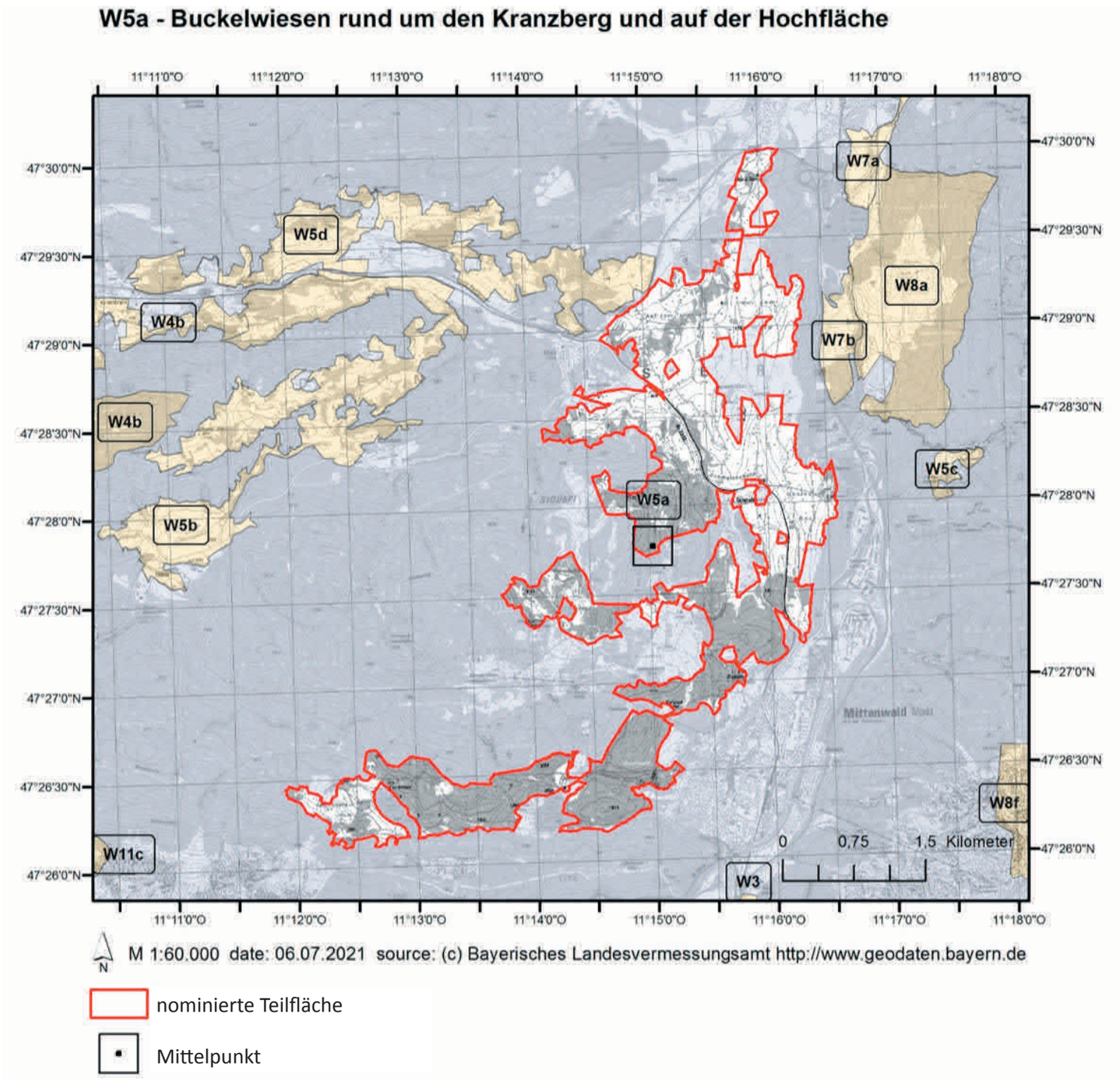
Karte Nr. 19.5: Einzelfläche W4e



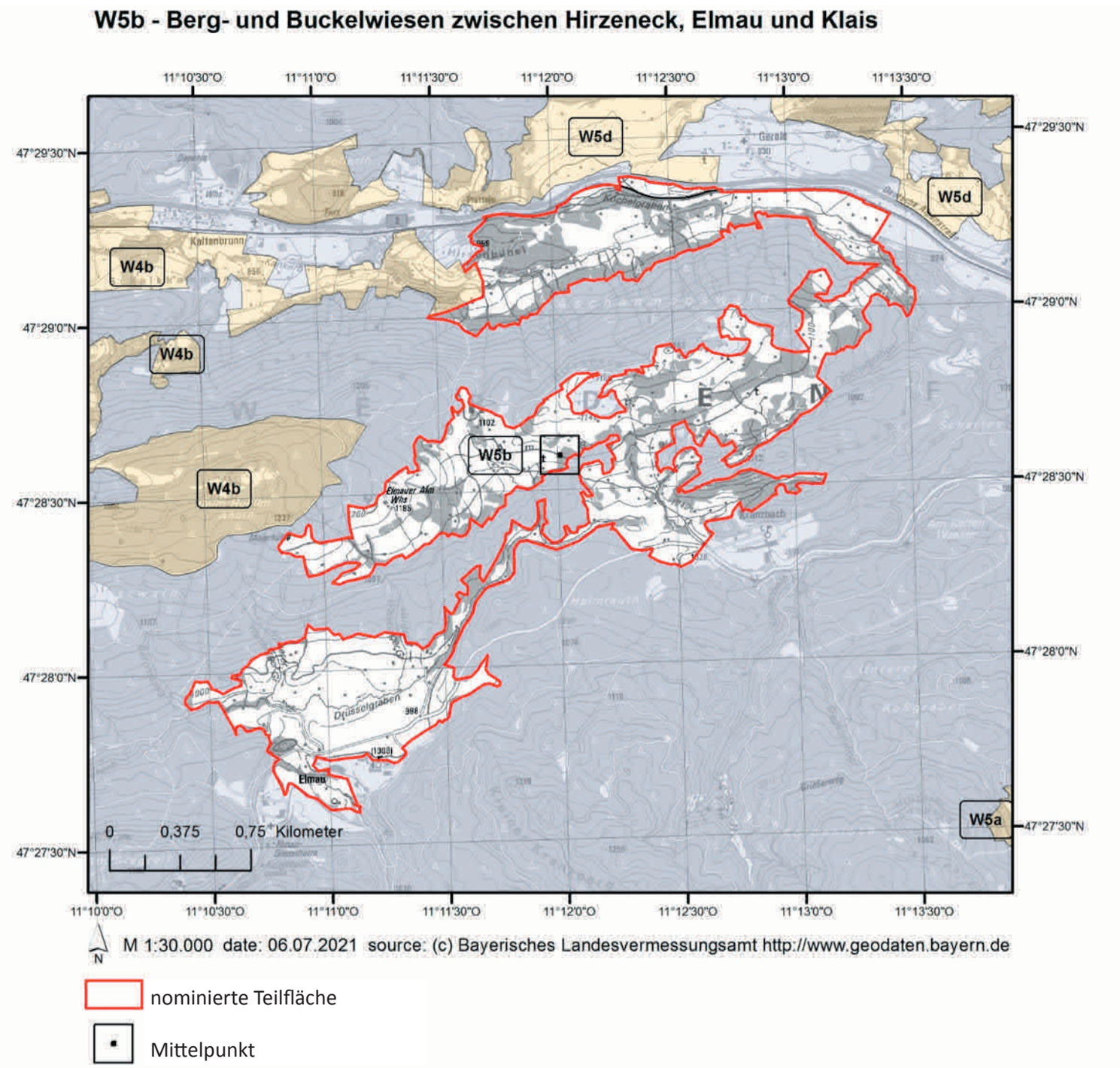
Karte Nr. 20: Flächengruppe W5



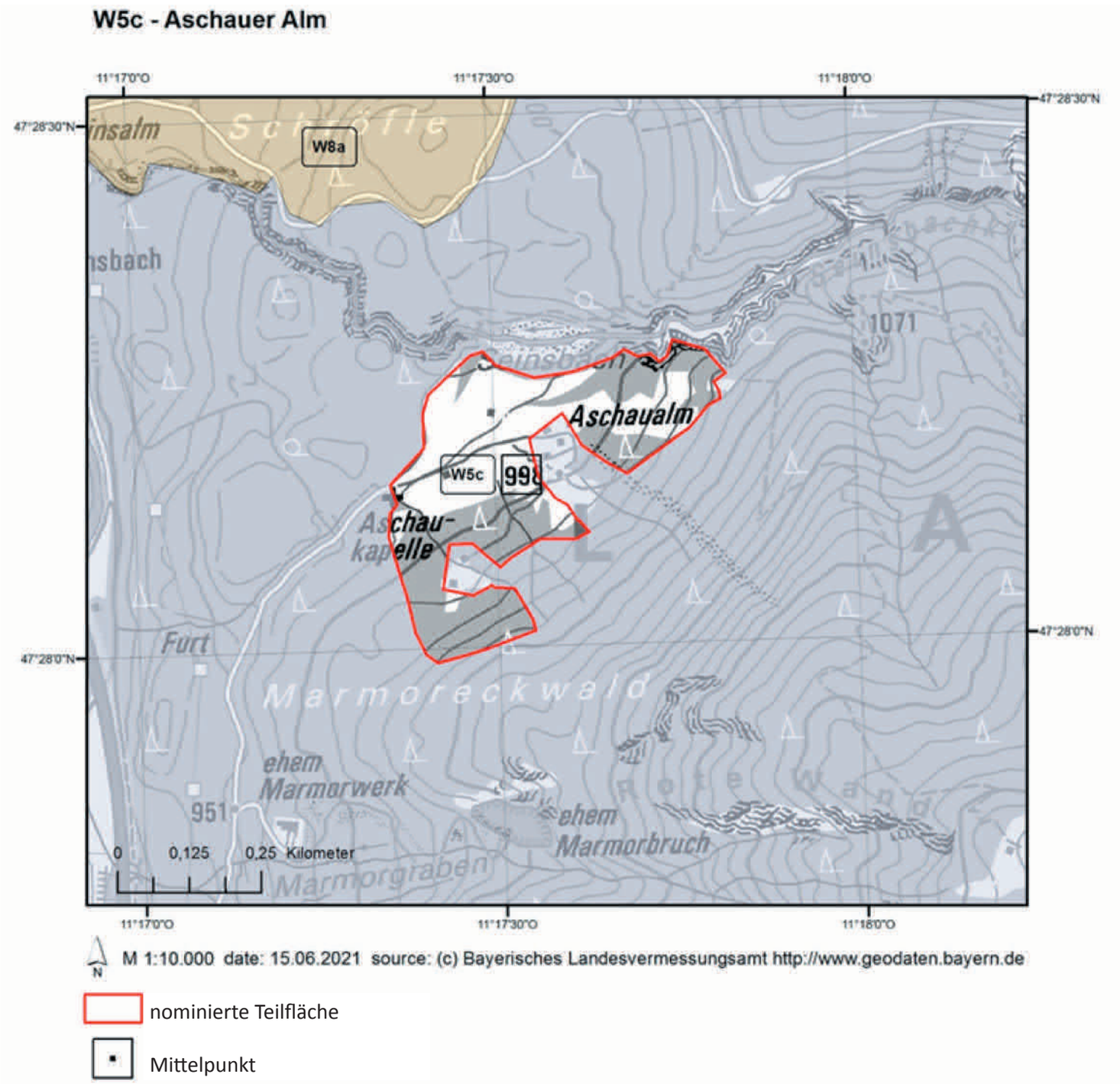
Karte Nr. 20.1: Einzelfläche W5a



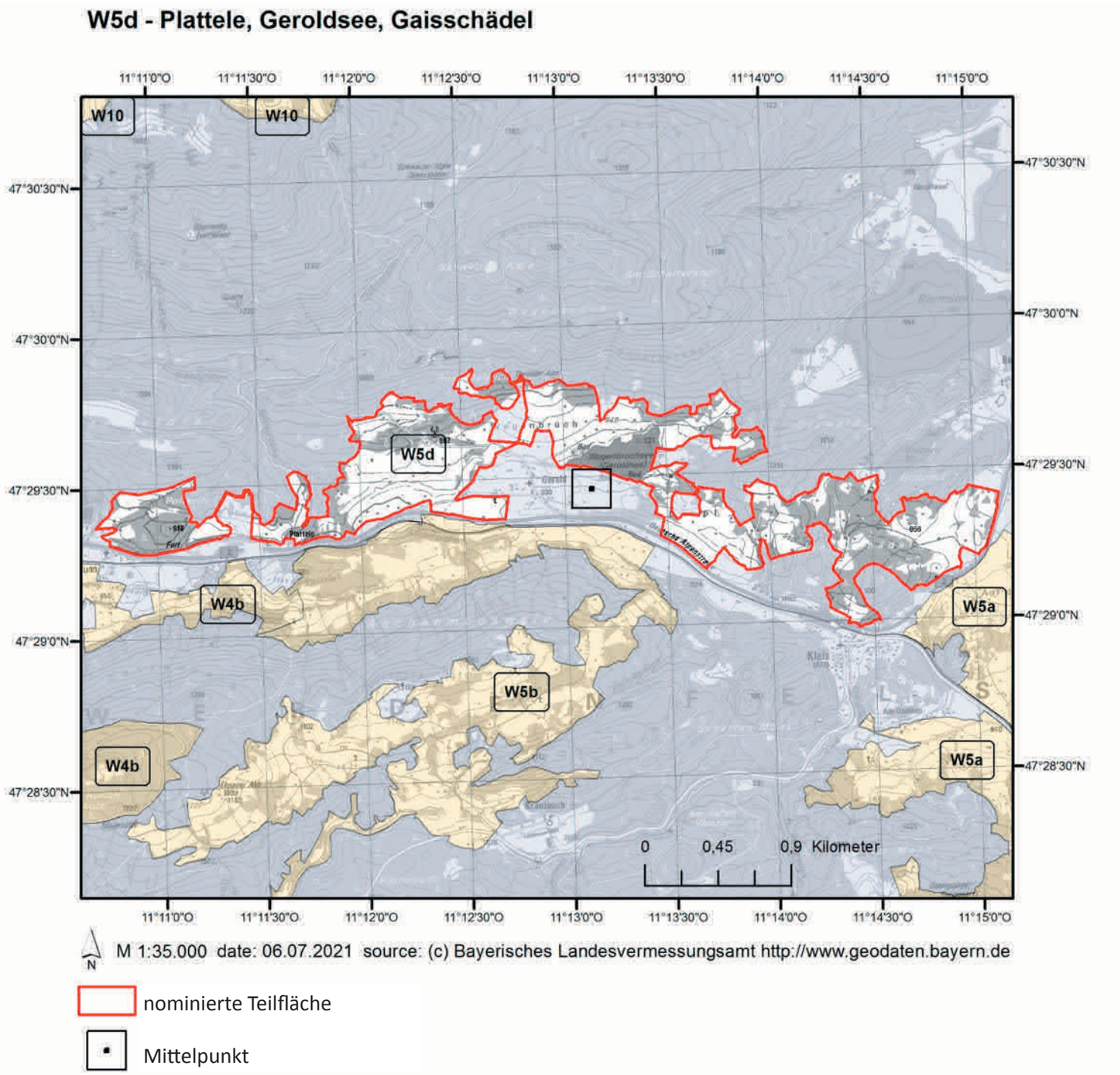
Karte Nr. 20.2: Einzelfläche W5b



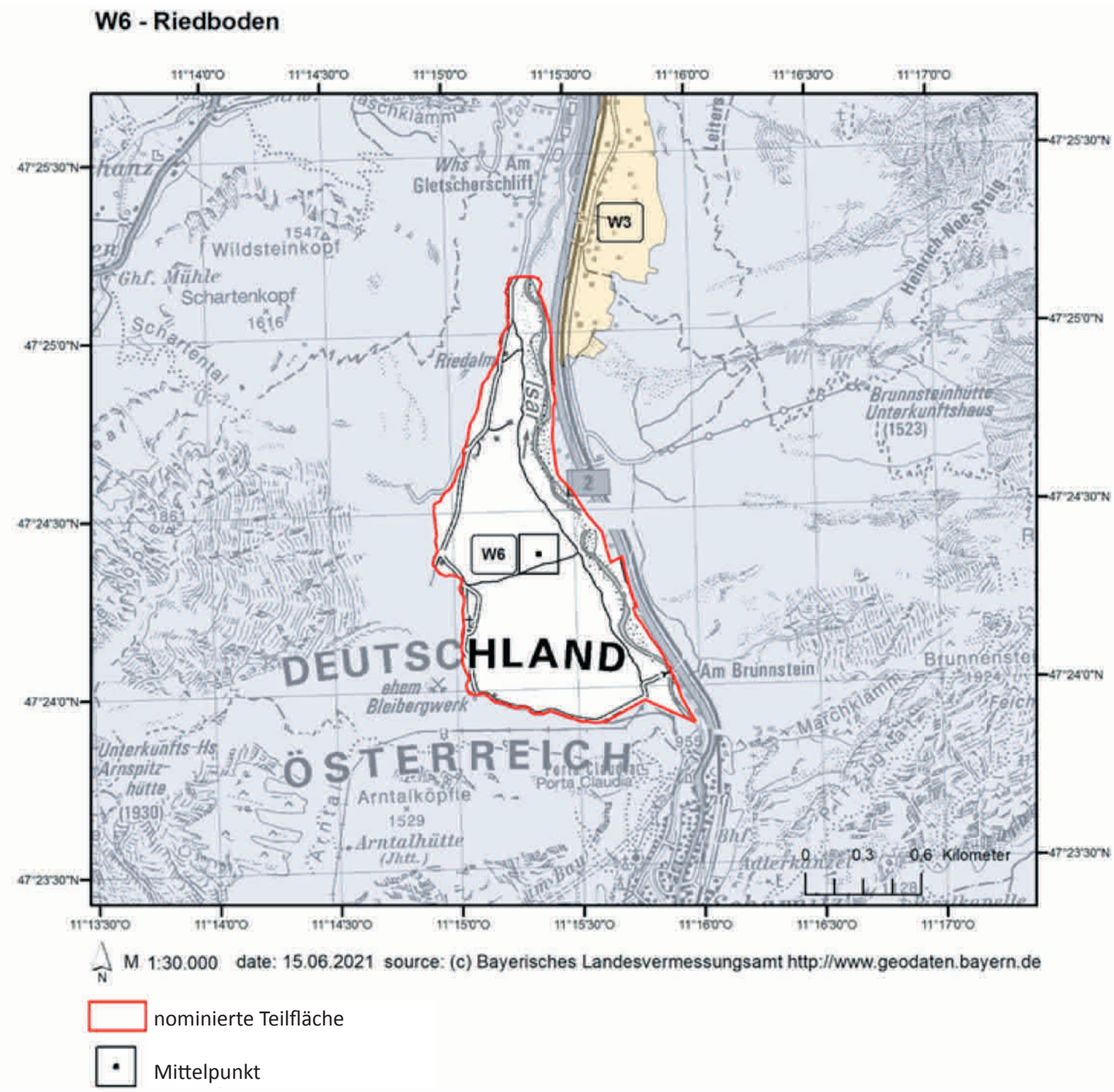
Karte Nr. 20.3: Einzelfläche W5c



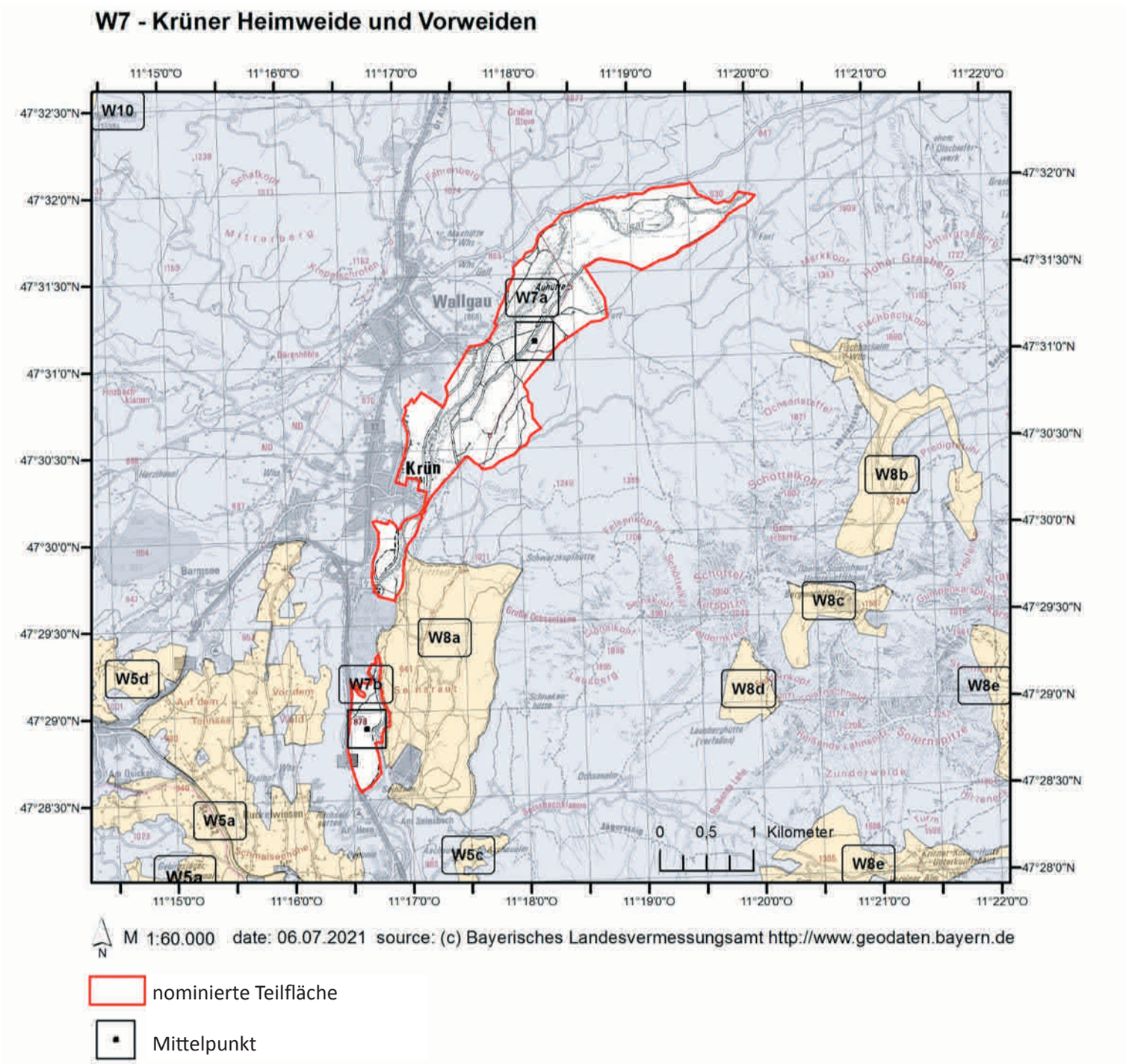
Karte Nr. 20.4: Einzelfläche W5d



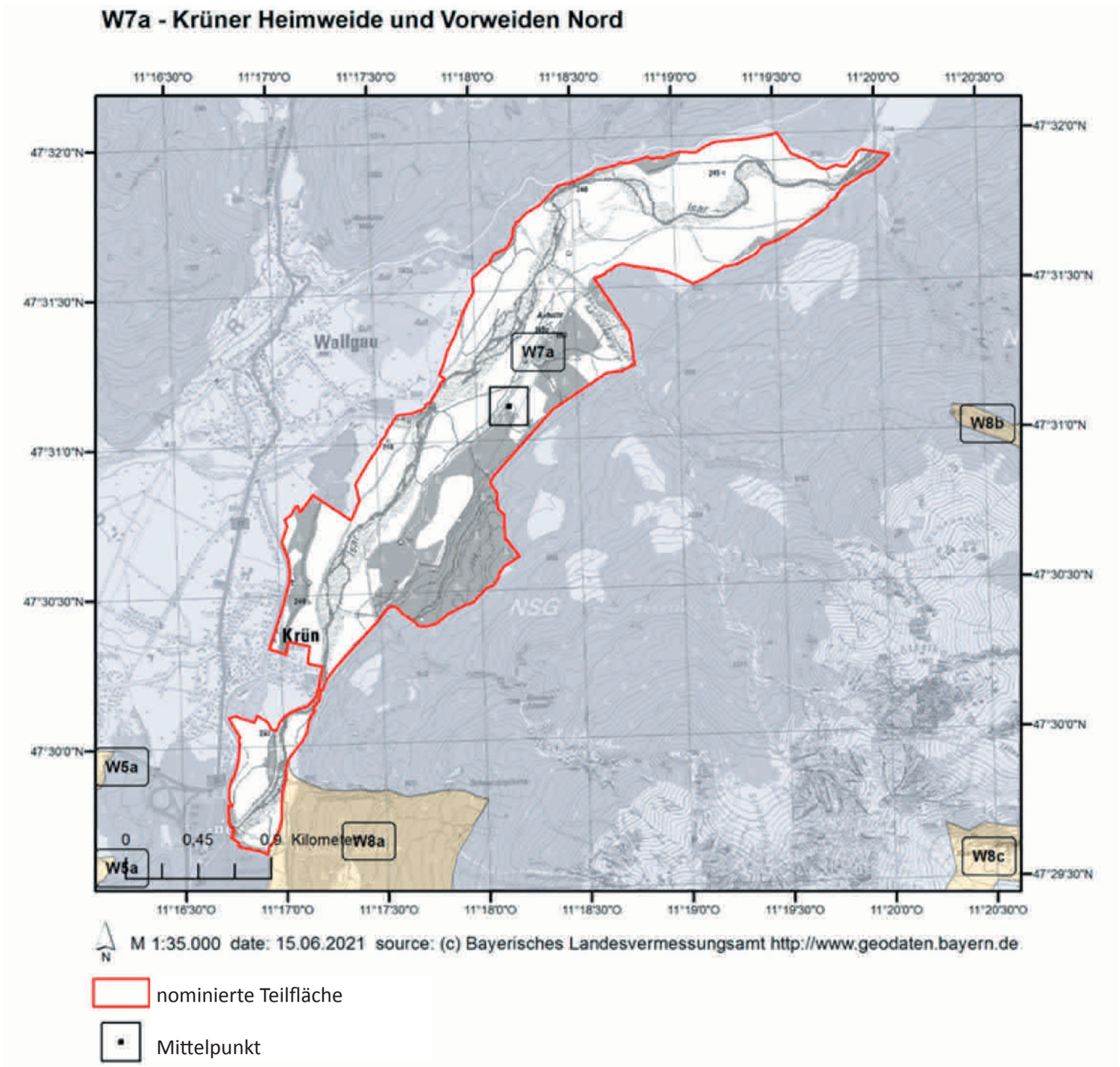
Karte Nr. 21: Einzelfläche W6



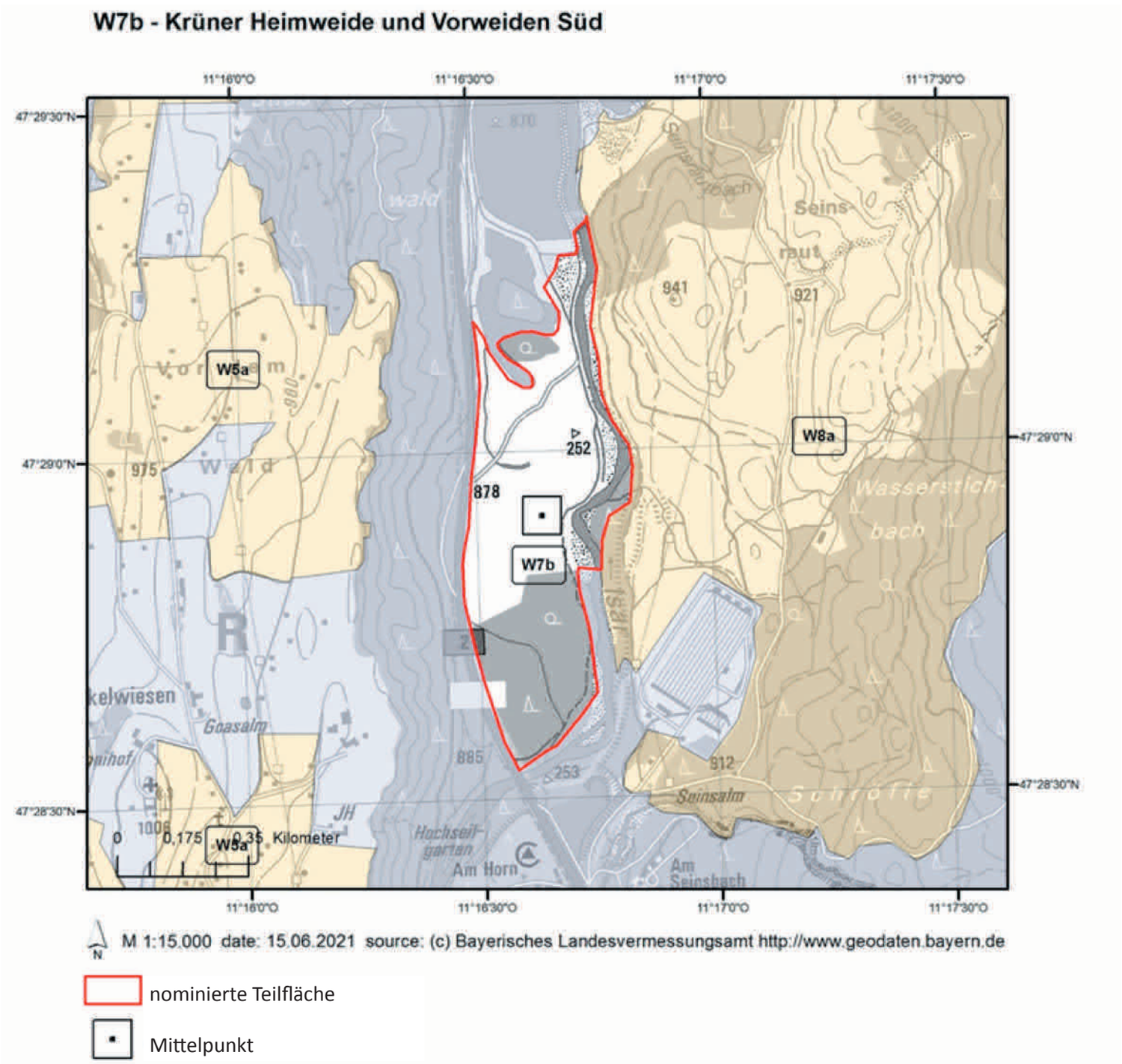
Karte Nr. 22: Flächengruppe W7



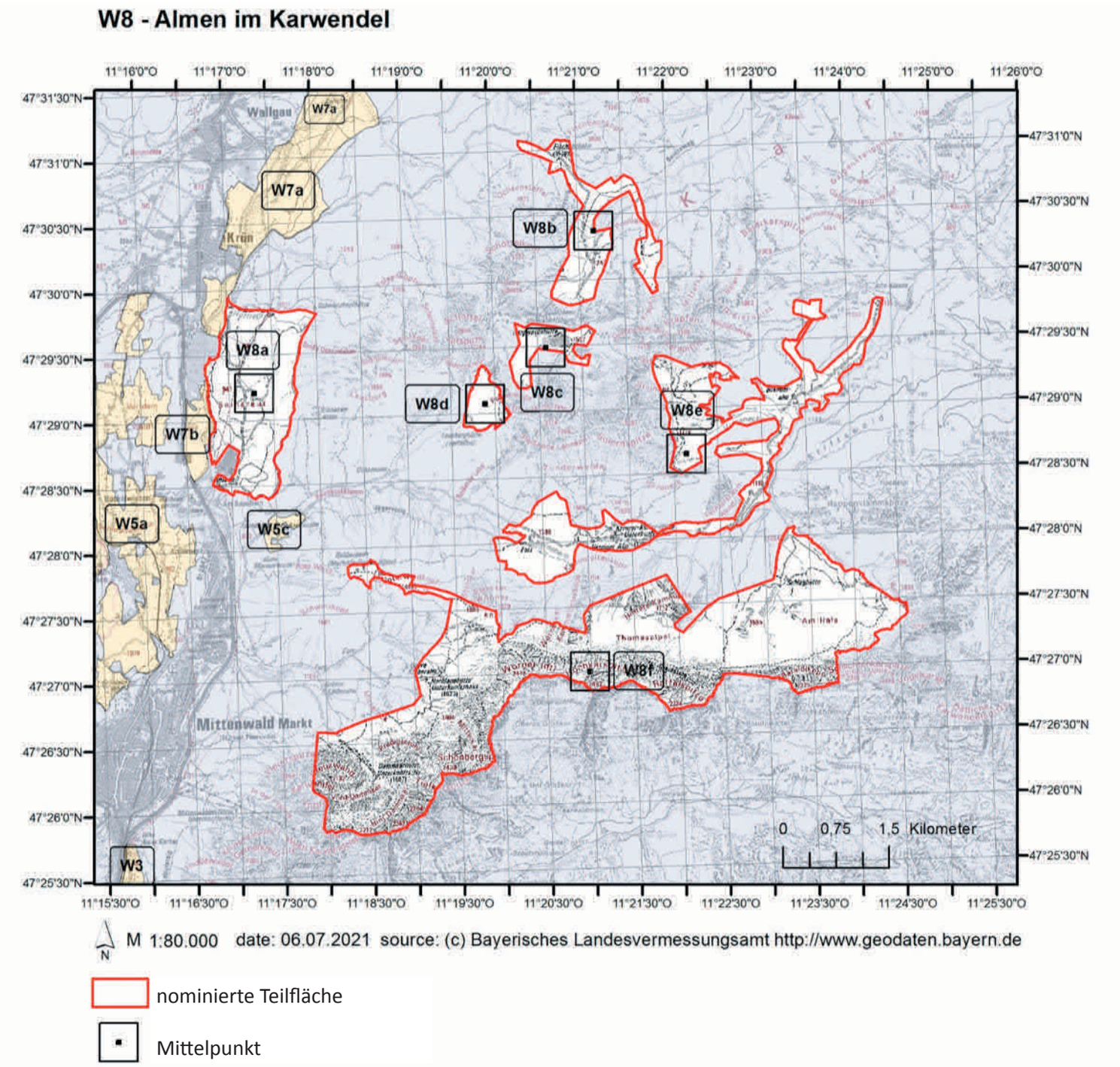
Karte Nr. 22.1: Einzelfläche W7a



Karte Nr. 22.2: Einzelfläche W7b

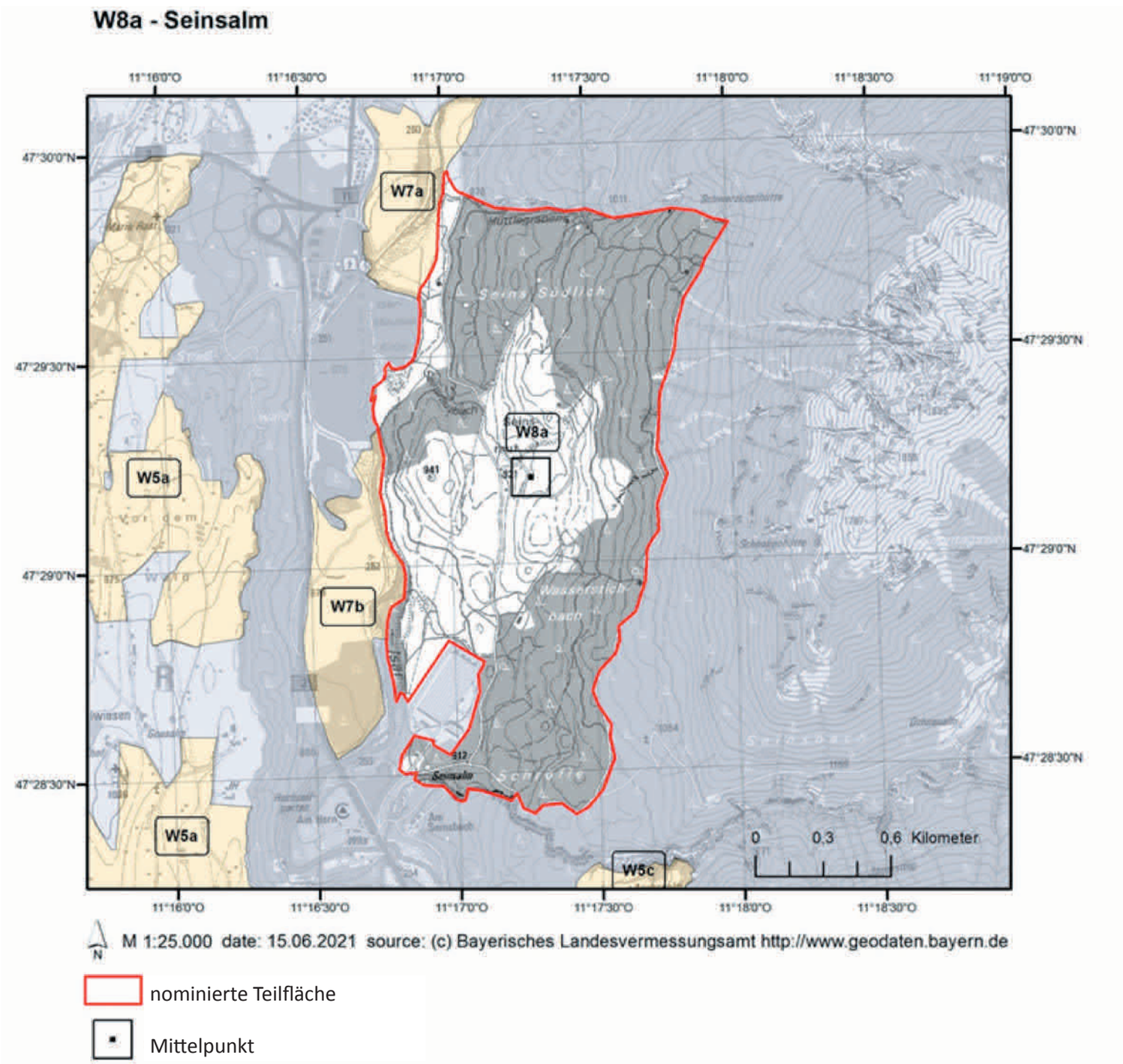


Karte Nr. 23: Flächengruppe W8

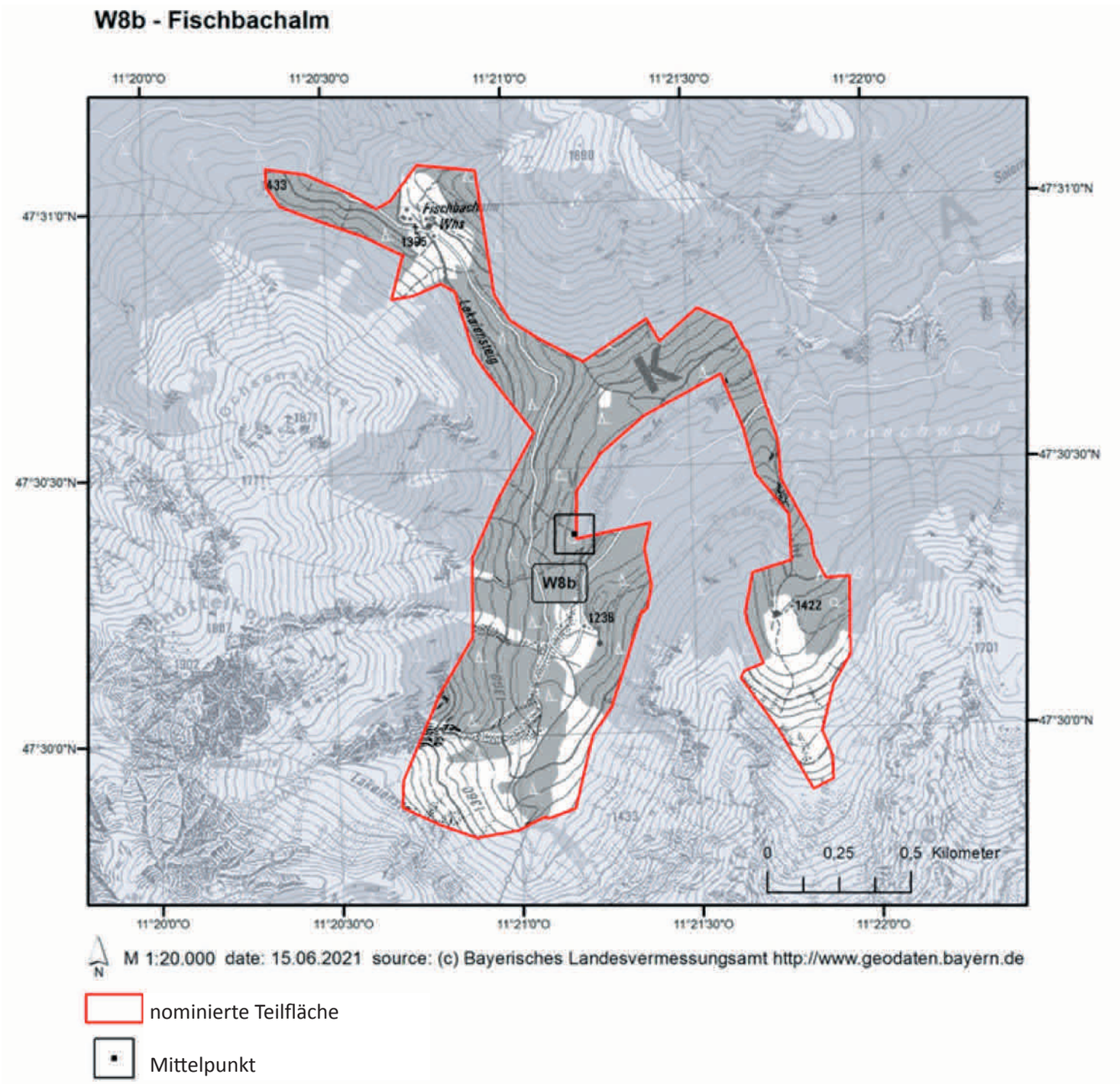


1. BESTIMMUNG DES GUTES

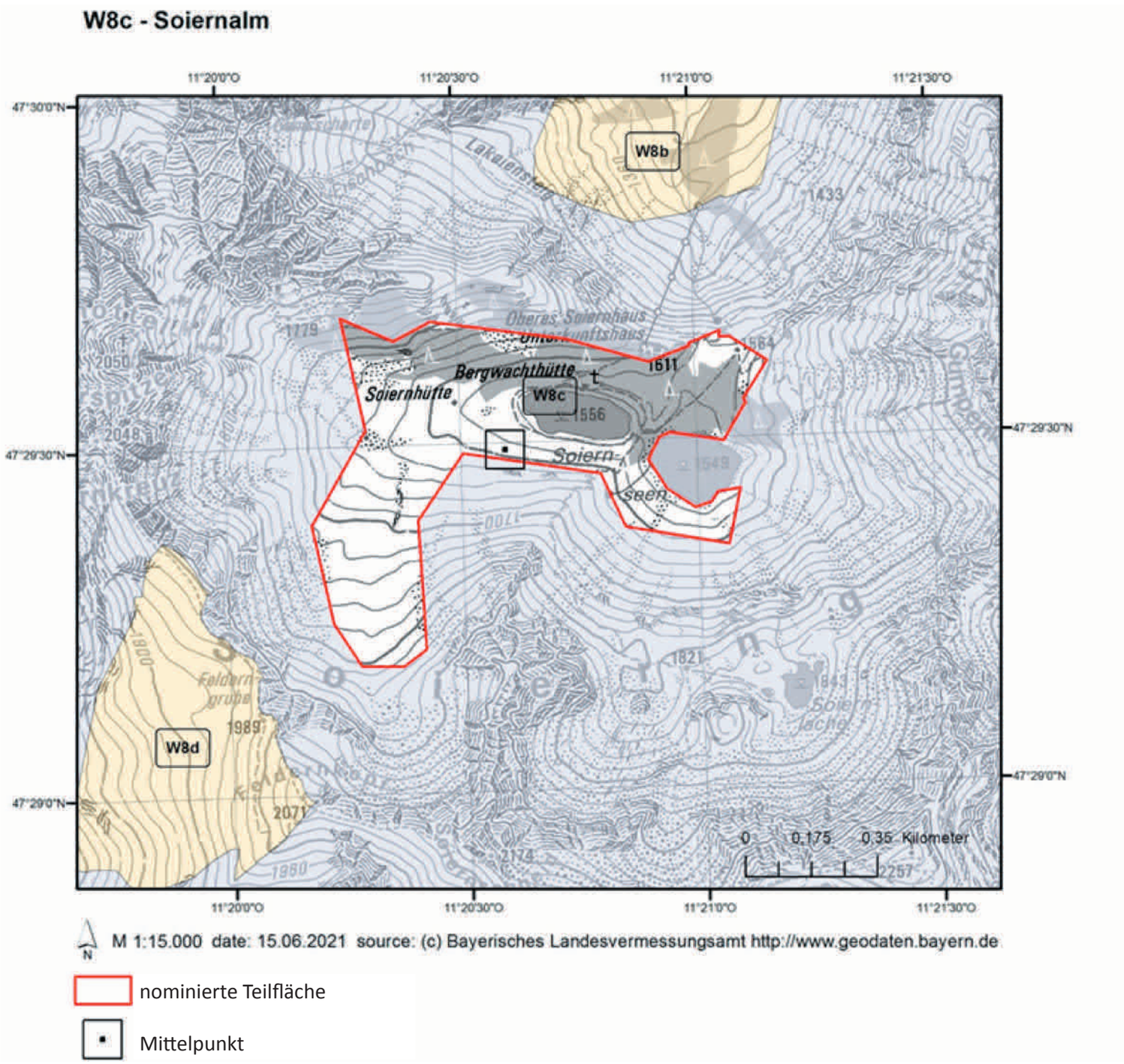
Karte Nr. 23.1: Einzelfläche W8a



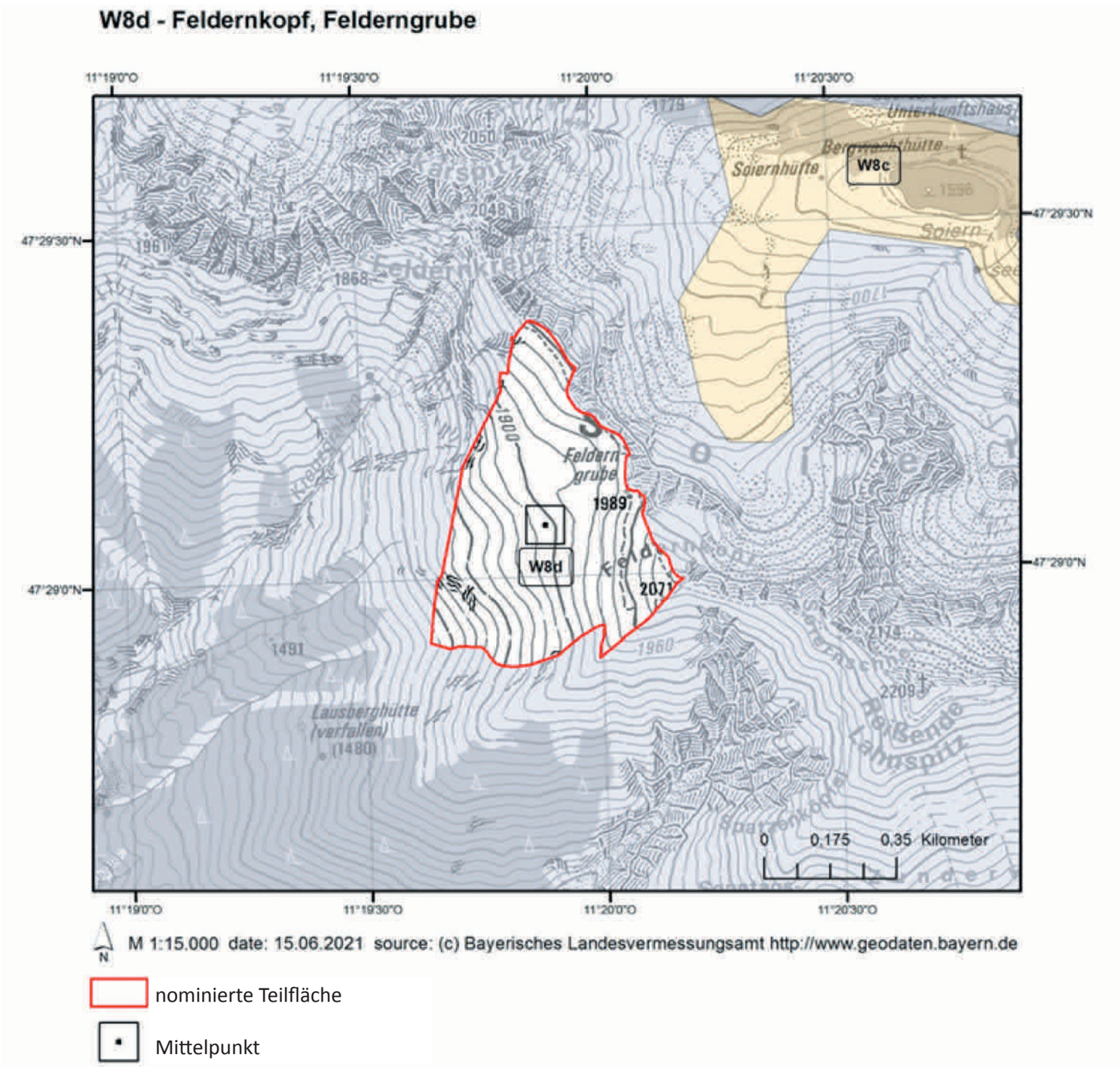
Karte Nr. 23.2: Einzelfläche W8b



Karte Nr. 23.3: Einzelfläche W8c

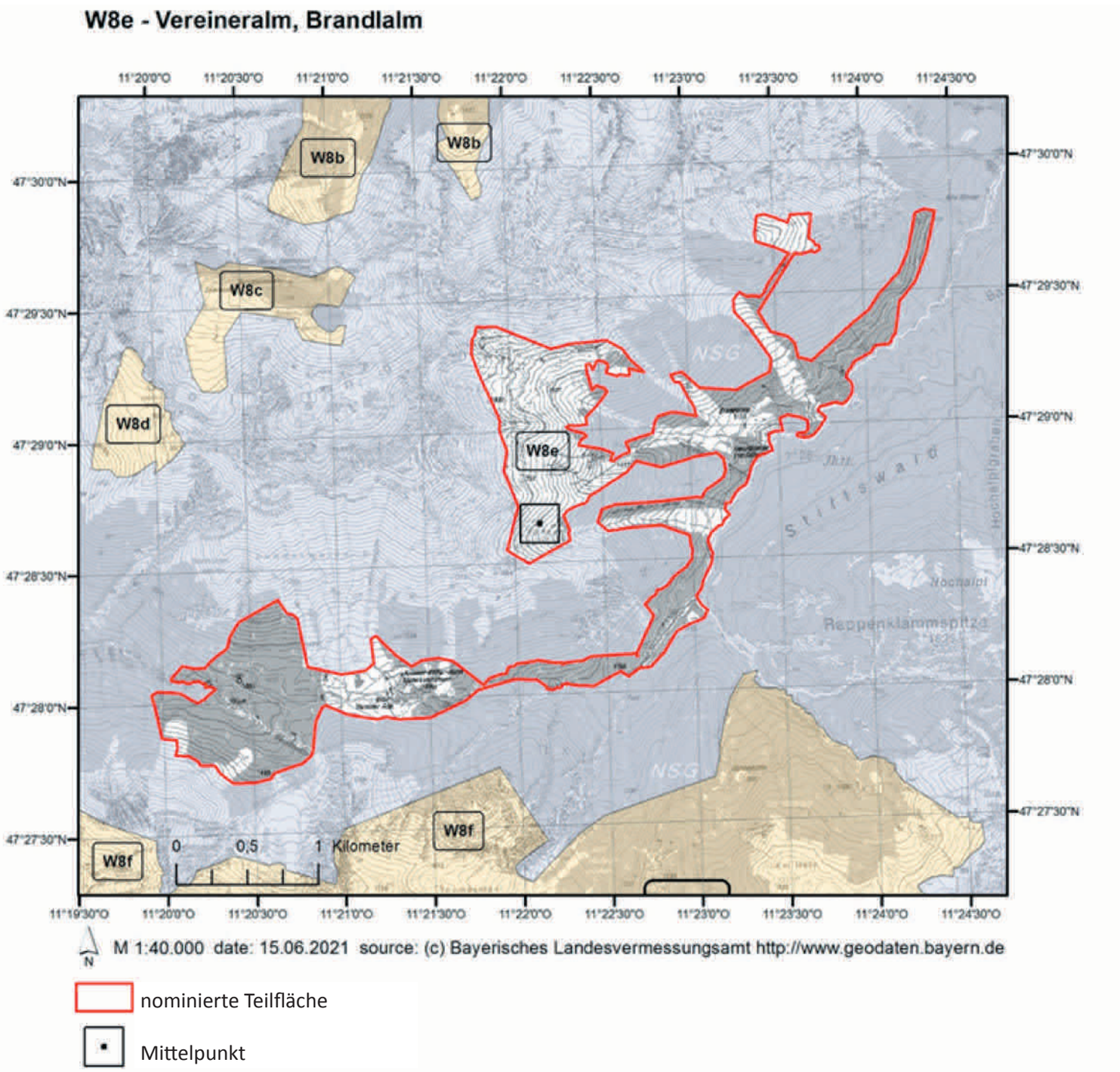


Karte Nr. 23.4: Einzelfläche W8d

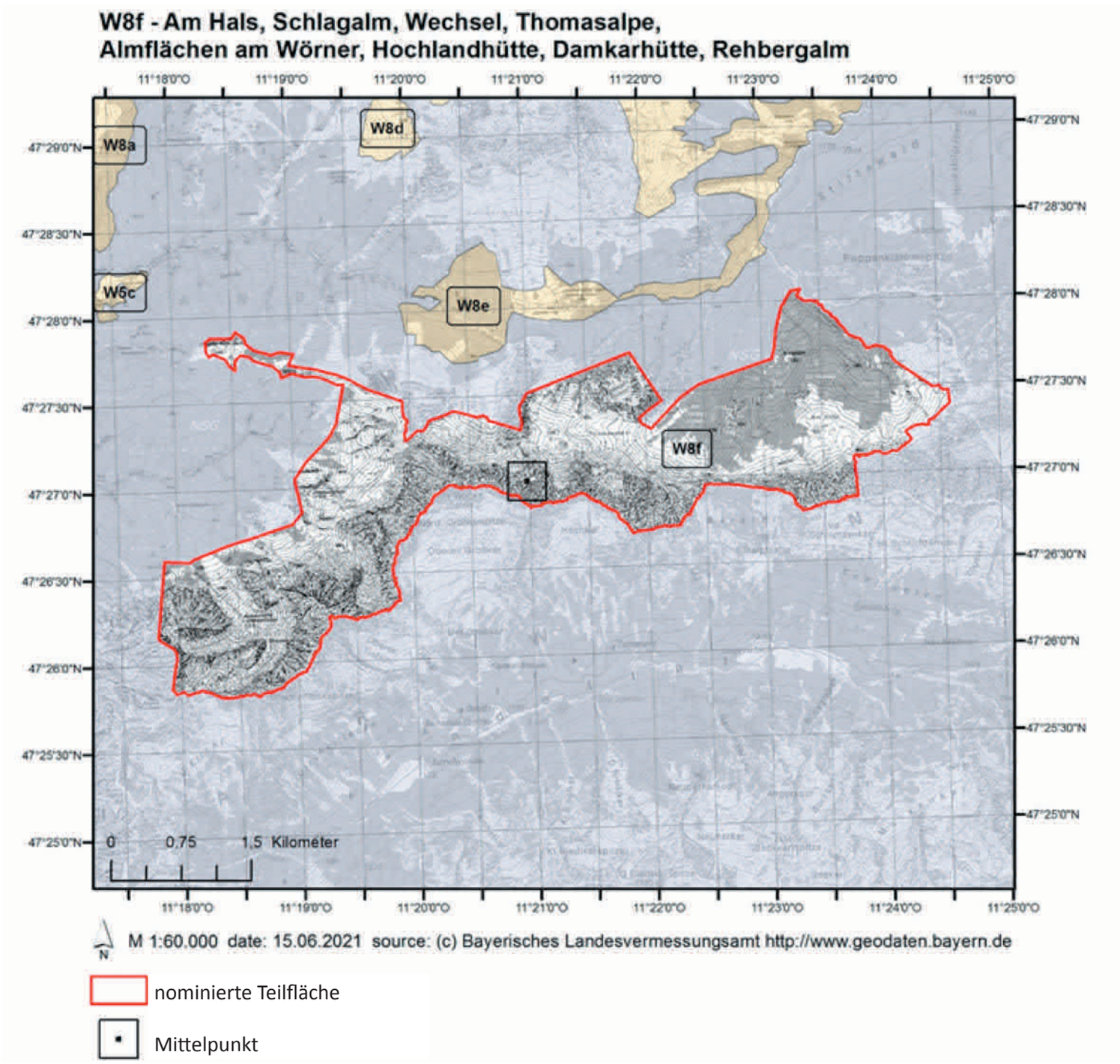


1. BESTIMMUNG DES GUTES

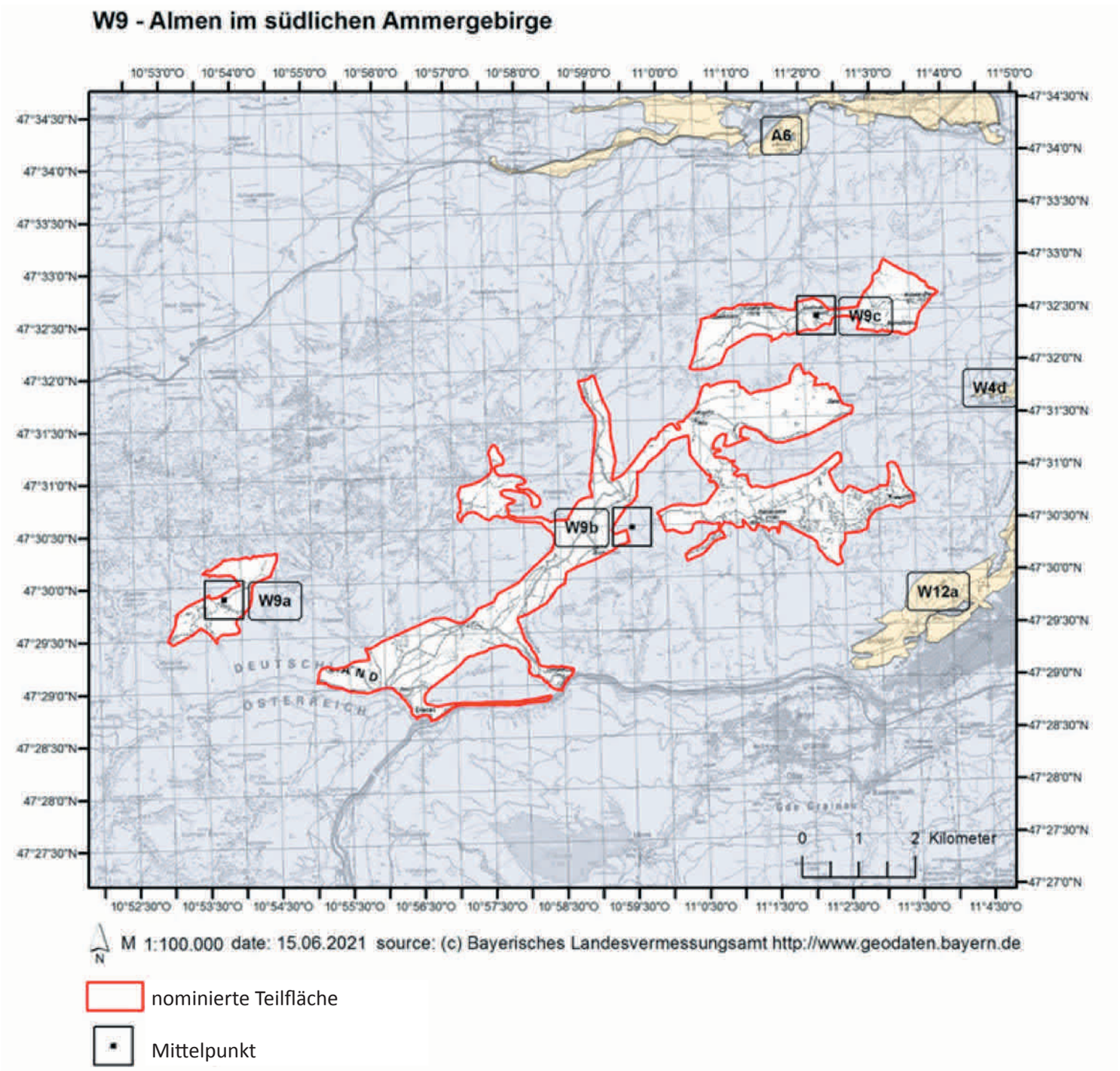
Karte Nr. 23.5: Einzelfläche W8e



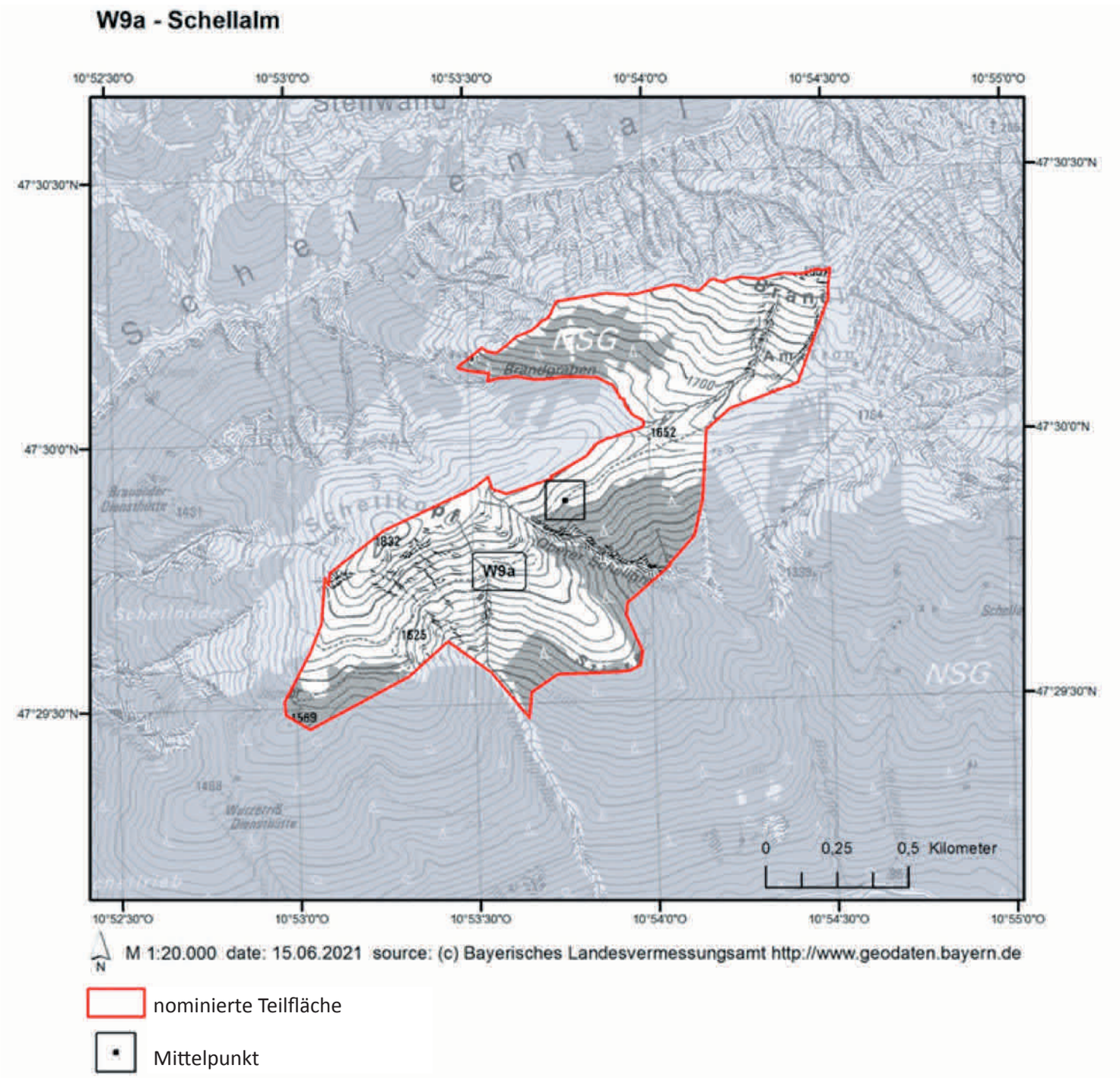
Karte Nr. 23.6: Einzelfläche W8f



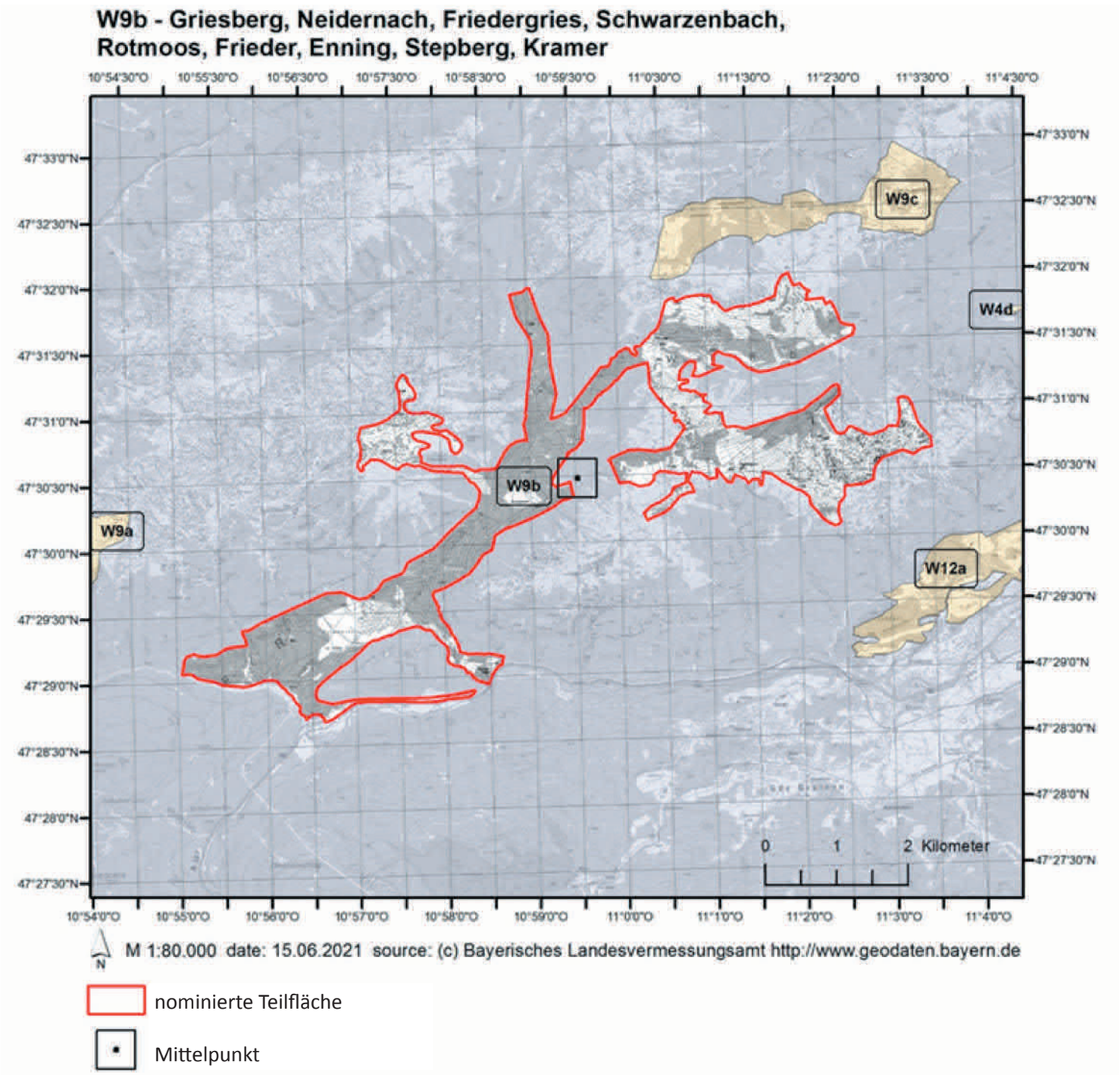
Karte Nr. 24: Flächengruppe W9



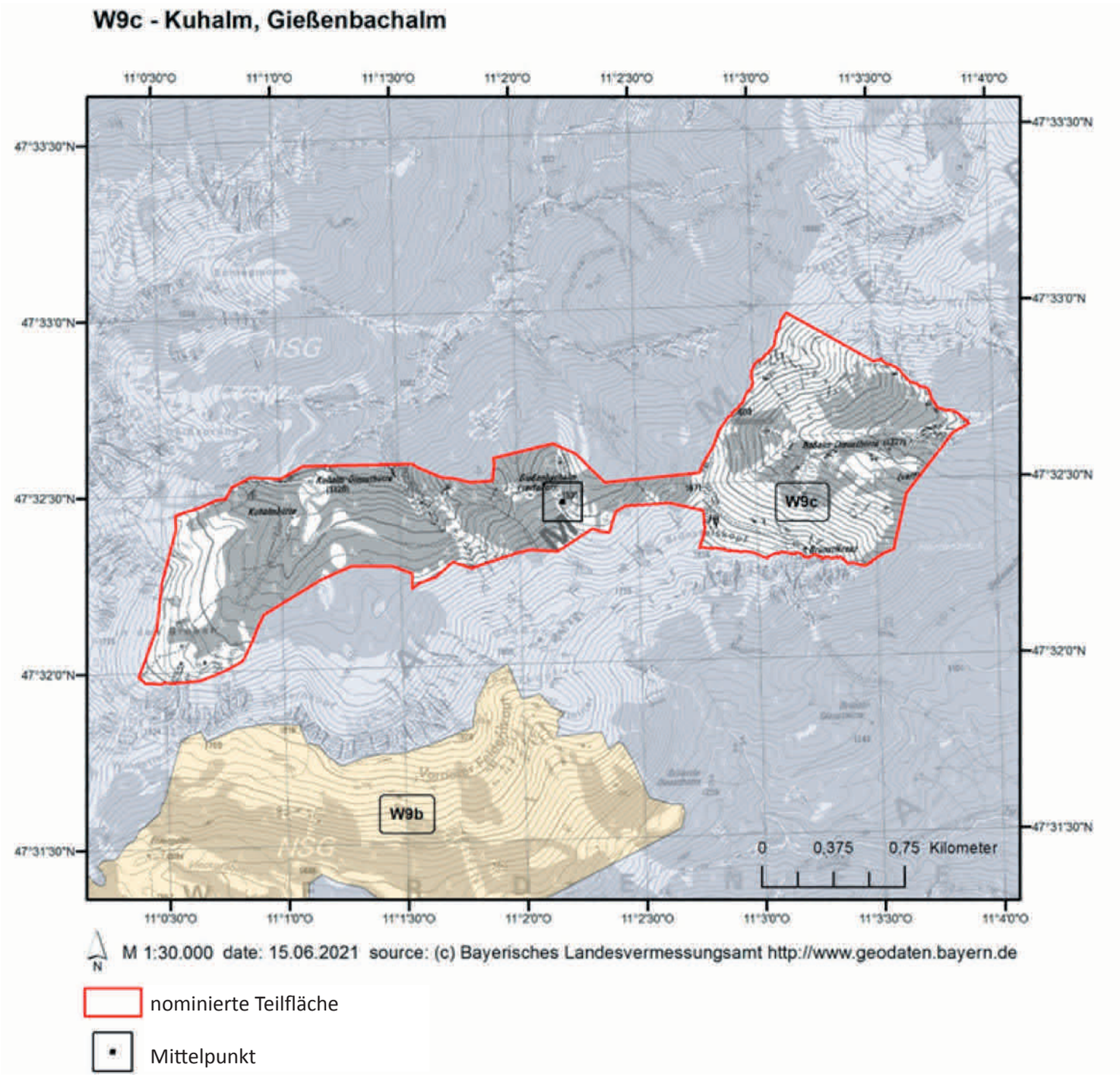
Karte Nr. 24.1: Einzelfläche W9a



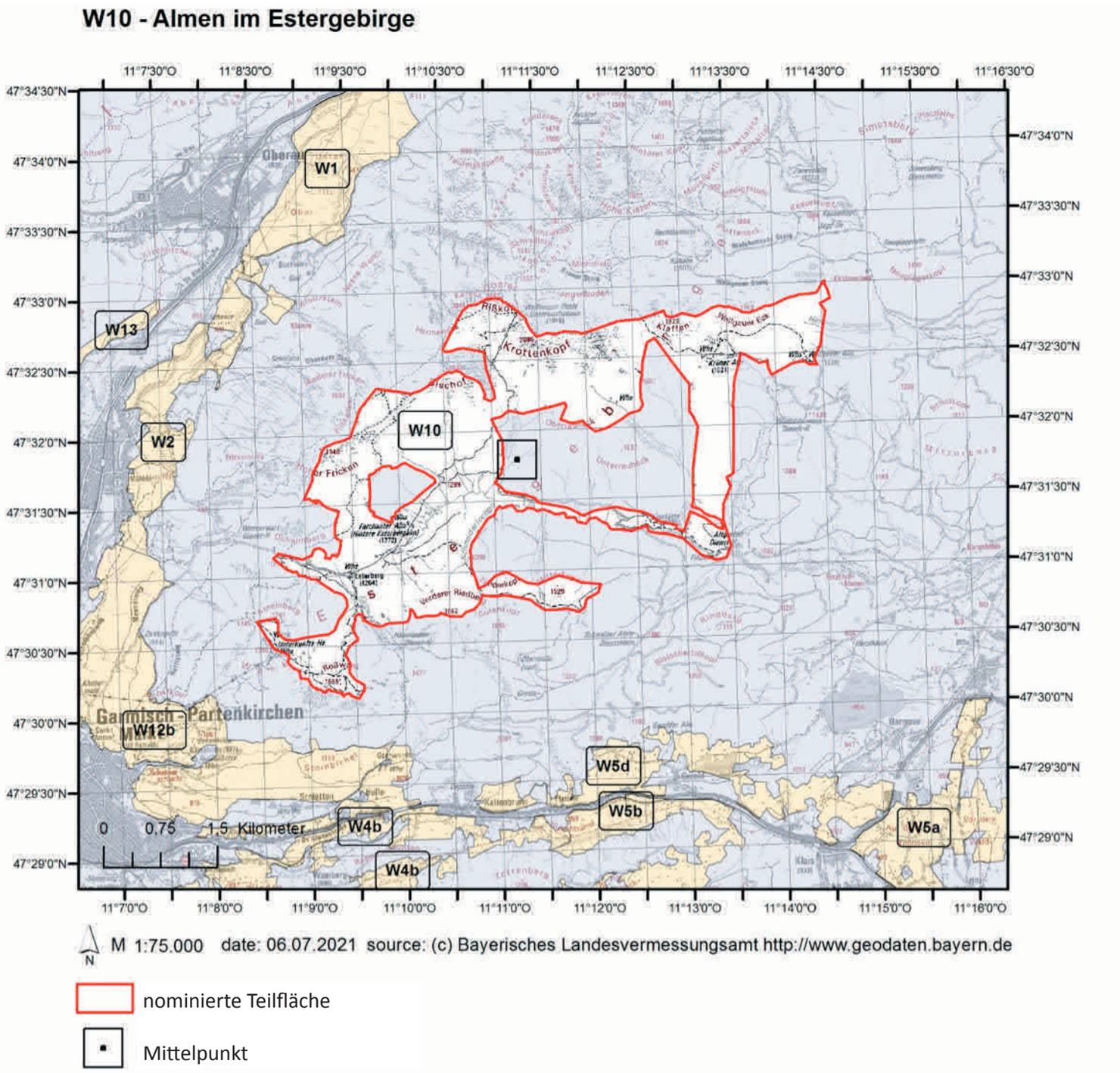
Karte Nr. 24.2: Einzelfläche W9b



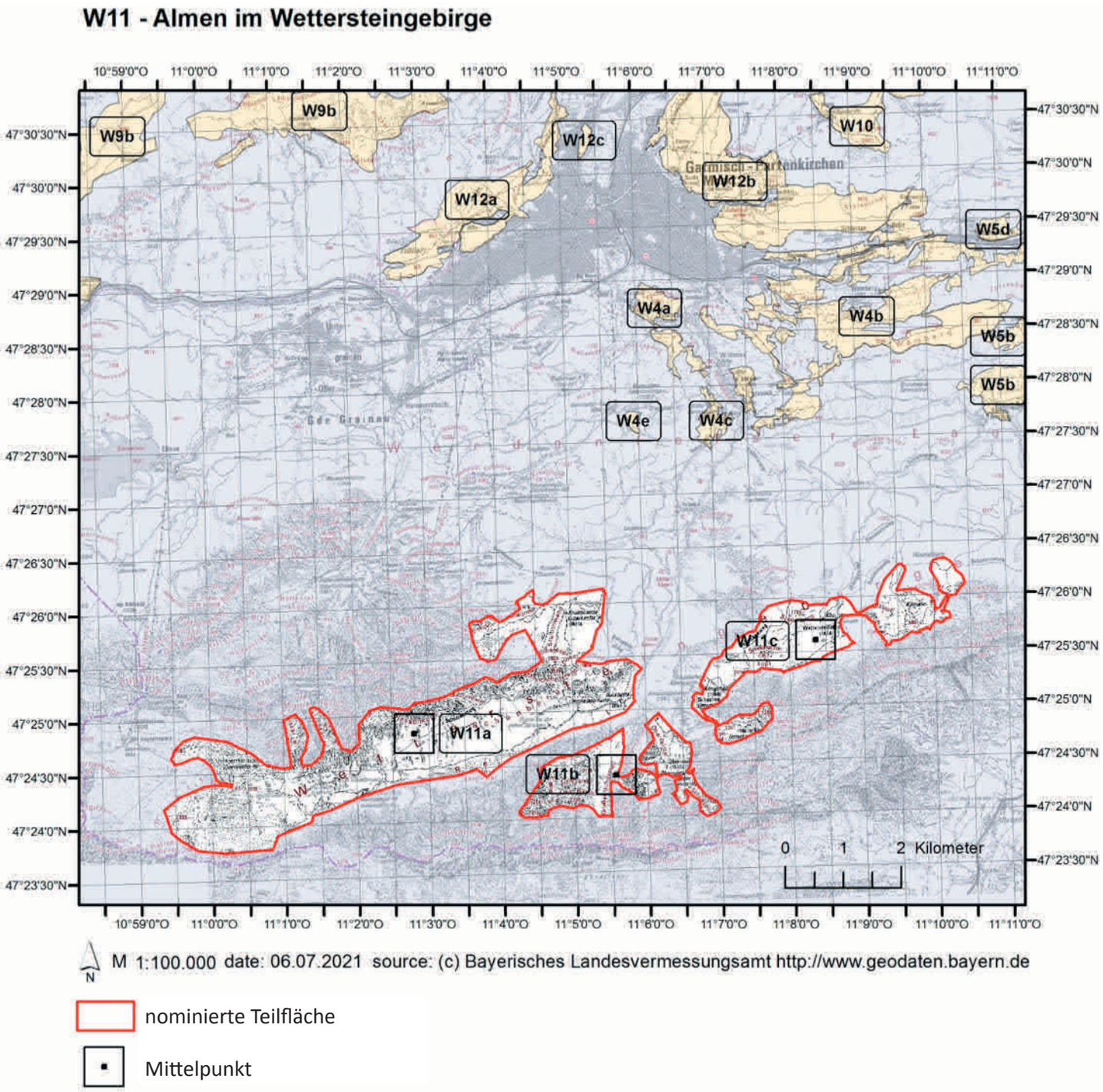
Karte Nr. 24.3: Einzelfläche W9c



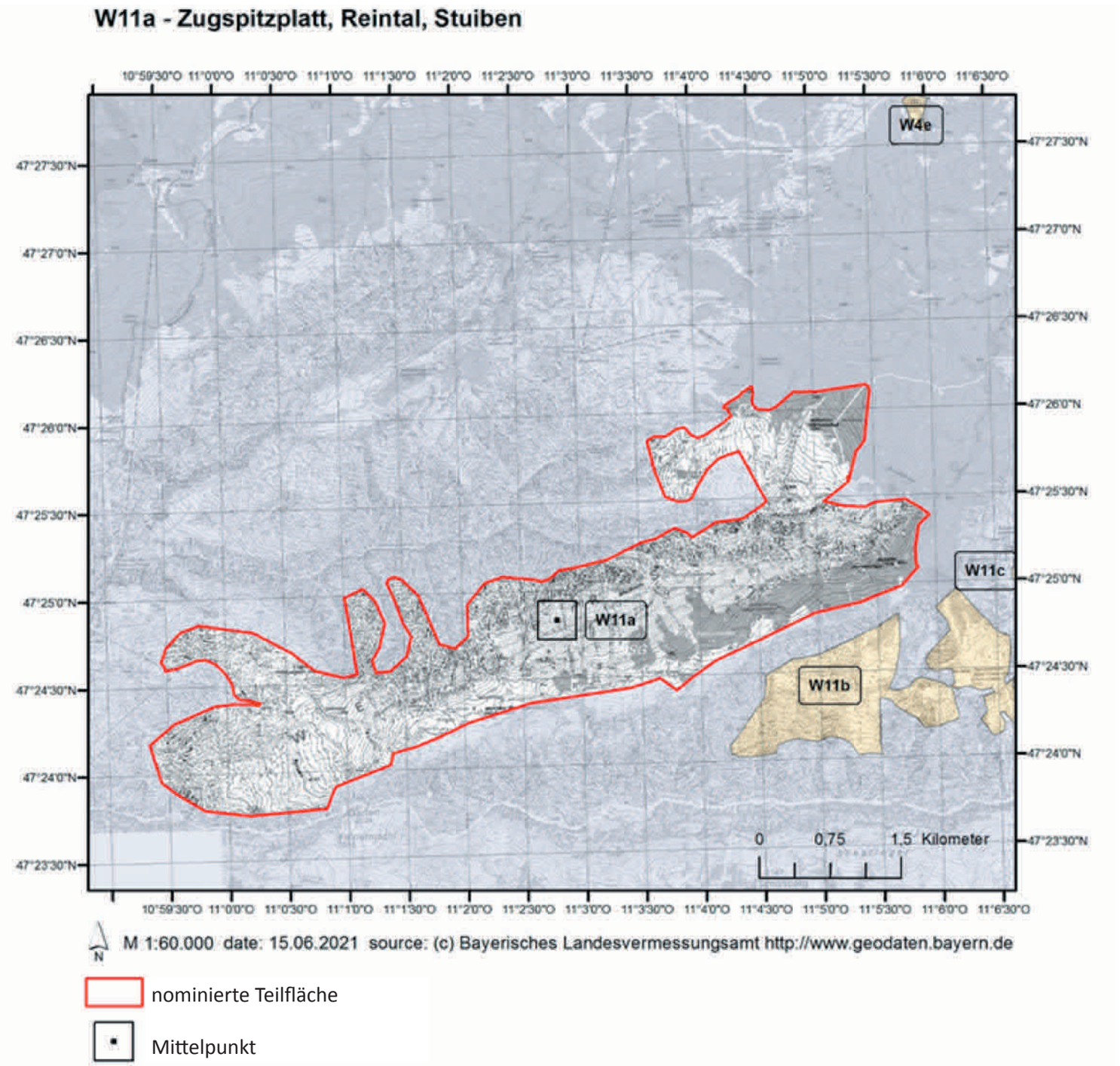
Karte Nr. 25: Einzelfläche W10



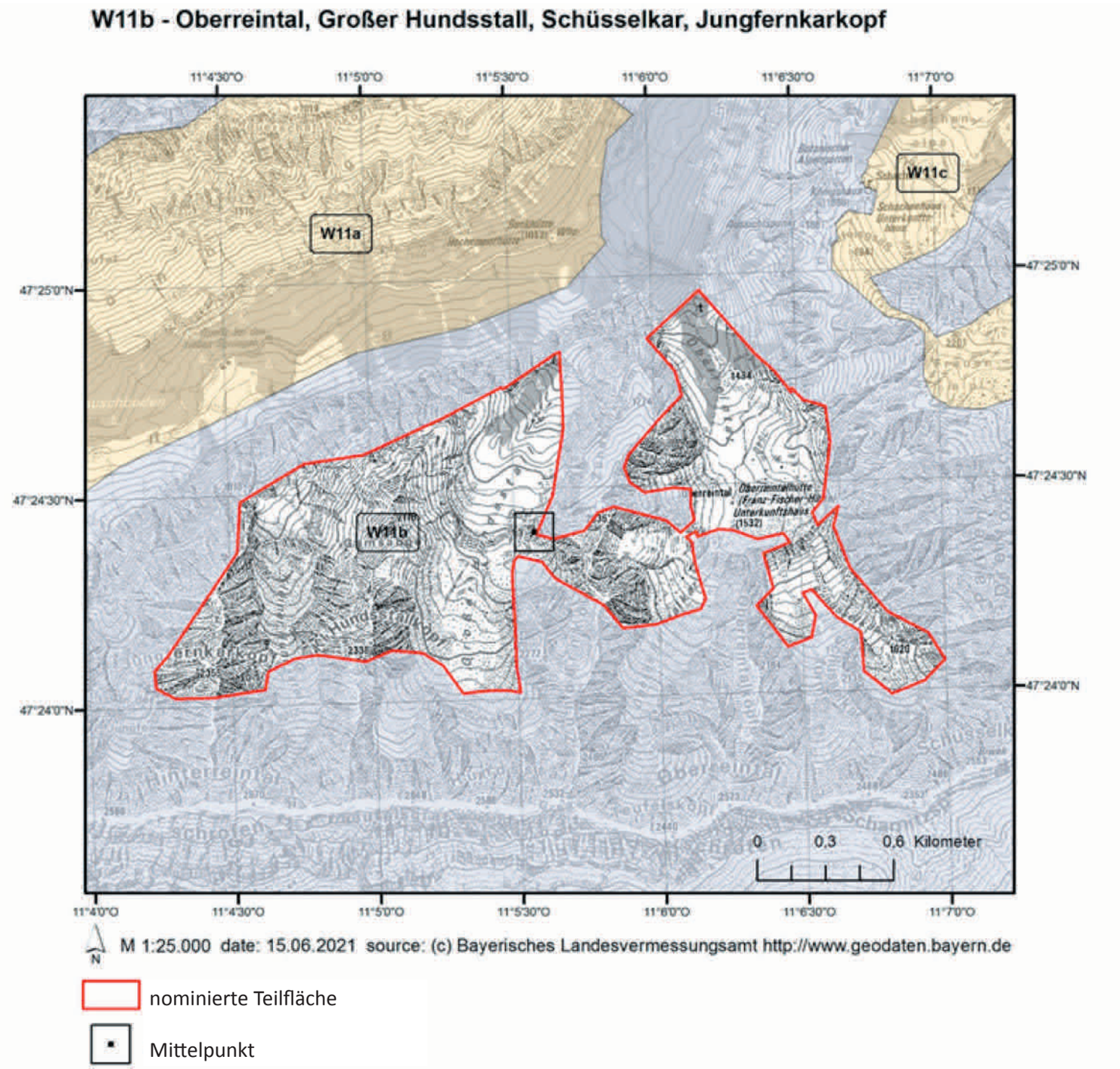
Karte Nr. 26: Flächengruppe W11



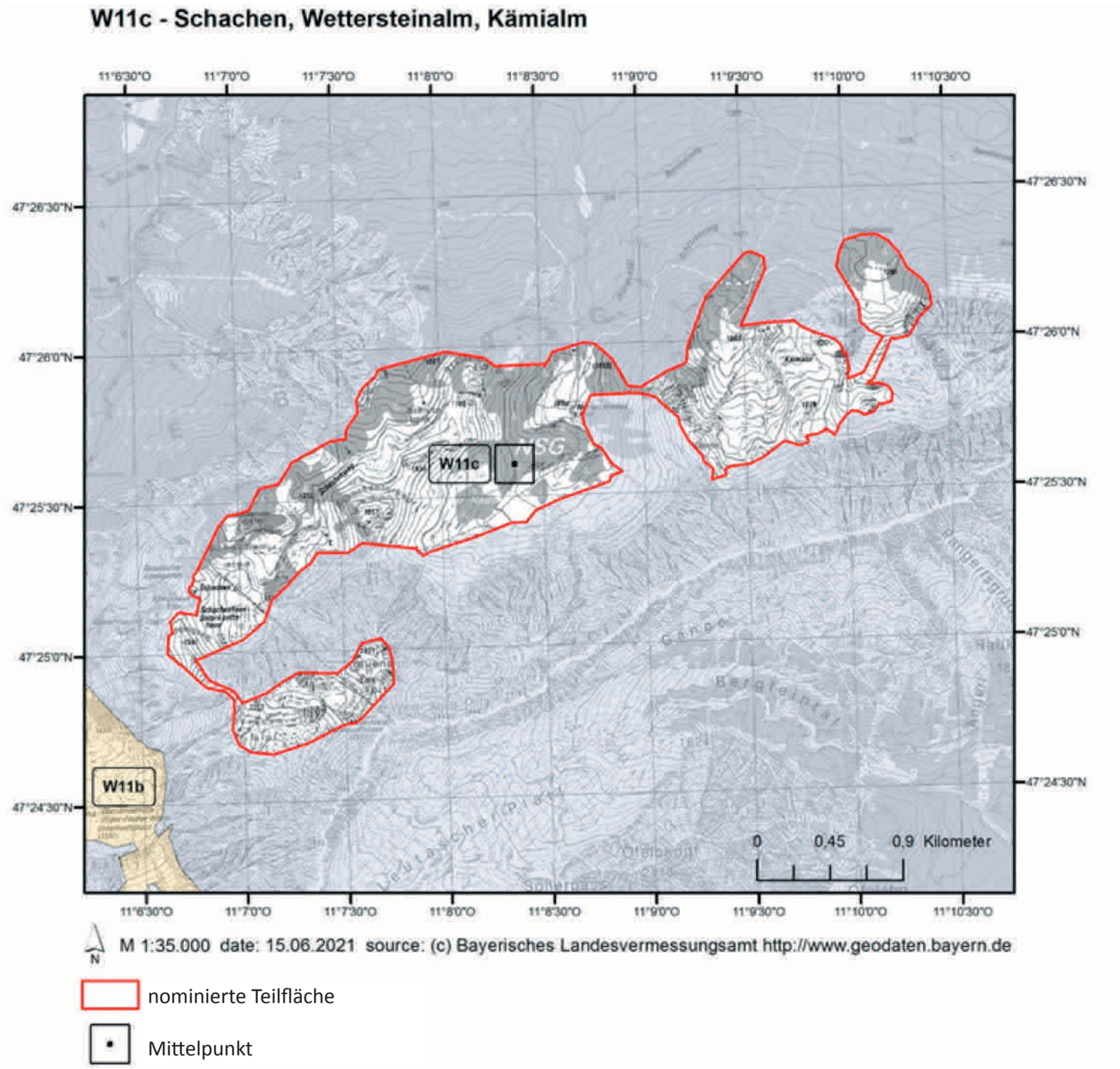
Karte Nr. 26.1: Einzelfläche W11a



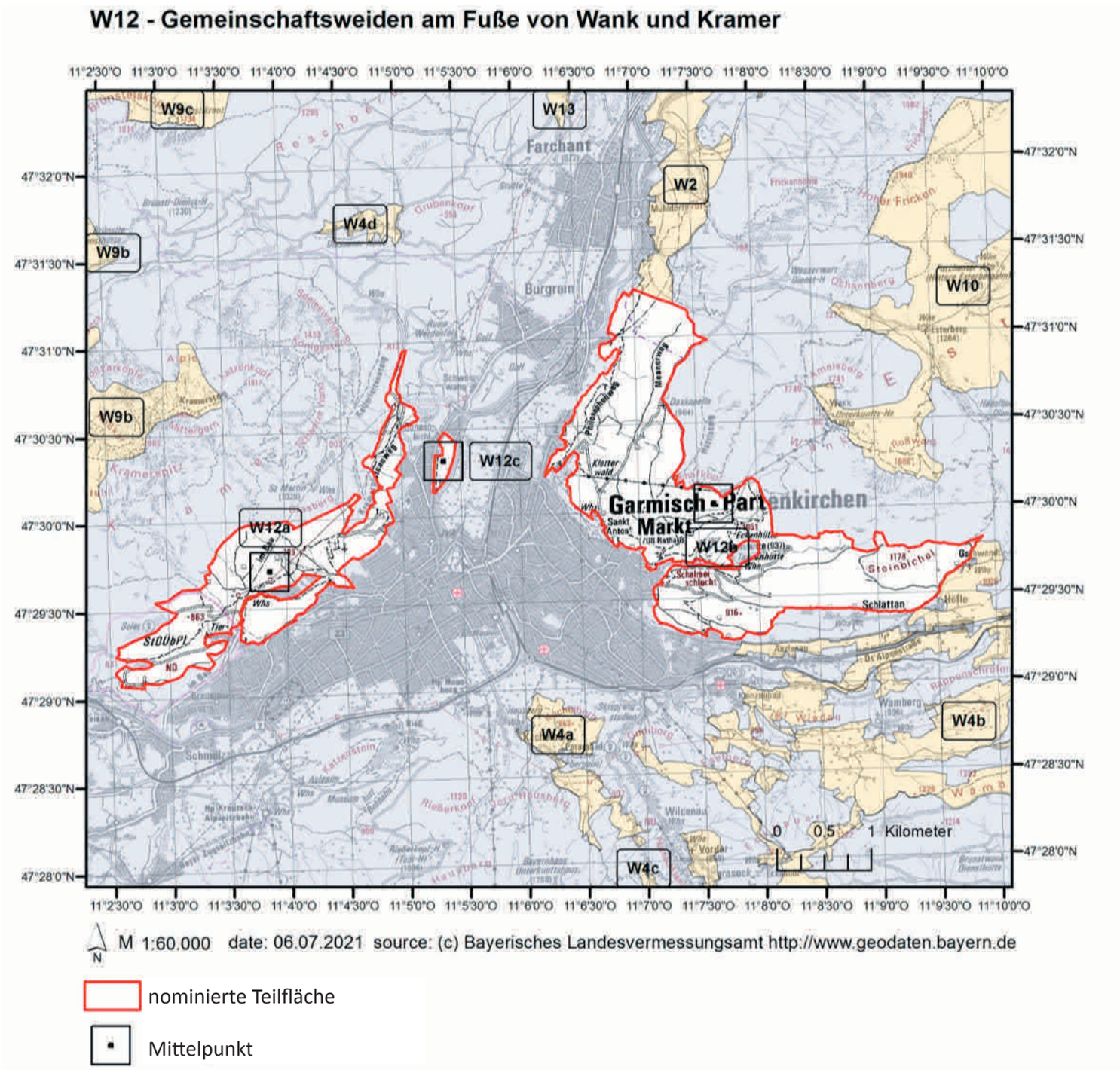
Karte Nr. 26.2: Einzelfläche W11b



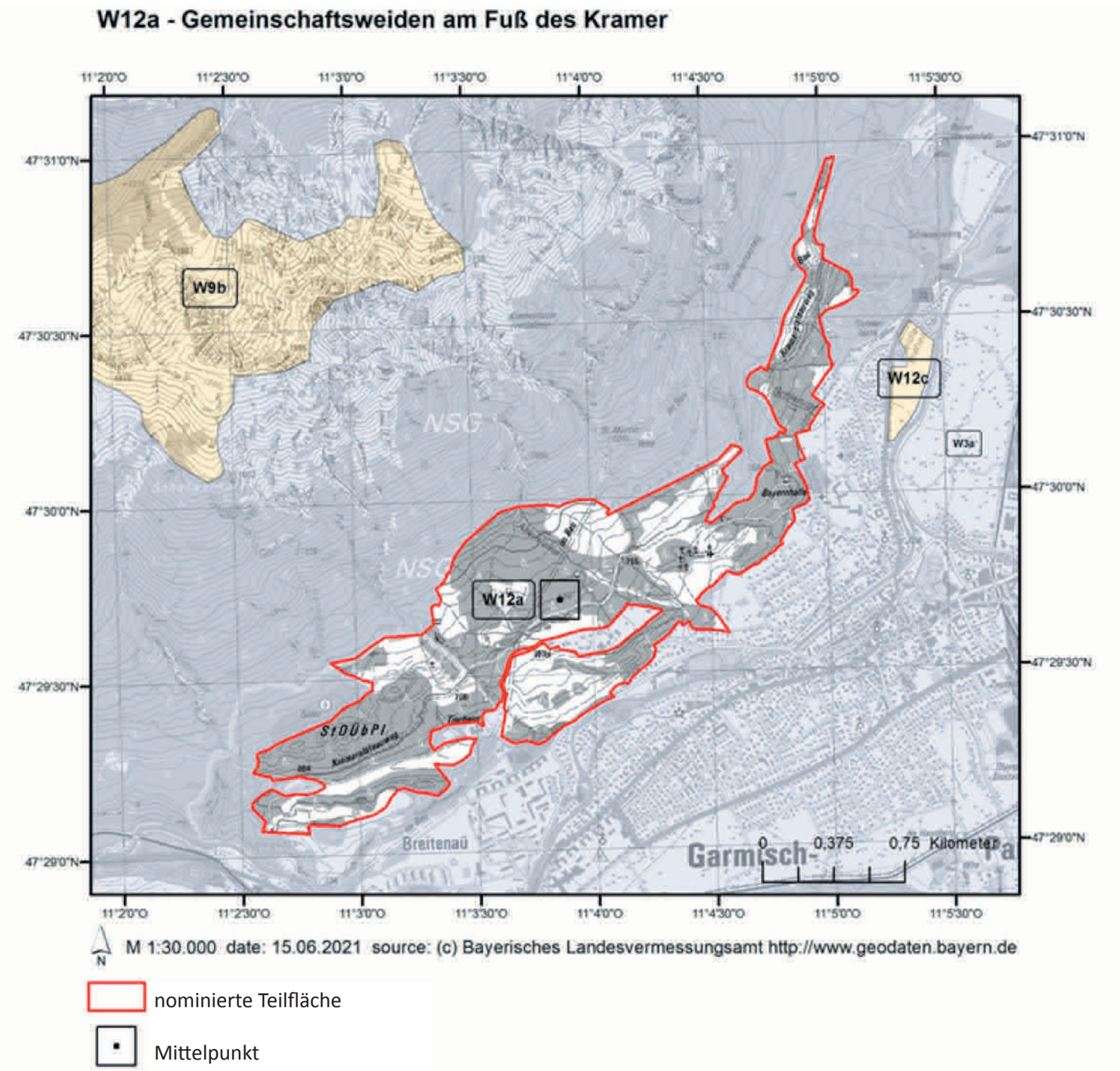
Karte Nr. 26.3: Einzelfläche W11c



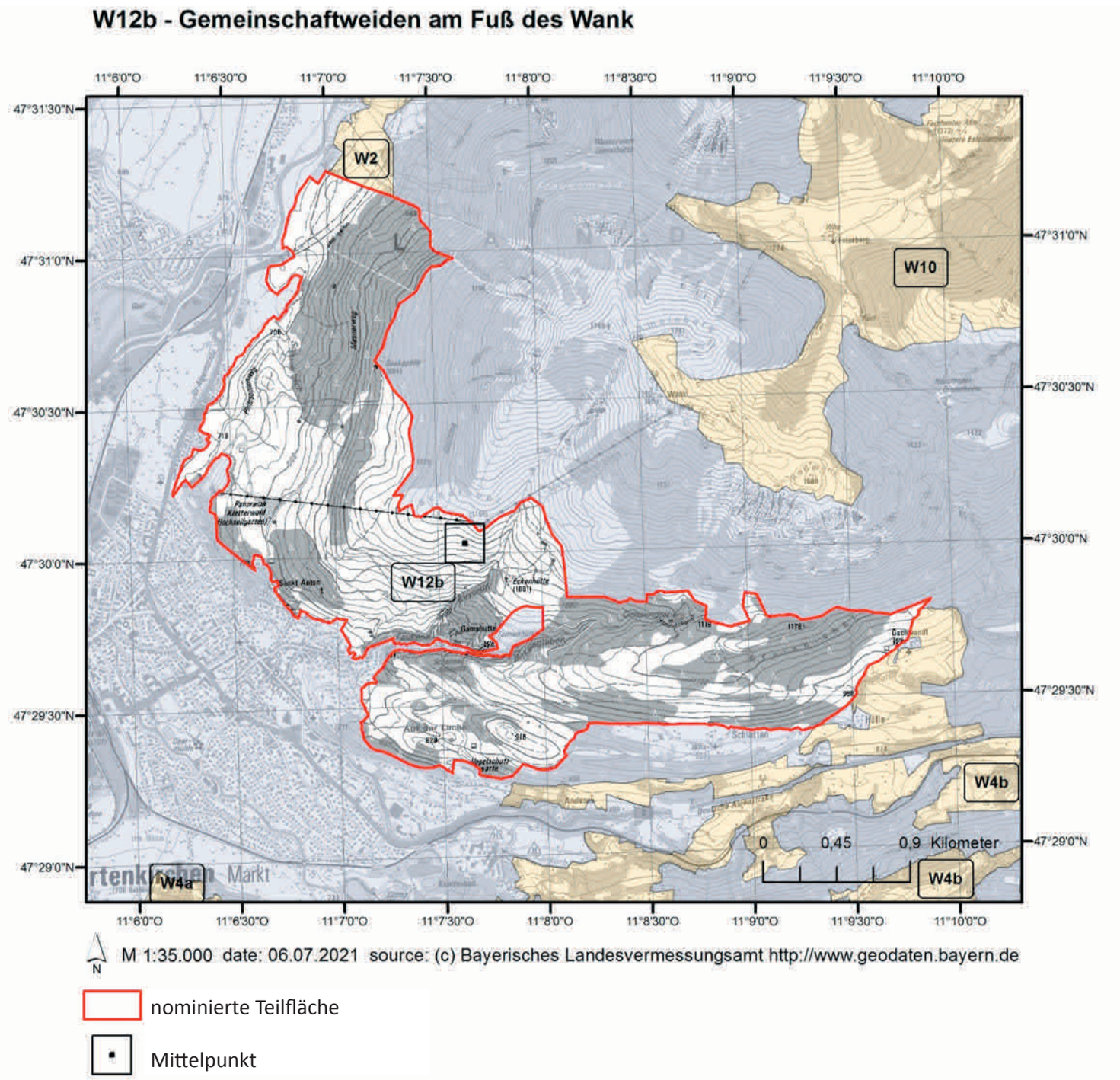
Karte Nr. 27: Flächengruppe W12



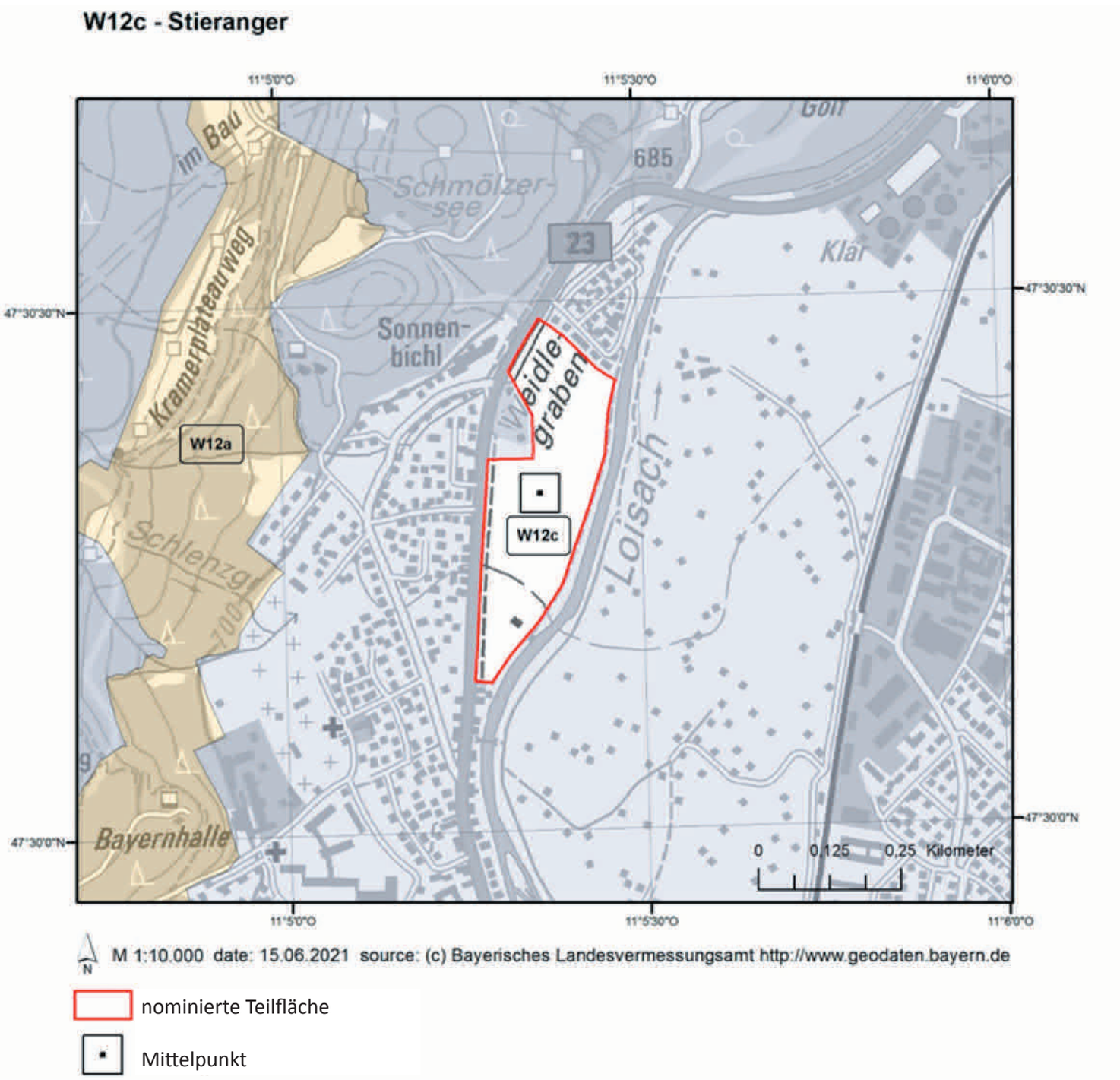
Karte Nr. 27.1: Einzelfläche W12a



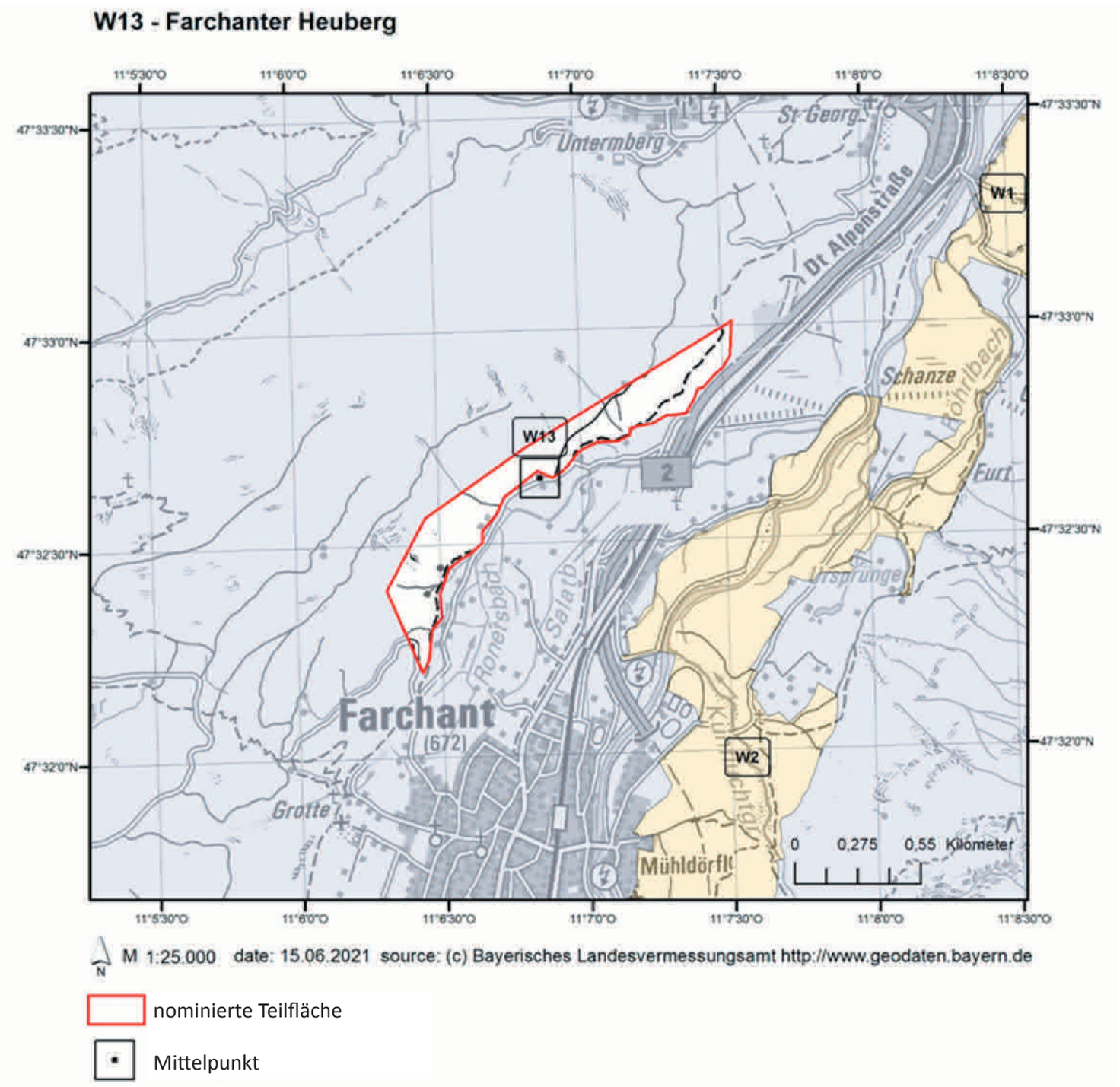
Karte Nr. 27.2: Einzelfläche W12b



Karte Nr. 27.3: Einzelfläche W12c



Karte Nr. 28: Einzelfläche W13



1.f Gebiet des nominierten Gutes (ha)

Zur Größe der jeweiligen Einzelflächen vgl. oben 1.d.

Gebiet des nominierten Gutes (ha)	19 403,95
Pufferzone (ha)	0
Gesamtsumme (ha)	19 403,95

Anmerkungen zu Definition und Abgrenzung des nominierten Gutes: Rolle & Einbeziehung der lokalen Bevölkerung

Die (Weiter-)Bewirtschaftung des nominierten Gutes ist essentielle Voraussetzung, teils alleinige Bedingung (‚sine qua non') für seine Bewahrung. Vor diesem Hintergrund und in Übereinstimmung mit den Entscheidungen 26 COM 9[1] bzw. 31 COM 13B[2] des Welterbekomitees und den Paragrafen 12, 26, 39, 111, 123 sowie dem Paragraf 12 des Annex 3 der ‚Operationalen Richtlinien zur Umsetzung der Welterbe-Konvention' (Stand 2019) wurde die lokale Bevölkerung, insbesondere die Landwirtschaft, in Form eines ‚bottom-up, commununity-rights'-Ansatzes in die Fragen zur Definition und Abgrenzung des nominierten Gutes einbezogen.

Zur öffentlichen Diskussion gestellt wurden:
- der Entwurf der ‚Erklärung zum Außergewöhnlichen Universellen Wert' (Herbst 2019 bis Frühjahr 2020),
- die Vorschläge zur Definition und Abgrenzung der nominierten Flächen (Herbst 2019 bis Sommer 2021),
- der Entwurf des Antragsdossiers und des Managementplans (Herbst 2020 bis Sommer 2021).

Die entsprechenden Dokumente und Karten waren auf der Webseite des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen über mehrere Monate öffentlich abrufbar; ferner wurden die Unterlagen an die betroffenen Gemeinden und die bäuerlichen Organisationen versandt und lagen dort zur Einsichtnahme und Kommentierung aus. Sämtliche Rückmeldungen wurden sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit in die Definition und Abgrenzung des nominierten Gutes einbezogen.

Angesichts der hohen Anzahl an Flächenbesitzern und Bewirtschaftern und sehr vieler Rückmeldungen war dieses Verfahren sehr arbeitsaufwändig.

---

1 UNESCO World Heritage Centre- Decision- 26 COM 9: Budapest Declaration (2002).
2 UNESCO World Heritage Centre- Decision- 31 COM 13B (2007).

Dieser sehr hohe Aufwand und die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Wünsche erscheint uns jedoch gerechtfertigt: Auf transparente Weise ist im Ergebnis eine Flächenabgrenzung entstanden, die einen tragfähigen Kompromiss aus fachlichen Ansprüchen und den unterschiedlichen Wünschen und Befindlichkeiten der unterschiedlichen Interessensgruppen in der lokalen Bevölkerung darstellt[3].

Bewirtschafter, Wissenschaftler und anderes Fachpersonal, Flächeneigentümer, Vertreter von Gemeinden und weiteren Institutionen entwickelten gemeinsam eine Vision für das nominierte Gut, zu der sie sich bekennen. Hierdurch wurden die essentiellen Voraussetzungen für die Zustimmung zur Abgrenzung und den Werten des nominierten Gutes und die Identifikation mit der lebendigen Kulturlandschaft auch als UNESCO-Welterbe geschaffen.



Abb. 4: Konsultation der lokalen Bevölkerung in Mittenwald im Dezember 2019

3 In den fact-sheets in Kapitel 2.a wird in Einzelfällen auf die Abgrenzung als Ergebnis öffentlicher Konsultationen gesondert hingewiesen.





2

BESCHREIBUNG

Abb. 5: Im Wiesmahd bei Unterammergau

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

Gegenstand der vorliegenden Nominierung ist eine außergewöhnliche alpenländische Kulturlandschaft, die sich als Folge jahrhundertelanger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung in einer standörtlich extremen und besonders vielfältigen Naturlandschaft entwickelt und bis heute erhalten hat. Die nominierten Landschaftsausschnitte sind in hervorragender Weise durch das Zusammenwirken aus Naturvorgabe und Tätigkeit des Menschen geprägt.

Großräumliche Zuordnung und naturräumliche Voraussetzungen

Das nominierte Gut liegt am nördlichen Alpenrand im äußersten Süden Deutschlands, im Süden des Freistaates Bayern.

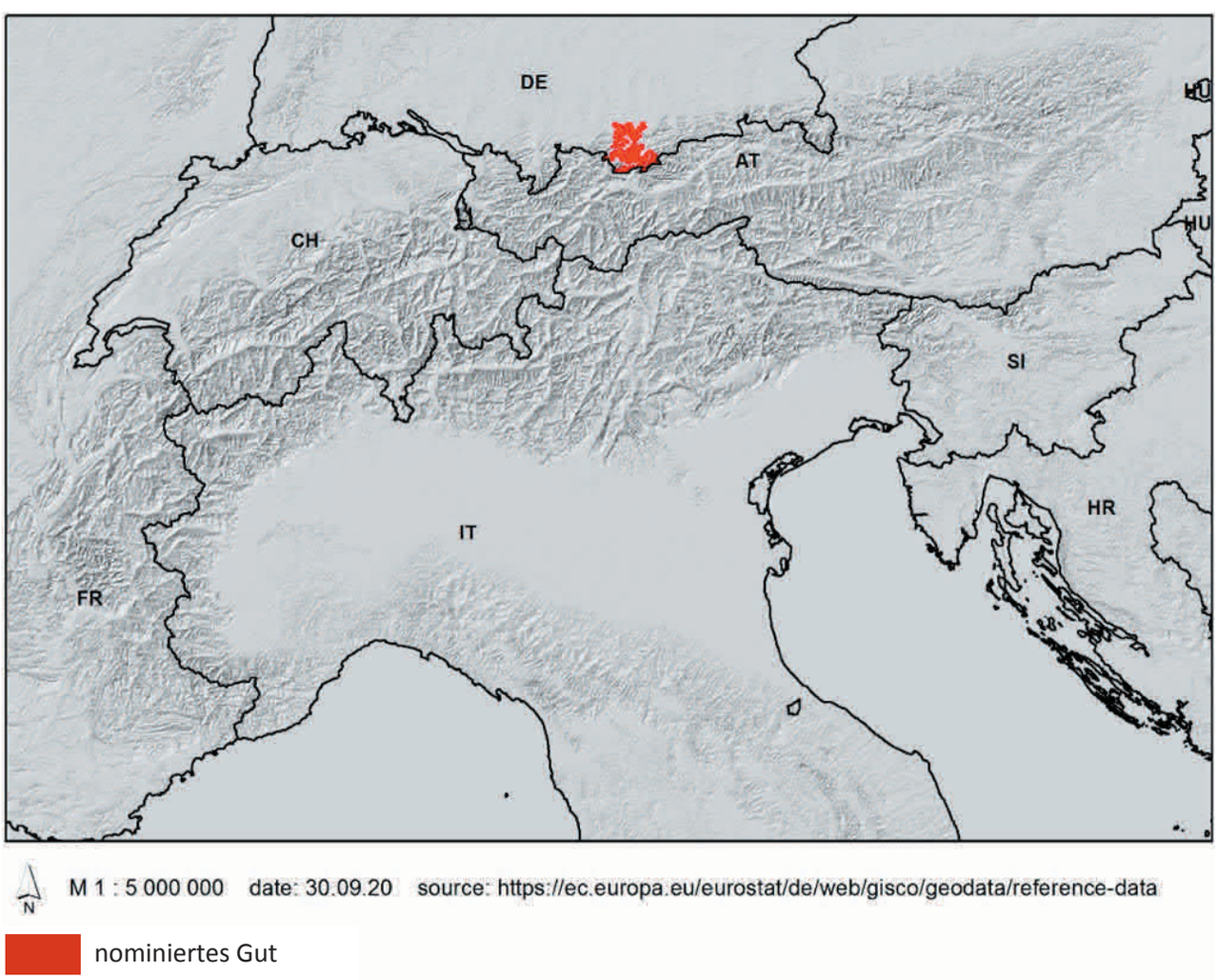


Abb. 6: Lage des nominierten Gutes im Alpenraum

Es erstreckt sich auf ein Höhenspektrum zwischen ca. 600 m ü. NN und 2500 m ü. NN und ist den folgenden naturräumlichen Haupteinheiten zuzuordnen:

- Wettersteingebirge
- Karwendelgebirge
- Ammergebirge
- Niederwerdenfelser Land
- Estergebirge
- Ammer-Loisach-Hügelland (Alpenvorland) mit den Untereinheiten
  - Ammerschlucht,
  - Jungmoränenlandschaft des Ammer-Loisach-Hügellandes,
  - Murnauer Molasserücken
  - Murnauer Moos und Loisach-Kochelsee-Moorlandschaft

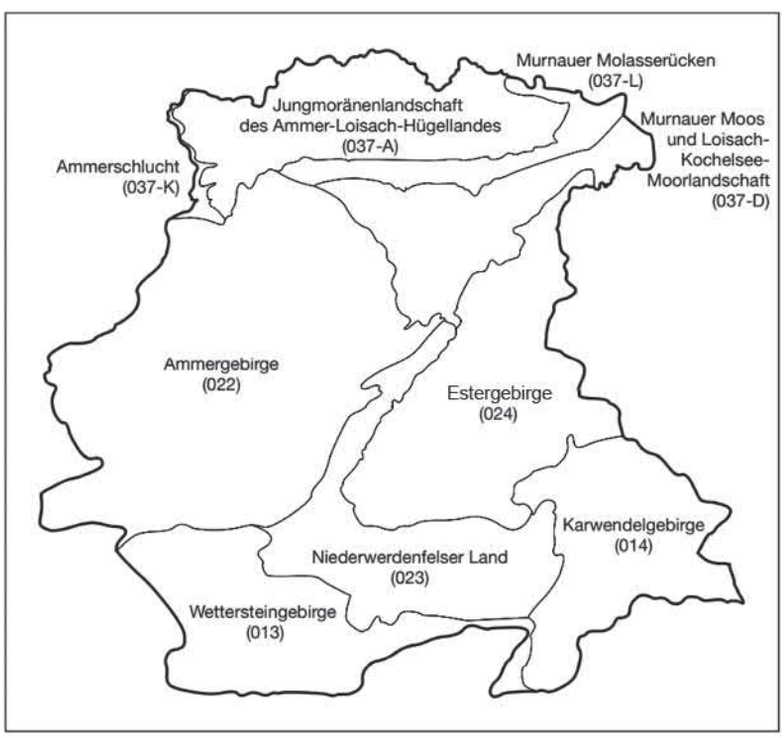


Abb. 7: Naturräumliche Gliederung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, in dem das nominierte Gut liegt (leicht bearbeitet)

Wettersteingebirge:

Die Abgrenzung des Naturraums wird im Süden vom Hauptkamm des Wettersteingebirges, im Osten vom Isartal und im (Nord-)Westen vom Loisachtal gebildet. Im Norden und Nordosten bilden Kreuzeck, Hausberg und Kranzberg die Grenze. Der Naturraum ist in zwei Untereinheiten untergliedert:

- Zugspitzgebiet
- Wettersteinwand

Die Grenze zwischen diesen Untereinheiten verläuft entlang des Reintales.

Geologisch wird der Naturraum vom Wettersteinkalk dominiert, der den Großteil der Gipfelbereiche einnimmt. Bei den Böden handelt es sich meist um flachgründige Rendzinen oder Rohböden ohne Humushorizont. Tiefgründige Böden konnten sich nur in Muldenlagen und in lokal eingestreut vorkommenden Bereichen mit weicheren geologischen Formationen (Partnachschiefer, Raibler Schichten) entwickeln. Der Naturraum weist hochalpinen Charakter auf. Er ist bis zu einer Höhe von ca. 1.500 m – 1.700 m oft bewaldet (Waldanteil: ca. 42 %) oder von Almen und Bergwiesen geprägt. Darüber schließen teils weidegenutzte Latschengebüsche, alpine Rasen und Schutt- und Felsvegetation an.

Karwendelgebirge:

Das Karwendelgebirge schließt im Osten an das Wettersteingebirge an. Die Grenzen des Naturraums sind im Landkreis durch den Hauptkamm der nördlichen Karwendelkette und das Isartal (vom Südende von Mittenwald bis Wallgau) klar umrissen. Der Naturraum teilt sich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in folgende Untereinheiten auf:

- Karwendelspitze im Süden
- Soiernspitze im Norden
- Oberes Isartal und Rißbachtal

Die Karwendelspitze ist im Gipfelbereich aus Wettersteinkalk zusammengesetzt, der auf einem Hauptdolomitsockel ruht.

Im Gebiet der Soierngruppe dominiert der Hauptdolomit, der in weiten Teilen der naturräumlichen Untereinheit ansteht. Im Isartal liegt eine eiszeitlich geformte Terrassenlandschaft vor, die ab Mittenwald teilweise von Auesedimenten überlagert ist.

Der Naturraum ist von großen Waldflächen geprägt, aber auch von ausgedehnten Alm-und Felsbereichen. Der Waldanteil (ohne Latschengebüsche) liegt bei ca. 50 %. Die größeren Siedlungen liegen mit Mittenwald, Krün und Wallgau alle im Isartal.

Ammergebirge:

Die Abgrenzung des Naturraums Ammergebirge verläuft im Westen entlang der Landkreisgrenze und setzt sich im Süden und Südosten entlang des Loisachtals fort. Im Norden und Nordosten stellt der Fuß der Flyschgebirge und des Ettaler Mandls die Grenze des Naturraums dar.

Das Ammergebirge besitzt im Gegensatz zu den einheitlich gegliederten Kalkhochalpen kompliziert geschichtete und gefaltete Gesteinsserien. Der kalkalpine Bereich im Süden wird vom Hauptdolomit beherrscht. Die nördlich anschließende kalkalpine Randzone weist dann eine große Vielfalt von Gesteinen und Verwerfungen auf. Nördlich von Oberammergau schließt die Flyschzone mit ihren meist mergeligen, stark erosiven Ausgangsgesteinen an. Im tief eingeschnittenen Ammer-Linder-Tal dominieren dagegen Auesedimente und Moorbildungen. Der Waldanteil ist im Ammergebirge noch höher als in den vorherigen Naturräumen (ca. 63 %), da die waldfreien Hochlagen weniger ausgeprägt sind (Kramer, Kreuzspitz). Es ist in hohem Maße die Almweidenutzung, die im Ammergebirge offene Bereiche prägt.

Siedlungen (Ober- und Unterammergau, Ettal, Altenau, Saulgrub, Kohlgrub) sind hauptsächlich im Ammertal zu finden.

Niederwerdenfelser Land:

Der Naturraum wird durch die umliegenden Gebirge (Wettersteingebirge im Süden, Ammergebirge im Westen und Estergebirge im Osten) und das Isartal begrenzt und reicht im Norden bis nach Eschenlohe. Der Naturraum wird in drei Untereinheiten untergliedert:

- Loisachtal von Hammersbach bis Eschenlohe
- Kranzberg, zwischen Mittenwald und dem Reintal der Wettersteinwand vorgelagert
- Hausberg, nördlich des Kranzbergs, zwischen Hammersbach und Klais

In geologischer Hinsicht weisen die drei Naturraumuntereinheiten sehr unterschiedliche Ausprägungen auf:

- Im Loisachtal liegen mächtige, teilweise über 100 m dicke, glaziale und postglaziale Schotterfüllungen vor. Diese sind von Auesedimenten überlagert. Zwischen Farchant und Eschenlohe haben sich große Talvermoorungen gebildet.
- Das Kranzberggebiet besteht vorwiegend aus Hauptdolomit, der zugleich den Sockel der Wettersteinwand bildet.
- Im Hausberggebiet dominieren dagegen wasserstauende, stark rutschungsanfällige Partnachschichten der älteren Alpinen Trias (Mergel).

Die bedeutendsten Fließgewässer des Naturraums sind Loisach, Kankerbach, Partnach und Hammersbach. Seen sind v. a. im Umfeld des Kranzbergs zu finden (z. B. Lauter-, Ferchen-, Lutten- und Wildensee).

Mit Hoch- und Flachmooren sowie Magerrasen dominieren sehr artenreiche Biotoptypen, die in anderen Naturräumen meist nur untergeordnete Anteile einnehmen. Neben den Mooren stellen die Buckelwiesen den charakteristischsten Biotoptyp des Naturraums dar.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

Estergebirge:

Geologisch besteht das Estergebirge zum größten Teil aus Hauptdolomit, was sich an stark zerschrundeten Steilflanken mit Schluchten und Klammen oder freistehenden Felstürmen zeigt. Nordöstlich von Eschenlohe setzt sich die kalkalpine Randzone, die im Ammergebirge im Bereich des Klammspitzzugs und des Ettaler Mandls zu Tage tritt, fort. Hier bilden jüngere, kreidezeitliche Gesteinsserien aus Sandsteinen, Mergeln und Konglomeraten den Untergrund. Nördlich von Ohlstadt finden sich schließlich kleinere Ausläufer der Flyschberge, die jedoch oft von Jungmoränen überlagert sind.

Ammer-Loisach-Hügelland:

Hinsichtlich der Geologie ist das Alpenvorland hier durch die Auffaltung der Molasseablagerungen im Zuge der Alpenentstehung und die spätere Überformung durch mehrere Gletschervorstöße während der Eiszeiten geprägt. Nacheiszeitlich haben sich dann entlang der Loisach, im Murnauer Moos und westlich des Staffelsees großflächige Moore entwickelt. Weiter bauten und bauen sich vor Talmündungen vielerorts wechselnd sandig-kiesige Schwemmkegel auf.

Weite Teile des Molasserückens und der Jungmoränenlandschaft zwischen Staffelsee und Bayersoien sind bewaldet.

Die Böden sind aufgrund des unruhigen Reliefs und wegen der unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeit des Bodenausgangsmaterials äußerst vielfältig entwickelt. Neben dem terrestrischen Leitbodentyp, einer Parabraunerde, treten – oft in engräumigem Wechsel – Erosions- und Akkumulationsformen sowie grund- und staunasse Böden (Gleye und Pseudogleye) auf. Im Gegensatz zu dieser Vielfalt stehen die relativ einförmigen Böden auf Schotterflächen. Meist handelt es sich um Parabraunerden mittlerer Entwicklungstiefe.

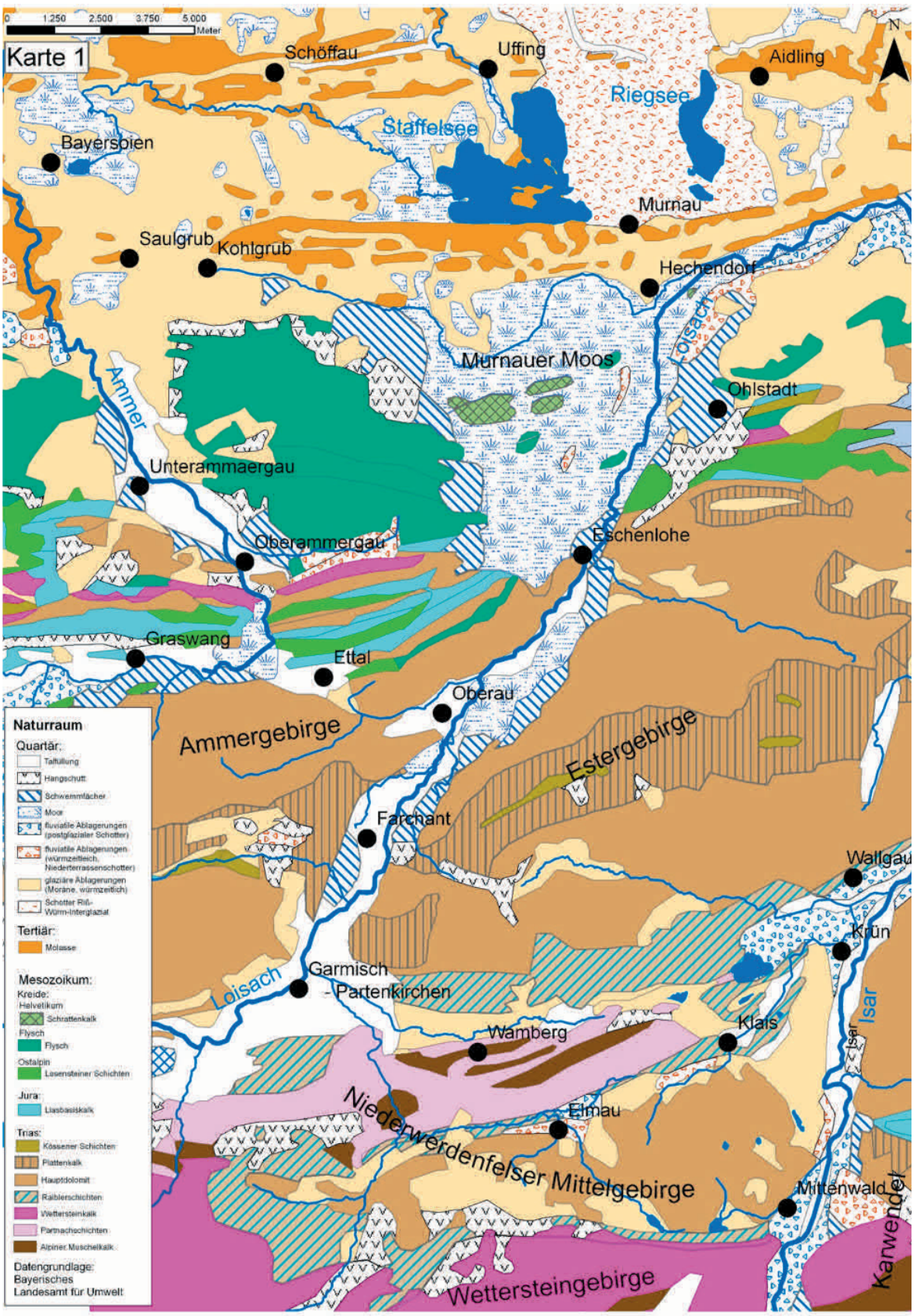


Abb. 8: Die Geologie im Gebiet des nominierten Gutes

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

Klima

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen gehört den beiden Klimabezirken ‚Alpen' und ‚Oberbayerisches Alpenvorland' an, die sehr unterschiedliche Klimadaten aufweisen.

‚Alpen': Im Gebirge werden Klimafaktoren wie Temperatur, Einstrahlung, Niederschlagsmenge entscheidend von der Höhe und dem Relief beeinflusst. Die Durchschnittslufttemperaturen nehmen in der Regel mit steigender Höhe ab und zwar im Sommer um ca. 0,7° C und im Winter um ca. 0,4° C je 100 Höhenmeter. Dementsprechend beträgt die Jahresdurchschnittstemperatur in Garmisch-Partenkirchen (719 m ü. NN) ca. 6,3 °C[4] und auf einer Höhe von 2.577 m ü. NN (Zugspitzgebiet) – 4,8 °C. Frosttage (Minimum der Lufttemperatur < 0°C) sind in den Talbereichen an 120 – 140 Tagen, im Gebirge aber an weit über 200 Tagen zu verzeichnen. Sommertage mit Temperaturen über 25 °C treten in den Tallagen an 20 – 30 Tagen auf, sind im Gebirge jedoch nur sehr selten (< 5 Tage). Das Relief beeinflusst über Exposition (z. B. Temperatur- und Niederschlagsverteilung am Sonnenhang und Schattenhang) und Geländeform (z. B. Störung des thermischen Höhengradienten durch Temperaturinversion am Grunde von Tälern) die einzelnen Klimafaktoren. Kleinere Unebenheiten des Geländes sorgen für die verschiedenen Ausprägungen des Mikroklimas, das eine wesentliche Rolle in der extrem rauen alpinen Stufe spielt, sodass die Vegetationsdecke mosaikartig differenziert ist.

Die Hauptwindrichtung ist auf der Zugspitze Nord bis Nordwest. In tieferen Lagen (z. B. bei Garmisch-Partenkirchen) herrschen Winde aus Südwesten und Nordosten vor. Die Luftmassen stauen sich am Nordrand der Alpen an und regnen sich dann beim Anstieg in das Gebirge ab. Die Jahressumme der Niederschläge übersteigt deshalb an der Zugspitze 2.000 mm/Jahr, ansonsten liegt sie in den Gebirgsregionen – mit Ausnahme einiger geschützter Tallagen – i. d. R. zwischen 1.500 und 2.000 mm/Jahr. Auch der Markt Garmisch-Partenkirchen weist noch Jahresniederschläge von 1.364 mm auf. Das Niederschlagsmaximum liegt in den Sommermonaten Juni – August. Starkregen, meist verbunden mit Gewitter, sind dann häufig. Mit zunehmender Höhe steigen nicht nur die Niederschlagsmengen (nicht linear), sondern auch die Einstrahlung, die Schneefälle und die Dauer der Schneebedeckung. Schneefälle sind auf der Zugspitze an 196 Tagen zu verzeichnen, in Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald dagegen nur an 67 Tagen. Dementsprechend beträgt die mittlere Zahl der Tage mit einer Schneedecke über 10 cm auf der Zugspitze 327 und in den Tallagen ca. 75.

Von besonderer Bedeutung für das Klima im Alpenraum ist der Föhn. Die warmen und trockenen Föhnwinde kommen vor allem vom Inntal her über zwei Schneisen in den Landkreis: Isartal und Loisachtal. Diese wärmebegünstigten Täler und ihre angrenzenden Hänge haben ein Jahresmittel der Lufttemperatur von 6 – 7° C. Von den Tälern führen zahlreiche Föhnschneisen ins Gebirge. Das weniger vom Föhn beeinflusste Tal der Ammer weist dagegen nur eine mittlere Jahrestemperatur von 5 – 6° C auf. Auch die Jahresniederschlagsmenge liegt mit 1.462 mm (Oberammergau) und 1.577 mm (Kloster Ettal) im Ammertal deutlich höher als im Tal zwischen Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald (ca. 1.200 – 1.400 mm). Vor allem im Herbst fallen dort mehr Niederschläge.

4 Im Vergleich dazu Murnau (688 m ü. NN) ca. 7,9 °C

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

Alpenvorland: Im Alpenvorland werden die klimatischen Verhältnisse entscheidend von der Nähe des Hochgebirges bestimmt. Witterungswechsel sind häufig und treten besonders bei Übergängen vom Alpenföhn zur Schlechtwetterlage auf. Charakteristisch für den Niederschlag sind starke Sommerregen im Juni, Juli und August. Herbst, Winter und Frühjahr sind insgesamt niederschlagsärmer, was auf die häufig im Winter auftretenden, oft langanhaltenden Hochdruckwetterlagen zurückzuführen ist, aber auch auf die zahlreichen Föhntage im Herbst und Frühjahr (ca. 30 – 40 Tage im Jahr), die durch Wolkenauflösung, Trockenheit und Wärme im Alpenvorland gekennzeichnet sind. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt im östlichen Bereich des Ammer-Loisach-Hügellandes bei 7 – 8 °C, im westlichen Bereich, der bis zu 200 m höher liegt, bei 6 – 7 °C. Ca. 20 – 25 Tage im Jahr sind Sommertage, 120 – 140 Tage hingegen sind Frosttage.

Topografie, Böden und Klima machen das Gebiet des nominierten Gutes zu einem Grenzertragsgebiet für die landwirtschaftliche Nutzung:

Unter den aktuellen produktionstechnischen, agrarpolitischen, makroökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich hier, wenn überhaupt, nur mit stark erhöhtem Arbeitsaufwand eine vergleichsweise geringe positive Bodenrendite erwirtschaften.

Höhenlage, Niederschlagsmaximum im Sommer und kurze Vegetationszeit begünstigten die Entstehung einer Grünlandwirtschaft mit Milchviehhaltung.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

Die potenzielle natürliche Vegetation im Gebiet des nominierten Gutes

Die derzeitige Vegetation ist nahezu überall in Mitteleuropa vom Menschen mehr oder weniger stark beeinflusst.

Unter potentieller natürlicher Vegetation versteht man diejenige Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch nicht mehr eingreifen würde, und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu einem Endzustand zu entwickeln.

Auf diese Weise lässt sich eine Vorstellung vom Grad der menschlichen Einflussnahme auf die zurzeit bestehenden Vegetationseinheiten und entsprechend die ‚kulturlandschaftsbildende Energie' des menschlichen Wirtschaftens im Gebiet des nominierten Gutes gewinnen.

› Im Gebiet des nominierten Gutes wären heute, wie auch im übrigen Mitteleuropa, die Endstadien der Vegetationsentwicklung nach Aufhören der menschlichen Einflussnahme meist verschiedene Waldgesellschaften (Klimaxgesellschaften).

- Im Alpenvorland wären auf guten Böden Waldgesellschaften mit Buche (Fagus sylvatica) und Tanne (Abies alba) vorherrschend.
- In den Alpen würde mit steigender Meereshöhe die Fichte (Picea abies) einen zunehmenden Anteil einnehmen.
- In den hochalpinen Lagen erweist sich dann die Berg-Kiefer (Latsche, Pinus mugo) als konkurrenzstärker als die Fichte und würde diese als Hauptbaumart ablösen.
- Von Natur aus gehölzfreie Bereiche fänden sich erst oberhalb von ca. 1 900 m, wo alpine Rasen oder Schutt- und Felsenvegetation dominieren, zudem entlang der Alpenflüsse und in Hoch-, Übergangs- und z. T. Flachmooren aller Höhenlagen sowie überall dort, wo natürliche Waldbrände den Gehölzentwicklung nachhaltig zurückgeworfen haben.

Beschreibung des nominierten Gutes

Große Vielfalt der Nutzungsformen und nutzungsgeprägten Landschaftsformen

Im Folgenden sei zwischen (gemähten) Wiesen und (von Haustieren abgefressenen) Weiden unterschieden.

Wiesen

Bezeichnung	Untertyp I	Untertyp II	Schnitte	Düngung
Streuwiesen*			1	–
	Moosheuwiesen		1	–
Futterwiesen				
	Feuchtwiesen, Nasswiesen		1-2	–/ +
	Trockenwiesen		1	–
	Fettwiesen			
		Artenreiche Heuwiesen	2-3	+
		Intensive Wirtschaftswiesen	3-6	++(+)

* Die Erscheinungsformen von Streuwiesen sind deutlich variabler als bei allen anderen Wiesentypen. Dazu zählen kaum 20 cm niedrige Flachmoorwiesen, Großseggenrieder und Pfeifengraswiesen mit etwa 1 m Aufwuchshöhe und bis zu 2-3 m hohe Röhrichte. Über 30 verschiedene Pflanzengesellschaften werden unterschieden, die Artenzahl ist sehr hoch.

Streuwiesen, Moosheuwiesen

Nominierte Einzelflächen und Flächengruppen, die Streu- und Moosheuwiesen beinhalten (Anteile ≥ 5 % – fett markiert, wo Flächenanteile ≥ 20 %):
A1, A2, **A3**, A4, A5, A6, **A7**, **M1**, **M2**, **M4**, **M5**, M6, **W1**, W2

- Streuwiesen als Kulturbiotope[5]: Streuwiesen im engeren Sinn sind ausnahmslos vom Menschen geschaffene Erscheinungsformen. Der Begriff ‚Streu' scheint auf den Gebrauch des Erntegutes als ‚Einstreu' im Stall hinzuweisen. Direkter ist die Verbindung zum Begriff ‚Stroh' (alte südbaierische Ausdrücke ‚Stroi' oder ‚Ströi' für Stroh (‚Strohwiesen'). Bei den heutigen Streuwiesen handelt es sich um Vegetationsbestände feuchter bis sehr nasser, jedenfalls nicht ackerfähiger Standorte, die

5 Quinger et al. (1995) 133 f.

z. B. von Pfeifengras, verschiedenen Großseggen- oder Kleinseggenarten oder Kopfbinsen oder auch Schilf dominiert sein können. Sie können auch im Wechsel gemäht und beweidet sein. Vermutlich sind sie sehr viel älter als bisher angenommen.

- Die Entstehung erster anthropogener streuwiesenähnlicher Grünland-Gemeinschaften dürfte entlang der großen Ströme wie Donau und Main, evtl. auch entlang der Flüsse und Bäche im Gebiet des nominierten Gutes schon im Neolithikum stattgefunden haben, als sich die Tierhaltung in den europäischen Kulturen bereits vielerorts etabliert hatte. In ihren gegenwärtigen Strukturen und Artenkombinationen und in ihrer räumlichen Verbreitung sind viele durch Mahd geprägte Streuwiesen-Gemeinschaften (und somit die Streuwiesen-Gemeinschaften im engeren Sinne) vermutlich jünger als die in Kombination mit Beweidung geschaffenen Bestände. Zwar lässt sich bisher zeitlich nicht fixieren, wann das Schnittgut erstmals als Einstreu genutzt und somit die Streuwiesen-Nutzung im engeren Sinne entwickelt wurde, gemähte Wiesen aber dürften bereits vor über 2 000 Jahren existiert haben. Es gibt archäologische Befunde aus Deutschland und lateinische Vokabeln, die nicht nur auf die Wiesennutzung, sondern auch die Stall-Einstreu hinweisen[6].

- Streuwiesen haben im Gebiet des nominierten Gutes bis heute die Funktion, Stalleinstreu für die Winteraufstallung des Viehs zu liefern; der anfallende Mist wird zur Düngung verwendet (einst ausschließlich auf den Egartflächen)[7].
- Streuwiesen werden meist ab Anfang/ Mitte September gemäht, bei einer früheren Mahd wird das Mahdgut bisweilen als ‚Moosheu' verfüttert.
- Einst wurde die Streu vor Ort zu ‚Trischen' aufgetürmt[8] und bis in den Winter gelagert; erst dann konnte man das Erntegut mittels Ochsen- oder Pferdefuhrwerke über das gefrorene Moor zum heimischen Betrieb bringen. ‚Trischen' sieht man heute nur noch selten.

6 Vgl. dazu ausführlich Strohwasser (2018).
7 Im Gebiet des nominierten Gutes ist die traditionelle Festmistdüngung noch verbreitet.
8 Hierzu wurde die Streu um eine im Boden befestigte Holzstange kegelförmig aufgehäuft und oben mit einer Grassode abgedeckt.



Abb. 9: Obernacher Wiesen (M4)

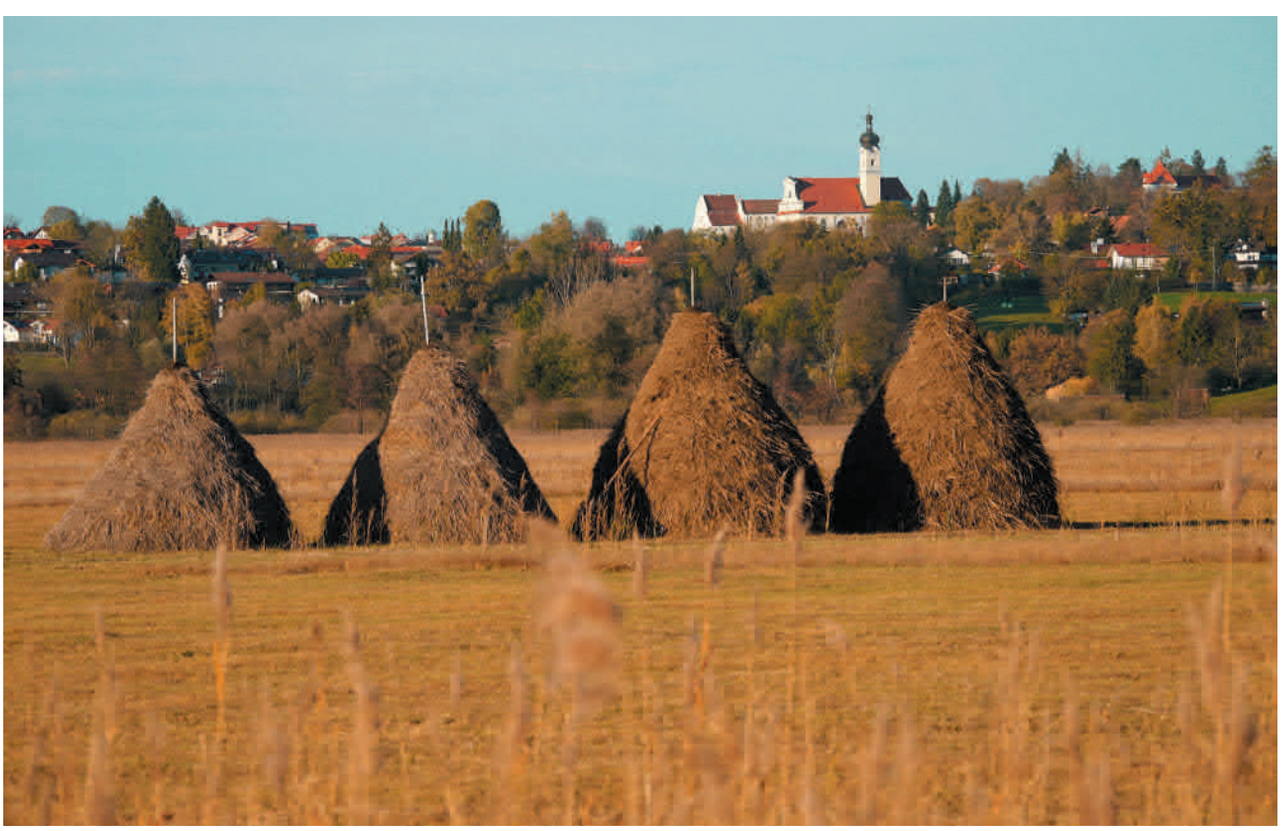


Abb. 10: Streutrischen im Weidmoos (M1)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 11: Trischenbau bei Ohlstadt im Murnauer Moos (M1)



Abb. 12: Streuwiese im Murnauer Moos mit Iris sibirica (M1)

- Ihren Höhepunkt erreichte die Streuwiesenkultur um die Wende vom 19. zum 20. Jhdt., als die verschiedenen agrarwirtschaftlichen Entwicklungen der Allmendteilungen, Aufgabe des Ackerbaus, Spezialisierung auf Milchwirtschaft, der Aufstockung des Viehbestandes und der ‚Vergrünlandung' kulminierten. Auch infolge der Einführung der ganzjährigen Stallhaltung wurde jetzt besonders viel Einstreu benötigt (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.b).
- Das Erntegut der Streuwiesen geht bis heute vollständig im landwirtschaftlichen Stoffkreislauf auf. Noch immer wird die Streu im Gebiet des nominierten Gutes in den Ställen verwendet und in Gegenden verkauft, wo es nicht so viele Moorgebiete gibt und Bedarf an Einstreumaterial besteht.
- Wegen der Nässe und der wenig ‚tragfähigen' Böden wird heute im Gebiet des nominierten Gutes für die Streuwiesennutzung moderne Spezialtechnik eingesetzt (u.a. Doppelbereifung, Gitterräder, Balkenmäher, vgl. dazu die folgenden Abbildungen).



Abb. 13: Streuwiesenbewirtschaftung: Anbau von Gitterrädern am Schlepper in der Wiesen- und Moorlandschaft westlich des Staffelsees (M4)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 14: Einsatz eines Balkenmähwerks zur Streuwiesenmahd im Murnauer Moos (M1)



Abb. 15: Streuwiesenmahd im Murnauer Moos (M1)

- Auf Streuwiesen gedeiht eine artenreiche und sehr variable Pflanzenwelt. Sie sind Lebensraum und Rückzugsgebiet für heute selten gewordene Vögel, Tagfalter und viele andere Tierarten.
- Allgemeiner Rückgang des Nutzungstyps Streuwiese: Streuwiesen sind im Alpengebiet und Alpenvorland auf großen Flächen infolge von Nutzungsaufgabe und Brachliegen verloren gegangen, durch Sukzessionsprozesse sind aus ihnen vielerorts Röhrichte, Gebüsche und Wälder entstanden. Auf der anderen Seite wurden sie vielfach nach Melioration (Entwässerung und Düngung) zu Futterwiesen umgewandelt. Großflächige Streuwiesenlandschaften wie im Gebiet des nominierten Gutes sind zu einer Rarität geworden.



Abb. 16: Streuwiesen im Weidmoos mit Wollgrasaspekt (M1)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 17: Braunkehlchen im Murnauer Moos (M1)

Futterwiesen

Feuchtwiesen, Nasswiesen

Nominierte Einzelflächen und Flächengruppen, die Feucht- und Nasswiesen beinhalten (Anteil ≥ 5 % – fett markiert, wo Flächenanteile ≥ 10 %): **A1**, A2, A3, A4, A5, A6, **M1**, **M2**, **M4**, **M5**, W1

- Feuchtwiesen als Kulturbiotope: In Mitteleuropa gelten Feuchtwiesen als Halbkulturformationen, die durch menschliche Nutzung feuchter bis nasser Standorte entstanden sind. Sie müssen bewirtschaftet werden, da ansonsten die Sukzessionsprozesse zur Ausbildung von Hochstaudenfluren, Gebüschen und schließlich Wald führen würden.
- Extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen sind meist arten- und blütenreich. Im Gebiet des nominierten Gutes kommen sie in der planaren und montanen Stufe vor.
- Ihren Artenreichtum verdanken sie einer verhältnismäßig extensiven Nutzung, d.h. sie werden meistens nur einmal, teils auch zweimal im Jahr zur Gewinnung von Winterfutter für das Vieh gemäht.
- Allgemeiner Rückgang des Nutzungstyps Feucht- und Nasswiesen: Bereits seit Anfang des 19. Jhts., verstärkt seit dem 2. Weltkrieg, wurden die Feuchtwiesen ähnlich wie die Streuwiesen durch umfangreiche Meliorationsmaßnahmen wie Entwässerung und Düngung großflächig in Fettwiesen oder Äcker umgewandelt. Eine weitere Gefährdung von Feuchtwiesen ist die Nutzungsaufgabe aus sozialen, ökonomischen und agrarstrukturellen, besonders aber standörtlichen Gründen.



Abb. 18: Nasswiese im Ammertaler Wiesmahd vom Typ Bachkratzdistelwiese (A5a)

Trockenwiesen

Nominierte Einzelflächen und Flächengruppen, die Wiesmahdflächen beinhalten (Anteil ≥ 5 % – fett markiert, wo Flächenanteile ≥ 20 %): A4, **A5**, A6, M2, M5, **W4**, **W5**

- Trockenwiesen (Wiesmahd‘) sind einmahdige Wiesen normaler bis trockene Standorte, die nicht gedüngt werden. Sie liefern das ‚Wiesheu‘, das ursprünglichste Wiesenfutter, und liegen auf Standorten, die nicht für die Egartwirtschaft geeignet waren, weil sie entweder zu trocken, zu flachgründig, zu bucklig oder zu steil waren oder weit von den Siedlungen entfernt lagen (‚Außenflur‘). Aus letzterem Grund wurde auf vielen Wiesmahd-Parzellen Heustädel zur Einlagerung des Heus errichtet.
- Trockenwiesen zählen wegen ihrer sehr extensiven Nutzung und der völlig unverfälschten Standortvarianz in Bezug auf die Gefäßpflanzen zu den artenreichsten Habitaten Europas. Als sogenannte Kulturbiotope auf potentiellen Waldstandorten sind sie angewiesen auf eine regelmäßige Mahd.

Das sehr niedrige Nährstoffniveau begünstigt die Ausbildung von niedrigwüchsigen Rasen. Diese sind überaus blütenreich und beherbergen mehr als 200 Pflanzenarten, wobei die Artengarnitur der Buckelwiesen auf Kalk und derjenigen auf den stärker sauren Ausgangssubstraten (Raibler- und Partnachschichten) stark variiert. In nassen, vermoorten Bereichen können kleinflächig Streuwiesen eingestreut sein, etwa am Hirzeneck (W5b); ungestörte Übergänge von nassen zu trockenen Standorten (‚Ökotone') sind hier noch regelmäßig anzutreffen. Auf meist höhergelegeneren oder abgelegenen Flächen gibt es auf den Trockenwiesen oftmals Gebüsche oder Bäume (Laubwiesen, Holzwiesen). Beispiele finden sich am Kranzberg (W5a), im Ammertaler Wiesmahd (A5) und am Eckbauer (W4b).

- Durch langjährige, traditionell kleinbäuerliche Nutzung als Mähwiesen wurden den Standorten Nährstoffe entzogen und viele bunte Blumen konnten sich neben den Grasarten etablieren. Der erste Heuschnitt erfolgt bedingt durch die geringere Wuchsleistung erst in den Monaten Juli und August, also später als auf mehrschnittigen Wiesen.
- Zu umfassenden Rodungen kam es ab dem hochmittelalterlichen ‚Landesausbau', als die Wiesenflächen der großen Orte (besonders Mittenwald, Partenkirchen, Garmisch) wegen des Bevölkerungswachstums weit in die Außenbereiche der großen Gemarkungen ausgedehnt wurden. Im Jahr 1406 ist die ‚Wiesmahd' für Mittenwald erstmals urkundlich erwähnt und bestand vermutlich um diese Zeit schon großflächiger als heute. Im späteren Mittelalter wurden daneben auch etliche Schwaighöfe mit ihren Einödfluren gegründet oder erstmals erwähnt. Um den Heubedarf für die stattlichen Viehzahlen der entlang der Rottstraße (v.a. Mittenwald und Partenkirchen) stark angewachsenen Bevölkerung decken zu können, wurden in den Außenbereichen der sehr großen Gemarkungen immer weiter Wiesmahdflächen angelegt. So ist ein zusammenhängender Gürtel von Wiesmahdparzellen von Garmisch (Kreuzeckhänge) und Partenkirchen bis nach Mittenwald entstanden, dazwischen liegen immer wieder die Einödfluren von Schwaighöfen (Flächengruppen W4, W5). In kleinerem Maßstab weiteten auch Krün und Wallgau ihre Wiesmahdflächen aus. In Farchant wurden im 17. Jhd. mit Zustimmung der Obrigkeit die Reschbergwiesen im Ammergebirge zugerodet (W4d). Auch im Ammergau wurden umfangreiche Waldflächen zur Schaffung von Wiesen gerodet (Ammergauer Wiesmahd, A5). Die Naturvorgabe ist hier sehr günstig, da die Unterhänge der Flyschberge für ein Wiesenwachstum gute Voraussetzungen bieten.

Im 19. Jhd. war der Höhepunkt der Ausdehnung der Wiesmahdflächen im Gebiet des nominierten Gutes erreicht.

- Zur Mahd der Wiesen kommen heute zwar Hand- und Spezialmaschinen zum Einsatz, die Berg- und Buckelwiesen sind dennoch bis heute vergleichsweise arbeitsintensiv.



Abb. 19: Trockene Bergwiese mit Arnika im Ammertaler Wiesmahd, A5a



Abb. 20: Extremform der Trockenwiese: Buckelwiese am Kranzberg (W5a)

Wiesmahd: Unterschiedliche Bewirtschaftungstechniken



Abb. 21: Sensenmahd bei Wamberg (W4)



Abb. 22: Handgeführte Heuraupe



Abb. 23: Motorsense



Abb. 24: Spezial-Hangschlepper mit Bandrechen

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 25: Moderner Motormäher als leistungsstarker Rechen



Abb. 26: Handarbeit: Rechen und Heubergen unter Zuhilfenahme von Planen



Abb. 27: Einbringen des Wiesheus am Gaisschädel (W5d)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

- In Teilen des Werdenfelser Mittelgebirges und im weiten Talbeckenbereich des Isartales zwischen Mittenwald und Krün sind die Böden mehr oder weniger stark gebuckelt (Buckelfluren). Durch die kurzen Rasen tritt die Oberflächenform deutlich in Erscheinung. Die Buckelwiesen werden im Juli und August gemäht. Ihre Erträge sind weitaus geringer als bei den Egartwiesen.
- Wegen des schwierigen Geländes ist auch heute noch viel Handarbeit erforderlich. Besonders ‚enggruabige' Wiesen mit steilen Buckeln und tiefen Mulden müssen mit der Sense gemäht werden; ‚weitgruabige' Wiesen mit flacheren Buckeln können mit sehr schmalen Motormähern und anderen Gerätschaften gemäht werden. Manche der Wiesen sind so unproduktiv, dass man sie nur jedes zweite Jahr nutzen kann. Die Wiesen sind sehr kräuterreich und das Heu duftet stark, sodass das Heu gelegentlich auch als ‚Apothekenheu' bezeichnet wird. Im Herbst werden Trockenwiesen gerne nachbeweidet.



Abb. 28: Typische Buckelwiese mit Baumstadel und Kochhütte (W5)

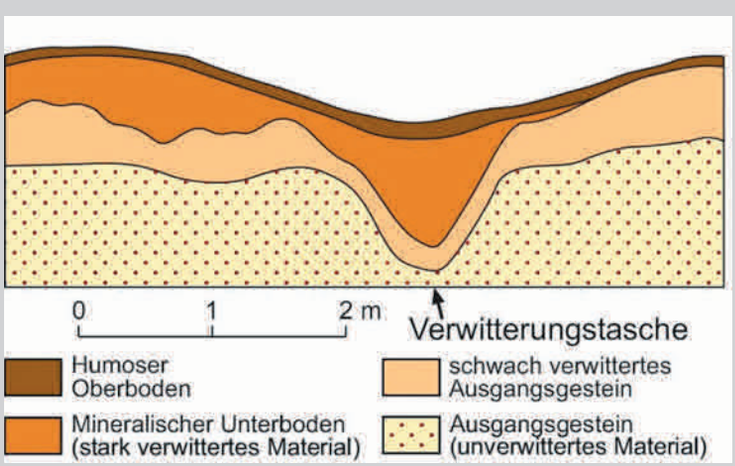
Zur Entstehung der Buckelfluren[9]

Während des Quartärs führten starke Klimaschwankungen in Mitteleuropa zu einem Wechsel von Kaltzeiten und Warmzeiten. In den Warmzeiten herrschten Klimaverhältnisse wie heute, in den Kaltzeiten dagegen sanken die Temperaturen stark ab, so dass während besonders kalter Phasen (Eiszeiten) die Gletscher in den Alpen anwuchsen und sich weit ins Vorland ausbreiteten.

Ihre größte Ausdehnung während der letzten Eiszeit, des Würm-Glazials, erreichten die Gletscher vor etwa 20 000 Jahren. Bereits seit etwa 15 000 Jahren ist das Alpenvorland wieder eisfrei. Seitdem schmolzen die Gletscher mehr und mehr in die höheren Lagen der Alpen zurück, ihre zurückgelassenen Ablagerungen, die Moränen, belegen ehemalige Eisstände.

Den Höhenrücken zwischen Mittenwald, Klais und Krün bilden Grundmoränen und darunter liegende Schotter- und See-Ablagerungen des Würm-Glazials. Auf diesem kalkreichen Untergrund entwickelte sich eine mehr oder weniger zusammenhängende Buckelflur aus zahlreichen Einzelhügeln von 50 bis 100 Zentimeter Höhe.

Die meisten Buckelwiesen befinden sich in den größeren Tälern der Kalkalpen, wo sie sich auf kalkreichen, eiszeitlichen Moränen- und Schotter-Ablagerungen sowie auf Karbonatgesteinen mit geringmächtiger Überdeckung entwickelten. Als Entstehungsalter kommt also frühestens das Ende der letzten Eiszeit nach dem Abschmelzen der großen Gletscher in Betracht. Von manchen Buckelwiesen weiß man, dass sie nur wenige hundert bis eintausend Jahre alt sind. Durch in den Mulden versickerndes Regen- und Schneeschmelz-Wasser greift dort die Verwitterung tiefer ein. Der dabei aus dem Untergrund gelöste Kalk wird abgeführt, die Mulden sinken immer weiter ein und das Relief verstärkt sich.



9 Quelle: https://www.lfu.bayern.de/geologie/bayerns_schoenste_geotope/68/index.htm

- Allgemeiner Rückgang des Nutzungstyps Trockenwiesen: Trockenwiesen sind im gesamten Alpenraum und den Mittelgebirgen stark rückläufig. Gründe sind Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Be-/ Entwässerung, Aufforstung), Nutzungsintensivierung (Düngung und Erhöhung der Schnittzahl). Der flächenmäßig bedeutendste Rückgangsfaktor war jedoch die Nutzungsauflassung. Bei Einstellung der Nutzung verbrachen die Flächen und entwickeln sich zu Gehölzen und Wäldern.

Fettwiesen

Artenreiche Heuwiesen

Nominierte Einzelflächen bzw. Flächengruppen, die artenreiche Heuwiesen beinhalten (Anteil ≥ 5 % – fett markiert, wo Anteil ≥ 10 %: A5, A6, **M2**, M5, **W3**, **W4**, **W5**

· Mäßig gedüngte Frischwiesen – typischerweise mit Festmist – sind im Bergland ab etwa 700 m als typische Storchschnabel-Goldhaferwiesen (Bergwiesen) ausgeprägt, im Flachland sind es Glatthaferwiesen. Sie zeigen eine große, zeitlich gestaffelte Blumenfülle (‚Blumenwiesen').
· Sie werden meist im Juni und im September gemäht, nicht selten dann nachbeweidet.
· Etwas frischere, mistgedüngte Wiesen sind im Vorfrühling durch das flächige Auftreten des Krokus gekennzeichnet
· Viele der heutigen artenreichen Heuwiesen sind in den vergangenen Jahrzehnten aus einmahdigen Wiesen (Wiesmahd, Streuwiesen) hervorgegangen. Ein anderer Teil entstammt der Umstellung von der Egartenwirtschaft zu reinen Wiesen (vgl. dazu unten).



Abb. 29: Krokuswiesen Mitte April (W4b)



Abb. 30: Artenreiche zweimahdige Fettwiese Mitte Juni (W5a)



Abb. 31: Artenreiche zweimahdige Fettwiesen (W5a)

Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen

In die Nominierung wurden auch intensiver genutzte Wirtschaftswiesen einbezogen: auch sie tragen zum Erscheinungsbild der nominierten Kulturlandschaft bei und liegen oftmals unmittelbar benachbart bzw. eng verzahnt mit anderen Nutzungstypen. Als Lieferant von Winterfutter und Mähweiden sind sie wesentlicher funktionaler Bestandteil des der nominierten Kulturlandschaft zugrundeliegenden Grünlandwirtschaftssystems und tragen mithin zu seiner Integrität bei.

Die ehemaligen Egartwiesen (W3): Unmittelbar südlich von Murnau und in den Tälern der Alpen entwickelte sich die Egartwirtschaft, eine alte Acker-Gras-Wechselwirtschaft, bei der die einzelnen Parzellen einige Jahre als Acker und dann einige Jahre als Wiese genutzt wurden. Sie dienten also dem Anbau von Nahrungsmitteln und Winterfutter fürs Vieh. Die Parzellen waren lang und schmal, um das häufige Pflugwenden möglichst zu vermeiden. Sie waren die einzigen Flächen, die mit Stallmist gedüngt wurden. Wegen der Höhe der Niederschläge mit dem Maximum im Sommer und der Kürze der Vegetationszeit – nur 3 Monate Frostfreiheit in den Alpentälern – war Getreideanbau allerdings von jeher problematisch und nur der Anbau von Sommergetreide (Hafer, Gerste, Roggen) möglich. Innerhalb des Systems der Selbstversorgungswirtschaft – also der Kombination aus Ackerbau und Viehzucht – bildeten die Egartflächen die zentralen Flächen. Die Größe der vergleichsweise intensiv bewirtschafteten Egartflächen hing vom ackerfähigen Boden und auch von der verfügbaren

Menge an Mist, also von der Viehzahl ab. In Phasen der Wiesennutzung erfolgte der erste Schnitt Mitte Juni (Heu/ ‚Egartheu', ‚Ackerheu') und der zweite Anfang August (Grummet/ ‚Groamahd'); nach Mitte September erfolgte dann oft eine gemeinsame Herbstnachweide des 3. Aufwuchses. Bei unsicherer oder nasser Witterung wurde der Grasschnitt auf Holzgestellen – den sog. ‚Stanker', ‚Hoanzn' oder ‚Heumanndln' – zum Trocknen aufgebracht. Nach Regenwetter trocknet das Heu auf den luftigen Gestellen schnell wieder ab und man kann es bei Trockenheit einbringen. Bis in die 1960er Jahre waren diese Holzgestelle landschaftsprägend; heute sind sie nur noch vereinzelt zu sehen. Die Stanker haben am oberen Ende Einkerbungen, wobei jeder Hof ein eigenes Muster hat. Das Getreide (‚Troad') wurde auf ähnlichen Gestellen wie das Heu getrocknet (‚Troadmanndl'). Auch hier wurde auf vielen Parzellen ein Heustadel errichtet, um das Heu am Ernteort als Winterfutter zu lagern. Das 19. Jahrhundert brachte eine Ausweitung der zweimahdigen Grasböden im Tal, als die Selbstversorgungswirtschaft, d.h. der Ackerbau aufgegeben wurde. Seitdem werden die ehemaligen Egartflächen in Form von Dauergrünland bewirtschaftet (Vergrünlandung). Viele der ehemaligen Egartflächen werden heute drei- oder viermahdig bewirtschaftet. Insgesamt sind diese Talwiesen von hohem kulturgeschichtlichem Wert als Dokument der historischen ortsnahen Egartwirtschaft und zudem eminent ortsansichtsprägend.



Abb. 32: Fettwiese / Mähweide bei Aidling, im Hintergrund Streuwiesen (M5)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

Zu den ‚Werdenfelser Baumstadeln'

- In Werdenfels (etwas abgeschwächt) im Ammergau und im Staffelseegebiet wurden in den Wiesmahdgebieten auf vielen Parzellen – teils weit entfernt vom Hof – und auch auf den Egartflächen Holzstadel gebaut, um den Heuertrag vor Ort zeit- und arbeitssparend einlagern zu können. Denn der Platz in den Hofstellen in den dichtbebauten Ortschaften war sehr begrenzt. Ein Tagwerk einmähdiger Buckelwiese lieferte beispielsweise etwa drei Zentner Heu. Heustädel konnten eine gewisse Arbeitsentlastung bringen, indem das Heu im Sommer nicht weit transportiert werden musste und bis in den ruhigeren Winter zwischengelagert werden konnte. Auch besteht gerade zur Erntezeit im Juli im Alpenraum ein hohes Gewitterrisiko, sodass eine wettersichere Einlagerung auf der Wiese selbst von Vorteil war.
- Die Wiesstädel und ihre massierte Verbreitung in gewissen Bereichen sind aller Wahrscheinlichkeit nach eine Innovation des 15./16. Jahrhunderts, als es zum einen eine wirtschaftliche Blüte und einen starken Bevölkerungsanstieg gab und zum anderen die ‚Kleine Eiszeit' einsetzte und die Wiesmahdflächen stark ausgeweitet werden mussten.
- In Werdenfels hat sich ein besonderer Bautyp herausgebildet. Heustadel in Blockbauweise sind gibt es in fast allen alpinen Gebieten[10], die konische Werdenfelser Form ist aber etwas Besonderes. Der sog. Werdenfelser Baumstadel ist ein offener Rundholzblockbau aus 7-9 Lagen Fichtenstämmen. Der Grundriss ist ungefähr würfelförmig (z. B. 3 x 4 oder 7 x 5 m) und läuft konisch nach unten zu. Der Block über dem Erdreich ruht auf Bruchsteinen. Baumstadel haben keine Tür und keine Fenster. Das Heu wurde durch das offene Giebelfeld hineingegabelt. Früher hatten sie ein flaches Legschindeldach mit Schwersteinen. Bis etwa in die 1930er Jahre wurden sie in dieser Form errichtet. Teilweise wurden im Zuge der Erneuerung der Dacheindeckung die Giebelsäulen verlängert, das Dach versteilt, mit Blech oder Ziegeln neu eingedeckt und teilweise das Giebelfeld verbrettert.
- Viele Heustadel wurden durch größere Einfahrtstädel in Ständerbauweise (verbrettert) ersetzt oder zumindest die Legschindeldächer durch Ziegel- oder Wellblechdeckung ersetzt. Auch im Ammergau finden sich viele Heustadel, die hier aber nicht ganz so verbreitet, meist steilgiebeliger und in Ständerbauweise ausgeführt sind.
- In abgelegenen Buckelwiesengebieten des Isartales gibt es außerdem noch die sogenannten ‚Kochhütten', die dazu dienten, die Nahrung für die tagelang draußen lebenden und arbeitenden Familienmitglieder zuzubereiten.

10 Die Bauform des Baumstadels entstand vor der Einführung von geschnittenem Holz als Baumaterial.



Abb. 33: Bau eines neuen Baumstadels in traditioneller Bauweise nähe Lautersee, Mittenwald (W5a)



Abb. 34: Baumstädel in Bergwiesen am Hintergraseck (W4b)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

Weiden

Einfache nutzungsorientierte Gliederung der Viehweiden-Typen im Gebiet des nominierten Gutes[11]

Kategorie	Subtyp I	Subtyp II
Gemeinschaftsweiden	Ortsnahe Talweiden, Heimweiden	Flussschotterheiden Trocken-warme Unterhänge, Schneeheide-Kiefernwälder Auen- und Moorweiden
	Almweiden	Montane und subalpine Lichtweiden Montane und subalpine Waldweiden Alpine Hochlagen
Einzelbetriebliche Viehweiden	Halbnatürliche Magerweiden Fettweiden und gedüngte Mähweiden	

Gemeinschaftsweiden (Allmenden)

Nominierte Einzelflächen und Flächengruppen, die Gemeinschaftsweiden beinhalten (fett markiert, wo Waldweideanteil ≥ 50 %):

- Ortsnahe Gemeinschaftsweiden/ Heimweiden: A1, A2, A3, A6, A9, M3, W1, W2, W4, W5, **W6**, **W7**, **W12**, **W13**
- Almweiden: **A8**, W4, **W8**, **W9**, **W10**, W11

- Die dorfgemeinschaftliche Nutzung ist ein Merkmal, welches nicht nur bis ins Mittelalter zurückreicht, sondern bis zum Beginn der Landwirtschaft in prähistorischen Zeiten.
- Im Lauf des Hochmittelalters bildete sich außerhalb des grundherrschaftlichen Verbandes die ‚Dorfgemeinde'. Jede Gemeinde hatte gemeinsam bewirtschaftetes Land (Allmende). Die gemeindlichen Nutzungsrechte an der Allmende wurden vom Grundherrn (hier: Kloster Ettal, Hochstift Freising, ferner: Kloster Benediktbeuern) an die berechtigten Bauern (Rechtler) verliehen.
- Die Bedeutung der Allmenden als Weidefläche ist vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert durch zahlreiche Streitigkeiten über die Weiderechte für Kühe, Ochsen, Stiere, Ziegen, Schafe und Pferde belegt. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war beispielsweise im Murnauer Moos die Weidenutzung auf großen Flächen üblich oder sogar vorherrschend. Sie wurde oft im Wechsel mit einer Wiesenmahd ausgeführt. Ab dem 19. Jahrhundert ging die Beweidung der Feuchtflächen des Alpenvorlands stark zurück (vgl. dazu auch unten Kapitel 2.b).

11 im Unterschied zu Vegetationsgliederung

- Im Gebiet des nominierten Gutes liegen die Allmendweiden bis heute oft am Rand von Mooren (Moorallmenden), an den Hangfüßen (Talallmende) oder in Talauen (oft in Flussschotterbereichen)

Moorallmenden: Einst wurden fast alle betretbaren Flächen beweidet. Für die weichen Böden eigneten sich die früher kleineren und leichteren Nutztiere besser als das heutige Vieh. Für die Lokalrasse, das `Murnau-Werdenfelser Rind´ soll dies auch heute noch gelten, weil es vergleichsweise leicht ist und seine Klauenbeschaffenheit gut mit den besonderen Bodenverhältnissen zurechtkommt. Erste schriftliche Nachweise für die Beweidung des Murnauer Mooses gibt es für das Jahr 1475, wo zwischen Murnau und Hechendorf ein Weiderechtsvertrag geschlossen wurde. Freilich ist die Weidenutzung in den Moorgebieten sehr wahrscheinlich wesentlich älter.

Die Heimweiden dienten ursprünglich hauptsächlich dem täglichen Auftrieb des Milchviehs, heute meist der (Vor- und Nach-)Weide des Galtviehs (Jungvieh). In einigen Ortschaften wird das Milchvieh aber auch heute noch auf die genossenschaftlich bewirtschafteten Heimweiden getrieben und abends im Stall gemolken, während das Galtvieh sowie Pferde und Ochsen z. B. auf den Almen gesömmert wird. Heimweiden haben ein spezielles Erscheinungsbild: es sind oft hainartig mit Einzelbäumen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche, im Moor Spirke) überstellte Weideflächen. Sie können hofnah sein oder auch im Außenbereich der Flur liegen. Unterhänge von Hauptdolomitbergen werden teilweise bis heute als Heim- und Waldweideflächen genutzt. Es sind oft lichte Schneeheide-Kiefernwälder (`Föhrenheide`), deren Fläche durch Waldweide auch auf Buchenwaldstandorte ausgedehnt worden ist (z.B. W13). Die große Mittenwalder Heimweide (gemaine Viechwaidt) am Kranzberg-unterhang (Lautersee bis Luttensee) ist teils als lichter Buchenwald (Buchwald, W5a) und teils als Schneeheide-Kiefernwald ausgebildet. Eine der wenigen heute noch als Heimweide bewirtschafteten Flächen stellt die Krüner Heimweide entlang der Isar dar (W7).

Schneeheide-Kiefernwälder werden durch die beiden namensgebenden Pflanzenarten geprägt, die Schneeheide (Erica carnea) und die Waldkiefer (Pinus sylvestris). Diese Waldgesellschaft wächst bevorzugt auf warm-trockenen und eher basenreichen Untergründen, wie sie z.B. auf alten Schotterterrassen der Alpenflüsse oder an trockenen, sonnigen Hängen mit basischem Gestein auftreten können. Zwischen den Bäumen findet man immer wieder Lücken, in denen sich die Kraut- und Grasschicht gut ausbilden kann.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 35: Gemeinschaftsweide Boschet (M3)



Abb. 36: Ein Schwerpunkt der Talallmende sind Flussauen (Flussschotterbereiche). Gemeinschaftsweide an der Isar (W7a)

- Almen (A8, W8, W9, W10, W11) sind temporäre Sommerweiden. Die Almweide dauert etwa 120 Tage und trägt zu einer erheblichen Entlastung der Talflächen bei. Dadurch, dass das Vieh über mehrere Monate in höheren Höhenstufen verweilen kann, stehen die Talflächen für die Wiesennutzung zur Verfügung. Entsprechend ist ein höherer Viehbestand möglich (+ ca. 30 %). Außerdem wird durch die gemeinschaftliche Almweide viel Arbeitskraft für die Futterernte und andere saisonale Arbeiten im Tal frei. Zur Erweiterung der alpinen Rasen entstanden in der hochmontanen und subalpinen Stufe Lichtweiden und große Waldweiden.
  - Bis heute überwiegt im nominierten Gebiet auf den Almen die Sömmerung des Galtviehs (Jungvieh), während die Milchkühe im Stall gehalten werden oder in Ortsnähe weiden bzw. jeden Tag auf die Heimweiden getrieben werden. Die früher durchaus üblichen Sennalmen mit Melker wurden im Gebiet im Verlauf des 19. Jahrhunderts durchwegs aufgegeben.
  - In Werdenfels und im ehemals ettalischen Gebiet sind die Almen meist genossenschaftlich organisiert. Nach der Säkularisation wurden die von den alten Grundherren gewährten Weiderechte neu geregelt.
  - Im Staatswald war man zunehmend auf eine Funktionstrennung von Wald und Weide bestrebt. In Werdenfels und den ehemals Ettalischen Gebieten erwies sich eine völlige Ablösung alter Weiderechte jedoch als besonders schwierig, sodass hier die althergebrachten Weidenutzungen in Form von Berechtigungsalmen großflächig erhalten blieben
- Es gab und gibt ‚Umtriebe' des Almviehs zwischen ungeregelten Standweiden teils über 50 km
- Für Schafe und Ziegen gab und gibt es eigene Heimweiden und Almweidebereiche.



Abb. 37: Untere Almbereiche beim Rotmoos im südlichen Ammergebirge (W9b)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 38: Almen im Karwendel, Soierngebiet (W8c)



Abb. 39: Waldweide im Wankgebiet (W10)

Zum Nutzungstyp ‘Waldweide’[12]

Licht- und Waldweiden der Almen sind als Futterergänzungsflächen untrennbar in das Grünlandwirtschaftssystem integriert. Mithin besteht ein engster kulturhistorischer Bezug zu den Gebirgswäldern und deren vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen.

- Seit dem Neolithikum spielt die Waldweide eine Rolle für die Waldentwicklung, da bereits damals alle heutigen Haustierarten vorhanden waren und das System der Winterfuttergewinnung und Stallhaltung zumindest anfangs noch nicht so weit entwickelt gewesen sein dürfte.
- Da die Bevölkerung noch sehr dünn war, gab es bis zum Ende der Völkerwanderungszeit vermutlich kaum Beschränkungen der Waldnutzung
- Im frühen Mittelalter wurde das Grundeigentum in Gemeinordnungen festgelegt. Die gemeine Mark oder Allmende, wozu Weidegründe sowie Waldgebiete gehörten, stand der Gemeinde zur Nutzung zu
- Die spätere Entwicklung brachte dann eine allmähliche Auflösung dieser uralten bäuerlichen Wirtschaftsordnung. Um in den Wäldern den Herrschenden die Bewirtschaftung und die Jagd als ausschließliches Recht vorzubehalten, wurden schon in der karolingischen Zeit große Waldkomplexe mit Bann belegt und damit Eigentum des Landesfürsten. Diese schlossen in Forsturkunden durch den Bann alle anderen außer sich selbst von bestimmten Nutzungen aus. Den ortsansässigen Untertanen wurde jedoch die Entnahme der für den Haus- und Gutbedarf notwendigen Forstprodukte und die Weidenutzung zugestanden. Daraus entstanden die heutigen Rechtsverhältnisse
- Die erste schriftliche Fixierung von Weiderechten im bayrischen und österreichischen Alpenraum fällt in die Zeit ab dem 10. und 11. Jahrhundert, als dort Auseinandersetzungen zwischen den freien Gemeinden und den Landesherren begannen
- Im 16. Jahrhundert wurde mit dem Berg- und Forstregal das Grundeigentum der Landesfürsten im Alpenraum gewaltig ausgeweitet, um so die dem Bergbau dienende Holzgewinnung zu sichern. Immer mehr der alten gemeinschaftlichen Eigentumsrechte der Bauern an Wald und Weide sanken zu Nutzungsrechten auf ‚fremdem‘ Grund und Boden. Der Umfang dieser Rechte war nicht ziffernmäßig festgelegt, sondern die Bauern konnten nach ‚Hausnotdurft‘ den Wald beweiden und Holz und Streu beziehen
- Diese Einschränkung der bäuerlichen Freiheit und des Eigentumsrechtes lösten jahrhundertlange Streitigkeiten aus. Der Bauernkrieg ab 1525 war eine Folge dieser wachsenden Rechtlosigkeit der Bauern. Die Forderungen der Bauern nach Rückgabe der Wälder an die Gemeinden konnten aber meist nicht durchgesetzt werden
- In der Neuzeit wurden die Wälder immer stärker durch die anwachsende Bevölkerung und somit durch die steigende Zahl der Nutzungsberechtigten bedroht. Zugleich beanspruchte der enorme Holzbedarf von Bergbau und Industrie die Wälder in höchstem Maße
- Als es in Bayern zur Enteignung der bayrischen Kirchenklöster im Zuge der Säkularisation von 1803 kam, unterstanden die Bauern zum ersten Mal dem Staatsrecht und die Entwicklung der Almwirtschaft wurde so entscheidend beeinflusst. Es wurden erste staatliche Überprüfungen von Urkunden und Rechtsbriefen über Weiderechte angeordnet
- Im Revolutionsjahr 1848 entwickelte sich das Grundentlastungspatent, mit dem die Beseitigung der Grundherrschaft und deren Ersatz durch freie Gemeinden anfing. Die belegbaren Waldnut-

12 nach Weiß 2003b.

zungsrechte wurden im ‚Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremden Boden' von 1852 festgeschrieben
- Die Trennung der Wald- und Weidenutzung ist heute im Nordalpenraum weitgehend vollzogen
- Im Gegensatz dazu finden sich im Gebiet des nominierten Gutes noch erhebliche Anteile an Waldweideflächen. Es ist deshalb an vielen Stellen noch möglich, historisch anmutende Wald- und Landschaftsbilder zu erleben

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Situation rund um die Gebirgswälder verändert. Die Land- und Almwirtschaft ist rückläufig. Auch die Aufgaben der Forstwirtschaft haben sich gewandelt, zur Holznutzung und Jagd sind weitere Schutz- und Nutzfunktionen hinzugetreten. Auch die Ansprüche des Arten- und Biotopschutzes müssen im Wald zunehmend erfüllt werden.

Im Gebiet des nominierten Gutes hat sich aus einem vor Jahrzehnten noch durchaus schwierigen Beziehungsgefüge ein von gegenseitigem Respekt gekennzeichnetes Miteinander der Akteure entwickelt, ein gereiftes und von Zusammenarbeit und gegenseitigem Respekt geprägtes Verhältnis, wie es vor wenigen Jahren noch nicht vorstellbar war. Die Alm- und Weidenutzung, auch die Waldweiderechte werden heute von Naturschutz und Forstwirtschaft respektiert und in den eigenen Planungen berücksichtigt. Genauso werden forstliche oder naturschutzrechtliche Anliegen von den jeweils anderen geachtet.

Dieser Respekt und die gute Zusammenarbeit sind gute Voraussetzungen für den Fortbestand der archaischen und wertvollen Nutzungsform der Waldweide. Die Waldweidegebiete sind Wald und Weide, Forst- und Landwirtschaftsflächen zugleich. Die heute noch beweideten Waldbereiche wurden als untrennbarer Teil des Grünland-Wirtschaftssytems in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess von Förstern und Almbauern zusammen identifiziert und der Gebietskulisse des nominierten Gutes hinzugefügt.

Bislang gab es keine amtlichen Daten über die Waldweidenutzung, weder speziell für das nominierte Gebiet noch generell für die weitere Umgebung: Die Berechtigungsflächen sind zwar lagemäßig genau bekannt, aber heute in weiten Teilen frei von Weidenutzung. Außerdem sind Waldweideflächen nicht Teil des agrarischen oder ökologischen Fördersystems wie alle anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Deshalb gibt es auch keine Karten und Flächenbilanzen der Waldweidegebiete. Auch die für Teilgebiete vorhandenen Kartierungen des Naturschutzes (z. B. für Natura 2000) geben keinen zuverlässigen Aufschluss über die Lage von Waldweidebereichen auf ganzer Fläche.

Im Rahmen der Erstellung dieses Antrages wurde deshalb von Förstern und Almbauern erstmals gemeinsam eine intuitive Karte der ‚faktisch weidegenutzten Almbereiche' erstellt. Diese Karte basiert auf der speziellen Ortskenntnis der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und kann deswegen als gute Arbeitsgrundlage gelten.

Diese tatsächlich weidegenutzten Almbereiche umfassen sowohl Waldflächen als auch offenes Land. Die beweideten Waldflächen können dabei die verschiedensten Erscheinungsformen annehmen: das Spektrum reicht von lichten, sonnendurchfluteten Wäldern bis zu absonnigen, vergleichsweise dichten Laub- und Nadelholzbeständen, von wärmegetönten tiefen Lagen bis zu den Übergängen in die kühle alpine Stufe an der Waldgrenze.

Einzelbetriebliche Privatweiden

Halbnatürliche Magerweiden

- Im Gegensatz zu den Almweiden sind die einzelbetrieblichen Magerweiden im nominierten Gebiet überwiegend aus der Umnutzung von ehemaligen mageren Mähweisen entstanden. Dies ist ein europaweit zu beobachtendes Phänomen.
- Für diese Nutzungsänderung waren vor allem arbeitswirtschaftliche Gründe und später auch die Erfindung des Stacheldrahts verantwortlich.
- Viele Magerweiden ähneln in ihrer Artzusammensetzung noch den vorherigen Wiesen, andere wurden in wüchsigere Weideflächen verwandelt.
- Die Böden, auf denen sich Magerweiden befinden, sind arm an Nährstoffen, vor allem an Stickstoff und Phosphor.
- Allgemeine Gefährdung des Nutzungstyps Magerweiden: Magerweiden sind nur durch eine Fortführung der Weidenutzung zu erhalten. Wird die Nutzung dauerhaft eingestellt, verbrachen sie und Gehölze überwachsen die Gras- und Krautschicht. Der Landschaftscharakter und viele der besonderen Tier- und Pflanzenarten gehen verloren.

Einzelbetriebliche Fettweiden und gedüngte Mähweiden

Eine wichtige Rolle für die Viehhaltung, insbesondere beim Milchvieh in den nördlichen Bereichen des nominierten Gebietes spielt heute auch die Beweidung ehemaliger Fettwiesen und vor allem die im Jahresverlauf wechselnde Nutzung von Mahd und Beweidung (Mähweide).



Abb. 40: Viehweide bei Gröben / Lothdorf (M5)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

Traditionell genutztes Höhenspektrum und enge funktionale Bezüge der einzelnen Flächen untereinander

Das nominierte Gut verfügt über eine große Bandbreite futterbaulich oder weidewirtschaftlich genutzter Standorte über alle Höhenstufen zwischen 600 m ü. NN und 2500 m ü. NN.

Die landwirtschaftliche Flächennutzung in allen Höhenstufen ist ein wesentliches Merkmal ‚vollständiger' alpenländischer Kulturlandschaften (vgl. dazu auch unten Kapitel 3.2 ‚Vergleichende Analyse'). Im Gebiet des nominierten Gutes ist dieses Merkmal noch immer besonders gut ausgeprägt. Bemerkenswert ist, dass sich die verschiedenen Formen des meist auch aus ökologischer Sicht interessanten Extensivgrünlandes nicht, wie an vielen anderen Orten, auf die höheren Lagen der Almstufe beschränkt, sondern auch in der Talregion noch sehr verbreitet ist. Dies ist im Zusammenhang mit vorliegender Nominierung vor allem deshalb von herausragendem Wert, als in der Talstufe im 20. Jahrhundert alpenweit überall viel heftigere Umbrüche stattfanden als in der Maiensäß- und Almstufe: Die Talräume haben sich in den Alpen durch Nutzungsintensivierung und Konkurrenzdruck anderer Nutzungen viel weiter vom ‚historischen Ausgangsstadium' entfernt als die Höhenlagen.

Feucht- und Moorgebiete tieferer Lagen waren im gesamten Alpenraum einer starken Entwässerungs- und Kultivierungstätigkeit ausgesetzt. Im Gebiet des nominierten Gutes erfolgte ihre Umwandlung (‚Melioration') vergleichsweise zurückhaltend. Deshalb verfügt das nominierte Gut heute über die zusammenhängend großflächigste, weitgehend kulturgeprägte und trotzdem ökologisch intakteste Moor- und Auenlandschaft des Alpenraumes. Besonders eindrucksvoll in diesem Zusammenhang sind das Loisachtal (W1, W2), die Ammertalmoore (A1, A2, A3, A7) und das große Murnauer Moos (M1).

Ähnliches gilt aber auch für trockene Bereiche und mittlere Standorte. In den Talräumen und in unmittelbarer Talnähe finden sich im nominierten Gebiet noch beachtliche, traditionell genutzte Wiesen und Weidebereiche in gemeinschaftlicher und einzelbetrieblicher Nutzung, z. B. Föhrenheide (Teilbereich von W2), Buckelwiesen (Teilbereich von W5), Heimweide (W7).

Kolline Höhenstufe (400-700 m ü. NN)



Abb. 41: Beispiel Murnauer Moos M1: Panorama südliches Murnauer Moos



Abb. 42: Beispiel Föhrenheide im Loisachtal bei Farchant (W2)

Montane Höhenstufe (700-1500 m ü. NN)



Abb. 43: Beispiel Pulvermoos und Altaulüsse vom Ammertaler Wiesmahd aus gesehen (A5a, A7)



Abb. 44: Beispiel Buckelwiesen (W5)



Abb. 45: Esterbergalm 1200 m ü. NN, der höchstgelegene ganzjährig bewirtschaftete Bauernhof im nominierten Gebiet (W10)

Subalpine Höhenstufe (1500-1800 m ü. NN)



Abb. 46: Almweide am Schachen (W11c)

Alpine Höhenstufe (oberhalb von 1800 m ü. NN)



Abb. 47: Höchste Almbereiche bis 2500 m ü.NN im Wettersteingebirge am Zugspitzplatt (W11a)

Bis heute stellen die gemeinschaftlich genutzten Talweiden, Almweiden, extensiven und ertragreichen Futter- und Streuwiesen ein funktional aufeinander bezogenes, stabiles System der Nutzung knapper natürlicher und personeller Ressourcen dar.

Beispiel Partenkirchen

- (kolline Höhenstufe) Landwirte aus Partenkirchen gewinnen auf der Basis alter Streurechte in der Einzelfläche W1 (Teilbereich Deublesmoos) Einstreu für ihre Ställe; außerdem besitzen oder bewirtschaften Bauern aus Partenkirchen Flächen im südlichen Murnauer Moos (M1), die sie als Streuwiesen bewirtschaften.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 48: Streuwiesen im Deublesmoos (W1)

- (montane Höhenstufe) Der Winterfuttergewinnung dienen die meisten Parzellen der Flächengruppe W4;
- (montane Höhenstufe) Die ehemaligen Heimweiden am Fuß des Wank (W12b) dienen heute dem Jungvieh als Niederleger und den Schafen, die im Sommer in die Hochlagen (W10, W11) aufgetrieben werden (vgl. dazu unten ‚Weidesystem Esterberg') als Vor- und Nachweide;
- (montane Höhenstufe) Die Schafweiden am Wank (innerhalb der Heimweide am Fuße des Wank (W12b) erstrecken sich auf ein Höhenspektrum zwischen 900 m ü. NN und 1 100 m ü. NN. Sie dienen als Niederleger (Vor- und Nachweide) zur Schafalm im Reintal (sog. Bockhütte im Einzelgebiet W11a): Im Zeitraum 1. Mai bis Ende Juni und Mitte September bis 16. Oktober werden sie von insgesamt 600 Schafen bestoßen;
- (hochmontane Höhenstufe) Die ‚Esterbergalm' liegt auf ca. 1 250 m ü. NN. Es handelt sich um den höchstgelegenen ganzjährig bewirtschafteten Bauernhof des nominierten Gebietes;
- (montane, subalpine und alpine Höhenstufe) Ende Juni werden die Schafe von der Schafalm am Wank auf die Schafalm Reintal getrieben. Die zugehörigen Almflächen erstrecken sich auf ein Höhenspektrum von 1 050 m ü. NN bis auf 2 500 m ü. NN (Zugspitzplatt, Teil der Einzelfläche W11a);
- Weidesystem Wetterstein/ Schachen
  - (montane Höhenstufe) Brünstalm (W4b): Die Flächen der Brünstalm erstrecken sich auf ein Höhenspektrum zwischen 1 050 m ü. NN und 1 200 m ü. NN. Sie wird für die weiblichen Rinder als Niederleger zur Wettersteinalm mit Schachen genutzt, teilweise erfolgt von hier aus der Weitertrieb auf die Kämialm, s. unten. Bestoßen wird sie im Zeitraum Anfang bis Mitte Juni sowie Anfang bis 20. September von 120 Stück Jungvieh;
  - (montan – subalpin) Wettersteinalm (W11c): die Hütte der Wettersteinalm liegt auf 1 464 m ü. NN und die Weideflächen reichen bis hinauf auf knapp 1 900 m ü. NN. Sie wird im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang September von 100 Rindern bestoßen;

· (subalpin) Kämialm (W11c): Die Kämialm ist eine nicht erschlossene Hochalm, die von der Wettersteinalm aus behirtet wird. Die Weideflächen erstrecken sich zwischen 1 500 m ü. NN und 1 900 m ü. NN. Vor dem Umtrieb auf die Kämialm sind die Rinder zunächst rund 2 Wochen auf der Brünstlam und ca. 8 Tage auf der Steilenalm, bis sie Mitte Juni auf die Kämialm weitergetrieben werden. Bestoßen wird die Alm mit 20 Stück Jungvieh im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang September.



Abb. 49: Herbstliche Schafscheid in Partenkirchen: die gemeinsam gesömmerten Tiere werden im Anschluss an den Almabtrieb im September wieder auf die individuellen Hofstellen bzw. Besitzer verteilt

Die Verknüpfung und funktionale Integration von Hochlagenbeweidung, Talweiden, extensiven bewirtschafteten Futterwiesen und Streunutzung im Gebiet des nominierten Gutes sind in ihrer Vollständigkeit herausragend. Ähnliches gilt für die daraus resultierende kulturgeprägte Vielfalt an Lebensräumen und Arten, welche nach wie vor vollständig erhaltene Serien entlang von Feuchte-, Substrat- und Höhengradienten abbilden.

Nutztier-Diversität und Herdenmobilität

Die Flächen des nominierten Gutes werden vor allem mit Schafen, Rindern, Pferden und Ziegen beweidet. Darunter befinden sich autochthone, inzwischen vom Aussterben bedrohte Haustierrassen.

Murnau-Werdenfelser Rinder

Aus dem Werdenfelser Land und dem Raum Murnau stammt eine eigene Rinderrasse, das Murnau-Werdenfelser Rind. Es ist ein Nachfahre des illyrischen gelben Rindes aus dem Südostalpenraum. Das Kloster Ettal hatte die Rinderrasse hier etabliert. Zuerst hielten Eigenbetriebe des Klosters Ettals diese Rinderrasse, dann auch etwa das Gut Schwaiganger und das Kloster Schlehdorf und vermehrt Bauern in der Umgebung.

Es handelt sich um ein sehr robustes, eher kleinwüchsiges Rind mit rotbrauner Farbe. Es zeichnet sich durch seine hohe Vitalität, hervorragende Muttereigenschaften, Genügsamkeit, hohe Fruchtbarkeit, harte Klauen, Langlebigkeit und somit lange Nutzungsdauer auf schwierigen Standorten aus. Durch eine insgesamt hohe Belastbarkeit des Fußwerkes der Zugochsen (Gangochsen) wurde die Rasse weit über ihr Ursprungsgebiet hinaus bekannt.

Es ist die deutsche Rinderrasse, die am Besten an Moor- und Sumpflandschaften angepasst sein soll. Aber auch für steiles Gelände im Werdenfelser Land ist diese Rasse besonders geeignet. Die vielseitige Landschaft mit dem rauen Klima, den hohen Niederschlagsmengen, sowie den hügeligen Weiden und steilen Almen prägte diese Rasse bei ihrer Entstehung.

Seit Anfang der 1980er Jahre werden vom Landwirtschaftsministerium und vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen Fördermittel zur Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Rasse in Form einer Halterprämie zur Verfügung gestellt.



Abb. 50: Murnau Werdenfelser Rinder

Simmentaler Fleckvieh

Die Aufzucht von Fleckvieh ist das Ergebnis von traditionellem Wissen um die Zucht und Viehhaltung über Jahrhunderte hinweg. Durch Einkreuzungen mit lokalen Rassen entstand das Fleckvieh als eigenständige Rasse: ursprünglich geht es auf Hausrinder im Simmental im Berner Oberland zurück. Diese Gegend war bereits im Mittelalter für seine großwüchsigen gescheckten Rinder bekannt. Bereits die Römer sollen Vieh im Simmental gekauft und es über die Alpenpässe nach Italien getrieben haben. Durch die Völkerwanderung brachten die verschiedenen Kulturen ihre eigenen Tiere mit. So gab es meist keine einheitlichen Rassen, sondern meist ein Gemisch verschiedener Schläge. Auch das Simmentaler Fleckvieh ist aus verschiedenen lokalen Schlägen entstanden (davon die wichtigsten: Saanenschlag, Frutigvieh). Die Zucht der Simmentaler begann nachweislich im 13. Jahrhundert im Kloster Einsiedeln in der Schweiz.

Das Fleckvieh wird heute als milch- und fleischbetontes Doppelnutzungsrind gehalten. Es gilt als besonders anpassungsfähig an die Klimabedingungen und wird aufgrund seiner hohen Fruchtbarkeit sowie seiner guten Fleisch- und Milchleistung sehr geschätzt. Es eignet sich sowohl für die Laufstall- als auch die Weidehaltung und ist in ganz Deutschland in den alpinen Regionen und im Flachland verbreitet.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 51: Fleckvieh auf der Alm (W10)

Braunvieh

Braunviehschläge gehen auf das europäische Kurzhornrind zurück. Durch unterschiedliche Umwelteinflüsse in unterschiedlichen Regionen entwickelten sich über Jahrhunderte hinweg verschiedene Typen, auch Landschläge genannt. So gab es in den Alpen die Allgäuer, Montafoner, Schwyzer, Lechtaler und Oberinntaler Schläge.

Im Vergleich zu anderen Braunviehschlägen hatte der Allgäuer das geringste Gewicht (8-10 Zentner), was für die steilen, hohen und oft schwer zu begehenden Allgäuer Alpen von Vorteil war. Ihr einfarbiges Haarkleid reichte von schwarzbraun bis zum hellsten weißgrau oder weißgelb. Schwarze Hornspitzen, helle Haarbüschel in den Ohren und das weißumsäumte, dunkle Flotzmaul, sowie der unverkennbare Aalstrich auf dem Rücken waren markante Kennzeichen. Das Allgäuer Vieh zeichnete sich vor allem durch seine Milchergiebigkeit, Zugtüchtigkeit, Langlebigkeit und seinen vergleichsweise geringen Futterbedarf aus.

Die Gründung von Zuchtverbänden schaffte die Voraussetzung für eine systematische und einheitliche Zucht. Mitte der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde begonnen, die US-amerikanische Milchrasse ‚Brown Swiss' einzukreuzen.



Abb. 52: Allgäuer Braunvieh

Bergschafe

Im Gebiet des nominierten Gutes werden hauptsächlich Braune und Weiße Bergschafe gehalten, die aus den beiden Rassen Steinschaf und Bergamaskerschaf hervorgegangen sind. Sie zeichnen sich durch Robustheit, gute Anpassung an die hohen Niederschläge, gute Paarungsbereitschaft, Fruchtbarkeit und Muttereigenschaften aus. Heute ist Mittenwald mit ca. 1.600 Bergschafen die Hochburg der Bayerischen Bergschafhaltung.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 53: Weiße Bergschafe, Simmentaler Fleckvieh im Hintergrund (W2), Vorweide im Mai

O-Ton ‚aus dem Feld'

„Unsere Tiere sind Dreinutzungstiere: früher lieferten sie Milch, Fleisch, die Schafe auch Wolle, und die Ochsen dienten als Zugtiere. Heute liefern sie weiterhin Fleisch und Milch – und heute dienen sie uns auch als Landschaftspfleger."

Wie oben erläutert (‚traditionell genutztes Höhenspektrum und enge funktionale Bezüge der einzelnen Flächen untereinander'), werden die Tiere über die Jahreszeiten von den Talflächen in der kollinen und montanen Stufe bis hinauf in die subalpine und alpine Höhenlage getrieben.

Agrarstruktur: Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen



Abb. 54: Bergbauerngespräch am Wegrand

Grundlage der nominierten Kulturlandschaft sind die überwiegend kleinstrukturierten bäuerlichen Familienbetriebe und das ‚Rechtlerwesen', ein mindestens bis ins Mittelalter, in seinen Grundzügen bis in prähistorische Zeiten zurückreichendes, archaisch-dorfschaftliches Prinzip der Gemeinschaftsnutzung. Im Laufe der Geschichte überstand es viele Veränderungen und besteht im Gebiet bis heute in Form von Weidegemeinschaften fort.

Einzelbetriebe

Die vielen zumeist kleinen bäuerlichen Familienbetriebe bewirtschaften ihre privaten Flächen auf traditionelle, bestens an die lokalen Bedingungen angepasste Weise. Innerhalb der Familienbetriebe wird das tradierte landwirtschaftliche, historische und kulturelle Wissen an die zukünftigen Generationen weitergegeben, ebenso wie die traditionellen Flächennutzungen, die Rechte und das Eigentum.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 55: Wiesmahd in Wamberg (W4b), Juli 2020



Abb. 56: Bei der Wiesmahd



Abb. 57: Einbringen des Heus in den Stadel



Abb. 58: Einbringen des Heus in den Stadel, Juni 2019, nördlich des Riedbodens (W6)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 59: Wiesmahd in den Buckelwiesen (Flächengruppe W5) als Gemeinschaftswerk



Abb. 60: Begutachtung eines Motormähers mit neuartigem Zusatzgerät zur Streuwiesenbewirtschaftung

Struktur und Charakter der Landwirtschaft im Gebiet des nominierten Gutes (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) (Stand: 2019)

Um die Kennzahlen aus dem Gebiet des nominierten Gutes besser bewerten zu können, sind soweit bekannt und verfügbar, Vergleichszahlen für die angrenzenden Landkreise Weilheim-Schongau und Bad Tölz-Wolfratshausen, ebenfalls typische Gebiete für die Alpen bzw. das Alpenvorland, sowie für den Freistaat Bayern in seiner Gesamtheit[13] angegeben.

Struktur der Betriebe nach Landwirtschaftsfläche (LF in ha). Datengrundlage AELF Weilheim und Agrarbericht Bayern.

	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Zum Vergleich: Landkreis Weilheim-Schongau	Zum Vergleich: Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Zum Vergleich: Freistaat Bayern (in Klammern: Entwicklung seit 2017)
Betriebsgröße (ha)	Zahl der Betriebe			
Bis 5	**366**	207	163	22 240 (+ 2,4 %)
5-10	**164**	226	146	16 051 (+ 0,9)
10-20	**199**	397	251	22 532 (– 5%)
20-30	**74**	187	160	25 030 (– 4,3%)
30-40	**85**	210	163	
40-50	**42**	160	132	
50-75	**53**	198	104	14 000 (– 0,2%)
75-100	**4**	57	24	
> 100	**12**	28	13	5 444 (+ 4,3%)
Gesamt	**999**	1 670	1 156	105 297 (– 1,3 %)

13 Basierend auf den auf https://www.agrarbericht.bayern.de/landwirtschaft-laendliche-entwicklung/index.html publizierten Ergebnissen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF).

	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Zum Vergleich: Landkreis Weilheim-Schongau	Zum Vergleich: Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Zum Vergleich: Freistaat Bayern (in Klammern: Entwicklung seit 2017)
Durchschnittliche landwirtschaftlich genutzte Fläche je Betrieb (ha)	**18,2 (zum Vergleich: 18,1 (2018))**	28,9 (zum Vergleich: 28,4 (2018))	26,82	35,9

Verhältnis Haupterwerbsbetriebe – in Erwerbskombination betriebene Höfe

Landkreis	Garmisch-Partenkirchen	Zum Vergleich: Landkreis Weilheim-Schongau	Zum Vergleich: Land-reis Bad Tölz-Wolfratshausen	Zum Vergleich: Freistaat Bayern
Antragsteller	**999**	1 672	1 157	
Haupterwerb	**230**	868	606	40 329
Erwerbskombination	**769**	804	551	64 968
Anteil von Haupterwerbsbetrieben 2019 in %	**23**	51,9	52	38

Flächennutzung (vgl. dazu auch die folgende Karte)

Landkreis	Garmisch-Partenkirchen	Zum Vergleich: Landkreis Weilheim-Schongau	Zum Vergleich: Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Zum Vergleich: Freistaat Bayern (in Klammern: Entwicklung seit 2017)
Landwirtschaftsfläche (ha)	18 179	48 253	k. A.	3 273 320 (entspricht 46,4 % der bayerischen Gebietsfläche) (– 0,2% im Vergleich zu 2017)
Grünland (ha)	18 014 Davon Streuwiese: 2717 ha	43 168 Davon Streuwiese: 2 117	28 097 Davon Hutungen und Streuwiesen: 1748	34,8 % (1970: 42 %)
Ackerland (ha)	159	4 967	2 884	64,8 % (1970: 56 %)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

Einzelbetriebliche Förderung (flächenbezogen)

Betriebsprämie		
Landkreis	Garmisch-Partenkirchen	Weilheim-Schongau
Mio €	5,5	14,7
An Betriebe	789	1 564
€ pro Betrieb	6 907	9 367

Ausgleichszulage (2019)			
Landkreis	Garmisch-Partenkirchen	Weilheim-Schongau	Freistaat Bayern
Mio €	2,6	3,3	109,61
An Betriebe	770	1 566	64 813
€ pro Betrieb	3 349	2082	1 691

Vertragsnaturschutzprogramm im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (2019)	
Anzahl der teilnehmenden Betriebe:	828 ≈ 83 % -> Spitzenwert in Bayern. Der größte Teil der Landwirtschaftsbetriebe ist somit an der Bewirtschaftung und Erhaltung traditioneller Nutzungsformen beteiligt.
Artenreiche zweimähdige Futterwiesen	299 ha
Einmähdige Bergwiesen / Magerrasen	896 ha
Nasswiesen	603 ha
Streuwiesen	1993 ha
Almen	968 ha
Talweiden	798 ha

Tierhaltung: Struktur der Rinderhaltung

Die Rinderhaltung findet häufig in Form der Kombinationshaltung statt. Hierunter wird im Gebiet des nominierten Gutes die saisonale Stallhaltung mit Weidegang und natürlicher Futteraufnahme auf Wiesen, Weiden und Almen verstanden.

Bestandsgröße	Zahl der Betriebe	
Landkreis	**Garmisch-Partenkirchen**	Zum Vergleich: Landkreis Weilheim-Schongau
0 Großvieheinheiten	**218**	139
< 10 Großvieheinheiten	**379**	376
10-50 Großvieheinheiten	**313**	666
50-100 Großvieheinheiten	**76**	355
100-200 Großvieheinheiten	**13**	126
> 200 Großvieheinheiten	**0**	10
Insgesamt	**999**	1 672

Tierhaltung: Struktur der Kuhhaltung inkl. Mutterkühe

Bestandsgröße	Zahl der Betriebe		
Landkreis	**Garmisch-Partenkirchen**	Zum Vergleich: Landkreis Weilheim-Schongau	Zum Vergleich: Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Bis 14 Kühe	**251**	283	190
15-29 Kühe	**105**	289	217
30-49	**58**	264	169
50-69	**15**	157	63
70-90	**5**	64	70-79 Kühe: 14
Über 90	**2**	32	Über 80 Kühe: 14
Insgesamt	**436 (zum Vergleich: 439 (2018))**	1089 (zum Vergleich: 1 127 (2018))	696

Bestandsgröße	Zahl der Betriebe		
Landkreis	Garmisch-Partenkirchen	Zum Vergleich: Landkreis Weilheim-Schongau	Zum Vergleich: Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Durchschnittliche Kuhzahl pro Halter	16,7 (zum Vergleich: 15,2 (2018))	32,8 (zum Vergleich: 29 (2018))	26,71

‚Rechtlerwesen'

Unter dem Begriff „Rechtlerwesen" sind althergebrachte Landnutzungssysteme zu verstehen, welche den „Berechtigten" gemeinschaftlich gestatten, bestimmte, meist genau definierte Nutzungen auf dem Grundeigentum eines anderen oder auf gemeinsamen Grundeigentum auszuüben. Das ‚Rechtlerwesen' mit dem ihm zugrundeliegenden, altbewährten System an Vorteilen und Verpflichtungen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass hier eine besonders klein strukturierte Landwirtschaft fortbestehen konnte. So war es möglich, dass hier im Gegensatz zu vielen anderen Regionen bis heute auf gemeinschaftlichen Flächen und Privatflächen in landschaftsprägender Weise historische landwirtschaftliche Nutzungsformen weitergeführt werden.

Die Entlastung der Einzelbetriebe durch gemeinschaftliche Alm- und Weidenutzung in den Sommermonaten ermöglichte eine erhöhte Arbeitsleistung für die Winterfuttergewinnung und verringert den Weideflächenbedarf im Sommer. Dies hatte zur Folge, dass auch steile Lagen in Schnittnutzung verblieben sind und nicht sämtlich in eine arbeitssparende Weidewirtschaft überführt oder aufgegeben wurden. Die Weideorganisationen übernehmen eine Vielzahl von Aufgaben für die Gemeinschaft, sie stellen die Weidefläche, organisieren die Weidepflege, bauen gemeinsam Zäune oder führen andere kulturtechnische Arbeiten aus. Außerdem sorgen sie für die Gesundheit der Tiere im Sommer und für die Behirtung. Das Rechtlerwesen hat auf diese Weise einen enorm stabilisierenden und konservierenden Einfluss auf die Landwirtschaftstruktur und die Nutzungsverhältnisse im Gebiet des nominierten Gutes, das ja in seiner Gesamtheit überwiegend einen Grenzertragsstandort darstellt. Nur so ist der Erhaltungszustand insbesondere der südlichen Teile des nominierten Gebietes zu erklären.



Abb. 61: Viehtrieb in Garmisch

Bis heute und weiterhin wird das Landwirtschaftssystem kontinuierlich an die sich wandelnden natürlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse angepasst, jedoch bei gleichzeitiger Bewahrung der empfindlichen Ressourcenbasis, auf der es beruht.

Es erweist sich gegenüber Veränderungen als relativ widerstandsfähig: So konnte in den vergangenen Jahrzehnten erreicht werden, dass verhältnismäßig wenige Betriebe die Landwirtschaft aufgaben und der Anteil traditionell bewirtschafteter Areale innerhalb des nominierten Gutes nicht nur gehalten, sondern sogar wieder erhöht werden konnte.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



Abb. 62: Rechtlerwesen: Schafscheid in Partenkirchen



Abb. 63: Gemeinsamer Arbeitseinsatz der Weidegenossenschaft Partenkirchen im Reintal (W11)



Abb. 64: Rechtlerwesen: Organisation von Prämierungen zusammen mit anderen Tierzuchtorganisationen

O-Ton ‚aus dem Feld'

Der Jahresablauf in der Weidegenossenschaft Mittenwald

Winter

„Im Winter werden die Stecken für den Zaun vorbereitet, Brunnentröge hergestellt und ggf. Vorbereitungen für Hüttenreparaturen getroffen. Wenn das Wetter im Januar und Februar günstig ist, beginnen die ersten Arbeiten. Wir Rechtler müssen z. B. 16 ha Ausgleichsflächen des Naturschutzes für die Umgehungsstraße Oberau im Buchwald schwenden."[14]

14 Zum System der Ausgleichsflächen vgl. ausführlicher unten Kapitel 5.c.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

O-Ton ‚aus dem Feld'

Frühjahr

„Ende März/ Anfang April findet die Jahreshauptversammlung der Weidegenossenschaft statt. Alle Mitglieder werden dazu eingeladen. Mit der Einladung werden die Auftriebslisten mit ausgegeben. Jeder füllt in diesem Formular aus, wie viele Tiere er bringt. Diese Listen müssen bis zum Versammlungstermin abgegeben werden. So weiß man dann schon, wieviel Vieh aufgetrieben wird. Man hat ja einen Weidebeschrieb, in dem für jede Alm festgeschrieben ist, welche Stückzahlen zulässig sind. Zusätzlich hat man Erfahrungswerte, wie viele Tiere man auf der jeweiligen Alm gut auftreiben kann. Bei den Schafen ist die Weidefläche nicht knapp, weil wir ja früher viel mehr Schafe hatten, als es momentan gibt. Aber bei den Rindern und Pferden müssen die Tiere angemeldet werden. Bei der Jahreshauptversammlung wird der Kassenbericht und die Bilanz des letzten Jahres vorgestellt und ein Rückblick auf das vergangene Jahr gegeben. Es wird besprochen, was man im Jahreslauf vorhat, z. B. größere Maschinen erwerben oder der Umbau einer Hütte. Was der Vorstand zu beschließen hat, wird in dieser Versammlung vorgestellt. Es finden auch Wahlen statt. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Immer ein Vorstandsmitglied und zwei Mitglieder der Aufsichtsräte werden neu gewählt. So ist nicht der ganze Vorstand auf einmal neu zu wählen und es sind immer noch erfahrene Vorstandsmitglieder da.

Nach der Jahreshauptversammlung kommt der Ausschuss (Vorstand und Aufsichtsrat) nochmal zusammen und bespricht alles, auch wann man im Frühjahr mit den Arbeiten beginnt. Bei diesem Termin werden die Arbeitsverträge der Hirten unterschrieben. Wir haben drei Hirten als Angestellte. Es wird besprochen, ob die Entlohnung geändert werden sollte. Die Vorstandschaft entscheidet darüber, wer Hirte wird. Wir haben langjährig die gleichen Hirten.

Im Frühjahr organisiert der Almmeister die Zäun- und Schwendmaßnahmen in seinem Gebiet. Wir haben auch oft Lawinen. Z. B. am Brandle sind drei bis vier Lawinenstriche. Da war es schon oft so, dass man Fichtenreisig, Äste, Bäume und, in schlimmen Fällen, auch Steine ausräumen musste. Heuer (2020) waren wir an 8 Wochenenden jeweils am Samstag unterwegs um zu Zäunen, zu Schwenden und die Schäden vom Winter zu beseitigen.

Mitte Mai werden die Schafe in den Buchwald (W5a) getrieben. Ende Mai werden die Rinder in den Riedboden (W6) (Almtrieb Brandle) und auf die Auhütte (W7) (Almtrieb Auhütte) aufgetrieben."

Sommer

Juni
„Die Schafe werden vom Buchwald ins Karwendel getrieben, zunächst zur Rehbergalm bis zum Thomasaible (W8f).

Die Rinder des Almtriebs Brandle werden vom Riedboden auf die Seinsalm (W8a) getrieben. Dort bleiben sie 3 Wochen.

O-Ton ‚aus dem Feld'

Ab morgens um 5 Uhr werden an diesen Tagen die Tiere durch den Markt Mittenwald getrieben. Da muss man natürlich jedesmal vorher die Polizei informieren. Da braucht man eine Verkehrsanordnung. Und dann braucht man eine Kehrmaschine von der Gemeinde, die hinterherfährt, damit danach kein Motorradfahrer auf den Fladen ausrutschen könnte. Für die Organisation des Weideumtriebs ist der jeweilige Almmeister zuständig. Es sind immer genügend Helfer da, das organisiert der jeweilige Almmeister. Das ist eben der Vorteil, dass wir so viele aktive Weiderechtler haben. Bei den Schafen sind es über 40 und bei den Rindern 25 Leute. Da ist oft von jeder Familie mindestens einer dabei. Manchmal sind wir auch 30 oder 35 Leute zum Umtreiben."

Juli
„Der größte Teil der Rinder des Almtriebs Brandle werden auf die Brandlalm (W8e) getrieben, wo sie 8 Wochen bleiben. Die kräftigen Tiere werden von dort aus noch weiter hinauf, in den Bereich Hals und Schlagalm (W8f), getrieben. Ein kleiner Teil verbleibt auf der Seinsalm.

Die Rinder des Almtriebs Auhütten werden um die Zeit auf die Fischbachalm (W8b) getrieben. Die Tiere vom Fischbach werden auch nochmal aufgeteilt, ein paar sind am Hundsstall (W8b), die gehen dann höher Richtung Soiernseen (W8c).

Für uns Nebenerwerbler im Tal ist im Sommer die ruhige Zeit, bis auf das, dass wir dann das Wiesmahd mähen. Fünf Landwirte haben in Mittenwald noch Milchkühe, die müssen melken, aber die anderen haben Jungvieh oder Mutterkühe. Dann hofft man, dass man im Sommer vom Hirten nicht viel hört, weil wenn man was hört, heißt das nichts Gutes. Entweder er vermisst ein Rind oder es ist eines abgestürzt oder es steht eines wo, wo mans nicht mehr rausbringt. Da muss man vielleicht helfen, das Tier rauszubringen. Letztes Jahr haben wir mal den Fall gehabt, dass 19 Kühe in den Schrofen gestanden sind, wo man sich gefragt hat, wie man die dort jemals wieder wegbringen kann. Man hat dann Latschen rausgeschnitten und einen Weg für die Rinder gemacht."

Herbst

„Im Herbst finden dann die Almabtriebe statt. Am ersten Wochenende im September werden die Ziegen abgetrieben. Der Ziegenhalterverein organisiert das ja selbst. Am zweiten Sonntag im September ist der Almabtrieb der Schafe. An diesem Wochenende, wenn die Ziegen runterkommen, kommen die Rinder auch wieder vom Brandle zur Seinsalm zurück. Dann bleiben sie zwei Wochen auf der Seinsalm bis zum dritten Sonntag im September. Dann ist der Almabtrieb von den Rindern. Die Kurverwaltung macht seit einigen Jahren daraus den Bauernherbst. Da ist dann zuerst am ersten Sonntag der Ziegenabtrieb, dann eine Woche darauf der Schafabtrieb mit Schafprämierung und dann am dritten Wochenende der Almabtrieb der Rinder mit dem Fest beim Stall von Herrn Zunterer. Dieses Fest gibt es jetzt seit ca. 10 Jahren. Wir haben damals gesagt, wenn sich jemand findet, der dieses Fest organisiert, ist das kein Problem, dann machen wir mit. Aber selbst organisieren können wir das nicht, wir haben schon genug Arbeit. Für uns hat sich dadurch nicht so viel geändert. Wir treiben die Rinder nur jetzt nicht gleich durch bis ins Ried, sondern lassen es auf einer Wiese stehen, damit an dem Tag die Leute das Vieh anschauen können. Früher haben wir nur gemeinsam Brotzeit gemacht.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

O-Ton ‚aus dem Feld'

Der Almabtrieb erfolgt zu Fuß, vor uns sperrt die Polizei die Straße ab. Seit wir das Almfest haben, ist der Besucherandrang größer. Seither ist auch die Feuerwehr mit 10 – 12 Leuten dabei und sperrt die Kreuzungen ab. Hinter uns her fährt die Kehrmaschine der Gemeinde. Am Schafstall findet die Schafscheid und-prämierung statt. Beim Verteilen am Schafstadl schaut der Hirte nicht auf die Ohrmarken, sondern auf die alten Kennzeichen an den Ohren: Die Schafe der einen Familie haben z. B. am linken Ohr einen Einschnitt, die anderen haben ein Loch in einem Ohr und ein Dreieck im anderen Ohr, wieder andere haben einen Halbmond. Die, die lange schon Schafe haben, haben bestimmt schon über hundert Jahre das gleiche Zeichen. Der Hirte ruft bei jedem Schaf den Hausnamen des Schafbesitzers aus.

Nach dem Almabtrieb kommen die Rinder in den Bereich Seins (W8a)/ am Isarhorn und ins Ried (W6) und dort ist dann nach Kirchweih Schluss, dann werden sie eingestallt, außer natürlich, es schneit schon vorher. Die Krüner und Wallgauer holen ihre Tiere schon nach einer Woche nach dem Almabtrieb an der Seinsalm ab, dann reicht die Weidefläche für uns länger. Die Schafe sind dann wieder im Buchwald (W5a), auch bis Kirchweih.

Die einen scheren ihre Schafe gleich, nachdem sie beim Schafstall verteilt werden und bringen sie dann am nächsten Tag wieder, damit sie mit in den Buchwald aufgetrieben werden. Andere scheren ihre Schafe erst nach Kirchweih.

Im Herbst, wenn das Vieh daheim ist, geht es dann wieder weiter mit der Weidepflege. Die Zäune müssen niedergelegt werden, damit sie der Schnee nicht kaputt macht. Auch auf der Alm müssen die Stacheldrahtzäune niedergelegt werden. Und den Elektrozaun baut man ja eh ab. Wo aufgrund der Hangneigung ein hoher Schneedruck ist, muss der Stacheldraht niedergelegt werden. Man hat ja drei Reihen Stacheldraht, da hätte man im Frühjahr einen totalen Verhau."

Kommunale und staatliche Organisationsstrukturen

Nicht zuletzt betreiben die landwirtschaftlichen Verbände sowie staatlichen und kommunalen Organisationsstrukturen auf Orts- und Landkreisebene ein proaktives kulturlandschaftsorientiertes Flächenmanagement. Sie wägen die unterschiedlichen Interessen der Gesellschaft gegeneinander ab und versuchen, dabei auch die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Das Verhältnis zwischen Berglandwirtschaft und Naturschutz sowie Forstwirtschaft ist heute im Gegensatz zu früher außergewöhnlich eng und vom Willen zur Kooperation geprägt.

Die staatliche Verwaltung für Naturschutz und Landschaftspflege hat bereits vor Jahrzehnten die Besonderheiten des Gebietes erkannt und engagiert sich seither in vielfältiger Weise für den Erhalt der Kulturlandschaft, z. B. durch Förderung, durch Rekultivierung ehemaliger Wiesen und Weiden, bei der Vermittlung unbewirtschafteter Flächen an aufnahmefähige Betriebe oder bei der Bewältigung der Agrarbürokratie. Im Gebiet des nominierten Gutes wurde vor fast 40 Jahren die Idee des Vertragsnaturschutzes aus dem Miesbacher ‚Hagmodell' heraus entwickelt. Nirgendwo in Bayern und Deutschland spielt der Vertragsnaturschutz eine so große Rolle wie hier.

Auch der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat sich die Erhaltung seiner Kulturlandschaft auf die Fahnen geschrieben und übernimmt seit Jahrzehnten die Trägerschaft für eine Vielzahl von kleineren und großen Projekten zur Erhaltung von Natur und Kulturlandschaft, darunter:

- das Naturschutzgroßprojekt Murnauer Moos – Staffelseemoore 1992–2003
- das Projekt zur Wiederherstellung der Werdenfelser Buckelwiesen, Bergwiesen und Heimweiden 1998–2007: seit dem Jahr 2000 wurden 140 ha Wiesen wiederhergestellt, auf 787 ha wurden Erstpflegemaßnahmen bzw. Aktivitäten zur Zustandsverbesserung durchgeführt. Die Streuwiesennutzung nahm im Gebiet des nominierten Gutes im Zeitraum 2006–2012 um 10 % zu.
- Förderung des Murnau-Werdenfelser Rindes

Die kleinbäuerliche Struktur, die landwirtschaftlichen Rechtsverhältnisse und die spirituelle Verbundenheit der Landwirte mit ihrer Landschaft haben sich betriebserhaltend sowie traditions- und landschaftsbewahrend ausgewirkt. Die Bereitschaft der Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten, die von den Ahnen übernommene Landschaft zu bewahren, ist sehr ausgeprägt.

In seiner Gesamtheit ist das nominierte Gut von hohem identitätsstiftendem Wert nicht nur für die einheimische Bevölkerung. Die tradierten Formen der Grünlandnutzung sind tief in der lokalen kulturellen Identität verankert und erfahren heute eine große normative und gesellschaftliche Wertschätzung. Dies sind wichtige Motive für die Fortführung der Grünlandbewirtschaftung.

Dabei ist die Traditionsverbundenheit nicht künstlich / exogen forciert, sondern endogen historisch fundiert und ökonomisch integriert. Sichtbare Zeichen hierfür sind unter anderem

- der weithin sehr gute Pflegezustand von Wiesen und Weiden;
- die hohe Akzeptanz des Planierungverbots von Buckel- und Bergwiesen und für das Entwässerungsverbot von Streuwiesen (gesetzlicher Biotopschutz gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES

- die noch immer weitgehend geschlossenen Stoffkreisläufe mit weitgehendem Verzicht auf Importe
- die Verwertung von Heu und Streu in den Ställen
- die Pflege und Neuerrichtung von Heustadeln, Kapellen und Marterln und die Brauchtumspflege

Auch bezeugen die Weiterverwendung historischer Flurbezeichnungen, der Gebrauch der örtlichen Dialekte, die Volksmusik, das Trachtenwesen und eine ausgeprägte Heimatverbundenheit die tiefe spirituelle Verbundenheit der ansässigen Bevölkerung mit ihrer Landschaft. Ländliche Sinneswahrnehmungen werden als identitätsstiftend wahrgenommen.

In jüngerer Zeit gesellen sich weitere Motive zur Erhaltung der Landwirtschaft in Berggebieten dazu: Ökologie und Nachhaltigkeit. Diese Motivation ist auch in anderen landwirtschaftlichen Grenzertragsregionen im In- und Ausland festzustellen. Viele Landwirte nehmen bewusst nicht am Intensivierungswettlauf und Wachstumswahn der weltweiten Landwirtschaft teil, sondern setzen im Gegenteil explizit auf überschaubare Strukturen und extensive bis sehr extensive Wirtschaftsweisen. Dabei betrachten sie ökologische Dienstleistungen als Beitrag für Heimat und Kultur. Sie halten an ihren Traditionen fest und bemühen sich, Wissen und Werte aus alten Zeiten in die Zukunft zu retten.

2.a BESCHREIBUNG DES GUTES



2a

BESCHREIBUNG DER NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN – BEREICH AMMERTAL

Abb. 65: Blick in das Graswangtal (A6)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Voralpine Wiesen- und Moorlandschaft im nördlichen Ammertal A1

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Einzelfläche weist verschiedenste Formen traditioneller Wiesen und Weiden auf. Hier existieren drei Rechtler-Gemeinschaften, die bis heute die gemeinschaftliche Beweidung, Streunutzung und Holznutzung auf unverteilten Allmendeflächen in moorreichen Landschaften aufrechterhalten; eine der ältesten und ursprünglichsten Nutzungs- und Organisationsformen Europas lebt hier also noch fort.

Die Nutzungsform Streuwiese und vielfältiges Futtergrünland spielen in der von Gehölzen gegliederten, kleinteiligen Landschaft noch heute eine große Rolle.

Diese Nutzungsformen waren früher im Alpenvorland überall typisch, sind jedoch im gesamten ehemaligen Verbreitungsgebiet als Folge des unaufhaltsamen Wandels verschwunden oder vom Untergang bedroht.

Die nominierte Einzelfläche ist Folge und anschauliches Beispiel einer positiven Wechselwirkung von Mensch und Umwelt.

Landkreis	Gemeinden
Garmisch-Partenkirchen	Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Uffing, Saulgrub

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Im äußersten Westen der Einzelfläche, nahe des canyonartig eingeschnittenen Flusses Ammer und der Echelsbacher Brücke liegen die Rechtlergebiete von Lettigenbichl und Echelsbach-Gschwend. Richtung Süden bilden der Übergang zu einförmigeren Wirtschaftswiesen und der Ortsrand von Bayersoien und der Bayersoier See selbst die Grenze, anschließend begrenzt die Bundesstraße 23 die Einzelfläche.

Von der Südspitze bei Saulgrub aus schwenkt das Gebiet in einem einen großen Bogen um die Gemeinde Bad Kohlgrub mit seinen Weilern Vorder- und Hinterkehr. Die Grenzlinie folgt hier dem Beginn der größeren Vermoorungsbereiche, wo sich die besonders ursprünglichen und extensiv genutzten Grünlandflächen erhalten haben. Nach Nordosten zu und im Norden wird die Einzelfläche von geschlossenen Waldgebieten und dem Weiler Kirmesau begrenzt.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Drei Rechtler-Gemeinschaften (Weiderechtler Lettigenbichl, Weiderechtler Echelsbach-Gschwend, Kehrer Weidegemeinschaft) bewirtschaften auf dieser Einzelfläche bis heute standörtlich variable, jedoch überwiegend moorreiche Areale als Viehweiden und Streuwiesen. Diese Weidegebiete stellen sehr naturnahe Nutzungssysteme dar, wie sie vor Jahrhunderten in Mitteleuropa weitverbreitet waren, indem die berechtigten Bauern bestimmter Orte oder Ortsteile das Vieh gemeinsam auf großen Flächen weiden ließen und Teilflächen davon in reglementierter Weise mähten.

Die privat genutzten Bereiche außerhalb dieser Gemeinschaftsweiden bilden ein Mosaik vielfältiger Mähwiesen und Viehweiden. Eingestreut liegen auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Wald- und Moorbereiche als fossile Kulturlandschaftselemente.

Neben seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung verleiht auch die weiträumige Siedlungsfreiheit diesem Landschaftsbereich einen besonderen Wert.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		**20**
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen	10	
Streuwiesen	10	
Ursprüngliche Weiden		**15**
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschaftsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	15	
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		10
Wald ohne Weide-Nutzung		25
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		30
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunkts-koordinaten)
1012,36	Ost: 652305, Nord: 5284147

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinden	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)			13	18	69

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (Rechtlergemeinschaften = R)	127 + 3 R

Bibliografie
OBER (1956); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); TREMMEL (1992)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 66: Lettigenbichler Viehweide



Abb. 67: Viehweide Bauerntradt bei Bad Kohlgrub

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 68: Wiesenlandschaft Saulgrub



Abb. 69: Wiesen und Weiden an der Saulgruber Mühle

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Gemeinschaftsweide Arch und Gschwender Filz A2

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Einzelfläche besteht aus verschiedenen Teilen mit sehr unterschiedlichem Charakter.

Das moorig-waldige Weidegebiet Arch im südlichen Bereich zeigt, wie die Urform der Viehhaltung im Alpenvorland und im Alpenraum vor dem 19. Jahrhundert und vermutlich auch seit der menschlichen Erstbesiedlung ausgesehen haben könnte. Diese Form der gemeinschaftlichen Nutzung von jahrhundertelang nahezu unveränderten Landschaften ist ein hervorragendes Beispiel für eine überlieferte menschliche Bodennutzung, die als Folge unaufhaltsamen Wandels fast allerorten vom Untergang bedroht ist.

Im nordwestlichen Bereich, im Gschwender Filz, liegen Streuwiesen und Torfstiche, die ebenfalls typische Beispiele überlieferter menschlicher Bodennutzungsformen des Alpenvorlandes und der Alpen sind. Einbezogen ist im Nordosten mit einem ehemaligen Torfstichgebiet auch ein fossiler Kulturlandschaftsbereich.

Das kulturlandschaftlich geprägte Moorgebiet ist eine urtümliche und interessante Landschaft mit einer nutzungsbedingt erhöhten Biodiversität und deshalb auch ein hervorragendes Beispiel für die harmonische Interaktion des Menschen mit der Umwelt.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Saulgrub

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Grenze im Süden und Südwesten sowie der mittlere Teil der Nordgrenze der Einzelfläche wird definiert durch die Grundstücksgrenzen der Flurnummer 1023, Gemarkung Saulgrub. Im Nordwesten schließt sich ein von schmalen ehemaligen Torfstichen und Streuwiesen geprägter Flurbereich an. Die Grenze nach Westen bildet im Südwesten die Verbindungsstraße Altenau-Saulgrub und im Nordwesten die Bahnlinie Murnau-Oberammergau.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Die Gemeinschaftsweide Arch liegt im Ammertal direkt am Übergang der Alpen ins Alpenvorland. Sie wird von der Altenauer Rechtlergemeinschaft bewirtschaftet. Das Arch ist eine der gemeinschaftlichen und besonders ursprünglichen Talweiden im nominierten Gebiet. Die Weideflächen liegen teils auf Moorböden, teils auf Mineralböden. Sie sind teils offen, teils bewaldet, teils sehr natürlich, teils stärker kultiviert. Insgesamt handelt es sich um ein sehr heterogenes Gebiet, welches noch einen guten Eindruck davon gibt, wie Allmenden am Alpenrand einst ausgesehen haben.

Komplettiert wird die Einzelfläche durch ein angrenzendes kleinparzelliertes Streuwiesengebiet auf Moorboden im Nordwesten (Gschwender Filz) und ein aufgelassenes, verwaldetes bäuerliches Torfstichgebiet im Nordosten.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		**15**
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen	5	
Streuwiesen	10	
Ursprüngliche Weiden		**50**
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	15	
· Waldweiden	35	
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		15
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		20
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
99,29	Ost: 651089, Nord: 5280230

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)			3	30	67

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (Rechtlergemeinschaften = R)	15 + 1 R

Bibliografie

BEUTLER et al. (1985); WAGNER et al. (1989–1991); LIPPOLDMÜLLER – JUNG (1980/82); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); TREMMEL (1992); AELF (o.J.1).

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 70: Viehweide Arch



Abb. 71: Fossile Kulturlandschaft, ehemalige Weidebereiche im Arch

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Kochel, Kochelfilz und Ammerschleife A3

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Einzelfläche ‚Kochel, Kochelfilz und Ammerschleife' repräsentiert mit ihren Hauptnutzungen Gemeinschaftsweide und Streuwiese Nutzungsformen, wie sie über viele Jahrhunderte in Mitteleuropa, speziell im Alpenvorland und den Alpen verbreitet waren. Trotz einer jahrhunderte-, vermutlich sogar jahrtausendelangen Nutzungsgeschichte befindet sich die Einzelfläche in einem nur wenig veränderten und teilweise wenig kultivierten Zustand. Aufgrund dieser Ursprünglichkeit und Vielfalt ist sie ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Bodennutzung und einer positiven Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Unterammergau, Saulgrub

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die nördliche Grenze der Einzelfläche bilden die mit Weiderechten belegten Flächen an der sog. Ammerschleife bei Altenau. Die Ostgrenze verläuft entlang der Straße vom Sportplatz Unterammergau nach Saulgrub, mit Ausnahme eines ortsnahen Wirtschaftswiesenbereiches. Im Süden bildet der Übergang von als Streuwiese genutzten Niedermoorbereichen zu den Mineralböden die Grenze der Einzelfläche. Im Westen bildet die Ammer eine natürliche Grenze.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Die Einzelfläche zeigt verschiedene Landschafts- und Nutzungsformen, die für das gesamte Antragsgebiet typisch sind:

Der von der Rechtlergemeinschaft Altenau bewirtschaftete Teilbereich Kochel ist eine der noch sehr ursprünglichen Gemeinschaftsweiden der Weiderechtler der Ortschaft Altenau. Hier werden Flächen unterschiedlichsten Charakters im Tal als Weideland genutzt. So ähnlich sah die Urform der Viehhaltung im Alpenvorland und im Alpenraum bis zum 19. Jahrhundert und vermutlich auch seit der menschlichen Erstbesiedlung aus. Das Weidegebiet Kochel ist von kleinen Erhebungen, den ‚Kocheln' geprägt. Große Teile der Weidefläche sind locker oder auch dicht mit Nadelbäumen (überwiegend Fichten) bestanden (Waldweide).

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

An das Weidegebiet Kochel schließt sich eine Weidelandschaft an, die von der Flussdynamik der Ammer geprägt ist, die ‚Ammerschleife' bei Altenau. Hier werden Auwälder und offene fluviatile Sedimentationsflächen gemeinschaftlich beweidet. Die Weide entlang von Flüssen und Bächen hatte über viele Jahrhunderte bis zum 19. Jahrhundert eine große Bedeutung in Mitteleuropa, weil in den von Hochwasser und Sedimentation geprägten Auen andere Nutzungen kaum möglich waren und vergleichsweise gutes Futter wuchs.

Die südlich anschließenden, naturnahen Moor- und Streuwiesenbereiche des ‚Kochelfilz', die zu Unterammergau gehören, zeigen vielfältige und ursprüngliche Wiesentypen und Nutzungen. Hier gibt es nasse brachgefallene und gemähte Großseggenrieder, wechseltrockene Pfeifengraswiesen und auch einige Futterwiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Auch diese Wiesen sind wie die Gemeinschaftsweiden ein hervorragendes Beispiel dafür, wie ein erhöhter Reichtum an Landschaftsformen und Arten als Folge der Landnutzung entstehen kann (im Vergleich zur ungenutzten Natur).

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		**25**
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen	5	
Streuwiesen	20	
Ursprüngliche Weiden		**50**
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	50	
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		10
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		15
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
162,84	Ost: 651552, Nord: 5278211

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)			3	30	67

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (Rechtlergemeinschaften = R)	51 + 1 R

Bibliografie
KAULE (1974); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); AELF (o.J.1); AELF (2020a)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 72: Streuwiese im Kochelfilz im Herbst



Abb. 73: Wiese am Rande des Kochelfilzes

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 74: Kochelfilz vom Hochberg aus

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Wiesen und Weiden zwischen Hörnle und Staffelsee A4 a-b

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Flächengruppe repräsentiert
- die speziellen Ausprägungen des Grünlands der Gesteinszone des Flysch am unmittelbaren Alpenrand mit seinen wuchskräftigen, oft staunassen und erosiven Böden und
- den großen Reichtum der Wiesen und Weiden auf der Faltenmolasse mit ihren sehr trockenen und sehr nassen Standorten.

Das Nutzungsspektrum reicht von mageren und (halb-)fetten Futterwiesen, Halbtrockenrasen und Streuwiesen bis zu extensiven Viehweiden und den entsprechenden Mischformen.

In der Flächengruppe wirken auch zwei Rechtler-Organisationen, die eine gemeinschaftliche Beweidung, Streu- und Holznutzung auf unverteilten Gründen in Mooren, Auen der Lindach und auf dem Hörnle-Berg bis heute aufrechterhalten.

Die hier ausgeübten Bodennutzungsformen sind bzw. waren für weite Bereiche des nördlichen Alpenrandes sehr typisch und sind nunmehr als Folge des unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht. Ergebnis der Wechselwirkung von Mensch und Umwelt ist ein ursprünglicher Kulturlandschaftsbereich von hoher Nutzungs- und Biodiversität.

Beschreibung der nominierten Flächengruppe

Im südöstlichsten Bereich liegen die Hanglagen des Gsot, ein infolge von Erosion und Ablagerung junger und hochdynamischer Bereich. Dieses Gebiet kann nur sehr extensiv genutzt werden. Teilweise ist eine geregelte Nutzung unter heutigen ökonomischen Bedingungen nicht mehr möglich.

Nördlich schließt der Landschaftsbereich Lettenwald an. Der Lettenwald ist eine überwiegend extensiv genutzte Wiesenlandschaft, die parkartig mit Gehölzen durchsetzt ist. Hier finden sich nasse und wechselfeuchte Streuwiesen, aber auch trockene Heuwiesen. Vom Lettenwald gibt es landwirtschaftliche Schilderungen aus dem 15. Jahrhundert, die auf ähnliche landschaftliche Verhältnisse schließen lassen.

Zwischen dem Gsot und dem Lettenwald liegen die Ausläufer einer Gemeinschaftsweide, die sich entlang der Lindach von Westen nach Osten ziehen. Nördlich des Lettenwaldes schließt sich das hügelige Gelände der Faltenmolasse an. Auch hier liegen sehr interessante und vielfältige Moorwiesen, Trockenwiesen und artenreiche Viehweiden.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Flächengruppe

Im Westen der Teilfläche an den Unterhängen des Hörnlemassivs rund um die Bad Kohlgruber Ortsteile Großenast, Sonnen und Kraggenau liegen Wiesen- und Weidegebiete mit günstigeren Nutzungsverhältnissen. Die Viehweiden und Fettwiesen sind hier oft aus einmahdigen Bergwiesen hervorgegangen, was eine typische Entwicklung im Alpenraum widerspiegelt. Aber auch dieser Teil ist mit Relikten von Extensivgrünland durchsetzt und aufgrund der Bodenverhältnisse (hängig und oftmals nass) nicht immer leicht zu bewirtschaften. Kleine Bereiche der sanft geneigten Hanglagen dienen im Winter bei geeigneter Schneelage als Ski- und Rodelabfahrt. Es gibt auch zwei sehr kleine Lifte. Wegen des dominant landwirtschaftlichen Flächencharakters und der landwirtschaftlichen Nutzung während der Vegetationsperiode wurden diese Bereiche in Abstimmung mit den Beteiligten in der Abgrenzung der betroffenen Einzelfläche (A4b) berücksichtigt.

Seit den 1980er Jahren wird die Regeneration brachgefallener Wiesen und Weiden in den Bereichen Gsot und Lettenwald intensiv von der örtlichen Naturschutzverwaltung und den örtlichen Bewirtschaftern betrieben. Partner ist der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, der seit 1992 die Projektträgerschaft für viele natur- und kulturlandschaftlich orientierte Entwicklungsmaßnahmen übernommen hat.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		**20**
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)	5	
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen	5	
Streuwiesen	10	
Ursprüngliche Weiden		**10**
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
· Lichtweiden	2	
· Waldweiden	3	
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden	5	
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		25
Wald ohne Weide-Nutzung		40
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		5
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		3	6	6	84

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	80 + 3 R

Bibliografie
BRAUNHOFER (1976); BRAUNHOFER (1992); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); WAGNER – GEORGIL (2000); AELF (2016a)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Gsot, Lettenwald, Hocheck, Jagerhaus A4a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Nordgrenze der Einzelfläche verläuft am Fuß einer ausgeprägten Geländestufe, wo sich die Einzelfläche M4 anschließt. Dort wendet sie sich in einem großen Bogen nach Westen bis zum Weiler Jägerhaus, der östlich und südlich umgangen wird. Anschließend zieht sich die Grenze in genau ost-westlicher Richtung nach Steigrain und von dort wieder nach Osten, im Wesentlichen dem Lauf der Lindach folgend. Nach Osten zu verläuft sie unterhalb der geschlossenen Waldungen am Rissberg und schließt die Wiesengebiete im Gsot und bei Schwaigrohr ein.

Dann folgt sie etwa der Gemeindegrenze von Schwaigen bis zur Lindachbrücke, schließt die offenen Mooswiesen südlich und westlich von Moosrain ein, um dann wieder der Gemeindegrenze zwischen Murnau und Bad Kohlgrub nach Süden zu folgen. Zurück an der Lindach-Brücke wendet sich die Grenze nach Nordwesten, folgt dem Waldrand und überquert die Staatsstraße. Immer den Waldrändern folgend umschließt die Grenze nun das Gebiet Reicherlen und erreicht bei den ‚Fallenden Wassern' den Ausgangspunkt.

Im Südwesten schließt sich an dieses Gebiet ein Flurbereich am Nordhang des Hörnle bei Großenast an, der sich durch seine mit Gehölzbereichen strukturierten hängigen Bergwiesen und -weiden auszeichnet. Die Südgrenze bilden hier die bewaldeten, steil ansteigenden Hangbereiche des Hörnle. Die Westgrenze wird definiert von der Hörnle-Seilbahn. Die Nordgrenze verläuft oberhalb der Anwesen Obernau und Großenast.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (Center-/ UTM WGS84)/ Mittelpunktskoordinaten
852,11	Ost: 657387, Nord: 5281048

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Bad Kohlgrub, Murnau, Schwaigen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Sonnen, Kraggenau	A4b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Nordgrenze bilden der Kraggenaugraben und die Siedlungsbereiche von Kraggenau und Sonnen. Im Südosten steigen die bewaldeten Hänge des Hörnle an und bilden eine natürliche Grenze des Gebiets. Die Südgrenze stellt die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Saulgrub dar. Die Grenze im Südwesten wird von der Alten Römerstraße zwischen Wurmansau und Saulgrub gebildet.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (Center-/ UTM WGS84)/ Mittelpunktskoordinaten
104,32	Ost: 653076, Nord: 5279870

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Bad Kohlgrub, Saulgrub



Abb. 75: Unterer Lettenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 76: Oberer Lettenwald



Abb. 77: Wüchsige Wiesen an den Unterhängen des Hörnle

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 78: Wiesen- und Moorlandschaft Hocheck



Abb. 79: Gsot

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 80: Ortsnahe wüchsige Futterwiesen und Kuhweiden bei Bad Kohlgrub

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Ammertaler Wiesmahd A5 a-b

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

- Die hier noch verbreiteten einschnittigen Bergwiesen (‚Wiesmahd') stellen einen für den Alpenraum ehemals besonders typischen und ursprünglichen Nutzungstyp dar, denn einschnittige Wiesen waren bis zum 20. Jahrhundert dort und im Alpenvorland die flächenmäßig dominierende Nutzungsform. Gute Vorkommen sind heute meist auf steile Hanglagen und Landstriche mit sehr traditionell geprägter Landwirtschaft beschränkt.
- Vergleichbare Gebiete sind alpenweit stark rückläufig.
- Das Ammertaler Wiesmahd ist der zweitgrößte Komplex ursprünglicher einschüriger Bergwiesen und artenreicher Zweischnittwiesen im Gebiet des nominierten Gutes.
- Aufgrund der hohen Standortvarianz (nass/trocken, Geologie/Böden, Exposition und Neigung) gibt es im Ammertaler Wiesmahd besonders vielfältige Ausprägungen von Grünlandtypen und als Folge dessen auch einen enormen Artenreichtum. Die Wiesen hier unterscheiden sich deutlich von den Loisachtaler und Isartaler Bergwiesen.
- Die direkten und fließenden Übergänge von den gut gepflegten Trockenwiesen und Magerweiden zu den bewirtschafteten nassen Streuwiesen in der Talvermoorung (A7) sind ein weiteres herausragendes, in dieser Form singuläres landschaftliches Merkmal.

Das Ammertaler Wiesmahd ist somit ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Bodennutzung, die für die Landwirtschaft und Landschaft des Alpenraumes typisch ist bzw. war, und ein Landschaftstyp, der als Folge des unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht ist. Die Nachhaltigkeit dieser Form der Grünlandnutzung in Verbindung mit den geschaffenen hohen Werten der Biodiversität machen das Wiesmahd auch zu einem sehr guten Beispiel für die positiven Wechselwirkungen von Mensch und Umwelt.

Beschreibung der nominierten Flächengruppe

Der Begriff ‚Wiesmahd' steht im Landschaftsraum für ungedüngte, meist wenig ertragreiche Wiesen, die traditionell nur einmal jährlich im Hochsommer gemäht werden. Solche auch Magerwiesen oder Trockenwiesen genannten Mähwiesen waren in Berggebieten Europas über lange Jahrhunderte eine wichtige Existenzgrundlage der Bauern, da auf ihnen Jahr für Jahr Winterfutter für das Vieh gewonnen werden konnte, ohne weiteren Input an Kultivierung oder Düngung leisten zu müssen.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Flächengruppe

Das Ammertaler Wiesmahd (A5a) zeichnet sich durch einen besonderen Strukturreichtum mit eingeschnittenen Bachtälern, Hangquellen, Verebnungen, Buckelfluren, Wäldern und Einzelgehölzen aus. Deshalb und aufgrund der speziellen geologischen Verhältnisse kommen hier neben trockenen Magerwiesen auch feuchte Flachmoore und unterschiedlichste Typen von Futterwiesen und Viehweiden vor. Einschnittige Wiesen sind generell besonders variabel, aufgrund der örtlichen Standortvarianz ist die Vielfalt an Formen und in Flora und Fauna im Ammertaler Wiesmahd besonders hoch.

Aus arbeitswirtschaftlichen Gründen waren im Laufe des 20. Jahrhunderts erhebliche Flächenanteile der ehemaligen Wiesen aufgegeben oder in Viehweiden (meist in sehr extensiver Form) umgewandelt worden. Die Unterammergauer Stieralm ist der erfolgreiche Versuch, große Flächen im Wiesmahdgebiet vor dem Brachfallen zu bewahren, indem sie gemeinschaftlich extensiv beweidet werden.

Auch am Heiglesberg (A5b) gibt es noch bunte Wiesen und einen hohen Strukturreichtum. Wegen der ungünstigeren Bodenverhältnisse, der größeren Nässe und der geringeren Sonneneinstrahlung ist die Höhenentwicklung der Wiesenlandschaft jedoch geringer als in der Einzelfläche A5a. Viele frühere Wiesengrundstücke werden heute als Viehweiden genutzt.

Hier liegt auch eine Heimweide der Unterammergauer Rechtler. Die Nutzung erfolgt zwar nicht mehr zum täglichen Ein- und Austrieb des Milchviehs, aber noch immer gemeinschaftlich mit Jungvieh durch die berechtigten Bauern von Unterammergau. Im Winter dient ein Teil der Viehweiden als Ski und Rodelabfahrt. Wegen der dominanten Bedeutung für die örtliche Weidewirtschaft und das örtliche Rechtlerwesen sowie aufgrund des nur wenig veränderten Flächencharakters wurden diese Bereiche bewusst als untrennbarer Bestandteil des Landwirtschaftssystems in den Geltungsbereich der Einzelfläche A5b einbezogen.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		**40**
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)	25	
• Artenreiche Heuwiesen	5	
• Feucht- und Nasswiesen	5	
Streuwiesen	5	
Ursprüngliche Weiden		**15**

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden	15	
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		20
Wald ohne Weide-Nutzung		20
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		5
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)	2		5	12	81

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	138 + 1 R

Bibliografie

DOLEK et al. (1994); KOWALICK et al. (2005); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); STROHWASSER (1989); STROHWASSER (2005); AELF (2019a); AELF (o.J.1)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Ammertaler Wiesmahd unterhalb von Hörnle und Aufacker A5a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Nordostgrenze der Einzelfläche wird definiert von den höchstgelegenen aktuell noch genutzten Wiesen und Weiden an den Hängen des Hörnles und den Aufackers. Die Ostgrenze bildet der Talfuß mit dem angrenzenden Streuwiesengebiet A7. Dabei folgt der Grenzverlauf den Außengrenzen der extensiv genutzten Flächen. Die Nordgrenze Richtung Wurmansau berücksichtigt einerseits die Wünsche der Gemeinde, andererseits bildet die Waldlaine eine natürliche Grenze zu den Siedlungsbereichen der Siedlung. An der Südgrenze findet die Einzelfläche mit der Großen Laine einen natürlichen Abschluss.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
552,50	Ost: 654387, Nord: 5276252

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Oberammergau, Unterammergau, Saulgrub

Heiglesberg A5b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Einzelfläche umfasst die extensiv genutzten Wiesen- und Weideflächen der ostexponierten Unterhänge bei Unterammergau bis zu den steil ansteigenden bewaldeten Hängen des Steckenberges. Die Westgrenze verläuft entlang der Pürschlingstraße und des Liftweges. Im Südwesten wurden die Weidebereiche der Unterammergauer Rechtler miteinbezogen. Die Nordgrenze der Einzelfläche bildet die Bundesstraße B23. Im Südosten endet die Einzelfläche vor dem Liftbereich Kolben.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
143,70	Ost: 652008, Nord: 5275041

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Oberammergau, Unterammergau



Abb. 81: Panorama Ammertaler Wiesmahd mit Pulvermoos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 82: Hochbergwiesen im Ammertaler Wiesmahd



Abb. 83: Ammertaler Wiesmahd, Pfannenstiel

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 84: Bewirtschaftung mit Motormäher



Abb. 85: Wiesmahdfläche mit Arnika / im Hintergrund Unterammergau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 86: Ammertaler Wiesmahd vom Pulvermoos aus



Abb. 87: Steile Hanglagen erfordern extreme Fahrkünste

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 88: Spezialmaschinen und trotzdem noch Handarbeit am Hang

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Graswangtal A6

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Das Graswangtal ist traditionell-landwirtschaftlich geprägt und weist ein sehr vollständiges Spektrum an Wiesen und Weidetypen auf. Die Bauern bewirtschaften neben dem mehrschnittigen Wirtschaftsgrünland auch artenreiche Zweischnittwiesen, einmähdige Magerwiesen und Streuwiesen. In die Abgrenzung einbezogen wurde auch eine Gemeinschaftsweide in Talnähe. Die Einzelfläche repräsentiert die traditionellen Nutzungsverhältnisse und die kleinbäuerliche Landwirtschaftsstruktur in einem landschaftlich bemerkenswert intakten Gebirgstal.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Ettal, Oberammergau sowie das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Das Graswangtal ist ein ost-westlich orientiertes Tal im Herzen des Ammergebirges zwischen Oberammergau und Schloss Linderhof. Mit Ausnahme der Ortschaft Graswang und der direkt umgebenden Nahbereiche ist im Wesentlichen der landwirtschaftlich genutzte Talgrund Teil der nominierten Einzelfläche. Im Norden und im Süden endet die Einzelfläche am Beginn des Anstieges der bewaldeten Berghänge, im äußersten Norden und im Osten bildet der Fluss Ammer die Grenze. Im äußersten Westen endet das Gebiet bei den letzten Wiesen nahe Linderhof vor dem großen Ammerwaldgebiet.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Das schneereiche Gebirgstal weist eine große Vielfalt traditionell bewirtschafteter Wiesen und Weiden auf. Auf den meist ziemlich ebenen und (natürlicherweise) gut drainierten Schotterböden des Wildflusses Linder befinden sich oft blütenreiche Wirtschaftswiesen. Hier gewinnen die Graswanger Bauern das Winterfutter für ihr Vieh.

Daneben gibt es in der Talebene auch sehr extensive genutzte, artenreiche Futterwiesen und magere Wiesmahdflächen (mit teilweise gebuckeltem Relief). Wie überall im Nominierungsgebiet werden die Futterwiesen in Verantwortung der einzelnen privaten Bauernhöfe bewirtschaftet, während die talnahe Gemeinschaftsweide und die Hochlagen des Ammergebirges (Flächengruppe W9c) von den Graswanger Bauern gemeinsam bewirtschaftet werden.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche
Im Moor- und Auengebiet des Binnendeltas der Ammer (Naturschutzgebiet Ettaler Weidmoos) liegt eine besonders ursprüngliche, bunte und artenreiche Moos-Wiesenlandschaft. Das Gebiet zeichnet sich durch Gehölze, Quellen und klare Bäche, eine altertümlich kleine Parzellierung und eine artenreiche Flora und Fauna aus. Nördlich schließt sich eine uralte Gemeinschaftsweide an, die vom Nachbarort Oberammergau aus mit Pferden bestoßen wird (Roßmoos).

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		30
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)	5	
• Artenreiche Heuwiesen	5	
• Feucht- und Nasswiesen	5	
Streuwiesen	15	
Ursprüngliche Weiden		25
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	10	
· Waldweiden	10	
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden	5	
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		25
Wald ohne Weide-Nutzung		10
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		10

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunkts-koordinaten)
445,22	Ost: 653079, Nord: 5270866

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)	1	13	1	10	75

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (Rechtlergemeinschaften = R)	40 + 2 R

Bibliografie
BRUDI (1995); JUNG (1963); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015), AELF (o.J.1); AELF (2019b); AELF (2017)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 89: Graswangtal vom Sonnenberg aus



Abb. 90: Roßmoos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 91: Streuwiesen im Weidmoos mit dem Quellbach Ammerl



Abb. 92: Streuwiese im Weidmoos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Pulvermoos und Altaulüsse A7

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Einzelfläche ist ein großes Streuwiesengebiet in einem kalkreichen und teilweise sehr nassen Niedermoor. Trotz seiner extremen Standortbedingungen wird es noch heute großflächig extensiv als Streuwiese bewirtschaftet. Vergleichbare Gebiete dieser Ausdehnung und Geschlossenheit gibt es im Alpenraum und in Mitteleuropa nicht mehr. Deshalb handelt es sich kulturlandschaftlich um ein herausragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Bodennutzungsform, die als Folge unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht ist.

Seine hervorragenden naturkundlichen Qualitäten und die Nachhaltigkeit der jahrhundertealten Nutzung sind darüber hinaus eindrucksvolle Belege für positive Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Oberammergau, Unterammergau

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Einzelfläche liegt in zentraler Lage in der Talebene des mittleren Ammertales. Die nördliche Begrenzung ist der Lauf der Ammer in unmittelbarer Ortsnähe von Unterammergau. Die westliche und südliche Begrenzung folgt weitgehend der Bundestraße 23. Die östliche Begrenzung bilden der Ortsrand von Oberammergau und ein ortsnahes, vom Geltungsbereich ausgenommenes Umfeld der Bebauung. Im Nordosten grenzt die Einzelfläche direkt an die Einzelfläche A5a, die im Übergang zur Hanglage beginnt.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Die Talebene ist in diesem Bereich durch großflächige Kalkflachmoore mit Quellaufstößen geprägt und sehr stark vernässt. Lediglich im Südosten im Übergang zur Ortslage von Oberammergau und an der Ammer befinden sich Bereiche geringerer Nässe. Aufgrund der extremen Standortverhältnisse ist eine landwirtschaftliche Futterwiesen-Nutzung meist nicht möglich. Deshalb wird dieses Gebiet überwiegend zur Streunutzung bewirtschaftet (in früheren Zeiten diente es als Viehweide und Streuwiese in Kombination).

Das Pulvermoos mit den Altaulüssen gehört zu den größten streuwiesengenutzten Feuchtgebieten mit weitgehend intaktem Wasserhaushalt sowohl im Bewerbungsgebiet als auch im Alpenraum und in Mitteleuropa.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche
In den zentralen Teilen liegen die Wiesen auf Moorboden; entlang des Flusses Ammer gibt es auch Auewiesen auf Schwemmböden, die sich leichter bewirtschaften lassen. Das Teilgebiet ist standort- und bewirtschaftungsbedingt eine weitgehend offene, baumlose Landschaft. Die extremen Bereiche sind mit schwachwüchsigen Kleinseggenriedern bewachsen, andere Bereiche sind wechselfeuchte Pfeifengraswiesen oder auch nasse Großseggensümpfe.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		64
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen	4	
Streuwiesen	60	
Ursprüngliche Weiden		
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		5
Wald ohne Weide-Nutzung		1

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		30
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunkts-koordinaten)
230,87	Ost: 653724, Nord: 5274853

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)	1	4	7	6	82

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (Rechtlergemeinschaften = R)	82

Bibliografie
BRAUN (1973); NITZL (2004); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); STEGMAIER (1982); AELF (o.J.1); AELF (2019a)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 93: Panorama Pulvermoos



Abb. 94: Früllbach mit Pulvermoos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 95: Pulvermoos Streuwiesen



Abb. 96: Streuwiesen im Pulvermoos und den Bergenlüssen entlang der Ammer

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Almen im Ammertal — A8 a-d

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Almweide ist elementarer Bestandteil der Grünlandwirtschaft im Alpenraum. Im Tal gäbe es nicht ausreichend Weideflächen für das Vieh, da man die Flächen dort überwiegend zur Winterfutter-Gewinnung benötigt. Außerdem hilft die Almweide, die sommerlichen Arbeitsspitzen während der Heuarbeit zu entzerren. Zwischen Tal- und Almflächen bestehen also untrennbare funktionale Zusammenhänge – sie sind Teil des Gesamtsystems der Grünlandbewirtschaftung im Gebiet des nominierten Gutes. Das bedeutet, dass die Almflächen Teil eines Gesamtsystems sind, in dem die Vor- und Nachweide sowie die großflächige Waldweide noch immer eine große Rolle spielen.

Die Ammertaler Almen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Organisations- und Besitzstruktur von den Almen der anderen Bereiche des Nominierungsgebietes. Sie vervollständigen und bereichern deshalb das Spektrum der unterschiedlichen Organisationsformen von Almbetrieben im nominierten Gebiet. Wegen ihrer positiven Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft sind auch diese Almen Ausdruck einer positiven und nachhaltigen Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt und ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten Bodennutzung, die aufgrund des unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht ist.

Beschreibung der Flächengruppe

Die Beweidung erstreckt sich im Ammergau auf alle Standorte, also neben wüchsigen Almböden auch auf Steilhänge und wenig kultivierte Bergbereiche wie Moore, Fels- und Waldgebiete. Die Almwirtschaft hat auch im Ammertal zur Folge, dass die die lichten und offenen Bereiche auf den Bergen deutlich erweitert und Bereiche von erhöhter Biodiversität geschaffen wurden.

Das hat diese Flächengruppe mit den Almen in den südlicheren Bereichen des nominierten Gebietes (W8-W11) gemeinsam.

Das Gebiet der Unterammergauer Almen umfasst verschiedene Teilbereiche wie die Langental-Alm, Kuhalm (Einzelfläche A8a) und erstreckt sich fast bis zum Teufelstättkopf hinauf (1758 m ü. NN). Auf der gleichen Talseite, jedoch etwas abgesetzt vom Pürschlinggebiet, wird noch die Waldalm als Niederleger oder Vorweide genutzt. Ein weiteres Almgebiet der Unterammergauer Rechtler, die ‚Stier-Alm' (auch ‚Gschwand-Alm' genannt), liegt auf der anderen Talseite im Bereich der Einzelfläche A5a.

Die Unterammergauer Almgebiete werden mit Rindern und Pferden beweidet, die Schafweide ist vor einigen Jahrzehnten zum Erliegen gekommen. Grund und Boden der Unterammergauer Almen gehört der Unterammergauer Privatwaldgemeinschaft und der Gemeinde Unterammergau.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Flächengruppe

Zum Oberammergauer Almgebiet gehören die Aiple-Alm (1000-1100 m ü. NN) und die Soila-Alm im Labergebiet (Almhütte auf 1325 m ü. NN). Die Weideflächen ziehen sich vom Talniveau bei 800 m bis auf fast 1500 m Höhe hinauf. Die Vegetationsverhältnisse, Höhenstufen und Organisationsstrukturen sind vergleichbar mit den Almen Unterammergaus, insgesamt ist der Almbetrieb aber heute nicht mehr so großflächig. Die Bewirtschafter sind hier ähnlich wie in Unterammergau zugleich Grundeigentümer und deshalb auch an der Nutzung des Waldes beteiligt.

Die Kohlgruber Alm auf dem Hörnle liegen auf den Gipfeln, Graten und Kuppen des vorderen, mittleren und Hinteren Hörnles sowie dem Stierkopf und dem Rißberg auf einer Höhe von ca. 1400 bis 1548 m ü. NN. Außerdem werden auch Teile der nach Nordwesten geneigten Hanglagen zwischen etwa 900 und 1400 m ü. NN gemeinschaftlich als Weideflächen genutzt. Im Winter dienen die Hänge bei guter Schneelage für wenige Wochen auch als Skiabfahrten.

Den Ammergauer Almen ist gemeinsam, dass sie oft etwas tiefgründigere, meist gut wasserversorgte und leicht zur Versauerung neigende Böden besitzen, was sie landschaftlich deutlich von den Werdenfelser Almen (z. B. W8, W9) unterscheidet.

Alle Almbereiche liegen noch unterhalb der Waldgrenze. Das bedeutet, dass die Landschaft durch die Almnutzung sehr stark geprägt ist. Ohne die Weidenutzung wären die Berg- und Hanglagen bis ganz oben von ziemlich einförmigen geschlossenen und nadelholzreichen Wäldern bewachsen.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		100
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden	50	
· Waldweiden	50	
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)				18	82

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	5 R

Bibliografie
HEIGL (2016); STMUV (2007); EGGENSBERGER (1994); RINGLER (1991); RINGLER (2009); RÖHRER – RINGLER (2015); AELF (2019b); AELF (2017)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Unterammergauer Almen im Pürschlinggebiet A8a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Lichtweideflächen erstrecken sich vom August-Schuster-Haus im Südwesten über die Josefskapelle zur Langentalalm entlang der Grenzen zur dichteren Bewaldung. Im Süden verläuft die Grenze entlang der Fahrstraße, die das Altmuttermoos umschließt. Im Osten sind Almbereiche an der Westflanke des Steckenberges einbezogen. Vom Gipfel des Steckenberges verläuft die Nordostgrenze entlang dichterer Waldbereiche zum Plattenberggraben und schließlich zum Speicherteich im Kurztal. Dort zweigt die Nordgrenze des Gebiets zur Kurztallaie ab, der die Gebietsgrenze bis zu einem Fußweg Richtung Rosengarten folgt. Die Almflächen umschließen den Rosengartengipfel und das Bremeneck. Von dort wendet sich der Grenzverlauf Richtung Kuhalm nach Süden und folgt dann der Fahrstraße zur Kuhalm. Zwischen der Kuhalm und der Langentalalm sind Lichtweideflächen einbezogen, die vom Kurztalgraben durchschnitten werden.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
215,89	Ost: 650897, Nord: 5273050

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Oberammergau, Unterammergau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Waldalm Unterammergau	A8b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Waldalm wurde entlang der Flurgrenzen der Fl.-Nr. 2147 u. 2141 Gkg. Unterammergau abgegrenzt. Diese entsprechen auch der Weidegrenze.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
21,56	Ost: 649827, West: 5276191

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Unterammergau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Hörnle-Alm Bad Kohlgrub A8c

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Von der Hörnlehütte im Westen des Gebiets verläuft die Grenze Richtung Osten in etwa entlang der Flurgrenzen der Fl.-Nr. 1364 Gkg. Bad Kohlgrub. Das Gebiet umfasst mit dem Vorderen, dem Mittleren und dem Hinteren Hörnle sämtliche Teilgipfel des Hörnle-Massivs. Im Süden ist der Lichtweidebereich rund um den Stierkopf einbezogen. Entlang der Grenzen zur dichteren Bewaldung verläuft die Gebietsgrenze nach Osten zum Rißberg, wo Weidebereiche bis zu der Forststraße einbezogen sind, die das Gebiet aus Richtung Grafenaschau erschließt. Vom Gipfel des Rißberges aus wendet sich der Grenzverlauf nach Norden und umfasst Lichtweideflächen und benachbarte lichte Waldweiden entlang des Grates zum Elmauberg. Von dort aus Richtung Westen orientiert sich der Grenzverlauf wieder an den Flurgrenzen der Fl.-Nr. 1364 Gkg. Bad Kohlgrub, die die Weidegrenze gut abbilden. Westlich der Hörnlehütte ist ein Lichtweidebereich entlang der Lifttrasse bis zur Bergwachthütte einbezogen.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
71,97	Ost: 655583, Nord: 5278521

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Bad Kohlgrub, Schwaigen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Aiple-Alm und Soila-Alm A8d

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Im Westen schließt das Gebiet an ein Wohngebiet in Oberammergau an. Die Lichtweideflächen im Westteil des Gebiets verlaufen entlang der Fahrstraße zur Soilaalm und werden von dichteren Waldbereichen abgegrenzt. Nördlich der Großen Laine ist die Aiple-Alm in das Gebiet einbezogen. Von den Lichtweidebereichen im Bärenbad verläuft die Grenze des Gebiets nach Süden zur Soila-Alm. Im Süden sind Lichtweideflächen am Nordhang des Ettaler Manndl einbezogen. Sie umfassen im Südwesten auch den Soilasee.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
77,39	Ost: 658373, Nord: 5273325

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Oberammergau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 97: Langentalalm Unterammergau



Abb. 98: Waldalm Unterammergau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 99: Mittleres Hörnle



Abb. 100: Soila Alm im Labergebiet Oberammergau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Kälberweide Stoadaloach Unterammergau A9

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Diese Kälberweide ist das einzige derartige noch erhaltene Beispiel einer solchen gemeinsamen, auf alten Nutzungsrechten beruhenden Nutzfläche im Gebiet des nominierten Gutes. Sie dient den einzelnen Talbetrieben als Heimweide und steht auch in unmittelbarem Zusammenhang zu den Almweidegebieten im Teilgebiet A8. Ab einem Alter von 3 Monaten werden die Kälber dorthin getrieben, um sie an den Weidegang im Almbereich zu gewöhnen.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Unterammergau

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Einzelfläche liegt unmittelbar am westlichen Ortsrand von Unterammergau und besteht aus einem Grundstück mit der Flurnummer 672/2 Gemarkung Unterammergau.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Gemeinschaftliche kleine Viehweide der Unterammergauer Rechtler am unmittelbaren Ortsrand. Sie dient zur Gewöhnung der jungen Kälber an den Weidebetrieb. Hier werden die Tiere, die aus verschiedenen Ställen kommen, an das Leben in der Herde unter freiem Himmel gewöhnt, um später gemeinsam auf Almen aufgetrieben zu werden.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Weiden		100
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	100	
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
1,29	Ost: 652031, Nord: 5275693

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)				100	

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (Rechtlergemeinschaften = R)	1 R

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Bibliografie
NITZL (2004)



Abb. 101: Unikum des Rechtlerwesens: Gemeinschaftliche Kälberweide ‚Stoadaloach´ Unterammergau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN





2a

BESCHREIBUNG DER NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN – BEREICHE MURNAUER MOOS UND STAFFELSEEGEBIET

Abb. 102: Weite Streuwiesenlandschaften im nördlichen Murnauer Moos (M1)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Murnauer Moos M1 a-d

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Das Murnauer Moos repräsentiert mit seinen Streu- und Feuchtwiesen auf besonders großer Fläche und in sehr eindrucksvollen Ausprägungen Nutzungsformen, wie sie über viele Jahrhunderte in Mitteleuropa, speziell im Alpenvorland und den Alpen verbreitet waren und heute sehr selten geworden sind. Es ist somit ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Bodennutzung, die als Folge unaufhaltsamen Wandels fast überall vom Untergang bedroht ist.

Mit seinen ausgedehnten, heute noch bewirtschafteten Feuchtflächen und den fossilen Landschaftselementen ist das Murnauer Moos eine Kulturlandschaft ohne Vergleich in Mitteleuropa und ein hervorragendes Beispiel für die harmonische Interaktion des Menschen mit der Umwelt. Trotz seiner Jahrhunderte, vermutlich in Teilen sogar Jahrtausende währenden Nutzungsgeschichte befindet sich das Murnauer Moos in einem verhältnismäßig naturnahen Zustand. Die durch Bewirtschaftung offengehaltenen Flächen konservierten bis in heutige Zeit als Nebeneffekt der Nutzung Artvorkommen aus der Urzeit.

Nicht zuletzt kommt dem Murnauer Moos die Rolle eines wertvollen Rückzugsgebietes für Arten anderer Kulturlandschaften zu. Es ist nämlich nicht nur ein Refugium für spezialisierte Arten der Moore und Auen, sondern auch Refugium für ehemals häufige Arten der ‚normalen' landwirtschaftlich genutzten Feldflur, nachdem dort die Lebensbedingungen für die angestammte wildlebende Tier- und Pflanzenwelt immer ungünstiger geworden sind.

Beschreibung der Flächengruppe

Das Murnauer Moos, „größter, nahezu intakter Moorkomplex in Mitteleuropa" (GORISSEN (1998)), ist eine Landschaft von natürlicher Wildheit, aber zugleich eine markante Kulturlandschaft. Hier liegt das flächengrößte Streuwiesengebiet Mitteleuropas.

Als Folge der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine ausgedehnte offene Landschaft mit einer großen Vielfalt an Wiesentypen entstanden. Das landschaftlich sehr charakteristische und attraktive Gebiet bietet gerade wegen der landwirtschaftlichen Nutzung einer reichen Tier- und Pflanzenwelt interessante Lebensräume. Auch Arten, die als Relikte aus der Urzeit gelten, profitieren von der Offenhaltung durch Bewirtschaftung.

Das Murnauer Moos ist eine großflächig unbesiedelte, hochdynamische Landschaft. Der Landschaftskomplex aus Hoch- und Niedermooren und bandartigen Auenbereichen entlang von vier das Moor durchquerenden Fluss- und Bachläufen weist auch nach Jahrtausenden der Nutzung noch Elemente von Wildnis auf, muss jedoch überwiegend als uralte Kulturlandschaft aufgefasst werden.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Flächengruppe

Seit vielen Jahrhunderten und bis heute wird in diesem Feuchtgebiet eine standortangepasste und extreme Form der Landwirtschaft betrieben. Je nach den standörtlichen Verhältnissen werden Futterwiesen oder großflächig Streuwiesen gemäht. Streuwiesen sind eine heute sehr selten gewordene Nutzungsform von Feuchtgebieten. Streuwiesen liefern nicht, wie alle anderen Wiesen, Tierfutter, sondern Stall-Einstreu (anstatt Stroh) und werden nur einmal im Jahr im Herbst oder Winter gemäht und nicht gedüngt. Diese äußerst extensive Bewirtschaftung ist ein wesentlicher Grund für die große Vielfalt an Pflanzenarten, Vegetationsformen und Tierarten im Murnauer Moos. Im Murnauer Moos herrscht nachweislich eine mindestens ein halbes Jahrtausend andauernde Nutzungskontinuität, sehr wahrscheinlich ist das Nutzungssystem aber noch sehr viel älter.

Im Norden besteht das Moos aus weitläufigen gehölzfreien Niedermoor-Streuwiesen (hauptsächlich Klein- und Großseggenrieder) und aus offenem Brachland.

Die westlichen und östlichen Moosbereiche sind heterogener zusammengesetzt. Sehr extensiv genutzte und halbintensive Wiesen und Weiden wechseln sich ab, im Osten liegen auch Moorwälder, die meist aus Brachland hervorgegangen sind. Dort, wo Fluss- und Bachläufe das Gebiet durchqueren, haben sich lineare Bänder mit günstigeren Bodenverhältnissen und besser zu bewirtschaftenden Wiesen ausgebildet.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		45
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)	1	
• Artenreiche Heuwiesen	3	
• Feucht- und Nasswiesen	10	
Streuwiesen	30	
Ursprüngliche Weiden		5
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden	5	
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		5
Wald ohne Weide-Nutzung		10
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		35
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		8	40	7	45

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	278

Bibliografie

ADE (1925); BAUMANN (1855); BEZZEL (1989); BEZZEL et al. (1983); BRAUN (1983); BRAUN et al. (1984); BURMEISTER (1982); DINGLER (1941); DINGLER (1960); FAAS (1994); FAAS (1999); FUß – STELLMACH (1997); GARBSCH (1984); GEIERSBERGER (2002); GIEMZA (1985); GORISSEN (1998); GUSE (1980); KARLSTETTER (1996); KAULE (1975); KONOLD – HACKEL (1990); KRÖNNER (1980); KRÖNNER (1983); LIEBEL – FÜNFSTÜCK (2019); LOBENHOFER-HIRSCHBOLD (2005); MICHELER (1964); STMUV (2007); RÄDLINGER (2020); RÖHRER – RINGLER (2015); SCHWARZ (1982); STROHWASSER (1994); STROHWASSER et al. (2005); STROHWASSER (2018); VOLLMAR (1938); VOLLMAR (1947); WAGNER – GEORGIL (2000); AELF (2019c)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Kernbereich Murnauer Moos M1a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Nordgrenze der Teilfläche verläuft südlich der Ortschaft Hechendorf nach Westen entlang des Gefälleknicks bzw. der Kontaktzone des Moores zum Molasserücken nach Moosrain im Nordwesten. Von dort aus schwenkt die Grenze nach Süden und umfährt eng das Waldgebiet am Langen Filz. Von dort wendet sie sich nach Süden entlang der Gemeindegrenze von Schwaigen, bis sie im Süden auf die Schwaigener Straße trifft und sich entlang der Straße nach Osten wendet. Die Grenze nach Süden wird von der Grenze der Gemeinde Eschenlohe gebildet. Diese Linie ist Ergebnis der öffentlichen Konsultationen von Gemeinde und lokaler Bevölkerung. Entlang der der A95 verläuft die Grenze an der Westseite bis zum Kreuzungspunkt mit der Bundesstraße 2 und von dort an der Ostgrenze der B2 entlang bis bei Hechendorf.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
1996,95	Ost: 663104, Nord: 5279241

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Murnau, Ohstadt, Schwaigen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Einöde, Buigla — M1b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Im Osten bildet der Hanganstieg zum Heuberg mit seinen Wäldern die Grenze. Im Süden endet die Einzelfläche an einer Wirtschaftswiese und am bebauten Bereich (Eschenlohe/ Gewerbegebiet). Im Westen bildet die Bundesstraße B2 die Grenze und im Norden die aufgeständerte Trasse der Autobahn A95. Im Nordosten ist die bestehende Bebauung von Ohlstadt die Grenze.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
123,33	Ost: 665730, Nord: 5276692

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Ohlstadt

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Loisachlüsse, Niedermoos, Alte Loisach, Hagener Moos M1c

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Der südliche Endpunkt liegt am Schnittpunkt der A 95 mit der B2 bei Weghaus. Von dort aus folgt die Grenze im Osten der A 95 bis zum Bahngleis nahe der Ortschaft Weichs, entlang des Gleises bis zum Feldweg, der zum Haarsee führt. Den Haarsee ausnehmend folgt die Grenze dem überwiegend bewaldeten, orografisch rechten Loisachufer bzw. dem Hangfuß der bewaldeten Einhänge des Durchbruchstales bis kurz vor die Ortschaft Kleinweil. Dort wendet sich die Richtung und die Grenze zieht sich am Moorrand bzw. am Fuß des Steilanstieges auf der orografisch linken Seite der Loisach entlang nach Südwesten bis zur Ortschaft Hechendorf, und dann die B2 entlang direkt nach Süden bis zum Ausgangspunkt bei Weghaus.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
556,67	Ost: 667741, Nord: 5281198

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Großweil, Murnau, Ohlstadt, Riegsee

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 103: Zentrales Murnauer Moos



Abb. 104: Streuwiesen im nördlichen Murnauer Moos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 105: Frühjahr im Murnauer Moos



Abb. 106: Trischen im nördlichen Murnauer Moos (Weidmoos)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 107: Wollgrasblüte in Streuwiese im Murnauer Moos



Abb. 108: Kleinteilige und vielfältige Landschaft im östlichen Murnauer Moos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 109: Östliches Murnauer Moos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 110: Moosheustädel Gemeindelus Ohlstadt



Abb. 111: Fossile Kulturlandschaft in den Langen Grünen, Murnauer Moos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Ostermoos M2

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Auch das kleine Ostermoos kann für sich in Anspruch nehmen, ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten Bodennutzung und der positiven Wechselwirkung von Mensch und Umwelt zu sein, denn auf engsten Raum finden sich die besonders gebietstypischen Grünlandformen von Streuwiesen, Viehweiden und blütenreichen Halbtrockenrasen in allerbester Ausprägung. Eine Landschaft des eiszeitlichen Formenschatzes ist hier vom Menschen zu seinem Nutzen gestaltet und entwickelt worden, wobei als ‚Nebenergebnis' heute selten gewordene Lebensräume für bedrohte Arten und ein morphologisch und glazialgeologisch interessantes Landschaftsbild entstanden ist.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Ohlstadt

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Grenze der Einzelfläche folgt im Westen den unteren Hanglagen des Isenberges unterhalb der Autobahn A95. Im Norden endet es nahe des Mühlbachs im Bereich der Straße nach Pömetsried. Der eiszeitliche Kames-Rücken Osterbichl bildet zusammen mit einer angrenzenden Wiese die Ostgrenze. Im Süden und Südosten wurde die Grenze am Übergang von den Feucht- und Nasswiesen zum trockeneren Wirtschaftsgrünland gezogen.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Das Ostermoos präsentiert auf verhältnismäßig kleiner Fläche eine große Varianz an traditionellen Nutzungsformen. Es gibt dort nasse und wechselfeuchte Streuwiesen sowie Wirtschaftswiesen, aber auch eine steile trockene Magerwiese (Wiesmahd) auf einem kiesigen Kames-Hügel, einer späteiszeitlichen Gletscherbildung. Im Westen, am Geländeanstieg zum Isenberg, befinden sich extensiv genutzte und artenreiche magere Viehweiden.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		55
Futterwiesen		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)	10	
• Artenreiche Heuwiesen	10	
• Feucht- und Nasswiesen	10	
Streuwiesen	25	
Ursprüngliche Weiden		**20**
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden	20	
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		**25**
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		**<1**

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
32,75	Ost: 668001, Nord: 5280275

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		2	52	4	42

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (R = Rechtlergemeinschaften)	13

Bibliografie
STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); WAGNER – GEORGIL (2000)



Abb. 112: Trockenwiese am Osterbichl

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 113: Ostermoos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Gemeinschaftsweiden Boschet und Ram M3

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Einzelfläche repräsentiert die überlieferte Nutzungsform der Heimweiden, eine spezielle Form der Gemeinschaftsweiden, und bereichert somit das Spektrum der Weidenutzungstypen im Gebiet des nominierten Gutes. Im Gegensatz zu den Almweiden und anderen Weideflächen liegen die Heimweiden in Ortsnähe und dienen bzw. dienten dem täglichen Ein- und Austrieb des Viehs (meist des Milchviehs) von und zu den Hofstellen.

Im Bereich Boschet zeichnen sich die wilden Geländeformen eines prähistorischen Bergsturzes infolge der säuberlichen Weidenutzung (und Weidepflege durch regelmäßige Gehölzentfernung) noch heute sehr deutlich ab. Dies ist ein typisches Phänomen extensiver traditionell-alpenländischer Grünlandnutzung. Denn hier haben weder neuzeitliche Einebnungen den natürlichen Untergrund verändert noch ist das Gelände nach Nutzungsaufgabe im Wald versunken.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Ohlstadt

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Im Osten wird die Einzelfläche vom Bergwald am Beginn des Anstiegs zum Heimgarten-Massiv begrenzt. Im Norden bildet der Ortsrand von Ohlstadt die Grenze. Die nördliche Grenze trennt die privaten Wiesengrundstücke von den Heimweideflächen. Im Westen endet das Gebiet am Waldrand oberhalb des Ortsteils Kothried.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Die beiden weideorganisatorisch getrennten Gebiete grenzen unmittelbar aneinander an und liegen am oberen Rand der Ortschaft Ohlstadt. Die Weideflächen sind offene Viehweiden mit nur spärlichem Gehölzbewuchs.

Das südwestliche Teilgebiet Boschet liegt in einem Bergsturzgebiet mit sehr bewegtem Relief und flachgründigem, felsigem Untergrund. Da der extrem bewegte Untergrund einer maschinell betriebenen Melioration entgegensteht, haben sich hier auch die Vegetationsverhältnisse vergangener Jahrhunderte in größeren Teilflächen unversehrt erhalten.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		5
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen	3	
Streuwiesen	2	
Ursprüngliche Weiden		95
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	95	
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
62,65	Ost: 667488, Nord: 5277049

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)				81	19

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (R = Rechtlergemeinschaften)	15 + 1 R

Bibliografie
STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); AELF (2019c)



Abb. 114: Gemeinschaftsweide Boschet

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 115: Gemeinschaftsweide Ram Ohlstadt



Abb. 116: Hirt der Gemeinschaftsweide-Rechtler Boschet

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Wiesen- und Moorlandschaft westlich des Staffelsees M4

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Herausragendes Beispiel einer gemischten alpenvorländischen Wiesen- und Moorlandschaft mit einem der größten Streuwiesengebiete des Alpenvorlandes neben dem Murnauer Moos.

Die harmonische Interaktion des Menschen mit der Umwelt wird in den Wiesen- und Moorlandschaften westlich des Staffelsees besonders deutlich. Das Ergebnis der überwiegend sehr traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Landschaft von großer Ursprünglichkeit und Vielfalt an Wiesen- und Weidetypen. Die meist extensiven landwirtschaftlichen Nutzungsformen sichern nicht nur das Überleben einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, sondern haben auch ein historisch anmutendes Landschaftsbild erhalten.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Bad Kohlgrub, Seehausen am Staffelsee, Uffing

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Südgrenze folgt mit Ausnahme eines kleinen Waldbereiches dem nördlichen Fuß des Molasserückens, der sich von Murnau nach Bad Kohlgrub zieht. Die westliche Grenze bildet der Obernacher Wald. Ab dem Anwesen Obernach folgt die Grenze dem Lauf der Ach bis zu den Wiesen bei Harberg und biegt dann nach Osten entlang des Achfilzes ab. Im Norden folgt die Grenze der Harberger Straße bis zum Ortsrand von Uffing, schwenkt dann nach Süden bis zur Seestraße und weiter nach Süden bis zum Aichelehof. Hier verläuft die Ostgrenze des Gebiets zum Lindenbichl und dann dem Seeufer entlang bis zum Staffelsee-Südufer auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Seehausen, wo noch einige extensive Viehweiden und Wiesen integriert sind. Einzelne bewohnte Anwesen sind punktuell ausgenommen.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Das Teilgebiet gehört zu den besten Beispielen alpenvorländischer Wiesen- und Moorlandschaften im Alpenraum und in Mitteleuropa. Herausragend ist die Geschlossenheit, die Ausdehnung und auch die Qualität der Flächen. Vor allem die Vielfalt und der Pflegezustand der Wiesen aller Feuchtigkeitsstufen ist hervorzuheben. Kulturlandschaftlich bemerkenswert ist die breitgefächerte Standortpalette bei der Wiesennutzung von eben bis hängig, von trocken bis nass, von kalkreich bis sauer und von extensiv bis intensiv. Fossile Kulturlandschaftsbereiche, extensiv genutzte Viehweiden, eingestreute Gehölzbereiche und Gewässer bereichern das Landschaftsbild.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Die Grundstücks- und Besitzstruktur ist kleinteilig und vielfältig. Die Flächen werden von den örtlichen Milchbauern, aber auch von Mutterkuh- und Jungviehbetrieben bewirtschaftet. Die Streuwiesenpflege stellt einen wichtigen Nutzungszweig für alle diese Betriebe, auch für die produktiven Milchviehbetriebe dar. Auch einige mittelgroße und teilweise intensiver wirtschaftende Milchviehbetriebe aus anderen Ortschaften der Umgebung sind an der Erhaltung der traditionellen, extensiv genutzten Kulturlandschaft beteiligt (z. B. Huglfing, Eglfing, Schöffau, Spatzenhausen).

Landschaftliche Höhepunkte sind die weiten Streuwiesengebiete auf Moor- und Schwemmböden zwischen der Ach-Mündung und dem Staffelsee sowie die Achniederung zwischen dem Seeauslauf und dem Ort Uffing.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		35
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)	1	
• Artenreiche Heuwiesen	4	
• Feucht- und Nasswiesen	10	
Streuwiesen	20	
Ursprüngliche Weiden		
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		15
Wald ohne Weide-Nutzung		30
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		20
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
939,73	Ost: 659628, Nord: 5284542

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)			20	3	80

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (R = Rechtlergemeinschaften)	111

Bibliografie
BRAUNHOFER (1976); BRAUNHOFER (1992); GUGGEMOOS – SCHÖDL (2003); WAGNER – GEORGIL (2000); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 117: Röthenbachwiesen, Finsterholzfilz und Röthenbachfilz



Abb. 118: Trollblumenwiese im Bereich Obernach

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 119: Das große Streuwiesengebiet im Obernacher Moos mit Achmündung



Abb. 120: Ganzland Seehausen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 121: Blick über das Obernacher Moos vom Kimmibichl



Abb. 122: Streuwiesenmahd mit Breitreifen in nassen Wiesen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Voralpine Glaziallandschaft bei Gröben, Aidling und am Froschhauser See — M5

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die kleinteilige Landschaft ist von unterschiedlichen, teils sehr ursprünglichen Mähwiesen und Viehweiden geprägt. Die Einzelfläche repräsentiert mit ihren Fettwiesen, Halbfettwiesen, Trockenwiesen, Streuwiesen und extensiv genutzten Viehweiden die früher überall typische, heute aber teilweise stark rückläufige Vielfalt milchviehgeprägter Grünlandgebiete des Alpenvorlandes.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Großweil, Murnau am Staffelsee, Riegsee

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Ein bewaldeter, linear ost-westlich verlaufender Felsriegel (Murnauer Molasse-Riegel) begrenzt das Teilgebiet im Süden. Im Norden endet das Gebiet am Anstieg des nördlichen Molasse-Riegels, auf welchem die Ortschaft Aidling liegt. Im Westen und Nordwesten wurde die Grenze der Teilfläche dort gezogen, wo die Flächenanteile extensiv genutzten Grünlandes abnehmen. Im Osten begrenzt das geschlossene Waldgebiet zwischen der Höhlmühle und Lothdorf die Teilfläche. Ein kleiner Appendix liegt bei Gröben, wo sich auf dem südlichen Molasseriegel vielfältige Wiesen und Viehweiden erhalten haben. Die Teilfläche stellt somit einen Verdichtungsbereich traditioneller Nutzungsformen in einer sehr bewegten eiszeitlich geformten Landschaft dar.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Eiszeitliche Gletscher und die Auffaltung der Alpen haben in diesem Teilgebiet eine sehr kleinteilige und bewegte Landschaft mit Mooren, Seen, Moränen, Drumlins und anderen Geländeformen geschaffen. Hier konnten sich bis heute ursprüngliche Nutzungsformen wie artenreiche Magerrasen, Streuwiesen und extensiv genutzte Viehweiden erhalten.

Der ungewöhnlich reiche und alte parkartige Baumbestand, eingestreute Gewässer wie der nacheiszeitlich entstandene Froschhauser See und markante Geländeformen bilden zusammen mit den vielfältigen Wiesen und Weiden eine abwechslungsreiche und lieblich anmutende Landschaft.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		40
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)	5	
• Artenreiche Heuwiesen	5	
• Feucht- und Nasswiesen	10	
Streuwiesen	20	
Ursprüngliche Weiden		15
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden	15	
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		25
Wald ohne Weide-Nutzung		10
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		10
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
355,69	Ost: 669433, Nord: 5284924

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		1	1	1	97

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (R = Rechtlergemeinschaften)	92

Bibliografie
STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015)



Abb. 123: Murnau-Werdenfelser Rinder bei Gröben

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 124: Lothdorfer Viehweide



Abb. 125: Enzianwiese bei Froschhausen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 126: Wiesen und Streuwiesen bei der Höhlmühle

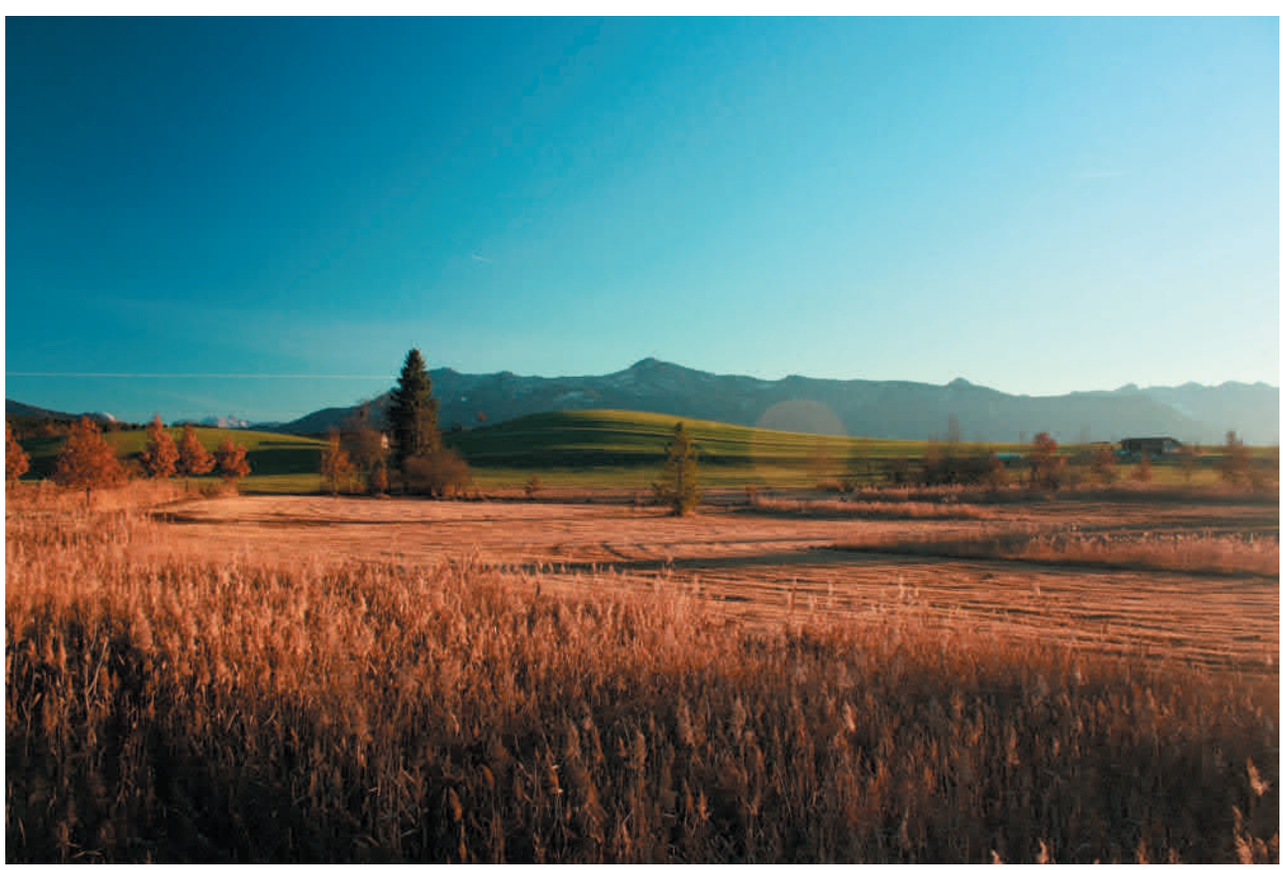


Abb. 127: Lachegert bei Aidling

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Insel Wörth M6

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Insel Wörth entspricht wegen der bewegten Geländeformen und ihrer Gehölzkulisse mit insbesondere alten Eichen und Kiefern aus landschaftsästhetischer Sicht dem Idealbild einer Parklandschaft und ist schon aus diesem Grund ein Beispiel einer positiven Wechselwirkung zwischen Mensch und Natur. Die Insel zeigt auch, wie alpenvorländische Allmend-Weidelandschaften des 19. Jahrhunderts ausgesehen haben könnten. Mit ihrer großflächigen Freiweide und den inzwischen wieder bewirtschafteten Feucht- und Streuwiesen hat sich die heutige Nutzung wieder stark den historischen Verhältnissen angenähert.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Seehausen am Staffelsee

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Insel im Staffelsee. Die Grenzen bildet das Ufer. Kleinräumig ausgenommen ist der Bereich der Gebäude.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Die Insel Wörth ist die größte der insgesamt sieben Inseln im Staffelsee. Sie ist geprägt von Viehweiden sowie von Streuwiesen. Teile der Insel sind bewaldet. Die Weidenutzung findet großflächig und in der Art mittelalterlicher Allmenden unter Einbeziehung von Gehölz- und Waldbereichen statt. So ist ein parkartiger Baumbestand entstanden, welcher der Insel ein malerisches, historisch anmutendes Landschaftsbild verleiht.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		10
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/ Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen	10	
Ursprüngliche Weiden		50
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden	50	
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		40
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
36,15	Ost: 662443, Nord: 5283527

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		100			

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (R = Rechtlergemeinschaften)	1

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Bibliografie
HAAS-GEBHARD (2000); MERTENS (2006); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 128: Insel Wörth im Staffelsee



Abb. 129: Viehweide mit alten Eichen auf der Insel Wörth



2a

BESCHREIBUNG DER NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN – BEREICH WERDEN-FELSER LAND

Abb. 130: Weidelandschaft Föhrenheide im Loisachtal (W2)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Auen und Moorwiesen im Loisachtal W1

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Herausragendes Beispiel für eine ursprüngliche, großflächig extensiv genutzte, alpine Tallandschaft mit traditionellen Weide- und Wiesennutzungen. Auf den Auenböden und trockenen Standorten des Talbodens des Alpenquertales existieren noch aktiv betriebene Gemeinschaftweiden. Beispiellos im Alpenraum sind die vielfältigen Wiesen in den Mooren und auf den kalkreichen, mineralischen Böden der Auen und Talränder.

Trotz seiner Funktion als Hauptverkehrsachse und trotz der vorhandenen Siedlungen und Infrastrukturen ist das Loisachtal ein herausragendes Beispiel eines zivilisatorisch und agrarisch nur wenig umgeformten, weitgehend intakt gebliebenen alpinen Talraumes. Dies ist umso erstaunlicher, als das Loisachtal gut erreichbar ist und sich nahe größerer Siedlungsbereiche befindet.

Die Auen und Moorwiesen im Loisachtal sind auch ein hervorragendes Beispiel für die harmonische Interaktion des Menschen mit der Umwelt und ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Bodennutzung, die als Folge unaufhaltsamen Wandels fast überall im Alpenraum vom Untergang bedroht ist. Durch die Bewirtschaftung auch extremster Standorte von trocken bis sehr nass sind hier sehr selten gewordene Wiesentypen und Nutzungsformen mit vielfältigen Lebensräumen für heute selten gewordene Tier- und Pflanzenarten entstanden und erhalten geblieben.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Oberau

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Einzelfläche umfasst große Teile des ebenen Grundes des nördlichen Loisachtales. Im Osten wird sie durch den Anstieg des Estergebirges begrenzt, im Norden endet das Gebiet an der Gemeindegrenze von Eschenlohe (Ergebnis der Konsultation von Gemeinde und lokaler Bevölkerung). Im Süden schließt sich unmittelbar die Einzelfläche W2 an. Im Westen wird das Gebiet von der Loisach und der Bundesstraße B2 nahe der anderen Talseite begrenzt.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Im Süden der Einzelfläche liegen Wirtschaftswiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität, die zum Teil sehr ursprüngliche Merkmale besitzen. Im weiteren Verlauf nach Norden steigt der Grundwasserspiegel immer weiter an, sodass sich die Nutzung ändert: hier liegen die großen Streuwiesengebiete des Loisachtales. In den Flurbereichen Oberfilz und Deublesmoos dominieren wechseltrockene, feuchte und mäßig nasse Streuwiesen, im Unterfilz liegen streugenutzte, sehr nasse Groß- und Kleinseggenrieder.

Die Streuwiesen gehen im Norden in naturnahe Hoch- und Übergangsmoore über. Die Vielfalt und der Artenreichtum der Wiesen, die naturnahen Weidegebiete und die besonderen hydrologischen Verhältnisse mit dem prägenden Fluss Loisach, den zahlreichen Quellen und Bächen machen das Loisachtal zu einem Naturschauspiel und einer einzigartigen Kulturlandschaft zugleich.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		**48**
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen	3	
• Feucht- und Nasswiesen	5	
Streuwiesen	40	
Ursprüngliche Weiden		**5**
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	5	
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		2
Wald ohne Weide-Nutzung		5
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		40
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
261,68	Ost: 662231, Nord: 5270291

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		3	1	21	75

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (Rechtlergemeinschaften = R)	37

Bibliografie
GRUBER (1990); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); STROBL – LUNDQUIST (1985); AELF (2019c); AELF (2020b); AELF (2020c)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 131: Deublesmoos



Abb. 132: Orchideenreiche Streuwiese Deublesmoos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 133: Untermoos



Abb. 134: Untermoos

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 135: Auen und Moorlandschaft im Loisachtal bei Oberau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Föhrenheide und Gstapf W2

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Hervorragendes und sehr seltenes Beispiel für eine gemeinschaftliche Weide auf dem Talboden eines großen Alpentales, die von einer Rechtlergemeinschaft betrieben wird (Föhrenheide) und bestes Beispiel für ein Wiesennutzungs-Verlosungssystem im Bewerbungsgebiet (Streuwiesengebiet Gstapf). Ergebnis dieser positiven Wechselwirkung von Mensch und Umwelt ist eine Einzelfläche von hohem kulturlandschaftlichem Interesse und sehr hoher Biodiversität.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Farchant, Oberau

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Einzelfläche umfasst charakteristische Teile des Talbodens des südlichen Loisachtals. Im Osten wird sie von den Steilabhängen des Estergebirges begrenzt. Im Süden endet sie am Übergang zu den Weidegebieten von Partenkirchen (W12b). Im Westen reicht sie bis zum Ortsrand Farchant und zur Trasse der Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen – München. Im Norden markiert die Grenze zur Gemeinde Oberau und der Übergang zu den Moor- und Streuwiesengebieten des nördlichen Loisachtales (W1) die Grenze. Einbezogen sind fast ausschließlich die gemeinschaftlich genutzten Allmendflächen.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Drei wesentliche landschaftliche Elemente prägen die Einzelfläche:
Die Föhrenheide, eine Gemeinschaftsweide der Farchanter Weide- und Bullenhaltungsgenossenschaft eG auf Talebene. Ursprünglich ein reines Heimweidegebiet mit täglichem Ein-und Austrieb des Milchviehs, wird dieser Bereich heute auch von anderen Rindergruppen und Pferden beweidet. Der Untergrund der Föhrenheide besteht überwiegend aus trockenen Schottern und mineralischen Auenböden und zeichnet sich durch eine magere und trockenheitsverträgliche Vegetation aus. Der Begriff Föhrenheide nimmt nicht nur Bezug auf die mageren Standortverhältnisse (Heide), sondern beschreibt zugleich die Vegetation und das Landschaftsbild. Der lichtdurchflutete Baumbestand ist hauptsächlich von den namensgebenden, malerisch gewachsenen Föhren (Pinus sylvestris) geprägt, unter deren Schirm sich eine gras- und kräuterreiche Viehweide befindet. Die landschaftliche Attraktivität wird zusätzlich durch mehrere durchfließende Quellgewässer und die bunte, artenreiche Flora erhöht. Die Beweidung und eine ständige Gehölzkontrolle sind essentielle Voraussetzung für den Erhalt.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Der spezielle Gebietscharakter erklärt sich auch hier aus den Besitzstrukturen: Der Grundeigentümer wacht als Grundeigentümer über den (lichten) Gehölzbestand und die Bauern sorgen als Nutzungsberechtigte für den Erhalt des offenen Charakters der Weideflächen. Diese Zusammenarbeit garantiert die Erhaltung des besonderen Charakters dieses alpinen Agroforstsystems.

Nördlich der Föhrenheide liegt das Moorgebiet Gstapf. Auch dieses verdankt seine spezielle Ausprägung der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Farchanter Bauern. Das Moorgebiet ist in viele durch Pfähle markierte Teilflächen (sog. Lose) aufgeteilt. Diese markieren jedoch keine Grundstücke, sondern Bereiche, die je nach Losentscheid bewirtschaftet werden dürfen. Derartige Lossysteme waren vor dem 20. Jahrhundert in großen Teilen der Kulturlandschaft des Alpengebietes und Alpenvorlandes verbreitet. Zweck dieses Verfahrens war, dass Niemand benachteiligt wurde und die Flächen unterschiedlicher Qualität immer wieder den Bewirtschafter wechselten. Auch das Gstapf ist – wie die Föhrenheide – malerisch von einzelnstehenden Föhren überstellt.

Weiterhin liegen in diesem Gebiet privat genutzte Streuwiesen, Futterwiesen und Viehweiden, die überwiegend in traditioneller, extensiver Form bewirtschaftet werden.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		**15**
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen	3	
• Feucht- und Nasswiesen	2	
Streuwiesen	10	
Ursprüngliche Weiden		**85**
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	50	
· Waldweiden	35	
• Almweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
204,57	Ost: 660232, Nord: 5267145

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		80		16	4

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (R = Rechtlergemeinschaften)	22 + 1 R

Bibliografie
STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); SWM (2015)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 136: Föhrenheide



Abb. 137: Föhrenheide

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 138: Blick über das südliche Loisachtal mit Farchant und Föhrenheide



Abb. 139: Streuwiesenlandschaft Gstapf Farchant

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Stadellandschaft Hoffeld W3

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Das Hoffeld, ein mit unterschiedlichen Holzgebäuden übersäter Teilbereich des Talgrunds bei Mittenwald, ist ein hervorragendes Zeugnis für die früheren Egartenlandschaften des Werdenfelser Landes und seinen kulturlandschaftlichen Wandel seit dem 19. Jahrhundert. Heute ist die Nutzung des Hoffelds von Heuwiesen geprägt.

Die sehr eindrucksvollen Stadelansammlungen in der sehr kleinparzellierten Talwiesenlandschaft sind Ausdruck der Anpassung der Landwirtschaft an sich verändernde Rahmenbedingungen und des Überganges von der vorindustriellen Subsistenzlandwirtschaft zur reinen Grünlandwirtschaft und schließlich in die heutige Zeit.

Gleichzeitig symbolisieren die vielen kleinen meist gut gepflegten Stadel die äußerst kleinteilige Besitz- und Bewirtschaftungsstruktur, das Beharrungsvermögen und den Überlebenswillen zahlreicher landwirtschaftlicher Klein- und Kleinstbetriebe.

Beschreibung der Einzelfläche

Die ebenen Talflächen rund um das ganz besonders kleinbäuerlich geprägte Mittenwald waren schon immer die Basis des örtlichen Grünlandwirtschaftssystems und so ist es auch bis heute geblieben, trotz aller Veränderungen in der Landwirtschaft.

Die zahllosen, meist kleinen und älteren Stadel sind ein Spiegelbild der örtlichen Landwirtschaft, denn hinter fast jedem Stadel steht eine kleine landwirtschaftliche Existenz. Die Holzstadel zeugen aber auch von der im Berggebiet wichtigen Lagerung von Heu als Winterfutter und von der alpenländischen und lokalen landwirtschaftlichen Baukultur. Letzteres gilt besonders für die sogenannten Baumstadel, die oft ein hohes Alter aufweisen.

Nicht zuletzt zeugen die kleinen Parzellen, die vielen kleinen Stadel und die vielen Bewirtschafter von der Enge in den dicht bebauten alten Ortsteilen Mittenwalds.

Beim Mittenwalder Hoffeld handelt es sich um eine typische Stadellandschaft, die sich auszeichnet durch:

- ihre ebene, ortsnahe Lage;
- fast ausschließlich mehrschüriges Wiesenland (teilweise auch mit herbstlicher Nachbeweidung); früher Egarten-Wirtschaft (Wechsel zwischen Acker- und Grünlandnutzung);
- ihre kleine Parzellierung;
- ihre ungewöhnliche Dichte an Holzstadeln, darunter ursprüngliche und modifizierte Baumstadel, die heute zum Teil Ersatz-Hofstellen-Funktion für sehr kleine Landwirtschaftsbetriebe einnehmen.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		20
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen	20	
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		5
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden	5	
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		60
Wald ohne Weide-Nutzung		15
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		1			99

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	42

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Im Westen verläuft die Grenze des Gebiets entlang der Bahnlinie. Im Süden bilden die dort bis in den Talbereich reichenden Wälder einen natürlichen Abschluss. Im Norden grenzt die Wohnbebauung ‚Beim Gerber' an. Das Gebiet reicht im Nordosten bis an die steil aufsteigenden Hangwälder des Karwendels heran. Im Osten wurden Waldweiden miteinbezogen. Der südöstliche Verlauf der Grenze orientiert sich an der Wald-Offenland-Grenze.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
50,64	Ost: 670572, Nord: 5254575

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald

Bibliografie
STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); AELF (o.J.2); AELF (o.J.3)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 140: Hoffeld mit unterschiedlichen Holzstädeln und Krokusblüte



Abb. 141: Heutrocknung auf Stanker (auch Heinzen genannt)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Garmischer, Partenkirchener und Farchanter Bergwiesen W4 a-e

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Einmahdige Bergwiesen, wie sie in den Bergen rund um Garmisch, Partenkirchen und in den Reschbergwiesen bei Farchant noch bewirtschaftet werden, waren einst in großen Teilen des Alpenraumes und sogar im Alpenvorland die flächenmäßig dominierende Wiesenform. Dieser Nutzungs- und Landschaftstyp ist jedoch seit etwa einem Jahrhundert überall im Alpenraum stark rückläufig und außerhalb der Gebirge so gut wie ausgestorben. Gute Vorkommen sind heute auf steile Hanglagen und auf alpine Landstriche mit betont traditionell geprägter Landwirtschaft beschränkt.

Die Bergwiesen der nominierten Flächengruppe sind aufgrund ihrer Flächenausdehnung und des Pflegezustandes ein hervorragendes Beispiel dieses Nutzungstyps. Da die Bergwiesen meist sehr artenreich sind und klassische alpenländische Landschaftsbilder formen, ist das Teilgebiet auch ein hervorragendes Beispiel für eine nachhaltige und positive Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt.

Beschreibung der Flächengruppe

Die Begriffe ‚Bergwiese' oder auch ‚Wiesmahd' stehen für ungedüngte, unterschiedlich zusammengesetzte und meist artenreiche Wiesen, die in der Regel nur einmal jährlich, im Hochsommer, gemäht werden. Die Bergwiesen der nominierten Flächengruppe reichen vom Tal auf 700 m ü. NN (z. B. Fuß des Hausberges und Kochelberges) bis auf über 1200 m ü. NN (Eckbauer) hinauf. Es gibt sie auf Nord- und Südhängen und auch auf unterschiedlichen geologischen Unterlagen.

Wasserzügige Böden mit nassen Wiesentypen und feuchten Flachmooren liegen oft unmittelbar neben trockenen Standorten. Es gibt sehr steile, aber auch flache, buckelige und fast ebene Wiesen, was ein weiterer Grund für die hohe floristische und faunistische Artenvielfalt ist.

Wiesen mit Mistdüngung und auf natürlicherweise fruchtbaren, gut wasserversorgten Böden können auch zwei Mal gemäht werden.

Der Kultivierungsgrad ist – verglichen mit manch anderen Wiesengebieten – vergleichsweise sehr gering (wenig Entwässerung, kaum Einebnung oder Düngung). Die Erschließung mit Wegen ist oft sehr schlecht, so dass die Heuernte oft zusätzlich erschwert ist.

Zahlreiche Bewirtschafter sind jeden Sommer mit ihren Familienangehörigen und Freunden mit der Bewirtschaftung der vielen Bergwiesengrundstücke beschäftigt, meist ohne wirtschaftlichen Vorteil. Dies zeugt von der innigen Verbundenheit von Teilen der ansässigen Bevölkerung mit ihrer Kulturlandschaft.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Flächengruppe

Die Bergwiesen des Werdenfelser Landes unterscheiden sich aufgrund ihrer Standortverhältnisse, Höhenlagen, Vegetation und Flora deutlich von den Bergwiesen im Ammertaler Wiesmahd (A5).

In den Bergwiesengebieten finden sich zahlreiche, z. T. sehr alte Stadel, die von der lokalen ländlichen Baukultur zeugen. Für viele dieser Städel gibt es seit alter Zeit gesicherte Holzbezugsrechte beim staatlichen Waldbesitz.

Im Süden des Gebietes (Einzelfläche W4b) befindet sich auch eine Gemeinschaftsweide, die Wamberger Viehweide, und eine Niederalm der Partenkirchener Weiderechtler, die Brünstalm. Das kleine Lanzenmoos (W4e) steht repräsentativ für den Nutzungswandel von einstmals gemischter Wiesen-Weide-Nutzung hin zur reinen Weidenutzung: heute dient es als Gemeinschaftsweide der Garmischer Weiderechtler.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		**30**
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)	20	
• Artenreiche Heuwiesen	5	
• Feucht- und Nasswiesen	4	
Streuwiesen	1	
Ursprüngliche Weiden		**20**
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	5	
· Waldweiden	10	
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden	5	
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		10
Wald ohne Weide-Nutzung		30
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		10
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		23			77

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	165 + 3 R

Bibliografie
BEISENHERZ (1992); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); WAGNER (2002); AELF (2017); AELF (2019b)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Bergwiesen vom Kochelberg bis zur Partnachalm W4a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Einzelfläche umfasst die Bergwiesen am Kochelberg bis zur Grenze des geschlossenen Waldes. Im Südwesten bilden Skipisten die Grenze. Im Süden und Südosten wurden die vereinzelten Wiesmahdflächen nördlich der Partnachalm noch miteinbezogen.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
66,46	Ost: 658737, Nord: 5260249

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Bergwiesen von Graseck bis Plattele W4b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Im Westen des Gebiets wurden die Wohngebäude und das Hotel von Graseck von der Abgrenzung ausgenommen. Rund um Graseck verläuft die Grenzziehung entlang von Grundstücksgrenzen genutzter Flächen. Der landwirtschaftliche Fahrweg von Vordergraseck nach Hintergraseck verbindet die Gebietsteile. Östlich von Hintergraseck sind Extensivgrünlandbereiche bis zu einem Graben einbezogen, an dem die genutzten Flächen enden. Nördlich von Hintergraseck verläuft die Grenze zum Eckbauer hinauf, dessen Gebäude von der Abgrenzung ausgenommen wurden. Entlang der Forststraße zum Eckbauer ist dieser Bereich mit den nördlich gelegenen Bergwiesen am Esel verbunden. Hier verläuft die Grenze entlang der Grundstücksgrenzen von Mäh- oder Weideflächen bis fast zum Talbereich mit dem Skistadion. Der größte Gebietsteil schließt sich jedoch östlich der Gratlage beim Eckbauer an: Die Wamberger Wiesen- und Weideflächen wurden entlang ihrer Grundstücksgrenzen einbezogen. Westlich von Wamberg umschließt die Grenze die Wiesen der Schönau und der Wiedau bis kurz vor dem Areal des Klinikums. Die Nordgrenze verfolgt hier ein Stück weit die Kanker, zweigt dann Richtung Bundesstraße B2 ab und folgt dieser bis Plattele. Die Siedlungsbereiche von Kaltenbrunn und Wamberg und die bewaldeten Nordhänge des Wamberger Höhenrückens wurden ausgenommen. Südöstlich von Wamberg wurden die Weideflächen auf dem Wamberger Höhenrücken einbezogen, die im Süden und Norden größtenteils an Forststraßen enden.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
585,12	Ost: 662268, Nord: 5260574

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen, Krün

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Partnachalm	W4c

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Das Gebiet umfasst im Norden die bewirtschafteten Offenflächen entlang des Hohen Weges und verläuft hier an den Flurstücksgrenzen der Grundstücke, die noch bewirtschaftete Anteile aufweisen. Der Klammgraben bildet ein Stück weit die Westgrenze des Gebiets. Wo der Ramwiesengraben vom Hohen Weg abzweigt, endet das Gebiet nach Süden hin entlang von Grundstücksgrenzen bewirtschafteter Flächen. Die Westgrenze verfolgt im Süden zunächst den Hohen Weg, zweigt dann aber nach Osten ab, um die bewirtschafteten Flächen rund um die Partnachalm einzubeziehen. Die Gastwirtschaft Partnachalm selbst ist mit ihrem direkten Umfeld ausgenommen.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
30,18	Ost: 659547, Nord: 5258596

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Reschbergwiesen W4d

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Das Gebiet umfasst eine Waldlichtung auf einer Verebnung im unteren Bereich des Kramermassivs und orientiert sich in seinem Grenzverlauf an den Waldgrenzen. Im Osten bildet eine Forststraße die Grenze. Im Süden verläuft die Grenze bis zur Diessener Hütte entlang der Wald-Offenland-Grenze. Im Westen wurden Weideflächen bis zum Wald einbezogen. Auch im Norden des Gebiets bilden die Außengrenzen der genutzten Flächen den Grenzverlauf.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
16,72	Ost: 656557, Nord: 5265951

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Farchant

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Lanzenmoos W4e

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die kleine Gemeinschaftsweide der Garmischer Weiderechtler befindet sich südlich eines Speicherteiches, dessen Rand die nördliche Begrenzung des Gebiets bildet. Im Süden endet die Fläche an einer Forststraße. Im Osten grenzen nicht mehr beweidete und entsprechend geschlossene Waldbereiche an. Im Westen bildet der Sulzgraben die Grenze.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
6,33	Ost: 658186, Nord: 5258593

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen



Abb. 142: Sensenmähen in Wamberg

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 143: Wiesmahd in Wamberg mit Ricarda



Abb. 144: Heuabfuhr im kleinen Maßstab unterhalb von Wamberg

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 145: Bergwiesenlandschaft mit Stadeln unterhalb von Wamberg



Abb. 146: Bergwiesenparadies mit Stadel unterhalb von Wamberg

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 147: Bergwiesen oberhalb von Wamberg

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Isartaler Buckelwiesen W5 a-d

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Einmahdige Bergwiesen, wie sie in den Isartaler Buckelwiesen noch die Landschaft prägen, waren einst in großen Teilen des Alpenraumes und im Alpenvorland die flächenmäßig dominierende Wiesenform. Dieser Nutzungs- und Landschaftstyp ist seit etwa einem Jahrhundert überall stark rückläufig. Gute Vorkommen sind heute auf steile Hanglagen und Landstriche mit betont traditionell geprägter Landwirtschaft beschränkt.

Wegen ihres markanten Bodenreliefs (sehr ausgeprägte Buckelung) und ihrer Größenordnung / Ausdehnung sowie des hervorragenden Pflegezustandes und der darauf stehenden typischen kleinen Holzstädel sind die Isartaler Buckelwiesen sogar eine alpen- und weltweite Besonderheit, die zusammen mit den örtlichen landwirtschaftlichen Verhältnissen den Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gebietes in besonders ausgeprägter Weise widerspiegeln.

Auch wegen ihres Artenreichtums ist die Flächengruppe ein hervorragendes Beispiel für eine nachhaltige und positive Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt.

Beschreibung der Flächengruppe

Der Begriff ‚Bergwiese' oder auch ‚Wiesmahd' steht für ungedüngte, oft sehr artenreiche Wiesen, die traditionell meist nur einmal jährlich, im Hochsommer, gemäht werden. Die Heuernte erfordert wegen der extrem schwierigen Geländeverhältnisse noch heute sehr viel Handarbeit. Mechanisierung ist nur begrenzt oder gar nicht möglich.

Buckelwiesen sind eine besondere Ausprägung der Bergwiesen. Die Isartaler Buckelwiesen reichen von etwa 900 m ü. NN bis auf fast 1400 m ü. NN hinauf (Hoher Kranzberg). Buckelwiesen gibt es in steiler Hanglage, aber auch in der Ebene, wobei ebene gebuckelte Flächen oft kaum leichter zu bewirtschaften sind als steile Wiesen. Eingestreut in die Abgrenzung der Einzelflächen sind auch Bereiche mit artenreichen, oft sehr bunten Zweischnittweisen und auch einige mehrschürige Grünlandflächen, im untergeordneten Umfang auch Viehweiden.

Die Isartaler Buckelwiesen unterscheiden sich hinsichtlich der Vegetationsverhältnisse deutlich von den Bergwiesen des Ammertaler Wiesmahd (A5) und auch von den meisten Werdenfelser Bergwiesen (W4). Buckelwiesen weisen eine sehr artenreiche Flora auf (die Mulden sind anders bewachsen als die Kuppen). Außerdem beherbergen sie eine sehr artenreiche Insektenfauna.

Im Buckelwiesengebiet finden sich zahlreiche, z. T. sehr alte Stadel und Hütten, die von der lokalen landwirtschaftlichen Baukultur zeugen. Viele Stadel werden noch zur Heulagerung verwendet.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Flächengruppe
Im Gebiet befinden sich auch einige Viehweiden. Die größte Viehweide ist der sogenannte Buchwald, eine lichte, mit knorrigen Buchen und anderen Baumarten locker überstellte Gemeinschaftsweide, die früher auch zur Gewinnung von Laub als Stalleinstreu diente. Der Buchwald ist Vor- und Nachweidegebiet der Mittenwalder Karwendel-Schafe.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		**38**
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)	25	
• Artenreiche Heuwiesen	10	
• Feucht- und Nasswiesen	2	
Streuwiesen	1	
Ursprüngliche Weiden		**17**
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	5	
· Waldweiden	10	
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden	2	
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		**15**
Wald ohne Weide-Nutzung		**25**
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		**5**

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)	5	20		1	74

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	318 + 2 R

Bibliografie

BAADER (1936), BEISENHERZ (1992); EBERS (1939); EBERS (1959); ENGELSCHALK (1971); ENGELSCHALK (1982); GIESEN (1987); GUTSER (1996a); GUTSER (1996b); GUTSER – KUHN (1998); KNAUER (1943); KRAUS (1958); KRAUS (1982); LANGER – HOPPFENSTEDT (1978); LUTZ – PAUL (1947); MÜLLER (1959); OBERMÜLLER (2005); STMUV (2007); PENCK (1940/1); PRIEHÄUSSER (1957); RINGLER (1982); RÖHRER – RINGLER (2015); STREICHER (2002); MITTENWALD (1998); AELF (2016b); AELF (o.J.2); AELF (o.J.3)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Buckelwiesen rund um den Kranzberg und auf der Hochfläche W5a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Südgrenze der Einzelfläche verläuft von der Korbinianshütte über die Gertraudtafel zur Gröbelalm und orientiert sich hier an den Grenzen der genutzten Flurstücke. Nördlich der Gröblalm wurden Flächen auf Wunsch der Marktgemeinde Mittenwald ausgespart. Die Ostgrenze des Gebiets Hochstraße verläuft mit wenigen Ausnahmen entlang der Hangkante des Steilabbruches zur Isar, bis die Jugendherberge erreicht ist. Hier sind der Tonihof, die Goasalm und weitere Wohnhäuser von der Fläche ausgenommen. Nahe des Brunnentales verläuft die Ostgrenze wieder am Waldrand und spart im weiteren Verlauf Richtung Norden einige Intensivwiesen aus, um schließlich die Bundesstraße B2 bei Bärnbichl zu erreichen. Hier wendet sich der Grenzverlauf nach Westen und umfasst die extensiv genutzten Offenflächen östlich und südlich um den Campingplatz Tennsee. Westlich des Tennsees erreicht die Grenze wieder die Bundesstraße B2 bis Klais. Der weitere Grenzverlauf orientiert sich an der Bahnlinie nach Süden bis zum Quicken. Hier kragt die Einzelfläche nach Westen aus, um die Extensivwiesenbereiche bis zum Roßgraben einzubeziehen. Dabei orientiert sich der Grenzverlauf immer an den Grundstückgrenzen der Flächen mit extensiver Nutzung bis zum Kriegsgräber-Ehrenmal. Innerhalb des Standortübungsplatzes wurden auf Wunsch der Bundeswehr Flächen ausgespart. So windet sich der Grenzverlauf um die Luttensee-Kaserne herum bis zum Luttensee-Parkplatz. Südlich davon sind Teilbereiche des Buchwaldes entlang der Grundstücksgrenze der Gemeinschaftsweide einbezogen, bis die Korbinianshütte erreicht ist.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
933,85	Ost: 669601, Nord: 5259060

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Krün, Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Berg- und Buckelwiesen zwischen Hirzeneck, Elmau und Klais W5b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Im Südwesten verläuft die Grenze des Einzelgebietes an den Gebäuden und Sportanlagen des Schlosses Elmau. Von dort wendet sich die Grenze nach Westen zum ehemaligen Gestüt, wo sie auf den Drüsselgraben trifft, der hier die Westgrenze der Einzelfläche bildet. Nördlich des Grabens orientiert sich der Grenzverlauf an der Wald-Offenland-Grenze, bis sie in Richtung Osten erneut auf den Drüsselgraben trifft. Hier sind die Flächen beidseits des Drüsselgrabens bis zum Wald einbezogen. In größerem Abstand zu den Flächen des Hotels Kranzbach verläuft die Südgrenze der Einzelfläche. Nördlich des Drüsselgrabens umfasst die Einzelfläche die offenen Bereiche im Hirzeneck-Gebiet. Die Nordgrenze der Hirzeneck-Wiesen wird durch den Grat des Bergrückens bzw. die Forststraße definiert. Im Nordosten setzt sich die Einzelfläche bis zur Bundesstraße B2 zwischen Klais und Kaltenbrunn fort. Hier ist das Aschenmoos bis zur Grenze der geschlossenen Wälder bzw. bis zur Bundesstraße einbezogen.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
343,85	Ost: 665768, Nord: 5260479

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen, Krün, Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Aschauer Alm W5c

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Rund um die Aschauer Alm wurden genutzte Wiesen- und Weideflächen entlang der Grundstücksgrenzen einbezogen. Im Süden wurden die Wohngebäude und zwei Ferienhäuser ausgegrenzt. Im Norden grenzt das Gebiet an den Seinsbach, ansonsten ist die Fläche von Wäldern umgeben.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
14,69	Ost: 672731, Nord: 5259870

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Plattele, Geroldsee, Gaisschädel W5d

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Süd- und Ostgrenze bildet weitgehend die Bundesstraße B2, mit Ausnahme des Ortes Gerold und seiner ortsnahen Bereiche, die nicht in das Gebiet einbezogen wurden. Im Osten umfasst das Gebiet die Buckelwiesen am Gaisschädel und endet hier am Waldrand in der Nähe des Grubsees. Der weitere Verlauf der Nordgrenze orientiert sich an den Waldrändern. Im Westen schließt das Gebiet die Buckelwiesen im Flurbereich Plattele mit ein und endet am Ortsrand von Kaltenbrunn.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittel-punktskoordinaten)
238,54	Ost: 667129, Nord: 5262112

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen, Krün

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 148: Buckelwiese mit Baumstadel und Kochhütte

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 149: Artenreiche Futterwiesen im Isartal



Abb. 150: Weidefläche des Ziegen- und Milchschafhaltervereins am Ferchensee

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 151: Wüchsige Bergwiesen am Hirzeneck (W5b)



Abb. 152: Handrechen am Gaisschädel (W5d)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 153: Handarbeit bei der Buckelwiesenbewirtschaftung



Abb. 154: Wiesen bei Gerold (W5d)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 155: Frühjahr in den Buckelwiesen mit Enzian-Mehlprimel-Aspekt



Abb. 156: Der Buchwald, Teil der Mittenwalder Heimweide und Vorweide (W5a)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 157: Blick ins Elmautal (W5b)



Abb. 158: Vielfalt der Bergwiesen und Moorwiesen im Aschenmoos (W5b)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Riedboden W6

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Der Riedboden ist ein hervorragendes Beispiel für eine alpenländische Gemeinschaftsweide bzw. Niederalm, denn er verkörpert in idealer Weise mehrere für das Werdenfelser Land und das nominierte Gut typische Eigenheiten: Großflächigkeit, Gehölzreichtum mit Licht- und Waldflächen, Oligotrophie, Naturnähe, hohe Biodiversität und gemeinschaftliche Nutzung durch eine Rechtlergemeinschaft. Der Riedboden ist außerdem Bestandteil eines beeindruckenden Weidezuges im Mittenwalder Almbetrieb, der im Laufe des Sommers vom Talboden bis zu den Hochalmen des Karwendelgebirges hinaufführt (W7 & W8).

Derartige, von Rechtlergemeinschaften ausgeübte Weidenutzungen über mehrere Höhenstufen waren im Alpenraum einst weit verbreitet. Während die Beweidung von Hochalmen heute noch allgemein üblich ist, sind mit dem Riedboden vergleichbare Talweidegebiete im den engbesiedelten Talräumen oftmals der baulichen Entwicklung oder agrarischen Modernisierungen zum Opfer gefallen oder auf andere Weise verloren gegangen. Dieser Flächentyp ist deshalb als Folge des unaufhaltsamen Wandels besonders vom Untergang bedroht.

Der Riedboden (oder auch ‘Ried‘ genannt) ist mit seinen blühenden Weiderasen unter lichtem Kiefernschirm ein ausgezeichnetes Beispiel für eine positive Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt. Der Riedboden ist gesundes und wertvolles Weideland, zugleich aber auch eine bemerkenswerte Landschaft von hoher Biodiversität.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Südgrenze des Gebiets wird von der Landesgrenze Deutschland – Österreich und der Forststraße entlang der Hangkante gebildet. Nördlich des ehemaligen Bleibergwerkes orientiert sich der Grenzverlauf an der unteren Hangkante der ostexponierten Hänge der Arnspitze. Das Nordende bildet die Grenze der Gemeinschaftsweide, die hier an Wirtschaftsgrünland angrenzt. Die Ostgrenze folgt im Norden einer Grundstücksgrenze, im weiteren Verlauf im Wesentlichen der Bundesstraße B2. Im Süden endet das Gebiet an der Bebauung und dem Ende der weideberechtigten Fläche nahe der Isar.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Am Fuße des Arnspitzstockes liegt die Riedalm, auch Riedboden genannt (934 m ü. NN). Sie liegt in ebener Lage auf fluviatilen Schottern der Isar auf dem ebenem Talboden zwischen Isar und dem Arnspitzmassiv.

Das Ried ist eine Gemeinschaftsweide, die als Niederleger und Teil eines Weidezuges, der vom Ried über die Seinsalm (Teilgebiet W8a) bis zum Brandl (Teilgebiet W8e) führt. Der Untergrund besteht überwiegend aus trockenen Schottern und Auenböden und zeichnet sich durch eine magere und trockenheitsverträgliche Vegetation aus. Der Baumbestand ist hauptsächlich von malerisch gewachsenen Föhren (Pinus sylvestris) geprägt, unter deren lichtem Schirm sich eine gras- und kräuterreiche Viehweide, der Riedboden, befindet.

Der spezielle Gebietscharakter erklärt sich teilweise auch aus den Besitzstrukturen: Der Grundeigentümer wacht als Grundeigentümer über die Erhaltung des Gehölzbestandes und die Bauern sorgen als Nutzungsberechtigte für den Erhalt der Weidetauglichkeit und die bestandsprägende Weidenutzung. Diese Zusammenarbeit garantiert den besonderen landschaftlichen Reiz dieses alten Agroforstsystems.

Das harmonische Zusammenspiel aus lichtdurchfluteten Waldkiefernbeständen und blütenreichen Weiderasen macht das Ried zu einer großen landschaftlichen Besonderheit.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		100
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	20	
· Waldweiden	80	

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
145,42	Ost: 670192, Nord: 5252783

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		100			

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (R = Rechtlergemeinschaften)	8 + 1 R

Bibliografie
BAADER (1936); LANGER – HOPPENSTEDT (1978); LORENZ (1992); MÜLLER et al. (2013); STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); VEIT (2019); VOGEL (1978); AELF (o.J.3); AELF (o.J.2); AELF (2016b)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 159: Isar und Gemeinschaftsweide Riedboden



Abb. 160: Gemeinschaftsweide Riedboden

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 161: Gemeinschaftsweide Riedboden mit Riedalm



Abb. 162: Übergänge zu den Flussschotterheiden in der Viehweide Riedboden

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 163: Gemeinschaftsweide Riedboden

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Krüner Heimweide und Vorweiden W7 a-b

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Flächengruppe ist ein herausragendes Beispiel für den sehr selten gewordenen Nutzungstyp einer gemeinschaftlich genutzten Talweide auf Fluss-Schotterheiden entlang eines der großen naturnahen Alpenflüsse des Nordalpenraumes. Ähnliche flussnahe Gemeinschaftsweiden gab es früher an allen Flüssen des Nordalpenraumes bis weit hinaus ins Alpenvorland. Wegen der energie- und wasserwirtschaftlichen Ausbaumaßnahmen des letzten Jahrhunderts sind solche Flusslandschaften aber heute fast vollständig aus den Landschaften des Nordalpenraumes verschwunden.

Hinzu kommt, dass sich auch die meisten Rechtlergemeinschaften im 19. Jahrhundert infolge der Agrarstrukturveränderungen aufgelöst haben und Flusslandschaften schon deshalb kaum noch beweidet werden könnten.

Hier entlang der Isar hat die Weidenutzung jedoch seit Menschengedenken nie aufgehört; die Milchkuhherde wird täglich vor und nach den Melkzeiten auf die Weide ein- und ausgetrieben, während Teilbereiche als Vor- und Nachweide für den Almtrieb Finzalm und Krüner Alm (beide W10) sowie Flächen an der Auhütte als Vor- und Nachweide für die Fischbachalm (W8b) genutzt werden. Die Isarauen zwischen Mittenwald und Wallgau stellen somit ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Bodennutzung dar und repräsentieren einen Kulturlandschaftstyp, der noch bis zum 19. Jahrhundert im Alpengebiet und im Alpenvorland typisch war und heute als Folge unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht ist.

Das Teilgebiet ist auch aus ökologischer und landschaftlicher Sicht ein hervorragendes Beispiel für eine nachhaltige und positive Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, denn durch die Beweidung wurden und werden attraktive Landschaften und zusätzliche Lebensräume für seltene und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten geprägt und offengehalten.

Beschreibung der Flächengruppe

Das Flusssystem umfasst nicht nur die unmittelbar vom Wasser bespannten Bereiche, sondern auch unterschiedlich alte Geschiebeablagerungen abseits der fließenden Welle und auch höher gelegene Flussterrassen aus unterschiedlichen Epochen nach der letzten Eiszeit.

Die aktiv umgelagerten, jüngsten und spärlich mit Vegetation bewachsenen Schotterflächen sind aufgrund der Flussdynamik von Natur aus waldfrei. Auf den direkt anschließenden etwas älteren Vegetationsflächen weidet nicht nur bevorzugt das Wild, sondern auch das Vieh. Auch angrenzende, höher gelegene Auwald- und Hangbereiche sind in die Beweidung einbezogen und präsentieren sich als offene und halboffene flussbegleitende Heideflächen.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Flächengruppe
Hier finden sich oligotrophe Flächen mit genuiner Weidenutzung und nahezu unbeeinflusster Vegetation sowie gedüngte, mesotrophe Fettkrautweiden in enger Verzahnung. Der lichtdurchflutete Baumbestand ist von einzelnen Fichten, Weiden und Erlen und auch von malerisch gewachsenen Spirken (Pinus uncinata) geprägt, unter deren Schirm sich artenreiche, magere Weiderasen befinden. Die extensive Weidenutzung sorgt für eine zusätzliche Öffnung und Offenhaltung der natürlichen Flusslandschaft und vergrößert somit die Lebensräume stark rückläufiger und bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Dies ist umso vorteilhafter, als die natürliche Flussdynamik in den nördlichen Bereichen aus energiewirtschaftlichen Gründen stark reduziert ist. Das Weidevieh prägt eine standörtlich extreme und selten gewordene Form einer (ehemals) alpentypischen Kulturlandschaft und schafft sehr attraktive Lebensräume für bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		75
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	35	
· Waldweiden	40	
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		20
Wald ohne Weide-Nutzung		5
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat	Andere
%-Anteil (ca.)		99			1	

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (R = Rechtlergemeinschaften)	9 + 2 R

Bibliografie

BISSINGER (1990); KUHN (2003); LAMPE (2005); STMUV (2007); ERBER et al. (1997); GERHARD et al. (2000); SCHAUER (1998); SCHAUER et al. (1986); SCHEURMANN (1997); AELF (2016b); AELF (o.J.2); AELF (o.J.3)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Krüner Heimweide und Vorweiden Nord W7a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Nordostgrenze des Gebiets verläuft zunächst entlang der Landkreisgrenze und nach Süden an einer Forststraße, die zwischen dem Rißbach und der Auhütte an der Isar verläuft. Fast auf Höhe der Auhütte zweigt die Abgrenzung nach Süden entlang des Kaltwassergrabens ab, bis die dichter bewaldeten Hänge des Karwendels erreicht sind. Hier verläuft die Grenze nach Süden an der Hangkante entlang, bis sie auf eine Forststraße stößt. Diese bildet ein kurzes Stück die Grenze. Der weitere Verlauf orientiert sich in südliche Richtung, bis die nächste Forststraße am Hang erreicht ist. Entlang dieser Forststraße nach Süden werden die höher gelegenen Weidebereiche der Krüner Weidegenossenschaft umschlossen. Die Straße erreicht bald wieder den Talbereich und bildet nun entlang der Isar die Grenze bis das direkt anschließende Gebiet W8a erreicht ist. Am Isarstausee endet das Gebiet der Krüner Weidegenossenschaft nach Süden hin. Im Südwesten des Gebiets ist noch der Bereich bis zum Sportplatz und nahe der Wohnbebauung von Krün in die Abgrenzung einbezogen. Die weitere Westgrenze verläuft entlang des Obernachkanals nach Norden bis zum Kieswerk, das ausgespart wurde. Nördlich davon verläuft die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze von Wallgau. Erst kurz vor der Auhütte orientiert sich der Grenzverlauf wieder über die Isar hinweg nach Nordwesten. Die Nordgrenze des Gebiets bilden hier die Hangwälder unterhalb der Mautstraße Wallgau – Vorderriß.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
390,83	Ost: 673350, Nord: 5265359

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Krün, Mittenwald, Wallgau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Krüner Heimweide und Vorweiden Süd W7b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Nordostgrenze des Gebiets bildet der Isarstausee. Im Osten und Süden stellt die Isar die Grenze dar. Die Westgrenze des Gebiets verläuft entlang der B2.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittel-punktskoordinaten)
38,78	Ost: 671562, Nord: 5261218

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald



Abb. 164: Viehweide an der Isar unterhalb von Wallgau

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 165: Krüner Viehweide



Abb. 166: Schneeheide-Kiefern-Waldweide

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 167: Schwendarbeiten der Krüner Weidegenossen auf der Krüner Heimweide



Abb. 168: Krüner Viehweide

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Almen im Karwendel W8 a-f

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die extremen topographischen Verhältnisse, die Ursprünglichkeit von Landschaft, aber auch der die Ursprünglichkeit der Nutztierhaltung und die archaisch-dorfschaftliche Organisation des Almbetriebs machen die Almen im Karwendel zu einem hervorragenden Beispiel einer überlieferten Bodennutzung.

Die Almflächen sind untrennbarer und bedingender Bestandteil des Isartaler Landwirtschaftssystems mit den anderen nominierten Teilbereichen Isartaler Buckelwiesen (W5), Riedboden (W6) und den Stadellandschaften (W3).

Durch die Almwirtschaft wurden die lichten und offenen Bereiche in der subalpinen und montanen Stufe der Berge deutlich erweitert. Es sind nicht nur zusätzliche Weideflächen entstanden, sondern auch landschaftlich hochattraktive Bereiche von hoher Biodiversität. Somit sind diese Almen auch Ausdruck einer positiven und nachhaltigen Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt.

Beschreibung der Flächengruppe

Die Almen im Karwendel befinden sich aus topographischen Gründen meist in größeren Höhenlagen von ca. 1300 m ü. NN (Fischbachalm W8b) bis 2.200 m ü. NN (Karwendelgruppe), da die zwischen dem Tal und den Almen liegenden Hänge steil und bewaldet sind. Lediglich die Ochsenalm reicht bis etwa 1150 m ü. NN hinunter und die Niederalm am Seins (W8a) liegt auf Talbodenhöhe. Hirt und Herde sind auch hier zu Fuß zwischen den einzelnen Almen unterwegs und die Entfernungen sind groß. Vom Talort Mittenwald bis zu den hinteren Weidebereichen sind es etwa 20 km Wegstrecke.

Aus geologischen Gründen (Kalkalpin) sind die Berge ziemlich schroff und felsig und die Böden meist steinig und mager. Tiefgründige und weniger steile Weideflächen und Moore sind in den Kalkalpen eher selten. Wüchsige Lichtweiden, die Zentren des Almbetriebes, liegen zerstreut und weit verteilt in der kargen Hochgebirgslandschaft. Das Vieh nutzt dazwischen auch große Flächen an steinigem Gelände und Waldweiden.

Die Almflächen in den Hochlagen des Karwendelgebirges sind noch immer integraler Teil eines gemeinschaftlichen Gesamtweidesystems, in welchem Vor- und Nachweide auf Talhöhe und Waldweide eine große Rolle spielen. Außerdem ist der Kultivierungs- bzw. Meliorationsgrad insgesamt sehr gering. Die Almweiden sind meist sehr großflächig, schließen alle denkbaren Standorte von Fels bis Moor und alle Expositionen von Nord nach Süd mit ein und haben ganz überwiegend keinen Zaun. Waldweide ist weit verbreitet: bei ungünstiger Witterung bietet der Wald einen Schutz für das Vieh.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Flächengruppe

Das Grundeigentum, die Jagd und das Recht zur Holznutzung liegen meist beim Freistaat, die Almbauern haben das Weiderecht (Genossenschaftsalmen der Forst- und Weidegenossenschaft Mittenwald). Der Bereich um die Vereiner Alm (1407 m ü. NN) ist in Privatbesitz eines Adelshauses und die Rehbergalm ist im Besitz der Marktgemeinde Mittenwald, weideberechtigt sind auch hier die Mittenwalder Bauern.

- Die Seinsalm (891 m ü. NN) (W8a) mit einer Gesamtfläche von 1121 ha verfügt lediglich über 24 ha Lichtweidefläche. Sie wird im Weidezug Ried-Seins-Brandl als zweiter Niederleger bestoßen.
- Die Weidefläche auf der Vereiner Alm (1395 m ü. NN) (W8e) beträgt 737 ha, davon werden als Lichtweidefläche 31 ha genutzt. Von Juni bis Anfang September weiden hier zur Zeit 23 hornlose Mutterkühe mit Nachzucht und 14 Jungrinder bis 3 Jahre.
- Die Brandlalm (1135-1893 m ü. NN) (W8e) umfasst eine berechtigte Fläche von 1674 ha und ist die Hochalm im Weidezug Ried (W6) – Seins – Brandl. Sie umfasst eine Lichtweidefläche von insgesamt 103 ha und wird zurzeit mit 25 Milch- oder Mutterkühen, 152 Jungrindern und 3 Pferden der Forst-und Weidegenossenschaft Mittenwald bestoßen. Das weitläufige Lichtweidegebiet erstreckt sich von den Nordhängen der nördlichen Karwendelkette mit einer Fläche von 52 ha bis zur Ostflanke der Soierngebietes mit einer Fläche von 51 ha. Der Almleger ist durch eine Fahrstraße erschlossen, die Weideflächen in den Hochlagen sind alle nur zu Fuß erreichbar.
- Die Fischbachalm (1402 m ü. NN) (W8b) der Forst- und Weidegenossenschaft Mittenwald mit einer berechtigten Fläche von 1.138 ha, davon 47 ha Lichtweidefläche, ist im Weidezug Auhütte – Fischbach die Hochalm. Hier weiden zurzeit 14 Mutterkühe, 26 Jungrinder und 25 Pferde. Die Pferde werden beim Umtrieb auf verschiedene Hochalmen aufgeteilt. Die Weideflächen erstrecken sich bis zum Soiernkessel.
- Die Rehberg-Alm (1566 m ü. NN) (W8f) mit angrenzenden Flächen in den Hochlagen des Karwendelgebirges wird in der Zeit vom 20. Juni bis zum 15. September mit 400 Schafen und 6 Pferden bestoßen. Die Vor- und Nachweide, findet ab 1. Mai bzw. bis 29. September am Kranzberg (W5a) statt. Die bewirtschaftete Lichtweidefläche umfasst 21 ha. Für die Beweidung der Hochlagen des Karwendels gibt es einen Gestattungsvertrag (kein geschriebenes Recht) unter Voraussetzung einer zuverlässigen Behirtung.
- Feldernkopf und Felderngrube (W8d) werden von einem Mitglied der Mittenwalder Weidegenossenschaft mit Pferden bestoßen.

Im Karwendel werden hauptsächlich Rinder geweidet. Aber auch die Schafhaltung spielt eine bedeutende Rolle, was im Vergleich zu den meisten anderen Bereichen der Nordalpen eher selten ist. Auch Pferde weiden auf den Almflächen.

Auf den Einzelflächen der Flächengruppe gibt es keinerlei touristische Seilbahnen oder vergleichbare touristische Attraktionen.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		100
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden	45	
· Waldweiden	55	
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		99			1

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	5 + 2 R

Bibliografie

BAADER (1936); IFUPLAN (1994); HANSBAUER (1987); KAU (1981); STMUV (2007); RINGLER (2009); RÖHRER – RINGLER (2015); RUEß (1932); SAITNER (1989); SCHAUER (1994); SCHMIDT-THOME (1953); WIERER (1992); WIERER (1993); AELF (2016b); AELF (o.J.2); AELF (o.J.3)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Seinsalm W8a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Im Norden und Süden grenzt die Einzelfläche an die Einzelflächen der Flächengruppe W7. Die Westgrenze orientiert sich am Ufer des Isarstausees und an der Isar. Die Südgrenze der Einzelfläche wird zunächst von der Isar und anschließend von den Gebäuden der Bundeswehr definiert. Südlich der Seinsalm verläuft die Grenze zunächst entlang des Seinsbaches und zweigt im Südosten dann ab entlang der Forststraße zwischen Isarhorn und Vereiner Alm, bis eine Forststraße nach Norden abzweigt. Diese Forststraße bildet im weiteren Verlauf die Ostgrenze der Seinsalm. Ab der Schwarzkopfhütte bildet der Hüttlegraben die Nordgrenze, bis die benachbarte Einzelfläche W7a erreicht ist.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
279,19	Ost: 672358, Nord: 5261794

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Krün, Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Fischbachalm W8b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Abgrenzung umschließt im Norden das Almgebäude der Fischbachalm und umfasst hier die beweideten Bereiche beidseits der Forststraße. Richtung Osten schließen die weniger steilen Bereiche beidseits des Soiernweges an, bevor sich die Abgrenzung der Einzelfläche nach Süden wendet und einen Triebweg zu den Almflächen am Krapfenkar umfasst. Nach dieser Ausstülpung nach Süden verläuft die Grenze entlang der Einhänge des Fischbaches, um den südlichen Abschluss rund um die Almflächen des Hundsstalles zu finden. Die Westgrenze verläuft z. T. entlang einer Flurgrenze und in Richtung Norden schließlich wieder parallel zur Forststraße im Bereich Fischbachalm.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
142,41	Ost: 677172, Nord: 5264108

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Soiernalm W8c

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Nordgrenze der Einzelfläche verläuft entlang des Wanderweges vorbei am Oberen Soiernhaus. Richtung Osten sind die beweideten verebneten Bereiche noch einbezogen, während der östliche Soiernsee ausgegrenzt wurde. Im Süden umschließt der Grenzverlauf die Soiernseen, um danach nach Süden abzuzweigen, da sich hier noch weniger steile Flächen unterhalb des Feldernkopfes befinden, die beweidet werden. Die Westgrenze bilden die noch beweideten Flächen unterhalb der Kare der Schöttlkarspitze.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
51,22	Ost: 676497, Nord: 5262446

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Feldernkopf, Felderngrube W8d

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Im Osten wird die Einzelfläche vom Grat zwischen Feldernkopf und Felderngrube begrenzt, hier verläuft die Grenze entlang des Wanderweges. Vor dem Feldernkreuz zweigt die Grenze nach Südwesten ab. Hier wurden die noch beweideten Latschenbereiche einbezogen. Im Süden verläuft die Begrenzung entlang einer Flurgrenze, die zugleich z. T. eine Gratlage darstellt und eine natürliche Begrenzung der Weidefläche bildet.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
35,40	Ost: 675631, Nord: 5261649

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Vereineralm, Brandlalm W8e

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Westgrenze der Einzelfläche verläuft teilweise entlang des Seinsbaches, teilweise orientiert sie sich an einer Forststraße und an dichter bewaldeten Bereichen, in denen der Weideeinfluss nachlässt. Im Südwesten bildet der Wanderweg vom Zunterweidkopf zur Vereiner Alm die Grenze des Gebiets. Im weiteren Verlauf wurde die verebnete Fläche rund um die Vereiner Alm einbezogen. Eine Forststraße, die zunächst dem Sandbach folgt und dann Richtung Brandlalm entlang der Landesgrenze Deutschland – Österreich abzweigt, ist beidseits von Almflächen begleitet. Die Südostgrenze des Gebiets stellt hier die Landesgrenze dar. Nördlich der Brandlalm sind Bereiche beidseits der Forststraße beweidet, und zwar fast bis zur Alten Klause. Im Nordosten des Gebiets weist die Grenze mehrere Ausstülpungen auf, die abgelegenere Weideflächen über Triebwege mit der Hauptweidefläche an der Brandlalm verbinden. Unter der Fermersbachwand verläuft die Grenze dann wieder an den Grenzen der Almflächen entlang der Forststraße zur Vereiner Alm.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
403,07	Ost: 678490, Nord: 5260944

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Am Hals, Schlagalm, Wechsel, Thomasalpe, Almflächen am Wörner, Hochlandhütte, Damkarhütte, Rehbergalm — W8f

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Abgrenzung erfasst die tatsächlich und aktuell noch von der Weidenutzung betroffenen Bereiche. Die Südgrenze des Gebiets bildet der Hauptkamm des Karwendelgebirges, der zugleich die Grenze der Nutzungsberechtigung markiert. Am Ostende zweigt vor der Vorderen Schlichtenkarspitze die Grenze in Richtung der offenen Almflächen ‚Am Hals' ab und folgt dem Wanderweg zur Steinkarspitze. Kurz vor Steinkarspitze wendet sich die Abgrenzung nach Nordwesten in Richtung des Wechselgrabens. Die Nordostgrenze des Gebiets bildet der Wechselgraben, bis der Bärnbach einmündet. Die Abgrenzung folgt dem Bärnbach bis kurz vor der Schlaghütte. Dort verläuft die Grenze entlang dichter bewaldeter Bereiche, um vor dem Thomasaipele den Hufachboden zu umschließen. Die Nordgrenze des Gebiets rund um den Hufachboden schließt auch Teile der Schrofen bis zum Sandbach ein. An den Ursprüngen des Sandbaches sind die Steilhänge der Kammleitenwände ausgenommen. Große Teile des Wörnerkares sind im weiteren Verlauf der Nordgrenze einbezogen. Die Felsbereiche des Steinkarkopfes sind östlich der Weidefläche Wörnersattel ausgegrenzt. Westlich des Steinkarkopfes schließt ein Triebweg zur Rehbergalm an, deren Lichtweideflächen sich innerhalb der Gebietsgrenzen befinden. Von der Ausstülpung zur Rehbergalm Richtung Westen verläuft die Grenze entlang der Weidegrenzen zur Hochlandhütte und von dort unterhalb des Mitterecks zur Westgrenze des Gebiets bei den Karwendelköpfen, um bei der Westlichen Karwendelspitze nach Süden hin auf die Landesgrenze Deutschland – Österreich zu stoßen.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
1208,67	Ost: 677122, Nord: 5257855

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 169: Almbegehung Soierngebiet



Abb. 170: Fischbachalm

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 171: Fischbachalm



Abb. 172: Almbegehung im Soierngebiet

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 173: Hirt mit Fleckvieh auf der Alm Am Hals (W8f)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 174: Fleckvieh auf der Alm Am Hals (W8f)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Almen im südlichen Ammergebirge W9 a-c

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Almweide ist elementarer Bestandteil des alpinen Grünlandwirtschaftssystems, denn sie erweitert die Futtergrundlage und hilft, die sommerliche Arbeitsspitze zu entzerren. Im Tal gäbe es nicht ausreichend Weideflächen für das Vieh, da man die Flächen dort überwiegend zur Winterfutter-Gewinnung benötigt. Die extremen topographischen Verhältnisse, die Ursprünglichkeit von Landschaft und Nutztieren und die archaisch-dorfschaftliche Organisation des Almbetriebs durch mehrere Weideorganisationen machen auch die Almen im südlichen Ammergebirge zu einem hervorragenden Beispiel einer überlieferten Bodennutzung.

Unter Ursprünglichkeit ist hier zu verstehen, dass die Almflächen in den Hochlagen Teil eines Gesamtsystems sind, in dem noch immer Vor- und Nachweide im Tal und Waldweideflächen eine große Rolle spielen. Außerdem ist der Kultivierungsgrad sehr gering (keine Melioration, keine Düngung), die Weideflächen sind überwiegend ohne Zaun, meist sehr großflächig, überaus naturnah und schließen alle denkbaren Standorte von Fels bis Moor und alle Expositionen von Nord nach Süd mit ein. Waldweide ist selbstverständliches Element der Nutzung

Durch die Almwirtschaft wurden die lichten und offenen Bereiche in der subalpinen und montanen Stufe der Berge deutlich erweitert, und es sind nicht nur Nutzflächen der Weidewirtschaft entstanden, sondern auch Bereiche von hoher Biodiversität. Somit sind diese Almen auch Ausdruck einer positiven und nachhaltigen Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt.

Beschreibung der Flächengruppe

Aus geologischen Gründen (Kalkalpin) sind die Berge im südlichen Ammergebirge ziemlich schroff und felsig und die Almweiden oft steinig und mager. Der größte Teil der Almen des südlichen Ammergebirges liegt auf Hauptdolomit-Untergrund, der sehr wasserdurchlässig und schuttreich ist. Wo es tiefgründigere Böden gibt, liegen die größeren Lichtweidebereiche mit den Almhütten (z. B. Enningalm).

Die Almen im südlichen Ammergebirge werden von den Almgenossenschaften der Ortschaften Garmisch, Graswang und Farchant bestoßen. Das Grundeigentum liegt meist beim Freistaat Bayern, die Almbauern besitzen annähernd flächendeckende Weidenutzungsrechte im Gebirge, wie es im Werdenfelser Land aus geschichtlichen Gründen üblich ist. Im Ammergebirge weiden hauptsächlich Rinder, aber auch die Schafhaltung spielt noch eine bedeutende Rolle. Auch Pferde weiden auf den Almflächen.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Flächengruppe

Die Garmischer Weiderechtler bewirtschaften mit ihrem Vieh die Schellalm (1479 m ü. NN[15]), Weideflächen am Ofen und an der Oberen Loisach, und weiden mit Schafen am Stepberg (1581 m ü. NN) und Enning (1500 ü. NN), darüber hinaus auch im Wettersteingebirge die Stuibenalm (Einzelfläche W11a). Mit Schafen wird die Friederalm (1653 m ü. NN) bestoßen.

Die Farchanter Schafe weiden auf gemeindeeigenen Flächen am Gießenbach (1400 m ü. NN) und die Graswanger nutzen die Kuhalm (1362 m ü. NN) hoch oberhalb des Graswangtals. Große Almbereiche wie z. B. die gesamte Schellalm sind nicht erschlossen oder sehr abgelegen.

Im südlichen Ammergebirge gibt es keinerlei Seilbahnen oder andere touristische Attraktionen.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		100
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden	50	
· Waldweiden	50	
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		

15 Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Höhe der Almhütte.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		93		7	

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	4 R

Bibliografie
HEIGL (2016); HÖLZEL (1996); LIPSKY (1991); LORENZ (1992); STMUV (2007); EGGENSBERGER (1994); RINGLER (1991); RINGLER (2009); RÖHRER – RINGLER (2015); STEINMETZ (1987); URBAN (1989); AELF (2017); AELF (2019b)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Schellalm W9a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Im Westen verläuft die Grenze der Einzelfläche vom Gipfel des Schellkopfes entlang einer Gratlage. Im Süden wurden die dichter bewaldeten, nicht mehr beweideten Bereiche zwischen Stiereck, oberen Schellgraben und den Bereich ‚Am Trog' ausgegrenzt. Im Nordosten bildet ein Wanderweg die Grenze. Im Norden folgt die Grenze über den Gipfel des Brandjoches nach Westen einer Grundstücksgrenze auf dem Grat, bevor der Grenzverlauf auf den Brandgraben stößt und ihm ein Stück weit folgt, bis er in die offene Weidefläche mündet. Von dort aus orientiert sich der Verlauf an der Wald-Offenland-Grenze bis zum Gipfel des Schellkopfes.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
125,91	Ost: 642795, Nord: 5262252

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Griesberg, Neidernach, Friedergries, Schwarzenbach, Rotmoos, Frieder, Enning, Stepberg, Kramer	W9b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Im Südwesten folgt der Grenzverlauf von Griesen aus der Neidernach, bis sie an der Grenze der beweideten Fläche nach Norden zu einer Forststraße abzweigt. Die Nordgrenze der Einzelfläche wird hier bestimmt von den dichter bewaldeten, kaum mehr beweideten Südhängen des Schellecks, des Sunkenberges und des Scharfecks. Der Triebweg zwischen Rotmoos und Friederspitz verbindet die Weidegebiete. Die Friederalm umfasst die Verebnungen und Hanglagen von Lausbichl und Friederspitz, begrenzt von den Felsbereichen. Nach Norden hin orientiert sich der Grenzverlauf weiterhin an den Bereichen mit noch deutlichem Weideeinfluss und verläuft hier beidseits entlang der Elmaustraße. Im Norden begrenzt der Grat zwischen Windstierlkopf und dem Vorderen Feldernkopf das Gebiet der Enningalm. Am Gipfel des Zunderkopfes verläuft die Ostgrenze zum Kleinen Zunderkopf und in die Nähe der Brünstle-Diensthütte. Die Einhänge des Sulzgrabens bis zum Stepbergeck wurden ausgespart, da sie nicht beweidet werden. Im Osten sind die Weideflächen am Kramer begrenzt von den Roßkarköpfen, dem Alple, dem Gipfel des Mittergern und führt zu den Schafwanklan. Die Abgrenzung schließt die offenen Weideflächen der Stepbergalm ein und verläuft im Süden weiter zum Gipfel der Ziegspitz und weiter über die Schart zum Rotmoos. Vom Rotmoos verläuft die Grenze auf der Hinterseite vom Griesberg bis zur Ochsenhütte und zur Loisach bei Griesen, wobei die nicht mehr beweideten Bereiche des Ofenberges ausgespart wurden.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
1351,18	Ost: 649999, Nord: 5263545

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen, Ettaler Forst (gemeindefreies Gebiet)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Kuhalm, Gießenbachalm W9c

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Der Ostteil der Einzelfläche reicht vom Gipfel des Brünstelskopfes dem Grat folgend bis zum Brünstlkreuz. Dort verläuft die Grenze entlang des Wanderweges, zweigt dann aber im Osten der Einzelfläche entlang der Waldgrenze ab bis zum Gießenbach. Ab dem Gießenbach folgt die Grenze im Norden der Almfläche der Gemarkungsgrenze bis zum Hasenjöchl. Südlich des Hasenjöchls besteht eine Verbindung in Richtung des verfallenen Almgebäudes der Gießenbachalm und der Kuhalm. Bei der Kuhalm-Diensthütte folgt die Grenze dem Kühalpenbach, um nahe an dessen Ursprung nach Süden abzuzweigen, wo sie den Fußweg zur Kuhalmhütte quert. Vor den Schrofen des Windstierlkopfes zweigt die Südgrenze der Einzelfläche nach Osten ab und umschließt die offeneren verebneten Lagen der Kuhalm. Entlang des Nordhanges des Großen Zunderkopfes verläuft die Grenze bis zum Brünstelskopf.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
268,50	Ost: 653243, Nord: 5267289

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Farchant, Ettaler Forst (gemeindefreies Gebiet)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 175: Almweide am Schwarzenbach



Abb. 176: Friedergries

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 177: Niederalm am Rotmoos



Abb. 178: Weidegenossen im Einsatz im Bereich Hirschbichl-Stepberg

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 179: Rotmoos mit Friederberg



Abb. 180: Stepbergalm

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 181: Schellalm

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Almen im Estergebirge W10

Begründung für die Nominierung/ Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Almen im Estergebirge sind landwirtschaftlich untrennbar mit den umgebenden Hang- und Talbereichen des Werdenfelser Landes (W1-W9, W11-W13) verbunden. Die extremen topographischen Verhältnisse, die Ursprünglichkeit von Landschaft und Nutztieren und die archaisch-dorfschaftliche Organisation des Almbetriebs durch mehrere Weideorganisationen machen die Almen im Estergebirge zu einem hervorragenden Beispiel einer überlieferten Bodennutzung und zu einem essenziellen Teil des Nominierungsgebietes.

Durch die Beweidung von Flächen in der hochmontanen und subalpinen Stufe haben sich die lichten und offenen Bereiche deutlich vergrößert (im Vergleich zum Naturzustand). Damit sind nicht nur Nutzflächen der Weidewirtschaft entstanden, sondern auch Bereiche von hoher Biodiversität und von hohem Erholungswert. Somit repräsentieren die Almen nicht nur das typische Wirtschaftssystem, sondern sind auch Ausdruck einer positiven und nachhaltigen Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Oberau, Krün, Wallgau

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Südgrenze bestimmen die beweideten Gipfelbereiche des Wank und des Roßwank. Die ehmalige Skipiste wird ebenfalls beweidet und verbindet diese Einzelfläche mit dem Esterbergalm-Gebiet. Dort, wo die ehemalige Skipiste den Talgrund erreicht, zweigt die Grenze nach Osten zum Gipfel des Vorderen Riedberges ab. Die Einzelfläche schließt nach Osten hin den Zunderkopf und den Mitterkopf ein. Von dort aus folgt die Grenze zunächst nach Norden dem Schneiderlochgraben und anschließend dem Finzbach nach Osten hin. Dieser bildet bis zur Finzalm die Grenze der Einzelfläche.

Dort schließen sich beweidete Bereiche nach Norden hin an, die die Finzalm mit der Krüner Alm verbinden. Dieser Anschluss ist nach Westen hin größtenteils begrenzt vom Angerlgraben, nach Osten hin verläuft teilweise ein Wanderweg entlang der Gebietsgrenze. Das Gebiet um das Unterrauheck ist teilweise nicht mehr beweidet, teilweise wurde auch dem Wunsch des AELF entsprochen und das Gebiet ausgegrenzt. Ab dem Fahrweg zur Krüner Alm folgt die Grenze ein Stück weit diesem Weg nach Osten, bevor sie entlang eines Grabens zur Wallgauer Alm abzweigt.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Nordgrenze des Gebietes stellt die Gemeindegrenze der Gemeinde Eschenlohe dar. Ab dem Rißkopf verläuft die Grenze auf dem Grat und spart damit die Schrofen und die nicht beweideten Kare aus. Südlich des Henneneckes ist ein Waldbereich von der Abgrenzung ausgespart. Am Gipfel des Bischofs verläuft die Grenze wieder entlang der Gratlage und schließt westlich davon verebnete Weidebereiche mit ein, bevor am Hohen Fricken wieder der Verlauf entlang des Grates aufgenommen wird. Zwischen Hohem Fricken und Farchanter Alm wurde eine kaum beweidete innenliegende Teilfläche ausgenommen, ebenso die Umgebung des Ochsenberges. Die Tallage der Esterbergalm ist wieder Bestandteil des Gebietes, bevor die ehemalige Skipiste zum Wank hin erreicht wird.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Das Estergebirge ist von tiefen Tälern (Isartal, Kankertal, Loisachtal) umgeben. Im Osten wird es durch steile Felswände begrenzt, die von 2000 m ü. NN. auf 640 m ü. NN ins Loisachtal fallen. Im Norden, Süden und Osten verlaufen die Anstiege gemäßigter, hier liegen große Waldgebiete. Kennzeichnend sind große Hochplateaus und weniger ausgeprägt felsige und steile Hochlagen. Das Estergebirge ist überwiegend aus Kalkstein aufgebaut und zeigt ausgeprägte Karstphänomene.

6 Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen haben Anteile am Gebirge und Weideorganisationen aus 5 Gemeinden nutzen die Almen der Hochlagen (die Weideflächen in den niederen Lagen, die es heute noch gibt, sind unter W1 und W12 beschrieben).

Die Farchanter Bauern bewirtschaften die Hintere Esterbergalm, die Rechtler von Partenkirchen haben ebenfalls ausgedehnte Almflächen am Wank und rund um die Esterbergalm, wo sich ebenfalls große Waldweiden befinden. Die Krüner Alm und die Wallgauer Alm befinden sich in Südlage und umfassen lichte Waldweidebereiche auf mittlerer Höhe und sonnenverwöhnte Hochlagen.

Die Almgebiete berühren sich in den oberen Bereichen, so dass die Almen auch eine Verbindung zwischen den Ortschaften der verschiedenen Talschaften herstellen.

Nördlich des Wank befindet sich die Esterbergalm. Es handelt sich strenggenommen nicht um eine Alm, sondern einen ganzjährig bewirtschaften Milchviehbetrieb mit tausendjähriger Geschichte (‚Schwaige´). Er bewirtschaftet einmahdige Magerwiesen, halbfette Wirtschaftswiesen und Viehweiden. Seine Lage auf 1264 m ü. NN ist für die bayerischen Nordalpen ein extremer Wert: mithin stellt die Esterbergalm eine große Besonderheit im bayerischen Alpenraum dar.

Die ganz überwiegend naturbelassenen Weiderasen, der hohe Waldweideanteil und die Großflächigkeit des Almbetriebs durch 6 Weidegemeinschaften machen das Estergebirge almwirtschaftlich und ökologisch zu einem besonders interessanten alpinen Landschaftsraum.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		100
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden	40	
· Waldweiden	60	
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
1328,71	Ost: 664653, Nord: 5266369

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		97			3

Zahl der Bewohner innerhalb der nominierten Einzelfläche	5
Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (R = Rechtlergemeinschaften)	1 + 5 R

Bibliografie
AIGNER et al. (2011a); AIGNER et al. (2011b); STMUV (2007); RINGLER (2009); RÖHRER – RINGLER (2015); AELF (2019c); AELF (2020b)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 182: Krüner Alm



Abb. 183: Esterbergalm

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 184: Lichter Weideweidewald oberhalb der Esterbergalm



Abb. 185: Wallgauer Alm

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 186: Krüner Alm, Almstall



Abb. 187: Wallgauer Alm

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 188: Almabtrieb vom Esterberg

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Almen im Wettersteingebirge W11 a-c

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Almweide ist elementarer Bestandteil des alpinen Grünlandwirtschaftssystems, denn sie erweitert die Futtergrundlage und hilft, die sommerliche Arbeitsspitze zu entzerren. Im Tal gäbe es nicht ausreichend Weideflächen für das Vieh, da man die Flächen dort überwiegend zur Winterfutter-Gewinnung benötigt. Auch die Almen im Wettersteingebirge sind untrennbarer Bestandteil des vielfältigen und ursprünglichen Loisachtaler Landwirtschaftssystems. Die extremen topographischen Verhältnisse in einem der extremsten, felsig-zerklüfteten Gebirgslandschaften der nördlichen Kalkalpen, die Ursprünglichkeit von Landschaft und Nutztieren sowie die archaisch-dorfschaftliche Organisation des Almbetriebs durch mehrere Weideorganisationen mit zahlreichen Mitgliedern machen die Almen im Wettersteingebirge zu einem hervorragenden Beispiel einer überlieferten Bodennutzung.

Unter Ursprünglichkeit ist hier auch zu verstehen, dass die Almflächen in den Hochlagen Teil eines Gesamtsystems sind, in dem z. B. noch immer Vor- und Nachweide und Waldweideflächen eine große Rolle spielen. Außerdem ist der Kultivierungsgrad der Almflächen insgesamt äußerst gering, die Weideflächen sind überwiegend ohne Zaun, meist sehr großflächig und schließen alle denkbaren Standorte von Fels bis Moor, von Wald bis Offenland und alle Expositionen von Nord nach Süd mit ein.

Durch die Almwirtschaft wurden die lichten und offenen Bereiche in der subalpinen und montanen Stufe der Berge erweitert worden. So sind nicht nur Nutzflächen der Weidewirtschaft entstanden, sondern auch landschaftlich interessante Bereiche von hoher Biodiversität. Somit sind diese Almen auch Ausdruck einer positiven und nachhaltigen Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt.

Beschreibung der Flächengruppe

Die Almen im Wettersteingebirge erstrecken sich über eine Höhendifferenz von etwa 1000 m ü. NN (Bockhütte) bis auf 2500 m ü. NN (Zugspitzplatt).

Aus geologischen Gründen (Wettersteinkalk) sind die Berge ziemlich schroff und felsig und die Almweiden oft steinig und mager. Tiefgründige Weideböden und Moore sind in den Kalkalpen eher selten. Wüchsige Lichtweideflächen, die Zentren des Almbetriebes, liegen deshalb zerstreut in der kargen Hochgebirgslandschaft. Das Vieh nutzt dazwischen auch große Flächen an steinigem Gelände und Waldweiden.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Flächengruppe

Die Almen der Weidegenossenschaft Partenkirchen umfassen das sehr große und wilde Weidegebiet des Reintales und Oberreintales, beginnend an der Bockhütte (1000 m ü. NN) und erstrecken sich bis zum Zugspitzplatt auf etwa 2500 m ü. NN hinauf. Das Reintal ist ein reines Schafweidegebiet, während die Rinder der Partenkirchner Weidegenossenschaft im ebenfalls sehr ausgedehnten Gebiet zwischen der Wettersteinalm (1464 m ü. NN) und dem Schachen (ca. 1900 m ü. NN) grasen. Das Weidegebiet um das Frauenalpl ist wiederum reines Schafgebiet und erreicht Höhen bis über 2200 m ü. NN. Das kleine Almgebiet Kämialm liegt unterhalb der Wettersteinwand im östlichsten Bereich. Der Almbetrieb der Partenkirchner Weidegenossenschaft erstreckt sich alleine im Wettersteingebirge auf einen Landschaftsbereich, der in ost-westlicher Richtung 13 Kilometer beträgt und einen Höhenunterschied von 1500 Metern umfasst.

Bestandteil der Flächengruppe ist auch die Stuibenalm der Garmischer Weidegenossenschaft, die in majestätischer landschaftlicher Lage auf einer Höhe von ca. 1600-2000 m ü. NN liegt.

Die genutzten Flächen weisen sehr unterschiedliche Eigenschaften auf. Nur einige Bereiche bieten ebene oder mäßig steile Lagen mit tiefgründigen, fruchtbaren Weideböden (Wettersteinalm, Schachen). Meist handelt es sich um ausgesprochen naturnahe, wilde und extreme Weideflächen, die steinig, felsig oder bewaldet sind (Reintal, Oberreintal, Zugspitzplatt, Obere Wettersteinalm bis Meilerhütte).

In den nominierten Bereichen des Teilgebietes gibt es keine touristischen Seilbahnen.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		100
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
· Waldweiden		
• Almweiden		
· Lichtweiden	60	
· Waldweiden	40	
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)		87			13

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	2 R

Bibliografie
DIETZ (1991); KELLER (1994); LIPSKY (1991); STMUV (2007); RINGLER (2009); RÖHRER – RINGLER (2015); WEIß (2003)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Zugspitzplatt, Reintal, Stuiben W11a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Einzelfläche umfasst im Westen die Schafweideflächen am Zugspitzplatt. Hier wurden die Bereiche, in denen sich regelmäßig Schafe aufhalten, durch die Weidegenossenschaft in die Abgrenzung einbezogen. Die Schafweideflächen enden im Westen am Zugspitzplatt und Schneefernereck. Im Süden rahmen die Plattspitzen und die Gatterlköpfe die Einzelfläche ein. Die Südgrenze verläuft entlang der Schuttreißen und Steilanstiege zum Wettersteingrat und verläuft somit entlang der Grenze des Talraumes des Reintals. Im Südosten bildet die Bockhütte den Abschluss der nominierten Einzelfläche. Im Nordosten schließt das Weidegebiet Stuiben mit dem Stuibensee an, das westlich begrenzt wird von den Steilanstiegen zu den Bernadeinwänden, dem Bernadeinkopf und dem Hohen Gaif und im Süden und Osten seine Grenze in den zunehmend geschlossenen und nicht mehr beweideten Waldbereichen findet. Der weitere Verlauf der Nordgrenze des Reintal-Gebiets wird bestimmt durch die Gratlagen und Gipfelbereiche des Hohen Gaif, des Blassenkopfes, des Kirchturms, des Gamsangers und des Brunntalkopfes. Im Nordwesten befindet sich die Knorrhütte an der Grenze der Einzelfläche.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
1282,80	Ost: 654387, Nord: 5253188

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Oberreintal, Großer Hundsstall, Schüsselkar, Jungfernkarkopf W11b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Abgrenzung wurde durch die Weidegenossenschaft Partenkirchen vorgenommen. Die beweideten Gipfelbereiche des Jungfernkarkopfes befinden sich an der Westgrenze der Einzelfläche. Im Süden verläuft die Grenze über den Gipfel des Kleinen Hundsstallkopfes. Im Anschluss begrenzen die nicht mehr beweideten Gratlagen und Felsbereiche der Zundernköpfe, des Oberen Reintalkars, der Oberreintalköpfe und der Schüsselkartürme die Einzelfläche. Im Nordosten findet die Beweidung im Talbereich und an den Unterhängen des Oberreintals statt, sodass die nicht mehr beweideten Steilanstiege größtenteils ausgegrenzt wurden, mit Ausnahme der südostexponierten Hänge des Zundernkammes. Im Norden wurden die steil abfallenden nordexponierten Felshänge des Reintals ausgegrenzt, da der Weideeinfluss hier größtenteils nicht vorhanden oder gering ist.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
260,33	Ost: 657892, Nord: 5252473

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Schachen, Wettersteinalm, Kämialm W11c

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Im Süden bilden die Bereiche rund um das Frauenalpl und den Frauenalplkopf die Grenzen der Einzelfläche, das hier von steil abfallenden oder aufsteigenden Felswänden umgeben ist. Über den Triebweg vom Schachen zum Frauenalpl ist das Gebiet an die Schachenalm angebunden. Im Westen orientiert sich die Grenze entlang der Grenze der Offenflächen der Schachenalm. Im weiteren Verlauf der Nordgrenze wurde die Umgebung des Schachensees miteinbezogen, da sich hier noch Weideflächen befinden. Nördlich des Schachensees verläuft die Grenze entlang von Flurstücksgrenzen, und umfasst hier die beweideten Bereiche an der Königsstraße. Bis zur Wettersteinalm orientiert sich der weitere Verlauf an der Grenze zu geschlossenen Waldbeständen, die kaum mehr beweidet werden. Der Kämitorkopf wurde ausgegrenzt. Die Einzelfläche endet im Nordosten am Schützensteig und im Osten an den nicht mehr beweideten Hängen des Kämikopfes. Im Süden rahmt die Wettersteinwand die Wettersteinalm ein. Hier wurden die Kare und Felsbereiche des Hirschbichlkopfes und der Törlspitzen ausgegrenzt.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
395,89	Ost: 661338, Nord: 5254809

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen, Mittenwald

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 189: Reintal

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 190: Schwendarbeiten am Reintalanger durch die Weidegenossenschaft Partenkirchen



Abb. 191: Zugspitzplatt

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 192: Wettersteinalm

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Gemeinschaftsweiden am Fuße von Wank und Kramer W12 a-c

Begründung für die Nominierung: Beitrag der Flächengruppe zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Die Gemeinschaftsweiden (ehemalige Heimweiden) am Fuß des Kramermassivs (Ammergebirge) nahe des Ortsteils Garmisch und an den Unterhängen des Wank bei Partenkirchen (Estergebirge) sind charakteristische Bestandteile des vielfältigen und ursprünglichen Werdenfelser Landwirtschaftssystems neben den Almen in den Hochlagen (W9, W10, W11) und den Bergwiesen an den Hängen (W4). Dazu gehören auch die Streuwiesen im Loisachtal (W1) und im Murnauer Moos (M1), da einige Bauern aus den Loisachtalgemeinden dort früher wie heute Streuwiesen bewirtschaften.

Gemeinschaftlich betriebene Talweiden vom Typ ‚Heimweide' sind heute selbst in den Alpen selten geworden, wo sie sich aber besser erhalten haben als im Flachland. Wegen der Ursprünglichkeit von Nutzung und Vegetation sind sie ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten Bodennutzung.

Ursprünglich sind diese Gemeinschaftsweiden auch insofern, als sie Waldweide-Bereiche enthalten, praktisch nicht melioriert sind und großflächig betrieben werden. Alle denkbaren Standorte von Fels bis Moor und alle Expositionen von Nord nach Süd sind eingeschlossen; die natürlichen Standortunterschiede sind nicht durch kulturtechnische Maßnahmen verwischt.

Infolge der Jahrhunderte oder wahrscheinlich sogar Jahrtausende andauernden Weidenutzung sind attraktive Landschaftsbereiche von hoher Biodiversität entstanden, die heute nicht nur der Weidenutzung, sondern zugleich auch der Erholung der Menschen dienen. Somit sind diese Bereiche auch Ausdruck einer positiven und nachhaltigen Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt.

Beschreibung der Flächengruppe

Am Fuße des Kramerberges (W12a) zwischen dem Gebiet ‚Am Esel' und dem Pflegersee befinden sich die Heimweidegebiete der Garmischer Bauern. Die Einzelfläche (W12a) ist eine nach Osten geneigte Hanglage auf etwa 700-800 m ü. NN mit offenen mageren und halbfetten Weideflächen und durchweideten Nadelholzbeständen. Hier wird nicht gemäht, sondern ausschließlich geweidet. Die Böden sind meist sehr flachgründig. Die Vegetationsverhältnisse wechseln je nach Untergrund und Hangneigung. Während die ebenen Lagen oftmals von Gräsern dominiert und nährstoffreicher sind, werden abgelegene Bereiche und Hanglagen oft nur sporadisch oder extensiv beweidet, sodass dort heideähnliche Vegetationsverhältnisse anzutreffen sind. Auch finden sich quellige und felsig-steinige Bereiche. Die Weideflächen sind von Fichten und stellenweise Kiefern überstellt.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der Flächengruppe

Ähnliche landschaftliche Verhältnisse herrschen im Bereich des Wankfußes beim Ortsteil Partenkirchen. Die Weideflächen von Partenkirchen (W12b) erstrecken sich von den westexponierten Hanglagen an der Grenze zu Farchant im Loisachtal bis in die Südhänge des Kankertals. Die Beweidung erfolgt überwiegend mit Rindern. Im südlichen Bereich weiden die Partenkirchner Schafe, bevor sie auf die Almen im Wettersteingebirge ziehen (W11).

Die beschriebenen Weidegebiete sind multifunktionale Räume. Sie dienen der weidewirtschaftlichen Nutzung, die darauf stehenden Bäume dienen der Forstwirtschaft, wegen der Biodiversität sind die Flächen für den Naturschutz bedeutsam und wegen der landschaftlichen Qualitäten dienen sie der Erholung der Menschen. Ein Drahtseil der Seilbahn zum Gipfel des Wank überspannt die Weidebereiche. Weder die Weidenutzung noch die Vegetationsentwicklung sind davon beeinflusst.

Der Stieranger (W12c) stellt eine gewisse Besonderheit dar. Er ist eine Gemeinschaftsweide auf gut kultiviertem Talboden, wo sonst nur die vor langer Zeit aufgeteilten Privatgrundstücke liegen. Früher diente der Stieranger wohl als Weide für den von allen Bauern gemeinsam genutzten Gemeindestier. Heute ist die Fläche weiterhin gemeinsam genutzt, allerdings für die Weide der örtlich noch vorhandenen Milchkühe oder Jungrinder.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		100
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	30	
· Waldweiden	70	
• Almweiden		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)	1	89			11

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Flächengruppe (R = Rechtlergemeinschaften)	17 + 4 R

Bibliografie
LORENZ (1992); STMUV (2007); RINGLER (2009); RÖHRER – RINGLER (2015); AELF (2017); AELF (2019b); AELF (2019c); AELF (2020b)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Gemeinschaftsweiden am Fuß des Kramer W12a

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Den (süd-)östlichen Rand der Einzelfläche bildet der Ortsrand von Garmisch und zugleich der Übergang der Talebene zu den Einhängen des Kramer-Massivs. Im Süden endet sie oberhalb der Siedlung Breitenau im Bereich des militärischen Übungsgeländes ‚Esel'. Im Norden erreichen die Weideflächen fast den Pflegersee. Im Nordwesten bilden die vom Rindvieh nicht mehr beweideten geschlossenen Waldbereiche des Kramers die Grenze.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
251,48	Ost: 655483, Nord: 5262263

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen

Gemeinschaftsweiden am Fuß des Wank W12b

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Im Norden grenzt die Einzelfläche W2 an. Im Nordwesten folgt die Grenze zunächst einem die Loisach begleitenden Weg. Am Farchanter Tunnel orientiert sich der Grenzverlauf an der Bundesstraße B2. Eine Gewerbefläche wurde hier ausgegrenzt. Im Westen verläuft die Grenze z. T. entlang der Bebauung von Partenkirchen, z. T. wurden auch geschlossene Waldbereiche oberhalb der Bebauung ausgegrenzt. Die Schalmeischlucht mit der Tannenhütte sind nicht mehr Bestandteil der Einzelfläche. Im Süden finden die Gemeinschaftsweiden Anschluss an die Einzelfläche W4b. Hier wurden die Streusiedlungen Höfle, Schlattan und Gschwandt ausgegrenzt. Die östliche Grenze bilden die Grünlandflächen beim Gschwandtnerbauer und die Grundstücksgrenzen der zumindest teilweise als Grünland genutzten Flächen östlich von Höfle. Die Nordostgrenze orientiert sich zunächst an einem Weg, der den Hof Gschwandt mit dem Hasental verbindet. Im Anschluss wurden dichtere Waldbereiche ausgegrenzt, die kaum mehr beweidet werden. Ab der Mittelstation der Wankbahn verläuft die Grenze im Osten des Gebiets entlang eines Weges nach Norden, bis dieser auf die Forststraße trifft, die die Wankbahn-Talstation mit der Esterbergalm verbindet. Im Norden bildet der Markgraben ein kurzes Teilstück der Grenze, bevor sie Anschluss an das Gebiet W2 findet.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
557,31	Ost: 660200, Nord: 5262984

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen, Farchant

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Stieranger	W12c

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche
Die Nordgrenze des Gebiets bildet die Bebauung im Bereich „Weidle“. Im Westen wird das Gebiet von der Burgstraße und einem Sportplatz begrenzt. Die Ostgrenze bildet die Loisach.

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittelpunktskoordinaten)
8,30	Ost: 657330, Nord: 5263435

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen



Abb. 193: Schafalm

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 194: Aufgelassener Teil der Gemeinschaftsweide am Wankfuß



Abb. 195: Gemeinschaftsweiden am Wankfuß

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 196: Aufnahme von etwa 1930 vom Gebiet Leitle/Almhütte am Kramer



Abb. 197: Rechtlerweide am Esel Kramerfuß

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Farchanter Heuberg W13

Begründung für die Nominierung: Beitrag der nominierten Einzelfläche zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes

Der Heuberg ist ein typisches und hervorragendes Beispiel für die alpenländischen talnahen Gemeinschaftsweiden bzw. Waldweiden des Werdenfelser Landes vom Typus Schneeheide-Kiefernwald. Der Heuberg ist darüber hinaus auch ein ausgezeichnetes Beispiel für eine sehr positive Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt. Die unter lichtem Kiefernschirm bunt blühenden Weiderasen sind Weideland, zugleich aber auch Wald, Erholungsgebiet und ein Bereich besonders hoher Biodiversität.

Landkreis	Gemeinde
Garmisch-Partenkirchen	Farchant

Beschreibung der Grenzen der nominierten Einzelfläche

Die Einzelfläche liegt an den steilen westlichen Einhängen des Heuberges am Rand des Loisachtales und nördlich der Ortschaft Farchant. Die östliche (untere) Begrenzung bilden die Wiesen am Hangfuß bzw. Talboden des Loisachtales. Die westliche (obere) und südliche Grenze bildet die faktische heutige Weidegrenze. Im Norden bildet die Tunneleinfahrt der Ortsumgehung Oberau die Grenze.

Beschreibung der nominierten Einzelfläche

Der Farchanter Heuberg ein lichter Weidewald. Die Farchanter Bauern sind zu gemeinschaftlicher Nutzung durch die Rechtlergemeinschaft auf der staatseigenen Fläche berechtigt.

Die wärmebegünstigten, trockenen Hanglagen des Heuberges mit ihren lichtdurchfluteten Kiefernwäldern sind seit ältesten Zeiten Teil des Farchanter Weidesystems, auch wenn der Begriff ‚Heuberg' auf eine ehemalige Wiesenmahd (evtl. von Teilbereichen) hindeutet. Archäologische Funde weisen bis ins 6. Jh. v. Chr. zurück.

Die zur Weide berechtigten Bauern nutzen die untersten Hanglagen noch heute als Rinderweide, denn unter dem lichten Kiefernschirm gedeiht eine magere, von Gräsern und Kräutern geprägte Vegetation von hoher Biodiversität, die sich gut als Viehweide eignet. Die höheren und sehr steilen Bereiche werden nur noch wenig von der Weidenutzung erfasst.

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Beschreibung der nominierten Einzelfläche
Die von Naturwissenschaftlern ‚Reliktföhrenwälder´ genannten Kiefernwälder sind Relikte der Nacheiszeit. Diese lichten Wälder haben sich aufgrund der seit prähistorischen Zeiten fortdauernden weidewirtschaftlichen Nutzung nicht zu Laubmischwäldern entwickelt und sind deshalb auch ein kulturhistorisches Zeugnis dieser Landschaft.

Formation Nutzungstyp	%	%
Ursprüngliche Wiesen		
Futterwiesen		
• Trockenwiesen (Bergwiesen/ Buckelwiesen/Wiesmahd)		
• Artenreiche Heuwiesen		
• Feucht- und Nasswiesen		
Streuwiesen		
Ursprüngliche Weiden		100
Gemeinschaftsweiden		
• Ortsnahe Gemeinschafsweide/Heimweide		
· Lichtweiden	10	
· Waldweiden	90	
• Almweiden		
· Lichtweiden		
· Waldweiden		
Einzelbetriebliche halbnatürliche Viehweiden		
Modernes Wirtschaftsgrünland (z. B. Silagegrünland, Mähweiden, gedüngte Weiden)		
Wald ohne Weide-Nutzung		
Fossile offene und halboffene Kulturlandschaftsbereiche ohne jede Nutzung		

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN

Formation Nutzungstyp	%	%
Sonstige Flächen (z. B. Siedlungs- und Verkehrsflächen)		<1

Flächengröße (in ha)	Geograf. Koordinaten (UTM-Zone 32) (Mittel-punktskoordinaten)
36,39	Ost: 659090, Nord: 5267806

Eigentümer	Bund	Freistaat Bayern	Landkreis	Gemeinde	Privat und Andere
%-Anteil (ca.)	1	98			1

Zahl der Bewirtschafter der nominierten Einzelfläche (Rechtlergemeinschaften = R)	1 + 1 R

Bibliografie
STMUV (2007); RÖHRER – RINGLER (2015); AELF (2017); AELF (2019b)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 198: Farchanter Heuberg



Abb. 199: Viehweide am Heubergfuß auf einer alten Postkarte (ca. 1950)

2.a DIE NOMINIERTEN EINZELFLÄCHEN UND FLÄCHENGRUPPEN



Abb. 200: Lichte Waldweide am Heuberg in Farchant





2b

GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG

Abb. 201: Pulvermoos und Ammertaler Wiesmahd (A5 und A7)

2.b GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG

KURZZUSAMMENFASSUNG

- Die Anwesenheit des Menschen im Gebiet des nominierten Gutes reicht bis in das Neolithikum zurück. Bescheidener Ackerbau, Viehzucht einschließlich Heu- und Laubheugewinnung, Jagd, Fischerei und Sammeln sicherten den Lebensunterhalt. Brandrodung und Waldweide beeinflussten schon von Anfang an die Waldentwicklung
- In der späten Bronze- und Eisenzeit waren Teile der randalpinen Bereiche Oberbayerns bereits kontinuierlich und vergleichsweise ‚dicht' besiedelt. Getreide und Heu wurden mit der Sense gemäht
- In der Römerzeit wurde ein erstes Erschließungsgrundmuster des Raumes gelegt; materielle Zeugnisse hiervon haben sich allerdings nur in geringem Umfang erhalten
- Im Zuge der bajuwarischen Landnahme ab ca. 600 wurde ein erneutes siedlungsgeschichtliches Grundmuster im Alpenvorland und in den Talräumen gelegt. Der weitere Landesausbau im Frühmittelalter erfolgte in erster Linie durch die Gründung von Klöstern
- Im Frühmittelalter war das Villikationssystem verbreitet, ein Verbund unfreier Bauern um Herrenhöfe herum. Die Klöster betrieben Eigenwirtschaft. Es wurde Weide- und Wiesenwirtschaft betrieben
- Im Hochmittelalter trieben Klöster und Adel die Landeserschließung tatkräftig voran. Die Besiedlung in den Alpentälern drang weiter hinauf und es wurden Rodungssiedlungen angelegt. Bis an den Alpenrand setzte sich die Dreifelderwirtschaft (Sommer-, Wintergetreide, Brache) durch. In den Alpentälern hingegen, wo nur noch Sommergetreide angebaut werden konnte, wurde eine Acker-Gras-Wechselwirtschaft (Egartwirtschaft) betrieben; für ackerbaulich nicht nutzbare Gebiete wurde eine Besiedlung durch auf Rinder ausgerichtete Schwaighöfe begründet.
- In der Frühen Neuzeit führte reger Handel zu einem starken wirtschaftlichen Aufschwung, Bevölkerungswachstum und sozialer Differenzierung. Die kultivierte Fläche wurde in der Umgebung der größeren Orte bis in mittlere Höhenlagen erweitert
- Im Rahmen diverser Kulturmandate ab 1750 wurden Allmendteilungen, Moorkultivierungen, Wiesenmeliorationen und erste Flurarrondierungen durchgeführt. Diese führten, trotz des Widerstands von Viehhaltern (besonders mit kleineren Besitzgrößen), Grundherren und Gemeinden gegen die Allmendteilungen, schlussendlich zur ‚Vergrünlandung' und ‚Streuwiesen-Hochkultur', die um 1850 ihren Höhepunkt erreichte
- Im Laufe des 19. Jhs. wurde die Selbstversorgungswirtschaft – also die Kombination Ackerbau und Viehwirtschaft – zunehmend aufgegeben und es begann eine Spezialisierung auf Milchviehhaltung und Marktorientierung und damit eine weitere Intensivierung, d. h. Effizienzsteigerung der Landwirtschaft
- Die überall im Alpenraum und in den Mittelgebirgen Europas fassbare Polarisierung der Kulturlandschaften – Intensivierung der Gunstlagen, Brachfallen der Ungunstlagen – verlief im Gebiet des nominierten Gutes weitaus weniger extrem als in anderen vergleichbaren Gebieten (vgl. dazu Kapitel 3.2 ‚Vergleichende Analyse')

Von der Natur- zur Kulturlandschaft: die Anfänge

Vorgeschichte[16]

Erste menschliche Siedlungstätigkeit im Alpenvorland ist schon im frühen Neolithikum bzw. der späten Warmzeit (Subboreal) anzunehmen, wie Getreidepollen (bspw. der Nutzpflanze Lein (Linum sp.)) aus Pollendiagrammen vermuten lassen. Im Spätneolithikum hatte der Getreideanbau bereits das Alpenvorland erreicht, zu einer Zeit, als sich unsere heutigen Waldbilder noch nicht entwickelt hatten. Eine Öffnung oder auch Offenhaltung der frühen Waldlandschaften, die sich seit dem Ende der Würm-Eiszeit entwickelt hatte, fand in siedlungsgünstigen Lagen durch Waldweide und später auch durch Ackerbau statt. Zu den ältesten Funden gehört eine geschliffene Steinaxt des frühen 4. Jahrtausends v. Chr. aus dem Staffelseegebiet. In Werdenfels wurden bei Partenkirchen, Kaltenbrunn und Gerold Steinbeile und Keramikbruchstücke aus dieser Zeit gefunden.

- In der Jungsteinzeit ist von Viehwirtschaft und Ackerbau in den Alpen auszugehen[17]. Die Tierhalter hielten sich bevorzugt dort auf, wo es natürlichen Graswuchs gab, z. B. in den Auen und an den Rändern von Niedermooren. Bescheidener Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischerei und Sammeln sicherten den Lebensunterhalt. Brandrodung und Waldweide beeinflussten schon früh die Waldentwicklung; bei nachlassender Bodenfruchtbarkeit oder anderen Negativ-Ereignissen wurden die Siedlungsplätze aufgelassen oder gewechselt. Es ist wohl kaum von einer Kontinuität der Kulturlandschaften im Neolithikum auszugehen, möglicherweise mit Ausnahme sonnenverwöhnter Lagen in den Föhntälern der Alpen, z. B. im Loisachtal und entlang von Flussschotterheiden wie im Isar- und Lechtal[18].
- Die gemeinschaftliche Nutzung der Gesamtlandschaft ist ein kulturlandschaftliches Merkmal, das bis zum Beginn der Landwirtschaft in prähistorischen Zeiten zurückreicht.

Ab dem 2. Jahrtausend v. Chr. kam es in den Alpen zu einer rasanten Ausweitung und anschließenden Verdichtung des besiedelten Raumes, wozu neben klimatischen bzw. demografischen Gründen ein erhöhter Raumanspruch für Ackerbau und Viehzucht, neue gewerbliche Aktivitäten (Erz- und Salzabbau), die günstige Verkehrslage der Bergtäler und Pässe beigetragen haben, die in ein weiträumiges Kontakt- und Handelsnetz eingebunden waren. Entsprechend verlaufen die ‚Kulturzeiger-Kurven' der Pollendiagramme seit der Spätbronzezeit am Nordalpenrand ‚geschlossen', d. h. seit der Bronzezeit wurden kontinuierlich und auf bedeutender Fläche Kulturpflanzen angebaut und findet eine kontinuierliche Kulturlandschaftsentwicklung statt. Auch ‚sekundäre Kulturanzeiger' (z. B. Ackerunkräuter, bestimmte Wiesenpflanzen) hatten sich dauerhaft ausgebreitet. Im Loisachtal zeigt sich die kontinuierliche Besiedlung und zunehmende Landnutzung durch einen auffälligen Pollen-

16 Generell ist anzumerken, dass die Datenlage zur Frühzeit des Menschen im Alpenraum vergleichsweise schlecht ist. Die Talböden lagen in vorrömischer Zeit oft mehrere Meter unterhalb der heutigen; im Laufe der Zeit wurden durch die geschiebeführenden Flüsse und Bäche und Erosion der Hänge große Mengen an Material in die Täler eingebracht, die sämtliche Zeugnisse menschlicher Präsenz überdeckten. Beispielsweise liegt der Horizont der Jungsteinzeit in Garmisch-Partenkirchen am Fundort eines Steinbeils in 2,7 m Tiefe unter Kies. Auch in den Mooren liegen die archäologischen Befunde bisweilen sehr tief im Boden verborgen. Die Römerstraße bei Eschenlohe bspw. ist von 2 m Torf überwachsen: Strohwasser (2018) 49 f.

17 Strohwasser (2018) 51 f. In der Umgebung des nominierten Gutes legen dies Funde aus den Tuffsteinbrüchen bei Polling nah, die eine sesshafte Dorfgemeinschaft der Jungsteinzeit belegen

18 Strohwasser, a.O.

niederschlag von Kulturzeigern wie Brennnessel, Spitzwegerich, Wacholder sowie durch eine offensichtlich weidebedingte Veränderung der Moorvegetation[19] selbst höherer Lagen.

Der Fund einer Bronzesichel aus der Urnenfelderzeit (1200-750 v. Chr.) am Moosberg (M1a) legt das Mähen von Gras bzw. die Ernte von Getreide nahe. Ab dem 7. Jh. v. Chr. wurden die Grabbeigaben sehr aufwändig (Wagengrab, kunstvoller Bronzeschmuck, gedrechselte Holzschale aus Uffing): dies spricht für eine großräumig genutzte Kulturlandschaft und eine arbeitsteilige Gesellschaftsordnung.[20]

In der Hallstatt- und Latènezeit bestanden offenbar enge Kontakte zum südalpinen Raum. Vermutlich dienten das Loisach- und Isartal zu dieser Zeit als Fernroute und Alpenübergang. Vermehrt lassen sich nun zudem keltische Einflüsse nachweisen. Der Nachweis einer spätlatènezeitlich-keltischen Kultstätte am Döttenbichel[21] bei Oberammergau belegt die vorrömische Besiedlung des oberen Ammertales. Hier verlief ein Nebenzweig einer sehr alten Route über die Alpen. Neben Sicheln sind jetzt auch schon Vorläufer der Sense bekannt.

Die archäologischen Befunde und Pollendiagramme legen nahe, dass die randalpinen Bereiche Oberbayerns in der späten Bronze- und Eisenzeit kontinuierlich und vergleichsweise ‚dicht' besiedelt waren.

Zum Alter von Sensenmahd und Wiesenkultur[22]

Die Wiesenkultur ist eine der drei landwirtschaftlichen Hauptnutzungsformen neben Viehweide und Acker. Mithin sind Wiesen meist keine natürlichen Erscheinungen, sondern verdanken ihre Existenz meist der Hand des Menschen (‚Kulturbiotope').

Wie ‚ursprünglich' aber sind diese Wiesen? Wann sind sie entstanden?

Fest steht, dass die Erfindung der Langblattsense keine zwingende Voraussetzung für die Entstehung von Wiesen war: auch mit Sicheln kann das Gras gemäht werden, wenn die Umstände es erfordern. Das Vieh als wertvollster Besitz der Bauern musste auch in prähistorischen, antiken und mittelalterlichen Zeiten lebend über den Winter gebracht werden und gesunden Nachwuchs zur Welt bringen – entsprechend waren Fütterung und Schutz vor Witterung, Wölfen und Viehdiebstahl erforderlich. Im Engadin ist die bronzezeitliche Almwirtschaft inzwischen nachgewiesen. Eine Existenz von Almen ohne zugehörige Futterwiesen im Tal ist in einer Landschaft mit fast 6-monatiger Schneelage auf Talniveau und bis zu 10 Monaten Frostgefahr nicht vorstellbar; auch stand Laubheu als Winterfutter nur in sehr geringem Ausmaß zur Verfügung.

---

19 Strohwasser (2018) 53.
20 Strohwasser (2018) 54.
21 Unmittelbar nördlich (außerhalb) der Einzelfläche A6 gelegen.
22 Basierend auf Strohwasser (2018) 55–58.

Archäologische Funde belegen, dass es Sensen bereits in der Latènezeit gab; und nicht nur Getreide, sondern auch Heu damit gemäht wurde; in römerzeitlichem Stallmist fand man Heureste und Pflanzensämereien, die sich Glatthafer- und Feuchtwiesen, Kleinseggensümpfen und Halbtrockenrasen zuordnen lassen, also Wiesentypen, die es heute noch gibt. Im Lateinischen gibt es unterschiedliche Begriffe für Sensen (falces) und Sicheln (falcicules), auch für Heu (foenum), Heuschober bzw. Trischen (foenilia), Grummet (foenum cordum), Mist (sercus), Misthaufen (sterculium) und Stall (stabulum) sind die entsprechenden lateinischen Begriffe überliefert. In der germanischen bzw. althochdeutschen Sprache sind Matte für Wiese oder Segensa für Sense geläufig; dies ist ein Hinweis auf eine Heuwiesennutzung im germanischen Kulturkreis. Die Sense war nördlich der Alpen spätestens um das Jahr 0 ein gebräuchliches Arbeitsgerät und rund um das Murnauer Moos wurden zur Römerzeit vermutlich Wiesen gemäht. Laubheugewinnung (Gewinnung, Bündelung und trockene Lagerung großer Mengen Laubheu-Äste im Freien) ist sehr arbeitsaufwändig und vermutlich noch uneffektiver als die Heumahd mit der Sichel. Daher spielte Laubheu vermutlich eine wesentliche Rolle vor der Einführung von Mähgeräten aus Metall (Neolithikum) und später als Futterergänzung, wenn das Heu knapp war (was bis ins 19. Jh. häufig der Fall war).

Römerzeit

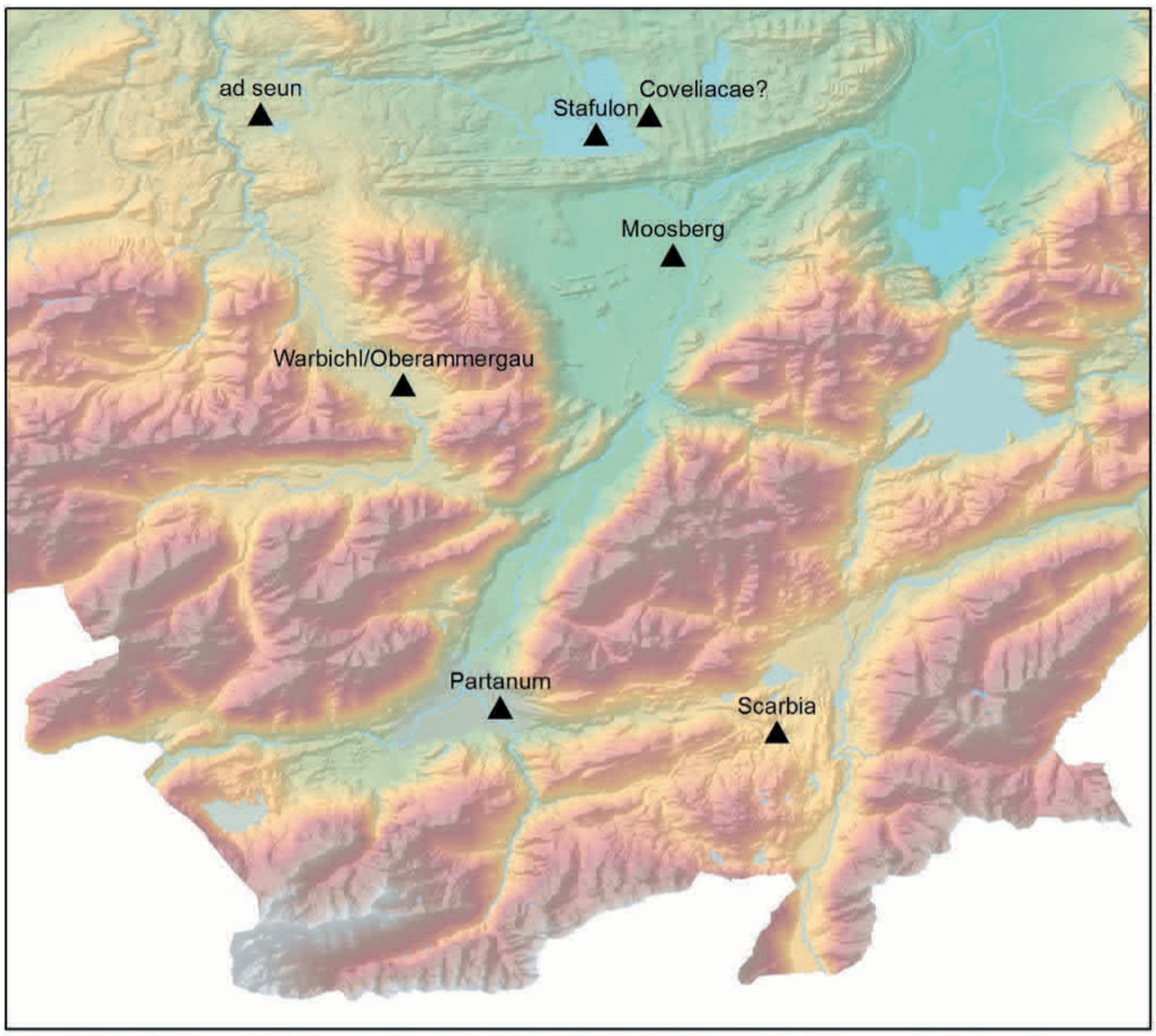
Im Jahr 15 v. Chr. gewannen die Römer durch den Feldzug der römischen Feldherrn Drusus und Tiberius die Herrschaft im Alpenvorland. Im Jahr 15 n. Chr. errichteten sie die Lager Partanum (Partenkirchen) in einem weiten Talkessel des Loisachtales und Coveliacae wohl im Umfeld des Staffelsees[23]. Um 200 n. Chr. bauten sie die alte Fernverbindung über den Brenner nach Augusta Vindelicum (Augsburg), der Provinzhauptstadt, zur Via Raetia aus. Partanum wurde ausgebaut und südöstlich im Isartal entstand die Straßenstation Scarbia. Unweit dieser Fernstraße wurden im 3. Jh. n. Chr. zwei Befestigungen errichtet, zum einen auf dem Moosberg im Murnauer Moos (M1a), die möglicherweise einen Rückzugsort für Coveliacae darstellte. Eine zweite Befestigung ist auf der Wörth-Insel im Staffelsee (M6) zu lokalisieren (Stafulon)[24].

Durch den Ammergau führte eine Nebenverbindung der Via Claudia Augusta. Am Warbichl bei Oberammergau wurde eine römische Siedlung ergraben. An der Kreuzung mit einer römerzeitlichen Verbindung nach Cambodunum (Kempten) lag der Ort ‚ad seun' (‚bei den Seen', heute Bad Bayersoien)[25].

In der Römerzeit wurde ein erstes Erschließungsgrundmuster des Raumes gelegt. Im Zuge der germanischen Eroberungszüge des 3.-5. Jhs. n. Chr. sind der ganz überwiegende Teil der materiellen Hinterlassenschaften aus dieser Zeit allerdings verloren gegangen[26].

---

23 Die genaue Lage konnte bisher nicht zweifelsfrei ermittelt werden.
24 Röhrer – Ringler (2015) 20.
25 Röhrer – Ringler (2015) a.O.
26 Bspw. wurden Partanum und Coveliacae beim Alemanneneinfall 400 n. Chr. zerstört: Röhrer – Ringler (2015) 21.



Früh- bzw. hochmittelalterlicher Landesausbau & die Rolle der Klöster

Alemannisch-bajuwarische Landnahme und Landesausbau im Frühmittelalter

In der Völkerwanderungszeit wurden die Römer durch die von Westen kommenden Alemannen verdrängt. Östlich des Lechs stießen die Bajuwaren vor, die aus dem Zusammenschluss mehrerer ger-

manischer Stämme entstanden waren[27]. An ihrer Spitze stand seit der Mitte des 6. Jahrhunderts ein Herzog aus dem Adelsgeschlecht der Agilolfinger (sog. ‚älteres baierisches Stammesherzogtum')[28].

Im Zuge der bajuwarischen Landnahme ab ca. 600 wurde ein erneutes siedlungsgeschichtliches Grundmuster im Alpenvorland und in den Talräumen gelegt.

Im Gebiet des nominierten Gutes zeugen germanische Reihengräberfelder in Riegsee, Murnau, Weichs, Ohlstadt, Oberau, Farchant, Garmisch, Partenkirchen, Oberammergau und Ettal vom fortschreitenden Besiedlungsgang. Auf der Wörth-Insel im Staffelsee (M6) wurde im 7. Jh. ein Hof und eine kleine Saalkirche mit Michaelspatrozinium durch einen bajuwarischen Adeligen aus dem Geschlecht der Huosi gegründet[29].

Im Loisachtal an der alten Fernstraße siedelte Herzog Tassilo I. bajuwarische Siedler an. Zu dieser Zeit dürfte auch Germareskavve gegenüber dem ehemaligen römischen Partanum von Bajuwaren besiedelt gewesen sein, wie die Grabbeigaben des späten 7. Jh. nahelegen. Oberau ist um 750, Föhrenheide (Forcheida/ heutiges Farchant) 791 erstmals erwähnt[30].

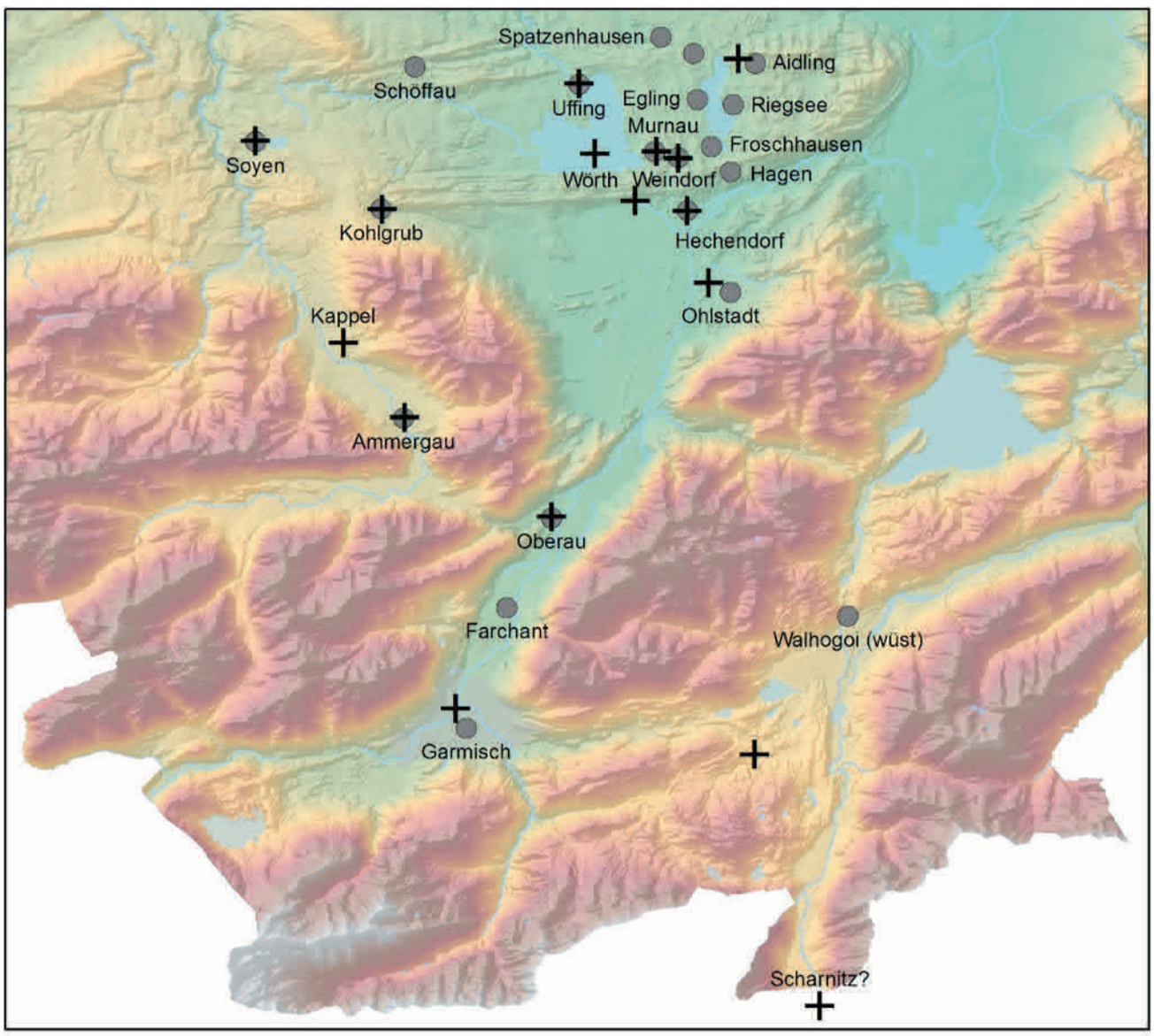
27 Um die Mitte des 6. Jhs. wird dieses Völkergemisch erstmals als Baiuvarii bezeichnet. Nach Sprache, Lebensgewohnheiten und Rechtsnormen bildeten sie eine eigenständige Gemeinschaft. Das Gebiet, in dem sich die zum Bayernstamm zusammenfindenden Völkerschaften aufhielten, reichte vom Donauland zwischen Ingolstadt, Regensburg, Straubing und Passau nach Süden bis zum Alpenvorland, vom Lech und vom Ammersee bis zum Chiemseegebiet und über das Salzburger Land bis zur Enns: Volkert (2017) 13 ff.

28 Volkert (2017) 16.

29 Röhrer – Ringler (2015) 22.

30 Röhrer – Ringler (2015) a.O. Von Farchant ist freilich bekannt, dass eine Vorläufersiedlung bereits über 1000 Jahre zuvor wenige hundert Meter entfernt existierte.

2.b GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG



Der weitere Landesausbau im Frühmittelalter erfolgte in erster Linie durch die Gründung von Klöstern. Das bajuwarische Uradelsgeschlecht der Huosi spielte hierbei eine wichtige Rolle. Sie gründeten um 740 auf der Wörthinsel (M6) das Benediktinerkloster St. Michael. Dieses war kurzzeitig Bischofssitz, wurde aber Anfang des 9. Jh. mit dem Bistum Augsburg vereinigt. Das Kloster war zu dieser Zeit höchstwahrscheinlich bereits durch einen Steg mit dem Festland verbunden, wo sich das Klosterdorf (heute Seehausen) entwickelte. Hier gab es im Umfeld der ehemaligen Römerstraße nach Augsburg einen großen Fronhof des Klosters. Von ihm gingen viele landschaftliche Innovatio-

nen aus: Viehwirtschaft wurde im großen Stil betrieben und entsprechend umfangreich waren die Nutzflächen in Form von Äckern und Wiesen[31].

Geschichtliches zum Staffelseekloster (Einzelfläche M6)[32]

- Das Staffelseekloster mit seinem Fronhof auf dem Festland war im Frühmittelalter ein geistiges, politisches und wirtschaftliches Zentrum des Staffelseegebietes
- Die Nutzfläche umfasste 250 ha (740 Tagwerk) Äcker und Wiesen
- 41 Höfe, die sehr wahrscheinlich in der sehr siedlungsgünstigen Schotterebene zwischen Staffel- und Riegsee bis in Höhe von Weilheim angesiedelt waren, waren vom Kloster abhängig
- Es ist von einer Weidewirtschaft und einer einfachen Feld-Gras-Wirtschaft auszugehen. Ausdrücklich ist im Urbar von 807 n. Chr. auch von großflächigen Wiesen die Rede, die in Heufudern gemessen wurden
- Der Fronhof hatte mit 114 Stück Rindern einen umfangreichen Viehbestand
- Als Gerätschaften sind ausdrücklich Sensen (‚falces') erwähnt
- Von 4 Höfen wurde jährlich die Düngung von einem Tagwerk Acker gefordert
- Insgesamt stand die Eigenwirtschaft des Fronhofes im Vordergrund, für den die Höfe Frondienste leisten mussten
- Von frühmittelalterlichem Kloster und seinen Wirtschaftsgebäuden sind keine Reste überkommen, lediglich die Fundamente der frühmittelalterlichen Steinkirche konnten ausgegraben werden
- Seit jeher und bis heute weiden auf den Weideflächen der Insel mit ihren vielen Solitäreichen in der Tradition der frühmittelalterlichen Weidenutzung Rinder (vgl. dazu oben fact-sheet zu Einzelfläche M6)

Die Huosi begründeten am Alpenrand weitere Klöster, so im Jahre 739/40 das Kloster Benediktbeuern mit seinem Herrenhof (curtis) in der Gegend um Aidling, dem 70 Bauernhuben in der Gegend um Riegsee, Hofheim, Spatzenhausen, Ohlstadt und Oberau unterstanden. 763 statteten die Brüder Reginpert und Irminfried das von ihnen begründete Kloster in der Scharnitz mit Besitz aus, unter anderem mit Walchengau (‚Uualhogoi')[33]. Wenige Jahre nach der Gründung verlegte man dieses Kloster nach Schlehdorf. Die Besitzungen des Klosters im Umfeld des ursprünglichen Standorts wurden später zur Grundlage für den Herrschaftsaufbau der Bischöfe von Freising in der Region (vgl. dazu unten)[34].

Der Ammergau taucht im 9. Jh. als baierischer Gau in den Quellen auf. Um 900 soll der Welfe Etiko auf dem Kappel[35] eine Einsiedelei begründet haben, die älteste Kirche in diesem Raum[36].

---

31 Röhrer – Ringler (2015) 23 f.
32 Röhrer – Ringler (2015) 80.
33 Den exakten Standort des Klosters konnte die Forschung bisher nicht mit Sicherheit klären: debattiert werden Standorte in Scharnitz (Tirol, A), Mittenwald und Klais, wo Grabungen die Fundamente einer Steinkirche zutage brachten: Haslauer (2016).
34 Röhrer – Ringler (2015) 23.
35 Unmittelbar außerhalb von A5a gelegen.
36 Röhrer – Ringler (2015) 25.

Georg war der beliebteste Bekehrungspatron der Landnahmezeit, auch trat er bevorzugt in der Nähe von alten Fernverbindungen auf. Am Rand des Murnauer Mooses wurden wahrscheinlich schon um 750 eine Kapelle St. Georg an der Ramsach (im Volksmund ‚Das Ähndl') errichtet[37].

Seit den 730ern hatte der fränkische Einfluss kontinuierlich zugenommen, als die fränkische Politik von den tatkräftigen Hausmeiern der Pippin-Sippe geleitet wurde. Karl Martell (gest. 741) und seine Söhne Karlmann und Pippin, der 751 die fränkische Königswürde usurpierte, griffen in die bayerischen Verhältnisse ein, als es im agilolfingischen Herzogshaus Familien- und Erbquerelen gab[38]. Gleichwohl konnte sich Bayern weiterhin nahezu selbständig entwickeln und die Erschließung des Landes in der Binnenkolonisation vorantreiben. Auch die kirchliche Entwicklung mit Klostergründungen und der Konsolidierung der Bischofssitze in Freising, Regensburg, Passau und Salzburg machte große Fortschritte. Damit war es jedoch vorbei, als der Frankenkönig Karl der Große sich daran machte, den selbstbewussten und selbständig agierenden Bayernherzog zu verdrängen und das Bayernvolk der fränkisch-karolingischen Königsherrschaft zu unterwerfen[39]: 788 schließlich wurde Herzog Tassilo III. aus dem Geschlecht der Agilolfinger von Karl dem Großen abgesetzt und das bajuwarische Herzogtum wurde in den fränkischen Reichsverband eingegliedert[40]. Auf diese Weise erlosch das Geschlecht der Agilolfinger. Gleichwohl war das bayerische Herzogtum inzwischen so etabliert, dass die Beseitigung des herzoglichen Hauses der Agilolfinger durch den Frankenkönig die Einheit des Stammesgebietes nicht auflöste[41].

Seit dem späteren 8. Jh. formierten sich in der pannonischen Tiefebene halbnomadisierende Völkerschaften aus den östlichen Schwarzmeergebieten zum Ungarnvolk. Bis zu ihrer vernichtenden Niederlage in der Schlacht auf dem Lechfeld[42] im Jahr 955 suchten sie die östlichen Gebiete Bayerns, schließlich auch das Kernland des Stammes bis zum Lech und darüber hinaus regelmäßig mit Beutezügen heim. Zahlreiche Klöster, darunter Schlehdorf und Benediktbeuern, wurden infolgedessen zerstört; beide wurden im Anschluss jedoch wiederaufgebaut. Das Staffelseekloster hingegen, das ebenfalls in diesem Zusammenhang verwüstet wurde, wurde aufgegeben. Vielmehr ließ hier der Bischof Ulrich von Augsburg um 960 eine Michaelskirche errichten. Sie wurde in den folgenden Jahrhunderten kirchlicher Mittelpunkt der gesamten Umgebung[43].

Im Frühmittelalter war das Villikationssystem verbreitet, ein Verbund unfreier Bauern um Herrenhöfe herum. Die Klöster betrieben Eigenwirtschaft. Es wurde Weidewirtschaft und eine einfache Feld-Gras-Wirtschaft betrieben

37 Unmittelbar am nördlichen Rand außerhalb der Einzelfläche M1a gelegen; Röhrer – Ringler (2015) 24.
38 Der Bayernherzog Odilo musste ausdrücklich die fränkische Oberhoheit anerkennen (744), ebenso sein Sohn Tassilo: Volkert (2017) 16.
39 Volkert (2017) 16 f.
40 Zeugnis hiervon legen unter anderem die in Garmisch, Uffing und Kohlgrub in der Zeit um 800 errichteten Martinskirchen ab. Auch finden sich östlich des Staffelsee relativ dicht gedrängt eine Reihe von Orten mit der Endung -hausen, die auf frühmittelalterlichen Ursprung und den weiteren frühmittelalterlich-karolingischen Landesausbau verweist: Seehausen, Riedhausen, Froschhausen, Spatzenhausen: Röhrer – Ringler (2015) 25.
41 Volkert (2017) 18.
42 Auf dem Lechfeld bei Augsburg zersprengten die Aufgebote der deutschen Stämme unter Führung Ottos I. die Ungarn so gründlich, dass sie fortan die bayerischen Lande nicht mehr heimsuchten: Volkert (2017) 19.
43 Röhrer – Ringler (2015) a.O.

Hoch- und spätmittelalterlicher Landesausbau

Im Hochmittelalter begann sich die frühmittelalterliche Villikationsverfassung aufzulösen und es setzten sich kleinere Grundherrschaften durch. In den Alpentälern drang die Besiedlung weiter hinauf und es wurden Rodungssiedlungen angelegt. 1096/98 ist in einer Urkunde des Bischofs Meginward von Freising eine Rodungssiedlung ‚in media silva' (das heutige Mittenwald) an der römerzeitlichen Via Raetia erwähnt[44].

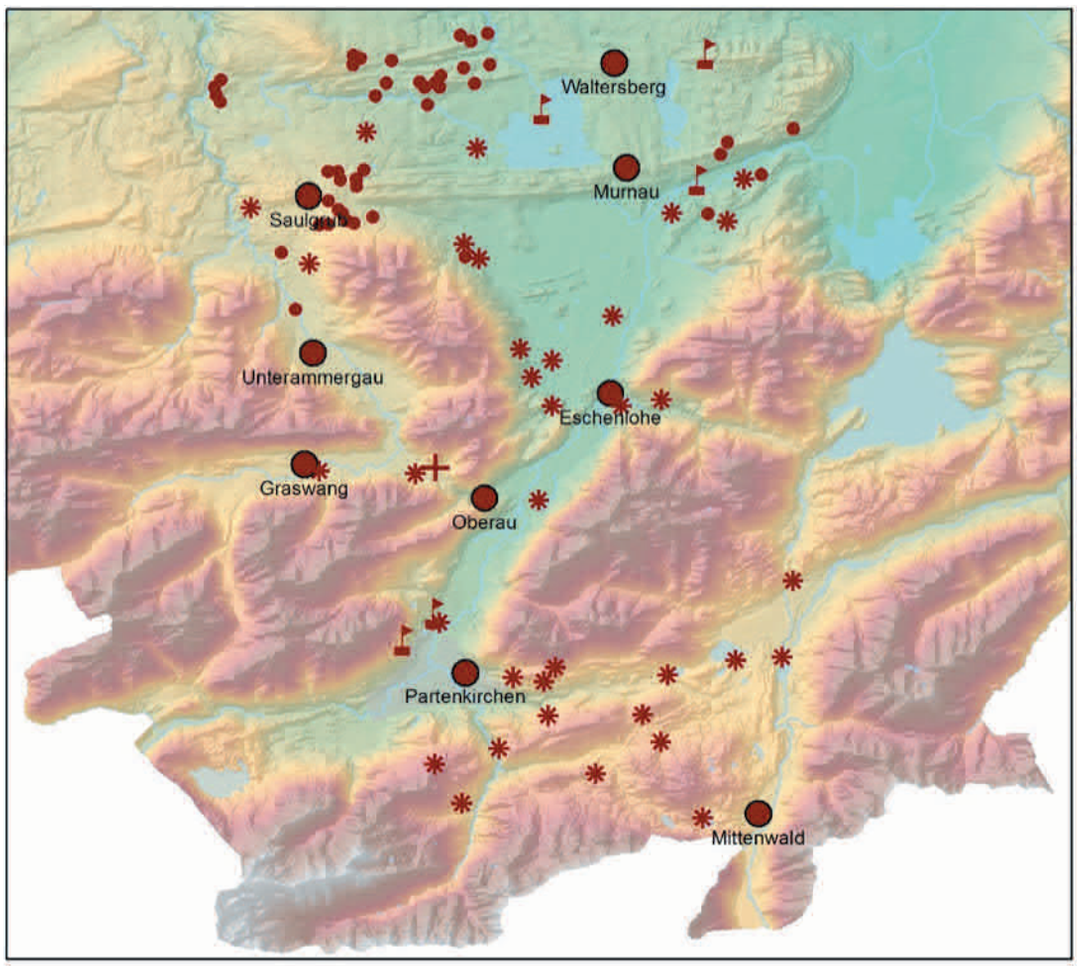
Wie auch schon im Frühmittelalter lebte der größte Teil der Bevölkerung weiterhin auf dem Land in Dörfern, Weilern und Einödhöfen, erwarb den notwendigen Lebensunterhalt zumeist in einer recht mühselig extensiv betriebenen Landwirtschaft und verstand sich auch auf Handwerkstechniken bei der Gewinnung und Verarbeitung von Eisen und anderen Metallen, beim Bau und Betrieb von Mühlen und bei der Konstruktion von Holz- und Steingebäuden. Die Fertigkeiten für die Herstellung der Lebensmittel, der Kleidung und des Schuhwerks waren allgemein verbreitet; eine handwerkliche Spezialisierung entwickelte sich hier erst allmählich[45].

Bis an den Alpenrand setzte sich die Dreifelderwirtschaft (Sommer-, Wintergetreide, Brache) durch; in den Alpentälern hingegen, wo nur noch Sommergetreide angebaut werden konnte, wurde eine Feld-Gras-Wechselwirtschaft (Egartwirtschaft) betrieben. Jede Dorfgemeinde hatte eine ausgedehnte Gemeindeweidefläche (Allmende)[46].

Das Leben war hart und schwer; die Gefahren von Natur, Klima und Witterung, die den Menschen, dem Viehstand und dem Wachstum auf den Feldern drohten und die Fülle an Arbeiten, konnten nur in Gemeinschaft bewältigt werden. Darum war die Gesellschaft schon in sehr früher Zeit in große Haus- und Hofverbände gegliedert, die das wirtschaftliche Risiko des täglichen Lebens auf viele Schultern verteilten und das Friedens- und Rechtssystem garantieren sollten. Seit der agilolfingisch-karolingischen Epoche begaben sich viele der kleineren Hofherren unter den Schutz größerer weltlicher und geistlicher Herren, womit zwar die persönliche Freiheit vermindert, die wirtschaftliche Überlebenschance jedoch vergrößert wurde. Die Schicht der Haus- und Hofherren bestimmte neben und mit dem Herzog die Geschicke des Landes, während die Masse der Bevölkerung in persönlicher Abhängigkeit von den Herren lebte. Die Unfreiheit war vielfach differenziert: sie reichte von den in enger Bindung an den Herrn stehenden persönlich Unfreien bis zu den sog. Minderfreien, die ziemlich selbständig Güter des Herrn bewirtschaften und verwalten konnten[47].

---

44 Ob eine Siedlungskontinuität zur römischen Straßenstation Scarbia besteht, ist allerdings unklar.
45 Volkert (2017) 21.
46 Röhrer- Ringler (2015) 28.
47 Volkert (2017) 21 f.



Aus der frühmittelalterlichen Adels- und Freienschicht erwuchs der hochmittelalterliche Adel, der nach seinem Güterreichtum und politisch-herrschaftlichen Einfluss stark differenziert war[48]. Eine weitere Gruppe kann seit dem 10. und 11. Jh. genauer beschrieben werden, als die Gewohnheit aufkam, die Familien nach den Burgen und wichtigen Besitzbereichen zu benennen, im Gebiet des nominierten Gutes allen voran die seit Anfang des 13. Jh. in den Quellen greifbaren Grafen von Eschenlohe. Sie alle trieben die Landeserschließung unter anderem im Alpenraum tatkräftig voran[49].

Im Jahr 1180 wurden die Wittelsbacher mit dem Herzogtum Bayern belehnt. Ihnen gelang es, im Verlauf des 13. Jh. ihren Besitz und ihre Herrschaft im zentralen Gebiet des Landes zwischen Lech,

48 Bspw. die Welfen, die sächsischen Liudolfinger-Ottonen, die bayerischen Luitpoldinger, die rheinfränkischen Salier.
49 Volkert (2017) 22 f.

Salzach und Inn, zwischen Alpen, Donau und Nordgau entscheidend zu vermehren und auszubauen: Sie profitierten davon, dass in jenen Jahrzehnten viele hochadelige Familien, die ihnen hätten Konkurrenz machen können, ausstarben, und sie deren Erbe antraten. Auf diese Weise kam reicher Besitz vom Pfaffenwinkel über den Lechrain und das bayerisch-schwäbisch-fränkische Grenzland bis in die Oberpfalz und bis zur böhmischen Grenze an die Wittelsbacher[50].

Herrschaftsbildend tätig waren außerdem die Bischöfe von Freising, denen es gelang, die beiden vom Adel an der oberen Loisach und Isar ausgeformten Herrschaftskomplexe zu erwerben: Bischof Konrad I. (reg. 1230-1258) kaufte 1249 von dem welfisch-staufischen Ministerialen Schweiker von Mindelberg den Besitz- und Herrschaftskomplex Garmisch. Dazu gehörten neben Gütern, Leuten und Nutzungen die heute nicht mehr sicher lokalisierbare Burg Falkenstein, eine Befestigung bei Farchant, sowie die hohe Gerichtsbarkeit. Bischof Emicho (reg. 1283-1311) erwarb im Jahr 1294 von Graf Berthold III. von Eschenlohe die Grafschaften Partenkirchen und Mittenwald. Die in der Kaufurkunde erwähnte Burg Werdenfels, zwischen Farchant und Garmisch am orografisch linken Loisachufer gelegen, bestimmte das Hochstift Freising zum Sitz der örtlichen Verwaltung. Sie wurde namensgebend für die mit dem Garmischer Gebiet vereinigte bischöfliche Herrschaft, die das Hochstift künftig als ‚Grafschaft Werdenfels' bezeichnete. 1491 erwarb das Hochstift Freising noch jeweils zwei Schwaigen in Krün und Wallgau vom Kloster Benediktbeuern. Hierdurch stärkte es seine grundherrliche Präsenz im Oberen Isartal. Damit war die Arrondierung der Grafschaft abgeschlossen. Sie blieb bis zur Säkularisation im Jahr 1803 Teil des Hochstifts Freising[51].

Hier wurde also eine spätmittelalterliche Adelsherrschaft zur Grundlage eines reichsunmittelbaren Territoriums, das über 500 Jahre Bestand hatte. Die Grafschaft galt in der Selbsteinschätzung des Hochstifts als sein bedeutendstes Territorium (‚s goldene Landl').

Als Reaktion auf den neuen mächtigen Nachbarn Werdenfels gründete der Wittelsbacher Ludwig der Bayer auf einem Schwemmkegel am Ammerknie nahe der Südgrenze seines Herzogtums Bayern 1330 das Kloster Ettal und stattete es mit reichem Güterbesitz im Ammergau und der Herrschaft Eschenlohe und Murnau aus. 1343 war die Ausstattung des Klosters mit Grundbesitz weitgehend abgeschlossen, woraus das Klostergericht Ettal innerhalb des Herzogtums Bayern gebildet wurde. Der Weiler Graswang[52] dürfte schon vor der Klostergründung bestanden haben. Die Dickelschwaig und der Linderhof im Graswangtal (A6) dürften zwei der insgesamt fünf großen Schwaighöfe des Klosters gewesen sein. Der Staffelsee war ab 1476 vollständig im Besitz des Klosters Ettal[53].

50 Volkert (2017) 30 f.
51 Röhrer – Ringler (2015) 28 f.
52 in unmittelbarer Nähe zu A6.
53 Röhrer – Ringler (2015) 29 f.

2.b GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG

Im Hoch- und Spätmittelalter kam im bairisch geprägten Alpenraum eine neue Siedlungsform auf, mit der ein neues Höhenstockwerk – die Hangbereiche – in Nutzung gebracht wurde[54]. Ortsansässige Adelige, Klöster oder die Grundherrschaften legten im Gebirge unzählige Schwaighöfe (‚vaccariae') an. Es waren ganzjährig bewirtschaftete Einzelhöfe mit Einödflur, die der Viehzucht dienten und mit denen man die Talhänge des oberen Loisach-, Isar- und Ammertales aufsiedelte[55].

Schwaigwirtschaft – eine typische Wirtschaftsform der Gebirgslandschaft

In den Gebirgslandschaften, die während der Rodungsbewegung des Mittelalters gerodet wurden, war der Boden teilweise zu karg für Ackerbau oder wegen der Hanglage schwer zu beackern. Anders als auf dem flachen Land oder im Falle für Ackerbau gut geeigneter Böden wurden in den Alpentälern von den Grundherren oftmals Höfe errichtet oder entwickelt, die sich rein auf Viehwirtschaft spezialisierten.

Im Alpenvorland waren dies fast ausschließlich ‚vaccariae' (‚Kuhhöfe', meist Schwaigen genannt). Diese vaccariae produzierten große Mengen Käse, das einzig haltbare Milchprodukt dieser Zeit. Sie versorgten damit zum einen die zu einem Grundherrn gehörenden Menschen, lieferten aber auch ein hervorragendes Export- und Handelsgut.

Der Spezialbetrieb der vaccaria hatte für den Bewirtschafter einen gewichtigen Nachteil, der allerdings im Interesse des Grundherrn lag: Er war meist nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, musste also Käse gegen andere Grundnahrungsmittel eintauschen, oder er war sogar gänzlich auf die Getreidehilfen durch den Grundherrn angewiesen.

Das Kloster Benediktbeuern verlieh später alle seine Schwaigen an leibeigene Klosteruntertanen. Diese waren dem Kloster zur Treue verpflichtet und mussten als Gegenleistung für die Nutzung der Schwaige jährlich eine Art Pachtbetrag entrichten. Im Salbuch des Klosters Benediktbeuern sind für die beiden Schwaigen in Krün jeweils 500 Laib Käse und zusammen ein guter Krug Wein als Abgabe genannt. Die Abgaben, die zu entrichten waren, hingen am Hof, nicht an der Person, die den Hof bewirtschaftete.

Im Fall der Grundverleihung als ‚Leibgeding' erhielt der Klosteruntertan die Schwaige bis zu seinem Tod verliehen. Ohne triftigen Grund stand der Vererbung des Hofes nichts entgegen; das Nutzungsrecht ging auch auf Frau und Kinder über. Die Verleihung der Schwaige wurde jedes Mal neu verbrieft. Und die Nachfolger erbten mit dem Hof auch die Verpflichtungen, die auf dem Hof lagen.

---

54 Das obere Isartal bei Krün und Wallgau war noch im Hochmittelalter von dichtem Wald bedeckt und nicht besiedelt. Nahezu alle Flurnamen im Krüner Gemeindegebiet sind typische Rodungsnamen des Mittelalters und der frühen Neuzeit (z.B. ‚Gschwand', ‚Brand'), oder werden in frühen Belegen als Waldgebiet beschrieben (z.B. die Flur ‚Auf der Krünerin'). Im Verlauf des 13. Jahrhunderts ließ das Kloster Benediktbeuern im oberen Isartal bei Krün und Wallgau roden. Im Salbuch des Klosters aus dem Jahr 1294 sind bereits vier Schwaigen im oberen Isartal bei Krün und Wallgau als Besitz des Klosters aufgeführt. Wahrscheinlich wurden diese Schwaigen jedoch nicht gleichzeitig, sondern erst nach und nach erbaut.

55 Röhrer – Ringler (2015) 29.

Manche der Schwaighöfe im Gebiet des nominierten Gutes (z.B. in Krün) werden bis heute von den direkten Nachfahren der einstigen Gründer in ungebrochener Tradition geführt und bewirtschaftet, heute als spezialisierte Milchviehbetriebe.

Als die Talböden und unteren Hangbereiche wegen des stärker gewordenen Siedlungsdrucks im 12. und 13. Jh. nicht mehr ausreichten, wurde im Gebirge ein vom Grundherrn organisierter weiterer Siedlungsausbau durch die Anlage bzw. Erweiterung von saisonal bewirtschafteten Almen oberhalb der Schwaighöfe betrieben. Seit dem 14. Jh. wurde die Almwirtschaft von der Grafschaft Werdenfels und vom Kloster Ettal organisiert[56].

Die Frühe Neuzeit

Die führende Schicht im Land war wie im Hoch- und Spätmittelalter auch jetzt noch der Adel, Familien mit großem Grundbesitz, die die Gerichtsbarkeit über die Bauern und Taglöhner in den Dörfern und Hofmarken ausübten. Sie stellten für den gemeinen Mann auf dem Land die unmittelbar und täglich erfahrene Obrigkeit dar. Dabei handelte es sich aber nicht mehr um die Geschlechter des 12. und 13. Jh., die ausgestorben und vom Herzog beerbt worden waren, sondern um eine neue Schicht adeliger Herrenfamilien, die meist aus dem Ministerialenstand, der Dienstmannschaft und den alten Geschlechtern durch die ritterliche Lebensweise in den Herrenstand hineingewachsen waren.

Hofmarksgerichtsbarkeit und Grundherrschaften über die bäuerlichen Hintersassen besaßen freilich auch die alten Klöster wie Tegernsee, Benediktbeuern, Scheyern und Schäftlarn. Sie waren die geistlichen und kulturellen Zentren auf dem Land[57].

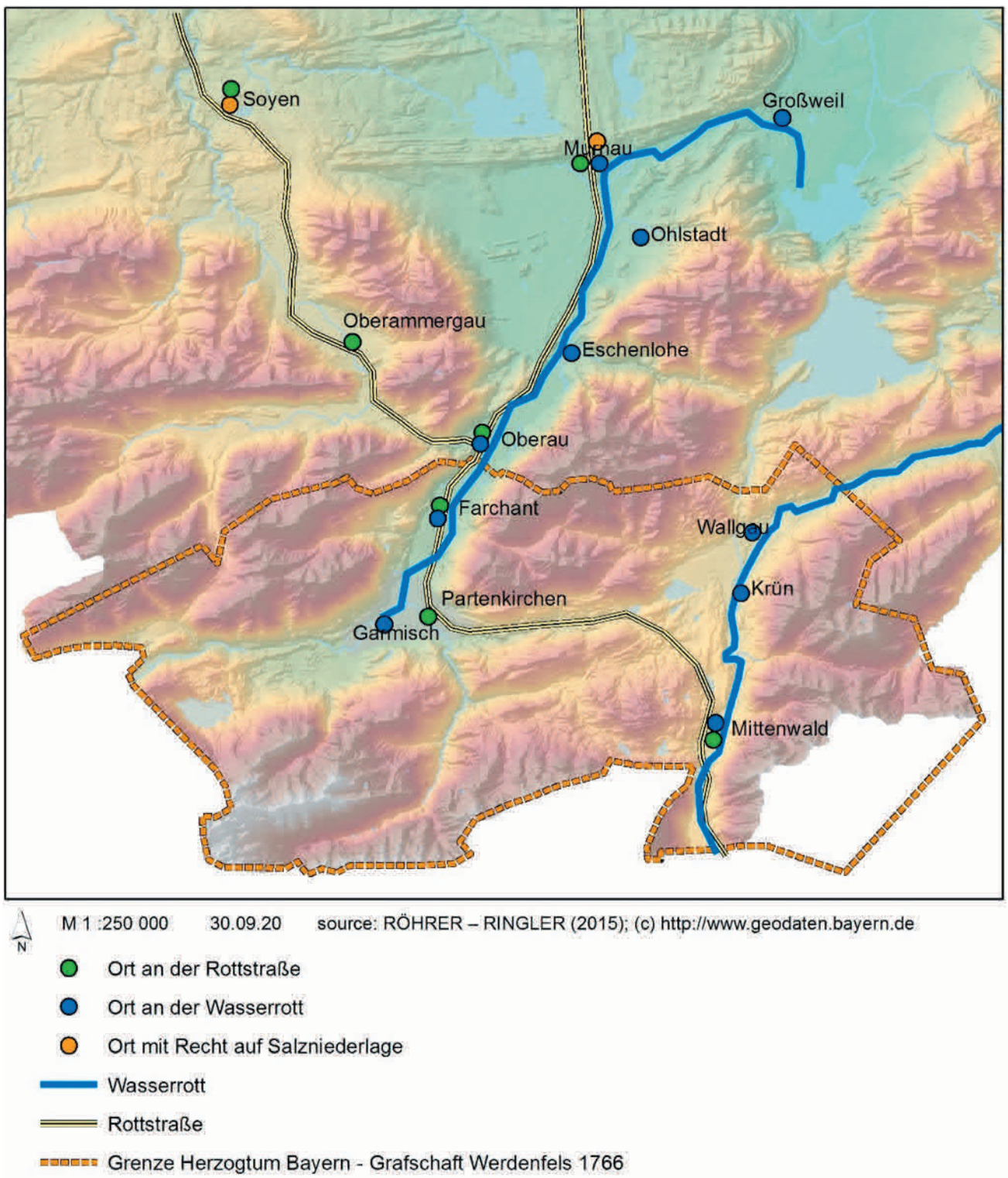
Weiterhin lebte die Masse der Bevölkerung auf dem Land und ernährte sich von der Landwirtschaft und dem Einkommen aus dem ländlichen Handwerk und Gewerbe. Die wenigsten Bauern waren freie Eigentümer der Güter, die sie bewirtschafteten. Die Allermeisten hatten ihre Anwesen als sogenannte Grundleihegüter nur im Besitz, während das Obereigentum dem Grundherrn zustand. Die Bauern waren zu ordnungsgemäßer Feldbestellung und Wirtschaftsführung verpflichtet und mussten auch die Gebäude des Hofes instandhalten[58].

Ab dem 14. Jh. erlangte die alte Fernverbindung Venedig-Augsburg, die durch die Grafschaft Werdenfels und das Ammertal verlief, erneut überregionale Bedeutung als Handelsstraße (Rottstraße). Mittenwald und Partenkirchen wurden Rottstationen mit Niederlagsrecht. Über den steilen Kienberg wurde Oberammergau (Niederlagsrecht 1332) erreicht. Ein Zweig der Straße führte über Murnau nach Weilheim und München. Als der Landweg nicht mehr ausreichte, entstand auch eine Wasserrott, wo auf der Loisach (Flößerorte Garmisch, Farchant, Oberau, Eschenlohe, Ohlstadt, Großweil) und der Isar (Mittenwald, Flößerei 1318 erwähnt, Krün, Wallgau) geflößt wurde. Im 14. Jh. entwickelte sich neben der sog. Güldenen Straße von Reichenhall nach München eine weitere Salzstraße von Traunstein nach Füssen. 1350 erlangten Murnau und 1431 Soyen das Recht auf Salzniederlage[59].

---

56 Röhrer – Ringler (2015) 32.
57 Volkert (2017) 40.
58 Volkert (2017) 42.
59 Röhrer – Ringler (2015) 33.

2.b GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG



Im 16. Jh. bis zur Mitte des 17. Jh. erlebten die Orte an den Fernstraßen einen starken wirtschaftlichen Aufschwung durch den regen Handel und es kam zu starkem Bevölkerungswachstum und sozialer Differenzierung. Der Gegensatz zwischen Altbauern mit Gemeinderecht und rechtlich benachteiligten Neu(-klein-)bauern (Söldner) verstärkte sich. In den größeren Orten war die Fläche des kultivierten Landes nicht mehr ausreichend. Mit Zustimmung der Obrigkeit wurde in den Außenbe-

reichen bis in mittlere Lagen weiterer Wald gerodet. Bei den Schwaighöfen wurde die reine Sennwirtschaft aufgegeben. Sie wuchsen teils zu Weilern heran. Einige aus Schwaigen hervorgegangene Ansiedlungen entwickelten sich im Lauf der frühen Neuzeit zu kleinen Haufendörfern, z. B. Krün, Wallgau und Grainau[60].

Der Holzreichtum war ein weiterer wichtiger Wirtschaftsfaktor in Werdenfels und im Klostergericht Ettal. Viele Bewohner fanden in der Flößerei ihr Auskommen. Im 15. Jh. war bereits Raubbau festzustellen, was zur Einführung des Amts eines Waldmeisters 1598 und zu Holzordnungen in Werdenfels führte. In der Umgebung der großen Flößerorte Garmisch, Mittenwald und Farchant herrschte ab dem 17. Jh. Holzmangel[61].

Vieh- und Holzwirtschaft bildeten auch im Klostergericht Ettal die wirtschaftliche Grundlage. Für das Kloster Ettal waren die umliegenden Wälder eine wichtige Einnahmequelle und für die Bevölkerung eine ähnlich gute Verdienstmöglichkeit wie in Werdenfels[62].

Ab Mitte des 17. Jh. ist ein Niedergang des Handels mit dem Süden festzustellen. Die Handelsströme verlagerten sich mehr und mehr an den Atlantik. Außerdem gewann die Route über Reutte/Füssen wegen der besseren Straßenverhältnisse an Bedeutung. Infolgedessen war die wirtschaftliche Blüte Mittenwalds und auch der anderen Orte beendet. Da die Landwirtschaft für viele kein ausreichendes Auskommen bot, waren Nebenerwerbe nötig: in Mittenwald florierten Geigenbau und Verlagswesen, in Oberammergau Holzschnitzerei und Verlagswesen, in Unterammergau, Ohlstadt und Kleinweil hingegen die Wetzsteinmacherei. In Garmisch und Partenkirchen wurden Fasselmachen, Schindelschneiden und andere Holzhandwerke betrieben, in Eschenlohe, Krün und Wallgau wurde Holzhandel betrieben, in Oberau hingegen wurde Gips abgebaut. In Murnau und einigen weiteren Orten im Staffelseeumfeld gelangte die Hinterglasmalerei zur Blüte[63].

Im 18. Jh. ist wieder eine gewisse wirtschaftliche Erholung festzustellen, viele Höfe wurden erneuert. Auch die prächtigen Kirchenbauten des 18. Jahrhunderts in Werdenfels und im Ammergau zeugen hiervon[64].

60 Röhrer – Ringler (2015) 33 f.
61 Röhrer – Ringler (2015) 34.
62 Röhrer – Ringler (2015) 35.
63 Röhrer – Ringler (2015) a.O.
64 Röhrer – Ringler (2015) a.O.

2.b GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG

Im Zeitraum 1770-1850 ergab sich mit der Abschaffung der gemeindlichen Hutweide von Rindern und Pferden eine einschneidende Veränderung in der Geschichte der mitteleuropäischen Kulturlandschaft.

Sie war verbunden mit der Einführung der ganzjährigen Haltung und Fütterung der Nutztiere im Stall.

Wegen des Wegfalls der gemeindlichen Weiderechte konnten danach bisher in Gemeinbesitz befindliche Flurteile (Allmende) verstärkt aufgeteilt, an die ehemals weideberechtigten Gemeindemitglieder ausgeteilt und damit privatisiert werden (‚Gemeinheitsteilungen').

Im 18. Jh. kam es zu ersten Allmendaufteilungen – v.a. in Mooren – und zu Neulandgewinnungen: Um 1750 begann eine breite Agrarreform-Diskussion. Sie wurde von der Aufklärung und staatlich unterstützten Reformern geführt. In der Kritik stand in erster Linie, wie die Bauern ihr Vieh auf den ausgedehnten Allmenden weideten. Viehtrieb und Allmende sollten abgeschafft und durch Vermehrung des Futteranbaus und Einführung der Stallhaltung sollte die Produktion gesteigert werden. Außerdem wurde der Anbau neuer Kulturpflanzen wie der Kartoffel propagiert. Maßstäbe der Vernunft und des Fortschritts und der Glaube an uneingeschränkte Naturbeherrschung sollten die althergebrachte Feudalordnung ablösen. Im Laufe des 18. Jh. wurden in Churbayern diverse ‚Kulturmandate' verabschiedet. Feuchte Gründe sollten trockengelegt werden, Heiden, Filze, Möser und anderes Ödland sollten urbar gemacht werden. Das Bayerische Kulturmandat von 1762 sah die Einschränkung der Weiderechte (Nachweide) und die Einführung der Stallhaltung vor. Diese Mandate in der Anfangsphase der Allmendteilungen waren weitgehend folgenlos. Auch waren die Grundherren (Klöster) und die Bauern dagegen, denn sie wollten keine Schmälerung der Viehweide. Obwohl 1779 die Anweisung an die Klöster des Oberlands erfolgte, sämtliche Moosgründe anzuzeigen, verhielt sich das Kloster Ettal zurückhaltend und sah den Nutzen der Moore weiterhin in der Viehhaltung und Streugewinnung[65].

Auch unter Kurfürst Max I. Joseph (1799-1805) ging die erste Hochphase der Moorkultivierung weiter. 1799 wurde die Generallandesdirektion ins Leben gerufen, die künftig für Allmendteilungen zuständig war. Neben Allmendteilungen, in deren Rahmen die neuen Parzellen an individuelle Besitzer verteilt wurden, wurden auch Wiesenmeliorationen, ein ‚Zweimahdigmachen' einschüriger Wiesen und erste Flurarrondierungen durchgeführt[66].

65 Röhrer – Ringler (2015) 128 f.
66 Röhrer – Ringler (2015) 129.

‚Vergrünlandung' und ‚Streuwiesen-Hochkultur' ab etwa 1800[67]

Etwa seit 1800 entstand im ganzen Alpenvorland und im Alpengebiet ein großer zusätzlicher Bedarf an Stalleinstreu. Die Streugewinnung bekam eine immer größere Bedeutung; es entwickelte sich eine Art ‚Streuwiesenhochkultur'. Der vermehrte Bedarf an Einstreu war Folge der Agrarreformen, die in Bayern mit dem Mandat von 1762 einsetzten. Weidete zuvor das meiste Vieh vom Frühling bis zum Spätherbst täglich auf den unterschiedlichen Gemeinschaftsweiden und in den Sommermonaten auf den Almen im Gebirge, ging man im Alpenvorland zwischen 1800 und 1850 dazu über, die Tiere länger, das Milchvieh mancherorts ganzjährig in die Ställe zu sperren. Auf diese Weise wurden die Ausscheidungen nicht mehr so unkontrolliert in der Landschaft verstreut, sondern in größerer Menge im Stall gesammelt. Damit konnte man die damals stark unterversorgten Äcker und einige wenige Wiesen gezielt düngen. Zur Bindung der Exkremente, für den Liegekomfort der Tiere und zur Erhaltung der Klauengesundheit während der langen Stallhaltung wurde plötzlich weitaus mehr saugfähige Einstreu benötigt. Die verstärkte Stallhaltung hatte noch weitere ökonomische und ökologische Effekte. Die ausgezehrten Gemeinschaftsflächen wurden nach und nach entbehrlich und konnten nun aufgeteilt und privatisiert werden. Die neuen Eigentümer düngten ihre Parzellen nun mit dem hofeigenen Mist und wandelten sie so allmählich in fruchtbare Futterwiesen um. Mit dem zusätzlich geernteten Futter war der einzelne Hof in der Lage, mehr Vieh über den Winter zu bringen als zuvor. Die vergrößerten Viehbestände in den vergrößerten Ställen produzierten wiederum mehr Ausscheidungen; daraus resultierte erneut ein erhöhter Einstreubedarf, und es entstand zusätzlicher Festmist, mit dem man weitere Wiesen düngen und die Heuerträge steigern konnte. Weiterer Vorteil der Stallhaltung war, dass die Grasnarbe der oft nassen und trittempfindlichen Flächen vor dem Huftritt des Weideviehs verschont wurde. Auch dadurch erhöhten sich die Erträge. So schraubte sich die landwirtschaftliche Produktivität in die Höhe und die Landschaften veränderten ihr Gesicht. Überall im Alpenvorland entstanden innerhalb weniger Jahrzehnte aus unproduktivem, struppigem Weideland und mageren Wiesen fruchtbare, zweimähdige Futterwiesen. Das Land begann, erstmals ganzjährig grün zu werden. Allerdings ging damit eine erhebliche Verarmung der Tier- und Pflanzenwelt einher, denn in den zweimähdigen Fettwiesen lebte nurmehr ein Bruchteil der früheren Tagfalter, Heuschrecken und Pflanzenarten. Durch die Erschließung mit der Eisenbahn wurde es möglich, Getreide und später auch Kunstdünger günstig ins Alpenvorland und die Alpen zu liefern. Im Gegenzug wurden Milchprodukte und Schlachtvieh nach Norden geliefert. Hatte es zuvor selbst in den hintersten Alpentälern noch Ackerland zur Selbstversorgung gegeben, spezialisierte man sich jetzt im Bergland ganz auf die Viehzucht. Das nicht mehr benötigte Ackerland wurde in Grünland umgewandelt. Somit stand im Alpengebiet und Vorland auch kein Getreidestroh mehr zur Verfügung. Diese erhöhte den Bedarf an Einstreu aus den Mooren noch zusätzlich.

67 Strohwasser (2018) 87 f.

Königlich-bayerische Zeit bis heute

Auch noch im 19. Jh. war der wichtigste Wirtschaftsbereich die Landwirtschaft: Um 1800 lebte über Dreiviertel, um 1900 noch die Hälfte der Bevölkerung von der Landwirtschaft. Es dominierten die mittel- und kleinbäuerlichen Familienbetriebe; Großgrundbesitz spielte nur eine geringe Rolle[68].

Mit der Säkularisation wurde am 1. April 1803 die Aufhebung sämtlicher Prälatenklöster und geistlicher Herrschaften beschlossen. Die Grafschaft Werdenfels wurde aufgelöst und das Gebiet 1808 als Landgericht Werdenfels in das neue Königreich Bayern integriert. Auch das Klostergericht Ettal wurde aufgelöst. Die riesigen Klosterwaldungen wurden Staatswald. Die Nutzungsrechte an der Allmende und der Almen wurden im neuen Staat neu geregelt bzw. es wurden viele Allmenden aufgeteilt. In einigen Orten, besonders im Gebirge, gründeten sich Genossenschaften als Nachfolgeorganisation der ‚Gemeinde'[69].

Gegen Allmendteilungen, wie sie in den ersten Regierungsjahren von Max I. Joseph Anfang des 19. Jh. verstärkt ergriffen wurden, gab es weiterhin und etwa ab 1818 vermehrt Widerstände der meisten Viehhalter (besonders mit kleineren Besitzgrößen und besonders in Gebirgsregionen), der Grundherren, die ihre Weiderechte eingeschränkt sahen und dann auch von den Gemeinden, die sich zwischenzeitlich zu politischen Gemeinden entwickelt hatten. Das frühere Gemeineigentum der Gemeindegenossen wurde jetzt als Sondereigentum der Gemeinde gesehen, wobei alle Gemeindemitglieder Anspruch auf die Nutzung der unverteilten Allmende hatten[70].

1848 kam es zu einer zweiten Hochphase der Allmendteilungen, die bis etwa 1900 andauerte. Die Bauern wurden zu Volleigentümern mit allen unternehmerischen Freiheiten. Anders als bei den früheren Allmendteilungen wurden Parzellen meist nicht an individuelle Besitzer verteilt, sondern verblieben bei der Gemeinde, die sie dann unter den Gemeindemitgliedern verloste (Lüß, Streumöser). In dieser Phase kam es auch schon zu einer maschinellen Bodenbearbeitung: in den 1850er Jahren wurde etwa die Technik der Röhrendrainage erfunden und Düngung setzte sich durch, sodass hier der Beginn umfassender Wiesenmeliorationen anzusetzen ist, die sich im 20.Jh. fortsetzten. Die Dreifelderwirtschaft wurde nach und nach von einer ungebundenen Fruchtwechselwirtschaft abgelöst. Viele Moorallmendflächen wurden in Streuwiesen umgewandelt. Die Verbreitung von Allmenden, speziell Moorallmenden ist durch Allmendteilungen und Moorkulturmaßnahmen insgesamt stark zurückgegangen. In Gebieten mit kleineren Betrieben (wie besonders im Gebiet des nominierten Gutes) gab es allerdings weniger Anreiz für Allmendauflösungen, sodass Allmendweideformen teilweise bis heute aufrechterhalten wurden[71].

Die Abschaffung der feudalen Bodenordnung und die Bauernbefreiung im Lauf des 19. Jh. hatten mittelfristig Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse. Die Selbstversorgungswirtschaft – also die Kombination Ackerbau und Viehwirtschaft – wurde zunehmend aufgegeben und es begann eine Spezialisierung auf Milchviehhaltung und Marktorientierung und damit eine Intensivierung der Landwirtschaft. Die Einstellung des Ackerbaus und Ausweitung der Wiesenkultur (Vergrün-

68 Volkert (2017) 81.
69 Röhrer – Ringler (2015) 37.
70 Röhrer – Ringler (2015) 130.
71 Röhrer – Ringler (2015) 130 f.

landung) wurden begünstigt auch wegen der durch den Bau der Eisenbahn[72] jetzt möglichen billigen Getreideimporte. Diese Vergrünlandung lief in zwei Phasen ab:

- In einer ersten Phase gab es die Umstellung auf Stallhaltung. Dies erforderte einen erhöhten Futter-, aber auch Streubedarf, da infolge der Aufgabe des Ackerbaus jetzt Stroh zur Einstreu fehlte. Entsprechend wurden die Wiesenkulturflächen ausgeweitet. Die Streuwiesenflächen wurden v.a. durch die teils umfassenden Allmendteilungen in den Mooren ausgeweitet. Das Wechselgrünland der Egartflächen wurde durch die Aufgabe des Ackerbaus zunehmend in zweimahdiges Dauergrünland (Fettwiesen) umgewandelt. Später wurden auch in den Gebieten mit Dreifelderwirtschaft im Alpenvorland die Ackerflächen zu Dauergrünland umgewandelt. Mit den erhöhten Futtermengen konnte der Viehbesatz erhöht werden. Der gesamte Dünger (Stallmist) wurde nun für Wiesen und Weiden verwendet werden (Festmistdüngung). Auf diese Weise konnten vermehrt Magerwiesen im Wiesmahd und in Mooskulturgebieten zweimahdig (Fettwiesen) gemacht werden. Von 1810 bis 1854 stieg der Rinderbestand im Werdenfelser Land von 3476 auf 8700 Stück an. Auf den ehemaligen, schmalparzellierten Egartflächen in Ortsnähe wurden nach der völligen Vergrünlandung immer mehr Wiesstädel gebaut, besonders bei den größeren Werdenfelser Orten Garmisch, Partenkirchen, Farchant und Mittenwald (W3)[73].
- Ab Ende des 19. Jh. entwickelte sich durch die verbesserten Meliorationstechniken in Mooskulturgebieten zunehmend eine Konkurrenz zwischen Streu- und Futternutzung. Die Viehzahl des Hofes bestimmte die Ausdehnung der ertragreichen Futterflächen. Es konnten auch in den Moosbereichen durch Allmendteilungen und Trockenlegungen Fettwiesen angelegt werden. Durch diese Entwicklungen ist bis etwa 1950 ein fast völliges Verschwinden des Ackerbaus und ein Rückgang des Anteils der Weideflächen am Grünland zu verzeichnen. Um 1950 war der Höhepunkt der Wiesenkultur erreicht. Eine Spezialisierung auf Grünlandwirtschaft auf einem höheren Produktionsniveau war möglich geworden[74].

Dabei kam es im Verlauf des 20. Jahrhunderts auch im Gebiet des nominierten Gutes zu Entwicklungstendenzen, die im Alpenraum vielerorts seit Längerem, verstärkt seit der Mitte des 20. Jh. zu beobachten sind: einerseits Nutzungsaufgabe und Brachfallen der schwer zu bewirtschaftenden Grenzertragslagen, andererseits Meliorierung und Intensivierung der Gunstlagen.

- Erste systematische Initiativen zur Planierung von Buckelwiesen mit dem Ziel einer vereinfachten Bewirtschaftung hatte es auf privater Initiative schon in den 1920er Jahren gegeben. 1928 wurden diese Bestrebungen systematisiert und es wurde die Landesanstalt für Moorwirtschaft gegründet. Ab 1933 führte der Reichsarbeitsdienst (RAD) solche Maßnahmen durch: es wurden RAD-Lager beim Barmsee, Tennsee und in Mittenwald gebaut und zwei ‚Ödlandgenossenschaften' gegründet, wo viele Buckelwiesen in Handkultur eingeebnet wurden. Ab 1935 erfolgte eine systematische Flurbereinigung des Gesamtgebietes im Isartal mit einer Besitzgrenzen-unabhängigen Gesamtplanung, die 207 ha umfasste. Das Wegenetz wurde ausgebaut und geteert und eine andere Wegeführung angelegt. Auf einem Teil der ehemaligen Buckelfluren entstanden durch

72 1879 wurde die Bahnlinie von München bis Murnau und 1889 bis nach Garmisch verlängert. 1897 wurde eine Stichbahn von Murnau nach Oberammergau und 1912 schließlich die Strecke Garmisch-Mittenwald gebaut. Der Eisenbahnbau brachte auch einen entscheidenden Impuls für die Entwicklung des Fremdenverkehrs: Röhrer – Ringler (2015) 38.

73 Röhrer – Ringler (2015) 135 f.

74 Röhrer – Ringler (2015) 136.

Einsaat und Düngung zweimahdige Fettwiesen oder Mahdumtriebsweiden[75]. Bei der Abgrenzung der nominierten Flächen (Flächengruppe W5) wurden zusammenhängend eingeebnete Flächen in der Regel ausgespart;

- Während der NS-Zeit wurden ferner im Wettersteingebiet (Flächengruppe W11) Meliorierungen von Almweiden vorgenommen[76];
- In den südlichen Randbereichen im Murnauer Moos kam es vielfach zu Entwässerungsmaßnahmen und anderen Eingriffen in den Wasserhaushalt (Begradigungen der Wasserläufe, Aushub von Gräben et al.); auch wurde dort industrieller Torf- und, durch die Hartsteinwerke Werdenfels, Gesteinsabbau im Tagebau betrieben, die unter anderem den vollständigen Abbau des Langen Köchels führten (heute ein See). Der Bau der Autobahn A95 ab 1977 löste eine Flurbereinigung im südöstlichen Teil des Mooses aus, die mit gravierenden Eingriffen in den Wasserhaushalt verbunden war. Diese Bereiche sind nicht Teil der Abgrenzung des nominierten Gutes[77];
- Durch Flurbereinigungen, die im Isartal (Mittenwald, Krün, Wallgau) schon zwischen den 1930er und 1950er Jahren durchgeführt wurden, ist später die historische Flurstruktur auch in den Gemarkungen Ohlstadt, Unterammergau und Bayersoien verändert worden[78]. Allerdings ist zu betonen, dass es in vielen Gemarkungen bisher zu keiner Flurbereinigung gekommen ist: in der Mittenwalder Restflur außerhalb des Isartales, im gesamten Bereich des Niederwerdenfelser Mittelgebirges mit seinen Schwaighof-Einödfluren und den Mittenwalder und Partenkirchener Wiesmahdbereichen, in Partenkirchen und in Garmisch, in Farchant, in Oberammergau, in Saulgrub, in Murnau, in Seehausen sowie in Uffing. In Großweil, Riegsee, Aidling und Schöffau wurden jüngst Flurneuordnungen vorgenommen, in denen jedoch sehr viel Rücksicht auf die historische Flurordnung gelegt wurde. Im gemeindeübergreifenden Verfahren Murnauer Moos/Staffelseemoore wurde ein neues Bodenmanagement geschaffen, das die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft in Einklang bringt, indem v.a. die durch die Allmendteilungen geschaffene, sehr kleinteilige Privatisierung teilweise wieder rückgängig gemacht wurde und somit die landwirtschaftliche Nutzung durch die verbliebenen Betriebe wesentlich erleichtert wurde[79].
- In der 2. Hälfte des 20. Jh. wurde die Nutzungsintensivierung durch Einsatz von Stickstoffdünger, Güllewirtschaft, Silage und Technisierung auch im nominierten Gebiet fortgesetzt: Das Aufkommen des Mineraldüngers und des Traktors um 1950 machte eine weitere Intensivierung der Wiesennutzung möglich, auch entfernterer Bereiche[80].
- Das Bevölkerungswachstum ab den 1930ern führte zu Siedlungsausweitungen und Infrastrukturausbau. Die Ansiedlung von Garnisonen in Mittenwald (3 Kasernen), Garmisch (2 Kasernen), Oberammergau und Murnau brachten einen Bevölkerungsanstieg und einen großen Flächenverbrauch mit sich. In Mittenwald ging durch den Kasernenbau fast die gesamte nördliche Wirtschaftsgrünlandfläche des Ortes verloren. Der Übungsplatz wurde im geschlossenen Buckelwiesengebiet um den Luttensee zwischen Kranzberg und Klais eingerichtet. In der Folge verwaldete ein Großteil der Wiesen. In Garmisch ging durch die Kasernenbauten die gesamte ‚Viechwoad' an der Loisach (Breitenau, Ficht) und ein Teil der Futterwiesen verloren. In Oberammergau gingen durch den Kasernenbau umfangreiche Heimweideflächen am Laberunterhang verloren. Ähnliches geschah

75 Röhrer – Ringler (2015) 137.
76 Röhrer – Ringler (2015) 138.
77 Eine detaillierte und vollständige Übersicht über alle Maßnahmen, Entwicklungen und Meilensteine auf dem Weg zum Naturschutzgebiet bietet Strohwasser (2018).
78 Röhrer – Ringler (2015) 146.
79 Röhrer – Ringler (2015) a.O.
80 Röhrer – Ringler (2015) 140.

auch in Murnau und Riedhausen. Im Zuge der Ausrichtung der Olympischen Winterspiele 1936 im Gebiet des nominierten Gutes wurden Garmisch und Partenkirchen zu einer Marktgemeinde vereint[81].

- Flusskorrekturen wurden im 19. und v.a. im 20. Jh. an der Loisach und der Ammer durchgeführt. An der Isar war der gravierendste Landschaftseingriff der Bau des Isarstaustufe 1922 südlich von Krün, mit dem das Wasser zum Walchenseekraftwerk umgeleitet wurde[82].

Trotz der beschriebenen Eingriffe fiel der Landschaftswandel im Gebiet des nominierten Gutes weit weniger gravierend und durchschlagend aus als in vielen vergleichbaren Gebieten (vgl. dazu Kapitel 3.2 ‚Vergleichende Analyse'):

- In den noch ausgedehnten Moorgebieten ist gegenüber der Hochphase der Streuwiesenkultur, die bis etwa 1960 andauerte, die Nutzung zwar zurückgegangen, aber an etlichen Orten hat sich bis heute die tradierte Nutzungsabfolge erhalten: moorige Wiesen (Streuwiesen, Moosheu, Feuchtwiesen) – Allmendweide – ungenutzte Moose und Filze. Teil des nominierten Gutes bilden den größten erhaltenen Feuchtwiesen-Moorkomplex in Mitteleuropa[83].
- Das Gebiet des nominierten Gutes ist eines der letzten Verbreitungsgebiete in Bayern für mit Festmist gedüngte Mähwiesen[84].
- Im Gebiet des nominierten Gutes ist das Vorherrschen der Intensivumtriebsweiden geringer als in anderen bayerischen Alpenrandgebieten, da es im Vergleich wenig Großbetriebe mit großen Viehbeständen und insgesamt weniger Vieh gibt[85].
- Die zunehmende Nutzungsaufgabe in den Streuwiesen- und Wiesmahdgebieten konnten durch die Einführung eines staatlichen Erschwernisausgleiches für die Bewirtschaftung 1984 und später dann des Vertragsnaturschutzes umgekehrt werden[86]. In den letzten Jahren konnte durch gezielten Einsatz staatlicher Förderprogramme und dem großen Engagement der Bauern der Rückgang an traditionellen Nutzungsformen aufgehalten werden, ja sie konnten sogar wieder ausgeweitet werden: Zwischen 2006 und 2012 konnte die bewirtschaftete Streuwiesenfläche im Gebiet des nominierten Gutes um 10 % gesteigert werden[87]. Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist mit 93,5 % Anteil an Betrieben in Förderprogrammen bundesweiter Spitzenreiter. Vgl. dazu ausführlicher Kapitel 5.c und 5.f
- Für die Entwicklung im Bereich des Murnauer Mooses und weiterer Moore im Alpenvorland war das Naturschutzgroßprojekt ‚Murnauer Moos, Moore westlich des Staffelsees und Umgebung' (1992–2003) von entscheidender Bedeutung[88].
- Im Rahmen des Projektes ‚Erhaltung und Wiederherstellung der Mittenwalder Buckelwiesen und Heimweidegebiete' (1998–2007) sind 140 ha Buckelwiesen wiederhergestellt und Heimweidebereiche regeneriert worden[89].

---

81 Röhrer – Ringler (2015) 138.
82 Röhrer – Ringler (2015) 151.
83 Röhrer – Ringler (2015) 60 f.
84 Röhrer – Ringler (2015) 43.
85 Röhrer – Ringler (2015) 142.
86 Röhrer – Ringler (2015) 145.
87 Röhrer – Ringler (2015) 152.
88 Röhrer – Ringler (2015) a.O.
89 Röhrer – Ringler (2015) a.O.

2.b GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG

Seit 2000 sind im Landkreis auf 787 ha (zumeist auf den nominierten Flächen) Landschaftspflegemaßnahmen durchgeführt worden. Wesentlicher Faktor für die Erhaltung der gewachsenen Landschaftsstrukturen sind freilich die vorherrschende kleinbäuerliche Struktur und die landwirtschaftlichen Rechtsverhältnisse.

Wald und Kulturlandschaft – kein unbedingter Gegensatz

Wald ist, zumindest unter den Bedingungen Mitteleuropas und des Alpenraumes, der dominierende Landschaftstyp und selbstverständlicher Bestandteil vieler Kulturlandschaften.

Bei den im Gebiet vorherrschenden Boden- und Klimaverhältnissen wäre auf fast allen Flächen des nominierten Gebietes Wald statt des Offenlandes vorherrschend. Nur auf von natürlicher Dynamik geprägten oder von Wiederkäuern besonders stark genutzten Flächen, sowie in extremen Höhenlagen und in edaphischen Extremlagen (Fels, Moor, Gewässer) würden sich ohne Mitwirkung des Menschen waldfreie Gebiete befinden.

Nachweislich seit Jahrtausenden, sicher bereits seit der Bronzezeit haben aber Landwirtschaft treibende Menschen die Landschaft verändert und den Anteil des Offenlandes zu Lasten des Waldes vergrößert. So spielte die Schafhaltung schon in vorrömischer Zeit eine größere Rolle zum Beispiel im Loisachtal. Dennoch ist es auch weiterhin so, dass etwa die Hälfte der Flächen der Region und auch große Flächen im Bereich des nominierten Gutes als Wald zu bezeichnen sind. Dabei gibt es sehr unterschiedliche Erscheinungsformen des Waldes: je nach Standort handelt es sich um Nadelwälder, Laubmischwälder, Sumpfwälder oder wärme- und lichtliebende Trockenwälder auf flachgründigen Standorten.

Während es in prähistorischen Zeiten und der Bronze- und Eisenzeit im Gebiet vermutlich noch keine Herrschaftsansprüche an den Wald gegeben haben dürfte, änderte sich dies im Laufe des Mittelalters mit der Herausbildung der Klosterherrschaften. Waren es zuvor meist gemeinschaftliche Regelungen im Sinne der Allmende, entstanden im Laufe des Mittelalters und der frühen Neuzeit den Wald betreffende Regelungen, die der Obrigkeit das Eigentum am Wald zusprachen, und insbesondere auch das Vorrecht an der Holzernte und an der Jagd. Da die riesigen Wald- und Almflächen aber für die Untertanen lebensnotwendige Funktionen als Weideland und für die Deckung des eigenen Holzbedarfes hatten, erhielten die Untertanen mehr oder weniger genau definierte Nutzungsrechte. Nicht nur aus Barmherzigkeit, sondern damit die Bauern die Ernährung der führenden Schichten weiterhin sicherstellen konnten.

2.b GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG

Mit den Fortschritten in der Landwirtschaft, die sich im Laufe des Hochmittelalters (Rodungswelle) und besonders in der Zeit zwischen 1750 und 1850 (‚Vergrünlandung') einstellten, den gesteigerten Nutzungsansprüchen der Obrigkeit und der stark wachsenden Bevölkerung in nachklösterlichen Zeiten gestaltete sich das Spannungsfeld zwischen Wald und Landwirtschaft immer schwieriger. Nach der Säkularisation versuchte der Freistaat immer stärker, die bäuerlichen Nutzungsrechte zu beschneiden und nach Möglichkeit sogar abzulösen. Ziel war es, die Waldflächen ausschließlich zu forstlichen und jagdlichen Zwecken nutzen zu können. Das führte zu einem geradezu sprichwörtlichen Spannungsverhältnis zwischen Forst- und Landwirtschaft im Alpenraum. Dabei gelang es dem Freistaat in weiten Teilen des bayerischen Alpenraumes, seine Ziele umzusetzen und alte Weiderechte abzulösen.

Das Gebiet des nominierten Gutes machte diese allgemeine Entwicklung in geringerem Umfang mit. Vermutlich aufgrund der historisch bedingten sehr kleinbäuerlichen Strukturen und der speziellen Rechtsverhältnisse war hier die Trennung von Wald und Weide weniger erfolgreich. Hier bestehen deshalb in gewisser Weise die mittelalterlichen Verhältnisse und die Verhältnisse vor der Säkularisation fort. Das bedeutet, dass noch immer eine Vielzahl von Nutzungsberechtigten existiert, die im Wald Weiderechte oder Holznutzungsrechte in Anspruch nehmen kann.

Auf dem größten Teil der gemeinschaftlich nutzbaren Flächen des nominierten Gutes sind heute der Freistaat Bayern oder die politischen Gemeinden Eigentümer. Allerdings gibt es bei den gemeinschaftlichen Nutzungsrechten auch die Varianten, dass die berechtigten Bauern auf eigenem gemeinschaftlichem Grundbesitz tätig sind (Ammertal) oder sogar auf fremdem Privatbesitz.

Der alten Grundherrschaft und der Forstwirtschaft waren diese Verhältnisse immer ein Dorn im Auge. Mit nachlassendem Nutzungsdruck durch die Weideberechtigten und mit zunehmender Einsicht, dass traditionellen Nutzungsmuster wie die hier noch erstaunlich verbreitete Waldweide durchaus nachhaltig sein können und positive Auswirkungen auf die Landschaft und die Biodiversität haben können, hat sich heute ein neues, überwiegend harmonisches Miteinander entwickelt.

Forstwirtschaft und Landwirtschaft (Almwirtschaft) begegnen sich heute mit gegenseitigem Respekt. Der Freistaat und auch das Forstwesen unterstützen heute die Arbeit der Almbauern in vielerlei Hinsicht. Als weitere öffentliche Verwaltung brachte der Naturschutz neue Impulse in die Dualität Landwirtschaft/Forst ein, die zu neuen Sichtweisen und Lösungsansätzen geführt haben.

Die Interessensgegensätze der Vergangenheit können im Bereich des nominierten Gebietes als weitgehend überwunden gelten. Sie haben einem gemeinsamen Bestreben zur Erhaltung einer historisch verankerten Berglandwirtschaft als besonderes Wertmerkmal des nominierten Gutes Platz gemacht, wobei auch die forstlichen und ökologischen Aspekte gleichwertig beachtet werden.

2.b GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG

Waldflächen wurden dann in die Abgrenzung des nominierten Gutes aufgenommen, wenn sie auch heute noch landwirtschaftliche Bedeutung haben, immer noch erkennbar von ehemaliger Beweidung geprägt sind oder in geringem Umfang als notwendiges kartographisches Bindeglied.

2.b GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG



3

BEGRÜNDUNG DER EINTRAGUNG

Abb. 202: Weidevieh in der Krüner Heimweide entlang der Wildflusslandschaft Isar (W7)

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

3.1.a Kurzzusammenfassung

i) Sachinformationen

Das nominierte Gut ist ein herausragendes Beispiel einer Kulturlandschaft, die sich organisch entwickelt hat und bis heute aktiv genutzt wird (sog. ‚organically evolved living landscape' gemäß Paragraf 47 der Operationalen Richtlinien): im harmonischen Zusammenspiel zwischen Mensch und Natur ist hier durch jahrtausendelange landwirtschaftliche Nutzung eine kleinstrukturierte Grünland-Kulturlandschaft entstanden, die sich bis heute durch eine außergewöhnliche Vielfalt an Nutzungsformen und nutzungsgeprägten Landschaftsformen (‚Kulturbiotope') auszeichnet.

Sie liegt am Rand der Nordalpen in einem standörtlich extremen und besonders vielfältigen, eiszeitlich geprägten Naturraum. Im Laufe vieler Jahrhunderte hat sich hier ein alpentypisches und zugleich außergewöhnliches Grünlandwirtschaftssystem mit Nutztierhaltung entwickelt und bis heute erhalten.

Grundlage dieser Kulturlandschaft sind die überwiegend kleinstrukturierten bäuerlichen Familienbetriebe und das ‚Rechtlerwesen', ein mindestens bis ins Mittelalter, in seinen Grundzügen bis in prähistorische Zeiten zurückreichendes, archaisch-dorfschaftliches Prinzip der Gemeinschaftsnutzung. Hohe Niederschläge, niedrige Durchschnittstemperaturen, eine kurze Vegetationsperiode und die geringe Qualität der Böden machen das Gebiet des nominierten Gutes für die Landwirtschaft zu einer ‚Grenzertragslage'. Unter derart schwierigen Bewirtschaftungsbedingungen erweisen sich kommunale Formen von Eigentum und Organisation grundsätzlich als vorteilhaft. Sie geben den ‚Rechtlern' die Möglichkeit, von den arbeitswirtschaftlichen Vorteilen insbesondere bei der Weidewirtschaft durch Herdenbildung und Behirtung zu profitieren.

Die bäuerliche Landwirtschaft bewirtschaftet und bewahrt im nominierten Gebiet bis heute Offenlandschaften sowie landwirtschaftliche Nutzungs- und Strukturtypen, die kulturhistorisch und ökologisch hochbedeutsam sind. Die Kulturlandschaft umfasst noch heute die gesamte Standortamplitude von extrem nass & trocken, flach & steil, eben & bucklig, Fels & Moor und Berg & Tal:

- Das ausgedehnte Feuchtgrünland schließt sich zu einer großflächigen, weitgehend kulturgeprägten und ökologisch intakten Moor- und Auenlandschaft zusammen. Die Wiesen der Feuchtgebiete, insbesondere die Streuwiesen, sind noch selbstverständlicher Teil des kleinstrukturierten Landwirtschaftssystems.
- Erhalten haben sich zudem ausgedehnte traditionell bewirtschaftete Bergmagerwiesengebiete.
- In Bezug auf die Buckelfluren gilt das Werdenfelser Land heute als welt- und alpenweites Erhaltungszentrum dieser auch durch besondere Biodiversität ausgezeichneten kulturgeprägten Oberflächenform; zum Teil werden diese Wiesen noch mit der Sense gemäht.
- Gemeinschaftlich genutzte Weiden erstrecken sich auf eine überaus breite Palette unterschiedlicher Standorte: Das Spektrum reicht von nassen Moorweiden bis zu trockenen Südhängen, von den dynamischen Schotterauen auf dem Talboden bis zu den Waldweiden der hochmontanen und subalpinen Fichten- und Zirbenregion und der alpinen Stufe. Zu den Besonderheiten der Waldweideregion gehören die rinder- und schafbeweideten südseitigen Kiefern-Trockenwälder.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

- Auf den Weideflächen stehen besonders gut an den lokalen Naturraum angepasste heimische Nutztierrassen wie das Murnau-Werdenfelser Rind und das Bergschaf, die beide vom Aussterben bedroht sind, sowie almtaugliche Zweinutzungsrassen wie das Fleckvieh.

Das nominierte Gut zeichnet sich durch eine außergewöhnliche standortökologische Bandbreite tradierter Wiesen- und Weidenutzungen und eine entsprechend große Vielfalt damit verbundener Landschaftsstrukturen aus.

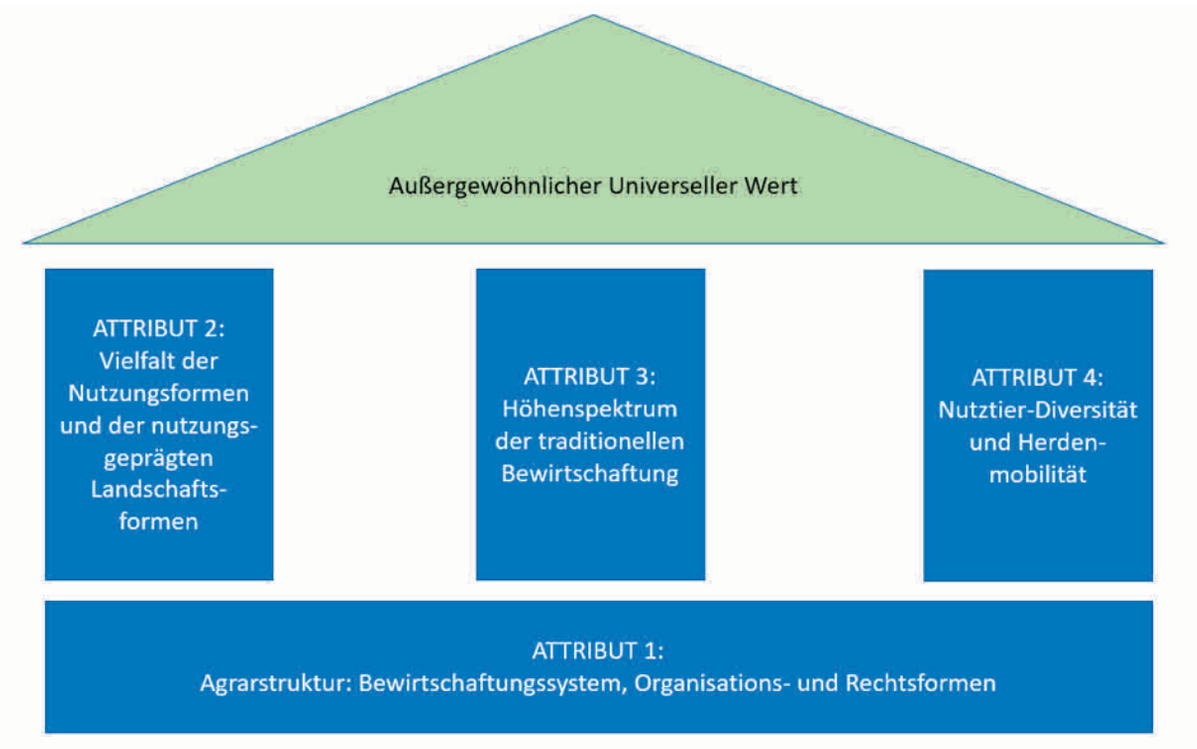
Bis heute legt die spezifische landwirtschaftliche Nutzung ihre gesamte kulturlandschaftsbildende Energie an den Tag.

Die nominierten Flächen sind bis heute in die bäuerlichen Wirtschaftskreisläufe integriert:
- Sie sind über einen relativ geschlossenen Stoffkreislauf verbunden, der einst nur über menschliche und tierische Arbeitskraft angetrieben wurde.
- Hochlagenbeweidung und extensive Formen von montanem Futterbau und Streunutzung auf Talhöhe sind funktional aufs Engste miteinander verknüpft.
- Virtuos kombiniert die teils noch gemeinschaftlich organisierte Bewirtschaftung jahrhundertealte Nutzungstradition mit moderner Landwirtschaft und-technik in den privaten Landwirtschaftsbetrieben.

Obwohl die Bewirtschaftung des artenreichen Grünlands sehr arbeitsintensiv und wenig ertragreich ist, setzen hunderte landwirtschaftliche Betriebe diese Tradition bis heute fort. Es besteht hier noch eine weit überdurchschnittliche Bereitschaft der Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten, die von den Ahnen übernommene Landschaft zu bewahren. In seiner Gesamtheit ist das nominierte Gut von hohem identitätsstiftendem Wert.

ii) Eigenschaften

Das nominierte Gut besitzt aufgrund der Kombination der folgenden Eigenschaften Außergewöhnlichen Universellen Wert:



Attribut 1: Agrarstruktur: Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen

Grundlage der nominierten Kulturlandschaft sind noch heute die zahlreichen kleinstrukturierten bäuerlichen Familienbetriebe und Rechtler-Organisationen der verschiedenen Ortschaften. Es handelt sich um ein außergewöhnliches Beispiel eines sozioökonomischen Systems mit zahlreichen Rechten und Verpflichtungen, das es den Rechtlern bis heute ermöglicht, in den rauen Bedingungen des Naturraums auf standortangepasste Weise zu wirtschaften.

Attribut 2: Vielfalt der Nutzungsformen und nutzungsgeprägten Landschaftsformen

Im Gebiet des nominierten Gutes haben sich zum Teil jahrhundertealte Nutzungsformen erhalten, die beständig an die lokalen Gegebenheiten und die Erfordernisse der jeweiligen Zeit angepasst wurden. Hier existiert noch eine Form der Landwirtschaft, die ihre gesamte landschaftsbildende Energie entfaltet und auf diese Weise die ökologische und ästhetische Landschaftsqualität anhebt und sie diversifiziert.

Attribut 3: Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum

Das nominierte Gut verfügt noch heute über eine große Bandbreite futterbaulich oder weidewirtschaftlich schonend genutzter Standorte über alle Höhenstufen. Das vielfältige und reichhaltige Extensivgrünland konzentriert bzw. beschränkt sich hier nicht auf die höheren Lagen der Almstufe, wie sonst in den Alpen oft der Fall (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.2), sondern ist hier bis heute auch in der Talregion noch sehr verbreitet.

Attribut 4: Nutztier-Diversität und Herdenmobilität

Die Vielfalt spiegelt sich auch bei der Nutztier-Diversität und den Viehrassen wider: zum Einsatz gelangen teils inzwischen vom Aussterben bedrohte Haustierrassen wie das Murnau-Werdenfelser Rind, das sich sowohl besonders gut für die Beweidung von Mooren als auch für die Bewirtschaftung der Almen eignet, oder das Bergschaf, eine an das lokale Klima bestens angepasste, widerstandsfähige und geländegängige Schafrasse. Auch sind Pferde- (z. B. Süddeutsches Kaltblut) und Ziegenhaltung noch verbreitet. Aufgrund ihrer breiten Einsatzfähigkeit und Robustheit eignen sie sich die verschiedenen Tiergattungen und die örtlichen Rassen bestens für die Bewirtschaftung der unterschiedlichen Höhenstufen und Standorte im Gebiet des nominierten Gutes.

Eine lebende Kulturlandschaft

Seit Jahrhunderten – auch in Gegenwart und Zukunft – wird das System kontinuierlich an die sich wandelnden natürlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse angepasst, bei gleichzeitiger Bewahrung der empfindlichen Ressourcenbasis, auf der es beruht. Bis heute stellt das nominierte Gut eine lebende, produzierende Kulturlandschaft dar, zu deren wesentlichen Charakteristika bei aller Beständigkeit auch ein gewisser Wandel gehört. Dieser äußert sich beispielsweise in der Reaktivierung brachliegender Flächen oder, im Gegenteil, auch dem (u. U. zeitweisen) Brachfallen bewirtschafteter Flächen sowie in veränderten Nutzungsweisen und-techniken. Diese Anpassungen gehören seit Jahrhunderten zum Bewirtschaftungssystem und werden auch in Zukunft notwendig sein.

Fundamental sind in diesem Zusammenhang die folgenden Aspekte:

- Es ist allgemein anerkannt, dass die Landwirtschaft das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume mit hoher ökologischer Bedeutung bewahrt hat. Entsprechend gilt sowohl aus kultureller, als auch aus ökologischer Sicht die Hauptsorge der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung der Einzelfläche und dem Fortbestand des Rechtlerwesens.
- Um die Weiterbewirtschaftung sicherzustellen, soll die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit von Naturschutz, Landwirten und Waldbesitzern über freiwillige Vereinbarungen fortgeführt bzw. ausgeweitet werden. ‚Verpflichtungen' der Bewirtschafter, ihre Flächen überhaupt oder auf eine bestimmte Art und Weise weiter zu bewirtschaften, sind weder möglich noch sinnvoll und bestehen abseits der freiwilligen, positiven Anreize nicht.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

- Eine rein konservatorische Bewahrung durch restriktive Methoden ist nicht zielführend. So ist z. B. Neuausweisung bzw. Erweiterung von Schutzgebieten zur Bewahrung des Gutes weder erforderlich noch zweckdienlich, um die Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten.
- Im Rahmen dieser Nominierung wurden ‚Parameter des Wandels' definiert, die festsetzen, in welcher Form Wandel mit der Bewahrung des Außergewöhnlichen Universellen Wertes des nominierten Gutes vereinbar ist. Diese sind im Managementplan und in Kapitel 6.a näher erläutert.

Das nominierte Gut demonstriert beispielhaft den Willen und die Fähigkeit der Menschen zur Kooperation sowie ein hohes Maß an Kreativität, Idealismus und Respekt in Bezug auf die Landschaft und die gemeinsam bewirtschafteten Ressourcen – und zwar sowohl auf der Ebene der Bewirtschaftung durch die Bauern, aber auch auf behördlicher und institutioneller Ebene.

In Bestand und Wertigkeit kann das nominierte Gut unter heutigen ökonomischen Bedingungen nur erhalten werden, wenn die Aufrechterhaltung des traditionellen Grünlandwirtschaftssystems mit Tierhaltung gefördert wird.

Das nominierte Gut ist ein herausragendes Beispiel einer Grünland-Kulturlandschaft,
- der ein bewährtes, über Jahrhunderte gewachsenes und erprobtes Bewirtschaftungssystem mit standortangepassten Landnutzungsformen zugrunde liegt,
- die für die Vielfalt von Landschaft, Lebensräumen und Biodiversität von größter Bedeutung ist,
- in der die spezifischen Charakteristika des Naturraums bis heute Grundlage des landwirtschaftlichen Handelns sind und
- die bis heute von fundamentaler Bedeutung für das Selbstverständnis und die Identität der Bewirtschafter ist[90].

Auch vor dem Hintergrund, dass derartige Kulturlandschaften immer seltener werden, ist das nominierte Gut von besonderem Wert.

Die harmonische Interaktion des Menschen mit der Natur und die allgemeine Seltenheit und zunehmende Gefährdung traditionell bewirtschafteter alpenländischer Kulturlandschaften begründen die Nominierung des Gutes auf der Basis des Welterbekriteriums (v).

90 Vgl. dazu auch die Definition von Kulturlandschaften auf whc.unesco.org/en/culturallandscapes: "Cultural landscapes often reflect specific techniques of sustainable land-use, considering the characteristics and limits of the natural environment they are established in, and a specific spiritual relation to nature. Protection of cultural landscapes can contribute to modern techniques of sustainable land-use and can maintain or enhance natural values in the landscape. The continued existence of traditional forms of land-use supports biological diversity in many regions of the world".

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Nominierung als serielles Gut

Die Kulturlandschaft wird in Form eines seriellen Gutes nominiert, das sich aus 28 Einzelflächen bzw. Flächengruppen zusammensetzt[91]. Jede Einzelfläche bzw. Flächengruppe leistet für sich genommen einen Beitrag zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes in seiner Gesamtheit. Dieser individuelle Beitrag wird in Kapitel 2.a näher beschrieben (vgl. fact-sheets der jeweiligen Flächengruppen bzw. Einzelflächen).

- Dabei ist ‚Einzelfläche' wie folgt definiert: eine einzelne, in sich abgeschlossene und klar von der Umgebung abgegrenzte Fläche, die für sich genommen einen spezifischen und entscheidenden Beitrag zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes in seiner Gesamtheit leistet;
- Dabei ist ‚Flächengruppe' wie folgt definiert: sie setzt sich aus verschiedenen, physisch nicht verbundenen / nicht unmittelbar nebeneinanderliegenden Einzelflächen zusammen, die inhaltlich zusammengehören (z. B. Almen: A8, W8, W9, W11) bzw. (ursprünglich) Teil einer Entität waren und sich heute in Form von Einzelflächen präsentieren (z. B. Murnauer Moos M1).[92] Eine Nominierung in Form separater Einzelflächen erscheint aufgrund ihrer inhaltlichen bzw. ursprünglichen Zusammengehörigkeit nicht sinnvoll: Es sind die eine Flächengruppe konstituierenden Einzelflächen in ihrer Gesamtheit, die einen wesentlichen Beitrag zum Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes leisten.

Darüberhinaus schließen sich die nominierten Flächen zu drei Großgruppen zusammen, die auf der Einteilung in die Landschaftsräume ‚Werdenfelser Land', ‚Staffelseegebiet' und ‚Ammergau' basieren.

Die Abgrenzung der jeweiligen Einzelflächen wurde in enger Konsultation mit der lokalen Bevölkerung vorgenommen (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 1 und Managementplan).

Einbeziehung der lokalen Bevölkerung in die Identifikation des nominierten Gutes

Die Identifikation des Gutes erfolgte unter Einbeziehung der betroffenen Teilhaber und der breiten Bevölkerung: im Sinne eines ‚bottom-up' und ‚community rights-approach' war eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen sowie den Gemeinden im Rahmen von Talschafts- und Ortsversammlungen von großer Bedeutung bei der Identifikation des nominierten Gutes und der Abgrenzung der Einzelflächen. Auf diese Weise wurden die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinden und vieler anderer Beteiligter zur Abgrenzung und den Werten des nominierten Gutes und die Identifikation mit der lebendigen Kulturlandschaft auch als UNESCO-Welterbe geschaffen.

---

91 Es handelt sich um 17 Einzelflächen (‚component parts') und 11 Flächengruppen (‚cluster'), die sich wiederum aus 37 Einzelflächen zusammensetzen.

92 Beispielsweise bedingt durch bestimmte topografische Bedingungen und historische Entwicklungen (wie im Fall der Almen) oder moderne Faktoren (z. B. Verlauf der Autobahn A96 durch das Murnauer Moos).

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Der positiv zu bewertende sehr hohe Grad an Mitwirkung sehr vieler Personen und Institutionen im Zuge der Vorbereitung dieser Bewerbung war organisatorisch extrem aufwändig und nahm Jahre in Anspruch. Die Kulturlandschaft ist nicht Sache eines Antragstellers oder der Politik alleine. Sie wird von Hunderten oder Tausenden Menschen bewohnt, bewirtschaftet und organisiert. Deshalb wurde von den Initiatoren eine breit angelegte Informationspolitik betrieben. Bei der Beteiligung so vieler Menschen und Institutionen wurden natürlich auch unterschiedliche Meinungen zu den Vorteilen und Folgen eines Welterbestatus erkennbar. Sehr viele Menschen und Institutionen haben den Bewerbungsprozess unterstützt. Aber natürlich konnte auch nicht jedem vermittelt werden, dass der Welterbestatus nicht mit Beschränkungen der Eigentumsrechte oder anderen Nachteilen verbunden ist. Die Abgrenzung der jeweiligen Einzelflächen ist entsprechend das Ergebnis eines demokratischen Abstimmungsprozesses auf lokaler und regionaler Ebene; die Berücksichtigung von Einzelinteressen und abweichender Überzeugungen erforderten bisweilen Kompromisse.

Eine Pufferzone wird für das nominierte Gut aus den folgenden Gründen nicht ausgewiesen:

- Entscheidend für die Bewahrung des Außergewöhnlichen Universellen Wertes ist die Weiterbewirtschaftung der nominierten Flächen. Im Fokus stehen daher sämtliche Maßnahmen, die diese aktive Bewirtschaftung langfristig auf eine gesicherte Basis stellen können.
  Die Ausweisung einer oder mehrerer Pufferzonen kann zu diesem Ziel nicht beitragen: sie schützen nicht vor den Faktoren, die sich aktuell oder potenziell auf das Gut auswirken, insbesondere in Form von Betriebsaufgaben, Strukturwandel, Änderungen in der Agrarpolitik, Anpassungen sonstiger staatlicher und EU-Vorgaben und auch nicht vor dem Klimawandel (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 4). Zentrale Bedingungen für die Bewahrung des Gutes sind hingegen die Aufrechterhaltung der Förderung, der organisatorische Zusammenhalt und die hohe Identifikation mit dem nominierten Gut, Tradition, Idealismus und Heimatverbundenheit, sowie angepasste administrative Regelungen, wie z. B. ein geeignetes Wildtiermanagement.
- Sichtbezüge sind für den Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes nicht maßgeblich. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Ausweisung einer oder mehrerer Pufferzonen nicht nötig.

3.1.b Kriterium, nach dem die Eintragung vorgeschlagen wird und Begründung für die Eintragung nach diesem Kriterium

Kriterium (v): hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese als Folge unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht sind

Das nominierte Gut ist ein hervorragendes Beispiel für ein wiesen- und weidebasiertes alpines Grünlandwirtschaftssystem. Es zeichnet sich durch eine auf jahrhundertealten Traditionen basierende, auf den vielfältigen Naturraum perfekt abgestimmte Bewirtschaftung von verschiedensten Grünlandformen im Kreislauf der Jahreszeiten aus. Dabei passen sich die Bewirtschafter seit jeher den veränderlichen ökologischen und sozio-ökonomischen Bedingungen auf eine Weise an, dass die kulturlandschaftsbildende Energie der Berglandwirtschaft bis heute wirksam bleibt. Im Ergebnis ist eine äußerst vielfältige Kulturlandschaft entstanden, die bis heute bewirtschaftet und mithin bewahrt wird.

In ihrer Gesamtheit bilden die nominierten Teilflächen eine große Vielzahl an Landschaftsausschnitten ab, die in hervorragender Weise durch das Zusammenwirken aus Naturvorgabe und Tätigkeit des Menschen geprägt sind:

- Die Streuwiesen, Bergmähder, sonstigen Futterwiesen und Weiden sind Graslandökosysteme, die in Jahrtausenden durch menschliche Bewirtschaftung entstanden beziehungsweise anthropogen überprägt sind (‚Kulturgrasland').
- Die Wiesen im Bergland (‚Bergmähder') entstanden als alpines Grünland erst unter dem Einfluss des wirtschaftenden Menschen: er öffnete die Landschaft durch Beweidung und Rodung von Bäumen und wandelte große Flächen in Wiesen um. Bis heute werden einige Steillagen und Buckelwiesen noch mit der Sense bewirtschaftet. In den letzten Jahrzehnten konnte im Gebiet des nominierten Gutes der Rückgang der einmahdigen Wiesen gestoppt und Zahl und Fläche der bewirtschafteten Wiesenflächen wieder ausgeweitet werden – ganz im Gegensatz zum im Alpenraum fassbaren Trend;
- Die mehrschürigen Wirtschaftswiesen sind zum Teil aus der Egartenwirtschaft hervorgegangen, an natürlich fruchtbaren Standorten (wasserzügige Hänge, Auen) existieren sie bereits seit Jahrhunderten.
- Die Streuwiesen entstanden durch jährliche Mahd insbesondere von Niedermoorflächen zur Gewinnung von Moosheu und Einstreu in den Ställen. Wurde die Streu früher teils zu Trischen aufgetürmt und im Winter mit Ochsengespannen über den gefrorenen Boden zur Hofstelle gebracht, gelangen heute bei der Bewirtschaftung moderne technische Gerätschaften zum Einsatz. In ihrer Ausdehnung und Ausprägung ist die Bewirtschaftung wenig meliorierter Feuchtgebiete und Moore als Weideland und vor allem in Form der Mähwiesen bzw. in Kombination beider Nutzungen im Gebiet des nominierten Gutes singulär. Auch hier konnten in den letzten drei Jahrzehnten große brachgefallene Flächen wieder in Kultur gebracht werden. Von Frühjahr bis Herbst beeindrucken die so bewirtschafteten Wiesen noch immer durch überaus üppige Blühaspekte und große (Arten-)Vielfalt.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Die Schaffung derartiger Wiesenlandschaften stellt mithin eine viele Jahrhunderte alte Kulturleistung dar. Sie ist nur erhaltungsfähig, solange die regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung durch Mahd anhält.

– Die Beweidung mit Haustieren ist die älteste Form landwirtschaftlicher Nutzung überhaupt. Im Gebiet des nominierten Gutes existieren noch vielfältige, für mitteleuropäische Verhältnisse großflächige Weidelandschaften, für die eine schwankende Nutzungsintensität, häufig in Form wenig geregelter Beweidung auf oftmals sehr naturnahen Flächen, charakteristisch ist und die sich auf ein überaus breites Spektrum unterschiedlicher Standorte erstrecken – von nassen Moorweiden über trockene Südhänge und Flussschotterauen auf dem Talboden bis zu Waldweiden der hochmontanen und subalpinen Stufe. Vielfach gelangen dabei noch alte Haustierrassen zum Einsatz, die gut an die jeweiligen Standorte angepasst sind, sowie Rassen, die auf ähnlichen Lagen erfolgreich waren und mit dem heimischen Genpool verkreuzt wurden[93]. Im Ergebnis sind überaus vielfältige und reizvolle Weidelandschaften mit Hybridformen zwischen Natur- und Kulturlandschaft, zwischen Offen- und Waldlandschaft entstanden. Sie sind nur erhaltungsfähig, solange die regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung anhält.

In besonderem Maße trifft hier also zu, dass Mensch und Natur gemeinsam in einem harmonischen, gleichwohl unbeabsichtigten, nicht geplanten Wechselspiel eine Landschaft von außergewöhnlicher Vielfalt geschaffen haben.

Ein vom Untergang bedrohter Landschaftstyp

Landwirtschaft ist in Berggebieten immer viel mühsamer und weitaus weniger ertragreich als in den Gunstlagen der Ebenen:

Die Mechanisierung der Wiesenbewirtschaftung stößt in Gebirgsräumen schnell an technische und ökonomische Grenzen, denn die Widrigkeiten der Natur begrenzen die Möglichkeiten der Landwirtschaft im Gebirge stark.

Einst waren die zahlreichen Nutzungsformen, die sich im Gebiet des nominierten Gutes noch erhalten haben, für große Teile des Alpenraumes und des Alpenvorlandes charakteristisch. Sowohl durch Intensivierung der Nutzung als auch durch Nutzungsaufgabe wurden sie inzwischen vielerorts verdrängt, sodass vergleichbare Wiesenlandschaften in ganz Europa inzwischen stark rückläufig sind (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.2 Vergleichende Analyse).

Auch die gemeinschaftliche Weidenutzung ist – insbesondere in Gebirgen Europas – aufgrund schwindender Rentabilität vielerorts rückläufig, wird im Gebiet des nominierten Gutes jedoch in äußerst vielfältiger Form weiter praktiziert. Mithin steht das nominierte Gut stellvertretend für dieses breite, heute stark gefährdete Nutzungsspektrum in alpenländischen Kulturlandschaften.

93 Auf diese Weise entstanden wiederum angepasste und leistungsstarke Tierbestände.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Zweifelsohne sind der Fortbestand der Institutionen der Gemeingüterwirtschaft und die kleinbäuerlichen Strukturen von entscheidender Bedeutung für die ausgeprägte Persistenz und Resilienz des Grünlandwirtschaftssystems im Gebiet des nominierten Gutes.

Von fundamentaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ferner der außergewöhnliche Idealismus der Bewirtschafter: Die traditionellen Formen der Grünlandnutzung sind in Kultur und Brauchtum der Region tief verankert und erfahren bis heute eine besonders große normative und gesellschaftliche Wertschätzung. Das nominierte Gut ist ein Beispiel für die Motivation und das Beharrungsvermögen der Landwirtschaft in Berggebieten.

3.1.c Erklärung zur Unversehrtheit

Paragraf 88 der Operationalen Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention legt die Notwendigkeit dar, zu beurteilen, in welchem Umfang das nominierte Gut

- alle Elemente umfasst, die notwendig sind, um seinen Außergewöhnlichen Universellen Wert zum Ausdruck zu bringen;
- von angemessener Größe ist, um die Merkmale und Prozesse vollständig wiederzugeben, die die Bedeutung des Gutes ausmachen;
- unter den nachteiligen Auswirkungen von Entwicklung und/ oder Vernachlässigung leidet.

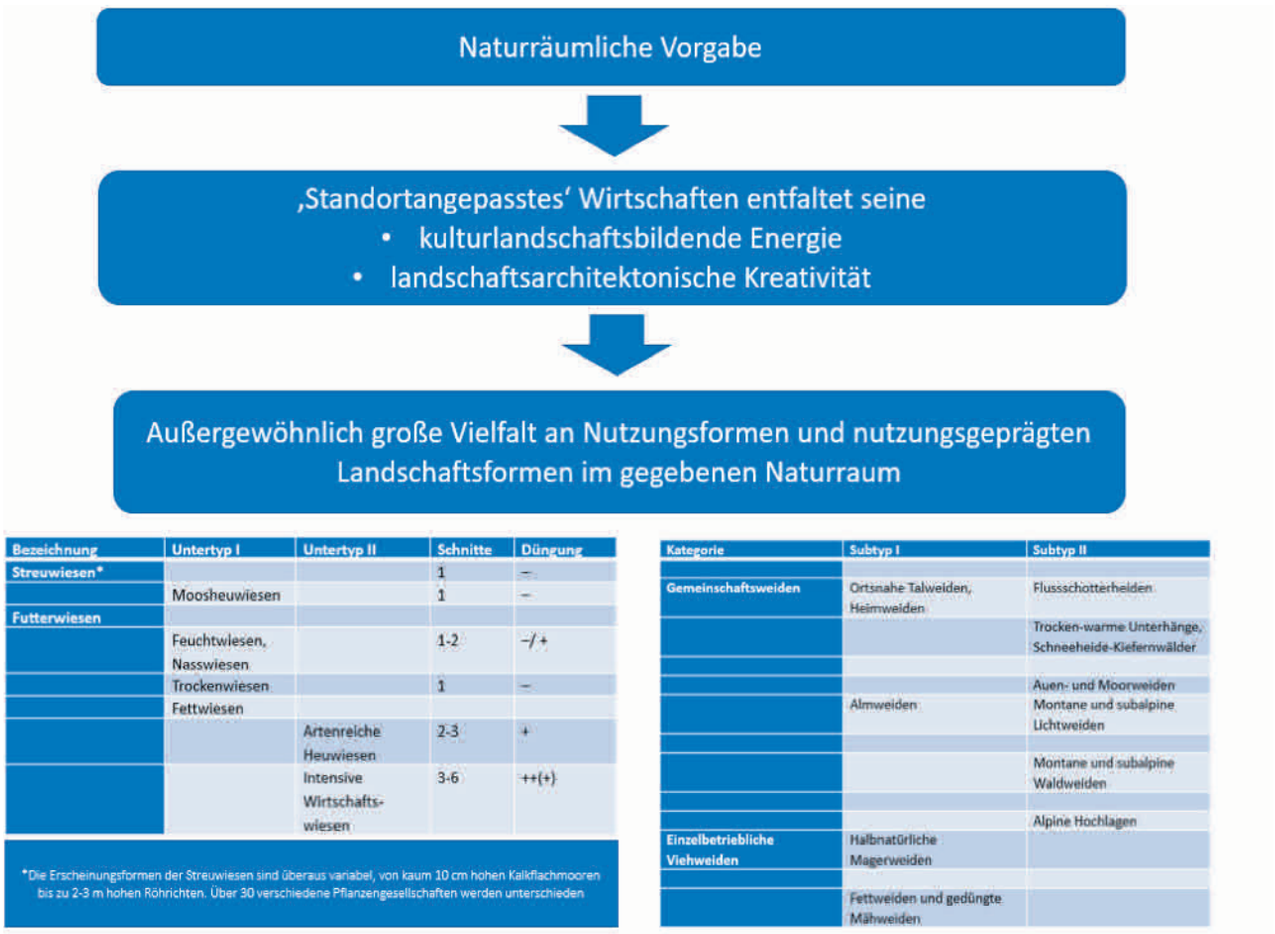
Als Schlüsselbegriffe für die Bewertung der Integrität des nominierten Gutes sind ‚Vollständigkeit', ‚Intaktheit' und ‚Absenz von Bedrohungen' wie folgt definiert:

- Vollständigkeit: alle notwendigen Elemente sind im Gut enthalten;
- Intaktheit: alle notwendigen Elemente sind noch vorhanden – keines ist verlorengegangen oder wurde erheblich beschädigt bzw. ist verfallen;
- Absenz von Bedrohungen: keine der Eigenschaften des nominierten Gutes ist durch Entwicklung, Verfall oder Vernachlässigung bedroht.

Vollständigkeit

Das nominierte Gut setzt sich aus 17 Einzelflächen und 11 Flächengruppen mit 37 Einzelflächen zusammen. Sie versammeln die große Vielfalt der für diesen spezifischen Naturraum, den nördlichen Alpenrand, charakteristischen traditionellen Nutzungsformen.

› Nota bene: Wie oben (Kapitel 3.1.a) erläutert, hat sich die Landwirtschaft über die Jahrhunderte stets an die veränderten ökonomischen, sozialen und ökologischen Bedingungen angepasst. Manche der historisch fassbaren Wirtschafts- und Nutzungstypen wie Sennwirtschaft und Ackerbau wurden im Laufe der Geschichte eingestellt. Dies beschränkt sich freilich nicht auf das Gebiet des nominierten Gutes, sondern entspricht den Entwicklungen in großen Teilen des nordalpinen Raums.



Bezeichnung	Untertyp I	Untertyp II	Schnitte	Düngung
Streuwiesen*			1	–
	Moosheuwiesen		1	–
Futterwiesen				
	Feuchtwiesen, Nasswiesen		1-2	–/+
	Trockenwiesen		1	–
	Fettwiesen			
		Artenreiche Heuwiesen	2-3	+
		Intensive Wirtschafts-wiesen	3-6	++(+)

*Die Erscheinungsformen der Streuwiesen sind überaus variabel, von kaum 10 cm hohen Kalkflachmooren bis zu 2-3 m hohen Röhrichten. Über 30 verschiedene Pflanzengesellschaften werden unterschieden

Kategorie	Subtyp I	Subtyp II
Gemeinschaftsweiden	Ortsnahe Talweiden, Heimweiden	Flussschotterheiden
		Trocken-warme Unterhänge, Schneeheide-Kiefernwälder
		Auen- und Moorweiden
	Almweiden	Montane und subalpine Lichtweiden
		Montane und subalpine Waldweiden
		Alpine Hochlagen
Einzelbetriebliche Viehweiden	Halbnatürliche Magerweiden	
	Fettweiden und gedüngte Mähweiden	

Die direkte Benachbarung von extensiv genutzten Nass-Trocken-Übergängen führt zu einer vollständig erhaltenen, räumlich kohärenten Abfolge von Trocken- und Feuchtwiesen, Streu- und Extensivfutterwiesen.

In allen Höhenstufen, von der kollinen bis zur alpinen Stufe, wird noch auf traditionelle Weise gewirtschaftet.

Funktionale Integrität

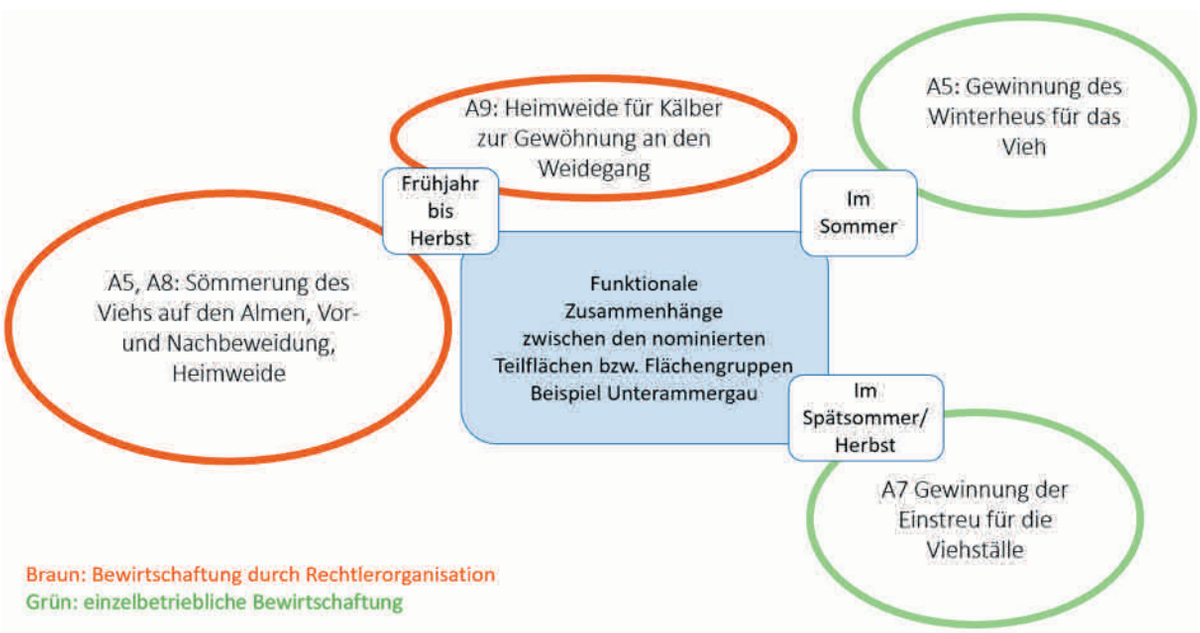
Zwischen den nominierten Flächen bestehen bis heute engste funktionale Bezüge. Das nominierte Gut ist von ausreichender Größe, um diese engen Bezüge und Prozesse zu illustrieren. Dies sei im Folgenden an einigen Beispielen erläutert[94]:

94 Nota bene: Das heutige Agrarsystem basiert freilich zu guten Teilen auch auf der Nutzung ‚normalen' Grünlands, das aufgrund seiner ubiquitären Verbreitung allerdings keinen speziellen Beitrag zum vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes leistet und entsprechend nicht in vorliegende Nominierung einbezogen wurde.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

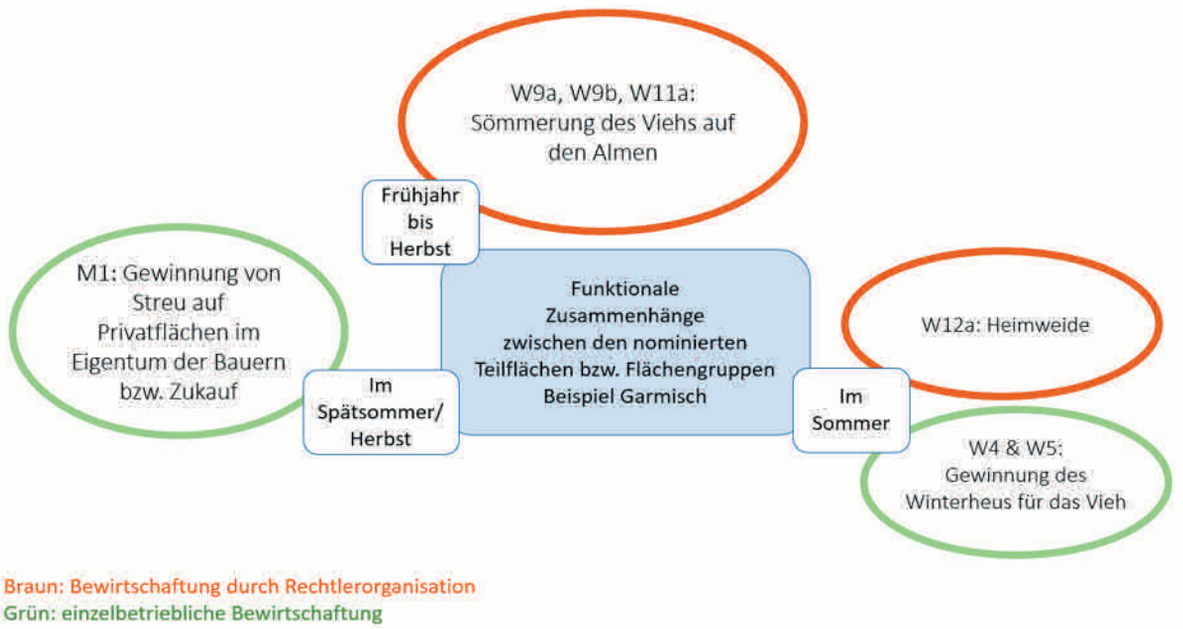
Beispiel Unterammergau

Die Unterammergauer Einzelbetriebe gewinnen auf den ebenen Talböden und in den Wiesmahdhängen (A5) Heu (bzw. Grummet oder Silage) zur Ernährung des Viehs im Winter, während im Pulvermoos und den Altaulüssen (A7) die Streu gemäht wird, um die Ställe mit Einstreu ausstatten zu können. Die Wald- und Weidegemeinschaft treibt ihre Tiere auf die Heimweide (Teil von A5b), wobei für die Kälber eine eigene Weide existiert (A9) oder den Sommer über auf die Ammergauer Almen (A8). Teile von A5 dienen ferner der Vor- und Nachbeweidung.



Beispiel Garmisch

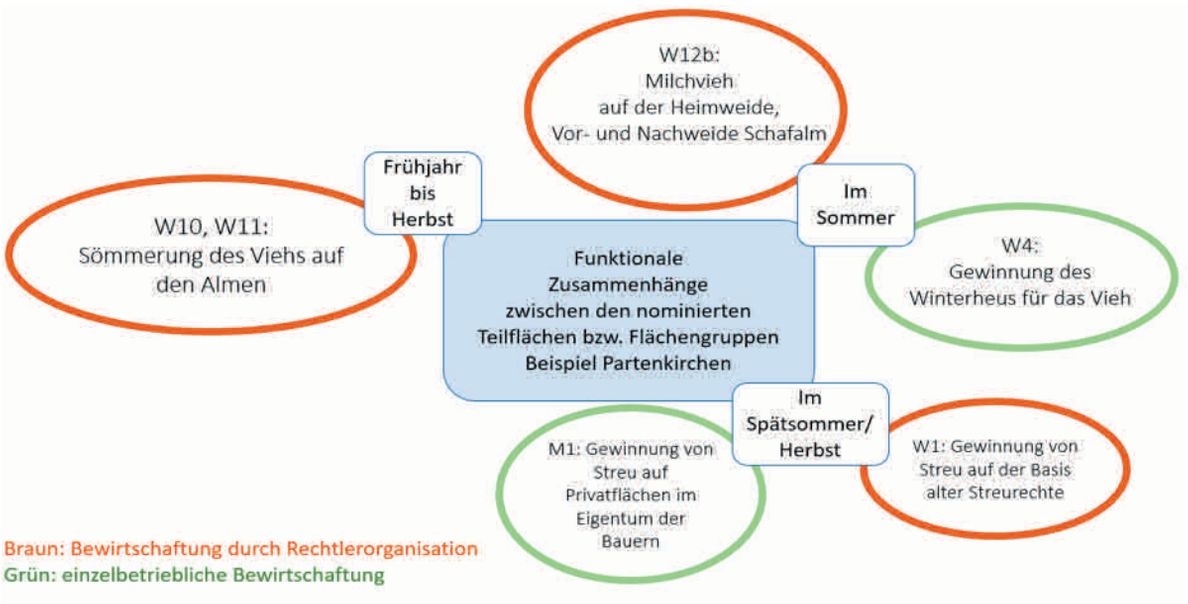
Die Garmischer Einzelbetriebe gewinnen ihr Winterfutter auf den ortsnahen Talwiesen nach einer öffentlichen Konsultation auf Wunsch von Eigentümern und von Bewirtschaftern (nicht Teil der Nominierung) und im Wiesmahd (W4, W5). Ferner bewirtschaften die Bauern (Einzelbetriebe) Flächen im Murnauer Moos (M1), auf denen sie Streu gewinnen; alternativ kaufen sie Streu von dort zu. Die Mitglieder der Weidegenossenschaft treiben das Vieh auf die Heimweiden (W12a) bzw. sömmern es auf den Almen (W9a, W9b, W11a).



Beispiel Partenkirchen

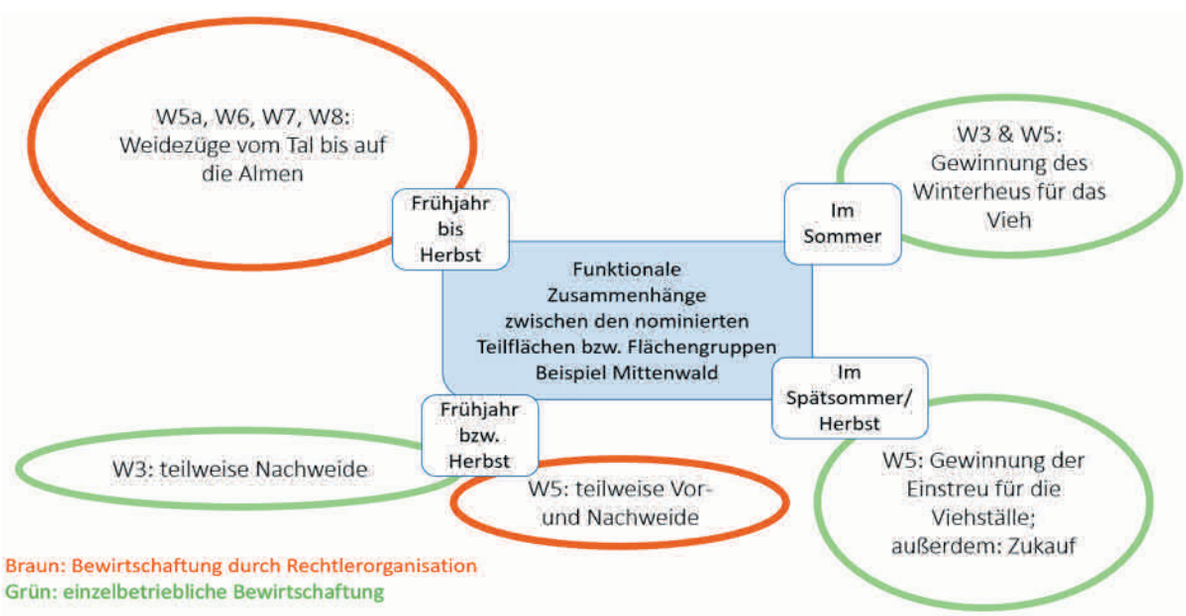
Die Partenkirchener Einzelbetriebe gewinnen ihr Winterfutter in den verschiedenen Wiesmahdgebieten (W4) und auf den ortsnahen Talwiesen nach einer öffentlichen Konsultation auf Wunsch von Eigentümern und von Bewirtschaftern (nicht Teil der Nominierung); Letztere dienen im Herbst auch der Nachweide. Die Mitglieder der Weidegenossenschaft gewinnen ihre Einstreu auf der Basis alter Streurechte im ‚Deublesmoos' (Teil von W1). Ferner besitzen einzelne Bauern (Einzelbetriebe) Flächen im Murnauer Moos (M1), auf denen sie Streu gewinnen. Das Vieh wird von den Mitgliedern der Weidegenossenschaft auf die Heimweide (W12b) getrieben, die den Schafen auch als Vor- und Nachweide dient, bzw. auf den Almen (W10, W11) gesömmert.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG



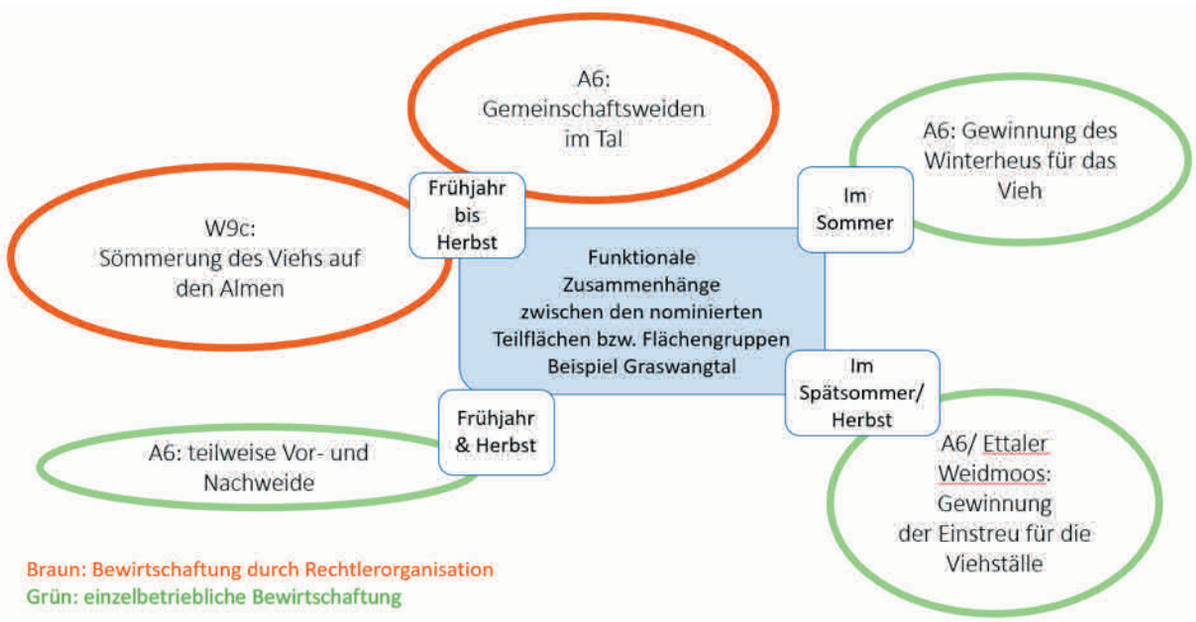
Beispiel Mittenwald

Die Mittenwalder Einzelbetriebe gewinnen ihr Winterfutter in den ausgedehnten Wiesmahdflächen (W5) der Mittenwalder Buckelwiesen und auf den ehemaligen Egartflächen (W3c). Beide Flächen werden in Teilen auch zur Nachweide genutzt, W5 teilweise auch zur Vorweide. Die Streu stammt entweder von kleinflächigen Streuwiesen in der Flächengruppe W5 oder wird zugekauft. In teils kilometerlangen Weidezügen, die mitten durch den Markt Mittenwald führen, treibt die Weidegenossenschaft Mittenwald ihr Vieh im Sommer von den Talflächen (W5a, W6, W7) auf die Almen (W8).



Beispiel Graswangtal

Das Graswangtal stellt ein sehr vielfältiges Landschaftsgebiet dar, das den Bauern zur Streu- und Winterfuttergewinnung dient, und in dem zwei Rechtlerorganisationen Gemeinschaftsweiden bewirtschaften. Teile der Flächen werden im Frühjahr und Herbst nachbeweidet. Auf Kuh- und Gießenbachalm im südlichen Ammergebirge (W9c) wird das Vieh gemeinschaftlich gesömmert.



Beispiel Krün

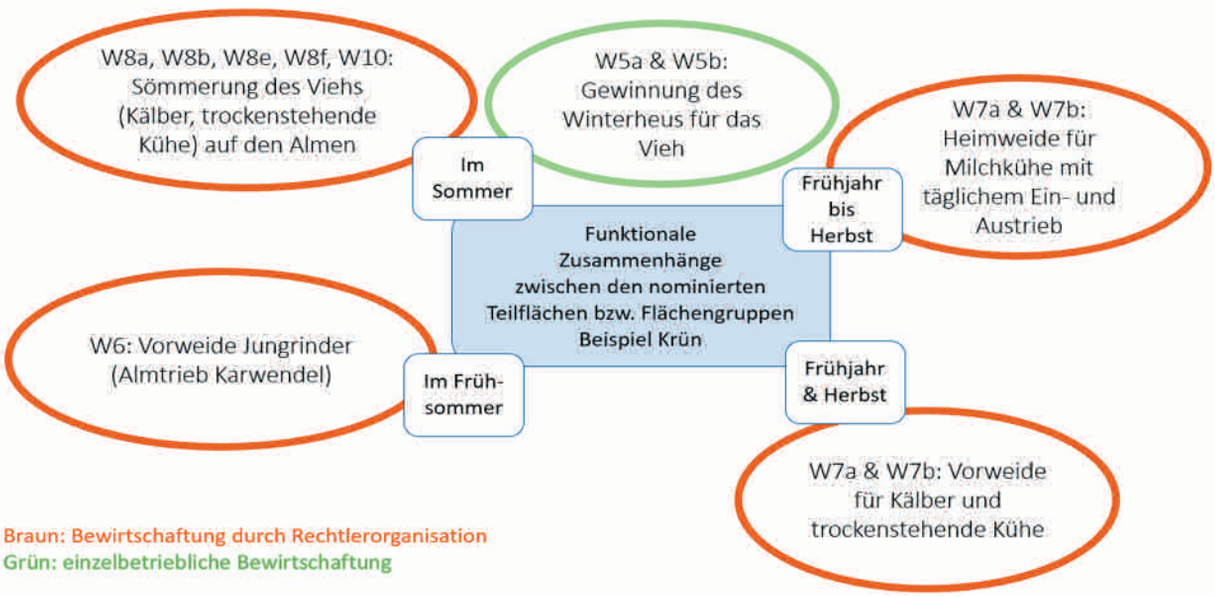
Im Frühjahr wird das Vieh auf die Krüner Heim- und Vorweiden (W7a & W7b) getrieben; die Milchkühe, die ganzjährig im Tal verbleiben und täglich ein- und ausgetrieben werden, grasen auf diesen Flächen bis zum Ende der Weidesaison im Herbst. Die trockenstehenden Kühe und Jungrinder hingegen werden auf die Almen im Estergebirge (Finzalm und Krüner Alm als Bestandteil der Einzelfläche W10) getrieben, teils zusammen mit dem Mittenwalder Vieh via Riedboden (W6) auf die Almen im Karwendel (Flächengruppe W8)[95].

Nach der Zeit auf der Alm befinden sich die Tiere erneut auf den Flächen W7a & W7b zur Nachweide, bevor sie den Winter im Stall verbringen.

Während des Sommers gewinnen die Einzelbetriebe auf Wirtschaftswiesen und den Isartaler Buckelfluren (W5a & W5b) das benötigte Winterfutter.

95 Die Organisation dieses Weidezuges übernimmt die Forst- und Weidegenossenschaft Mittenwald.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG



Im Gebiet des nominierten Gutes bestehen mithin engste Bezüge zwischen den extensiven Formen von montanem Futterbau und Streunutzung mit der Hochlagenbeweidung in beeindruckender Vollständigkeit. Alle nominierten Flächen sind bis heute landwirtschaftlich unentbehrlich und in die bäuerlichen Wirtschaftskreisläufe integriert.

Die Landschaftsausschnitte, die durch diese traditionellen Nutzungsweisen geprägt sind, sind oftmals eng mit ungenutzten Wäldern, Mooren, Seen und Bergen verzahnt.

In ihrer Gesamtheit bilden die nominierten Einzelflächen und Flächengruppen ein funktional aufeinander bezogenes, stabiles System der Nutzung knapper natürlicher und personeller Ressourcen

Intaktheit

Die Vielzahl der Nutzungsformen, die Ausdehnung und insbesondere der Erhaltungs- und Pflegezustand der nutzungsgeprägten Landschaftsformen belegen die vergleichsweise hohe Stabilität und Widerstandsfähigkeit des der nominierten Kulturlandschaft zugrundeliegenden Grünlandwirtschaftssystems. Die besondere landwirtschaftliche Betriebsstruktur, die landwirtschaftlichen Rechtsverhältnisse und die spirituelle Verbundenheit der Landwirte mit ihrer Landschaft haben sich betriebserhaltend sowie traditions- und landschaftsbewahrend ausgewirkt.

Auf diese Weise

- haben sich hier noch großflächige Wiesen-, Moor- und Weidelandschaften erhalten:
  - In den Auen und Mooren des Loisachtales findet sich ein beeindruckendes, zusammenhängendes Band ursprünglicher Feuchtwiesen und Streuwiesen auf über 20 km Länge, welches mit der

größten noch zusammenhängend erhaltenen Streuwiesenlandschaft Mittel- und Westeuropas im Bereich Murnauer Moos in direkter Verbindung steht.
  - Im oberen Ammertal verzahnen sich auf einzigartige Weise ausgedehnte, noch bewirtschaftete Talstreuwiesen mit stark reliefierten extensiv genutzten Hangwiesen.
  - Die traditionell genutzten Wiesmahdbereiche, darunter das größte zusammenhängende Buckelwiesengebiet der Alpen, schließen sich zu einer der letzten großflächigen mitteleuropäischen Mähderlandschaften zusammen.
  - Zu den von den Rechtlergemeinschaften als Viehweiden genutzten Flächen zählen Berge und Felsgebiete ebenso wie Wälder, Flussauen und Moore.
- fanden Meliorierungsmaßnahmen und Nivellierung in geringerem Umfang als an vielen anderen Orten inner- und außerhalb der Alpen statt. Dennoch kam es auch im Gebiet des nominierten Gutes zu einem beträchtlichen Landschaftswandel, vor allem durch Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.b und 4.a).

Dieser Landschaftswandel
- begründet bis zu einem gewissen Grad das serielle Konzept der vorliegenden Nominierung: nominiert werden ausschließlich Flächen, die einen substantiellen Einzelbeitrag zum vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert beitragen;
- wirkte sich teilweise auf die Grenzziehung der insgesamt 48 nominierten Einzelflächen aus, wobei der Übergang zu eher ubiquitären Nutzflächen oder zu geschlossen nicht-landwirtschaftlichen Bereichen wie Wäldern oder Siedlungen ausschlaggebend war.

Gleichwohl sind die verschiedenen Phasen der jahrhundertelangen Besiedlung und Bewirtschaftung noch heute in der Landschaft ablesbar. Dazu gehören historische Flureinteilungen mit vielen kleinen Parzellen ebenso wie die großen Allmendeflächen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gemeindeverbände.

Bewertung der Auswirkungen aufgrund von Entwicklung und/ oder Vernachlässigung

Melioration (z. B. in Form von Moorentwässerungen, Planie buckliger Flächen) spielt auf den nominierten Flächen heute keine Rolle mehr. Auch konnte der allgemeine Trend zur Nutzungsaufgabe gebremst, gestoppt, teilweise sogar wieder umgekehrt werden. Mittels positiver Anreize wird heute von der Umwelt- und Agrarpolitik versucht, die extensiven Bewirtschaftungsformen aufrechtzuerhalten. Um ein großflächiges ‚Höfesterben' mit Bewirtschaftungsaufgabe und Brachfallen der Flächen zu verhindern, ist es weiterhin und dauerhaft von essentieller Bedeutung, die aktuellen Förderstrukturen aufrechtzuerhalten. Weitere politische und rechtliche Maßnahmen können nützlich sein, die Landbewirtschaftung zu unterstützen. Vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 5.c, 5.f und Managementplan.

Es besteht keine Bedrohung der nominierten Flächen durch Infrastrukturplanungen und großdimensionierte Bauprojekte. Die betroffenen Gemeinden waren an der Erarbeitung der Abgrenzung des nominierten Gutes direkt beteiligt; so konnte sichergestellt werden, dass keine gegenläufigen Entwicklungen beabsichtigt sind.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Sehr wichtig für die Fortführung der traditionellen Landnutzungsformen auch in sich stetig verändernden Zeiten ist die zuverlässige Fortführung einer an die Bedürfnisse angepassten staatlichen Förderung. Von ganz entscheidender Bedeutung ist aber die Identifikation der Bewirtschafter mit ihrer Kultur und Landschaft und die langfristige Zustimmung der Bewirtschafter zum Kulturerbe. Nicht der äußere Schutz durch Restriktionen, sondern die (Weiter-)Bewirtschaftung des nominierten Gutes ist essentielle Voraussetzung, teils alleinige Bedingung für seine Bewahrung.

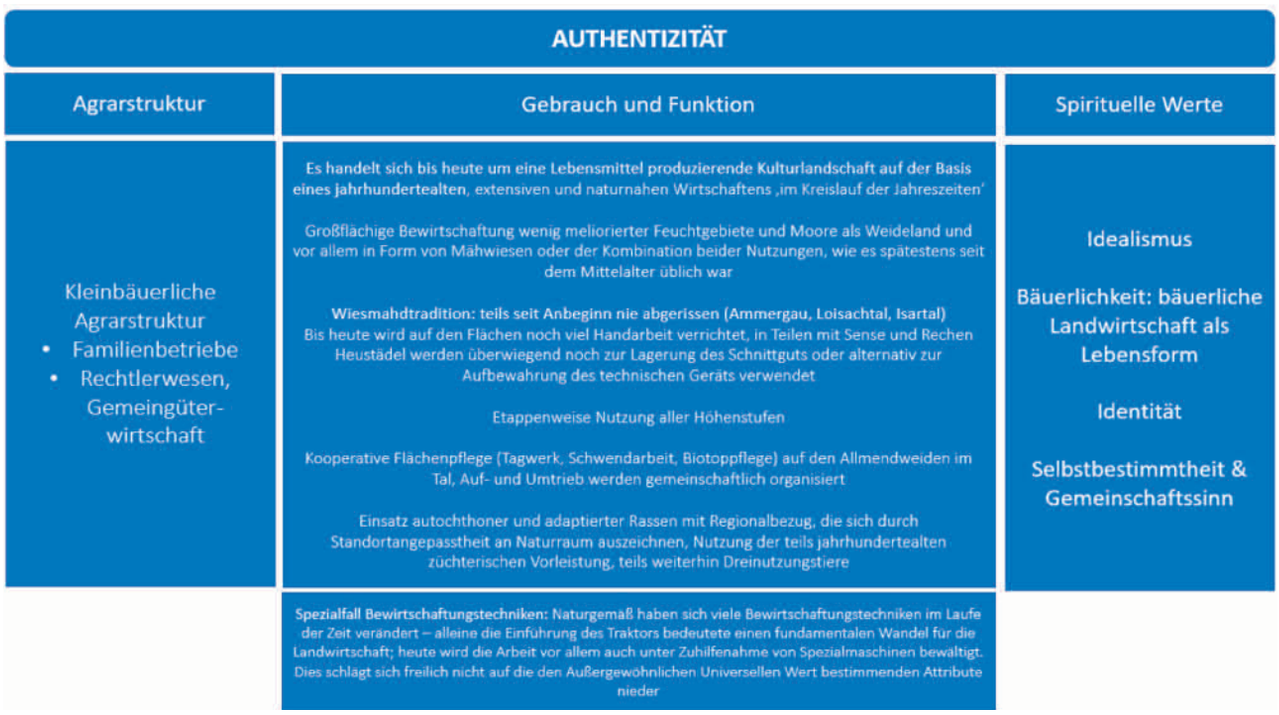
Klimawandelbedingt ist künftig mit neuen Herausforderungen für die Bewahrung des nominierten Gutes zu rechnen; bis zu einem gewissen Grad kann sich das Bewirtschaftungssystem hieran allerdings anpassen, wie es seit Jahrhunderten die Regel ist.

Die Rückkehr großer Beutegreifer (insb. Wolf und Bär) stellt für den Fortbestand der Weidewirtschaft und somit auch für das landwirtschaftliche Gesamtsystem ein großes Risiko dar.

Zu den jeweiligen Maßnahmen vgl. Kapitel 5 und Managementplan.

3.1.d Erklärung zur Echtheit

Das nominierte Gut ist in Bezug auf die Parameter ‚Agrarstruktur', ‚Gebrauch und Funktion' sowie ‚spirituelle Werte' von hoher Authentizität



Agrarstruktur

Im Gebiet des nominierten Gutes hat sich bis heute eine kleinstrukturierte Landwirtschaft erhalten:

- Die Kennzahlen zur Agrarstruktur sind in Kapitel 2.b aufgeführt. Demnach verfügen knapp 37 % der Betriebe über maximal 5 ha Fläche, bis zu einer Größe von 10 ha sind es sogar 53 %. Lediglich 27 % der Betriebe verfügen über mehr als 20 ha. Ähnlich sind die Verhältnisse bei der Haltung von Großvieh: knapp 49 % der 781 Betriebe, die überhaupt Großvieh halten, besitzen weniger als 10 Tiere, nur 11 % der Betriebe besitzen über 50 Großvieheinheiten.
- Offensichtlich hat sich hier eine Landwirtschaft mit vielen traditionellen Merkmalen und Nutzungsformen erhalten. Deshalb gibt es hier noch beträchtliche Flächen ‚alten Grünlands', also urwüchsige Wiesen und Weiden mit der angestammten Artenzusammensetzung und-vielfalt
- Die Rechtler-Gemeinschaften in ihren historisch gewachsenen und unterschiedlichen Ausprägungen sind ein herausragendes Beispiel für archaische Organisationsformen, wie sie früher in großen Teilen Europas bestanden. Durch Kooperation einer Vielzahl von Nutzern wird die Weidenutzung auch extremster Landschaftsräume erst ermöglicht. Der gemeinsame Weide-Auftrieb, die auf Dorfebene organisierte und gemeinschaftliche Arbeit bei der Flächenpflege (Scharарbeit, Zäunen, Schwenden) und die wechselnden Nutzungen und Verlosungen von Allmende-Flächen sind Verhaltensweisen und Bräuche, die insbesondere in Gebieten mit geringer Produktion einst weitverbreitet waren und die es in der modernen ‚intensiven' Landwirtschaft kaum noch gibt.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Gebrauch und Funktion

Die Authentizität des nominierten Gutes in Bezug auf den Parameter ‚Gebrauch und Funktion' gründet sich auf die folgenden Faktoren:

- Im Gebiet des nominierten Gutes hat sich bis heute ein standortangepasstes, extensives und naturnahes Wirtschaften ‚im Kreislauf der Jahreszeiten' erhalten. Bis heute handelt es sich um eine ‚produzierende' Kulturlandschaft mit einer traditionell kleinbäuerlichen Agrarstruktur, die relativ geschlossene Nährstoffkreisläufe mit nur geringen Stoffimporten und Stoffumsätzen aufrechterhält. Zwar gibt es unterstützende landschaftspflegerisch motivierte Maßnahmen; in der Hauptsache aber handelt es sich noch immer um ein vorwiegend bäuerliches System. Das überaus reiche und vielfältige Wissen, wie man diesen Naturraum in seiner Eigenart und Vielfalt standortgerecht bewirtschaftet, wurde von vielen Bewirtschaftern bis heute weitergegeben und auf diese Weise bewahrt. Man hat noch Verwendung für Heu und Einstreu aus Streuwiesen. Auch wenig unkultivierte Weideflächen werden gerne bestoßen; es besteht auch noch eine vergleichsweise hohe Bereitschaft, Handarbeit zu leisten.
- Viele Flächen werden auf ähnliche Weise bewirtschaftet wie seit Jahrhunderten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen:
  - die großflächige Bewirtschaftung wenig meliorierter Feuchtgebiete und Moore als Weideland
  - die noch großflächige Nutzung vielfältiger Mähwiesentypen in abgestufter Nutzungsintensität
  - die Kombination der Nutzungen Wiese – Weide
  - die Wiesmahdtradition, die an manchen Orten (Ammergau, Loisachtal, Isartal) seit Anbeginn nie abgerissen ist
  - die sehr großflächige Nutzung von Streuwiesen und Nasswiesen in den Auen und Moorgebieten
  - eine Unzahl kleiner, traditionell gefertigter Heustadel wird noch zur Lagerung des Heus (oder teilweise auch zur Aufbewahrung des technischen Geräts) verwendet
  - alle Höhenstufen, von der kollinen bis zur alpinen Stufe, werden etappenweise über das Jahr hinweg genutzt, Auf- und Umtrieb der Tiere im Almbereich werden gemeinschaftlich organisiert
  - auch auf den Allmendweiden im Tal findet bis heute kooperative Flächenpflege (Tagwerk, Schwendarbeit, Biotoppflege) statt
  - es werden Tierrassen gehalten, die sich durch ihre Angepasstheit an die spezifischen naturräumlichen Gegebenheiten auszeichnen; mithin profitiert man von einer teils jahrhundertealten züchterischen Vorleistung. Wie früher schon sind Rinder und Schafe auch heute noch Dreinutzungstiere (früher Milch, Fleisch, Wolle-> heute Milch, Fleisch, Landschaftspflege).

Naturgemäß haben sich die Bewirtschaftungstechniken im Laufe der Zeit verändert – vor allem die Mechanisierung der Landwirtschaft seit den 1950er Jahren bedeutete weltweit und auch hier einen fundamentalen Wandel. Heute wird die Bewirtschaftung auch unter Zuhilfenahme von Spezialmaschinen und mittels technischer Eigenkonstruktionen findiger Bewirtschafter bewältigt. Die Bewirtschaftung mit diesen Spezialgeräten schlägt sich freilich nicht negativ auf die den Außergewöhnlichen Universellen Wert bestimmenden Attribute nieder, sondern ermöglicht vielfach erst die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaft.

Spirituelle Werte

Im Gebiet des nominierten Gutes ist ein Menschenschlag zu Hause, der an den Traditionen festhält und sich bemüht, Kenntnisse und Werte aus ‚alten Zeiten' in die Zukunft zu retten. Das gilt auch und gerade für die Landwirtschaft, die über die traditionelle Bewirtschaftung von Flächen und die Tierhaltung hinaus Hüterin und Trägerin des kollektiven geographischen und kulturhistorischen Gedächtnisses ist.

Trotz der besonderen Erschwernisse, welche die Gebirgsräume und Moorgebiete mit sich bringen und trotz der geringen Rentabilität versuchen die Bauern, ihre Betriebe einschließlich aller Wiesen und Weiden zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben. Viele junge Leute sind bereit, die Nachfolge in den Familienbetrieben anzutreten, um Betriebe und Flächen zu bewahren, die von den Vorfahren unter großen Entbehrungen geschaffen und erhalten worden sind.

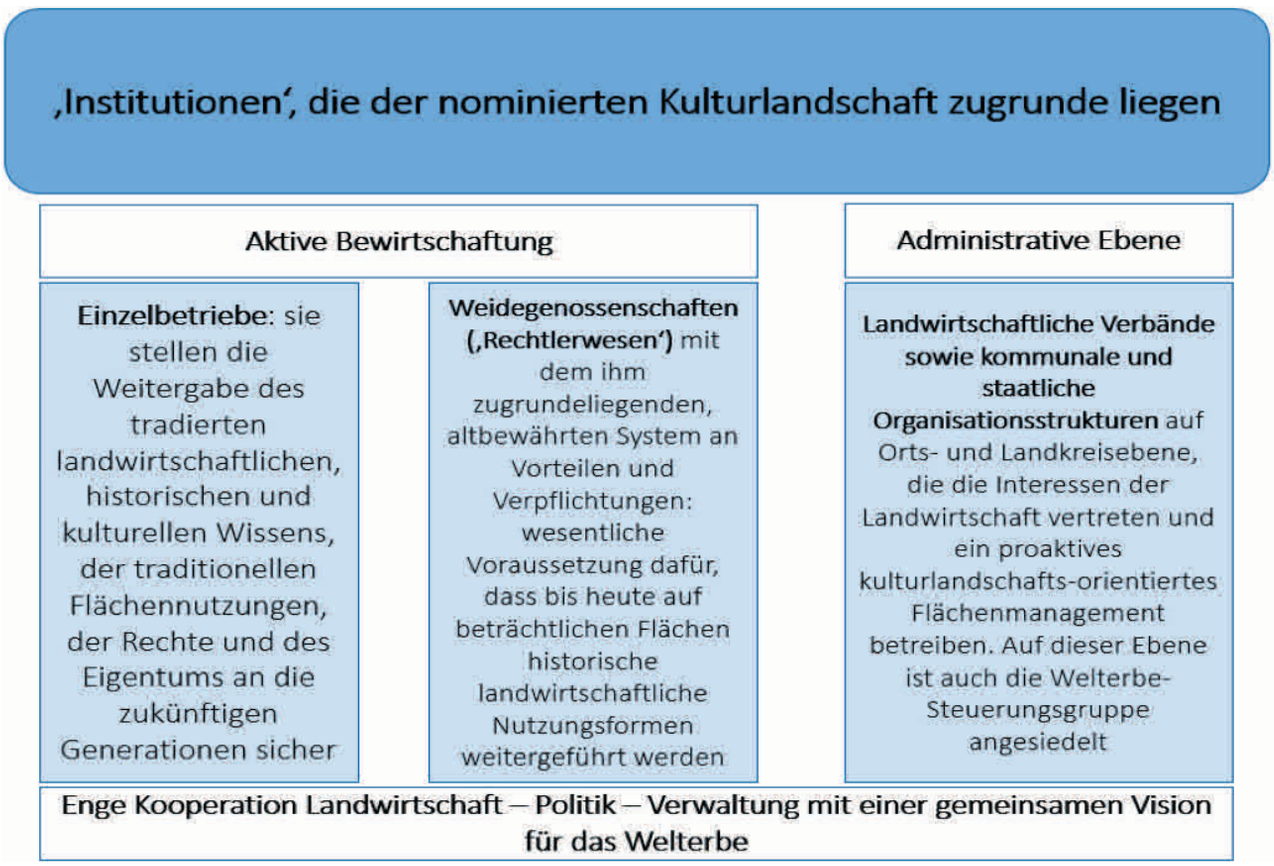
Die kollektive Überzeugung, in einem besonders gesegneten Naturraum zu leben und Teil einer heute selten gewordenen Kultur zu sein, ist weiteres Motiv vieler, sich mit Idealismus für die Landschaft und die Erhaltung der Betriebe zu engagieren.

Landwirtschaft ist für viele nicht nur Beruf, sondern auch eine Lebensform.

O-Ton ‚aus dem Feld'

„Unsere Vorfahren haben die Wiesen gerodet, hergerichtet und über Jahrhunderte bewirtschaftet unter harten Bedingungen. Das einfach so aufzugeben, das kann man doch nicht machen. Aber heute muss jeder zum Überleben in die Arbeit gehen und Geld verdienen, daheim können wir nicht leben von der Landwirtschaft, das geht nicht. Warum ich Wiesen stehen lasse oder versuche, mir die Arbeit leichter zu machen, ist wegen der Doppelbelastung. Man geht in die Arbeit und macht die Landwirtschaft nebenher. Meine Vorfahren haben im Sommer nur die Landwirtschaft gemacht. Heute muss man die Landwirtschaft nebenbei machen. Das ist schon hart. Jeder macht es sich so einfach mit den Maschinen, wie es geht und überlegt, wo man noch Zeit einsparen kann. Zumindest, damit man's einigermaßen so erhält, wie es ist."

3.1.e Erfordernisse hinsichtlich Bewahrung und Verwaltung



Aktive Bewirtschaftung

Auf dem Gebiet des nominierten Gutes hat sich ein kleinstrukturiertes System bäuerlicher Landwirtschaft auf der Basis von familiär getragenen Einzelbetrieben und der gemeinschaftlichen Nutzung in Form von Weidegemeinschaften erhalten. Sie betreiben bis heute eine Grünlandwirtschaft mit Nutztierhaltung, die zur Entstehung der nominierten Kulturlandschaft mit all ihren Attributen und Werten führte. Entsprechend ist die Fortführung dieser Form der Grünlandbewirtschaftung mit Viehhaltung die entscheidende Bedingung (‚sine qua non') für die Bewahrung des Außergewöhnlichen Universellen Wertes.

Einzelbetriebe

Seit Jahrhunderten bewirtschaften die Kleinbauern auf dem Gebiet des nominierten Gutes ihre privaten Wiesen zur Gewinnung von Heu als Winterfutter für ihr Vieh. Viele Landwirte führen ihre Betriebe in Erwerbskombination: die Landwirtschaft macht nur einen Teil ihrer Einkünfte aus. Landwirtschaft ist in Berggebieten immer viel mühsamer und weitaus weniger ertragreich als in den Gunstlagen der Ebenen, denn die Mechanisierung findet hier schnell technische und ökonomische

Grenzen und die Widrigkeiten der Natur und des Klimas begrenzen die Möglichkeiten der Landwirtschaft im Gebirge stark. Landwirtschaft ist deshalb unter heutigen Umständen oft nur mit Idealismus aufrecht zu erhalten. Trotz des enormen Arbeitsaufwandes ist oft kaum etwas zu verdienen.

Die Arbeitsleistungen zeugen deshalb auch von einer innigen Heimatverbundenheit der Bewirtschafter. Wer heute noch am Steilhang im Wiesmahd arbeitet, macht das aus Überzeugung. Die Landwirte im Gebiet des nominierten Gutes fühlen sich ihren Betrieben und ihren Flächen in vielerlei Hinsicht verpflichtet und halten deshalb an den traditionellen Wirtschaftsweisen fest. Diese stark emotionale, geradezu spirituelle Beziehung vieler Bewirtschafter zu ihren Flächen und ‚ihrer' Kulturlandschaft bildet das Fundament für die Weitergabe des jahrhundertealten, auf genauer Beobachtung der Natur und den reichen Erfahrungswerten beruhenden Wissens an künftige Generationen.

Was andernorts nurmehr im Rahmen von Landschaftspflege erfolgt, ist hier vielfach noch normaler Betriebsablauf. Fast jeder hat in seinem Betrieb noch Verwendung für Heu, Einstreu und naturnahe Weideflächen. Die Tiere sind meist nicht auf extrem hohe Leistung getrimmt: sie können auch noch mageres Heu, Wiesheu' oder ‚Moosheu' verwerten, nicht nur junge Silage und Kraftfutter, wie oftmals in den Gunstlagen der Landwirtschaft.

Das gesamte Landwirtschaftssystem kommt weitgehend ohne Futterimporte aus und zeichnet sich durch relativ geschlossene Stoffkreisläufe aus.

Das ‚Rechtlerwesen' in Form der Weidegenossenschaften

Das ‚Rechtlerwesen' bezeichnet ein archaisch-dorfschaftliches Prinzip der Gemeinschaftsnutzung, das mindestens bis ins Mittelalter, in seinen Grundzügen bis in prähistorische Zeiten zurückreicht.

Es ist ein typisches und herausragendes Beispiel der Organisation von Kooperation jenseits von Staat und Markt mit ausgeklügelten Mechanismen zur Entscheidungsfindung und Regeldurchsetzung. Seit Jahrhunderten trotzt es den zahlreichen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen und funktioniert bis heute praktisch unverändert.

Das Gemeineigentum bedurfte stets einer Bewirtschaftung, die den langfristigen Interessen der Bauern diente. Entsprechend ist das System in seiner Gesamtheit auf Nachhaltigkeit und Gleichheit angelegt.

Unter folgenden Voraussetzungen ist die gemeinschaftliche Organisation von Vorteil[96]:
- der Produktionswert pro Landeinheit ist gering;
- die Häufigkeit oder Verlässlichkeit der Nutzung oder des Ertrags ist gering;
- die Möglichkeit zur Ertragssteigerung oder Intensivierung ist gering;
- es bedarf eines großen Territoriums für die effektive Nutzung;
- arbeitswirtschaftliche Vorteile insbesondere bei der Weidewirtschaft durch Herdenbildung und Behirtung;
- große Gruppen erleichtern Kapitalinvestitionen.

96 basierend auf Elinor Ostroms Prinzipien gelingenden Gemeingütermanagements.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Über die Jahrhunderte und bis heute erweist sich das ‚Rechtlerwesen' als entscheidender Faktor für Bewahrung der Kleinstrukturiertheit der Landwirtschaft im Gebiet des nominierten Gutes: Viele kleine Bauern müssen für ihren Lebensunterhalt meist außerhalb der Landwirtschaft arbeiten (s. oben ‚Einzelbetriebe') und so ist der gemeinschaftliche Weideaustrieb für sie sehr zweckmäßig: auf diese Weise kann nicht nur Futter gespart, sondern die sommerliche Arbeitsspitze bei Heu- (und Holz-) arbeit oder außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit besser bewältigt werden. Ein weiterer Vorzug des Rechtlerwesens besteht auch darin, dass ihm eine soziale Komponente eigen ist: Jeder Rechtler ist im Prinzip gleichberechtigt, tendenziell stützte das Gemeinschaftssystem immer schon die Kleineren und Schwächeren.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Beispielhafte Struktur und Organisation der Weidegenossenschaften vgl. die folgende Grafik



Die Organe der Weidegenossenschaften (beispielhaft)

In den jeweiligen Satzungen der Weidegenossenschaften sind die Details der Gemeingüterwirtschaft geregelt. Ferner existieren Weidebeschriebe bzw. Wald- und Weideordnungen, oftmals jahrhundertealt, die bis heute den Zweck haben, die Nutzung des Gemeineigentums zu regeln. Darin finden sich genaueste Angaben über die Berechtigten, die bewirtschafteten Flächen und ihre Grenzen sowie die Auftriebszahlen, die nicht überschritten werden dürfen, um eine Übernutzung der Flächen auszuschließen. Auf diese Weise

- ist klar definiert, wer befugt ist, die gemeinsamen Ressourcen zu nutzen
- gelten klare Beschränkungen hinsichtlich der erlaubten Nutzungsweisen und Intensität

Einmal jährlich treten alle Mitglieder in der Generalversammlung (alternativ: Jahreshauptversammlung) zusammen, um allgemeine Regeln und Prozeduren zu erörtern und ggf. anzupassen und die Bevollmächtigten zu wählen.

Die Rechtler treffen alle wesentlichen Entscheidungen über die Nutzung ihrer Allmenderessource selbst und gemeinsam
Die Rechtler bilden die Kernzelle der Entscheidungsträger
Sie entscheiden über alle wichtigen Fragen und verfügen über ein beträchtliches Maß an Autonomie
Sie können Satzungen erlassen und revidieren
Sie können der Nutzung der Ressourcen Grenzen setzen und sie ändern

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Die Rechtler treffen alle wesentlichen Entscheidungen über die Nutzung ihrer Allmenderessource selbst und gemeinsam

Sie können ihre Organisationsstruktur anpassen

Die Nutzerorganisationen sind in ein System größerer Organisationen eingebettet (Kommune, Freistaat Bayern), die ihnen eine legitime Funktion zubilligen

Durch die bestehenden, jahrhundertealten Regeln halten sie ihre Überwachungs- und Transaktionskosten relativ gering und verringern das Konfliktpotential

Durch dieses System kommt es bis heute zu keinen Übernutzungserscheinungen, im Gegenteil: die Allmende-Ressource wird nicht nur langfristig und nachhaltig bewahrt, sondern durch regelmäßige und sorgfältige Pflege (z.B. Schwenden, Beseitigung von Ästen und entwurzelten Bäumen, Steine ausräumen, Entfernen von Weideunkräutern) und durch die Anlage und Instandhaltung von Wegen instandgehalten. Dies wäre durch Einzelbetriebe nicht zu leisten.

Die bestehenden Methoden der Arbeitsteilung, die leicht zu überwachen sind und bei allen Beteiligten als fair gelten, machen externe Sanktionsinstanzen obsolet. Es handelt sich mithin um innerlich stabile Systeme, die sich gegenüber Veränderungen als relativ widerstandsfähig erweisen.

Administrative Ebene

Landwirtschaftliche Verbände

Sie dienen dazu, die Interessen der im Gebiet des nominierten Gutes wirtschaftenden Landwirte zu vertreten. Dazu gehören insbesondere:

- Bayerischer Bauernverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Berufsvertretung der bayerischen Land- und Forstwirtschaft:
  - Über die Person des Kreisobmanns und die Kreisvorstandschaft werden die Interessen der Mitglieder aus den Ortsverbänden gebündelt und für die Meinungsvertretung auf Bezirksebene gesorgt;
  - Zudem ist der Kreisobmann Mitglied in der Landesversammlung. Als Repräsentant aller landwirtschaftlichen Betriebe im Kreisverband vertritt er die Interessen der bäuerlichen Familien auf Kreisebene, trägt Verantwortung für die verbandspolitische Meinungsbildung und sorgt für den Informationsfluss von der Bezirksebene in die Kreis- und Ortsverbände;
  - Die Kreisbäuerin und die Landfrauen im Bayerischen Bauernverband setzen sich für ein gutes Miteinander und eine starke Dorfgemeinschaft ein. Sie fördern auch die berufliche Qualifikation von Bäuerinnen und gestalten den Dialog mit den Verbrauchern in Kindergärten und Schulen, bei Messen und im Lebensmittel-Einzelhandel. Sie pflegen Kultur und Brauchtum und machen mit politischen Aktionen auf die bäuerlichen Anliegen aufmerksam
- Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern (Vereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft e.V.): Vereinszweck ist, die oberbayerischen Almbauern in einer Fachorganisation zusammenzufassen und in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen und dem Bayerischen Bauernverband

die Almwirtschaft zu fördern, durch die Tätigkeit der Almwirtschaft die Kulturlandschaft in der Alpenregion Oberbayerns zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten
- Milchliefergenossenschaft Staffelsee – Werdenfelser Land: Zusammenschluss von Betrieben im Gebiet des nominierten Gutes, die ihre Milch als Bergbauernmilch unter anderem an die Molkereigenossenschaft Berchtesgadener Land liefern
- Privatwaldgemeinschaften: altrechtliche, privatrechtliche Waldgenossenschaften im Ammertal, die rund 6 000 ha Wald bewirtschaften und auch Weidenutzungen regeln. Nach Enteignung des Klosters Ettal im Zuge der Säkularisation beantragten die Bürger eine Übertragung des klösterlichen Waldeigentums an die Nutzungsberechtigten, was schließlich anerkannt wurde. Die Anteilseigner haben sich zu Privatwaldgemeinschaften zusammengeschlossen

Die Mitglieder der Unterammergauer Privatwaldgemeinschaft sind in den Wäldern weideberechtigt. Ein Weiderecht auf den Grundstücken der Privatwaldgemeinschaft besteht nur, wenn zugleich ein Nutzungsrecht besteht.

- Zuchtverbände, in denen sich Züchter und Halter zusammengeschlossen haben, um eine bestimmte Nutztierrasse bzw. die Erhaltung einer Rasse zu erreichen. Im Gebiet des nominierten Gutes sind dies beispielsweise Zuchtverbände für das Murnau-Werdenfelser Rind und die Bergschafe.

Ferner gehören dazu:
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.: Es handelt sich um eine bäuerliche Interessenvertretung, die bundesweit für eine sozial- und umweltverträgliche Landwirtschaft eintritt und die Interessen der kleinen und mittleren bäuerlichen Familienbetriebe vertritt
- Anbauverbände: Anbauverbände sind Zusammenschlüsse von biologisch wirtschaftenden Bauern, Verarbeitern und anderen landwirtschaftlichen Produzenten zum Zwecke der Förderung der gemeinsamen Vermarktung und Kontrolle der Verbandsware. Im Gebiet des nominierten Gutes sind nicht wenige Landwirte Mitglieder der Verbände Naturland, Bioland und Demeter
- Maschinenring Oberland: Die Ursprungsidee des Maschinenrings bei Gründung 1967 bestand darin, dass sich unternehmerisch denkende Landwirte gegenseitig unterstützen, gemeinsam Preisvorteile erzielen und Kosten senken, indem sie etwa teure Maschinen gemeinsam nutzen. Diese Vision hat auch heute noch Gültigkeit. Heute deckt er mit seinem Angebot sämtliche Bereich der Land- und Forstwirtschaft ab
- Bund Deutscher Milchviehhalter: Der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. vertritt die Interessen der Milchviehhalter. Seine Mitglieder kämpfen für faire Marktbedingungen, die es ihnen ermöglichen, einen Vollkosten deckenden Milchpreis zu erzielen

Welterbe-Steuerungsgruppe

Speziell im Kontext der Erstellung des Welterbe-Nominierungsdossiers wurde im Jahr 2017 eine Steuerungsgruppe mit rund 20 Vertretern aus Landwirtschaft und örtlicher Politik (Landrat, Bürgermeister) gegründet. Sie ist zentrale ‚Plattform' für alle mit dem Welterbe verbundenen Angelegenheiten. Aktuell begleitet und steuert sie den Nominierungsprozess fachlich und inhaltlich. An ihren regelmäßigen Sitzungen nehmen auch externe Gutachter und Angehörige der Verwaltung teil.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG

Kommunale und staatliche Organisationsstrukturen

Flankiert wird die Arbeit der Bauern von der staatlichen Verwaltung für Landwirtschaft (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten / AELF) in Weilheim und der staatlichen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Letztere hat bereits vor Jahrzehnten die Besonderheiten des Gebietes erkannt und engagiert sich bei der Förderung und der Rekultivierung ehemaliger Wiesen und Weiden. Im nominierten Gebiet wurde vor fast 40 Jahren die Idee des Vertragsnaturschutzes aus dem ‚Miesbacher Hagmodell' entwickelt. Nirgendwo in Bayern und Deutschland spielt der Vertragsnaturschutz eine so große Rolle wie hier. Die Einnahmen aus Vertragsnaturschutz und Landschaftspflegeförderungen sind für viele Landwirte heute eine wichtige Voraussetzung, um ihre Betriebe halten zu können.

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat sich die Erhaltung seiner Kulturlandschaft auf die Fahnen geschrieben: seit Jahrzehnten übernimmt er die Trägerschaft für eine Vielzahl von kleineren und großen Projekten zur Erhaltung von Natur und Kulturlandschaft und stellt dauerhaft Personal und Haushaltsmittel für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereit.

3.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINTRAGUNG





3.2

VERGLEICHENDE ANALYSE

Abb. 203: Moorwiesenlandschaft westlich des Staffelsees (M4)

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Gemäß Paragraf 132 Abs. 3 und Annex 5 Unterpunkt 3.2 der ‚Operationalen Richtlinien zur Umsetzung der Welterbe-Konvention' ist im Rahmen der Vergleichenden Analyse die Bedeutung des nominierten Gutes in seinem nationalen und internationalen Kontext zu erläutern. Hierzu ist das nominierte Gut mit ‚ähnlichen' Gütern zu vergleichen, unabhängig davon, ob diese auf der Welterbe-Liste verzeichnet sind. Die Vergleichende Analyse hat zum Zweck,

- die Attribute, die den vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes konstituieren, zu identifizieren
- die Auswahl der nominierten Teilflächen und ihre Grenzziehungen zu begründen
- das gesamte Konzept (‚rationale') der Nominierung (Einzelgut, Serie von Teilflächen) darzulegen
- zu demonstrieren, dass die Welterbeliste noch Raum für das nominierte Gut bietet

Gliederung

- Vorbemerkung zur Methodik & Identifikation der Bewertungsebenen
- Einstufung des nominierten Gutes in Bezug auf die identifizierten Bewertungsebenen
- Geokultureller Rahmen des Vergleichs
- Teil 1: Grünlandgenutzte Kulturlandschaften außerhalb des Alpenraums: Welterbeliste, Nationale Tentativlisten und Anderes
  - Fazit: Grünlandkulturlandschaften außerhalb des Alpenraums
- Teil 2: Grünlandgenutzte Kulturlandschaften innerhalb des Alpenraums: Welterbeliste, Nationale Tentativlisten und Anderes
  - Vorbemerkungen zur Grünlandwirtschaft in den Alpen / Gefährdung /
  - Spezifizierung der Bewertungsebenen auf die besonderen Verhältnisse im Alpenraum
  - Site-by-site Vergleiche
  - Fazit: Grünlandkulturlandschaften im Alpenraum
- Gesamtbewertung und Schlussfolgerungen
- Literatur

Vorbemerkung zur Methodik & Identifikation der Bewertungsebenen

Kulturlandschaften sind „**beispielhaft** für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/ oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und von innen einwirkenden Abfolge von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften“[97]. Sie sind von beispielhaftem Charakter für eine spezifische geokulturelle Region und besitzen als solche die „Fähigkeit (…), die **wesentlichen und markanten kulturellen Elemente**“ dieser Region zu verdeutlichen[98].

Am Beginn dieser Vergleichenden Analyse muss entsprechend die Identifikation dieser „wesentlichen und markanten kulturellen Elemente“ stehen: sie nämlich sind es, die als **objektive Bewertungsebenen** im Rahmen dieser Analyse fungieren können.

Mit Blick auf den ersten, außeralpinen Teil dieser Analyse sollen dabei zwar schwerpunktmäßig, aber nicht ausschließlich die Spezifika des Alpenraums im Fokus stehen, sondern auch generelle Merkmale von Grünlandkulturlandschaften beleuchtet werden, die heute gemeinhin als ‚wertvoll‘ gelten. Diese für eine große Zahl sehr heterogener Kulturlandschaften ‚gültigen‘ Merkmale werden für den Alpenraum im Verlauf dieser Analyse weiter präzisiert, um eine verbesserte Vergleichbarkeit zu erreichen.

Als Grünlandkulturlandschaften von hoher Wertigkeit gelten gemeinhin Landschaftsausschnitte, in denen die Landwirtschaft auch heute noch ihre große kulturlandschaftsbildende Energie an den Tag legt, und dabei die ökologische und ästhetische Landschaftsqualität nicht nivelliert, sondern vielmehr anhebt und diversifiziert.

Dazu gehören folgende Teilaspekte:

- die gesamte regionale Bandbreite traditionsgebundener und zugleich zukunftsfähiger Landschaftsstrukturen und standortangepasster, geländeformsensitiver Nutzungsweisen sollte sich entfalten
- die im jeweiligen Gebirgsabschnitt mögliche Vielfalt der Wiesennutzungstypen auf unterschiedlichsten Standorten, in unterschiedlichen Expositionen und Nässestufen sowie Vielfalt an typischen ‚halbnatürlichen‘ und kulturbetonten Weideformen (Moor-, Auen-, Wald- und Almweide, Mähweiden) sollte begreifbar sein
- die gesamte Standortamplitude der historischen Kulturlandschaft, z. B. zwischen nass und trocken, flach bis steil, eben bis bucklig, tief oder hoch gelegen, sollte vom historischen und aktuellen Nutzungsbereich umspannt werden
- die faszinierende Vielfalt des Kleinreliefs alpiner Landschaften (z.B. in Form von Buckel-, Steinbuckel- und Blockwiesen) sollte heute noch, so wie früher, durch geeignete Nutzung offen sichtbar sein
- traditionelle Mahd- und Weidenutzungformen sollten, bestenfalls nebeneinander, fortbestehen
- regionaltypische autochthone Haustierrassen und eine gewisse Vielfalt an Nutztierarten (Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde) sollten in der Landschaftsgestaltung (noch) eine Rolle spielen

---

97 Art. 47 der Operationalen Richtlinien zur Umsetzung der Welterbe-Konvention (im Folgenden: OG). Markierung in Fett durch die Autoren des vorliegenden Nominierungsdossiers.

98 Annex 3 Unterpunkt 7 der OG. Markierung in Fett durch die Autoren des vorliegenden Nominierungsdossiers.

- typische Signaturen der diese Landschaft prägenden Kulturtechnik und traditionellen Agrarstruktur in Gestalt von Agrarbauten, Zäunen, überkommenen Flurformen sollten noch erkennbar sein

Hieraus lassen sich die folgenden Bewertungsebenen ableiten:

Bewertungsebene 1: Vielfalt der Nutzungsformen und nutzungsgeprägten Landschaftsformen

Zentrales Bewertungsmerkmal von Grünlandkulturlandschaften ist die standortökologische Bandbreite der aktuellen und zugleich tradierten Wiesen- und Weidenutzung und die Vielfalt der damit verbundenen Landschaftsstrukturen. Maßgeblich sind hierbei die folgenden Aspekte:

- Werden auch heute noch steile, trockene und nasse Grenzstandorte genutzt? Oder hat sich die Grünlandnutzung bereits auf mittlere, besser nutzbare Standorte zurückgezogen?
- Welche Abstufungen an Naturnähe und Bewirtschaftungs- und Nährstoffintensität sind vertreten? Gibt es außer ‚normalen' Fettwiesen und-weiden auch halbnatürliche (z.B. Streuwiesen, Trockenrasen) bzw. quasi-natürliche Nutzungsareale (z.B. Weiden auf Lawinenstandorten)?
- Wird das – im Gebirge freilich besonders vielfältige und eindrucksvolle – Kleinrelief durch die heutige Nutzungsweise zugedeckt/nivelliert oder herausgearbeitet und betont?[99]

Bewertungsebene 2 (nur relevant für Grünlandkulturlandschaften im Berggebiet): Höhenspektrum der traditionellen Bewirtschaftung

Ein wesentliches Kennzeichen von Berglandwirtschaft ist die Landnutzung über eine große Höhendifferenz und die Nutzung von Gelände mit großer Reliefenergie. Das schwierige Gelände erforderte in traditionellen Betriebs- und Dorfsystemen vielschichtige Wirtschaftsweisen, Organisationsformen und Infrastrukturen. Es stellt sich also die Frage: Welche der ursprünglich bewirtschafteten Höhenstockwerke der historischen Kulturlandschaft werden noch genutzt? Dabei ist die Talstufe (Höhenregion der Heimbetriebe) von besonderer Bedeutung, weil dort im 20.Jahrhundert viel heftigere Umbrüche stattfanden als in der Maiensäß- und Almstufe. Talräume haben sich durch landwirtschaftliche Intensivierung und Konkurrenzdruck anderer Nutzungen viel weiter vom historischen Ausgangsstadium entfernt als Almlandschaften.

Bewertungsebene 3: Nutztier-Diversität und Herdenmobilität

Sinn und Zweck jeder traditionellen und modernen Grünlandnutzung, auch von Wiesennutzung, ist die Nutztierhaltung bzw.-fütterung. Da mit jeder Nutztierart spezifische Haltungs-, Beweidungs- und

99 Beispiele (Grünlandkulturlandschaften in Berggebieten): Hand- oder Einachsermahd enthüllt das spannende Kleinrelief. Melioration und intensive Dauerbeweidung hingegen verschleiern oder planieren diesen Formenschatz. Buckel-, Steinbuckel-, Blockwiesen, die im Tiefland und Mittelgebirge freilich meist fehlen, sollten reliefschonend bewirtschaftet sein. Die Sichtbarkeit/ästhetische Wirkung einzelner Felsblöcke mit aufstockenden Bäumen im lichten Weidewald oder in der Lärchwiese ginge bei dichter Bestockung oder Aufforstung verloren.

Landschaftsformen verbunden sind, stellen sich die Fragen: Welche tiergebundenen Betriebsformen mit traditionellen Formen der (Frei-)weide existieren im Gebiet? Welche gebietstypischen Nutztierarten und-rassen spielen in der Kulturlandschaftsgestaltung eine Rolle? Verfügt der Raum noch über alte gefährdete Haustierrassen, die gewissermaßen als Extrakt einer jahrhundertelangen züchterischen Vorleistung anzusehen sind?

Funktionieren (noch) die traditionellen Nutztierwanderungen über teilweise größere Entfernung – und im Berggebiet über mehrere Höhenstufen (Triebe, Staffelbetrieb, Halbnomadismus, Transhumanz), wie sie z.B. Zwittkovits (1974) für Österreich oder Blache (1934) und Arbos (1930) für die französischen Alpen akribisch beschreiben?

Bewertungsebene 4: Archäologisches und bauliches Erbe sowie weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente

Vom Menschen angelegte und gebaute Elemente sind die dritte Säule der bäuerlichen Kulturlandschaft- neben den natürlichen Ressourcen (Nutzflächen, Wasser, Holz, Saatgut, Torf, Steine usw.) und den Nutztieren, die den pflanzlichen Aufwuchs veredeln und Fleisch liefern. Dazu gehören bauliche Anlagen, Infrastrukturen und das dem Nutzungszweck angepasste traditionelle Flächen-Design (Flurformen, Terrassierung usw.). Solche Elemente sind Erkennungsmerkmale (Signaturen) bäuerlicher Kulturlandschaften und machen ihre Funktion auch für Besucher ablesbar.

Bewertungsebene 5: Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung

Der innere ‚Organisations- und Funktionsplan' einer bäuerlichen Kulturlandschaft, sozusagen ihre ‚DNA', sind gewachsene Betriebsstrukturen, gemeinschaftliche Organisations-, Besitz- und Rechtsformen und Konventionen/Praktiken des Umgangs miteinander.

› Im Rahmen dieser Analyse werden sämtliche Vergleichsregionen, inner- wie außeralpin, auf der Basis dieser 5 Bewertungsebenen evaluiert.

Einstufung des nominierten Gutes in Bezug auf die identifizierten Bewertungsebenen

Vorliegende Nominierung bezieht sich auf eine Kulturlandschaft, die in herausragender Weise die grünlandgeprägten traditionellen Nutzungssysteme der Welt repräsentiert.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

In Bezug auf die Bewertungsebenen ergibt sich für das nominierte Gut das folgende Bild:

Bewertungsebene 1: Vielfalt der Nutzungsformen und nutzungsgeprägten Landschaftsformen:
- Das Werdenfelser Land beherbergt ausgedehnte Ein- und Zweischnitt-Bergwiesen, darunter die geomorphologisch beeindruckende Landschaftsform der Buckelfluren
- In den Auen und Mooren des Loisachtales findet sich ein beeindruckendes, zusammenhängendes Band ursprünglicher Feuchtwiesen und Streuwiesen auf über 20 km Länge, welches mit der großräumigen Streuwiesenlandschaft des Murnauer Mooses in direkter Verbindung steht
- Im oberen Ammertal verzahnen sich ausgedehnte, noch bewirtschaftete Talstreuwiesen mit stark reliefierten extensiv genutzten Hangwiesen
- Die Licht- und Waldweiden einer Vielzahl von Almen sind als Futterergänzungsflächen untrennbar in das Grünlandwirtschaftssystem integriert
- Auch in den landwirtschaftlichen Fluren der Alpenvorlandanteile des nominierten Gutes besteht noch immer eine große Standortvielfalt – und die entsprechende Vielfalt an Nutzungsformen

Bewertungsebene 2: Höhenspektrum der traditionellen Bewirtschaftung
- Das nominierte Gut verfügt über eine große Bandbreite futterbaulich oder weidewirtschaftlich schonend genutzter Standorte über alle Höhenstufen; das vielfältige Extensivgrünland konzentriert bzw. beschränkt sich hier nicht auf die höheren Lagen der Almstufe, sondern ist auch in der Talregion noch sehr verbreitet

Bewertungsebene 3: Nutztier-Diversität und Herdenmobilität
- Im Gebiet des nominierten Gutes werden alle vier klassischen Nutztierarten (Rind, Pferd, Schaf und Ziege) gehalten und bei der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft eingesetzt, darunter auch einige autochthone, teils vom Aussterben bedrohte ‚alpine' Tierrassen (insbesondere das Murnau-Werdenfelser Rind sowie das Weiße und Braune Bergschaf).
- Im Gebiet des nominierten Gutes ist die in vielen Alpengebieten durch transhumanzartig geprägte saisonale Beweidung unterschiedlicher Höhenstufen (Almen der subalpinen und alpinen Hochlagen, montane Hang- und Tallagen z. B. in Form von Heimweiden) erhalten geblieben.

Bewertungsebene 4: Archäologisches und bauliches Erbe sowie weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente
- Zahllose Städel formen charakteristische Stadellandschaften. Sie zeugen von bäuerlicher Baukultur und der Einlagerung von Winterfutter
- Flurformen, Ackerterrassen (reliktisch)
- Heumanndl, Trischen et al.

Bewertungsebene 5: Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung
- Grundlage und sine qua non der Kulturlandschaft ist ein viele Jahrhunderte altes, traditionelles und bemerkenswert resilientes Bewirtschaftungssystem, das gekennzeichnet ist durch kleinbäuerliche Strukturen sowie den Fortbestand von Institutionen der Gemeingüterwirtschaft wie Weidegenossenschaften und dem ‚Rechtlerwesen'. Die traditionellen Formen der Grünlandnutzung sind bis heute im Nutzungssystem der Region tief verankert

Methodische Einschränkungen

Es versteht sich von selbst, dass kein Bewertungsgang zu 100 % objektiv und unangreifbar sein kann. Die Verfasser des Nominierungsdossiers kennen das nominierte Gebiet naturgemäß besser als andere Gebiete. Zudem ist der verfügbare Informationsstand nicht in allen Vergleichsgebieten völlig adäquat. Auch existiert bislang keine übergreifende (und wertende) Darstellung der Grünlandkulturlandschaften der Welt, auch nicht der alpinen Kulturlandschaften, auf die man zurückgreifen könnte. Nicht zuletzt kann die Wahl der Bewertungsebenen selektive Wirkung haben.

Wie lässt sich die Gefahr tendenziöser Verzerrung begrenzen?

- Die Ergebnisse einer alpenweiten synoptischen Bewertung sind nur überprüfbar, wenn die Zielerfüllungsgrade der gewählten Indikatoren/Kriterien offengelegt werden und ggf. in Frage gestellt werden können. Reine Textdarstellung ohne zahlenmäßige Indizierung der gewählten Kriterien in einer Kardinal- oder Ordinalskala ist dazu nicht in der Lage.
- Gutachter/innen müssen nötigenfalls ihr Evaluationsresultat verteidigen (können). Die dafür erforderlichen Begründungen, Belegdaten und-karten können nicht komplett in diesem Bericht wiedergegeben werden, aber im Zweifelsfall bei den Autoren dieser Studie angefordert werden

Nota bene: Generell werden im Rahmen dieser Analyse ausschließlich traditionsgebundene, aber zugleich auch immer noch ökonomisch funktionsfähige Kulturlandschaften bewertet. Aus der Nutzung gefallene oder dramatisch absterbende Grünlandkulturlandschaften werden ausgeklammert[100].

Gliederung der Vergleichenden Analyse

Diese Analyse gliedert sich in 2 Teile, basierend auf dem geokulturellen Rahmen, der im folgenden Abschnitt thematisiert wird:

- Teil 1 befasst sich mit den grünlandgenutzten Kulturlandschaften außerhalb des Alpenraums. Im Fokus der Ausführungen steht die Frage, ob auf der Welterbeliste bereits Stätten verzeichnet sind, deren Außergewöhnlicher Universeller Wert schwerpunktmäßig auf traditionellen Wiesenkulturen und deren Interaktionen mit Weidesystemen beruht. Durch Prüfung der nationalen Tentativlisten kann darüberhinaus eine Aussage über die voraussichtliche Entwicklung der Welterbe-Liste in Bezug auf derartige Kulturgüter getroffen werden. Die Weitung des Blicks auf andere Kulturlandschaften (jenseits der genannten Listen) geht der Frage nach, ob es evtl. weitere potentielle ‚Kandidaten' gibt, die in vergleichbarer oder sogar qualitätvollerer Weise die vom nominierten Gut vertretenen Werte zum Ausdruck bringen.
- Teil 2 befasst sich mit den grünlandgenutzten Kulturlandschaften innerhalb des Alpenraums. Es versteht sich von selbst, dass dieser Teil sehr viel ausführlicher abgehandelt werden muss als der außeralpine Teil 1. Als besonders herausfordernd erwies sich hier die schier unüberblickbare Vielfalt der Ausprägungen alpiner Kulturlandschaften. Ihre Mannigfaltigkeit, ihr ästhetischer Reiz und ihre Variabilität ergeben sich aus den natürlichen Standortunterschieden (Gestein, Seehöhe, Relief und Mesoklima, Außen- /Innen-, Nord-/Süd-, West- /Ostalpen). Zudem haben die regional

100 Damit wird die Bedeutung und Wertigkeit fossiler Schutzgüter, z.B. von Steinriegel-, Terrassen- und Trockenmauersystemen in wüstgefallenen Gebirgsfluren (Denkmalwert, ohne aktuelle wirtschaftliche Funktion) freilich keineswegs in Abrede gestellt.

ausdifferenzierten Besitztraditionen und Bewirtschaftungsweisen das Alpengrünland und die Landschaft zusätzlich differenziert.

Auf der Welterbeliste und vor allem den nationalen Tentativlisten befinden sich aktuell eine Reihe verschiedener (Kultur-)Landschaften, die es nötig erscheinen lassen, eine ‚Standortbestimmung' des nominierten Gutes innerhalb dieses Spektrums vorzunehmen.

Um zu einem differenzierten Bild der alpenweiten ‚Situation' in puncto Kulturlandschaften insgesamt, insbesondere aber in Bezug auf das bestehende Welterbe und die Tentativlisteneinträge, und letztlich zu einer tragfähigen Argumentation zu gelangen, wurde methodisch ein 2-stufiges Verfahren gewählt:

1) Um das Verhältnis der Stätten untereinander zu klären, wurden in einem ersten Schritt naturräumlich, agrarstrukturell und-geschichtlich mehr oder weniger homogene Alpenregionen gebildet. Für jede Region wurde mindestens ein besonders repräsentatives Teilgebiet (Referenzgebiet) ausgewählt und detaillierter behandelt, welches – möglichst vollständig – das regionale Kulturraumpotenzial abdeckt. Dabei handelt es sich nicht notwendigerweise um die bereits gelisteten Welterbestätten bzw. die Tentativlistengebiete; vielmehr wurden diese in ihrer Gesamtheit[101] erfasst und jeweils den Regionen zugewiesen. In einigen Räumen gibt es freilich weitere Gebiete ähnlicher Relevanz und Bedeutung, die teils ebenfalls knapp skizziert werden, aber das Gesamtbewertungsergebnis nicht wesentlich verschieben. Darauf folgt die Synopsis aller Grünlandregionen und zusammenfassende Evaluation aller Beleggebiete.
2) Im zweiten Abschnitt werden die einzelnen Erscheinungsformen des Grünlands, die für das nominierte Gut besonders charakteristisch sind, näher beleuchtet, namentlich die extensiven Trockenwiesen inklusive des Spezialfalls Buckelwiesen, die Feuchtkulturlandschaften sowie die Wald-, Allmend- und Heimweiden. Ziel dieses Abschnitts ist es, vor allem auch anhand von belastbarem Karten- und Bildmaterial zu tragfähigen Aussagen hinsichtlich des Ausmaßes und der Ausdehnung dieser Ausprägungen innerhalb des nominierten Gutes im Vergleich zu anderen Standorten im Alpenraum zu gelangen. Die Ergebnisse dieser Vergleiche lassen den Schluss zu, dass das Grünlandbewirtschaftungssystem als sine qua non für den Fortbestand der nominierten Kulturlandschaft über die Jahrhunderte und bis heute von hoher Resilienz ist; dies ergibt sich nicht zuletzt durch den abschließenden Blick auf die Verwaldungsdynamik und Heustädelsituation im Gebiet des nominierten Gutes im Vergleich zu anderen Kulturlandschaften.

Geokultureller Rahmen des Vergleichs

Die Mahd von Grünlandbeständen zur Gewinnung von Futtervorräten für die winterliche Mangelzeit ist eine der fundamentalen agrokulturellen Entwicklungen in der Menschheitsgeschichte, einer Entwicklung, die bis heute das Erscheinungsbild vieler Kulturlandschaften bestimmt. Sie ist eng verbunden mit der technologischen Entwicklung von Sicheln seit der Bronzezeit und von langblättrigen Sensen seit der Eisenzeit[102]. Erst die Mahd und Konservierung von krautiger Grünlandbiomasse durch

101 Unter Auslassung des Mont Blanc, der als gemischtes Erbe nominiert werden soll, wobei sich der kulturelle Wert ausschließlich auf seine Bedeutung für den Alpinismus bezieht.

102 Grundsätzlich sind die ersten Sensen ein europäisches Phänomen. Die meisten frühen Sensen wurden bezeichnenderweise in den Berggebieten Europas ausgegraben (Wittmann, S.-J. 2020).

Trocknung auf ca. 15 % Wassergehalt ermöglichte in kalten und zugleich schneereichen Klimaten, wie in den Gebirgen üblich, die Entwicklung einer stationären Landwirtschaft mit winterlicher Aufstallung und größeren Viehbeständen.

Aufgrund dieser technologischen und naturräumlichen Voraussetzung findet die Wiesennutzung ihr Entstehungszentrum und ihren geographischen Schwerpunkt in der nemoralen und südlichen borealen Zone des westlichen Eurasien vom Atlantik im Westen bis zum Ural im Osten und darüber hinaus bis ins westliche Sibirien ausstrahlend. Während Weidetiere im stark ozeanisch geprägten Westen Europas ganzjährig zur Weide gehen können, gewinnt die Wiesennutzung durch die Verlängerung der schneereichen Periode mit zunehmender Breite, Kontinentalität und Meereshöhe zunehmend an Bedeutung. Bezeichnenderweise finden sich daher die meisten archäologischen Fundstätten prähistorischer Sensen in und am Rand der Gebirgsregionen Europas (Wittmann S. J. 2020, S 112) und die südlichsten Vorkommen von Wiesenkulturen in den vergleichsweise schneereichen nemoralen Gebirgen des nördlichen Mediterranraums, der Balkanhalbinsel, des Kaukasus und Ostanatoliens, mit weit vorgeschobenen östlichen Vorposten auf der humiden Nordseite des Tientschan. In den ausgesprochen winterkalten Mittelbreiten des östlichen Eurasiens, in der Mongolei und im Norden Chinas, kam es dagegen nie zu einer eigenständigen Entwicklung von Wiesenkulturen. Aufgrund der im Mittel sehr geringen Schneehöhen, geringer winterlicher Nässe und ausgeprägter nomadischer Wanderbewegungen bei äußerst geringer Bevölkerungsdichte können hier Weidetiere ohne Zufütterung ganzjährig im Freien gehalten werden. Erst im Zuge der russischen Kolonisation von Südsibirien und des Fernen Ostens kam es hier zur Anlage von Wiesenkulturen in vergleichsweise geringem Flächenumfang.

Die für gemähte Grünlandgesellschaften charakteristischen Pflanzenarten haben ihren Ursprung in hemiborealen Lichtwäldern, kontinentalen Wiesensteppen, alpinen Ur- und Lawinarrasen der Hochgebirge sowie krautigen Vegetationstypen und Lichtwäldern dynamischer Auen, Moore und Salzrasen. Mit Einsetzen einer Mahdnutzung spätestens seit der Bronzezeit haben diese Pflanzen eine Ko-evolution mit dieser Nutzungsform durchlaufen. Einige Sippen wie etwa der Gemeine Hornklee (Lotus corniculatus) stehen gar im Verdacht, erst unter dem Einfluss der Mahd aus alpinen Rasen- (L. alpinus) oder Salzgrasland-Sippen (L. tenuis) entstanden zu sein. Mahd folgt dabei drei Grundprinzipien: i) im Gegensatz zur sehr selektiven Beweidung betrifft sie alle Arten und Individuen zunächst in gleicher Weise, ii) sie befreit konkurrenzschwache und kleinwüchsige Arten temporär vom Konkurrenzdruck hochwüchsiger dominanter Arten und deren Streudecken, iii) sie ermöglicht die Ko-existenz zahlreicher Arten auf kleinem Raum. Aus den genannten Gründen gehören gerade gemähte Grünländer kleinräumig zu den artenreichsten Ökosystemen weltweit (Wilson et al. 2012) und halten die Weltrekorde für krautige Vegetation mit 98 Arten auf 10m² (Transsylvanien) und 131 Arten auf 49 m² (Weiße Karpaten, Tschechien). Maximale Werte der Artendiversität auf kleinem Raum (bis 50m²) werden just in mahd-geprägten und historisch alten, mithin kulturbetonten Grünlandbeständen des temperaten Europas erreicht. Evolutive Anpassungen an die Mahd sind u.a. ein erhöhtes Wiederaustriebsvermögen, Vermeidungsstrategien wie Rosettenwuchs oder die phänologische Einnischung in Bewirtschaftungsrhythmen. Im Zuge einer mehr als 3000-Jährigen Entwicklung hat dies in Europa bzw. Eurasien zur Ausprägung einer großen Vielfalt standortangepasster mahd-toleranter Grünlandtypen geführt, die in ähnlicher Weise auf anderen Kontinenten nicht zu finden sind. So fehlen etwa autochthone alte, an Mahd angepasste Grünlandgesellschaften in vergleichbaren Klimaten Nordamerikas, des südlichen Lateinamerikas oder Neuseelands praktisch vollständig. Neben dem Fehlen großer domestizierter Pflanzenfresser in diesen Erdteilen wäre

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

hier alleine schon aufgrund des Fehlens metallbasierter Schneidewerkzeuge eine Entwicklung von Wiesenkulturen in voreuropäischer Zeit kaum möglich gewesen. Bezeichnenderweise werden im Zuge der europäischen Kolonisation entstandene Grünländer in der temperaten Zone Neuseelands oder Süd-Chiles fast vollständig von Europäischen Wiesenarten dominiert und auch in Nordamerika gehören an Mahd und Beweidung angepasste europäische Grünlandsippen wie Dactylis glomerata, Arrhenatherum elatius Bromus tectorum, Euphorbia esula und Lythrum salicaria zu den aggressivsten und erfolgreichsten invasiven Pflanzenarten. Der Erfolg Europäischer Grünlandpflanzen und-gemeinschaften auf anderen Kontinenten belegt auf eindrückliche Weise, dass diese das Resultat einer Jahrhunderte und Jahrtausende währenden Ko-evolution mit der menschlichen Kultur sind.

Als geokulturellen Rahmen des Vergleichs definieren wir durch Mahd geprägte und über Jahrhunderte genetisch gewachsene Wiesenkulturlandschaften. Deren Entstehungs- und Mannigfaltigkeitszentrum ist eindeutig in der temperaten und südlichen borealen Zone des westlichen Eurasiens zu verorten. Zwar gibt es auch in den temperaten Zonen anderer Kontinente wie Nordamerika oder Australien aktuell in erheblichem Umfang heuwirtschaftlich genutzte Flächen, jedoch handelt sich hierbei nicht um vergleichbar ausdifferenzierte, historisch alte und genetisch gewachsene Wiesenkulturen sondern fast durchweg um moderne, von einer oder wenigen Pflanzenarten dominierte High-Input-Systeme (Düngung, Bewässerung) z. B. mit Luzerne oder Weidelgras, die z. T. in ackerbaulicher Manier regelmäßig durch Umbruch und Ansaat erneuert werden. Da das betrachtete Gut am Rande des Alpenbogens liegt und bis in dessen Vorland hineinragt, beschränken wir die Betrachtung nicht auf Gebirgsräume, sondern beziehen auch Tieflands- und Mittelgebirgsregionen im temperaten und subborealen West-Eurasien in die Vergleichende Analyse mit ein.

Teil 1: Grünlandgenutzte Kulturlandschaften außerhalb des Alpenraums: Welterbeliste, Nationale Tentativlisten und Anderes

Welterbeliste

Ungarn/Österreich, Fertö / Neusiedlersee Kultur-Landschaft

Datum der Ausweisung: 2001Fläche: 68 369 ha Kriterium: (v)

Der am Nord-Ostrand der Alpen im Übergang zum Pannonikum gelegene größte Steppensee Europas beinhaltet neben ausgedehnten Feuchtgebieten in seinem Umfeld auch von menschlicher Nutzung geprägte Grünlandökosysteme wie Steppenrasen, Feucht- und Alkaliwiesen. Insgesamt sind die noch vorhandenen Grünlandsysteme aber von begrenzter Flächenausdehnung und werden zudem auch schwerpunktmäßig als Weide genutzt. Die Beweidung erfolgt zum Teil mit Ungarischen Steppenrindern, einer Hausrindrasse aus dem Ungarischen Tiefland, die vom Aussterben bedroht ist. Traditionelle bäuerliche Grünland-Nutzungssysteme in Gemeinschaftsbesitz (Urbarialgemeinden) werden heute weitgehend durch naturschutzfachlich motivierte Pflegemaßnahmen simuliert. Die traditionell nutzungsgeprägten Grünlandlebensräume enthalten viele hochspezialisierte kontinentale Steppenarten, die hier teilweise an die Westgrenze ihrer Verbreitung stoßen (z.B. Wiesenotter, Ziesel). Für den Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes ist vor allem auch die Tatsache relevant, dass dieser Übergangsbereich zwischen östlichem Alpenrand und pannonischer Tiefebene seit 8000 Jahren vielfältigen kulturellen Einflüssen ausgesetzt war („meeting place of different cultures“[103]), die sich in Landnutzung und Architektur widerspiegeln. Aufgrund des standörtlichen Extremcharakters der meisten Grünlandlebensräume (Sand- und Alkalirasen, Tiefebene, Kontinentalklima) und der heute vorherrschenden Beweidung unterscheiden sich nutzungsgeprägte Lebensräume- und Arten deutlich von der nominierten Stätte. Auch basiert der Außergewöhnliche Universelle Wert dort weniger auf einem funktional intakten traditionell-bäuerlichen Agrarsystem, als auf einem einzigartigen Ensemble historisch gewachsener Natur- und Kulturstätten.

Bewertungsebene	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ (allerdings deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Weinanbau, Pastoralismus, Wiesenkulturen
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	Nicht zutreffend (da kein Berggebiet)

103 Vgl. SOUV Fertö/ Neusiedler See Cultural Landscape.

Bewertungsebene	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	+ (für den OUV des Gutes nicht wesentlich)
Herdenmobilität	Nicht zutreffend
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	++
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	Nicht zutreffend

Ungarn, Hortobágy National Park – Die Puszta

Datum der Ausweisung: 1999Fläche: 74 820 ha Kriterien: (iv), (v)

Die Stätte repräsentiert die traditionelle, primär durch Beweidung geprägte Kulturlandschaft der Großen Ungarischen Tiefebene, bestehend aus Löss- und Alkalisteppen, wechselfeuchten Wiesen und zahlreichen eingestreuten Feuchtgebieten. Nach Flussregulierungen im 19. Jahrhundert dominieren heute auf großer Fläche weidegeprägte Alkalirasen, während Wiesennutzung fast ausschließlich auf dem stärker ausgesüßten feuchten Flügel des Standortspektrums zu finden ist. Lößsteppen wurden in der Vergangenheit weitgehend in Ackerland umgewandelt und sind nur noch in kleinflächigen Fragmenten zu finden. Hinsichtlich Flächenausdehnung zählt die Puszta zu ausgedehntesten Pastorallandschaften im Tiefland Europas mit noch traditionellen Formen der Beweidung. Die ursprünglich zugrundeliegenden Landnutzungssysteme waren während der kommunistischen Periode durch Kollektivierung stark verändert worden und haben nach 1990 durch großflächige Verpachtungen einen erneuten strukturellen Wandel erfahren.

Die noch existierenden, großräumigen und nutzungsgeprägten Offenlandschaften beherbergen eine hochspezialisierte, oftmals aber auch relativ artenarme Tier und Pflanzenwelt (z.B. die dominanten Alkalirasen). Der Außergewöhnliche Universelle Wert des Gutes gründet sich vor allem auch auf die Jahrtausende lange, nahezu ungebrochene Präsenz des Menschen, die überwiegend von harmonischer Interaktion mit der Natur vor allem in Form von Pastoralismus geprägt war. Aufgrund der extremeren und weniger variablen Standortbedingungen und der vorherrschenden Weidenutzung ist die nutzungsbedingte Vielfalt an Lebensräumen und Arten im Vergleich zum nominierten Gut deutlich geringer ausgeprägt.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	++ (allerdings deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Pastoralismus
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	Nicht zutreffend (da kein Berggebiet)
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	++
Herdenmobilität	+
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	++
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	+ (Pastoralimus, die ursprünglich zugrundeliegenden Landnutzungssysteme sind aber inzwischen stark verändert)

Frankreich, Causses und Cévennes, Mediterrane agro-pastorale Kultur-Landschaft

Datum der Ausweisung: 2011Fläche: 302 319 ha Kriterien: (iii), (v)

Die Stätte repräsentiert eine typische, ursprünglich durch Transhumanz geprägte mediterrane agropastorale Kulturlandschaft, die primär durch Beweidung geformt wurde, und in der Wiesenkulturen eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Wegen des weitgehenden Fehlens von Futterbausystemen und Streugewinnung ist das örtliche agropastorale System im Vergleich zum nominierten Gut deutlich andersartig strukturiert. Das System der traditionellen Transhumanz beinhaltet alte Triebwege und gemeinschaftlich beweidete Allmenden, die in ihrer Funktion bis heute überlebt haben. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung fehlt der feuchte bis nasse Flügel des standörtlichen Gradienten und auch die Höhenentwicklung ist deutlich reduziert. Dementsprechend ist die kulturbedingte Vielfalt an Lebensräumen und Arten insgesamt weniger differenziert als im nominierten Gut.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ und für den OUV maßgeblich (deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Pastoralismus
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	+
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	+ und für den OUV maßgeblich
Herdenmobilität	++, unter Nutzung der ‚drailles'
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	+ und für den OUV maßgeblich
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	+, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Bestehens seit mindestens einem Jahrtausend und der jüngsten ‚Renaissance'

Frankreich, Spanien, Pyrénées – Mont Perdu

Datum der Ausweisung: 1997Fläche: 30 639 ha Kriterien (iii), (iv), (v), (vii), (viii)

Die transnationale Stätte repräsentiert als Naturerbe die spektakuläre Hochgebirgswelt der zentralen Pyrenäen und zugleich als Kulturerbe eine durch Transhumanz geprägte pastorale Kulturlandschaft. Eine Rolle für den Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes spielt auch die extrem lang zurückreichende, archäologisch nachweisbare Präsenz des Menschen (Altpaläolithikum: 40 000-10 000 v. Chr.) sowie die spezifischen politischen und rechtlichen Systeme der Landnutzung, die in der langen Unabhängigkeit des Gebiets von Zentralregierungen gründen und bis heute gültig sind. Insgesamt dominiert mit der Sommerweide in den Hochlagen eindeutig das pastorale Element, während auf Streunutzung und Futterbau ausgerichtete Wiesenkulturen in der montanen Stufe eher von randlicher Bedeutung sind. Durch das weitgehende Fehlen von Feucht- und Moorflächen ist auch der ökologische Gradient der Grünlandnutzung im Vergleich zum nominierten Gut deutlich verkürzt. Die kulturgeprägte Lebensraum- und Artenvielfalt ist dementsprechend deutlich anders entwickelt.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ und für den OUV maßgeblich (aber deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Pastoralismus
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	+ und für den OUV maßgeblich
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	+ (für den OUV nicht relevant)
Herdenmobilität	++
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	++
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	++

Andorra, Madriu-Perafita-Claror-Tal

Datum der Ausweisung: 2004Fläche: 4 247 ha Kriterium: (v)

Die Stätte repräsentiert eine weitere alte, stark pastoral geprägte Kulturlandschaft im Hochgebirge der Pyrenäen. Auch hier dominiert eindeutig das pastorale Element der Hochlagenbeweidung durch traditionelle Transhumanz, während Wiesenkulturen allenfalls randlich eine Rolle spielen. Neben der Transhumanz hat in diesem Gebiet auch die seit dem Mittelalter praktizierte gemeinschaftliche Beweidung kommunaler Allmenden überlebt. Eine Rolle für den Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes spielen auch die archäologisch vielfach noch fassbaren Zeugnisse der Eisenverarbeitung. Im Nutzungsgradienten fehlen großflächig bewirtschaftete Tieflagen und der feuchte Flügel des Grünlandes vollständig, so dass die Bandbreite kulturgeprägte Lebensräume- und die Artenvielfalt im Vergleich zum nominierten Gut geringer ausfällt.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Traditionelle Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ und maßgeblich für den OUV (deutlich anders ausgeprägt als im nominierten Gut)

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Pastoralismus, Erzgewinnung (fossil)
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	+ (ausschließlich Hochlagen)
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	0
Herdenmobilität	++
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	++
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	++

Schweden, Agrarlandschaft von Süd-Öland

Datum der Ausweisung: 2000Fläche: 56 323 ha Kriterien: (iv), (v)

Die Stätte schützt als Ensemble die traditionelle Agrarlandschaft Süd-Ölands bestehend aus Straßendörfern mit hofnahen Äckern und Wiesen und ausgedehnten Kalkmagerrasen auf hoffernen, trockenen und flachgründigen Alvar-Standorten, die traditionell als Weide genutzt werden. Wiesennutzung wird in diesem System nur auf den hofnahmen besseren Standorten betrieben. Ebenso fehlen Feucht- und Moorstandorte aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen nahezu vollständig. Eine maßgebliche Rolle für den Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes spielt die lange und anhaltende Präsenz und weitgehend unveränderte Nutzung des Gebietes durch den Menschen.

Insgesamt sind Länge und Vollständigkeit des durch Mahd und Beweidung abgedeckten standörtlichen Gradienten wesentlich verkürzt, was sich in einer im Vergleich zum nominierten Gut deutlich andersartigen kulturbedingten Vielfalt an Arten und Lebensräumen widerspiegelt.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägten Landschaftsformen	+ und für den OUV maßgeblich (deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Weidewirtschaft, Ackerbau, Wiesenkultur
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	Nicht zutreffend (da kein Berggebiet)
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	0
Herdenmobilität	0
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	++
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	+

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, The English Lake District

Datum der Ausweisung: 2017Fläche: 229 205 ha Kriterien: (ii), (v), (vi)

Die Stätte repräsentiert eine großräumige traditionelle agropastorale Kulturlandschaft im glazial überprägten Norden Englands. Die Landschaft wird vor allem durch eine historisch alte Beweidung mit Rindern und Schafen geprägt, während Wiesenkulturen mit Futterbau oder Streunutzung in Folge der ozeanischen Klimas eine untergeordnete Rolle spielen. Die Stätte wird als ‚locus classicus' für das Erkennen des ästhetischen Werts traditioneller Kulturlandschaften während der Romantik angesehen und gilt als Ausgangspunkt für den Schutz harmonischer Mensch-Natur-Beziehungen (Kulturlandschaftsschutz). Im Fokus des Außergewöhnlichen Universellen Wertes des Gutes steht neben der landschaftlichen Ästhetik auch das traditionelle agro-pastorale System als deren kulturelle Grundlage. Dies schließt u.a. die traditionelle gemeinschaftliche Nutzung kommunaler Allmenden durch relativ unabhängige Bauern sowie die Verwendung alter lokaler Haustierrassen ein. Die Länge des bewirtschafteten Umweltgradienten ist im Vergleich zum nominierten Gut allerdings deutlich kürzer. Dementsprechend fällt auch die nutzungsgeprägte Lebensraum- und Artenvielfalt im Vergleich zum nominierten Gut deutlich andersartig aus.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt und für den OUV maßgeblich, + zutreffend (und ggf. für den OUV maßgeblich bzw. relevant), 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägten Landschaftsformen	+ und maßgeblich für den OUV (deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Pastoralismus, (Wiesenkultur)
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	+ und maßgeblich für den OUV (Kurzstreckentranshumanz)
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	++
Herdenmobilität	++
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	++ und maßgeblich für den OUV
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	++ und maßgeblich für den OUV

Nationale Tentativlisten

Slowakei, Original Meadow-Pasture Sites of Slovakia

Auf der Tentativliste seit: 2002 Kriterien: v

Die Stätte soll auf der Basis von 3 Aspekten nominiert werden: Weinanbau, Bergbau und Wiesenkultur. Die avisierten Grünlandgebiete verteilen sich auf 62 verschiedene Lokalitäten und zeichnen sich sämtlich durch hohe landschaftliche Diversität, einen niedrigen Grad der Intensivierung, gut erhaltenes bauliches Erbe der Landwirtschaft und einen hohen sozialen und ökologischen Wert aus. Die Grünlandsysteme der Karpaten waren bereits während der kommunistischen Ära im Zuge der Kollektivierung tiefgreifenden Veränderungen im traditionell eher kleinbäuerlichen Nutzungsregime unterworfen. In der post-kommunistischen Periode sind seither großflächige Nutzungsaufgaben, Brachfallen und Verwaldung von montanem Grünland zu verzeichnen. Hiervon betroffen sind in besonderem Maße Mähwiesen der montanen Lagen. Erst in jüngster Zeit konnten diese Prozesse zumindest teilweise durch Agrar-Umweltmaßnahmen der EU gestoppt und lokal auch wieder umgekehrt werden. Der feuchte und nasse Flügel des nutzungsgeprägten Grünlandes fehlt weitgehend. Die kulturgeprägte Breite an Lebensräumen und Artenvielfalt des nominierten Gutes wird nicht erreicht.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt, + zutreffend, 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ (keine Moore und Feuchtflächen)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Weinbau, Bergbau, Wiesenkultur, Weidewirtschaft
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	0
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	0
Herdenmobilität	-
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	++
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	–

Estland, Wooded Meadows

Auf der Tentativliste seit: 2004

Kriterien: keine Angaben, Nominierung als gemischtes Erbe geplant

Die baumbestandenen Laubwiesen Estlands repräsentieren ein sehr altes 'agro-forestry-System', welches über Jahrhunderte der kombinierten Nutzung von Wald- (Holz, Beeren, Pilze) und Grasland-Ressourcen (Heu, Weide) diente. Ehemals weit verbreitet und ca. 20 % der Landesfläche einnehmend, kam es bereits während der kommunistischen Ära zu einem fast vollständigen Verschwinden des entsprechenden Nutzungssystems. Die verbliebenen Restbestände von wenigen hundert Hektar werden erst in jüngster Zeit durch gezielte Pflegemaßnahmen als kulturhistorische Objekte von hohem Naturschutzwert am Leben gehalten. Dabei überwiegt heute die Weidenutzung, während Heumahd nur noch sehr selten praktiziert wird. Auch in den ‚Wooded Meadows' spielt der feuchte Flügel des Grünlandes eine völlig untergeordnete Rolle. Einzelflächen können zwar extrem artenreich sein, insgesamt ist die Biodiversität mit der kulturgeprägten Vielfalt an Arten und Lebensräumen des nominierten Gutes aber nicht vergleichbar.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt, + zutreffend, 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	++ (aber deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Weidewirtschaft, Wiesmahd (selten)
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	Nicht zutreffend (da kein Berggebiet)
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	0
Herdenmobilität	0
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	–
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	– (in Bezug auf die Authentizität des Bewirtschaftungssystems/ Agrarstruktur) Aber: hohe spirituelle Werte/ Bedeutung für Glaube und Religion, die mit diesem Nutzungssystem verbunden (sind)/ waren

Irland, The Burren

Auf der Tentativliste seit: 2004 Kriterien: (v), (viii)

Die Stätte umfasst eine einzigartige Karstlandschaft an der Westküste Irlands, die eine geologische Besonderheit auf der überwiegend von Urgesteinen aufgebauten Insel darstellt und sowohl als Natur- als auch als Kulturerbe ausgewiesen werden soll. Das Naturerbe offenbart sich vor allem in zahlreichen besonders gut entwickelten geologischen und geomorphologischen Phänomen des Karstformenschatzes sowie einer besonders reichen Flora, in der arktisch-alpine und mediterrane Elemente zusammentreffen. Zugleich wird damit eine Kulturlandschaft mit traditioneller Winterweide geschützt, welche über Jahrtausende hinweg praktiziert wurde und die Vielfalt an Arten und Lebensräumen mitbegründet hat. Es handelt dabei bedingt durch die Substrateigenschaften (verkarsteter Kalkstein) vorrangig um ein pastorales System. Infolge des hoch-ozeanischen Klimas Westirlands können die Weidetiere ganzjährig im Freien gehalten werden und es besteht keine vergleichbare Notwendigkeit zur Anlage von Wiesenkulturen für den Futterbau. Insgesamt handelt es sich also um die Ausprägung eines vom nominierten Gut deutlich abweichenden Grünlandnutzungssystems. Durch Nutzung geprägte Feuchtstandorte fehlen auch hier weitgehend. Insgesamt ist die kulturbedingte Lebensraum- und Artenvielfalt im Vergleich zum nominierten Gut reduziert.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt, + zutreffend, 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ (deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Pastoralismus (‚reverse-transhumance')
Nutztier-Diversität/ Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	0 (nur 300m Höhenamplitude)
Einsatz autochthoner Tierrassen	0
Herdenmobilität	++
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	++
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	++

Andere Stätten außerhalb des Alpenraums

Deutschland, Rhön (MAB-Gebiet)

Die Rhön ist eine als Biosphärengebiet ausgewiesene Mittelgebirgslandschaft mit für Mitteleuropa vergleichsweise ausgedehnten und vielfältigen nutzungsgeprägten Grünlandsystemen. Handelt es sich auf den Basaltplateaus dabei größtenteils um gemähte Bergwiesen und Borstgrasrasen, so werden die Kalkmagerrasen der steilen Muschelkalkhänge vorwiegend mit Schafen beweidet. Die Erhaltung dieser traditionell kulturgeprägten Lebensräume ist ein Hauptanliegen des dort etablierten Biosphärengebiets. Lokal existieren noch kommunale Allmendeweiden (z. B. Gemeindeweiden von Wüstensachsen), die mit Pensionsvieh bestoßen werden. Das Management des traditionellen Grünlandes wird heute überwiegend im Zuge von durch die Schutzgebietsverwaltung koordinierten Agrar-Umweltmaßnahmen gewährleistet.

Der standörtliche Gradient der Nutzung ist auch hier auf dem feuchten Flügel gegenüber dem nominierten Gut verkürzt. Die kulturgeprägte Vielfalt an Lebensräumen und Arten des nominierten Gutes wird nicht erreicht.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt, + zutreffend, 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ (deutlich anders als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Weidewirtschaft, Wiesenkultur
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	0
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	++
Herdenmobilität	+
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	+
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	+

Deutschland, Schwäbische Alb (MAB-Gebiet)

Die Schwäbische Alb ist als Biosphärengebiet in vielerlei Hinsicht vergleichbar mit der Rhön, jedoch sind Flächenausdehnung und Typenvielfalt des Grünlandes nicht ganz so reich entwickelt wie dort. Neben recht ausgedehnten, größtenteils mit Schafen beweideten Kalkmagerrasen existieren auch

noch artenreiche Mähwiesen in erheblichem Umfang. Das Management des traditionellen Graslands wird heute auch hier überwiegend im Zuge von durch die Schutzgebietsverwaltung koordinierten Agrar-Umweltmaßnahmen gewährleistet. Auch hier ist der bewirtschaftete standörtliche Gradient sehr stark zu trockenen und mittleren Standorten hin verschoben. Die kulturgeprägte Vielfalt an Lebensräumen und Arten des nominierten Gutes wird bei Weitem nicht erreicht.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt, + zutreffend, 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ (deutlich anders als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Weidewirtschaft, Wiesenkultur
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	0
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	0
Herdenmobilität	+
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	+
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	0

Deutschland, Schwarzwald (MAB-Gebiet)

Der ebenfalls als Biosphärengebiet ausgewiesene südliche Schwarzwald repräsentiert eine ehemals stark durch traditionelle Grünlandnutzung bestimmte höhere Mittelgebirgslandschaft. Landschaftsprägend sind insbesondere die sogenannten Weidfelder, bei denen es sich um immer noch recht ausgedehnte Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden handelt, welche traditionell mit Rindern (Hinterwälder Rind), Schafen und Ziegen beweidet werden. Die Mahdnutzung spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle und ist allenfalls auf den Talböden noch in nennenswertem Umfang zu finden. Die Weidenutzung ist größtenteils kleinbäuerlich und teilweise noch in kommunalen Weideverbünden auf Allmenden organisiert, jedoch gewinnen auch hier gezielte Agrar-Umweltmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzung zunehmend an Bedeutung. Auch hier ist der feuchte Flügel der Grünlandnutzung stark unterrepräsentiert und flächenmäßig nahezu bedeutungslos. Die kulturgeprägte Vielfalt an Lebensräumen und Arten des nominierten Gutes wird bei Weitem nicht erreicht.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt, + zutreffend, 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ (deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Weidewirtschaft, (Wiesenkultur)
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	+
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	+
Herdenmobilität	+
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	+
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	+

Tschechien, Weiße Karpaten (MAB-Gebiet)

Die Weißen Karpaten im Grenzgebiet zwischen Tschechien und der Slowakei gehören hinsichtlich Flächenausdehnung, Erhaltungszustand und floristischem Reichtum zu den bemerkenswertesten Wiesenkulturlandschaften in Europa und darüber hinaus. Von den rund 16 000 ha an extensiv genutztem Grünland werden alleine 5 200 ha von Halbtrockenrasen (Mesobromion) und weitere 8 500 ha von artenreichen Glatthaferweisen eingenommen, die allesamt einer zumeist einschürigen Heunutzung unterliegen. Nass- und Feuchtwiesen spielen aus standörtlichen Gründen eine eher unbedeutende Rolle. Die Gradientenlänge entlang der Wiesennutzung ist damit auf dem feuchten Flügel stark verkürzt. Die Entstehung und Nutzung dieser Wiesen basierte ursprünglich auf einer reich entwickelten kleinbäuerlichen Kultur, von der heute u.a. noch das Liedgut und die Folklore Zeugnis ablegt. Während der sozialistischen Kollektivierungsphase kam es aber zu einem weitgehenden Verlust traditioneller Agrarstrukturen. Die heutige Wiesennutzung basiert nach Phasen verstärkten Brachfallens in den 1990er Jahren vor allem auf Agrarumweltmaßnahmen, welche durch Schutzgebietsverwaltungen initiiert sowie fachlich und organisatorisch begleitet werden.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt, + zutreffend, 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	+ (anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Wiesenkulturen, (Weidewirtschaft)
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	0
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	0
Herdenmobilität	0
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	+
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	0

Rumänien, Siebenbürgen

Bei den Becken- und Plateaulandschaften Siebenbürgens handelt sich um ausgedehnte und in sehr traditioneller Weise bewirtschaftete kleinbäuerliche Kulturlandschaften. Extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden nehmen darin einen großen Raum ein. Infolge Desmigration der deutschsprachigen Minderheit und der tiefgreifenden politischen und sozio-ökonomischen Transformation seit Ende des Sozialismus ist das frühere sehr traditionelle kleinbäuerliche Nutzungssystem mit seinen strengen Regelungen (z. B. den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Mahd- und Weidenutzung betreffend) aktuell tiefgreifenden Veränderungen unterworfen. Dies hat in weiten Bereichen zu einer Aufgabe der traditionellen Heuwiesennutzung geführt an deren Stelle ein Brachfallen mit nachfolgender Verbuschung oder auch die Überweidung mit Schafen getreten ist. Die weitere Entwicklung der Siebenbürger Kulturlandschaft und vor allem auch ihrer Grünlandkomponenten ist aktuell nur schwer vorhersagbar. Hinsichtlich des Artenreichtums und der Ausdehnung entsprechen die traditionelle Mähwiesen trockener und mittlerer Standorte Siebenbürgens in ihrer herausragenden Qualität in etwa jenen der Weißen Karpaten. Ähnlich wie dort, ist aber auch hier der feuchte standörtliche Flügel des Bewirtschaftungsgradienten im Vergleich zum nominierten Gut nur rudimentär ausgeprägt, wodurch sich insgesamt eine im Vergleich zum nominierten Gut eine deutlich andersartige kulturgeprägte Lebensraum- und Artenvielfalt ergibt.

Merkmal	Grad der Erfüllung (++ stark ausgeprägt, + zutreffend, 0 nicht bemerkenswert ausgeprägt, – nicht zutreffend)
Nutzungsformen & nutzungsgeprägte Landschaftsformen	++ (deutlich anders ausgeprägt als im Gebiet des nominierten Gutes)
‚Thema'/ Vielfalt der Nutzungsformen	Wiesenkulturen, Weidewirtschaft
Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum	0
Nutztier-Diversität/ Einsatz autochthoner Tierrassen	0
Herdenmobilität	++ weite Züge der Schafhirten, tägl. Ein- und Austrieb am Dorf
Archäologisches & bauliches Erbe, weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente	++
Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung	0

Zwischenfazit: Grünlandkulturlandschaften außerhalb des Alpenraums

Der Vergleich zeigt, dass europa- und damit auch weltweit auf der Welterbeliste und auf den Tentativlisten verschiedene Stätten zu finden sind, deren Wert (auch) auf traditionellen Wiesenkulturen und deren Interaktionen mit Weidesystemen beruht. Gleichwohl spielen die Wiesenkulturen in den meisten großflächig durch agro-pastorale Nutzung geprägten Welterbestätten Europas eine untergeordnete Rolle. Zu nennen sind in diesem Kontext u.a. der Neusiedler See/Fertö, die Hortobágy-Puszta, die Causses & Cévennes, Mont Perdu, Madriu-Perafita-Claror-Tal, Süd-Öland, der Englische Lake District. Dies gilt auch für den Burren auf der irischen Tentativliste.

Bemerkenswerte, auch deutlich durch Mahdnutzung geprägte Grünlandsysteme der Tentativlisten wie die Original Meadow-Pasture Sites in der Slowakei und die Wooded Meadows in Estland haben durch Nutzungsaufgabe massive Flächen- und Qualitätsverluste erlitten, denen erst in jüngster Zeit durch Renaturierungsmaßnahmen entgegenzuwirken versucht wird. Auch in den Biosphärenreservaten der Deutschen Mittelgebirge wie Rhön, Schwäbische Alb und Schwarzwald sind mahd-geprägte Grünlandsysteme nur in weitaus geringer Flächenausdehnung, Qualität und Typenvielfalt erhalten geblieben.

In den meisten dieser Gebiete sind in unterschiedlichem Umfang zugleich Organisationsstrukturen des traditionellen agropastoralen Systems erhalten geblieben, was deren Resilienz zumeist deutlich stärkt. Auch generieren und erhalten diese traditionellen Weidenutzungssysteme eine bemerkenswerte kulturell bedingte Vielfalt an Lebensräumen und Arten. Mit der Ästhetik, der sehr spezifischen

und oftmals herausragenden Biodiversität der Wiesenkulturen des nominierten Gutes sind diese Gebiete jedoch nur sehr bedingt vergleichbar.

Darüber hinaus konnten für ganz Europa nur zwei weitere Stätten identifiziert werden, die hinsichtlich Flächenausdehnung und Qualität zumindest teilweise an die Wiesenlandschaften des nominierten Gutes heranreichen. Dabei handelt es sich zum einen um die Weißen Karpaten im Grenzgebiet zwischen Tschechien und der Slowakei sowie um die Wiesenlandschaften des Siebenbürgischen Plateaus in Rumänien. In beiden Gebieten existieren Wiesenkulturen trockener und mittlerer Standorte noch in hervorragender Typenvielfalt, Qualität und Flächenausdehnung und es werden bezeichnenderweise gerade in diesen kulturgeprägten Wiesen außertropische Weltrekorde des Artenreichtums bei Gefäßpflanzen erreicht. Beiden Gebieten fehlt aber der feuchte Flügel der Wiesenkulturen fast vollständig, welcher in den Wiesenlandschaften des nominierten Gutes in so hervorragender Weise repräsentiert ist. In beiden Gebieten ist überdies die Verknüpfung und Integration der Wiesenkulturen mit einem korrespondierenden Pastoralsystem in den Höhenlagen von Gebirgen weniger deutlich ausgeprägt. In den Weißen Karpaten fehlt diese nahezu vollständig und in Siebenbürgen ist es aktuell massiven Veränderungen unterworfen. In beiden Gebieten sind durch die tiefgreifenden politischen und sozio-ökonomischen Transformationen nach 1945 und 1990 zugleich traditionelle Organisationsstrukturen stark beschädigt und verändert worden. Während in den Weißen Karpaten durch gezielten Agrar-Umweltmaßnahmen eine gewisse Stabilisierung und sogar eine Trendumkehr bei der Wiesennutzung erzielt werden konnte, befinden sich die traditionellen Nutzungsstrukturen in Siebenbürgen infolge radikaler demographischer Veränderungen weiter in einem rasanten Wandel mit kaum vorhersagbarem Ausgang. Vergleichbar artenreiche und vielfältige Wiesengesellschaften wie aus Siebenbürgen sind neuerdings aus Westpodolien, Ukraine im östlichen Vorland der Ostkarpaten beschrieben worden (Rolecek et al. 2014). Auch wenn über Ausdehnung und Erhaltungszustand bislang nur wenige Informationen vorliegen, so ist die Mahdnutzung im Gegensatz zu den Weißen Karpaten und Siebenbürgen dort nach den hier vorliegenden Informationen inzwischen sehr stark rückläufig.

Teil 2: Grünlandgenutzte Kulturlandschaften innerhalb des Alpenraums: Welterbeliste, Nationale Tentativlisten und Anderes

Vorbemerkungen zur Grünlandwirtschaft in den Alpen

Die Grünlandwirtschaft mit ihren grünen und bunten Wiesen und Weiden ist die prägendste und charakteristischste Landnutzungsform des Alpenraumes. Nicht nur gehört sie zu den markantesten Erscheinungsformen menschlichen landwirtschaftlichen Handelns überhaupt, vergleichbar den Reisterrassenlandschaften oder Weinbaulandschaften auf der Welterbeliste: Grünlandkulturlandschaften und der sich in ihnen widerspiegelnde harte Existenzkampf der Bergbauern gehören zum Mythos Alpen wie auch die natürliche Kulisse mit den Bergen, Seen und Wäldern. Der Gegensatz von wilden Felswänden, majestätischen Bergwäldern und Eisriesen einerseits und sanften, gepflegten Bergbauernlandschaften andererseits ist ein Grundakkord der Alpenlandschaft, hat die Literatur und Kunst befruchtet (Schillers ‚Bergheuer', Wilhelm Tell, Bilder von G. Segantini, E. L. Kirchner, F. Marc und F. Defregger usw.) und ist auch ein Schlüsselreiz für die Entstehung des Gebirgstourismus gewesen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Alpen ist derzeit zu 85-90 % als Grünland bzw. für die Viehwirtschaft genutzt (Streifeneder 2009, Ringler 2010). In vielen Bereichen der Alpen wie in Westtirol, Vorarlberg, Ost-Graubünden, Fribourg, Vaud, Haute-Savoie, Isère, Hautes Alpes und einigen anderen Alpenregionen bedeckt Grünland trotz großflächiger Waldentwicklung aufgrund von Nutzungsaufgabe und Aufforstung immer noch über 50 % der Fläche. Ca. 80% der österreichischen Grünlandbetriebe sind Bergbauernbetriebe (BMfLFUW 2016) und etwa 80 % aller Landwirtschaftsbetriebe in den Alpen sind Grünlandbetriebe, in allerdings sehr unterschiedlicher Ausprägung (Milchbauern mit Rinderaufzucht, Mutterkuhhaltung, Schafzucht mit Lammfleischproduktion, Milchschaf- und Ziegenhaltung). Nur in den Haupttälern der inneralpinen Trockenzonen und der submediterranen Süd- und Südwestalpen dominieren Ackerbau und Sonderkulturen. Grünlandwirtschaft kann somit als besonders kennzeichnend für die Landschaft und die Landwirtschaft der Alpen betrachtet werden. Im bayerischen ‚Berggebiet' bewirtschaften etwa 9.500 grünlandbasierte Betriebe, davon 6.200 Milchviehbetriebe insgesamt etwa 200.000 ha Grünland, davon 40.500 ha als Almweiden. Über ein Drittel der Fläche der bayerischen Alpen wird als Grünland genutzt (Ringler2010)

Das Wirtschaftsgrünland der Alpen reicht vom Talboden und den unteren Hanglagen über die Heimweiden und verschiedenen Zwischenstufen (Nieder- und Voralmen, Asten, Maiensässen) bis in die Hochlagen der alpinen Stufe hinauf (Hochalmen). In jeder Etage bilden sich ‚Kulturgradienten' aus, die für das Landschaftsbild und auch für die Biodiversität von großer Bedeutung sind. Darunter versteht man Abfolgen steigender bzw. abfallender Nutzungsintensität, z.B. von der almhüttennahen Fettweide bis zur extensiven Matten und Waldweide.

Zu den Besonderheiten der Grünlandwirtschaft im Gebirge gehört, dass sie
- häufig auf Steilhängen oder schwer bearbeitbarem Kleinrelief stattfindet,
- zusätzlich mit natürlichen Störungen und Elementargefahren rechnen und fertig werden muss (z.B. Lawinen-/Murenüberschüttung, Hangfließen, kleine Rutschungen, lokale Überflutungen, zeitweise extreme Vernässung, Wassermangel, Kälte, Verschattung und Sturmholz),

- auch naturnahe Flächen einbezieht, ohne sie gravierend zu verändern und in ihrer ökologischen Funktion zu beeinträchtigen. Zu den natürlichen Grünlandtypen zählen z.B. alpine Urwiesen, Lawinarrasen, Moore, Schneeböden, Felsensteppen und Volltrockenrasen und Wälder.

Im Vergleich zum Tiefland oder gar anderen Klimazonen wie dem ozeanisch geprägten Westen und Norden Europas ist die Weidezeit in den Alpen oft verkürzt und ein erhöhter Aufwand für die Gewinnung und Lagerung von Winterfutter erforderlich. Der Bewirtschaftungsaufwand ist erhöht, bei geringer Flächenleistung und höheren Kosten.

Leider gehören daher auch die grünlandbasierten Kulturlandschaften der Hochgebirge inzwischen zu den bedrohten Kulturgütern der Welt. Obwohl europäische und staatliche Förderungen versuchen, diesem Trend entgegenzuwirken, könnten evtl. schrumpfende (EU-)Agrarhaushalte die regionale Ko-Finanzierungsfähigkeit und die (Bandbreite der) regionalspezifischen Bergbauernprogramme gefährden. Im Folgenden ein Überblick über die aktuellen Gefährdungsfaktoren alpiner Kulturlandschaften insgesamt.

Gefährdung

Rückgang der tragenden Agrarstruktur, Flächenrückgang des alpinen Grünlandes

Im italienischen Alpenraum haben zwischen 1980 und 2000 nicht weniger als 72.600 Betriebe (43,8 % aller Betriebe) ihre Tätigkeit eingestellt, nachdem die Rückgänge zwischen 1970 und 1980 noch moderat waren. Die Hofaufgaberate im Alpenraum Italiens liegt dabei auch deutlich über dem gesamtitalienischen Wert (-20,7 %) und acht Prozent über dem alpenweiten Durchschnitt. Ähnlich drastisch entwickelte sich die Grünlandwirtschaft im Tessin, in den französischen Départements Alpes-Maritimes, Savoie und Haute-Savoie sowie in Slowenien. Allein zwischen den Schweizer Flächenerhebungen 1979/85 und 1992/97 gingen etwa 300 Quadratkilometer Grünlandfläche (ohne Alpwirtschaftsfläche!) verloren. In der lombardischen Bergregion errechnete Pettenella (2012a) aus dem arealstatistischen Zeitvergleich zwischen 1999 und 2007 eine Verlustrate des Dauergrünlandes von 7,53 ha pro Tag und eine Zunahme der Gebüsche / des Jungwaldes von 3,66 ha pro Tag! Ringler (2009) hat für alle Alpenregionen aus den regionalen Nutzungsstatistiken Berggrünlandverlustraten ermittelt. Ringler et al. (2014) veranschaulichen die Flächen- und Verwaldungsdynamik des Berggrünlandes für den Ostteil der Bayerischen Alpen in repräsentativen Kartenausschnitten. Dabei zeigte sich z. B., dass die Umwandlung extensiver Weideflächen in geschlossenen Wald, vor allem durch Aufforstung, in tieferen Lagen viel rapider verlief als in der subalpinen Stufe. Inklusive umgewidmeter Waldweidelandschaften erreichte der Gesamtrückgang des alpinen Grünlandkomplexes in Gemeinden wie z. B. Ruhpolding und Reit im Winkl seit 1954 weit über 50 % der ursprünglichen Fläche. Die großflächig höchste Aufforstungs- und Bewaldungsrate von Bergwiesen/-weiden im 20. Jahrhundert sind in Slowenien (Anstieg des Waldflächenanteils von etwa 30 % auf nahezu 60 %), in der nordostitalienischen Region Friuli Venezia Giulia und in den französischen Südalpen zu verzeichnen (detaillierte Angaben in Ringler 2009).

Camacho et al. (2008) ermittelten im Val d'Abondance (Chablais-Massiv in Haute-Savoie), dass Bergweiden auch bei statistisch gesehen unveränderter Nutzung zuwachsen können. Sie führen dies

auf das auch agrarpolitisch unterstützte Bestreben zurück, zur Sicherung der Futtergrundlage und der Flächenprämien möglichst großflächige, gemessen am Weidebetrieb auch übergroße Weideeinheiten zu erhalten (maschinelle Entbuschung nur noch auf ungefährlich befahrbaren, ebeneren Milchkuhweiden). Dieses Phänomen kann allerdings von den französischen Weidegenossenschaften (unités pastorales) und großflächigen Gemeindealmen nicht 1:1 auf alle kleineren, privat kontrollierten Weideeinheiten z. B. der Ostalpen übertragen werden.

Intensivierung

Dem Rückzug von Marginallagen und Steilhängen steht eine tendenzielle Intensivierung alpiner ‚Gunstlagen' gegenüber (Polarisierung der alpinen Kulturlandschaft). Diese Segregation unter Verlust der sehr extensiven Übergangszonen macht selbst vor der Alpzone nicht halt. Besonders ausgeprägt ist sie in Gebieten mit hohem Milchkuh-Alpungsanteil. Für moderne, an Stallhaltung angepasste und leistungsstarke Milchkühe ist die Alpung eine Stresssituation (Embacher 2007). Vor allem muss Kraftfutter eingesetzt werden, damit das Leistungspotenzial der Tiere ausgeschöpft werden kann. Mit dem Kraftfuttereinsatz verbunden ist ein Nettoinput an Stickstoff und anderen Nährstoffen, wodurch das Kreislaufsystem Almnutzung aufgebrochen wird.

Die vor allem in den 1960er und 1970er Jahren im ganzen Alpenraum übliche Umwandlung von Streuwiesen, beweideten Mooren und Trockenrasen in Fettwiesen und-weiden durch Drainage, Umbruch und Aufdüngung hat zwar durch ab 1980 aufkommende Schutzmechanismen abgenommen, schreitet aber unauffällig und schleichend weiter fort. Beispielsweise ermittelten Graf et al. (2014) für das Engadin noch zwischen 1987/1988 und 2009/2010 einen Rückgang des Extensivgrünlandes um gut 20 % vor allem durch landwirtschaftliche Erschließungs- und Bodenverbesserungsprojekte.

Entmischung der Kulturlandschaft, Ökotonverlust

Im Zuge der geschilderten Landschaftspolarisierung, begünstigt durch berglandwirtschaftlichen Personalrückgang, Mechanisierung der Arbeitsprozesse und Abhängigkeit von gefahrloser Fahrzeugerschließung, gehen extensive bis sehr extensive, besonders artenreiche Nutzungsstufen tendenziell zurück und die für den gesamten Alpenraum besonders charakteristischen Kulturgradienten werden verkürzt oder ausgelöscht. Der Extremfall, einerseits relativ ebene, wenig geneigte, begüllbare, strukturarme Intensivgrünlandflächen, andererseits brachgefallene und zuwachsende Areale ist in einigen Teilen der Alpen bereits erreicht, z. B. in den Veroneser Bergen und nordöstlich Asiago (Veneto), in der Allgäuer Landalpenregion, in den Freiburger Alpen zwischen Montreux und Bulle, in Teilen des Tiroler Unterlandes oder im nördlichen Salzkammergut.

Der sukzessive Abbau der historischen Kultur- und Intensitätsgradienten bringt eine Monotonisierung der Berglandschaft mit sich und reduziert Optimalhabitate für viele gefährdete Arten (z. B. Raufußhühner, Zitronengirlitz, Ringdrossel, alpine Fledermausarten). Wald-Weide-Trennung, veränderte Weidesysteme und zunehmende Weidepersonalknappheit sorgen dafür, dass aufgelockerte bis parkartige Übergangszonen (Ökotone) und Intermediärhabitate zwischen offener Weide und Bergwald / Krummholz / Grünerlengebüsch immer mehr aus dem alpinen Landschaftsbild verschwinden. Aus-

nahme sind der Schweizer und Französische Jura, wo die noch großflächigen Mosaiklandschaften der „sylvopâturages“ geschätzt und auch gefördert werden. In Provence Alpes Côte d’Azur entstehen sie in veränderter Form als Nebenprodukt des Feuerschutzes. Alpenweit gesehen ist jedoch der ‚mittelalterliche‘, für die alpine Biodiversität aber förderliche Kulturgradient auf dem Rückzug und regional bereits ganz verschwunden. Das Ausmaß zeigen exemplarisch die in den lombardischen Alpen ermittelten Zahlen. ‚Broad density broad leaved forests‘ (hier weitgehend gleichzusetzen mit durchweideten Buchen-Ahorn-Hopfenbuchen-Eichen-Parklandschaften und Kastanienselven) sind allein zwischen 1955 und 2007 von 15.033 auf 4.690 ha zurückgegangen (Pettenella 2012b). Dieser Prozess ist größenordnungsmäßig auf die ganzen Alpen übertragbar. Der Übergang jahrhunderte- bis jahrtausendealter Stand-, Trift- und Hutweiden in gezäunte Koppel- und Umtriebsweiden mit Linearisierung der Wald-Grünland-Übergänge eliminiert einen besonders arten-, z. B. orchideenreichen und für gefährdete Bergwaldvögel wichtigen Habitattyp aus dem Grundkanon der alpinen Kulturlandschaft. Erst seit 2013 geltende Förderregularien der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU haben den Prozess sogar noch beschleunigt.

Verlust oder Vereinfachung der Staffelwirtschaft

Viele Bergkulturlandschaften der Alpen waren einst durch eine zeitlich und nach Höhenstufen hochdifferenzierte Staffelwirtschaft geprägt. Bis zu 10 Nutzungsstufen sind z. B. im südlichen Bregenzer Wald, im walserischen Monte Rosa-Gebiet oder in Hochsavoyen verbürgt. Die phänologisch nacheinander genutzten (beweideten, waldstreugenutzten und/oder gemähten) Stationen dieses halbnomadischen Systems zwischen Heimbetrieb und Hochalpe heißen/hießen Maiensässen, Mayens, Asten, Maggenghi, Nieder-, Mittel-, Hochleger etc. Nur wenige Nutzungsstufen sind davon übriggeblieben, oder das uralte System hat sich durch neue Besitzregelung völlig aufgelöst. Damit veränderte sich auch das Erscheinungsbild vieler Bergkulturlandschaften insbesondere im walserischen Siedlungsbereich (z. B. Bregenzer Wald, Graubünden und Wallis), aber auch in der Dauphiné und in Hochsavoyen, in Tirol, Salzburg und im östlichen Oberbayern.

Artenverschiebungen, Biodiversitätsveränderungen

Die Ergebnisse des Schweizer Biodiversitätsmonitorings auf einer großen Zahl präzise fixierter Dauerbeobachtungsflächen (‚plots‘) lässt zumindest seit 2001 auf den durchgehend grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen eine generelle Zunahme häufiger Nährstoffzeiger wie des Löwenzahns (Taraxacum officinale agg.), der Rot-Schwingel (Festuca rubra agg.), des Gewöhnlichen Rispengrases (Poa trivialis s.l.), in höheren Lagen auch des Gold-Pippaus (Crepis aurea) sowie rasch ausläufertreibender und kolonisationsfähiger Arten wie des Kriech-Günsels (Ajuga reptans), des Weiß-Klees (Trifolium repens), der Gewöhnlichen Quecke (Agropyron repens) und des Kriechenden Straußgrases (Agrostis stolonifera) erkennen. Jerrentrup et al. (2016) wiesen anhand von 16 über das ganze Trentino verteilten Sommerweiden nach, dass die Schmetterlingsvielfalt extensiv bestoßener Färsen-(Jungvieh-)Weiden deutlich über der Diversität intensiverer Milchkuhweiden liegt und sowohl Abundanz als auch Artenvielfalt (auf allen Probeflächen zusammen 75; pro Alm durchschnittlich 19,3 Tagfalter-Arten) mit dem Abstand zum Wirtschafts-/Stallgebäude abnimmt, also der Intensitäts-

gradient innerhalb einer Weide sich auch faunistisch ausprägt, vor allem bei den 23 gering mobilen Schmetterlingsarten (z. B. Bläulingen und Widderchen).

Bereits mit dem Ausbringen des Stalldüngers verändern sich Artenzusammensetzung und-vielfalt massiv. Auf der Seiseralm in Südtirol lag die Diversität von ungedüngten Mähweiden auf standardisierten Probeflächen bei mehr als 40 Pflanzenarten, in gedüngten bei weniger als 15. Attraktive Arten wie Enziane oder Orchideen waren auf gedüngten Flächen nicht mehr vorhanden. Insgesamt verlor die Seiseralm seit den 1950er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ca. 6.000.000 Enziane durch Düngung (Grabherr et al. 1985). Die Umstellung auf moderne Güllesysteme hat diesen Trend alpenweit verstärkt.

Strebel & Bühler (2015) identifizierten auf 192 Plots des Bundes deutscher Milchviehalter entweder eine Nutzungsaufgabe oder eine Intensivierung als Haupttreiber des Biodiversitätswandels im subalpinen und alpinen Grünland (Messperiode 2001-2011). Schwache, aber signifikante Korrelationen ergaben sich zwischen der Intensität der Bewirtschaftung und dem Grad der Erschließung. Grünlandpflanzen, die eine Intensivierung anzeigen, hatten auf Flächen deutlich zugenommen, die in tieferen Lagen auf Fahrwegen gut erreichbar sind. Auf gering erschlossenen, talbetriebsfernen Flächen zeigte die Artendynamik hingegen eine Nutzungsabnahme an. In allen Untersuchungsgemeinden nahm in den Magerwiesen der Anteil der Fettwiesenarten und der sogenannten Generalisten signifikant zu. Selbst in Magerwiesen, die seit über zehn Jahren nicht mehr gedüngt wurden, haben die Nährstoffzeiger tendenziell zugenommen.

Integralstrategien zur Rettung der Bergkulturlandschaft

Derzeit wird viel für die Pflege bestimmter Bergbiotope getan. Vor allem in den Südalpen laufen zahlreiche artenschutzorientierte Projekte[104]. Auch grenzüberschreitend koordiniert wird bereits gehandelt, z.B. im Rätischen Dreieck zwischen Tirol/AT, Engadin/CH und Vinschgau/IT. In den Nordalpen sind vergleichbare Impulse bisher noch viel dünner gesät.

Sehr wünschenswert wäre eine kohärente betriebs- und landschaftsbezogene Förderpolitik, die auch die den wertvollen Flächen zugrundeliegenden Betriebsstrukturen und das gesamte, relativ extensive Grünlandwirtschaftssystem in seiner Bandbreite stärkt.

104 Beispiele: „Conservation of endangered habitats / species in the future Karst Park“/SLO, „Conservation and Management of Dry Grasslands in Eastern Slovenia“ (Ohranjanje in upravljanje suhih traviščv Vzhodni Sloveniji / – LIFE 14 NAT/SI/000005), „Prati da sfalcio“-(Bergmähwiesen-)Revitalisierungsprojekt Valle Camonica – Parco dell’Adamello, Biotop- und Wiesenverknüpfungsprojekt Val di Ledro/Trentino (LIFE/NAT/IT/00187: Inventario delle azioni di tutela attiva e di ricostruzione della connettività nell’Ambito Territoriale Omogeneo Alpi Ledrensi Ripristino pascoli), großräumige Trockenwiesenstrategie in Rhône-Alpes und Provence Alpes – Côte d’Azur

Spezifizierung der Bewertungsebenen auf die besonderen Verhältnisse im Alpenraum

Im einleitenden Teil dieser Analyse sind die Bewertungsebenen von Grünlandkulturlandschaften identifiziert worden. Um eine bessere Vergleichbarkeit der untereinander und in sich überaus heterogenen alpinen Kulturlandschaften zu erreichen, erscheint es nötig, diese relativ generellen und nicht nur für Bergkulturlandschaften ‚gültigen' Bewertungsebenen wie folgt zu präzisieren.

Nota bene: Im nachfolgend dargestellten Kriteriensystem sind die unterschiedlichen Flächenelemente, Nutzungs- und Landschaftstypen im Alpenraum aufgeführt, wobei die alpenweit besonders gefährdeten Elemente durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Bewertungsebene 1: Vielfalt der Nutzungsformen und nutzungsgeprägten Landschaftsformen

L 1 – L 25: Code für den/das jeweilige/n Typ/Element bzw. Subtyp. Erforderlich für die platzsparende Evaluierung der einzelnen Alpenregionen. Gliedert sich ein (Haupt-)Typ in mehrere Subtypen/-Varianten, erfolgt die Codierung erst auf der Sub-Ebene.

L Flächenelemente, Nutzungs- und Landschaftstypen		
Haupttyp (mit Lageangaben)	Grünlandwirtschaftliche Funktion	Subtypen (soweit relevant)
L 1-2 Ertragreiche Fettweiden und-wiesen (drei und mehr Schnitte) in der Talregion, z.T. hofnah	Winterfuttergewinnung, Mähweide, z.T. Vor- und Nachweide für die Almen	L 1 Urgrünland/Primärgrünland (seit Waldrodung ununterbrochen Grünland)
		L 2 (alte Egart- bzw. Acker/ Grünland-Wechsellagen, heute Dauergrünland)
L 3 Halbfettwiesen (2-3-schürig) überwiegend Talstufe	Winterfuttergewinnung, Mähweide	Unterschiedliche pflanzensoziologische Ausprägungen
L 4 – 5 Magerwiesen (Halb-) Trockenrasen, Trockenwiesen, **1-schürig, überwiegend Talstufe** und **untere Bergregion**	**Winterfuttergewinnung, z.T. (Medizin-)Heuverkauf an Betriebe und Pferdehöfe im Unterland und im ganzen Alpenraum**	**L 4; gut bewirtschaftbar**
		L 5 geomorphologisch erschwerte Bedingungen (z.B. Buckel- und Blockwiesen)

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

L Flächenelemente, Nutzungs- und Landschaftstypen		
L 6 – 9 Magerweiden der Tal- bis Hochalmregion	Sommerfutter, Vor- und Nachweide für die Almen bzw. Heimweide, Rossweide (Rinder, Schafe, Pferde)	L 6 Talweide
	Frühsommer- und Frühherbstweide vor allem Rinder	L 7 Niederalm
	Hochsommerweide vor allem für Rinder	L 8 Mittelalm
	Hochsommerweide Rinder/ Schafe	L 9 Hochalm
L 10 – 14 Waldweiden	Ergänzendes Sommerfutter, Wetterschutz, Überbrückung von Dürreperioden (Frischfutter oft nur noch in der Waldweide), Zwischenfutter beim Herdentrieb über große Entfernungen, Resilient im Klimawandel (in großen Waldweidegebieten ist die Erreichbarkeit eines Wasserlaufs in den zunehmenden Trockenperioden wahrscheinlicher als in Lichtweideinseln)	L 10 Talstufe (Heimweiden)
		L 11 Niederalmstufe
		L 12 Mittelalmstufe
		L 13 Hochalmstufe
		L 14 Xerotherme Trockenwaldstandorte
L 16 Holzwiesen, räumige, durchweidete Baumbestände	Funktion entspricht den Waldweiden, teilweise ergänzende Winterfutter- und Laubstreugewinnung (Lärchwiesen, Tratten)	Viele unterschiedliche Ausprägungen (z.B. Lärch- und Zirbenwiesen, Föhren-/Spirken-/ Solitärfichtenweiden) lassen sich nicht zwanglos in Subtypen kategorisieren
L 17 – 18 Auen-/Moor- und Ödlandweiden der Allmende	Sommerfutter für Schafe, Ziegen, Jungrinder und Pferde	L 17 Talregion
		L 18 Nieder- und Hochalmregion
L19 Ökotone trocken/feucht vorzugsweise in tieferen Lagen	Extensiv beweidet und/oder einmal pro Jahr zur Winterfuttergewinnung gemäht	Nicht in Typen fassbares Kontinuum von Ort zu Ort unterschiedlicher Pflanzengesellschaften

L Flächenelemente, Nutzungs- und Landschaftstypen		
L 20 Zwergstrauchheiden (mosaikartig genutzt)	Sporadisch auf Teilflächen beweidet, bei frühem Auftrieb werden Heidel- und Rauschbeeren abgefressen	L 20 subalpine Region
L 21 Schafbeweidete Grat- und Kammlagen, höchstgelegene Schafsömmerungsflächen	sommerliche Ernährung des Kleinviehs	Je nach Geologie sehr unterschiedliche Pflanzenbestände
L 22 Wildheuplanggen, Hochlagenmähder (halbschürig)	Winterfuttergewinnung, ergänzendes Almfutter (Schlechtwetterperioden)	Traditionell vorwiegend auf lehmigen, tiefgründig verwitternden Böden
L 23 – 24 Streugewinnungsflächen	**Stalleinstreu zur Mistbereitung, in historischen Zeiten auch Nährstoffzufuhr auf die Ackerflächen**	**L 23 Streuwiesen, Niedermoore, z.T. Zwischen- und Hochmoore**
		L 24 Miespickelflächen (Gewinnung von Torfmoosstreu)
		L 25 Laubstreugewinnung/ Schneiteln

Bewertungsebene 2: Traditionell genutztes Höhenspektrum

Weil Talräume sich durch Intensivierung und Konkurrenzdruck anderer Nutzungen viel weiter vom historischen Ausgangsstadium entfernt haben als Almlandschaften, wird die Stufe H 1 in der folgenden Übersicht höher gewichtet und fett gedruckt. Das bedeutet, dass bei der Findung von exemplarischen Referenzgebieten immer zuerst auf die kulturhistorische Authentizität und landschaftliche Qualität des unteren Nutzungsstockwerks zu achten ist.

H Höhenstufengliederung, Staffelbetrieb	
H 5 Weidezone der Kammlagen	alpine Stufe oberhalb der Waldgrenze
H 4 Hochalmen	subalpine Stufe (Krummholzgürtel)
H 3 Mittelalmen	hochmontane Stufe (Bergwaldgürtel)
H 2 Niederalmen	montane Stufe (Bergwaldgürtel)
H 1 Talstufe, Heimbetrieb	kolline und submontane Stufe (Talboden)
H 6 Alpenweites Maximum der Höhenausdehnung der Grünlandnutzung: ja/nein	

Bewertungsebene 3: Weidesysteme, Nutztier-Diversität und Herdenmobilität

Die Ausprägung und Vielfalt von Berggrünland- bzw. Weidelandschaften ist eng mit der Rinderhaltung (größerer Grundfutterbedarf und höherer Stellenwert der Winterfutterflächen) und der Vielfalt an Nutztierarten/-rassen verbunden. Gleichzeitig sind die im Gebiet angewandten Weidetechniken (z.B. Trift-, Stand-, Umtriebskoppelweide) von erheblicher landschaftlicher Relevanz. Besteht der Weidetierbestand ganz oder teilweise aus alten regionaltypischen Haustierrassen, so erfolgt **Fettdruck**.

N Traditionelle Nutztierarten und Weidesysteme	
Kleinvieh (Bergschafe, Ziegen)	N 1 Lokale Transhumanz (Höhenstufenwechsel über mehrere Stationen), Trift- und großflächige Standweide
	N 2 Fern-Transhumanz (Weittrieb vom Tiefland bis ins Hochgebirge),Trift- und großflächige Standweide
	N 3 Lokale Koppelhaltung (Hofnähe)
	N 4 Freiweide (nicht umzäunt und nicht behirtet; Hochlagen)
Galtrinder (gängige Rassen)	N 5 Koppel-Umtriebsweide
	N 6 großflächige Standweide (umzäunt)
	N 7 Freiweide (nicht umzäunt und nicht behirtet)
Milchkühe (gängige Rassen)	N 8 Koppelumtriebsweide
Pferde	N 9 großflächige Standweide
	N 10 Freiweide (nicht umzäunt und nicht behirtet; Hochlagen)
N 11 Alte regionaltypische Haustierrassen	Entstehungszentrum und Zuchtschwerpunkt bestimmter alter Rassen

Bewertungsebene 4: Archäologisches und bauliches Erbe sowie kulturlandschaftliche Funktionselemente

Typische Anlagen, Bauten und Infrastrukturen	Landschaftliche Bedeutung, Informationsgehalt
Kleinvieh (Bergschafe, Ziegen)	N 1 Lokale Transhumanz (Höhenstufenwechsel über mehrere Stationen), Trift- und großflächige Standweide
	N 2 Fern-Transhumanz (Weittrieb vom Tiefland bis ins Hochgebirge),Trift- und großflächige Standweide
	N 3 Lokale Koppelhaltung (Hofnähe)
B 1 Alte Weidegassen und Triebwege	Oft wichtige Biotopstrukturen, Leitelemente in der Flur
B 2 Almkaser, Bergbauernhöfe	Visuelle Höhepunkte der Bergkulturlandschaft, markieren häufig bestimmte Geländekammern
B 3 Heustadel(-wiesen)	Weithin sichtbare Signatur für ein extensives Futterbausystem (moderne Silagewiesen ergeben kein speicherfähiges Heu)
B 4 traditionelle Heutrocknungsanlagen im Außenbereich, Harpfen	Holzkonstruktionen im Außenbereich
B 5 Grenzmarkierungen, traditionelle Zaunformen, Heckensysteme	wichtige landschaftsgliedernde und besitzmarkierende Kleinstrukturen
B 6 Lesesteinformen, historische Terrassierungen	wichtige landschaftsgliedernde und besitzmarkierende Kleinstrukturen, bedeutsame Habitate
B 7 Traditionelle temporäre Trocknungs- und Lagertechniken für das Erntegut von Wiesen: Streutrischen (Tristen), Heumanndl, Stanker, Heinzen, Schwedenreiter et al.	landschaftsprägende Merkmale einer Bevorratungswirtschaft noch ohne moderne Rundballen
B 8 Bewässerungseinrichtungen in den alpinen Trockenzonen (Bisses, Waale)	Merkmal von Traditionslandschaften in den alpinen Trockenregionen, in denen es (noch) genügend Gletscherwasser gibt

Bewertungsebene 5: Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung

Ein breites, für große Teile der Alpen repräsentatives Spektrum an privaten/einzelbetrieblichen und gemeinwirtschaftlich-nachbarschaftlichen Strukturen und ein Nebeneinander von Privat- und Kollektiveigentum sind typisch für authentische Bergkulturlandschaften. Dieser Antrag bezieht sich ja auf ein noch funktionsfähiges, vielfältiges Nutzungssystem, das seine überzeitliche Nachhaltigkeit durch jahrhundertelang weitgehend störungsfreie Kontinuität und Krisenstabilität nachgewiesen hat. Auch die Vergleichsgebiete fallen in diese Kategorie.

Folgende Momente sind für die Auswahl der repräsentativsten Alpengrünlandschaften von besonderer Bedeutung:

1. Bandbreite und Vielfalt: Ein möglichst breites Spektrum alpentypischer Nutzungsstrukturen sollte im Gebiet noch lebendig sein (rechtlich-organisatorischer Hintergrund für Ebene 1).
2. Alter der Kulturlandschaft: Nachweislich sehr alte Nutzungsformen und Rechte sollten bis heute funktionieren und aus der betreffenden Landschaft ablesbar sein.
3. Allmend-Tradition, Weiterbestehen von Allmend-Rechten: Zumindest Grundelemente von kollektiven (vor)mittelalterlicher Nutzungsformen und Rechtsformen sollten die Stürme der Zeit und das Kommen und Gehen der Grundherrschaften und politischen Systeme überstanden haben, was als überzeugendes Indiz der überzeitlichen Nachhaltigkeit, weitgehend störungsfreien Kontinuität und Krisenstabilität dieser Bergkulturlandschaft interpretiert werden kann. Solche Rechtsformen kennzeichnen vielfältige Kulturlandschaften mit hohem Beharrungsvermögen[105]. Haben nicht einmal Krisen-, Not- und Raubbauphasen der alpinen Landnutzung[106] zu einer Auflösung oder kompletten Umorganisation oder Aberkennung der Rechte geführt, so ist die tradierte Agrarorganisation nicht nur als ‚altehrwürdig', sondern offenbar auch als belastungsresistent und nachhaltig anzusehen.

Kernstück solcher Landschaften sind noch funktionierende Allmenden, die in zwar modernisierter Rechtsform (e.G., e.V., Wald- und Weidegenossenschaften, Korporationen, consorzi, Kommunalalpen) letztlich die kooperativen bzw. kollektiven Besitzstrukturen der romanischen und germanischen Markgenossenschaften des frühen Mittelalters fortsetzen. Sie haben fast nur noch in den Alpen (inkl. Jura und Massif Central) überlebt und sich in tieferen Lagen spätestens in den 1960er Jahren meist aufgelöst. Zentrales wertgebendes Merkmal solcher Grünlandgebiete ist das flächenmäßig und rechtlich ungeschmälerte Weiterleben uralter kollektiver Nutzungsrechte im Kommen und Gehen der Grundherrschaften und politischen Systeme. Solche tradierten Besitzstrukturen garantieren zwar nicht eo ipso eine ebenfalls ‚altehrwürdig' reichhaltige Landschaft, erleichtern aber ihre Konservierung durch strukturelle Vermeidung eines Intensivierungszwanges, Kostenersparnis und Rationalisierung des Arbeitseinsatzes (Matthieu 2013, Gueydon 2012). ‚Altartige' oder ‚historische' Landschaftsbilder und Habitate, z.B. der mitteleuropa- und auch alpenweit bedrohte Landschaftstyp Waldweide ist in großflächiger Form davon abhängig. Der Rückgang der alten Genossenschaftsweiden in Frankreich nach 1830 und aufgrund des ‚loi pastorale française' vom 3.1.1972 sind nur

105 Der Verstaatlichungsprozess der alten Genossenschaftsweiden in Frankreich nach 1830 und im loi pastorale française vom 3.1.1972 sind nur zwei der vielen Zwangsumstrukturierungen in den Alpenländern, denen nur einzelne oder ganz bestimmte Teilregionen durch „Aufsässigkeit" oder Verhandlungsgeschick entgingen.

106 vor allem in der spätmittelalterlichen Warmzeit und bei überhohen Viehbeständen im 18. und 19.Jahrhundert

zwei der vielen Umstrukturierungen in den Alpenländern, denen nur einzelne oder ganz bestimmte Teilregionen entgingen.

In nachstehender Tabelle sind die höher gewichteten Varianten und Zustandsformen fett gedruckt.

Organisations-/Rechtsformen, Nutzungstraditionen, überkommene Nutzungsregularien[107]	Damit verbundene Arbeitsprozesse, -Organisationsformen, Vorteile und Gemeinwohlleistungen	Landschaftliche Ausprägung/ Signatur[108]
O 1 Altgenossenschaftliche Almbeweidung mit großflächig unablösbaren Weiderechten	Kooperative Flächenpflege (Alpwerk, Tagwerk, Schwendarbeit, Biotoppflege) Bereitschaft der angestammten Nutzer und Rechtler, auch ökologische Mitverantwortung, z.B. auf schwierigen oder „uninteressanten“ Grenzstandorten Sonderaufgaben zu übernehmen. Einsatz staatlich organisierter Trupps erübrigt sich durch eigenverantwortliche Übernahme von Pflegeaufgaben (landcare)	Lichtweiden relativ extensiv und artenreich, größere mobile Herden schaffen kohärente Weidekorridore mit mehreren Weidestationen. Produkt dieser jahrhundertelang stetigen Nutzungsform sind in sich sehr heterogene, weitläufige Almlandschaften statt kleiner Alminseln, sowie attraktive Waldweide- Parklandschaften mit offenen Waldrändern. Behirtung und personelle Betreuung minimieren Verunkrautung und Verwaldung
O 2 Einzelalpung/private Einzelalmen	Grünland- und Landschaftspflege liegt i.d.R. beim Einzelbetrieb	scharf abgegrenzte und i.d.R. einförmigere Weide-Inseln
O 3 Allmendweide im Tal, ganzsömmerig	Kooperative Flächenpflege (Schararbeit, Schwendarbeit, heute: Biotoppflege), Organisation des Auf- und Umtriebes	Landschaftskomplexe von archaischem Charakter, oftmals aus nassen bis trockenen, ertragreichen bis-schwachen Weideteilen bestehend
O 4 Allmendweide im Tal - täglicher Austrieb (Heim-/Freiweide)	Kooperative Flächenpflege (Tagwerk, Schwendarbeit, Biotoppflege), Organisation des Auf- und Umtriebes	Landschaftskomplexe von archaischem Charakter, bestehend aus nassen bis trockenen, ertragreichen bis-schwachen Weideteilen

107 Althergebrachte, heute noch gültige und bewährte Regelwerke, Gewohnheitsrechte und Konventionen, an die sich die Rechtler und die einzelnen Betriebe halten, die eine ganz andere Landschaft hervorbringen als ein völlig unabhängiges Agrarunternehmen.

108 Ablesbarkeit in der Landschaft

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Organisations-/Rechtsformen, Nutzungstraditionen, überkommene Nutzungsregularien[107]	Damit verbundene Arbeitsprozesse, -Organisationsformen, Vorteile und Gemeinwohlleistungen	Landschaftliche Ausprägung/ Signatur[108]
O 5 Traditionell kleinbäuerliche Agrarstruktur	Kein Einsatz übergroßer Maschinen mit uniformierender Wirkung auf die Landschaft. Vielfach Einstreu in den Ställen und Festmistwirtschaft. Relativ geringe Stoff- und Kraftfutterimporte. Stabilität des Agrarsystems	Heterogenität des Grünlandes, der Landschaft und der Fluren bleibt erhalten, weil sich Nutzungszeiten und- techniken vieler Betriebe unterscheiden. Meist angepasste bis geringe Viehbesatzdichte.
O 6 Kooperative Flächenpflege (Alpwerk, Schararbeit, Schwendarbeit, Biotoppflege, Behirtung)	Verbindlich organisierte und mit den Rechten verbundene Unterhaltungspflichten. Bergbauern übernehmen überbetriebliche Verantwortung für ihre Gemeinden und Nachbarn sowie Landschaftserhaltungs- und Naturschutzaufgaben	Offene Waldränder, Waldweide, parkartige Landschaften, geringe Verwaldungsdynamik, relativ hohe Stabilität der überkommenen Kulturlandschaft. Bereitschaft der angestammten Nutzer und Rechtler, auch ökologische Mitverantwortung, z.B. auf schwierigen oder ‚uninteressanten' Grenzstandorten Sonderaufgaben zu übernehmen. Einsatz staatlich organisierter Trupps erübrigt sich durch eigenverantwortliche Übernahme von Pflegeaufgaben (landcare)
O 7 Konfliktlösungskompetenz	Kann das Prüfgebiet brauchbare Lösungsmodelle für Zielkonflikte konkurrierender Landnutzungen vorweisen (z.B. Weide/Schutzwald, Landnutzung/Naturschutz)?	Landschaftsschäden durch Übernutzung (z.B. Erosionsschäden, Eutrophierung alpiner Rasen durch Verlägerung) bleiben aus
O 8 Verwertungsgrad	Keine Landschaftspflegeabfälle, Verwendung des Erntegutes im eigenen Betrieb, Stoffkreisläufe weitgehend geschlossen. Humusaufbau auf den Wirtschaftswiesen.	Stickstoffaustrag in die Landschaft, in Gewässer und Biotope wird vermieden. Nährstoffarme artenreiche Lebensräume können besser überleben, Artenschutz bleibt möglich.

Wie ist das nominierte Gut in diesem Bewertungssystem einzustufen?

Einstufung des nominierten Gutes in Bezug auf Bewertungsebene 1: Vielfalt der Nutzungsformen und nutzungsgeprägten Landschaftsformen

L 1 L 2 L 3 **L 4 L 5** L 6 L 7 L 8 L 9 **L 10 L 11 L 12 L 13 L 14 L 15 L 16 L 17 L 19** L 20 L 21 **L 23 L 24**
Alpenweit optimal ausgeprägt: **L 5 L 10 L 14**

Einstufung des nominierten Gutes in Bezug auf Bewertungsebene 2: traditionell genutzte Höhenstufen

H 1 H 2 H 3 H 4 H 5 **H 6**

Einstufung des nominierten Gutes in Bezug auf Bewertungsebene 3: alpentypische Nutztier-Diversität und Herdenmobilität

N 1 N 3 N 4 N 5 **N 7** N 8 N 9 **N 10 N 11**

Einstufung des nominierten Gutes in Bezug auf Bewertungsebene 4: archäologisches & bauliches Erbe sowie weitere kulturlandschaftliche Funktionselemente

B 3 B 6 **B 7** B 9

Einstufung des nominierten Gutes in Bezug auf die Bewertungsebene 5: Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung

O 1 O 2 **O 3 O 4 O 5 O 6 O 7 O 8**

Aus dieser Übersicht sind die ‚Stärken' des nominierten Gutes unzweifelhaft ablesbar. Die Länge der Balken ist ein optisches Maß für die Bandbreite der Ausprägungen.

Als Attribute des nominierten Gutes können daher gelten:
- die Vielfalt der Nutzungsformen und nutzungsgeprägten Landschaftsformen
- das große Spektrum der traditionell genutzten Höhenstufen
- die alpentypische Nutztier-Diversität und Herdenmobilität
- Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen, Agrarverfassung

Site-by-site-Vergleiche – Teil 1: Referenzgebiete, Welterbestätten, nationale Tentativlisteneinträge und Anderes

Provenzalische Alpen (Region Provence-Alpes-Côte d'Azur (PACA)[109], Dept. Drôme der Region Rhône-Alpes)

Referenzgebiet: Devoluy (Großgemeinde St. Etienne de Devoluy)

Weitere Gebiete: Biosphärenreservate Mont Ventoux und Parc Régional de Luberon-Lure (beide Frankreich), ‚Les Alpes de la Méditerranée'[110] - Teilgebiet in der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur, Départements des Alpes-Maritimes et des Alpes de Haute-Provence[111]

Die ganze, überwiegend mittelgebirgsartige und submediterran geprägte Region verfügt über großartige und großflächige, weitgehend durch Schafweide geprägte Extensivweidelandschaften. Die Bedeutung der Weidelandschaften für den botanischen und zoologischen Artenschutz ist enorm (zahlreiche Endemiten).

Referenzgebiet: Allein im Top-Gebiet St. Etienne de Devoluy werden 17.000 Schafe gehalten, in der ganzen Region PACA annähernd 700.000 Stück (CA 2020). Winterfutter für Rinderhaltung wird nur an wenigen Stellen gewonnen. Regelmäßig gemähte extensive Bergwiesen und Feuchtgebiete sind kaum vorhanden, beweidete hochbedeutsame Trockenstandorte mit großartigen Kleinstrukturen (engmaschige Hecken-, Lesesteinhaufen-, Steinwall- und Trockenmauersysteme) dafür umso reichlicher. Nur an wenigen Stellen erreicht die Höhenspanne des Grünlandwirtschaftssystems (GWS) 1000 Höhenmeter. Im ‚Spitzengebiet' St.Etienne de Devoluy sank die Zahl der Betriebe 2000 – 2010 um 13 %, die genutzte Grünlandfläche um 8 % (CA 2020). Die alte (vor-)mittelalterliche Rechtlertradition ist durch die radikale staatlich verordnete Almbereinigung von 1972 (Loi Pastorale) mit Neuorganisation des Grundeigentums (AFP Associations Foncières), der Viehhalter (GP Groupements Pastorales) und Gemeinschaftsweideflächen (UP Unités Pastorales) abgebrochen.

Zum Vergleich: Im nominierten Gut ist das Flächenverhältnis ausschließlich beweideter und gemähter Areale viel ausgewogener, die grünlandwirtschaftliche Höhenspanne umfasst maximal 1.600 Höhenmeter. Der Rückgang der Dauergrünlandfläche betrug 2003 – 2016 nur – 3 %.

Bewertung Referenzgebiet

L 1, L 2, L 3, L 8, L 9, L 10, L 15, L 16, L 21
H1 H 3

109 Betrachtet wird jeweils nicht die gesamte Region, sondern nur ihr Alpenanteil.

110 Tentativlisteneintrag Frankreich, Italien, Monaco (seit 2017): geplant ist die Nominierung als Naturerbe auf Basis von Kriterium (viii).

111 Zum Teilgebiet, das sich auf den Nationalpark Mercantour erstreckt, s. unten: ‚Südwestliche Zentral- und Insubrische Alpen'.

B 1, B 5, B 7, B 10
N 1, N 3, N 5, N 8
O 4, O 5, O 6

Les Alpes de la Méditerranée – Teilgebiet Region Provence-Alpes-Côte d'Azur, Départements des Alpes-Maritimes et des Alpes de Haute-Provence; Mont Ventoux /Luberon-Lure (F)

Keine traditionellen Grünlandwirtschaftssysteme, sondern großenteils Schafweide (Sommerweide), submediterran und mediterran geprägt. in der montanen Stufe kein Futtergrünland, sondern sehr extensive Schaf- und Ziegenweide. Ehemalige Weidegebiete teilweise zugewachsen, talnahe Flächen Mischkulturen, Sonderkulturen, Ackerbau. Submediterran und mediterran geprägt.

Bewertung Referenzgebiet

L 1, L 2, L 3, L 8, L 9, L 10, L 15, L 16, L 21
H1 H 3
B 1, B 5, B 7, B 10
N 1, N 3, N 5, N 8
O 4, O 5, O 6

Nördliche französische Voralpen (Préalpes), Depts. Savoie und Haute-Savoie

Referenzgebiet: UNESCO Geopark/Regionalpark Bauges

Weitere Gebiete: La Mure/Sav, Megevette/Haute Savoie, Entremont-le-Vieux, Gebiet westlich von Aime

Dieser Ausschnitt des randalpinen Kalkgebirges mit vielen grünlanddominierten Gemeinden besticht durch zahllose, heute meist vergrünlandete Ackerterrassen und Baumhecken-(Hag-)Systeme. Artenreiche Dauerwiesen sind verbreitet. Ausgedehnte Sömmerungsweiden durchziehen mehrere Höhenstufen. Viele Trockenwiesen sind verbuscht und brachgefallen, Buckelwiesen kaum vorhanden. Feuchtgebiete fehlen weitestgehend. Der Schwerpunkt der Grünlandwirtschaft liegt auf der Milchkuh-, lokal auch Milchziegenhaltung. Regionale Rinderrassen wie Chevrotin, Abondance, Reblochon mit z.T. käseherstellenden Milchviehbetrieben (Regionalsorten wie Tome des Bauges) werden touristisch beworben. Es gibt mehrere Molkereigenossenschaften. Der Anteil der Privatalmen ist hoch, die überwiegend als groupements pastoraux organisiert sind.

Referenzgebiet Bauges: 6000 ha z.T. sehr artenreiche Dauerwiesen, gespannt über mehrere Höhenstufen zwischen 600 und 2000 m. 6000 ha Almen, die von 120 unités pastorales bewirtschaftet werden. In der untersten Höhenstufe großflächig Trockenrasen (z.T. verbuschend und brachgefallen). Buckelwiesen kaum vorhanden. Feuchtgebiete fehlen bis auf 2 kleine Flächen am Nordfuß (Tourbière des Creusates marais de Gémilly). 420 Tierhalter mit insgesamt 25.000 Tieren. Milchkuh- und Milchziegenhaltung. Hoher Anteil Privatalmen. 8 groupements pastoraux. Wiesenmeisterschaft (concours prairies fleuries) auf dem Plateau de la Leysse.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 2 L 3 **L 4** L 8 L 9 **L 10 L 16** L 21
H 1 H 2 H 3 H 4
N 1 N 3 N 5 N 6 **N 7**
B 1 B 2 B 3 **B 7**
O 3 O 4 O 5 O 6 O 7 O 8

Französischer Jura, Depts. Jura und Doubs

Referenzgebiet: Jura-Hochplateau zwischen Pontarlier und Champagnoise (zum Teil im Parc naturel régional du Haut-Jura)

Das Jura-Hochplateau zwischen 800 und 1100 m umschließt ein durch Milchproduktion und große rinderhaltende Betriebe geprägtes Dauergrünlandgebiet mit großartigen Moor- und Heckenlandschaften, in höheren Lagen auch extensiven Sömmerungsweiden mit Steinriegelsystemen und Lesesteinhaufen. Der Naturhaushalt ist durch Karst, große Dolinen (Poljen) und Wasserversinkung geprägt. Flurbereinigung und großflächige Drainage sowie Neuformation der Agrarstruktur (neue Genossenschaften, Aussiedlerbetriebe) haben das Extensivgrünland weitgehend umgeformt. Extensive Trockenwiesen unterhalb der Sömmerungsregion (die ebenfalls z.T. stark rationalisiert und intensiviert ist) existieren nurmehr kleinflächig an Felskuppen. Die traditionelle Nutzung der großartigen Nieder- und Hochmoorflächen ist längst weitgehend zusammengebrochen. Im Life-Projekt ‚Programme de réhabilitation fonctionnelle des tourbières du massif jurassien franc-comtois' werden großzügige Moorrenaturierungsmaßnahmen umgesetzt. Streumahd und-bedarf sind kaum mehr gegeben.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 2 L 3 L 7 **L 12 L 16**
H 1 H 2

B 1 B 5 B 6

N 3 N 5 N 6 N 8

O 3 O 4 O 6 O 7 O 8

Südwestliche Zentral- und Insubrische Alpen/FR, IT, CH

Referenzgebiet: Conca di By/Ollomont/Val d'Aosta, Seitental des Valpelline

Weitere repräsentative Gebiete: Nationalparke Vanoise & Gran Paradiso[112], Nationalpark Ecrins[113], Nationalpark Mercantour[114], Area della Biosfera del Monviso (F/It)

Referenzgebiet: Conca di By ist eines der größten zusammenhängenden und noch weitgehend bewirtschafteten Berggrünlandgebiete der italienischen Südwestalpen (See-/Cottische/Graiische/Lepontinische Alpen) am Fuße des Grand Combin. Der bäuerliche Wirtschaftsraum reicht von 1400 m, die Almstufe von 1800 m bis 2900 m hinauf. Die gesamte Vielfalt extensiver Weiderasen der südwestlichen Zentralalpen am Rand der inneralpinen Trockenzone ist vorhanden. Feuchtgebiete und Moore gibt es nur sehr kleinflächig in Hochkaren (Davallseggen- und Rieselfluren). Nach weitgehendem Zusammenbruch der alten Bergbauernstrukturen (Zahl der Betriebe in Val d'Aosta seit 2010: – 41 %, Agrarflächen – 22 %, Rinder – 15 %) trat eine gewisse Stabilisierung durch in jüngerer Zeit neu gebildete Viehhaltergenossenschaften ein (‚Società Conca di By' erst 2014 gegründet; Schafe/Ziegen seit 2010: + 9 %; Pferde + 86 % bei allerdings sehr geringer Zahl). Mutterkuhhaltung. Almbetrieb beruht weitgehend auf Pensionsvieh, aber Rückgang der Rinderalpung 2005-2013: – 8 %, Schafe + 16 %, Ziegen – 26 %. Almkäseproduktion, autochthone Rinder/Schaf/Ziegenrassen z.B. Valdostana.

Nationalparkregionen Haute Maurienne – Vanoise, Ecrins und Mercantour: Ursprüngliche Dreiteilung der Weidelandschaft in ‚pâture de proximité' (Heimweiden) – Montagnette – Alpage immer noch landschaftsprägend. Talheckensysteme, Lesesteinformen und fossile, meist vergrünlandete ehemalige Ackerterrassenfluren (wie z.B. ‚hameau de Villar d'Arène') sind von herausragender Dichte und Prägnanz. Andererseits ist die Agrarstruktur hochgradig labil. In Haute Maurienne sank die Zahl der Betriebe in den letzten 35 Jahren um 76 %, die Milchkühe nahmen 2000-2014 um 17 % ab, die Schafe um 66 % zu. Ohne das von weither angelieferte Sömmerungsvieh (ca. 75 % entfallen auf Fern-Transhumanz) wären die allenthalben sichtbaren Brache-Erscheinungen noch viel massiver. Die in der ersten Hälfte des 20.Jahrhunderts noch weitgehend stabile und landschaftsbestimmende Rinderhaltung ist weitgehend zusammengebrochen, die heute Schafdominanz ist eine sehr junge

112 Eintrag auf der Tentativliste Frankreichs (seit 2000): Nominierung als Kulturlandschaft auf der Basis gemischter Kriterien (Naturerbe, Kulturerbe) geplant. Dem Tentativlisteneintrag zufolge ist eine transnationale Nominierung geplant unter Einbeziehung des Gran Paradiso-Nationalparks, der zur Gänze in Italien (Val d'Aosta, Piemont) liegt; auf der italienischen Tentativliste findet sich gleichwohl hierzu bisher kein Eintrag.

113 Eintrag auf der Tentativliste Frankreichs (seit 2002): Nominierung als Kulturlandschaft auf der Basis gemischter Kriterien (Naturerbe, Kulturerbe) geplant.

114 Der Nationalpark Mercantour ist Teil der grenzüberschreitenden Nominierung ‚Les Alpes de la Méditerranée' (Frankreich, Italien, Monaco): vgl. dazu oben ‚Provenzalische Alpen'.

Reaktion auf die regionale Agrarkrise. Ein Großteil der an seltenen Arten sehr reichen talnahen Xerothermhänge ist längst verbuscht und hat auch derzeit keine Aussicht auf Reaktivierung des Managements. Die exorbitante Verschiebung der Wald – Offenland-Verhältnisses im 20. Jahrhundert ist integraler Ausdruck eines alpenweit gesehen sehr rapiden Umbruchs der Agrarstruktur.

Biosphärenreservat Monviso (inkl. Parc naturel du Queyras): Ursprüngliche Kulturlandschaft reicht von ca.500 m bis 2.900 m. Sie umfasst großartige Trockenökosysteme vor allem in höheren Lagen, ist aber insgesamt geprägt durch rapiden Rückgang der agrarischen Nutzungsbasis. Abgesehen vom heute weitgehend nur noch durch weittransportierte Transhumanzschafe genutzten Primärgrünland über der Waldgrenze überwiegend in der unteren Höhenstufe (Talflanken, Seitentäler des oberen Po) aus der Nutzung gefallene Kulturlandschaften mit verbliebenen Grünlandinseln. Extensives Grünland spielt nur auf den Almen (alpeggi, malghe) eine wichtige Rolle. Tierhaltung spielt eine untergeordnete Rolle. Im Tal spielen Sonderkulturen und Ackerbau eine zentrale Rolle. Unter- und Mittelhänge, die im Gebiet des nominierten Gutes großenteils als Hang- oder Magerwiesen genutzt sind, sind dort fast durchgehend bewaldet. Ehemalige Grünlandbereiche auf halber Höhe (maggenghi, mayens) sind großenteils brachgefallen, die ehemaligen Wirtschaftsgebäude verfallen bzw. als Zweit- und Ferienwohnungen genutzt.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 3 L 4 L 6 L 7 L 8 L 9 L 15 L 20
H 1 H 2 H 3 H 4 **H 6**
N 1 N 2 N 5 N 6 **N 7** N 8
B 1 B 2 B 5 **B 6** B 8
O 4 O 6 O 7 O 9

Zentralpen West (Dept. Savoie, Haute-Savoie, Kantone Wallis, Glarus, Uri, Tessin, Bern, Graubünden)

Referenzgebiet: Inneres Prättigau (Graubünden, Schweiz)

Weitere repräsentative Gebiete: Obergoms um Fiesch (Wallis, Schweiz), Breil-Brigels – Valendas/Vorderrhein (Graubünden, Schweiz)

In der riesigen, von kristallinen Silikatgesteinen und Bündnerschiefer beherrschten Region reichte die Berggrünlandwirtschaft ursprünglich bis über die 3000 m-Linie (Schafe). Viele Bergbauernlandschaften sind durch Tourismusausbau stark verändert. Der Einfluss der inneralpinen Trockenregionen macht sich bis in die subalpine Stufe bemerkbar. Es gibt vielfältige Bestrebungen, den verbreiteten Kollaps der inneralpinen Agrarstrukturen zu bremsen. Beispiel: Im Kanton Uri, wo ein

Nationalparkprojekt an bäuerlichen Widerständen gescheitert ist, wurden in den letzten Jahren immerhin ca. 260 ha Bergmähder wieder in Bewirtschaftung genommen.

Referenzgebiet: Knapp 6000 ha Alpengrünland liegen in der Hand von 350 Talbetrieben und 82 Alpen/Allmenden zwischen 600 und 2300 m. Vom Gesamtviehbestand (ca. 6200 Normalstöße = NSt, entspricht Großvieheinheiten pro 100 Weidetagen), sind 303 NSt Schafe (entspricht 1500 Mutterschafen). Rund 1000 ha Trockenwiesen gehören zu den größten Kulturschätzen dieses Raumes. Die Landschaft ist ästhetisch sehr ansprechend und biodiversitär sehr reichhaltig. Sie enthält touristisch attraktive Narzissenwiesen, 30 ha Streuflächen in vielen kleineren Teilflächen, mehrere national bedeutsame Moorlandschaften in den Hochlagen (verteilt auf viele kleinere Teilflächen, z.B. Clurner See), viele wertvolle Kleinstrukturen, z.B. 12 km Bretterzäune, 25 km Trockenmauern, prägende Wiesen-Baum-Landschaften am Hangfuß, Einzelbaum-Alplandschaften z.T. mit Ahornen. Charakteristisch ist ein weites Spektrum an Weideorganisationsformen und Alpungsvarianten. Die Milchviehalpung erfolgt teilweise sehr intensiv. 24 Sennalpen produzieren 120'000 Kilo Alpkäse und 13'000 Kilo Alpbutter. Zusätzlich gibt es 30 Alpen für Mutterkühe, Jung- und Galtvieh, Schafe, Ziegen und Pferde. Prättigauer Alp-Spektakel mit rund 10'000 Gästen symbolisiert die überregionale Zugkraft der Hochregion. Schafhochalpen bilden die Obergrenze der Kulturlandschaft.

Ungeachtet der landschaftlichen Vorzugssituation herrscht eine erhebliche agrarstrukturelle Dynamik. Die Zahl der Betriebe hat sich seit 1980 halbiert. Der Staffelbetrieb mit Vorwinterung und Maiensässen durch Bau neuer Zentralställe und Erschließung ist weitgehend obsolet geworden. Ehemals riesige Heuberge in der hochmontanen bis alpinen Stufe (Fideriser Heuberge) wachsen partiell zu und sind weitgehend brachgefallen.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 2 L 3 **L 5** (Steilhangmähder) L 8 L 9 **L 10 L 13 L 16 L 18 L 22 L 23**
H 1 H 2 H 3 H 4 H 5 **H 6**
N 1 N 4 N 5 N 6 **N 7** N 8 **N 11**
B 1 B 2 **B 3 B 5** B 6 B 9
O 1 O 2 **O 5 O 7 O 8**

Schweizer Nordalpen/Flyschvoralpen (Kantone Vaud, Fribourg, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Zug, St.Gallen)

Referenzgebiet: Sörenberg, Glaubenberg und Habkern (Biosphäre Entlebuch)

Weitere repräsentative Gebiete: Freiburger Voralpen-Simmental zwischen Ormont Dessous und Adelboden (Kantone Vaud, Fribourg, Bern), Niedersimmental – Diemtigen (Kanton Bern), Muothatal – Rothenturm (Kanton Schwyz), Amden – Wildhaus – Grabs (Kantone Appenzell und St.Gallen)

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Die Bergmahd endete vielerorts schon zwischen 1960 und 1980, konnte sich aber in Gebieten mit traditionell besonders hohem Offenlandanteil und stark offenlandbetontem ‚walserischem' Landschaftsleitbild so lange halten, bis sehr hohe Prämien die Steillagenmahd wieder attraktiv machten. So kam es zu zahlreichen Bergwiesen-Reaktivierungsprojekten. Talbetriebe in dieser Region nehmen ihre Eidgenössische Ökoausgleichsverpflichtung vor allem in der oberen Berg- und Sömmerungsregion wahr, was auf Teilflächen zur Biodiversitätserhaltung bzw.-zunahme geführt hat und sogar, wie z. B. in Graubünden, die Fläche der extensiv genutzten Wiesen wieder hat anwachsen lassen. Auch die seit etwa zwei Jahrzehnten deutlich verbesserten Fördermöglichkeiten nach Öko-Qualitätsverordnung haben den Intensivierungs- und Monotonisierungstrend, der vor allem in den Nordalpen – auch begünstigt durch Meliorationsmaßnahmen, systematischen Ausbau der Gülletechnik, teilweise auch zusätzliche Mineraldüngung – seit den 1970er Jahren um sich gegriffen hatte, auf Teilflächen gestoppt oder sogar umgekehrt.

Eine verlässliche Zukunftsprognose kann nicht gegeben werden, aber viel spricht dafür, dass bei fortbestehender agrarpolitischer Flankensicherung ein flächendeckender Zusammenbruch der gesamtalpinen Wiesen- und Weidenutzung so bald nicht zu befürchten ist.

Referenzgebiet (Teil der Biosphäre Entlebuch): Es umfasst das obere Stockwerk der Biosphäre Entlebuch, zusätzlich im Südwesten die Moorlandschaft Habkern (ca. 900 – 1.700 m). Dieser Voralpenausschnitt repräsentiert das ertragreiche Futtergrünland der nordwestalpinen Regenstauzone bei insgesamt- in allen Höhenstufen!- relativ hoher Nutzungsintensität (Besatzdichte; Güllewirtschaft). Hauptstandbein ist die intensive Milchwirtschaft, daneben auch die extensive Mutterkuhhaltung. Zweischürige Futterwiesen fehlen in der Tal- bzw. Heimbetriebsstufe weitgehend. Die vielfältigen Besitz- und Organisationsformen der Schweizer Alpwirtschaft sind repräsentativ vertreten. Landschaftliches Highlight sind ausgedehnte, teilweise beweidete Hochlagen-Moorlandschaften in der Alpzone, teilweise auch noch/wieder großenteils aktiv genutzte Hochlagen-Streuwiesen (Davallseggenrieder, Pfeifengraswiesen, Rasensimsenrieder). Buckelfluren sind strichweise in Alpgebieten vorhanden. Trockenwiesen fehlen klimatisch und geologisch bedingt weitgehend. Das Landwirtschaftsforum Entlebuch schlägt als Dachorganisation der Bäuerinnen- und Bauernvereine eine Brücke von den Nutzungsberechtigten zum Naturschutz bzw. der UNESCO-Biosphäre.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 2 L 7 L 8 **L 17** L 22 **L 23**
H 1 H 2 H 3
N 3 N 4 N 5 N 6 **N 7** N 8
B 2 B 3 B 6 B 9
O 1 O 3 O 4 O 5 O 6 O 7 O 8

Zentralalpen Ost (Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Südgraubünden, nördliches Südtirol)

Referenzgebiet: Rauriser Tal (Nationalpark Hohe Tauern[115], Land Salzburg)

Weitere repräsentative Gebiete: Tauern-Südabdachung Defereggen-, Prägraten-, Virgental (Osttirol), Ritten-Villanderer Alm- Latzfonds (Südtirol), Oberes Passeiertal um St. Leonhard (Südtirol), Pfundser Tschey – Platzer Alm – Serneskopf (Tirol), Sonnhänge Oberes Vinschgau – Malser Heide (Südtirol), Biosphäre Unterengadin (Graubünden), Innsbrucker Nordkette/Karwendel[116]

Referenzgebiet Rauris (Nationalparkregion Hohe Tauern): Stark durch Nebenerwerbslandwirtschaft geprägtes, 30 km langes, umfassendes Hochtal in der Rand- und Kernzone des größten Alpennationalparks. Immerhin sind noch 9 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt. Trotz Beendigung der Ackernutzung in den 1960er Jahren hält sich der Talgrünlandrückgang in alpenweitem Vergleich in engen Grenzen (-4 % seit 1870). Die Gesamtfutterbasis kommt nur zu 5,6 % aus dem Talgrünland (Primärwiesen 300 ha, Kunstwiesen auf ehemaligen Äckern ca. 600 ha. Von den 9300 ha Almflächen (25 % Gebietsanteil) sind nur 3,6 % intensive Rinderweiden. Die gesamte Wiesen-/Weidefläche von ca. 11.000 ha schrumpfte 1999 – 2010 um 5,3 %.

Der Dauersiedlungsraum umfasst nur 25 von insgesamt 253 qkm. Das Landwirtschaftsareal (18,7 qkm) reicht von 900 bis gegen 2700 m, die Rinderzone endet bei 1900 m. Große Agrargemeinschaften erreichen bis über 1000 ha Fläche (z.B. Diesbachalm). Daneben gibt es kleinere Gemeinschafts- und Privatalmen.

Die betriebsstrukturelle Dynamik ist zwar geringer als z.B. in den Südwestalpen, aber doch exorbitant. Die Voll-/Nebenerwerbsbetriebe gingen allein 1999 – 2010 um 15/33 % zurück. Fast alle Bergmahdflächen sind aufgegeben (aktuell max. noch 0,46 % in höheren Lagen gemäht).

Der hohe Milchkuhanteil am Almauftrieb (1300 Stück; daneben 5400 Galtrinder, ca. 5000 Schafe und gut 300 Pferde) mit Almkäse- und Butterherstellung bedingt Weideintensivierung in ebeneren Lagen. Im Tal Gülledüngung. Bis zu den 1950er Jahren wurden die meisten Tal- und ein Teil der Almfeuchtgebiete dräniert, wenngleich immer noch ansehnliche Talstreuwiesen existieren. Die einst hier sehr verbreiteten Buckelfluren sind nur noch in der Niederalmstufe am rechtsseitigen Talausgang morphologisch prägnant erhalten. Weitere Highlights sind

- in die Weide- und Wiesmahdlandschaft integrierte Blöcke und Steilkuppen früherer Bergstürze (auch in anderen Talschaften dieser Region, z.B. im inneren Pitztal),
- die an Haustiere gebundene Sommerpopulation von aus dem Balkan einfliegenden Gänsegeiern

115 Auf der Tentativliste Österreichs (seit 2003): Nominierung als Naturerbe auf Basis der Kriterien (vii), (viii), (ix) und (x) geplant.

116 Auf der Tentativliste Österreichs (seit 2002): Nominierung als Kulturlandschaft auf Basis der Kriterien (i), (ii), (iii) und (iv) geplant.

- die teilweise grünland- und almprägenden ausgedehnten Relikte des mittelalterlichen bis neuzeitlichen Bergbaus (Tauerngold) vor allem bei Kolm-Saigurn (wie auch in benachbarten Tauerntälern)[117]

Weitere Gebiete:

Das agrarhistorische und kulturlandschaftliche Potenzial dieser riesigen Bergregion kann nicht allein durch das Rauris abgebildet werden. Einige weitere Gebiete haben zwar bestimmte Indikatoren dem Rauris voraus, erreichen aber in summa keine umfassendere Zielerfüllung. Zur inneralpinen Trockenzone gehörige Teilgebiete (z.B. UNESCO-Biosphärenreservat Engiadina Val Müstair mit Schweizer Nationalpark; oberer Vinschgau bei Schlanders-Glurns-Mals; Kaunertal) besitzen ähnlich wie das Gebiet des nominierten Gutes einen hohen Trockenwiesenanteil, z.T. aber mit felsdurchsetzten Steppenheide- und Xerothermhängen. Uralte Wiesenbewässerungssysteme (Waale; Gegenstück zu den Bisses der Westalpen) sind nur noch selten in Betrieb (z.B. Malser Heide), meist aber durch moderne Sprinklerwässerung ersetzt. Großartige Heustadellandschaften sind teilweise noch gut in Schuss (z.B. Seitentäler des oberen Tiroler Inntales, Spiss, Serfaus), vielfach aber bereits verfallen und eingewachsen bzw. in Freizeit-Locations umgewandelt worden.

Für das auf der österreichischen Tentativliste verzeichnete Gut Innsbrucker Nordkette/ Karwendel spielt das Schutzgut Berggrünlandwirtschaft höchstens eine Nebenrolle. Die dortigen Tal- und Unterhangwiesen sind durchschnittlich stärker intensiviert als im Gebiet des nominierten Gutes. Die Resilienz ist insgesamt geringer, die Aufgabe- und Umwidmungsrate der Talbetriebe (liegen fast ausschließlich im stark verstädterten Inntal) deutlich höher als im Gebiet des nominierten Gutes. Insgesamt intensivere Bewirtschaftung der Tal- und Unterhangwiesen (höherer Milchkuhanteil und Milchproduktion; starke Gülledüngung bis auf die Hochalpen). Biodiversitätspotenzial vergleichbar und ähnlich hoch wie im Gebiet des nominierten Gutes, aber kaum intakte Moor-Nass-Trocken-Gradienten; die Buckelwiesen sind im Unterschied zum Gebiet des nominierten Gutes weitgehend planiert und aufgeforstet bzw. verwaldet.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 2 L 7 L 8 L 9 **L 18** L 20 L 21
H 1 H 2 H 3 H 4 H 5 **H 6**
N 1 N 3 N 4 N 5 N 6 **N 7**
B 1 B 2 B 6

117 Auch im Gebiet des nominierten Gutes sind montangeschichtliche Relikte (Eisen-, Blei-, Molybdän-, z.T. auch Ölschiefer-Abbau vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert) in die (historische) Alm- und Waldweidelandschaft verwoben, z.B. Hammersbach-, Gassenalm, Stuiben, Höllentalanger, Griesberg, allerdings in weniger almlandschaftsprägender Weise als in den Tauern, Orobischen und Französischen Zentralalpen, im Kitzbühler und Bischofshofener Grünlandgebiet (Kelchalm, Mitterberg). Für den vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes wird dieser Befund daher nicht als konstituierendes Element geltend gemacht.

04050607

Südalpen (Lombardia, Trentino, Südtirol, Veneto, Friuli-Venezia Giulia)

Referenzgebiet: Seiseralm bei Kastelruth (Südtirol)

Weitere repräsentative Gebiete: Weltnaturerbe Dolomiten (Italien: Südtirol, Veneto, Friuli-Venezia Giulia, Trentino)[118], Lessinische Voralpen und Monte Grappa/Veneto, Tiarno/Malga Campel (Trentino), Monno/Monte Pagano (Lombardia), Soglio (GB/CH), Antermoia-Enneberg (Südtirol), Sauristal/Carnia (Friuli Venezia Giulia), mittleres Lesachtal/Kärnten, Österreich

Die grünlandwirtschaftliche Gesamtsituation und auch bäuerliche Siedlungsstruktur sind sehr heterogen. Der nach 1980 einsetzende Zusammenbruch der bäuerlichen Dauerbesiedlung in Piemonte, Lombardia, Veneto und Friaul hat sich inzwischen verlangsamt bzw. lokal in eine Wiederbelebung umgekehrt. Die vielen Reservate (z.B. Naturpark Alpe Veglia-Devero / Piemonte, Carnia, Julische Alpen, Brenta, Nationalpark Valgrande und Belluno) treiben Reaktivierungsprojekte vor allem im Almbereich voran. In Südtirol werden nach der Almstatistik des Forstassessorats Bozen heute wieder fast viermal so viele Bergmähder wie 1991 gemäht (1991: 1.006 ha, 1992: 1.329 ha, 1993: 1.669 ha, 1995: 1.956 ha, 1997: 2.256 ha, 1999: 3.954 ha). Ähnliches ist von anderen Provinzen wie z. B. Belluno, Carnia zu vermelden, wo allerdings die Brache noch weiter um sich gegriffen hatte. Auch die historische Lärchwiesennutzung wurde aufgrund attraktiver Förderangebote zumindest auf schlepper- und ladewagenbefahrbaren Standorten, z. B. in Südtirol, hier und dort wieder aufgenommen.

Referenzgebiet Seiser Alm

Grenzt direkt an das Dolomiten-Welterbe. Eines der größten zusammenhängenden Almgebiete Europas (560 qkm) zwischen 1600 und 2300 m gliedert sich in

- die z.T. bestockte Gemeinweide (Gemeinde Kastelruth): Vorweide der Mähweiden (Schwaigen) bis zur Mahd
- Die 60 Schwaigen (Mahd-Weide-Wechselwirtschaft), heute oft nur noch (relativ intensiv) beweidet; entsprechen privaten Einzelalmen; insgesamt 12,5 qkm
- 400 Mähwiesen (jeweils mit Kochhütte und Dille/Heustadel), insgesamt 31 qkm, meist auch heute noch bewirtschaftet.

Das alte, wohl bis in die Bronzezeit zurückreichende Nutzungssystem ist seit ca. 500 Jahrhunderten durch die straffe Kastelruther Almordnung geregelt (Aufsicht durch die ‚Saltner'). Die starke massentouristische Überprägung seit den 1970er Jahren, die vom Land systematisch vorangetriebene Intensivierung der 1970er und 1980er Jahre (Südtiroler Agrarversuchszentrum Laimburg) und die engmaschige Erschließung haben viele extensive einschürige Hochlagenwiesen mit berühmtem Blütenflor in mehrschürige Intensivwiesen und artenreiche Mähweiden in Intensivweiden umgewandelt. Heutiger Viehauftrieb: ca. 2000 Rinder, 500 – 600 Schafe und 100 Pferde. Immer knapper

118 Auf der Welterbeliste seit 2009, eingetragen auf Basis der Kriterien (vii) und (viii).

werdende Arbeitskraft in Kastelruth (Hofaufgabe!) hat den Bracheanteil ansteigen und viele Koch- bzw. Heuhütten verwaisen lassen.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 3 **L 4 L 5** L 8 L 9 **L 13 L 16 L 19** L 20 **L 22 L 23 L 25**
H 3 H 4
N 1 N 3 N 4 N 5 N 6
B 3 B 5 B 6 B 9
O 1 O 4 O 6 O 7 O 8

Welterbegebiet Dolomiten: Serielles Gebiet mit 9 Teilzonen umfasst zwar die Geo- und Biodiversität der felsigen Hochlagen und der Waldgrenzzone, klammert aber die Grünland-Agrosysteme der tieferen und mittleren Lagen weitgehend aus. Grünlandwirtschaft und Winterfuttergewinnung sind nicht Teil des Außergewöhnlichen Universellen Wertes, sondern vielmehr die Felsmassive, hochalpinen Plateaulagen, die Schönheit und der spezielle geomorphologische Charakter der Landschaft. Die untere Grünlandstufe, also die Basis der Südtiroler Berglandwirtschaft, fehlt komplett. Bei den inkludierten Berggrünlandflächen handelt es sich überwiegend um stark brache-gefährdete, bereits brach gefallene oder (alm-)beweidete Partien. Die kleinteilige Berglandwirtschaft ist nur im Norden des Reservats (Provinz Bozen) stabil, in den übrigen Teilen (Brenta, Trento, Veneto) in starkem Umbruch begriffen bzw. bereits kollabiert. Dort sind oft nurmehr einzelne Bergmahdparzellen inmitten größerer Brachelandschaften genutzt.

Weitere Gebiete: Auch die enorme Kulturlandschafts-Heterogenität der Südalpen kann nicht durch ein einziges Gebiet repräsentiert werden. Aber in keinem anderen Südalpenraum wäre eine höhere ‚Gesamtpunktzahl' fällig als im gewählten Referenzgebiet. Nur in Südtirol, Trentino und Kärnten, wo die intensive Bergbauern- und Almförderung früher einsetzte, liegt die Verlustquote der Berglandwirtschaftsbetriebe seit 1980 unter 30 %, in allen übrigen Regionen (Veneto, Friuli, Lombardia) bei weit über 55 % (ISTAT: Censimento generale dell'agricoltura 1982 – 2019). Dementsprechend hoch ist dort der Anteil irreversibel brachgefallener ehemaliger Grünlandschaften und der Trend, relativ wenige, maschinell befahrbare Ebenheiten und Flachhänge sehr intensiv zu nutzen und entlegenere bzw. steilere Wiesen-/Weidehänge dem Wald und Gebüsch zu überlassen. Schon allein siedlungsgeschichtlich bedingt finden sich hoch hinaufziehende Mähder- (früher auch Acker-)Hänge nur im Bereich der hoch oben thronenden, oft vereinzelten Berghöfe in Südtirol.

Das Biosphärengebiet Ticino – Val Grande Verbana (It) rankt sich um den naturnahen Flußschlauch des Ticino; Auenökosysteme sind sein Rückgrat. Im voralpinen und alpinen Bereich gibt es keine dem nominierten Gut vergleichbare intakte Wiesen-Wirtschaft. Das ‚Höfesterben' ist in der gesamten Region sehr weit fortgeschritten. Ein Großteil selbst der ortsnahen Futterflächen ist zugewachsen. Der Wildnis-Nationalpark Val Grande besteht zum erheblichen Teil aus Sekundärwäldern, die auf ehemaligem Grün- und Ackerland nach dem Brachfallen entstanden sind. Die Reaktivierung der Berglandwirtschaft gelingt nur kleinflächig.

Im Biosphärengebiet Ledro-Alpen und Judikarien (It/Trentino) spielen Alm-Ackerbaubetriebe und Sonderkulturen, Intensivobstbau und sogar Oliven an Stelle von Alm-Grünland-Betrieben eine wichtige Rolle; der Grünlandanteil ist viel kleiner als in den Referenzgebieten der Nordalpen. Hier liegen auch Teilkomponenten der transnationalen, seriellen Welterbestätte ‚Pfahlbauten um die Alpen'; die grünlandbetonte Kulturlandschaft spielt für den Außergewöhnlichen Universellen Wert dieser Stätte jedoch keinerlei Rolle.

Nordöstliche Randalpen – Östliche Kalknordalpen

Referenzgebiet: Biosphärenregion Berchtesgaden

Wie das Gebiet des nominierten Gutes reicht auch diese Bergregion vom Alpenrand bis ins Innere der Kalkalpen und ist ebenfalls ausgesprochen kleinbäuerlich geprägt. Das jahrhundertelang der reichsunabhängigen Fürstpropstei Berchtesgaden unterstellte Grünlandgebiet unterscheidet sich vom Gebiet des nominierten Gutes durch vorherrschende Einzelhof-/Einödstruktur (sogenannte Lehen) und besitzt deshalb eine andersartige Flurverfassung. Demzufolge fehlen auch großflächige genossenschaftliche Betriebsstrukturen (vgl. Heringer 1981). Die Grünlandstruktur wurde u.a. durch Ringler et al. (1975) detailliert untersucht[119]. Auch hier gibt es noch zweischürige Extensivwiesen, besonders in Steillagen (z.B. um Ettenberg), ihr Gesamtumfang übertrifft zwar das auch (agrar-) geschichtlich gut vergleichbare Salzkammergut (Hallstatt/Dachsteingebiet), bleibt aber weit hinter den entsprechenden Zahlen im Gebiet des nominierten Gutes zurück. Einschürige Magerrasen und 1-mähdige Buckelwiesen nehmen etwa 1/10 der Fläche im Gebiet des nominierten Gutes ein. Waldweidestrukturen und-rechte sind zwar besonders im Nationalpark noch teilweise vorhanden, ihre Ablösung durch Wald-Weide-Trennung und Konzentration der Sommerweide auf relativ wenige, scharf abgegrenzte Weideinseln wurde aber vom Nationalpark intensiv betrieben. Die Vielfalt der heute noch landschaftsprägenden Nutztierarten und-rassen ist gegenüber dem Gebiet des nominierten Gutes deutlich reduziert (keine Hochlagenschafbeweidung von deutscher Seite aus).

Anders als im Gebiet des nominierten Gutes
- erlitten die 1-mähdigen Trocken- und Nasswiesen seit den 1960er Jahren große Verluste, auch wenn sie heute noch innerhalb der nordöstlichen Alpen immer noch einen hohen Stellenwert haben,
- ist artenreiches Wirtschaftsgrünland heute nur noch lückig bis inselhaft verbreitet,
- sind Buckelweisen weitgehend eingeebnet und kultiviert,
- fehlen kooperative genossenschaftlicher Nutzungsformen.

Als Spezialität hervorzuheben sind:
- Tratten: lichte Baum-Haine, Mischform aus Weide-, Mahd- und Holznutzung,
- kleinflächig noch aktive Laubstreugewinnung zur Festmistbereitung,
- viele besonders schöne Paar-/Zwiehöfe im Talbereich und auf der ‚ersten Etage',
- einige besonders schöne und alte Almkaser,

119 Ringler, A., Heringer, J., v.Bieler et al. (1975): Almen und Berglandwirtschaft im Alpenpark Berchtesgaden.- Gutachten i.A. des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

- die noch übliche Freiweide auf Fremdgrund (= ‚Freien') im Talbereich (Bischofswiesen), die allerdings inzwischen erhebliche Konflikte auslöst.

Im Gegensatz zum Gebiet des nominierten Gutes sind die auch hier ehemals großflächigen Waldweiderechte bereits weitgehend abgelöst (Ausnahmen: Zehnkaser, Gotzengebiet). Tal-Allmenden fehlen seit jeher. Eine räumlich zusammenhängende grünlandwirtschaftliche Nutzung vom Tal bis zur Hochalm wie im Gebiet des nominierten Gutes gibt es schon lange nicht mehr. Die Almstufe (insgesamt viel geringere Lichtweidefläche als im Gebiet des nominierten Gutes) ist streng getrennt und weit entfernt von den Talbetrieben. Die Schafbeweidung der Hochlagen im Steinernen Meer und Hagengebirge gehört nicht mehr zum Berchtesgadener Wirtschaftssystem, da der Auftrieb von Österreich aus erfolgt. Ausgedehnte, bäuerlich genutzte Moorlandschaften wie im Gebiet des nominierten Gutes gibt es im Berchtesgadener Land ebenfalls nicht (nur kleine Streuwiesenreste).

L 1 L 2 L 3 **L 4 L 5** L 6 L 7 L 8 L 9 **L 10 L 13** L 16 L 23
H 1 H 2 H 3 H 4
N 3 N 4 N 5 N 7 N 8 N 11
B 1 B 2 B 5
O 2 **O 5 O 7 O 8**

Biosphäre Großwalsertal (Österreich)

Diese ebenfalls riesige Bergregion hat trotz ihrer Heterogenität einige gemeinsame Merkmale mit der nominierten Region: Vorherrschend Karbonat- und Mergelgestein – mit Ausnahme des äußersten Westens wird seit einigen Jahrzehnten fast nur mehr Jungvieh auf die Almen getrieben – Schafhaltung spielt lokal eine größere Rolle.

Referenzgebiet: Das Grünlandgebiet des Großen Walsertals im Zentrum Vorarlbergs (200 km², 6 Gemeinden: Fontanella-Faschina, St. Gerold, Raggal-Marul, Sonntag-Buchboden, Thüringerberg und Blons; rund 3.500 Bewohner) reicht von 580 Metern bis ca. 2100 m (Schafberge Kammregion). Wie die meisten Walser-Einwanderungsgebiete heute vergleichsweise recht intensiv bewirtschaftet. Die Walser brachten die Heuwirtschaft mit. 47 Alpen, davon 22 Sennalpen mit Käse- und Butterherstellung. Aufgrund der Streusiedlungsstruktur fehlen große zusammenhängende Extensiv- und Magergrünlandbereiche, das Grünland ist in vergleichbarer Lage insgesamt viel intensiver genutzt als im Gebiet des nominierten Gutes (Güllewirtschaft mit Schlauchspritzen, Viehbesatzdichte deutlich höher, intensive Milchviehhaltung). Blütenreiche Heuwiesen kommen meist nurmehr am Rand der großflächen Gülle-Grünlandkomplexe vor und sind dann vorwiegend beweidet. Extensives Restgrünland unterhalb der Almstufe beschränkt sich weitgehend auf Niedermoore/Feuchtflächen.

Typisch für walserische Ansiedlungen ist die Paarhofform (Wohn- und Wirtschaftsgebäude getrennt). Traditionell mindestens 3-stufige Alpwirtschaft (Maiensäß bzw. Vorsäß/Mittelalp/ Hochalp).

Viele Maiensässen sind ehemalige Bergbauernhöfe nach der ersten Absiedlungswelle zwischen 1850 und 1900.

Die meisten Walser-Alpen waren und sind in Privatbesitz. Einige Alpen sind Gemeinschaftsalpen, die von mehreren Bauern bewirtschaftet werden. Die Gemeinschaftsalpen haben dorfähnlichen Charakter. Bei den Häusern bilden das Wohn- und Wirtschaftsgebäude eine Einheit. Meist gibt es ein eigenes Sennhaus, eine Kapelle oder ein Alpkreuz. Heute zählt das Große Walsertal 47 Alpen, davon sind 22 Sennalpen.

Viele Nachhaltigkeitsprojekte und Labels im Zuge der Biosphärenentwicklung (Kräuterprojekte, Holzhäuser, Biomasseheizwerke, Erlebnissennerei, mehrere Auszeichnungen Biosphärenpark Großes Walsertal).

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 2 L 8 L 9 **L 14** L 21
H 1 H 2 H 3 H 4
B 2 B 3 B 5 **B 7**
N 1 N 3 N 4 N 6 **N 7**
O 1 O 2 O 4 O 5 O 6

Bregenzerwald (Österreich)[120]

Das Gebiet ist agrarstrukturell durchaus mit dem nominierten Gut vergleichbar. Auch dieses Gebiet reicht vom Alpenrand bis ins Innere der Kalkalpen, ist aber geologisch ganz anders strukturiert (nur kleiner Teil Kalkalpen, großenteils Helvetikum, Flysch- und Molassezone). Der früher in viele (bis zu 10) Höhenstufen differenzierte Staffelbetrieb ist heute faktisch auf eine 3- oder 2-Stufenwirtschaft reduziert. Teilweise sind im Gebiet des nominierten Gutes heute noch mehr unterschiedliche Weidestationen üblich als im Bregenzerwald. Die Grünlandwirtschaft ist insgesamt deutlich intensiver als im Gebiet des nominierten Gutes (höherer Milchkuhanteil, ungleich höhere Milchproduktion, Gülledüngung bis auf die Hochalpen, viel dichtere und bessere Alperschließung). Von 101 Melkalpen sind 95 Sennalpen, wo ca. 400 000 kg Alpkäse von 6000 Alpkühen eine sehr intensive Alpbewirtschaftung voraussetzt. Die Bewirtschaftungs- und Naturraumverhältnisse (3-stufige Staffelwirtschaft mit Maien- oder Vorsäßsiedlungen und ein typischer Baustil der Talhöfe) sind dem Großwalsertal sehr ähnlich (ebenfalls Siedlungsraum der Walser im Spätmittelalter). Der Anteil extensiver 2-3-mähdiger Wiesen ist auf Grund eines im alpinen Maßstab generell hohen, an das Schweizer Hirtenland erinnernden Nutzungsintensitätsgrades noch geringer als im Großwalsertal. Dafür gibt es mehr nicht entwässerte Hang- und Quellmoore, die teilweise auch noch/wieder als Streuwiesen genutzt wer-

120 Auf der Tentativliste Österreichs (seit 1994): geplant ist die Nominierung als Kulturlandschaft auf Basis der Kriterien (iv) und (v).

den (jedoch keine großen Talmoore wie im Gebiet des nominierten Gutes). Nimmt man den deutschen Anteil des Vorderen Bregenzerwaldes hinzu, so handelt es sich um einen alpenweiten Schwerpunkt weidegenutzter Hochlagenmoore (zusammen mit Entlebuch, Habkern und Schwyz/St.Gallen/CH). Die Intensivierung der Tal- und Unterhangwiesen (auch auf Maiensäßen) ist insgesamt weiter fortgeschritten als im Gebiet des nominierten Gutes. Die Bergkulturlandschaftsstruktur erwies sich über Jahrhunderte weniger stabil als im Gebiet des nominierten Gutes, entsprechend ist die Verwaldung der Steil- und Hochlagen meist ausgeprägter. Um 1960 wurden Alpflächen aufgeforstet, die jetzt teilweise wieder abgeholzt werden, da sich eine zunehmende Verwaldung im Tourismus negativ auswirkt. Die Talzersiedlung ist teilweise sehr weit fortgeschritten, aber bäuerliche Bauelemente (walserische Holzbauernhöfe, Zäune etc.) sind für den Bregenzerwald typischer als für das Gebiet des nominierten Gutes.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 2 L 8 L 9 **L 14** L 21
H 1 H 2 H 3 H 4
B 2 B 3 B 5 **B 7**
N 1 N 3 N 4 N 6 **N 7**
O 1 O 2 O 4 O 5 **O 6 O 8**

Welterbe-Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut (Österreich)[121]

Im Zentrum des Antrags stand der bis in prähistorische Zeit zurückreichende Salzbergbau, die landschaftliche Dramatik/Schönheit und ihre Rolle für Kunst und Kultur sowie die Almwirtschaft. Die zahlreichen Almen (vorwiegend Berechtigungsalmen, zusätzlich einige Agrargemeinschaften) gestalten nach ihrem Beinahe-Zusammenbruch zwischen 1960 und 1990 und trotz neuerer staatlicher Reaktivierungsbemühungen nur mehr wenige Prozent der Gebirgslandschaft, sind also viel kleiner als im Gebiet des nominierten Gutes. Die grünlandwirtschaftliche Basis des Salzkammergutes ist nach agrosozialem Umbruch noch stärker geschrumpft als in vielen Teilen der Süd- und Westalpen (Pistotnik et al. 2014). Als Beispiel sei die Gemeinde Hallstatt herausgegriffen: Ende des 18. Jahrhunderts hatte sie 281 Rinder, 1910 70 Rinder und 1995 nur mehr 4 Rinderhalter mit 8 Rindern. Der heutige Almrinderauftrieb ist etwa 1/10 von 1860 und 1/3 von 1950. Selbst die Zahl der Schafe geht aktuell rapide zurück. Die Gemeinde Gosau hatte 1999 noch 104 Schafhalter mit 952 Tieren, heute gibt es noch 39 Betriebe mit 491 Stück. Im gesamten Kulturerbegebiet halbierten sich die offenen Reinweideflächen von 9.000 ha (1925) auf 5.824 ha (1974) und 4.654 ha (2005).

Winterfutterbau findet ausschließlich im Tal statt, ist dort aber stark intensiviert und durch Zersiedlung fragmentiert. Die Agrarstruktur ist z.T. vergleichbar mit dem Gebiet des nominierten Gutes, allerdings ist die Umwidmung aufgegebener Höfe in Tourismusbetriebe/Zweitwohnungen viel deut-

121 Auf der Welterbeliste seit 1997, eingetragen auf Basis der Kriterien (iii) und (iv).

licher ausgeprägt. Keine stabilisierenden Uralt-Genossenschaften. Almen = Servitutsalmen (Teil des Talbetriebes), keine selbständigen Genossenschaften wie im Gebiet des nominierten Gutes (eigene Betriebe). Vielfalt in den Hochlagen ähnlich hoch wie im Gebiet des nominierten Gutes. Kaum mehr 1-2schürige Extensivwiesen in Talnähe. Keine ähnlich großen zusammenhängenden Extensivwiesenblöcke wie im Gebiet des nominierten Gutes. Auch Nass-Trocken-Gradienten nur angedeutet. Dafür aber eindrucksvolle Hochlagen-Weide-Parklandschaften wie im Estergebirge.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 2 L 7 L 8 L 9 L 12 L 13 L 23
H 1 H 2 H 3 H 4 H 5
N 4 H 5 **N 7** N 8
B 1 N 2 B 3 B 5
O 2 **O 5**

Östliche Randalpen (Steirisch-Niederösterreichische Alpen, Steirische Randgebirge, Grazer Bergland u.a.)

Referenzgebiet: Teichalmregion (Steiermark)

Weitere Gebiete: Biosphärengebiet Lungau- Nockberge (Salzburg/Kärnten/Steiermark), Biosphärengebiet Wiener Wald (Niederösterreich/Wien)

Referenzgebiet: umfasst die Gemeinden Fladnitz, Passail, Neudorf, Thyrnau, Hohenau und Semmriach. Die Teichalm-Sommeralm und die übrigen Weideflächen (u.a. Kerschbaumer-, Heulantsch- und Osseralm) mit einer Gesamtfläche von 3.663 ha sind das größte zusammenhängende Almweidegebiet Europas (DAX und HOVORKA 2003). Die Almzone erreicht allerdings nur die 1500 m-Höhenlinie. Die Besiedlung der Hochlagen erfolgte erst im späten Mittelalter. Ehemals höchstgelegene Berghöfe sind heute Almen. Ähnlich wie bei der Salinenwirtschaft ist die Entstehung des Hochlagengrünlandes eng mit Raubbau am Wald (u.a. Glashütten und Brandfeldbau) verknüpft. Letzte Almrodungen noch nach dem 2.Weltkrieg. Früher vor allem Zugochsen gealpt.

Der Raum hat sich durch nachhaltige Vermarktungsstrategien profiliert (Steirische Bergland Marktgemeinschaft zur Erzeugung und Vermarktung von Qualitätsrindfleisch der Marke ALMO = Almochsen; ‘Almenland-Wirte‘).

Seit den 1960er Jahren galoppierende Waldzunahme (von 13 auf 30 %) durch Umwidmung von Rinder- zu Waldbauern; viele Wiesenflächen mussten dem Wald weichen (FELLINGER 1998). Seit 1963 staatlich geförderte Aufforstung.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Von ehemals 127, mit knapp 3000 Rindern beschlagenen Almen und Weiden in den Katastralgemeinden Fladnitz, Schrems, Hohenau, Tober und St. Kathrein existieren viele nicht mehr. In neuerer Zeit starke Wiederbelebung des Auftriebs (Vieh aus dem Unterland, derzeit rund 4.300 Rinder).

Die ehemaligen landschaftlichen Besonderheiten (Solitärbaumlandschaft zwischen Wald und Weide, Buckelfluren im Silikatbereich; Hochlagenmoore und Streuwiesen im Weidebereich) sind heute nach starker Meliorationstätigkeit, Buckelplanierung und strikter Wald-Weide-Separierung nur mehr rudimentär erkennbar. In den Hochlagen herrscht ein hoher Weidedruck, der z.B. den Schutz der Auerhühner erschwert. Bergwiesen sind weitgehend zu Viehweiden geworden.

Bewertung Referenzgebiet

L 1 L 2 L 8
H 1 H 2
B 2 B 4
N 6 N 8
O 1 O 2

Die Biosphärengebiet Lungau und Nockberge begeistert mit der größten weitgehend naturnahen und heute weitgehend ungenutzten Höhenmoorlandschaft Österreichs und der Alpen[122] und bietet außerdem großflächige Borstgrasrasen sowie Mosaike aus Borstgrasweiden und Alpenrosenheiden in der Hochalmregion. Extensive Trockenwiesen fehlen weitgehend. Die hier einst prägenden Hochmähder (siehe z.B. historische Fotos von Erika Hubatschek) fielen schon in den 1960er Jahren aus der Bewirtschaftung. Das Gesamtspektrum des Alpengrünlandes umfasst geologiebedingt ‚nur' den bodensauren Flügel und beschränkt basenreiches Grünland auf das schmale Urkalk-Band, das die Nockberge durchzieht.

Im Biosphärengebiet Wiener Wald (vgl. Böhmer et al. 1999; Hochegger & Holzner 1999) sind reine Grünlandbetriebe von geringerer Bedeutung als Grünland-Acker-Forst-Mischbetriebe. Weniger als 20 % sind Grünland. Die Einwohnerdichte beträgt 250/qkm! Trockenwiesen und sogar Xerothermrasen von europäischer Bedeutung an der sogenannten Thermenlinie gehören sogar zu den expliziten Erhaltungs- und Entwicklungszielen, aber im Mittelpunkt des Gebietes stehen die ausgedehnten Laubwälder und die weise Lösung der massiven Naherholungskonflikte.

122 Gleichwohl bleibt auf Grund des Fehlens größerer talnaher Moorlandschaften (Ausnahme: Weißpriachtal) die Gesamtgröße und ökologische Vielfalt der Feuchtlandschaften deutlich unter den Vergleichswerten des Gebiets des nominierten Gutes.

Slowenische Bergregion

Referenzgebiet: Fuzina Hills in Bohinj[123] und Nationalpark Triglav

Weitere Gebiete: Biosphäre Julische Alpen (Sl/ IT) inkl. Parco Naturale Regionale delle Prealpi Giulie

Referenzgebiet Fuzina Hills: Hier handelt es sich neben dem nominierten Gut um die einzige Welterbe-Bewerbung der Alpen, in der auf eine tiergebundene Wiesen-Weidelandschaft fokussiert wird. Die Grünland-Hangwiesen-Almlandschaft in den Gemeinden Stara Fuzina und Studor (Randzone des Triglav-Nationalparks) in 600 – 1700 m Seehöhe besticht mit Extensivwiesen, Hecken, Buckelwiesenresten, spezifisch südostalpinen Heutrocknungsgestellen (Harpfen), Heustadelwiesen, viel traditioneller Bausubstanz und der Herstellung regionaler Produkte (Almkäse).

Die Repräsentanz für die gesamte oder auch nur die ostalpine Grünlandregion ist aber sehr begrenzt, weil das relativ kleine Gebiet (50 qkm) nur 4 Wiesengebiete (llkanc, Blatca, Voje and Vogar), 6 Niederalmen (Hebet, Vodicui Vrh, Blato, Grintavca, Vrtaca and Trsje) and 6 Hoch-/Mittelalmen (Pri Jezeru, Dedno Polje, Visevoik, Laz, Zg. and Sp. Tosc) umfasst und nur einen kleinen Ausschnitt der insgesamt beeindruckenden Vielfalt des slowenischen und südostalpinen Grünlandes abdeckt.

Der feuchte Flügel fehlt weitgehend.

Das Ende der k.u.k.Monarchie, die kommunistische Landreform und die gezielte staatliche De-Agrarisierung (Industrialisierung) der slowenischen Bevölkerung seit den 1950er Jahren haben alte Nutzungstraditionen unterbrochen. Viele Bergwiesen und Almen verschwanden unter Wald. Althergebrachten Rechts- und Besitzformen wurden aufgehoben (Gabrovec & Kumer 2019). Der Wald-/Verbuschungsanteil stieg in ganz Slowenien im 20.Jahrhundert von 33 auf 61 % (Verdoppelung), im Referenzgebiet lag die Grünlandverlustquote und Waldzuwachs (meist Fichten-Monokulturen) sogar bei > 60 % (neben den südfranzösischen und friulischen Alpen höchste Grünlandverlustquote der Alpen). Auch die bestehenden uralten Weidegemeinschaften und-traditionen wurden während des sozialistischen Umbaues abgelöst. Traditionelle Almbauten sind meist ohne almwirtschaftliche Funktion (oft Weekend-Ressorts). Die Re-Etablierung der Privatlandwirtschaft nach 1991 konnte z.B. durch krisenhaften Schwund des Rinderbestandes den Umbruch der Kulturlandschaft nicht aufhalten und hat ihn teilweise noch beschleunigt (Ablösung von Rinder- durch Schafrechte).

L 1 L 2 L 3 **L 4 L 5** L 6 L 7 L 8 L 9 **L 13 L 16 L 19 L 23**
H 1 H 2 H 3 H 4
N 1 N 3 N 5 **N 11**
B 1 B 2 B 3 **B 4** B 5 B 6 B 8

123 Auf der Tentativliste Sloweniens (seit 1994): geplant ist die Nominierung als Kulturlandschaft auf Basis der Kriterien (ii) und (v).

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

O2**O5O6O7**

Site-by-site-Vergleiche – Teil 2: Die Grünlanderscheinungsformen im Einzelnen

Das extensiv genutzte Grünland bildet das natürliche Standortpotential der Bergregion auf sensitive Weise ab. Je nach Exposition, geologischer Unterlage, Meereshöhe, Feuchtigkeit usw. bildet sich eine andere Vegetation aus. Deshalb ist die Biodiversität in extensiv genutzten Wiesen so hoch.

Im Gegensatz dazu steht das Intensivgrünland, hier werden die natürlichen Standortfaktoren durch Düngung und Schnitthäufigkeit derart überprägt, dass der Bewuchs auf allen Standorten ziemlich ähnlich ist (was aus agrarökonomischen Gründen auch beabsichtigt ist).

Die Verbreitung solcher Wiesen (oder Wiesen und Weiden), die das natürliche Standortpotenzial der Bergregion zeigen, ist dank einschlägiger GIS-basierter Erfassungen und Kartierungen in vielen Alpenregionen abrufbar. Im Rahmen dieser Analyse werden ausschließlich repräsentative Teillandschaften (mit sehr hohem Flächenanteil solcher auf jahrhundertelang gleichartiger Vornutzung beruhender Nutzflächen) mit dem nominieren Gut in Vergleich gesetzt[124].

Extensive Trockenwiesen und artenreiche Zweischnittweisen

Die regionale Gesamtsituation dieser Kernelemente des traditionsgebundenen Alpengrünlandes visualisieren wir auf einfachste Weise durch regionaltypische und maßstabsgleich dargestellte Kartenausschnitte. Leider stand für Slowenien, wo es nach eigener Kenntnis noch sehr viele artenreiche Trockenwiesen gibt, keine vergleichbare Flächeninventur zur Verfügung[125].

Für den übrigen, also überwiegenden Alpenraum wurden die regional jeweils bestausgestatteten Teilräume ausgewählt. In der nachfolgenden Stichprobenserie ist der Anteil extensiver Trockenwiesen an der Kulturlandschaft (LF = aktuelle Landwirtschaftsfläche) nur in den Südwestalpen (Region PACA sowie Alpenrandbereiche der Region Auvergne – Rhône-Alpes) klima- und gesteinsbedingt noch höher als im Gebiet des nominierten Gutes (siehe Abb. A 7), allerdings bei ungleich höherem Verbuschungs- und Verbrachungsgrad (siehe Abb. A 7 ganz unten). Mähflächen sind dort nur in nährstoffreichen bzw. aufgedüngten Arealen noch landschaftsprägend. Viele der Xerothermrasen werden nur noch im Rahmen von Naturschutzaktionen außerhalb der regulären Bewirtschaftung gepflegt.

---

124 Weitere Flächen werden an dieser Stelle nicht aufgeführt, da deren Trocken- oder Feuchtgrünlandausstattung im Vergleich zum nominierten Gut deutlich geringer ist.

125 Großflächige Trockenwiesenlandschaften finden sich z.B. im ostslowenischen Bergland bei Veternik und Oslica bzw. im Kozjanski-Regionalpark. Aber die Fortsetzung der traditionellen Nutzung ist dort meist stark gefährdet, Verbuschung und Verbrachung allenthalben im Gange.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE







Abb. A 1 Zweischürige Bergwiesen bei Gerold/GAP im Vorfrühling (Foto: M. Thaler) und einschürige Halbtrockenwiese bei Oberau (unten; Fotos A. Ringler). Ökologisch derart hochwertige Wiesen sind in den generell leicht intensivierbaren Talräumen und in Gebieten mit relativ hoher Rinderdichte alpenweit eine Seltenheit, in den Alpentälern des nominierten Gutes aber noch häufig zu finden.

Ein interregionaler quantitativer Vergleich der noch traditionell bewirtschafteten Trockenwiesen inkl. 2-schüriger artenreicher Bergwiesen ergibt folgende Relationen[126]:

Flächenanteil Trockenwiesen in Relation zum nominierten Gut (= 1)		
Testgebiet	Gesamtbestand (unabhängig vom Pflegezustand)	Gesamtbestand ein- bis zweimal gemähter Wiesen
Ruhpolding-Inzell/D (zweitbestes Gebiet innerhalb der nordöstlichen Randalpen östlich des Inn)	0,06	0,05
Berchtesgaden-Ramsau/D (Optimalgebiet für die gesamten nordöstlichen Randalpen östlich des Inn)	0,1	0,05
Bregenzer Wald/Großwalsertal/AT (repräsentativ für Vorarlberg)	0,05	0,07

126 Planimetrie einschlägig kartierter Flächen innerhalb aller Gemeinden dieser Testgebiete in Relation zur Gesamtfläche dieser Gemeinden

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Flächenanteil Trockenwiesen in Relation zum nominierten Gut (= 1)		
Testgebiet	Gesamtbestand (unabhängig vom Pflegezustand)	Gesamtbestand ein- bis zweimal gemähter Wiesen
Unterengadin/CH (Optimalsituation für die gesamte Schweiz)	0,5	0,3
Mittleres Wallis/CH	0,4	0,1
Region PACA/F (Alpenanteil)	3	1

Insgesamt zeigt sich, dass das Gebiet des nominierten Gutes alpenweit zur Spitzengruppe der noch traditionell bewirtschafteten Bergmagerwiesengebiete (Wiesmahd) gehört. Noch großflächigere Vorkommen in den Südwestalpen und im slowenischen Bergland sind dabei, ihr traditionelles Nutzungsregime zu verlieren oder sind bereits überwiegend in Brachen oder Minimalnutzung durch sporadische Beweidung übergegangen. Mit insgesamt etwa 1500 – 2000 ha ‚Trockenwiesen' nach dem Schweizer Kartierstandard (Definition siehe Dipner et al. 2010) weist das Gebiet des nominierten Gutes etwa 25 % der im TWW-Inventar der Schweiz erfassten Trockenwiesen auf (nur ca. 20-25 % von 23.712 ha des TWW-Inventars sind Mähwiesen). Auch unter Berücksichtigung, dass etwa die Hälfte der schweizer Flächen nicht im Inventar erfasst sein könnte, ergibt sich ein überraschend hoher Vergleichswert für das nominierte Gut.

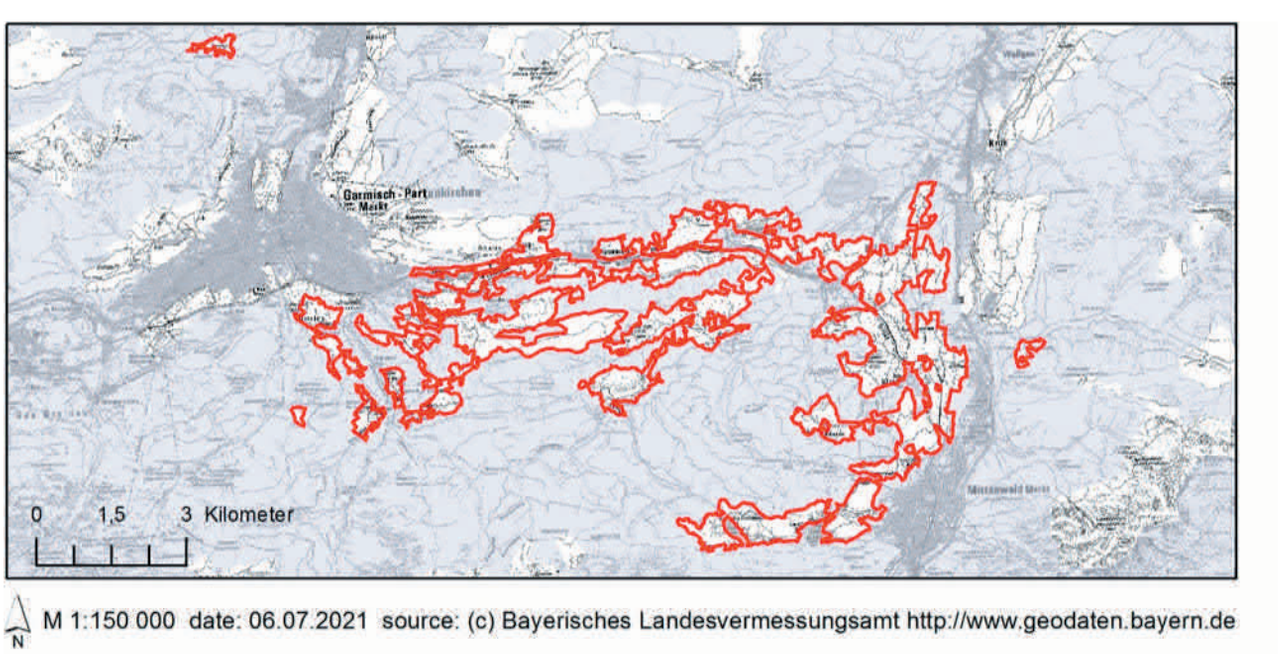


Abb. A 3: Extensive Trocken- und artenreiche Zweischnittwiesen in einem Teilraum des nominierten Gutes (Kanker- und Isartal)

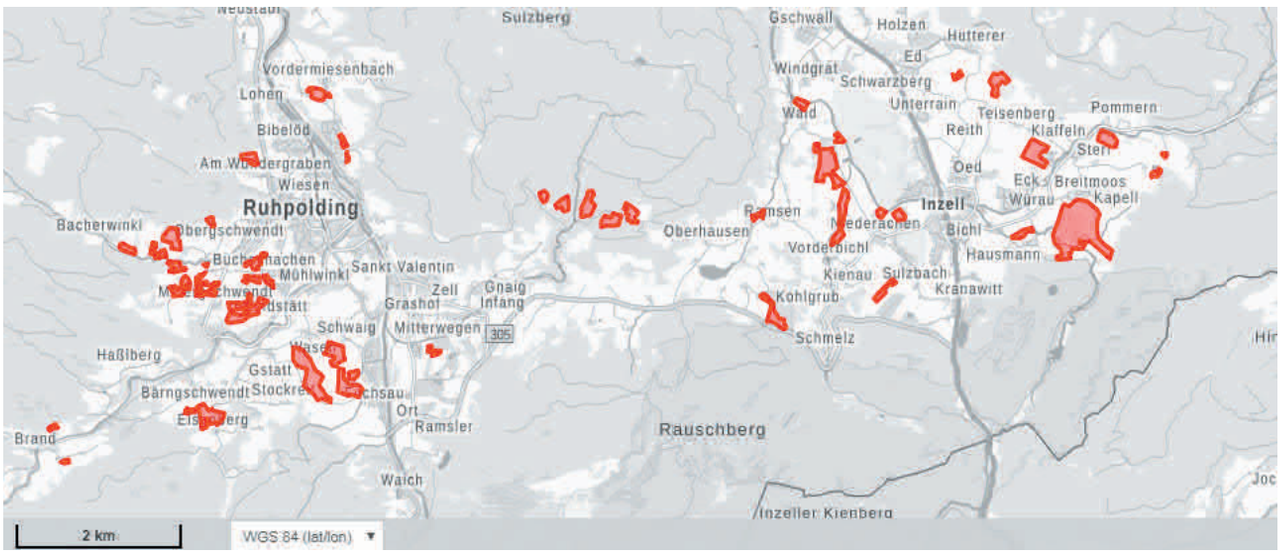


Abb. A 4: Extensive Trocken- und artenreiche Zweischnittwiesen im Raum Ruhpolding-Inzell (Chiemgauer Alpen/Bayern). Quelle: Kartierung A. Ringler für die bundesweite Erfassung von HNV-/High Nature Value-)Flächen

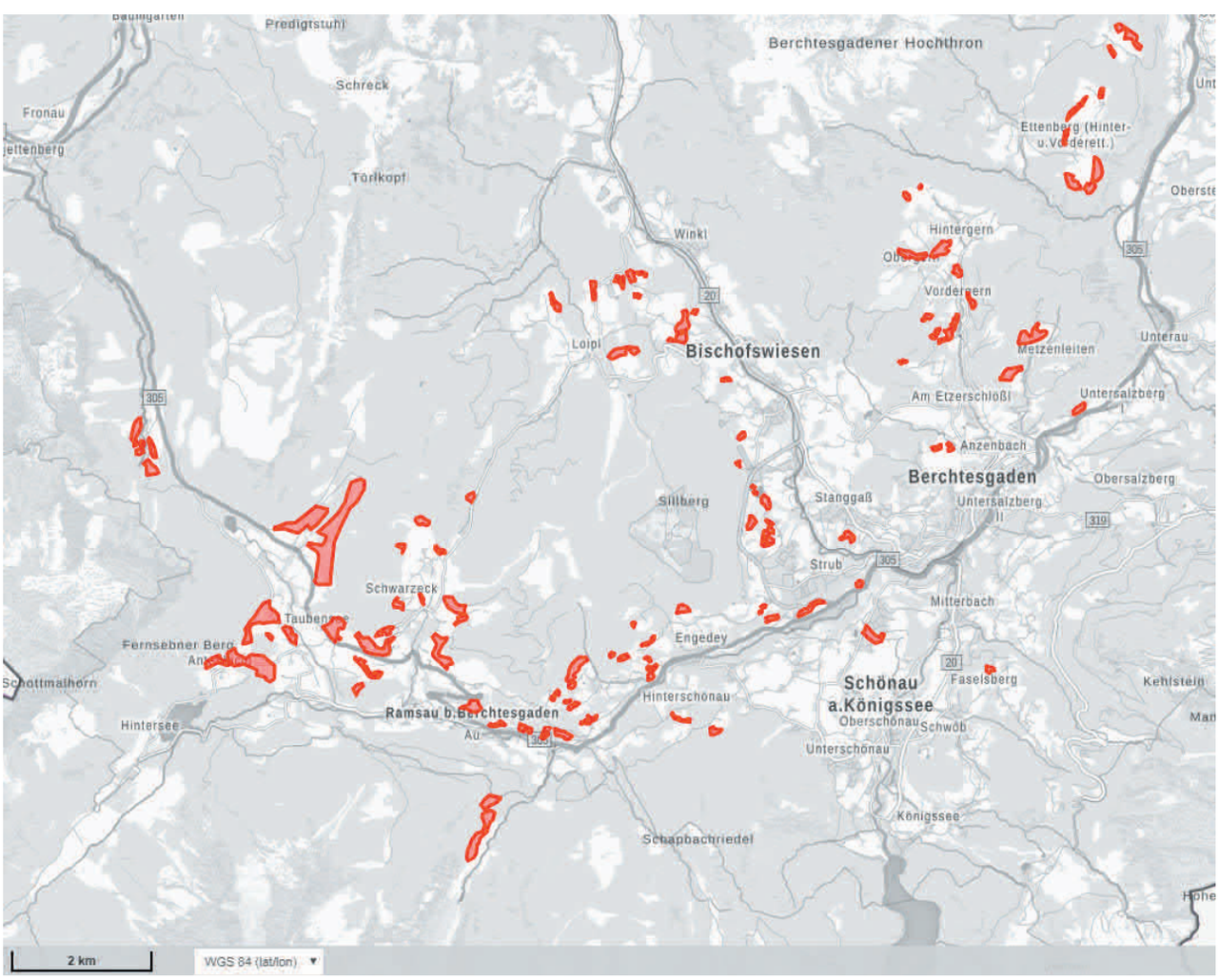
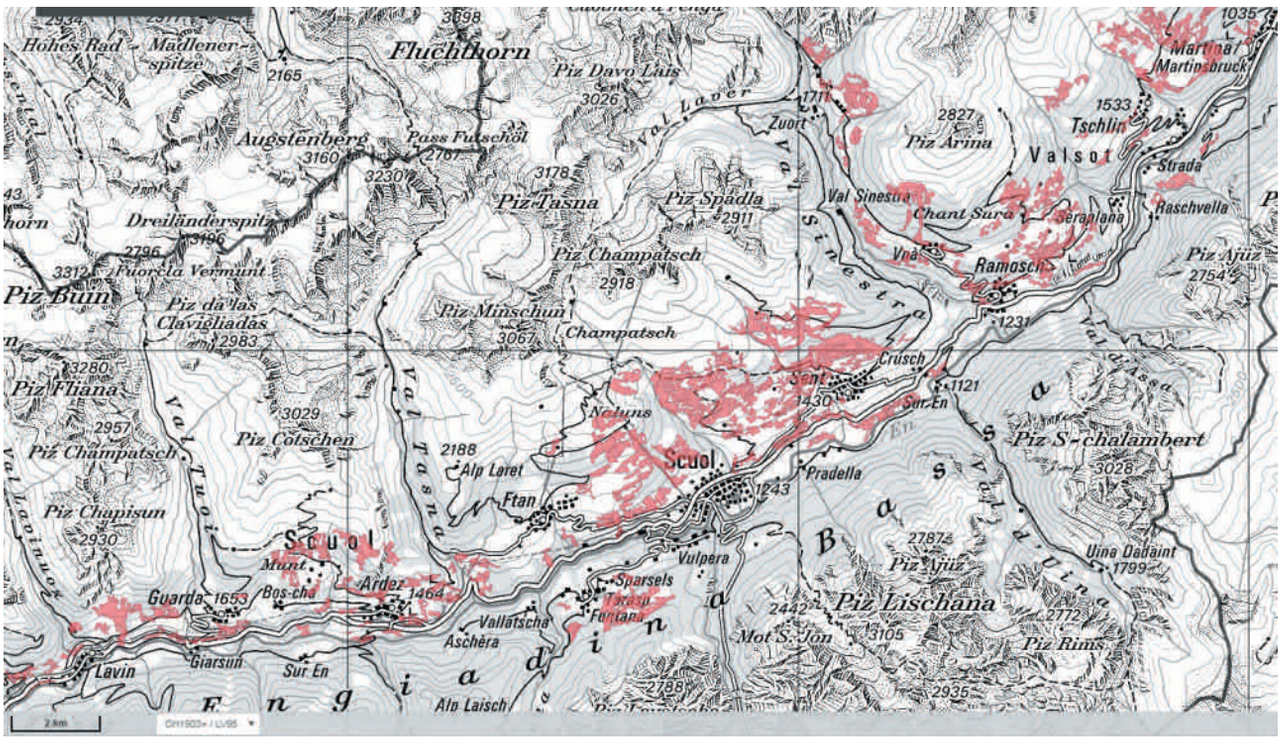
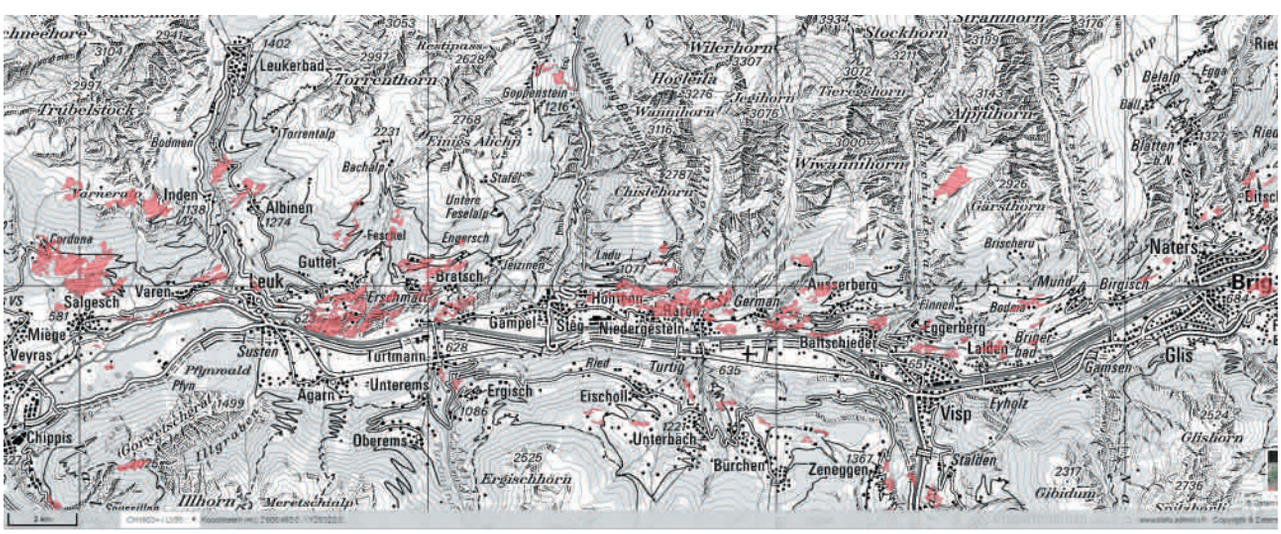


Abb. A 5: Extensive Trockenwiesen/-weiden im Raum Berchtesgaden – Ramsau (D). Quelle: Kartierung A. Ringler für die bundesweite Erfassung von HNV-/High Nature Value-Flächen

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE





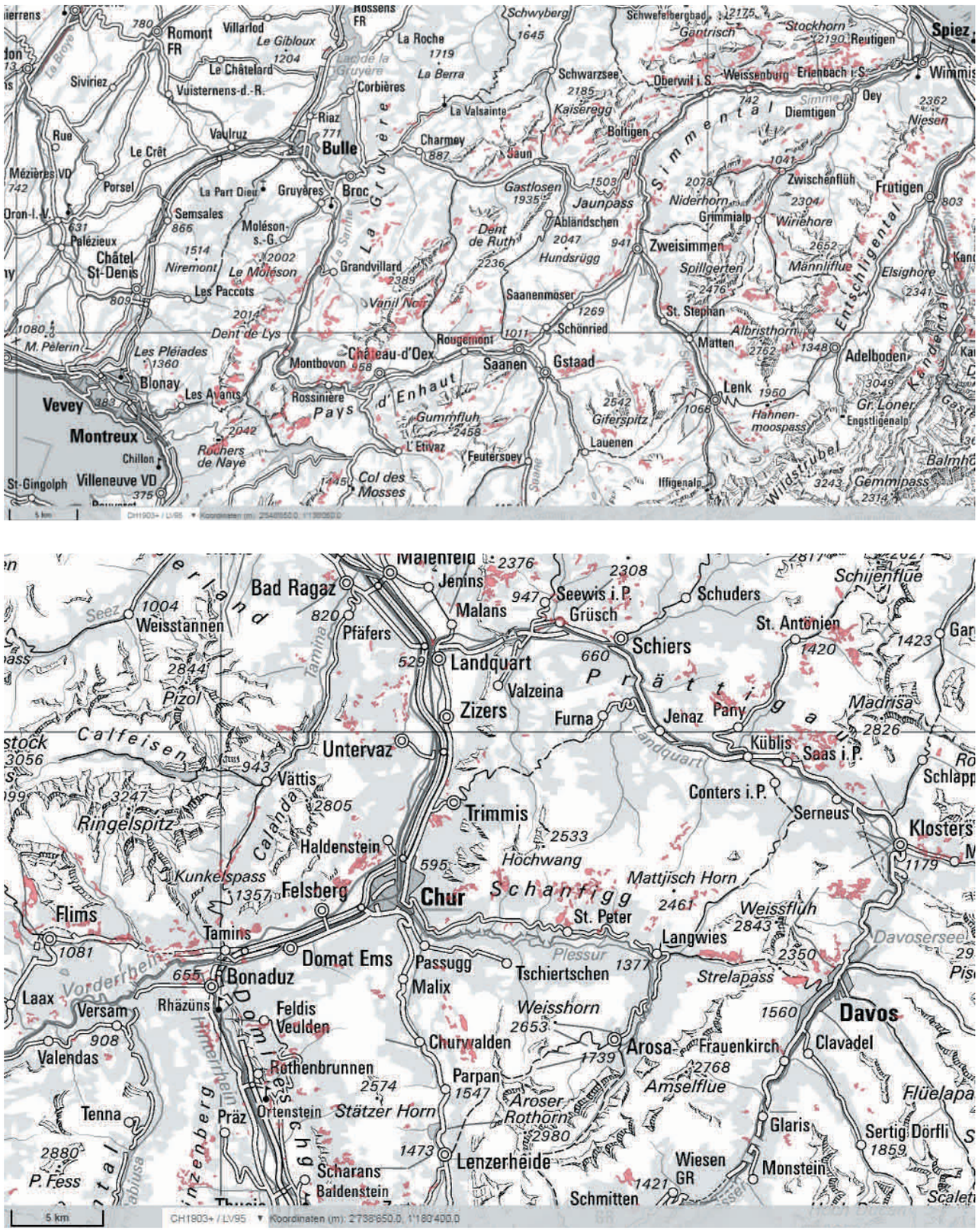


Abb. A 6: Trockenwiesen-reichste Ausschnitte der Schweizer Alpen. Quelle: nationales Trockenwiesenkataster der Schweiz - Karten der Schweiz
Von oben nach unten: Schweiz insgesamt - extensive Trockenwiesen im Unterengadin – mittleres Wallis bei Visp/Leuk - Kanton Fribourg (nordwestliche Randalpen – Nord-Graubünden).

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

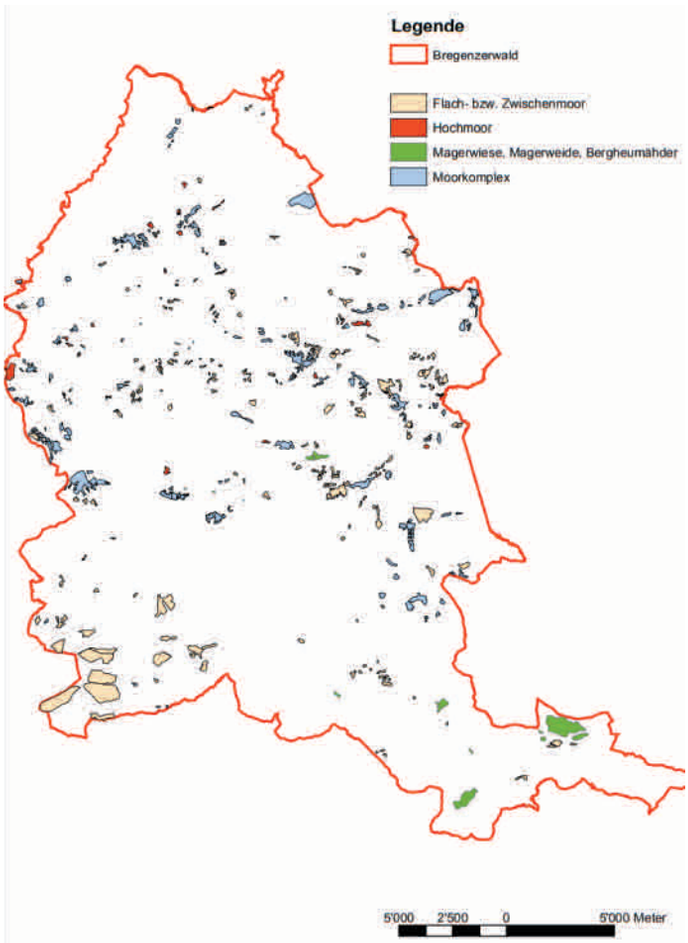
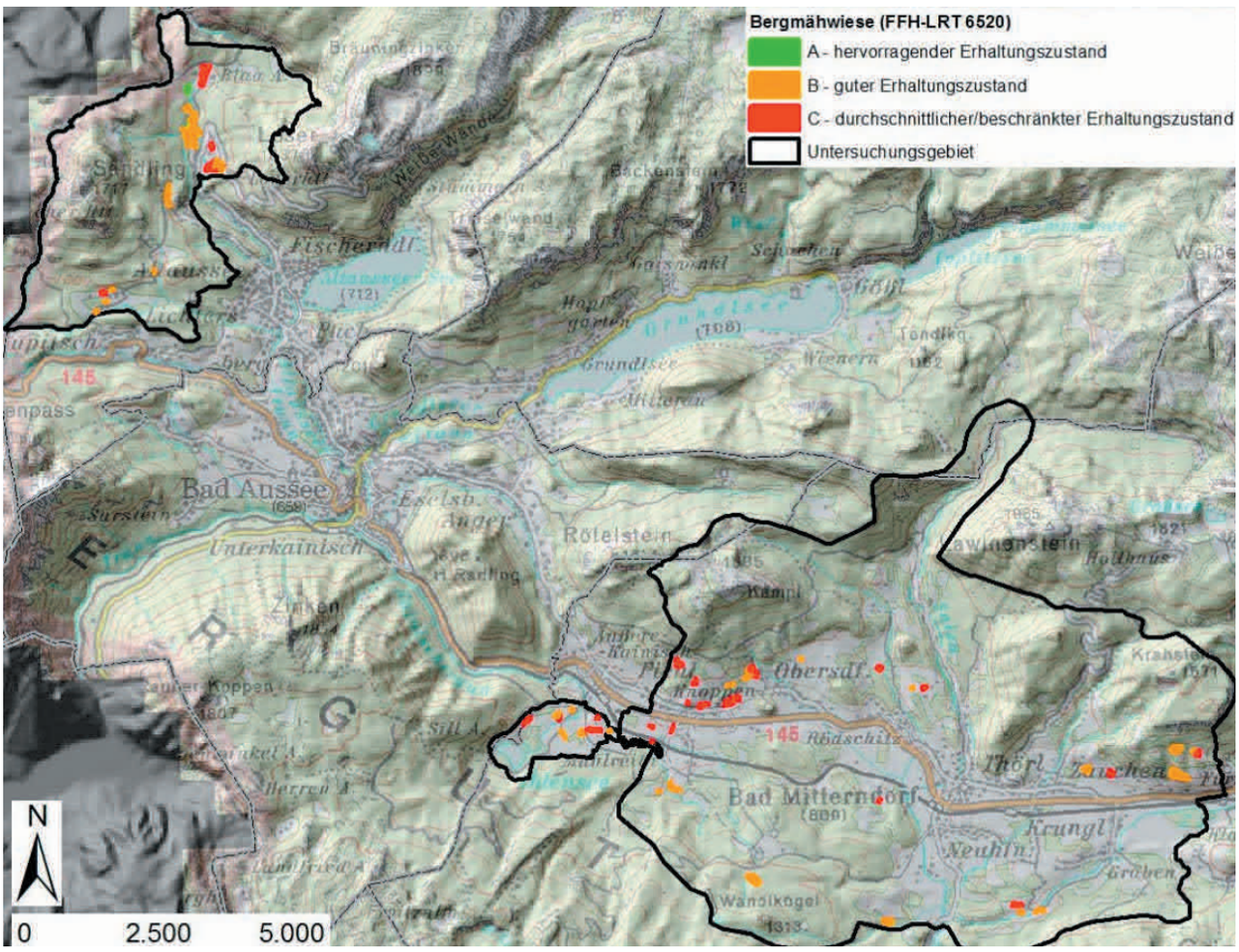


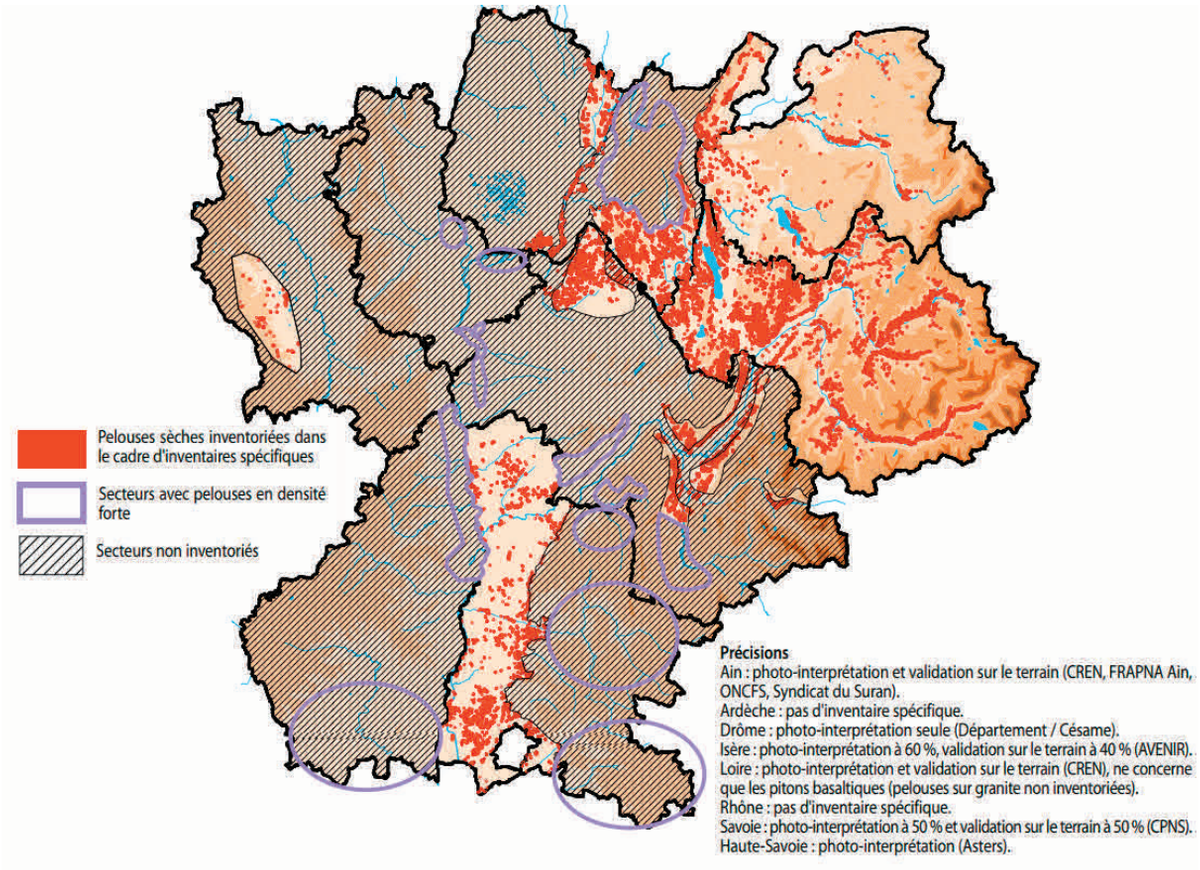
Abb. A 7 Mager- und Trockenwiesen (sowie Feuchtgebiete) im Bregenzer Wald/Vorarlberg (AT). Quelle: Biotopinventar 1985-89, VOGIS. Man beachte den sehr geringen Umfang der Kategorie Magerwiesen.

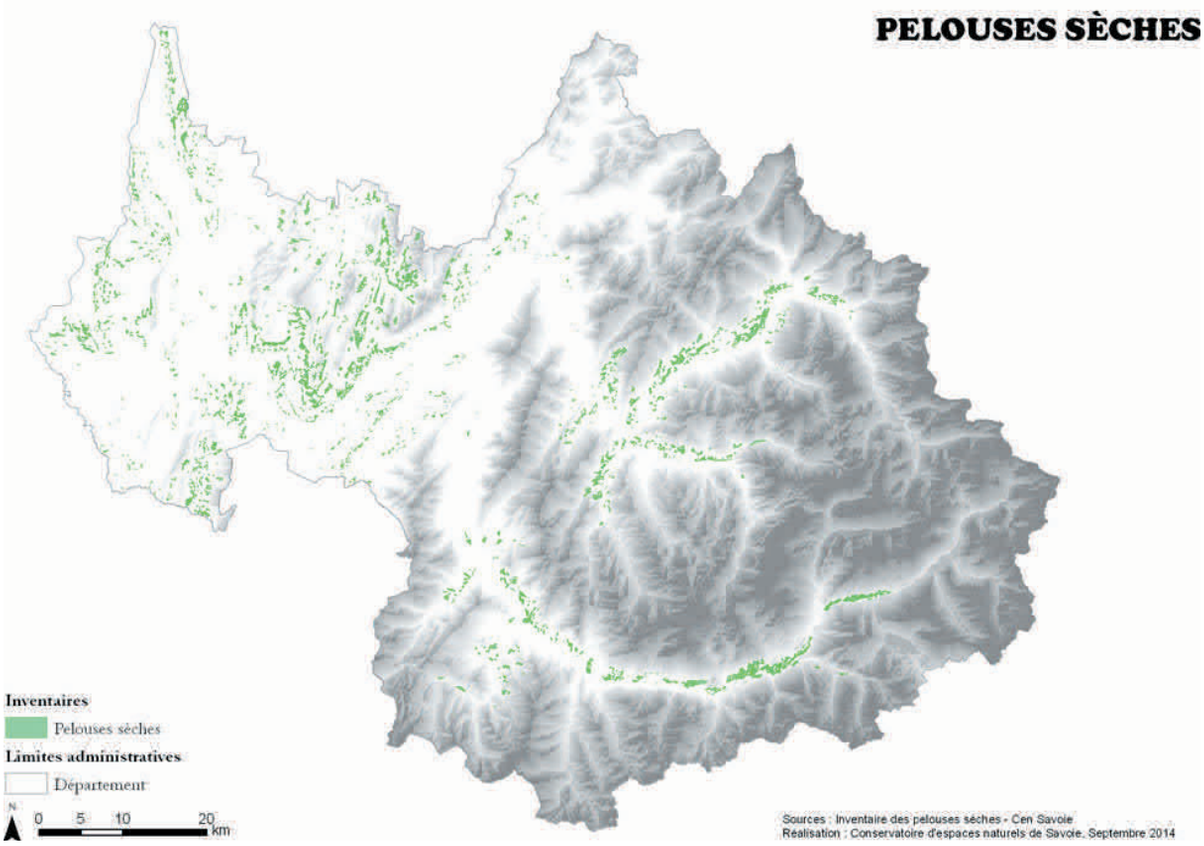

Bergmähwiese (FFH-LRT 6520)
A - hervorragender Erhaltungszustand
B - guter Erhaltungszustand
C - durchschnittlicher/beschränkter Erhaltungszustand
Untersuchungsgebiet
Bad Aussee
Bad Mitterndorf
Fischerndl
Grundlsee
Rötelstein
Obersdf.
Thörl
Krungl
Wandlkogel
N
0
2.500
5.000

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE



Abb. A 8 Restbestände artenreicher Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) im Ausseerland. Nach Brunner & Latzin (2015): Erfassung der Bergmähwiesen.- i.A. Amt Steir.Landesreg., Revital


Pelouses sèches inventoriées dans le cadre d'inventaires spécifiques
Secteurs avec pelouses en densité forte
Secteurs non inventoriés
Précisions
Ain : photo-interprétation et validation sur le terrain (CREN, FRAPNA Ain, ONCFS, Syndicat du Suran).
Ardèche : pas d'inventaire spécifique.
Drôme : photo-interprétation seule (Département / Césame).
Isère : photo-interprétation à 60 %, validation sur le terrain à 40 % (AVENIR).
Loire : photo-interprétation et validation sur le terrain (CREN), ne concerne que les pitons basaltiques (pelouses sur granite non inventoriées).
Rhône : pas d'inventaire spécifique.
Savoie : photo-interprétation à 50 % et validation sur le terrain à 50 % (CPNS).
Haute-Savoie : photo-interprétation (Asters).


PELOUSES SÈCHES
Inventaires
Pelouses sèches
Limites administratives
Département
N
0 5 10 20 km
Sources : Inventaire des pelouses sèches - Cen Savoie
Réalisation : Conservatoire d'espaces naturels de Savoie, Septembre 2014

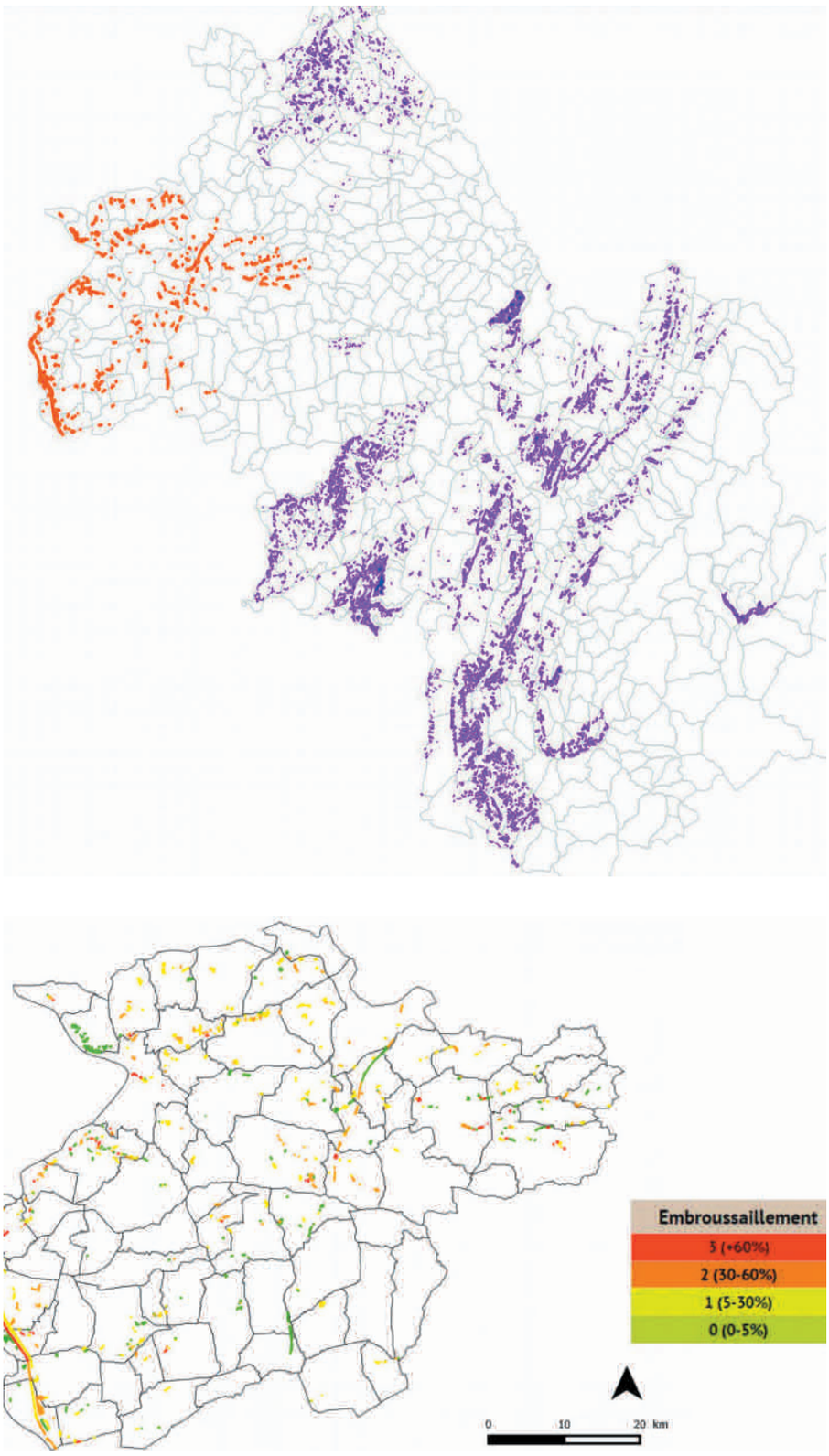


Abb. A 9: Flächenkulisse und Trockenrasen/wiesen-Restitutionsprogramm in den Südwestalpen/F
Oben: Überblick der in den SW-Alpen recht pragmatischen, aber sehr effektiven Flächenerhebungsstrategie in den Departements Haute-Savoie, Savoie, Ain, Hautes Alpes, Alpes-Haute Provence, Isère, Drome u.a.; Zwischenstand 2011 (aus: CEN AVENIR 2012, ed. Region Rhone-Alpes). Mitte oben: Trockenweiden und –rasen in Savoie, Erfassungs-

stand 2015 (http://www.savoie.fr/7569-les-pelouses-seches.htm). Mitte unten: Überblick der relevanten Standorte (pelouses) im Dept. Isère (aus: http://www.scot-rivesdurhone.com/wp-content/uploads/2015/07/Inventaire-pelouses-s%C3%A8ches.pdf). Unten: Flächen mit Schwendbedarf (‚embroussaillement') mit unterschiedlichen Verbuschungsgraden im auf der mittleren Karte orange markierten Gebietssektor; Gemeinde-Raster; gleiche Quelle.
Man beachte, dass die kleinmaßstäbige Darstellungsweise der drei obersten Kärtchen (Punkte pro Einzelfläche) einen viel zu großflächigen Eindruck dieses Habitattyps suggeriert.

Buckelwiesen als geomorphologischer und wiesenkultureller Höhepunkt der Bergkulturlandschaft

Buckelwiesen sind ein landschaftlich besonders eindrucksvoller Spezialfall der Trockenwiesen und Erkennungsmerkmal alpenländischer Kulturlandschaften im Konzert der Weltgebirge. Diese Sondererscheinung der Alpen entstand durch Frostdynamik am Ende der letzten Eiszeit, Verkarstung (Gesteinsauslaugung). Buckelwiesen waren einst großflächig in weiten Teilen der Alpen (entgegen mancher Autorenmeinung auch in den silikatischen Zentralalpen) verbreitet, sind aber durch jahrzehntelange Planierung, Zuwachsen/Aufforstung und durch Umnutzung (Übergang zu schleichend reliefverändernder Beweidung) fast überall aus dem Landschaftsbild verschwunden. Überlebt haben sie nur in Gebieten mit immer noch energie-/nährstoffextensiver, aber arbeitsintensiver kleinteiliger Landwirtschaft. Sie sind also ein wichtiger Indikator für Bergbauerngemeinschaften, die den agrarstrukturellen Umbruch des späten 20. Jahrhunderts nicht mitgemacht haben.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE



Abb. A 10 Buckelwiese am Plattele bei Kaltenbrunn/GAP (Fotos A. Ringler)

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Im Falle der Buckelwiesen konnte auf frühere eigene Recherchen im ganzen Alpenraum zurückgegriffen werden, die sich in Kombination mit den von den regionalen Anstalten für Vermessung, Digitalisierung und Fernerkundung angebotenen digitalen Höhenmodellen zu einem relativ vollständigen Bild für den gesamten Alpenbogen zusammenfügen ließen.

Die in Teilregionen jeweils wichtigsten, noch geomorphologisch auffälligen Buckelwiesen bzw. gebuckelten Fluren wurden wiederum in einer Serie von Kärtchen in ihrer Ausdehnung und Häufigkeit präsentiert (Abb. A 11 – 22).

Der systematische alpenweite Vergleich zeigt, dass das Werdenfelser Land heute als alpen- und weltweites Erhaltungszentrum dieser auch durch besondere Biodiversität ausgezeichneten kulturgeprägten Oberflächenform gelten kann. Zwar gab es auch hier seit den 1930er Jahren großangelegte Einebnungsprojekte, doch wurden diese nicht so radikal zu Ende geführt wie in anderen Gebieten. Die international berühmten Mittenwalder Buckelwiesen täuschen in ihrer Namensgebung darüber hinweg, dass Buckelwiesen für alle Teilbereiche des nominierten Gutes charakteristisch sind, abgeschwächt auch auch für das Ammer- und Graswangtal, wenn auch die Mittenwalder Buckelwiesen den Höhepunkt dieser Wiesenform bilden. Die Sonderstellung der Bergkulturlandschaft des nominierten Gutes wird noch klarer, wenn man auch den Pflegezustand der Buckelfluren berücksichtigt. Im Gebiet des nominierten Gutes ist der Anteil noch traditionell einschürig gemähter Buckelfluren, die noch nicht in kleinreliefverändernde Weidenutzung überführt wurden oder durch Verbrachung unspektakulär geworden sind, am höchsten.

Sehr instruktiv ist der Vergleich mit den naturräumlich und agrarhistorisch sehr ähnlichen Tiroler Nachbargebieten Reutte (siehe Abb. A 14), Seefeld (Abb. A 15) und Ehrwald (siehe Abb. A 17). Hier waren Buckelwiesen noch bis in das frühe 20. Jahrhundert ähnlich verbreitet und landschaftsbestimmend wie im Gebiet des nominierten Gutes. Zum überwiegenden Teil sind sie aber unter Aufforstungen und Sukzessionswäldern verschwunden oder wurden eingeebnet. Dies illustriert den vergleichsweise stark ‚gebremsten' Umbruch und den geringen Meliorationsgrad des Agrarsystems im Gebiet des nominierten Gutes. In einigen anderen (ehemaligen) Buckelwiesengebieten (z.B. Rauriser Tal, Slowenien, Dolomiten, Nordwestalpen) sind kaum mehr sensitiv und kleinreliefschonende gemähte Flächen anzutreffen; fast alle nicht planierten Restvorkommen unterliegen dem Weidefaktor, der langfristig nivellierend wirkt.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

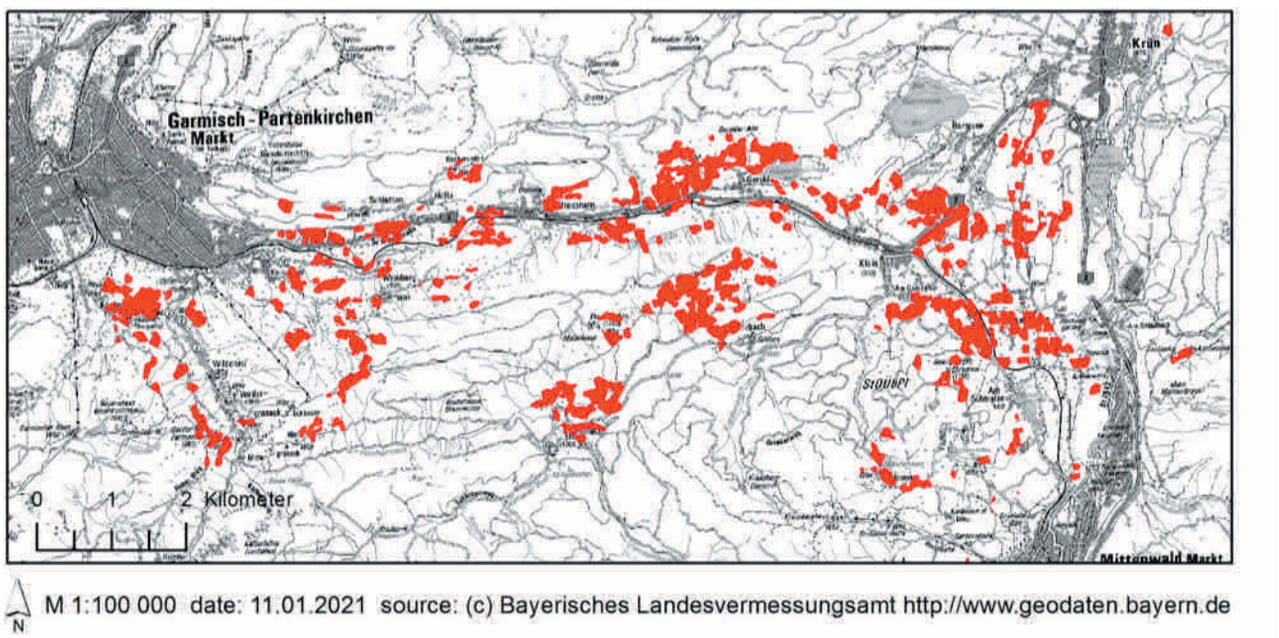


Abb. A 11 Aktuell noch traditionell bewirtschaftete meist gebuckelte Bergwiesen zwischen Mittenwald und Partenkirchen (Stand 2020).

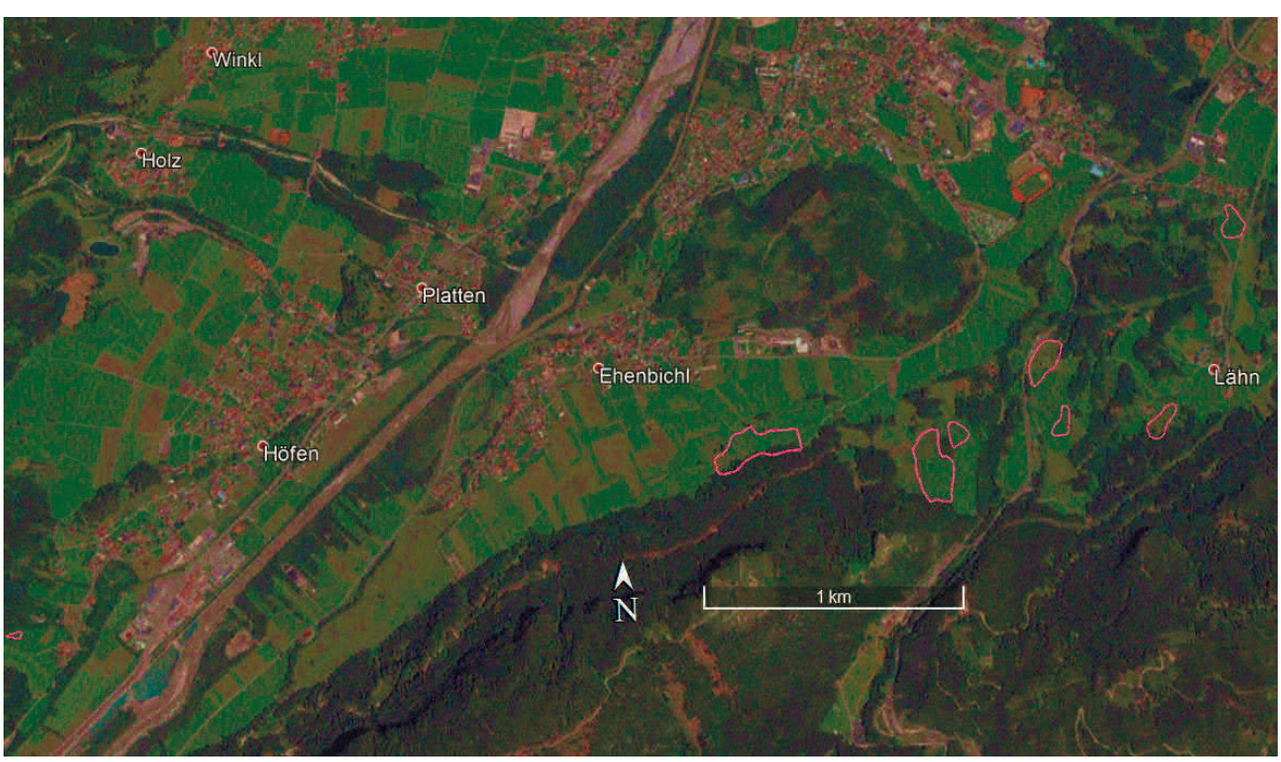


Abb. A 14: Restbuckelfluren im Talraum von Reutte/Tirol/AT. Zum überwiegenden Teil sind sie unter Verwaldung verschwunden oder wurden planiert.

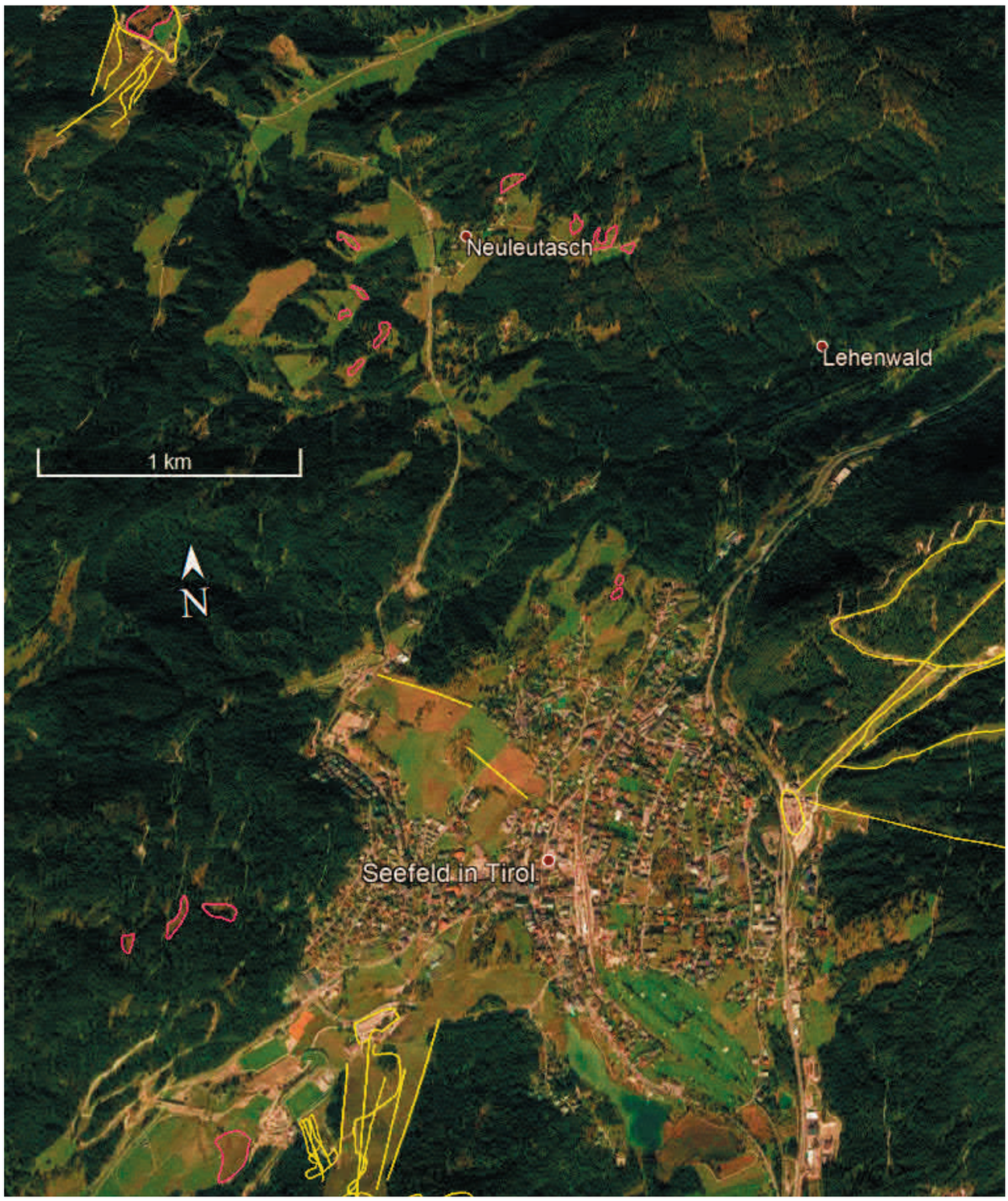


Abb. A 15: Buckelwiesenreste um Seefeld/Tirol/AT. Gelbe Linien: Wintersporterschließung

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

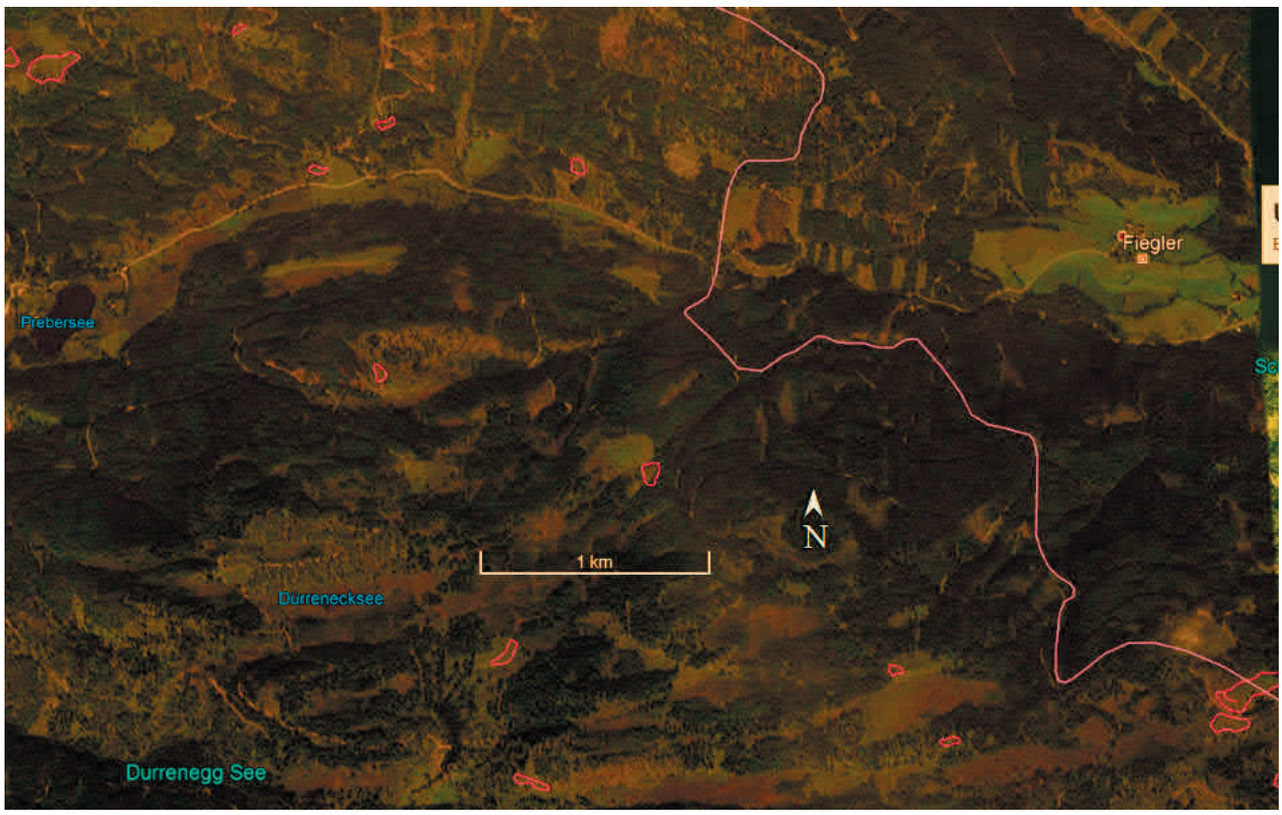


Abb. A 16 Silikatbuckelfluren im Lungau (südöstliche Zentralalpen im Grenzbereich Salzburg/Steiermark/AT)

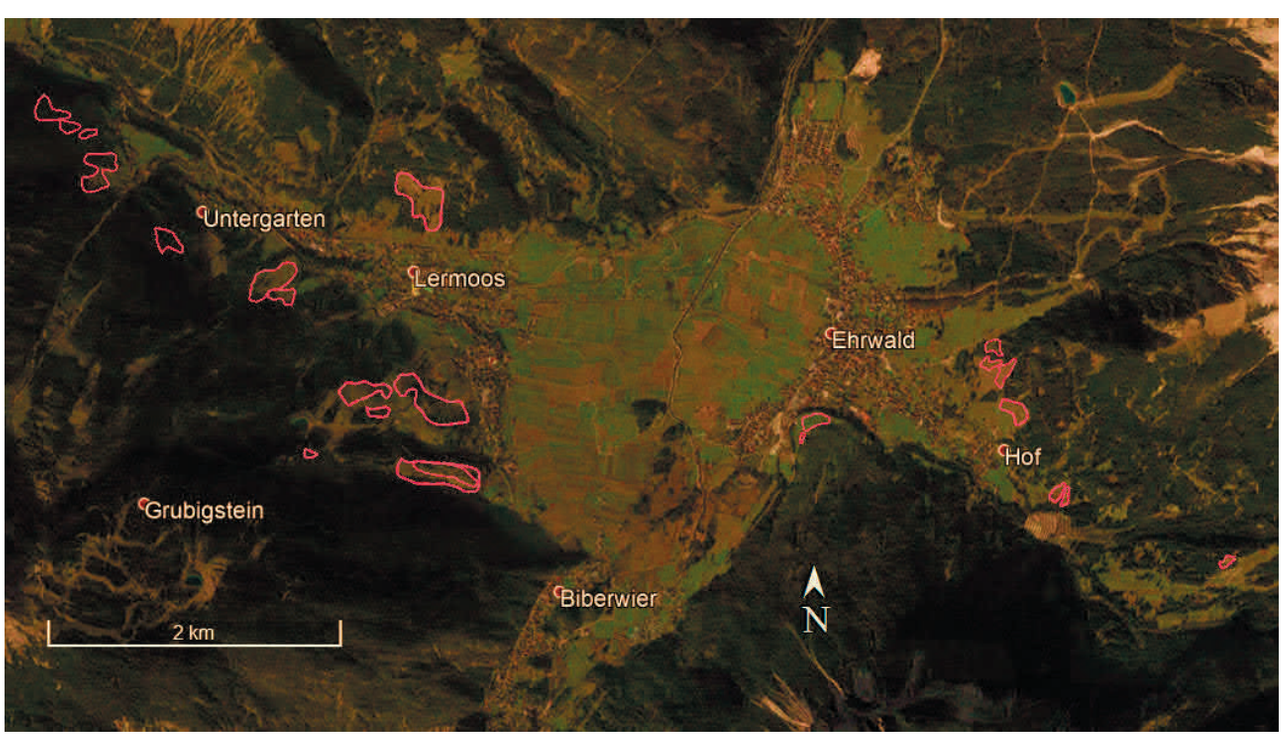


Abb. A 17 Restbuckelfluren im Ehrwalder Talkessel/Tirol/AT.

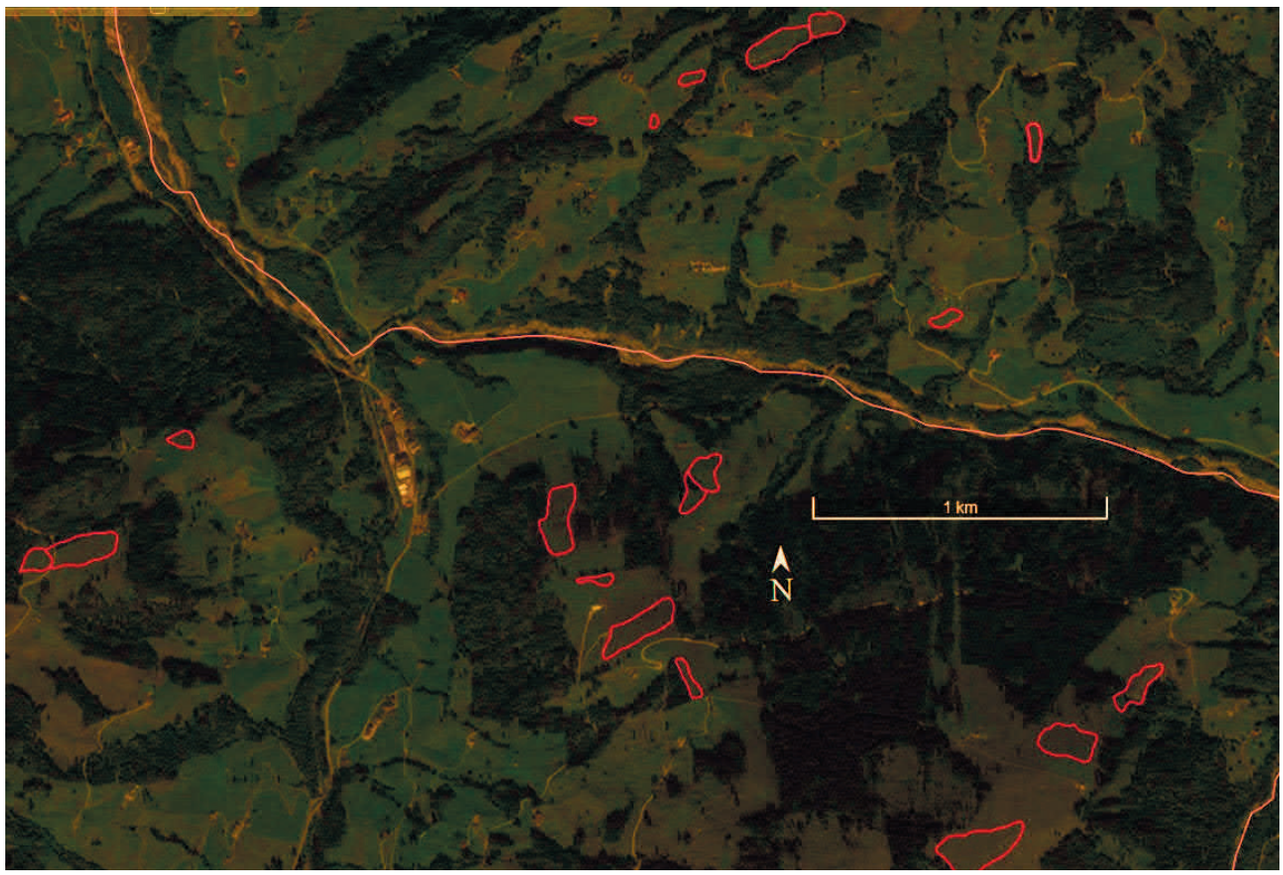


Abb. A 18 Buckelflurenreste in den nördlichen Schweizer Randalpen (SW Paffleien an der oberen Sense /Kantone FR, BE)

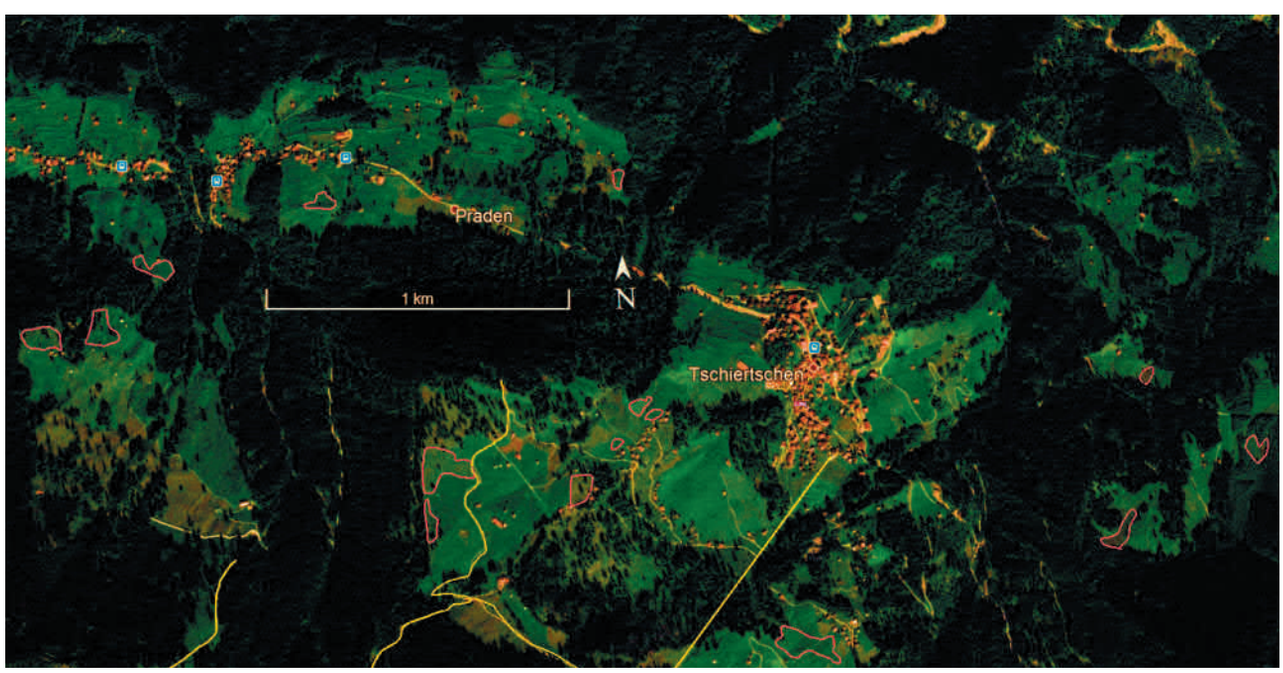


Abb. A 19 Buckelflurenreste in Nordgraubünden (um Tschiertschen/GB/CH). Gelbe Linien: Wintersporterschließung

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

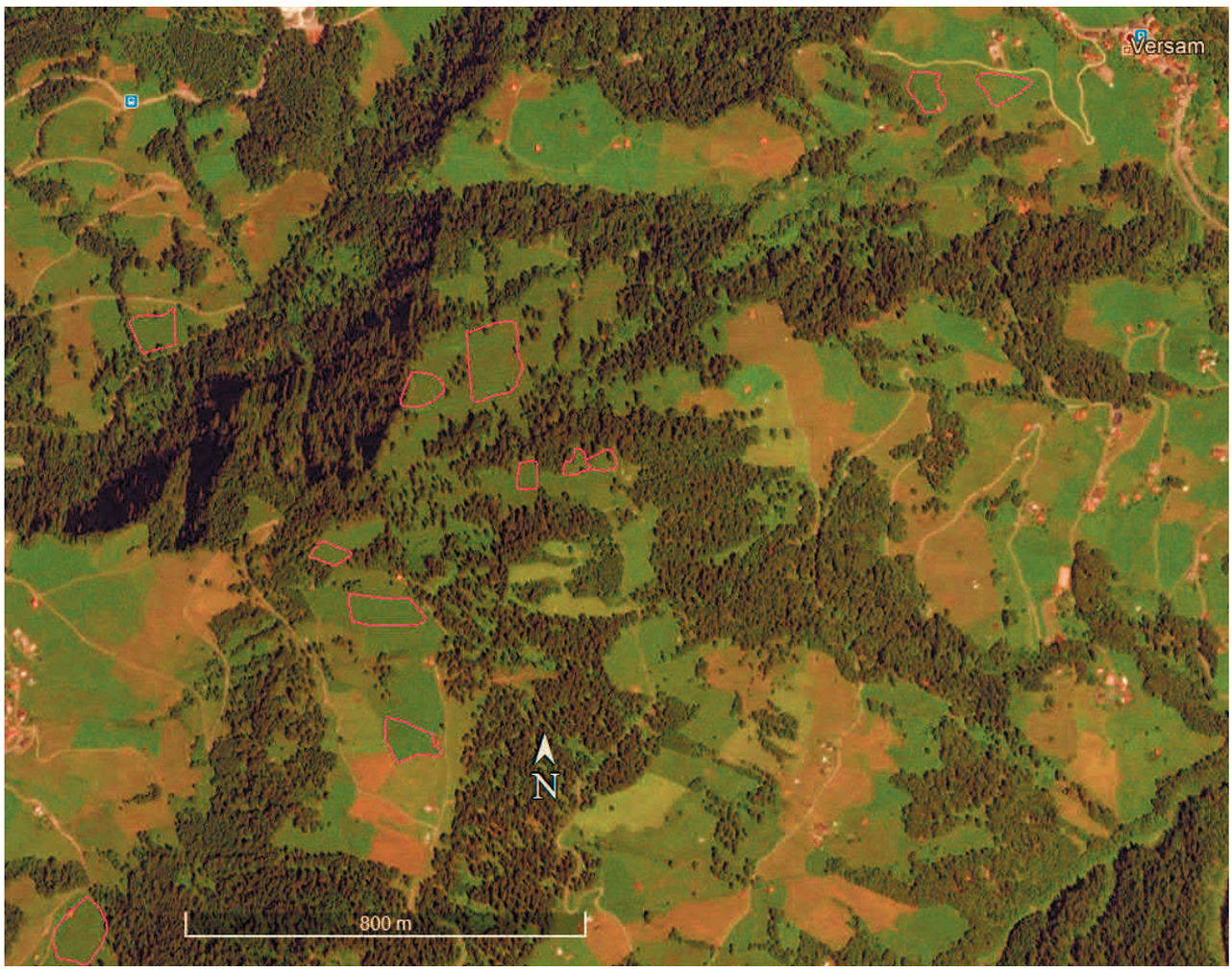


Abb. A 20 Buckelfluren-Reste im Vorderrheintal zwischen Valendas und Versam östlich von Illanz/GB/CH

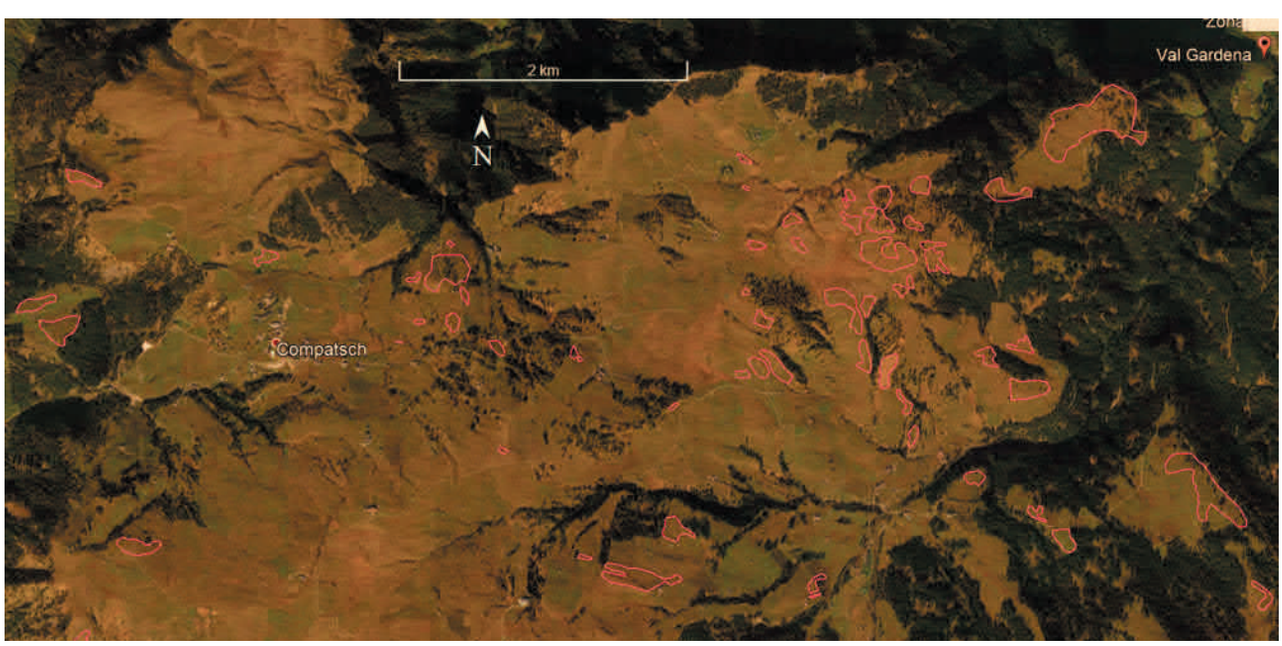


Abb. A 21 Restbuckelwiesen in den Südalpen (Seiser Alpe in den Dolomiten/IT)

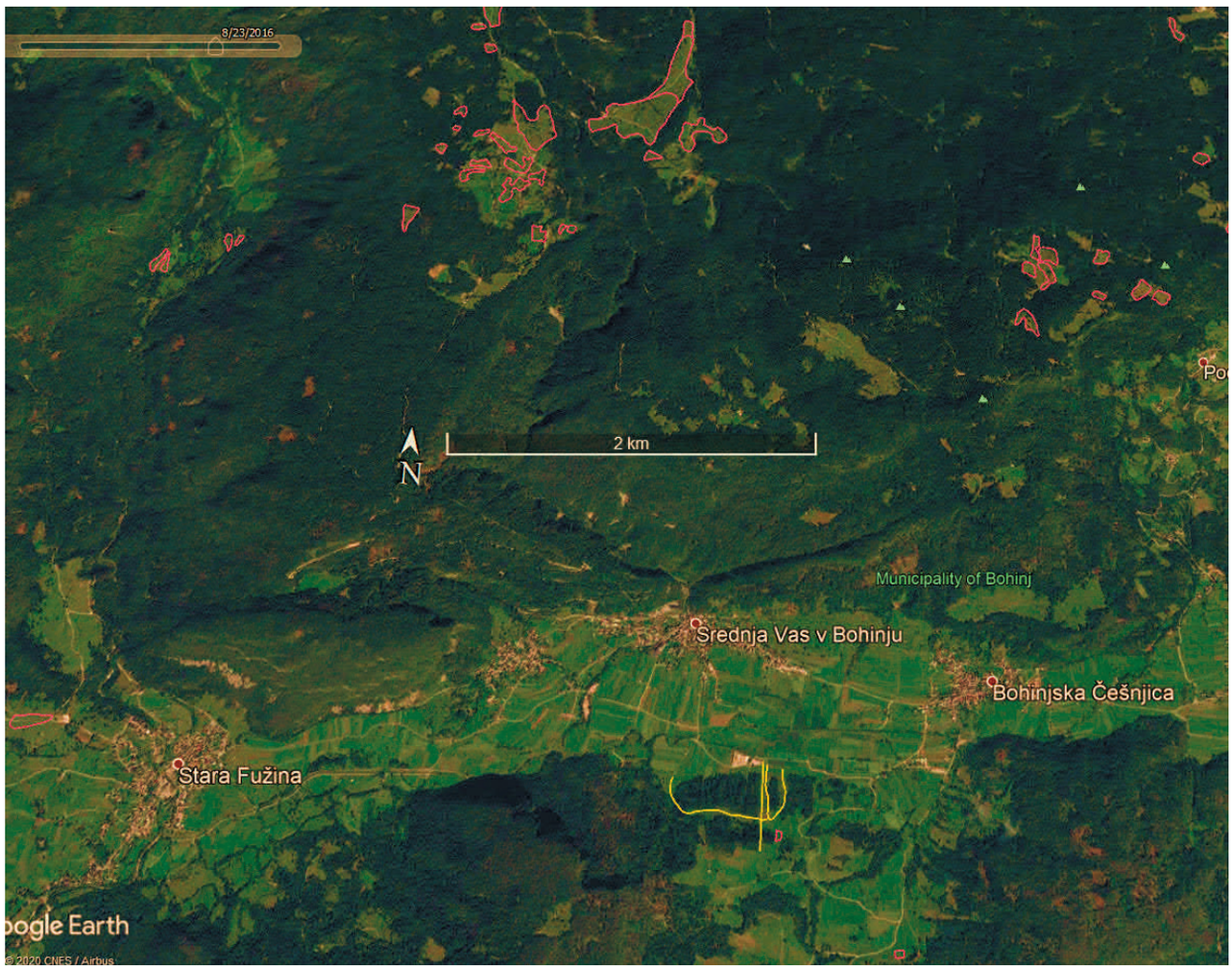


Abb. A 22 Erhaltungsschwerpunkt der slowenischen Buckelwiesen in den südöstlichen Julischen Alpen (Nationalpark Triglav und Raum Bohinj; slowen. TL-Eintrag Fuzina Hills & Bohinj). Auch wenn es sich um das zweitwichtigste Buckelfluren-Vorkommen der Alpen (nach GAP) handelt, ist auch hier ein Großteil der ehemaligen Flächen inzwischen bewaldet oder planiert. Gelb: Wintersportanlagen

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Feuchtkulturlandschaften

Methodik

Zur alpenweiten vergleichenden Evaluation wurden alle verfügbaren Daten aus früheren Projekten, langjährige eigene Erhebungen sowie einschlägige Gebietsinventare der Alpenregionen von F, CH, IT und SLO herangezogen[127]. Ein objektiver und nachvollziehbarer Vergleich setzt eine kriteriengleiche Erfassung und Evaluation aller einschlägig relevanten Gebiete der Alpen voraus. Dies wäre in diesem Rahmen allerdings unmöglich gewesen. Glücklicherweise wurde aber 2016 – 2018 im Rahmen eines anderen Projektes eine solche Erfassung durchgeführt (Ringler et al. 2018), die hier mit herangezogen werden kann. Der komplexe Prozess mündet in eine Tabelle mit mehr als 100 Prüfgebieten, deren 25 bedeutendste hier stark verkürzt wiedergegeben werden. Die restlichen Gebiete scheiden schon von vornherein wegen viel geringerer Größe als Vergleiche aus. Moore und Feuchtgebiete, die durch Übernutzung ihren Moor-/Feuchtgebietscharakter eingebüßt haben und heute eher umweltpolitische Problemstandorte sind, werden ausgeklammert (z.B. Lubljansko barje/Slo, Niedermoor-Ebene Bieler/Neuenburger See oder Reußebene in der Schweiz, Klotener Ebene bei Zürich, Leopoldskroner Moos/Salzburg, Abtsdorfer Moos/D, Niederungen der oberitalienischen Seen).

Die Bewertung basiert auf folgenden Kriterien:

- Gebietsfläche (Spalte 3 in nachstehender Evaluationstabelle): Angabe bezieht sich nur auf Feuchtlandschaften und lässt die von Berg-, Trocken- und Frischwiesen geprägten Sektoren potenzieller ‚Kandidaten' weg;
- Moor/Feuchtanteil in % der Feuchtlandschaft (Spalte 4 in nachstehender Evaluationstabelle): Innerhalb der feuchtgebietsdominierten Kulturlandschaftsräume wird der Anteil definitiv feuchter bis nasser, meist mooriger Nutzflächen bzw. Standorte angegeben. Die Geschlossenheit des Feuchtlandschaftscharakters (Kompaktheit) wird folgendermaßen differenziert:
  - Cl: Cluster aus vielen einzelnen Mooren/Feuchtgebieten, die zusammen den Gesamtcharakter einer Feucht/Moorlandschaft ergeben
  - T: durchgängig Moor/Feuchtgebiet

---

127 Unter anderem: Alpine Peatland Synopsis- EUSALP action group 7 in Zusammenarbeit mit Biosphärenregion Engadin/ A. Abderhalden und University of Applied Sciences Weihenstephan/ Prof. Drösler; Moorkataster Schweiz (BAFU Bern), Kh. Göttlich (1991): Moor/Feuchtgebietskataster Südtirol, .M. Steiner (1992): Österr. Moorschutzkatalog, A. Ringler: Alpenmoore in Bayern, ANL 1981, A. Ringler & C. Siuda 2020: Gebirgsmoore des Allgäus, LfU Augsburg. Wetland Kataster Südtirol: Autonome Provinz Bozen http://geoservices.buergernetz.bz.it/geoserver/p_bz-landscape/ows?SERVICE=WMS, Aree protette della Provincia Autonoma di Trento, http://www.areeprotette.provincia.tn.it; C. Lasen, Habitat Natura 2000 in Trentino. Trento, 2006. Life Tourbières du Jura, http://www.life-tourbieres-jura.fr. A. Minelli (a cura di), Le torbiere montane- relitti di biodiversità in acque acide. Quaderni Habitat. Museo Friulano di Storia Naturale, Udine. 2004. http://www.minambiente.it/biblioteca/i-quaderni-habitat-collana; D. Spitale, Lo stato di conservazione di alcune torbiere del Trentino occidentale e stima del carbonio accumulato. Dendronatura 35(2), 2014. Torbiere e paludi e la loro protezione in Svizzera. Ufficio federale dell'ambiente, delle foreste e del paesaggio, Berna, 2002, https://www.bafu.admin.ch/bafu/it/home/temi/biodiversita/pubblicazioni/pubblicazioni-biodiversita/torbiere-e-paludi-ela-loro-protezione.html. Tourbières, trésors cachés de la montagne jurassienne. Life tourbières du Jura, http://www.life-tourbieres-jura.fr/imagesfilm-page.html; MRUk. BUWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) (Hrsg.) (2002): Moore und Moorschutz in der Schweiz. BAFU, Bern. BUWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) (Hrsg.) (2002): Handbuch Moorschutz in der Schweiz – Grundlagen, Band 1 und 2. BAFU, Bern.

- Bäuerlich bewirtschafteter Flächenanteil (Spalte 5 in nachstehender Evaluationstabelle): Grob geschätzt wird der Flächenanteil (%), der von nachhaltigen, traditionsgebundenen, dem Lebensraum angepassten landwirtschaftlichen Nutzungsformen gestaltet ist, der also ‚zerstörungsfrei' genutzt wird. Dazu gehören die Nutzungsvarianten schonende Extensivweide, Streunutzung, 1-2schürige, artenreiche Feuchtwiese und (meist reliktisch) bäuerliche manuelle Torfgewinnung
- Landschaftscharakter, Höhenspanne der Feuchtkulturlandschaft (Alpine wetland altitudinal range) (Spalte 6 in nachstehender Evaluationstabelle)
- Höhenamplitude: Welche/wie viele Höhenstufen umfasst das Gebiet? Daraus ergeben sich wichtige Hinweise auf innere agrarkulturelle Heterogenität des Gebietes (Unterschiedlichkeit der Vegetation, wechselnde Mäh- und Weideperioden und Nutzungssysteme). Einige der gelisteten Gebiete verkörpern nur eine, andere Gebiete aber auch mehrere der Klima-Höhenstufen: 1 planar (< 400 m), 2 kollin (ca.400 – 700 m), 3 tiefmontan (700 – 1000m), 4 mittelmontan (1000 – 1300 m), 5 hochmontan (1300 – 1500 m), 6 subalpin (1500 – 1800 m) und 7 alpin (> 1800 m) . Diese Skalierung variiert allerdings zwischen den Alpenteilen sehr stark
- Feuchtgebietstypen: Welche Vegetations- und Moorformen sind kennzeichnend und Teil der Kulturlandschaft? Hier werden überwiegend Begriffe aus der Landschaftsökologie, Vegetations- und Moorkunde, also außerhalb der agrarhistorisch-kulturalen Dimension verwendet. Die Angaben sind unvollständig und stark verkürzt
- Einbettung, Kontaktsituation, Landschaftskomplex (Spalte 7 in nachstehender Evaluationstabelle): Kurz diagnostiziert wird die von Gebiet zu Gebiet unterschiedliche Verknüpfung mit Trocken- und Frischwiesen. Einige Feuchtlandschaften sind von intensiv genutzten Flächen eingekreist, in anderen schließen ebenso großartige Trockengrünlandlandschaften direkt an. In solchen Fällen ergeben sich hochinteressante, für die Artenvielfalt aber auch die Begegnung unterschiedlicher traditionelle Nutzungsformen hochbedeutsame Übergangslebensräume (Ökotone, Standortgradienten). Folgende Abstufungen werden gewählt:
  · 0 keine direkte Verknüpfung von feuchten und trockenen Gebietsanteilen
  · ! geringe Verknüpfung von feuchten und trockenen Gebietsanteilen
  · !! mittlere Verknüpfung von feuchten und trockenen Gebietsanteilen
  · !!! ausgedehnte Verknüpfung von feuchten und trockenen Gebietsanteilen

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Evaluationstabelle Feuchtkulturlandschaften im Alpenbogen

Reihenfolge nach Flächenumfang (Spalte 3). Für die Evaluation sind aber die Spalten 4 und 5 nicht weniger bedeutsam. Rot: das nominierte Gut mit seinen verschiedenen Gebietsteilen

Gebiet (siehe Abb. A 21-30)	Land/ Region	Fläche (ha)	Anteil Moor-/ Feucht-gebiet	davon extensiv bewirt-schaftet	Höhenspanne, Land-schaftscharakter	Verknüpfung/ Landschaftskom-plex
Murnauer Moos-Loisach-tal-Moorland-schaft	D/BY	4.200	95 % T	50 %	2,3 alpenweit größte zusammenhängende naturnahe Moorfläche, größte moorvegetations-kund-liche Bandbreite und Artenzahl aller Alpenmoore, vielfältige Unterlagen	!!Herausragende Übergänge zu Berggoldhafer- und Trockenwie-sen
Ammertal-Moore	D/BY	470	95 % T	70 %	3,4 Tal-, Hangfuß-, Hang-quellmoore. Nutzung stark durch uralte Recht-lergenossenschaften geprägt	!!! Herausragen-de Übergänge zu Mineralboden-Trockenwiesen++
Staffelsee-Moore	D/BY	750	90 % T	60 %	2,3 Tal-, Überflutungs-moore. Einengung durch Kultivierung viel geringer als in allen anderen tief-gelegenen Tal- und Be-ckenmooren des Alpen-raumes (wie Murnauer Moos)	!! Herausragende Übergänge zu extensiven Wirt-schaftswiesen
Landkreis Gar-misch-Parten-kirchen gesamt (nur Anteil der Feuchtkultur-landschaft)	D/BY	5.420	94 % T (CL)	60 %	2-6 alpenweit größte zusammenhängende naturnahe Moorfläche, größte moorvegetations-kund-liche Bandbreite und Artenzahl aller Alpenmoore; zusätzlich beweidete Höhenmoore bis 1600 m (z.B. Wild-see/ 1400m, Rotmoos/ Elmauer Alm/ 1200 m, Stepberg/ 1570 m, Reh-bergalm/ 1600 m)	!!! Herausragen-de Übergänge zu Trocken- u. Berg-goldhafer-wiesen. Erfolgrei-che Naturschutz-großprojekte mit bäuerlicher Kooperation ab-geschlossen

Gebiet (siehe Abb. A 21-30)	Land/ Region	Fläche (ha)	Anteil Moor-/ Feucht-gebiet	davon extensiv bewirt-schaftet	Höhenspanne, Land-schaftscharakter	Verknüpfung/ Landschaftskom-plex
Pontarlier-Fras-ne-Bouver-ans, vallée de Drugeon	F Dept. Doubs/ Ain	10.000	20 % CL	10 %	3. kaum Streuwiesen. Genutzte Mooranteil-e fast ausschließlich beweidet; Talmoore, Überflutungsmoore, Do-linenmoore. Trockenwie-sen/-weiden in Distanz ausgedehnt vorhanden, aber kaum in direkter Benachbarung zu Moo-ren. Große extensive Weidegenossenschaften (unités Pastorales), sehr fortgeschrittenes Ma-nagement durch Natur-schutz	!! Herausragende Übergänge zu Mineralboden-Extensivweiden, wichtigste Moor-region Frank-reichs (neben Massif Central)
Glaubenberg-Sörenberg-Langis	CH Kanton Obwal-den/ Luzern	4.200	Ca. 20 % CL	60-80 % (weit-gehend bewei-det)	4-6, einer der größten Höhenmoorkomplexe der Alpen, nur klein-flächig Streumahd, überwiegend beweidet; Alpzone; hochmontan-subalpin; Höhenhang-moore, Davallseggenrie-der. Trockenlebensräume fehlen wegen sehr hoher Niederschläge	!!Top-Übergänge zwischen Moor-gesellschaften und Kammgras/ Milchkrautwei-den
Dolenje Jezero	SLO nahe Cerkni-ca	3100	90 % T	70 % (ge-mäht)	1, wichtigster Karst-moorkomplex der Alpen; zeitweise überflutet. Großenteils mahdge-prägt. Zentralvegetation: Molinion, Röhricht, Großseggenriede, Tal-, Karstverlandungs-, Über-flutungsmoore, Hoch-moore fehlen, nur 1 Höhenniveau	!! Top-Übergän-ge zu trockenen Trespen- und Glatthaferwiesen

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Gebiet (siehe Abb. A 21-30)	Land/ Region	Fläche (ha)	Anteil Moor-/ Feucht-gebiet	davon extensiv bewirt-schaftet	Höhenspanne, Land-schaftscharakter	Verknüpfung/ Landschaftskom-plex
Kochelsee-Moore	D/BY	2400	95 % T	40 %	2, Außer Stamm-beckenmooren auch mineralische Überflu-tungswiesen und Hang-quellmoore	! Übergänge zu Trockenwiesen verloren gegan-gen. Moorrumpf-flächen stärker durch Kultivie-rung eingeengt als im Gebiet des nominierten Gutes
Villanderer Alm	IT Süd-tirol	1500	30 % CL	70 % (fast aus-schließ-lich be-weidet)	6-7, Höhenhang- und Sattelmoore, Trichopho-rum-Anmoorheiden, an-moorige Borstgrasrasen. Eine der höchstgelege-nen Deckenmoorbildun-gen Europas. Mahdge-prägte Feuchtgebiete kaum vorhanden.	!!! Modellartige Verzahnung mit artenreichen Silikat-Weide-rasen und sogar Krummseggen-rasen
Schwyz-Ober-iberg-Alpthal	CH Kanton Schwyz	1400	10-20 % CL	80 % (fast aus-schließ-lich be-weidet)	5-6, fast ausschließlich Alpzone, überwiegend beweidete Trichopho-rum-Hangmoore, z.T. Spirkenhochmoore! Höhenhangmoore. Keine Trocken-Übergänge (perhumides Klima der CH-Flyschregion)	!!Top-Übergänge zwischen Moor-gesellschaften und Kammgras-/ Milchkrautwei-den
Südwestl. Chiemseemö-ser/ Bergener Moos	D/BY	1300	95 % T	55 % (aus-schließ-lich gemäht)	2, Bergener-, Egern-dacher,- Wild-, Gra-benstätter Moos, Hochmoore inkludiert. Feuchtgrünlandbereiche bei Raiten können ‚hin-zugedacht' werden (aber 2 km Distanz)	0 intakte Trocken-Nass-Gradienten fehlen (zu inten-sive Umgebungs-nutzung)

Gebiet (siehe Abb. A 21-30)	Land/ Region	Fläche (ha)	Anteil Moor-/ Feucht-gebiet	davon extensiv bewirt-schaftet	Höhenspanne, Land-schaftscharakter	Verknüpfung/ Landschaftskom-plex
Seiser Alpe	IT Süd-tirol	1200	5 % CL	50 % ge-mäht	6-7, Moorzustand oft stark beeinträchtigt, aber hervorragende Gradienten. Feuchts-tandortscharakter nur stellenweise dominant. Große Kultivierungs-verluste seit etwa 1970 (Untersuchungen Grab-herr 1985). ‚Größte Alm Europas' (insgesamt 40 qkm), aber in weiten Teilen stark degradiert	!!! Modellartige Verzahnung mit artenreichen Si-likat-Weiderasen und basischen Magerrasen
Rothenturm/ Entlebuch	CH Kan-tone Schwyz, Zug	1100	95 % T	70 % (ge-mäht)	4, Tal-, Hangfußmoore. Große moorkdl. Vielfalt. Teilweise Deckenmoor-charakter. Ursprungs-gebiet des Schweizer Moorschutzes (abge-wendetes Militärprojekt)	! Kaum Trocken-übergänge, da Umgebung intensiv
Höhenmoor-landschaft Piesenkopf-Rohrmoos-Gutswieser Tal	D/BY	1000	30 % CL	60 % (bewei-det)	4-5 Streuwiesenanteil ca. 10 %. Sonst über-wiegend beweidet oder weidegeprägt. Alle Moortypen vom Latschenhochmoor bis zum Davallseggenried. Piesenalpe = Modell-gebiet der Vereinbarkeit Moorschutz/Viehsöm-merung	!! Übergänge Moore/Zwerg-strauchheiden/ Kammgras/ Milchkrautwei-den
Riedlandschaft Rheintal NW Dornbirn	AT Vor-arlberg, z.T. FL	800	80 % CL	90 % (ge-mäht)	1, stark fragmentiert und zersiedelt/zers-traßt, Umgebung Mais, Intensivobstbau, Gärtne-reien etc. Agrarstruktur sehr labil. Größte Iris sibirica-Wiesen Öster-reichs. Hohe ornitholog. Bedeutung	0 landw. Umge-bung zu intensiv, um Ökotone zu ermöglichen

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Gebiet (siehe Abb. A 21-30)	Land/ Region	Fläche (ha)	Anteil Moor-/ Feucht-gebiet	davon extensiv bewirt-schaftet	Höhenspanne, Land-schaftscharakter	Verknüpfung/ Landschaftskom-plex
Kärntner See-/ Talmoorland-schaft	Pres-segger-, Faa-ker-, Keut-schacher See, W Schief-ling	700	20 % CL	Nur 5 – 20 % genutzt (ge-mäht)	1-2, Wichtigste Tal-moorregion Österreichs mit insgesamt größten kollinen Moorflächen. Unzusammenhängend, durch zersiedelte, Verkehrs- und Intensiv-landwirtschaftsbereiche fragmentiert. Stabile Agrarstruktur mit groß-flächiger Übernahme von Biotoppflegeauf-gaben fehlt oder ist sehr gefährdet. Nutzungsgrad der Flachmoore auffal-lend niedrig	0 Umgebung intensiv oder zer-siedelt
Habkern/Lom-bachalp/Sören-berg	CH Kanton Bern, Luzern	640	15 % CL	80 %	4-5, Teil der Biosphäre Entlebuch. Eine der besten Schweizer Hö-henmoorlandschaften. Narzissenwiesen/-wei-den. Management nach großflächigem Manage-mentplan	!! Übergänge Moorgesellschaf-ten und Kamm-gras/ Milchkraut-weiden
Kops-Alpko-gel-Zeinissee (Verwall)	AT Vorarl-berg/ Tirol	600	40 % CL	40 % (bewei-det)	6-7, Zusammen mit Bieler Höhe wichtigste Höhenmoorlandschaft Westösterreichs. Starke zivilisator. Beanspru-chung, u.a. Skibetrieb.	! Hervorragen-de Übergänge zu subalpinen Weide-Mager-rasen (Nardeten, Curvuleten)
Ennstal W Ad-mont – Liezen, Pürgschachen-moor	AT Steier-mark	600	80 % CL	10 % (ge-mäht)	1 stark fragmentiert, pla-nar, nur 1 Höhenniveau, stark zersiedelt und zers-traßt, Narzissenwiesen, Iris sibirica-Wiesen	! Keine intakten Übergänge, Um-gebung z.T. Mais und Siedlung
Seeniederung Pfäffiker Seen, Torfried	CH Kt. Zürich	500	90 % T	80 % (ge-mäht)	2, ca. 80 % Streumahd, kollin. Teilweise histor. Torfabbau, Regenera-tionsmaßnahmen. Große Bedeutung für Libellen	0 Keine intakten Übergänge, Um-feld Intensivgrün-land/Siedlung

Gebiet (siehe Abb. A 21-30)	Land/ Region	Fläche (ha)	Anteil Moor-/ Feucht-gebiet	davon extensiv bewirt-schaftet	Höhenspanne, Land-schaftscharakter	Verknüpfung/ Landschaftskom-plex
Lenk-Lauenen	CH Kt. Bern	500	10 % CL	90 % (beweidet)	4-6, ausschließlich Sömmerungsgebiet	!! Übergänge Moorgesellschaften und Kammgras/ Milchkrautweiden
Wildhaus-Grabs	CH Kt. St. Gallen	500	20 % CL	90 % (beweidet)	4-6, Höhenfeuchtgebiete, Alpzone	! Übergänge Moorgesellschaften und Kammgras/ Milchkrautweiden
Preber-Dürrenecker See-Überling	AT Salzburg Lungauer Moorgebiet	500	80 % CL	50 % (überwiegend beweidet)	4-7 ausgedehnteste einigermaßen intakte Höhenmoorlandschaft Österreichs, Mähwiesen spielen keine Rolle. Als große Besonderheit beweidete Zwergbirkenmoore und Sulfat-Quellmoore. Silikat-Buckelwiesen	!! Top-Übergänge zu mageren Kammgras- und Borstgrasweiden
Bielerhöhe	AT Vorarlberg	500	15 % CL	60 % (beweidet)	6-7, Zusammen mit Kops wichtigste Höhenmoorlandschaft Westösterreichs. Randlich stark beeinträchtigt durch Verkehr, Wintertourismus und Hydroenergie	! Hervorragende Übergänge zu subalpinen Weide-Magerrasen (Nardeten, Curvuleten)
Planinsko Polje	SLO Unica-Flußtalmoore N Planina	300	80 % T	Weit-gehend gemäht	1, Überflutungsmoore. Dorado für in Mitteleuropa seltene Feucht- und Auwiesengesellschaften	!!! Hervorragende Übergänge zu Auenmagerrasen und Flachmooren
Görschnitztal-Hörfeldmoor/ Lavanttaler Alpen	AT Kärnten/ Steiermark N Gösserberg	160	90 % T	30 % (gemäht)	3 bedeutenste steirische Flachmoorlandschaft, eindrucksvolle Talmoorlandschaft mit Bächen, Quellaufbrüchen, Streuwiesen, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Erlenbrüchen	!! sehr eindrucksvolle Gradienten

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Gebiet (siehe Abb. A 21-30)	Land/ Region	Fläche (ha)	Anteil Moor-/ Feucht-gebiet	davon extensiv bewirt-schaftet	Höhenspanne, Land-schaftscharakter	Verknüpfung/ Landschaftskom-plex
NE Ebnat-Kappel, Auf dem Scherb, Chellen-Moor-gebiet	CH Tog-gen-burg	150	30 % T	z.T. ge-mäht	4 überwiegend Alpzone, Höhen-Hangmoore; aktuelle Mähfläche ca. 50 ha	!! Übergänge Moorgesellschaf-ten und Kamm-gras/ Milchkraut-weiden
Wolzenalp-Hochebene SW Nesselau-Krummenau	CH Tog-gen-burg	140	30 % CL	Über-wie-gend be-weidet	4-5 überwiegend Alp-zone, Höhen-Hangmoo-re und Deckenmoore von nordischem Charak-ter, lichte Birkenweide-wälder	!! Übergänge Moorgesellschaf-ten zu Kammgras/ Milchkrautwei-den
Paltental E Rottenmann	AT Steier-mark	110	80 % CL	30 % (ge-mäht)	3 Langgezogene Tal-flachmoorlandschaft, z.T. stark zersiedelt/zers-traßt; König-Karl-Zepter	!! Schöne Über-gänge Feucht/ Berggoldhafer-wiesen
Gontenmoos E Gonten, Hüttenberg, Simonshütte	CH Kt. Appen-zell	60-100	60 % CL	70 % (ge-mäht)	4 Eingebettet in exten-sive Heustadel-Berg-wiesen, teilweise ehem. Torfabbau, Umgebung zersiedelt/Golf	! Übergänge zu Berggoldhafer-wiesen

Kartendokumentation

Berücksichtigt werden alle größeren, von den Regionen inventarisierten Feuchtgebiete der gesamten Alpen. Erfassungslücken der amtlichen Feuchtgebietskarten (z.B. SLO) wurden durch eigene luftbildgestützte Nacherhebungen geschlossen. Abb. A 26 zeigt, dass das Gebiet des nominierten Gutes (zusammen mit dem Bregenzer Wald) Teil der besonders moorreichen Zone zwischen Säntis/CH und Salzach/AT ist. Da der Bregenzer Wald aber ‚nur' mit zahlreichen kleineren Hochlagenmooren und keinen großflächigen Talmooren und Streulandschaften aufwarten kann (vgl. Abb. A 29), kommt dem Gebiet des nominierten Gutes innerhalb der Alpengrünland-Vergleichsgebiete die höchste Repräsentativität für die Moor- und Feuchtgebiete der Alpen zu. Die Abb. 27 A ff. ermöglichen den direkten Vergleich des Gebietes des nominierten Gutes mit den wichtigsten sonstigen Feuchtgebietsschwerpunkten der Alpen. Schon aus dem optischen Vergleich ergibt sich in puncto Großflächigkeit der Moore und traditionell genutzten Feuchtökosysteme eine überragende Sonderstellung des Gebiets des nominierten Gutes.

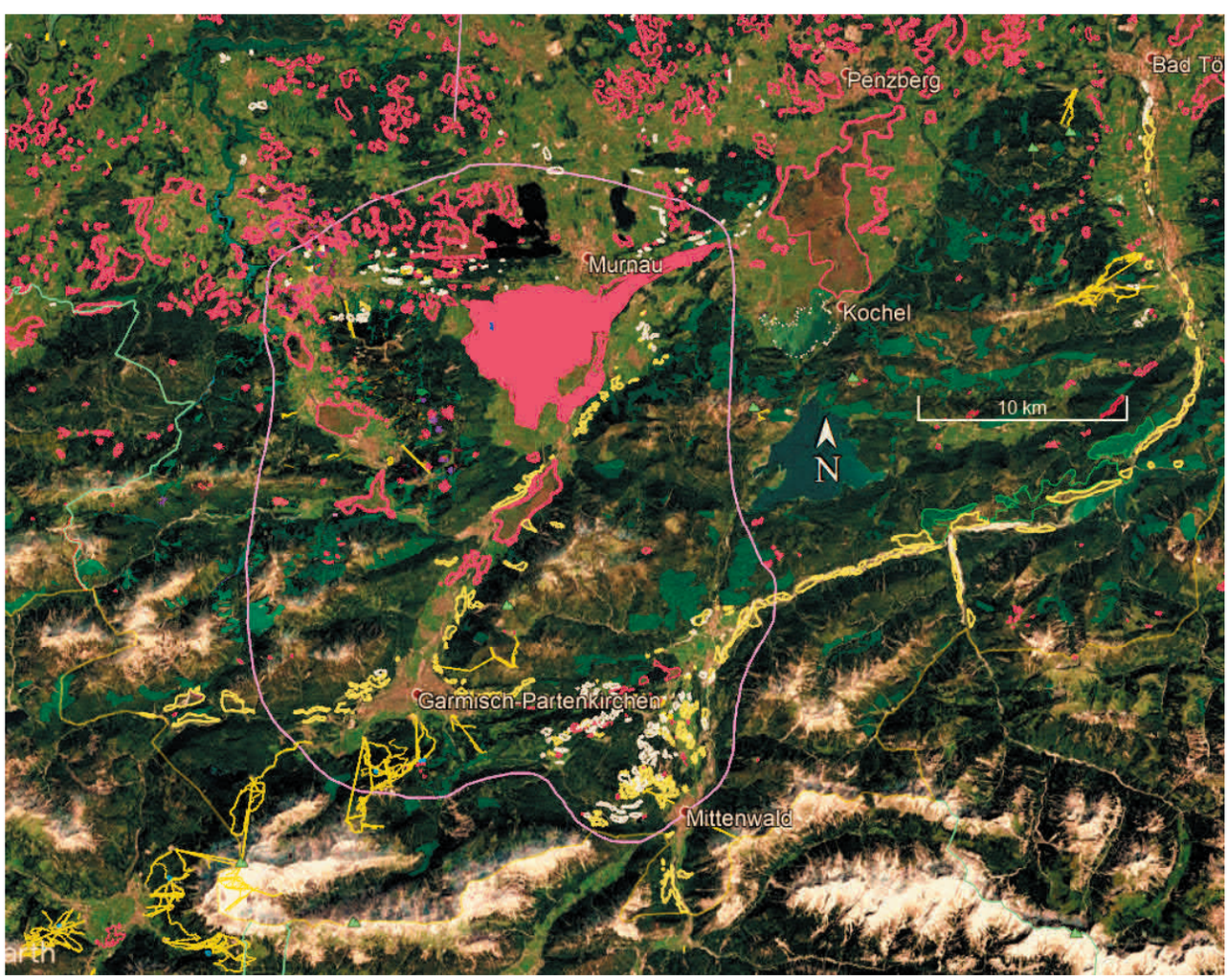


Abb. A 25 Moorkulturlandschaft im Gebiet des nominierten Gutes/D (rot umrandet). Die alpen- und westeuropaweit größte zusammenhängende naturnahe Moorfläche (Murnauer Moos) ist rot ausgefüllt. Gelb/weiß: Trockenstandorte bzw. Wintersportanlagen

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

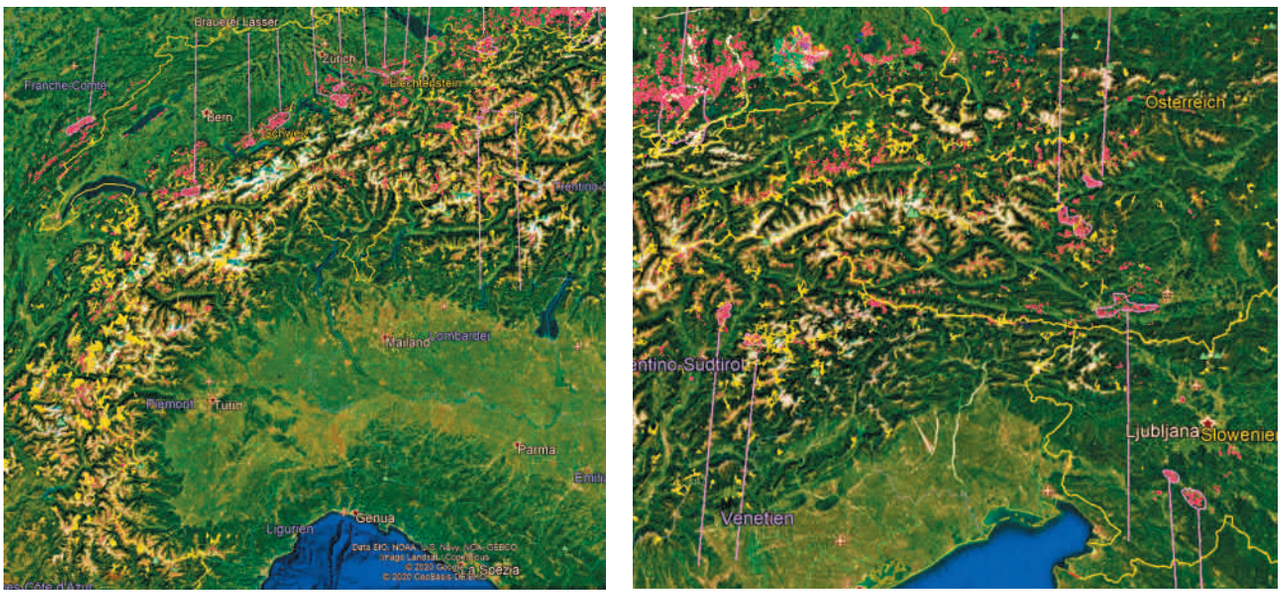


Abb. A 26 Moorverteilung im gesamten Alpenbogen (aufgeteilt in West- und Ostalpen)
Rot: Unkultivierte Moorflächen (meist durch extensive Nutzung geprägt). Lila umrandet und mit lila Hinweislinien: Moor-Schwerpunktgebiete (siehe obige Tabelle).

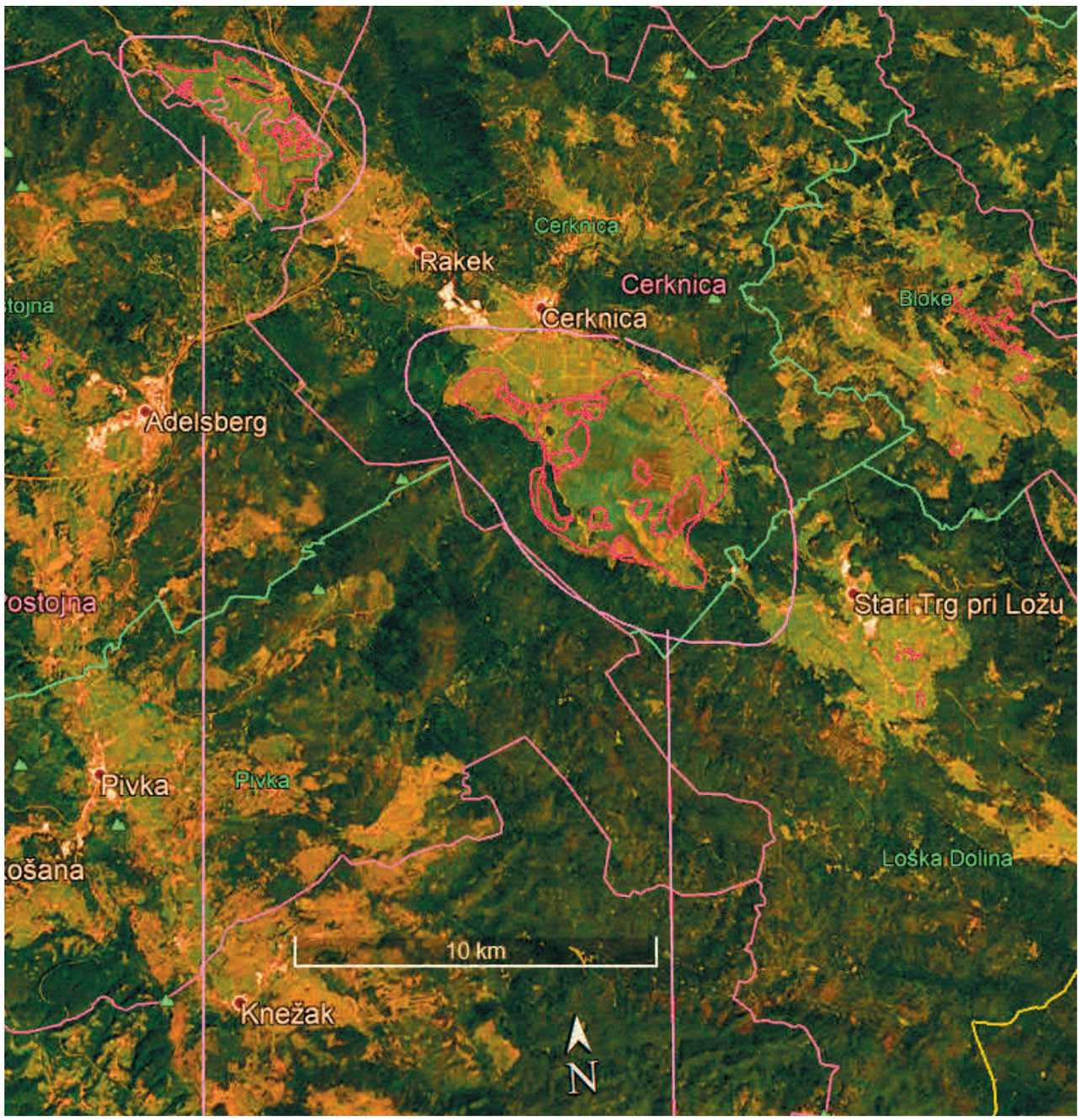


Abb. A 26 Größte zusammenhängende Moorkulturlandschaft in Slowenien (nach dem Gebiet des nominierten Gutes die zweitgrößte im Alpenraum)

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE



Abb. A 27 Moorkulturlandschaft Kärntner Becken/AT (man beachte bei gleichem Maßstab die vergleichsweise geringe Dimension und Zerstreuung der Einzelmoore)

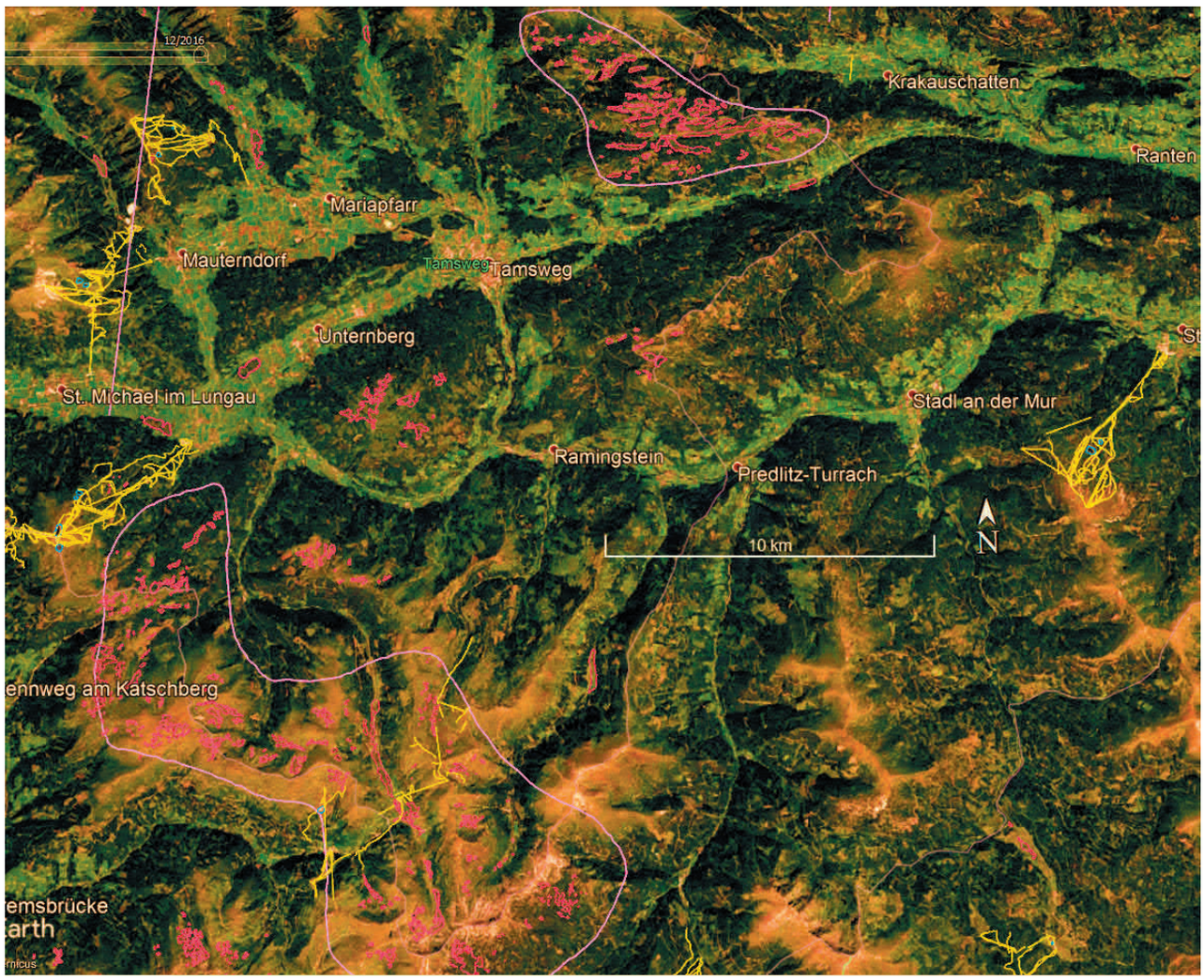


Abb. A 28 Moorkulturlandschaften Lungau/Land Salzburg und Katschberg/Steiermark/AT

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE



Abb. A 29 Moorkulturlandschaft Bregenzer Wald/AT, D

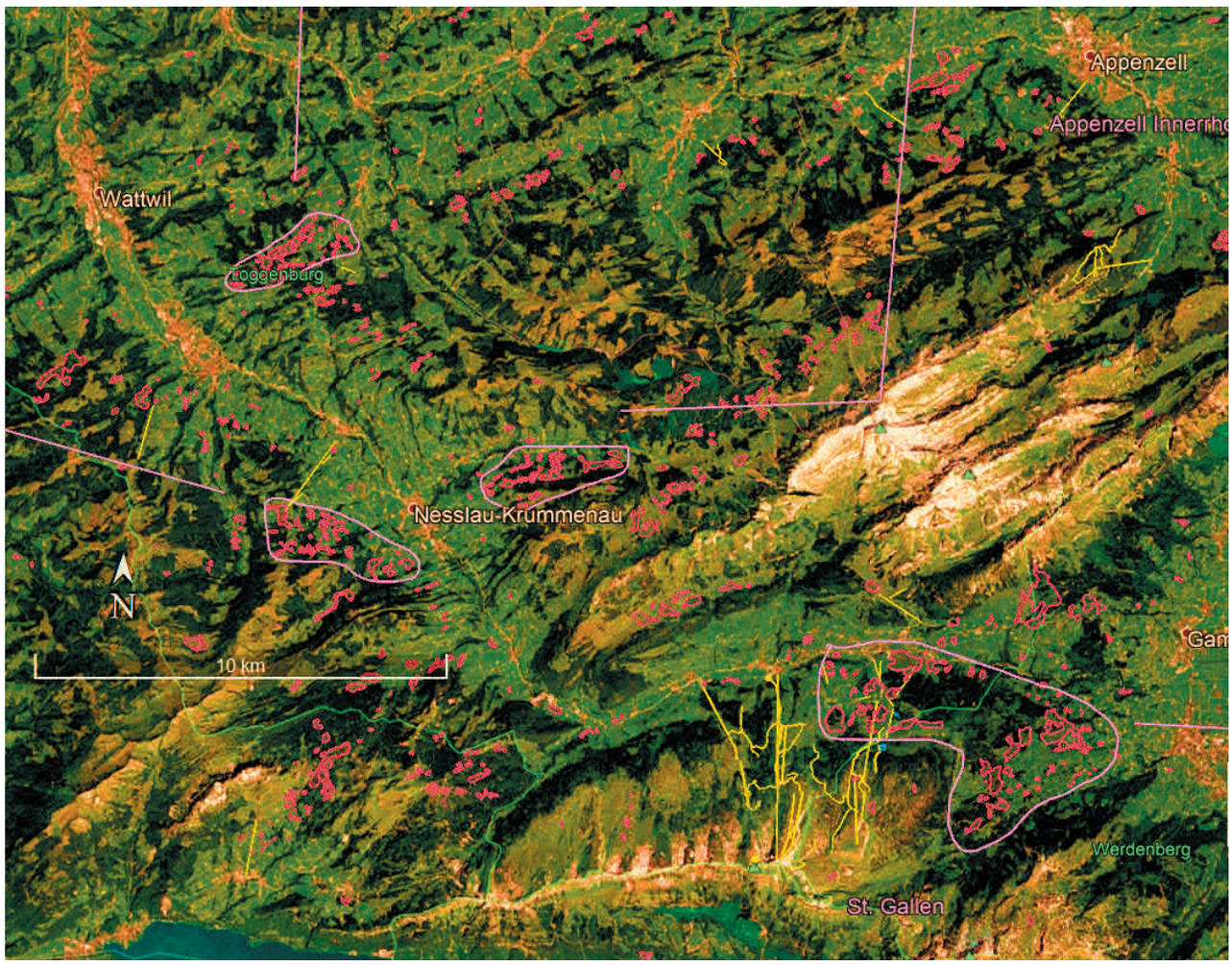


Abb. A 30 Moorkulturlandschaften St. Gallen – Appenzell/ Nordostschweizer Randalpen

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

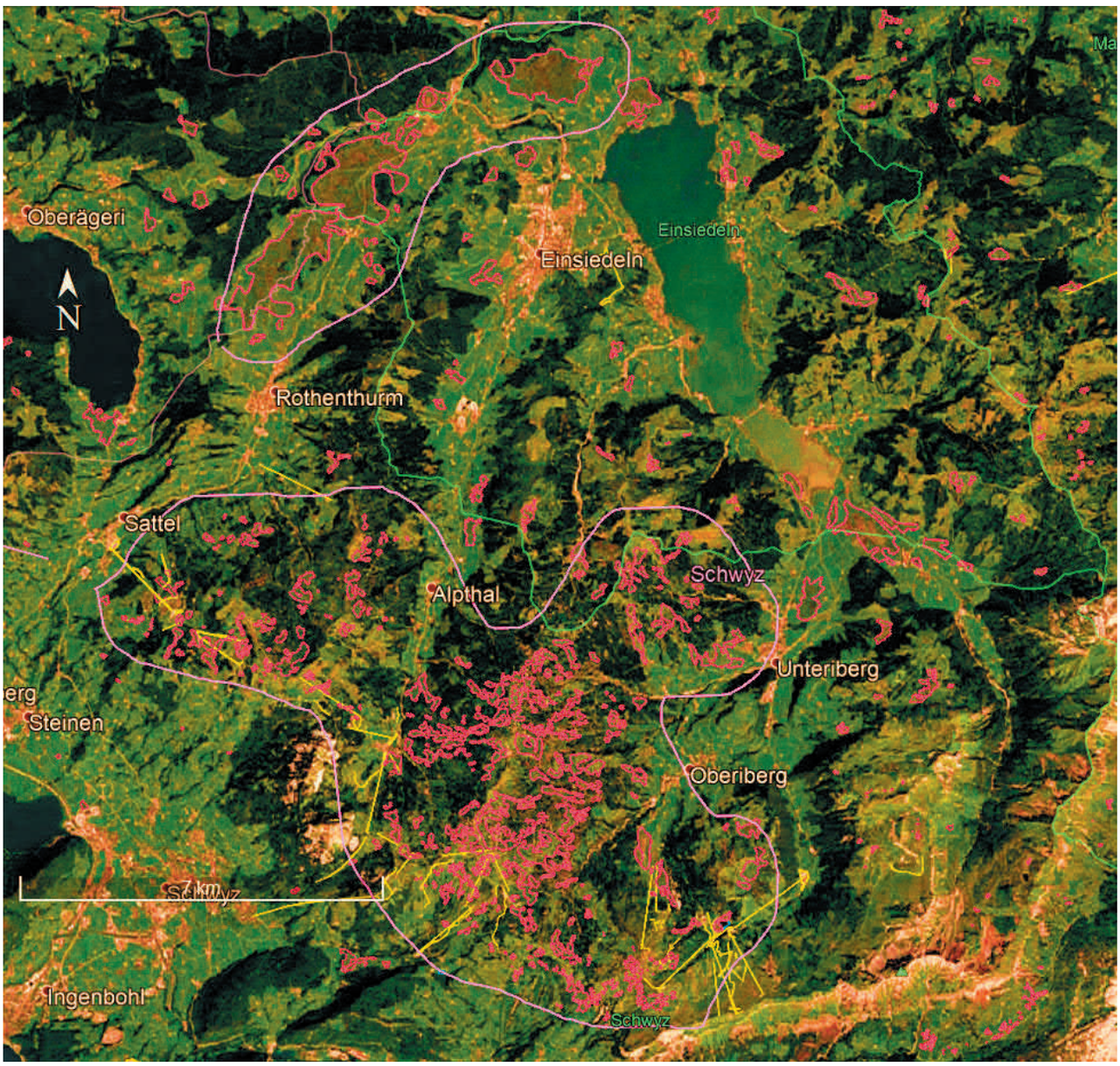


Abb. A 31 Moorkulturlandschaft Kanton Schwyz/CH (Dichtezentrum beweideter Hochlagenmoore in der Schweiz)



Abb. A 32 Moorkulturlandschaften Entlebuch-Habkern/CH

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

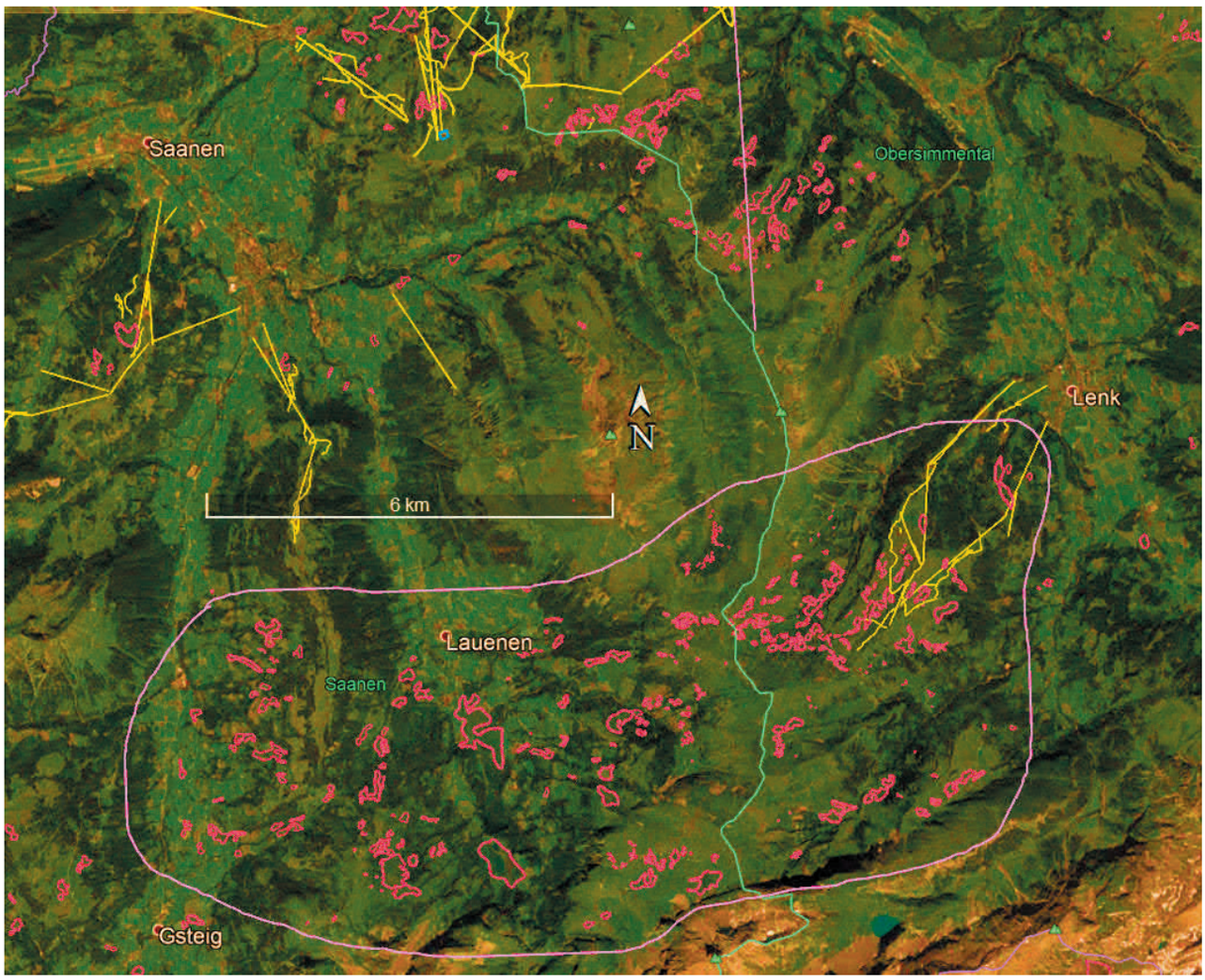


Abb. A 33 Moorlandschaften im Berner Oberland/CH

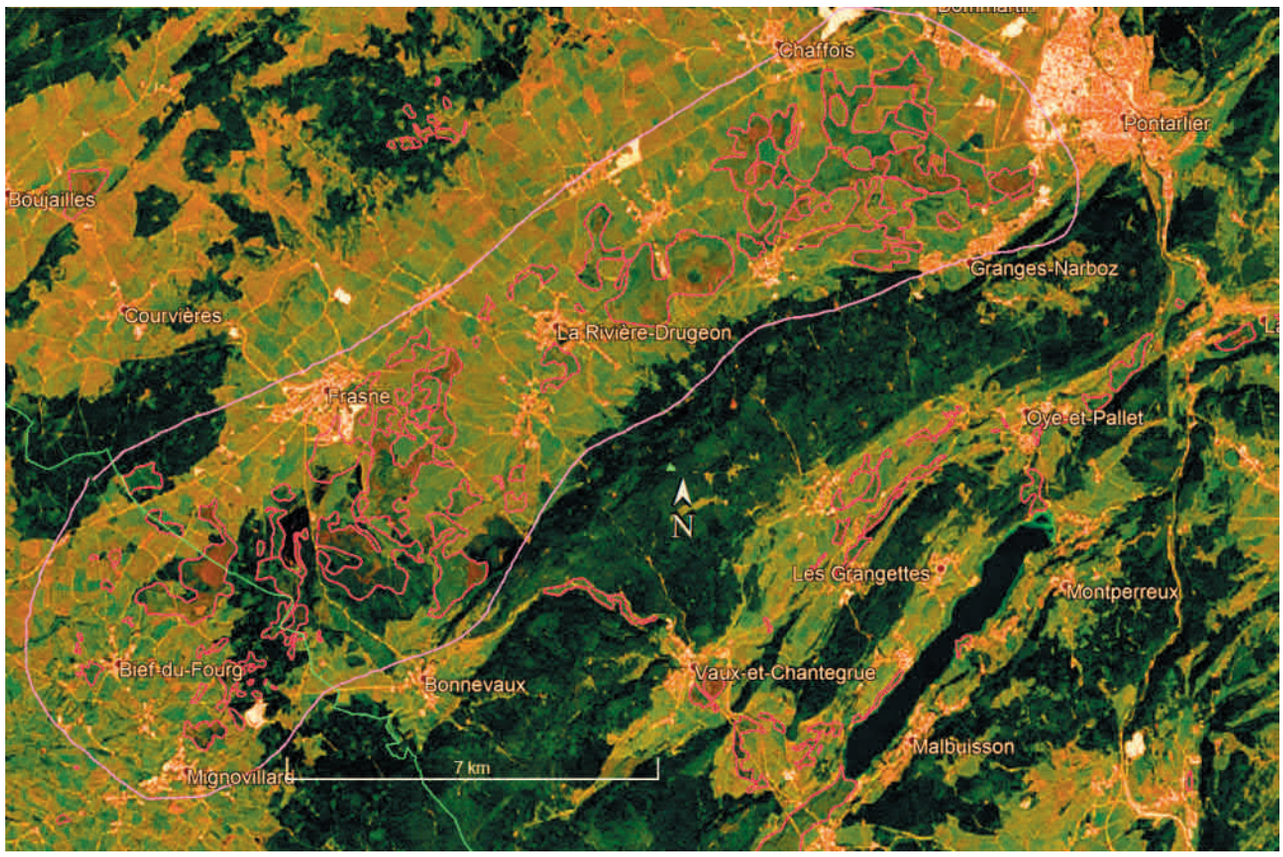


Abb. A 34 Moorlandschaft Französischer Jura/F

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

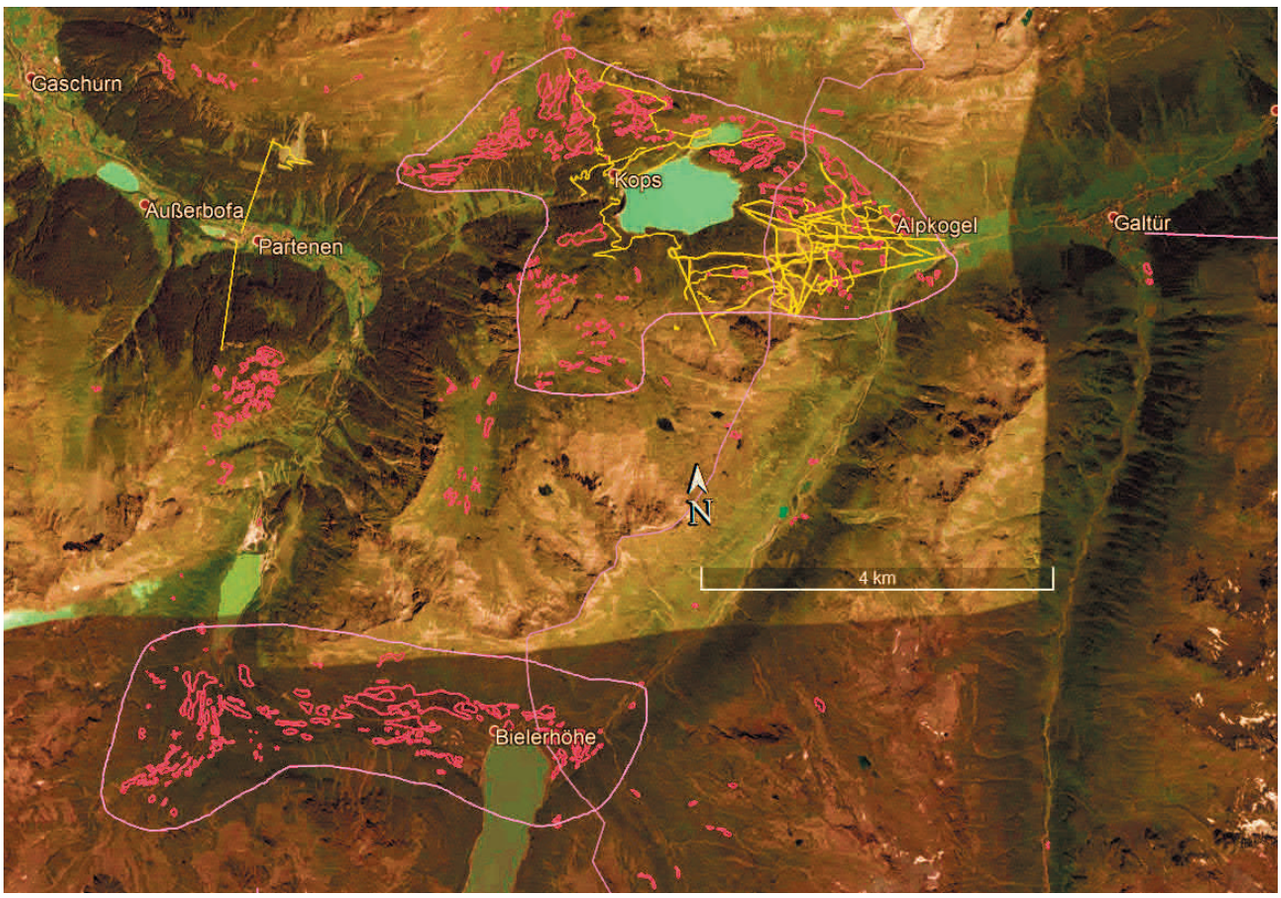


Abb. A 35 Hochlagenmoorlandschaften Verwall und Silvretta in Vorarlberg/Tirol/AT. Keine Streuwiesen, Nutzung beschränkt sich auf extensive Beweidung

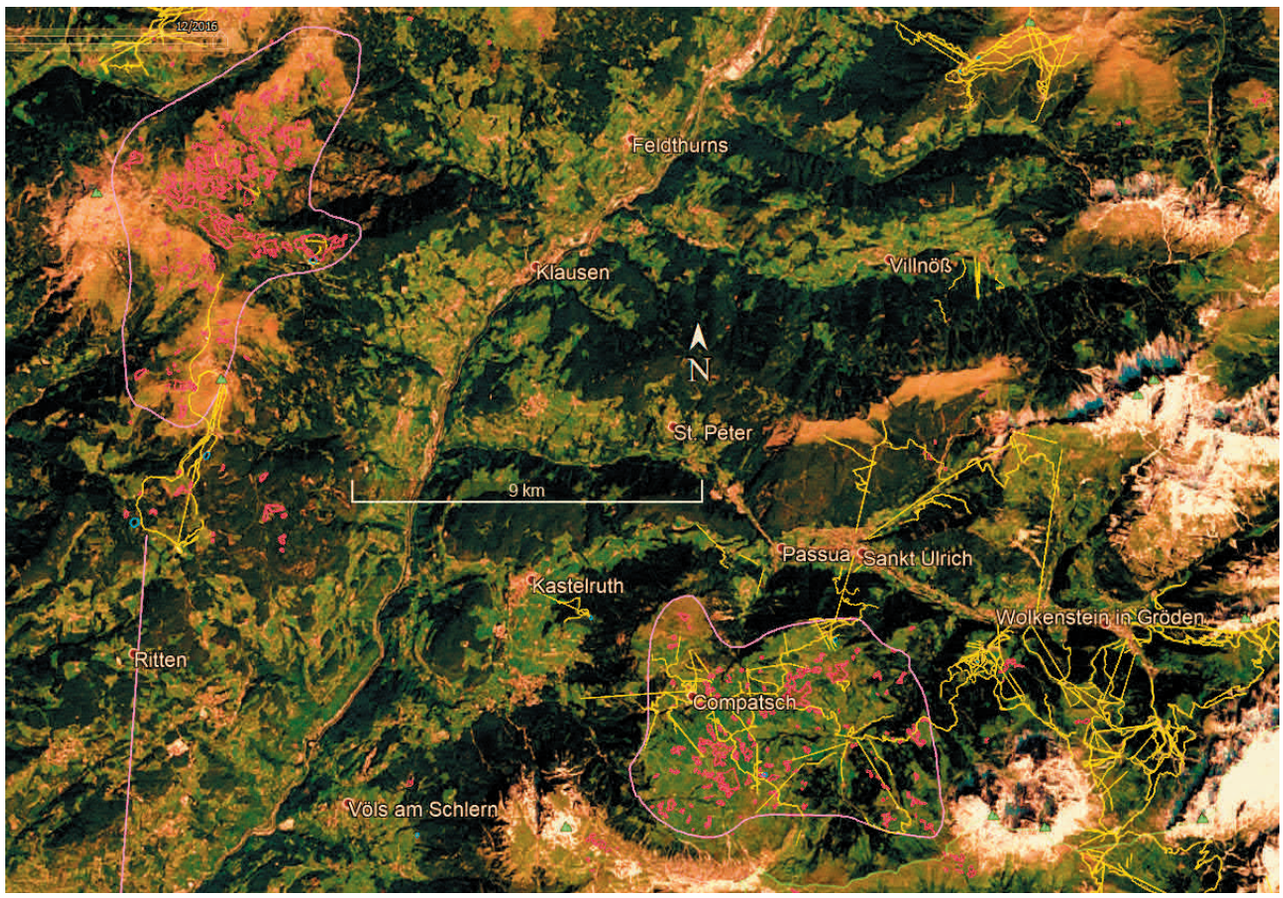


Abb. A 36 Südtiroler Hochlagen-Moorlandschaften Seiser- und Villanderer Alpe/IT
Keine Streuwiesen, Nutzung beschränkt sich weitgehend auf extensive Beweidung

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Fazit:

- Insbesondere Feucht- und Moorgebiete tieferer Lagen waren in den gesamten Alpen während des gesamten 20. Jahrhunderts[128] einer starken Entwässerungs- und Kultivierungstätigkeit ausgesetzt. Im Gebiet des nominierten Gutes erfolgte die Umwandlung der Moorgebiete zurückhaltender. Deshalb verfügt das Gebiet heute über die **zusammenhängend** großflächigste, weitgehend kulturgeprägte und trotzdem ökologisch intakte Moorlandschaft des Alpenraumes (MM, ca. 4200 ha). Entlang der Loisach-Achse besteht auf über 30 km ein nur wenig unterbrochenes Kontinuum von sauren bis basischen, gelegentlich auch mit extensiven Hang- und Talwiesen verknüpften Moorflächen. Moore waren einst zu 60 % genutzt, und sind es heute immer noch zu etwa 40 % in traditioneller, also den Moorwasserhaushalt wenig verändernder Weise.

128 Zwar verfügen CH, AT, F, IT und das bayerische Allgäu noch über sehr erhaltens- und förderwürdige **Höhen**moorlandschaften in der hochmontanen und subalpinen Höhenstufe, aber die Talfeuchtgebiete unterlagen generell mit wenigen Ausnahmen einer radikalen Entwässerung und agrarischen Intensivierung. Allenfalls die nutzungsfeindlichen Hochmoorkerne blieben partiell erhalten. Zu den wenigen Ausnahmen gehören, abgesehen vom nominierten Gut, z.B. das Weißpriachtal im Lungau (Land Salzburg), Teile der Niederungsmoore westlich von Klagenfurt, einige slowenische Karstmoore und die Überreste der Rheintal-Flachmoore bei Dornbirn.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

- Das nächstgrößere Gebiet Cerknica/SLO (ca. 3000 ha) ist ein sehr beachtliches, wegen seiner Karstphänomene (Polje mit regelmäßiger Seenbildung) jedoch kaum vergleichbares Gebiet.
- Der Gesamtumfang wenig meliorierter Moor(kultur)landschaften im Gebiet des nominierten Gutes (etwas über 6000 ha) übertrifft die Summe aller Moore in den übrigen nördlichen Kalkalpen zwischen Oberstdorf und Salzburg. Die im Gebiet des nominierten Gutes noch erhaltenen Streuwiesenlandschaften erreichen dieselbe Größenordnung wie alle intakten Streuwiesen Österreichs zusammengenommen (1000 – 8000 ha), machen etwa 1/5 aller deutschen Streuwiesen (ca. 11.000 – 14.000 ha) und etwa 1/3 aller bayerischen Streuwiesen (2000 – 4000 ha) aus.
- Das Gebiet des nominierten Gutes repräsentiert die alpenweit großflächigste, noch funktionierende Flachmoor-Streulandschaft (ca. 2300 ha; allein im Murnauer Moos (M1) ca. 1.400 ha noch gemähte Flächen). Die nächstgrößeren kohärenten Feucht- und Nasswiesenlandschaften des Alpenraumes überschreiten in einem einzigen Fall 1000 ha (Cerknica), sonst maximal 100 – 750 ha (z.B. Kochelseemoore).
- Das Gebiet verfügt über die alpen- und westeuropaweit größte Bandbreite an unterschiedlichen Feuchtökosystemen (Vegetationstypen) unter bäuerlicher Nutzung (Hochmoor, Zwischenmoor, eutrophes Flachmoor, oligotrophes Flachmoor, anmoorige Feuchtwiesen).
- Hoch gelegene Moorkulturlandschaften (> 1200 m) existieren in der Schweiz, in den österreichischen Zentralalpen und im Allgäu großflächiger als im Gebiet des nominierten Gutes, aber kein zweites Gebiet der Alpen verfügt über eine ähnlich große Bandbreite futterbaulich oder weidewirtschaftlich schonend genutzter Feuchtstandorte über alle Höhenstufen zwischen 600 (Loisachmoore bei Großweil) und 1600 m (Moor/Rehbergalm). Anderen ebenfalls großflächigen und imposanten Moorkulturlandschaften (z.B. Frasne-Pontarlier/F, Cerknica/SLO) fehlt die Ergänzung in darüber gelegenen Höhenstufen. Der französische Jura repräsentiert die alpenweit beste talnahe Extensiv-Weidelandschaft mit eingelagerten Mooren, aber wohlerhaltene Streuwiesenlandschaften spielen dort keine Rolle.
- Das nominierte Gut ist (zusammen mit den Loisach-Kochelsee-Mooren) Pioniergebiet bei der Reaktivierung der Streuverwendung (aus Feuchtgebieten) in den Betriebskreisläufen. Im eigenen Stall wurde ein Tagesstreubedarf von 3 kg je Kuh und 10 kg je Jungvieh-GV ermittelt. Die Funktion der Streutrischen (=gepfählte Streuhaufen) ist heute durch die Ballentechnik ersetzt, vereinzelt werden sie aus nostalgischen Gründen aber immer noch aufgestellt. Für die Streuwiesennutzung wird im Gebiet Spezialtechnik eingesetzt (Doppelbereifung, Gitterräder, Fingerbalkenmäher, kein Kreiselmähwerk).



Abb. A 23 Rückläufige Moorbewirtschaftung im Alpenraum: Eutrophiertes Flachmoor südlich des Genfer Sees/F wird nach jahrzehntelanger Brache mühsam wieder in einen managementfähigen Zustand zurückgeführt. © A. Ringler



Abb. A 24 Streiflichter aus den Streuwiesenlandschaften im Gebiet des nominierten Gutes (Moore am Wagenbrüchsee, Murnauer Moos, Ammertalmoore). © A.Ringler

Wald-, Allmend- und Heimweiden

Die Urform der alpinen Landwirtschaft ist die extensive Nutzung naturnaher Lebensräume (Bergwälder, Trockenwälder, Moore, Flussauen und Schwemmkegel). Nur dort, wo alte kollektive Besitzformen immer noch existieren, haben solche archaischen Reliktlandschaften bis heute überlebt. Dazu gehört auch das Gebiet des nominierten Gutes. Schwankende Nutzungsintensität, häufig in Form ungeregelter Beweidung, oft in Kombination mit Zaun-, Brenn- und Bauholzgewinnung (uralte Holzrechte), manchmal auch Laubstreugewinnung, schafft reizvolle Übergänge und Hybridformen zwischen Natur- und Kulturlandschaft, zwischen Offen- und Waldlandschaft. Diese Strukturen und eine vermutlich mehrtausendjährige Bestandes- und Nutzungstradition haben die Erhaltung zahlreicher heute gefährdeter Arten und Raritäten begünstigt; im Falle des nominierten Gutes sind das z. B. Auerhuhn, Birkhuhn, Zitronengirlitz, Höllenotter (Vipera berus), Monte Baldo-Segge (Carex baldensis), Schlangenwegerich (Plantago serpentina) und Zottige Fetthenne (Sedum villosum).

Solche Überbleibsel und Zeugnisse früherer Klima- und Nutzungsepochen sind aus dem agro-kulturellen Erbe Mitteleuropas und der Alpen nicht wegzudenken. Allerdings sind solche Nutzungsformen im Tiefland und auch in vielen Teilen der Alpen obsolet geworden und längst der Verwaldung, der Wald-Weide-Trennung, Flusskorrektion und Moorentwässerung, vor allem aber Privatisierung und Parzellierung der Allmenden zum Opfer gefallen.

Das Gebiet des nominierten Gutes gehört zu den Ausnahmeregionen, in denen solche Flächen immer noch in die bäuerlichen Wirtschaftskreisläufe integriert sind, meist als Vor- und Nachweiden, Sommer- und Heimweiden für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde. Zumindest in den Nordalpen ist den Verfassern kein zweiter Raum bekannt, in dem überlebende Allmendweiden eine derart breite Palette unterschiedlicher Standorte umfassen. Das Spektrum reicht von nass (Moorweiden) bis trocken (Xerotherm-Standorte an felsigen Südhängen), von den dynamischen Schotterauen auf dem Talboden bis zu den Waldweiden der hochmontanen und subalpinen Fichten- und Zirbenregion. Nutzflächen dieser Art werden heute zum Nutzungsmodell auch für das Management brachgefallener Kulturbiotope im Mittelgebirge und Tiefland und auch zum ökologisch-agrarwissenschaftlichen Forschungsgegenstand (z.B. ROSENTHAL et al. 2004).

Da für die Evaluierung solch ‚zeitloser' Kulturlandschaftsteile keine Vergleichsdaten der Alpenregionen zur Verfügung standen, stützt sich die folgende Bewertung auf die Eindrücke vieler transalpiner Exkursionen, Bergtouren und auf ergänzende Luftbildanalysen.

Waldweiden

Räumig bestockte, häufig landschaftsparkartige Mischformen aus Bergwald und Extensivweide/Wiese sind

- immer noch in einigen Gebieten der Alpen landschaftsprägend[129],
- aus dem typischen Nutzungskomplex der Alm/Alpwirtschaft und der Heimweiden nicht wegzudenken,
- aber durch Aufgabe der Landwirtschaft, anhaltende Trennungsbemühungen Wald/Weide und z. T. auch durch touristische Umnutzung vom Verschwinden bedroht[130]

Das Werdenfelser Land und Ammergebirge repräsentiert diesen zwar früher forstpolitisch umstrittenen, inzwischen aber als ökologisch hochbedeutsam erachteten Nutzungs- und Strukturtyp, der einem grünlandzentrierten Weltkulturerbegebiet der Alpen nicht fehlen darf, auf herausragende Weise. Im Gebiet des nominierten Gutes existieren noch mindestens 2.400 ha locker bestockte Waldweiden, davon 300 ha im Wettersteingebirge, 580 ha im Ammergebirge, 1.300 ha im Estergebirge und 2000 ha im Karwendel/Vorkarwendel. Die überkommene, nicht ablösbare Waldweiderechtsfläche ist sogar noch deutlich größer. Sie umfasst im Ammergebirge annähernd 20.000 ha und allein in den Gemeinden Eschenlohe und Ohlstadt 300 bzw. 416 ha. Die Bestockung der Waldweiden besteht überwiegend aus Fichte, stellenweise auch aus Zirbe, Waldkiefer, Hakenkiefer (Spirke), Lärche, Buche und Ahorn. Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen besitzt in den Bayerischen Alpen und im gesamten Nordalpenraum die größten noch rechtsgültigen, also noch nicht abgelösten Waldweidebezirke und die höchste Futterabhängigkeit der Viehsömmerung von der Waldweide (Ringler 2010). Zu den großen Besonderheiten der Werdenfelser Waldweideregion gehören die von Hölzel (1996) und Ringler (2015) eingehend auch im internationalen Vergleich beschriebenen rinder- und schafbeweideten südseitigen Kiefern-Trockenwälder z.B. am Ofenberg, Griesberg oder Farchanter Heuberg mit vielen seltenen Arten wie Wildgladiole (Gladiolus palustris), Klebrigem Lein (Linum viscosum), Backenklee (Dorycnium germanicum), Baldo-Segge (Carex baldensis) und Schneeweißer Hainsimse (Luzula nivea).

Die Konzentration späteiszeitlicher und frühholozäner, heute sehr selten gewordener Reliktarten in solchen Beständen ist nur so zu erklären, dass eine jahrhunderte- bis jahrtausendelange kontinuierliche Beweidung die kiefernreiche Lichtwaldhabitate (als Relikte der spätglazialen Kiefernzeit) gegen die einwandernden Bergmischwälder ‚verteidigt' und offengehalten hat, was das Überleben von Arten ermöglicht hat, die in der übrigen Landschaft ausgestorben sind.

Auenweiden

Nur an wenigen Stellen der Alpen (z.B. Maltatal/Kärnten beim Schlatzinger, Falzthurntal bei Pertisau/Tirol, Weißachauen südlich Rottach-Egern/D, Laubau in den Chiemgauer Alpen/D, Fiume Brenta bei Tezze und Cartigliana/IT (dort aber nur Schafe), Fiume Piave bei Covolo und Fortogna (dito) und

129 Die großflächigsten Waldweide- bzw. Wytweide-Reliktlandschaften der Alpen finden sich u.a. in Form lockerer Fichten-/Zirben-/Hakenkiefern-Lärchwiesen/-weiden im Bereich des Schweizer und Französischen Jura (Wytweiden/sylvopaturages), der Nockberge, Turracher Höhe/Gurktaler und Seetaler Alpen (Kärnten/Steiermark/AT), in den westlichen Sarntaler Alpen/IT, in den Aosta-Seitentälern (z.B. Val Savarenche/IT), in einigen Walliser Seitentälern, in den Dolomiten, in den niederösterreichischen ‚Hutweiden' (meist kleinflächiger), in den französischen Zentral- und Voralpen (z.B. Vercors, St. Martin de Belleville, Beranger, Vallée Etroite, Vanoise), Dolomiten, aber auch in vielen anderen Gebirgsstöcken.

130 Große Ferien- und Hotelsiedlungen dringen an vielen Stellen in die Lärchwiesen und-weiden ein, in besonders eklatanter Weise im Raum Sion – Collons und Zermatt/CH.

Fiume Tagliamento bei Valeriano (dito)) ist die Primärnutzung der dynamischen Flussalluvionen, die extensive Auenweide, bis heute erhalten geblieben.

Innerhalb der Nord- und Zentralalpen ist dieser Nutzlandschaftstyp nirgends auf so großer Fläche bei so großer Strukturvielfalt überkommen wie im Raum Mittenwald – Wallgau und Loisachtal (Farchant, Griesen). In den Zentralalpen hingegen beschränken sich solche Weiden meist auf relativ kleine Schwemmkegel seitlicher Wildbäche.

Im Gebiet des nominierten Gutes dienen solche Flächen als Heimweiden (täglicher Heimtrieb) und/oder Vor-/Nachweide für die Almen. Für die hier typische außerordentliche Vielfalt an seltenen Arten und gefährdeten Pflanzengesellschaften seien nur wenige Beispiele genannt: Der Vorkommens-Schwerpunkt des deutschlandweit stark bedrohten Heiderösls (Daphne cneorum; Rote Liste Bayern 2) und des Schlangenwegerichs (Plantago strictissima; Rote Liste 2) liegt in Flußterrassenschotterweiden der obersten Isar. Die zum Verlust floristisch attraktiver Stadien z.B. mit Silberwurz (Dryas octopetala), Blaugrünem und Kiessteinbrech (Saxifraga caesia und S. mutata) führende Sukzession wird durch diese Form der Beweidung verzögert bzw. unterdrückt.

Die Vorbild- und Schrittmacherfunktion solcher Reliktökosysteme zeigt sich seit einigen Jahren an einigen Flüssen des Alpenvorlandes. Den Mut, die Argumente und die Überzeugungskraft, ehemals beweidete und heute zugewachsene Alpenflussauen an der mittleren Isar (zwischen Lenggries und München) sowie am Lech bei Augsburg und südlich Schongau wieder unter Beweidung zu nehmen, beziehen die zuständigen Landmanager und Behörden nicht zuletzt aus dem Anschauungsunterricht der seit Jahrhunderten nie abgerissenen Auenweidetraditionen im Werdenfelser Land.

Moorweiden (vgl. auch oben ‚Feuchtkulturlandschaften')

Die ursprünglichste Form der Moornutzung, eine extensive Beweidung mit Rindern und Pferden als Stand- oder Triftweide, hat sich in Mitteleuropa nur noch im Gebiet der Landkreise Ostallgäu, Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen halten können (Rosenthal et al. 2004). Auch im übrigen Alpenraum gibt es extensive, das Moorökosystem nicht zerstörende Moorweiden im Talbereich nur noch selten und kleinflächig (z.B. malga Javer/Adamello-Gebiet/IT).

Extensive Moorweiden der Sömmerungsregion (Almstufe oberhalb von 1100 m) besitzen Verbreitungsschwerpunkte in den Schweizer Randalpen und in den Allgäuer Alpen (siehe oben ‚Feuchtkulturlandschaften'), sind aber auch im Gebiet des nominierten Gutes in unterschiedlichen Höhenlagen und Moortypen vertreten (z.B. Stepbergalm, Fereinsalm, Rehbergalm, Rothmoosalm).

Die Moorweiden im Gebiet des nominierten Gutes sind ‚learning by doing-Freilandlabore' für eine artenschutzgerechte Optimierung des Extensivweidemanagements, kooperativ umgesetzt mit der Weidegenossenschaft. Eine Weltkulturerbe-Anerkennung wäre auch ein starker Impuls für die Erhaltung noch bestehender Moorweidesysteme im Norden und Nordwesten des nominierten Gutes (z.B. im Raum Bayersoien, Lettigenbichl).

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE



Abb. A 37: Bilder aus den Wald-, Auen- und Moorweiden im Gebiet des nominierten Gutes (© ganz unten links: M. Hinterstoißer; alle anderen: A. Ringler). Von links oben nach rechts unten: Gefährdeter Langblatt-Sonnentau (RLB 2) koexistiert in einer Quellmoorweide des oberen Loisachtales mit Rinderausscheidungen – Frühlingsblüte in der Krüner Isarauenweide – Hakenkiefern-Auenweide Riedboden – Flutrinnenbeweidung an der oberen Loisach – Zirben-Waldweide Schachen/Wettersteinalm 1700 – 2000 m (2 Bilder) – Engagement für die Auen-Heimweide – floristisches Juwel in der Extensivweide auf alpinen Schwemmkegeln (Carex baldensis am Friedergries)

Indikatoren der Resilienz der Grünlandbewirtschaftung im Alpenraum

Zu den besonderen Stärken des nominierten Gutes gehören
- eine vergleichsweise stabile Agrarstruktur,
- Ablehnung des Intensivierungswettlaufes in der mitteleuropäischen Landwirtschaft, Betonung extensiver bis sehr extensiver Wirtschaftsweisen, ökologische Produktionsleistungen werden schon länger als andernorts als Chance begriffen,
- eine nicht nur innerhalb Bayerns, sondern auch verglichen mit anderen Alpenregionen ungewöhnlich enge Kooperation Berglandwirtschaft – Naturschutz,
- Spitzenwerte in Bezug auf
  - die durch Agrarumweltprogramme geförderten Nutzflächen: so z. B. bayern- und alpenweit sehr hoher bis höchster Vertragsnaturschutzumfang und Flächenanteil geförderter Streuwiesen und einschnittiger Bergmähwiesen – geförderte Fläche rund 3000 ha
  - die Nutzungsverträge zur Spätmahd (Einhaltung bestimmter Schnittzeitpunkte)
  - das Angebot des Vertragsnaturschutzprogramms zum Thema alpine Extensivweide mit Rindern
  - die mineraldüngerfreie Grünlandbewirtschaftung auf fast 100% der Grünlandfläche. Das betrifft nicht nur die Almflächen und die anderen extensiven Viehweiden und die Streuwiesen, sondern auch den größeren Teil des Futtergrünlandes einschließlich der ein- und mehrschürigen Wirtschaftswiesen der Alpentäler und des Alpenvorlandes
  - den noch immer relativ hohen Festmistanteil bei der Düngung

Aus dem Genannten ergibt sich eine weit überdurchschnittliche Bereitschaft der Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten, die von ihren Vorfahren übernommene Landschaft zu bewahren.

Gleichzeitig hat die Bergbauernschaft im Gebiet des nominierten Gutes in der jüngeren Vergangenheit eine nicht überall anzutreffende Flexibilität bewiesen, gemeinsam mit Forstbetrieben und Naturschutz langfristig tragfähige Konfliktlösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

Beispiele hierfür sind
- die Hochlagen-Schafbeweidung im Kramer-Kreuzspitzgebiet (nach jahrzehntelangen Konflikten heute keine Auseinandersetzungen mehr)
- die Mittenwalder Schafweidesituation im Karwendel: bei der Neufestsetzung der Schafrechte im Naturschutzgebiet Karwendel wurde in Abstimmung mit den Mittenwalder Rechtlern ein wissenschaftliches Monitoring durchgeführt. Die daraus folgenden Beweidungsvorschläge werden von den Hirten berücksichtigt
- Der Verzicht auf Planie von Buckel- und Bergwiesen und die Meliorierung von Feuchtwiesen

Dieses zwar mühsame, aber langfristig tragfähige Aufeinander-Zugehen hat z.B. dazu geführt, dass im Hinblick auf einen möglichen Welterbe-Status zwischen den Weideberechtigten und Forstbetrieben bzw. staatlichen Flächeneigentümern eine einvernehmliche Absprache über die Wahrnehmung der Weiderechte in den Waldweidebezirken im Wetterstein, Ammer- und Estergebirge getroffen werden konnte. Derartige Vereinbarungen schienen in früheren Jahrzehnten und anderen Gebieten nahezu ausgeschlossen.

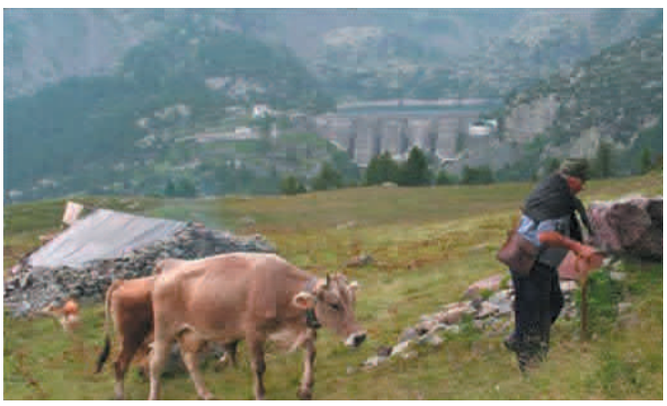
3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE



Abb. A 38 Subalpine Extensivweidelandschaft im östlichen Estergebirge, Wallgauer Alm (W10)

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Dass viele traditionelle Agrarsysteme der Alpen derzeit auf der Kippe stehen, wird durch Abb. A 39 in Erinnerung gerufen.



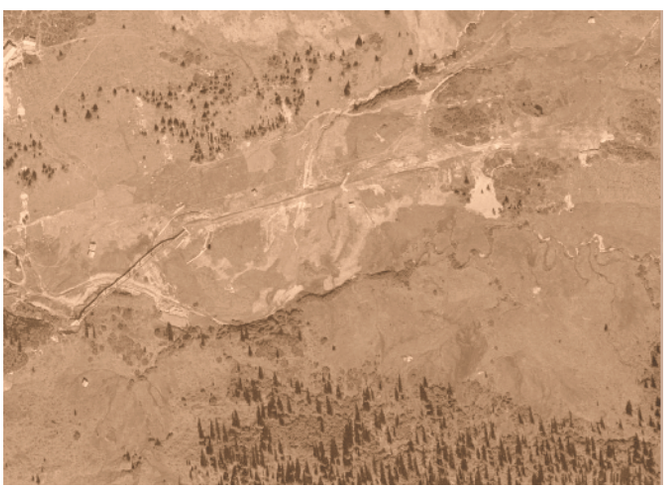




Abb. A 39 Labilität von Berggrünlandgebieten. Oben: Vergängliche Kulturlandschaft im Mont Cenis-Gebiet/ Piemonte/IT (aus Ringler 2010).

Unten: Ehemalige Bergwiesenlandschaft mit Hangmooren am Zeinisjoch/Tirol nach der Überstauung für hydroenergetische Zwecke (Luftbild 1954/2017; Ausschnitt identisch) © A. Ringler

Als Gradmesser für die Stabilität/Labilität und Persistenz von alpinen Kulturlandschaften eignen sich Indikatoren wie

- (relative) Stabilität der offenen und halboffenen, stetig genutzten Grünlandflächen
- Bewaldungsdynamik (Vorrücken der Waldränder)

- kein (rapider) Schwund charakteristischer Attribute einer lebendigen Berggrünlandwirtschaft (z.B. Verteilung von Heustädeln/-schobern)

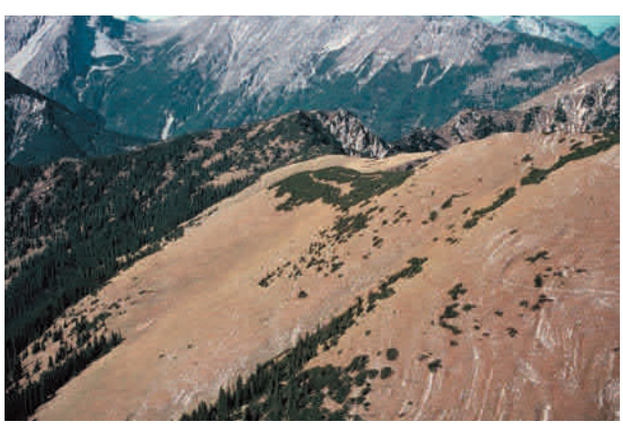
Da sich solche Messgrößen anhand der regional verfügbaren multitemporalen Luftbildsätze relativ aufwandsarm quantifizieren lassen, werden nun die Funktionalitäts-/Stabilitätsindikatoren
- Bewaldungsveränderung/Beständigkeit der offenen Grünlandfläche
- Beständigkeit der Verteilung noch grünlandwirtschaftlich genutzter Heuschober (Baumstädel)

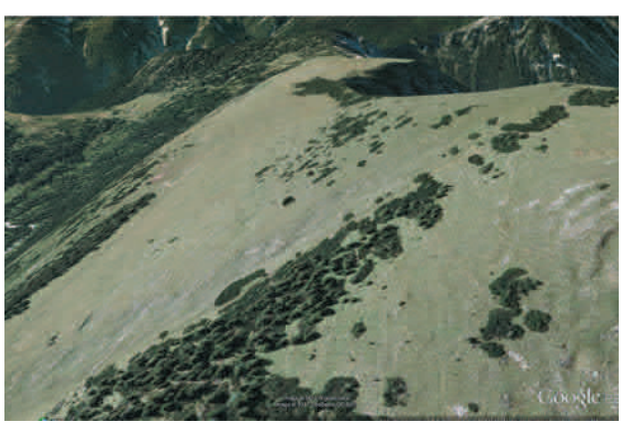
exemplarisch herausgegriffen

Beständigkeit des Offenlandes

Wie stabil bzw. gefährdet sind (halb)offene Berggrünlandgebiete im Gebiet des nominierten Gutes verglichen mit anderen Alpenregionen? Wie viel davon ist in den letzten Jahrzehnten zugewachsen? Auch im Gebiet des nominierten Gutes konnten sich einzelne Gebietsteile (z.B. Kranzberg-, Hausberggebiet, bedingt durch besondere Umstände (z.B. Übungsplatz der Bundeswehr)), der alpenweit typischen Grünlandschrumpfung und Zunahme der Bewaldung nicht entziehen (vor allem in der Periode 1955 – 1985).

Insgesamt bleibt die Waldzuwachsquote hier deutlich unter den Durchschnittswerten der Alpen. In der subalpinen Stufe blieb die Offenland – Wald – Krummholz-Verteilung in den letzten 40 Jahren praktisch unverändert (Abb. 40). Auch über die Höhenstufen hinweg erweist sich die Grünland-Kulturlandschaft im Gebiet des nominierten Gutes als relativ stabil, wenngleich sich manche Steillagen überwiegend vor 1980 bewaldeten (z.B. die steilen Oberhänge der Ammergauer Wiesmahder).





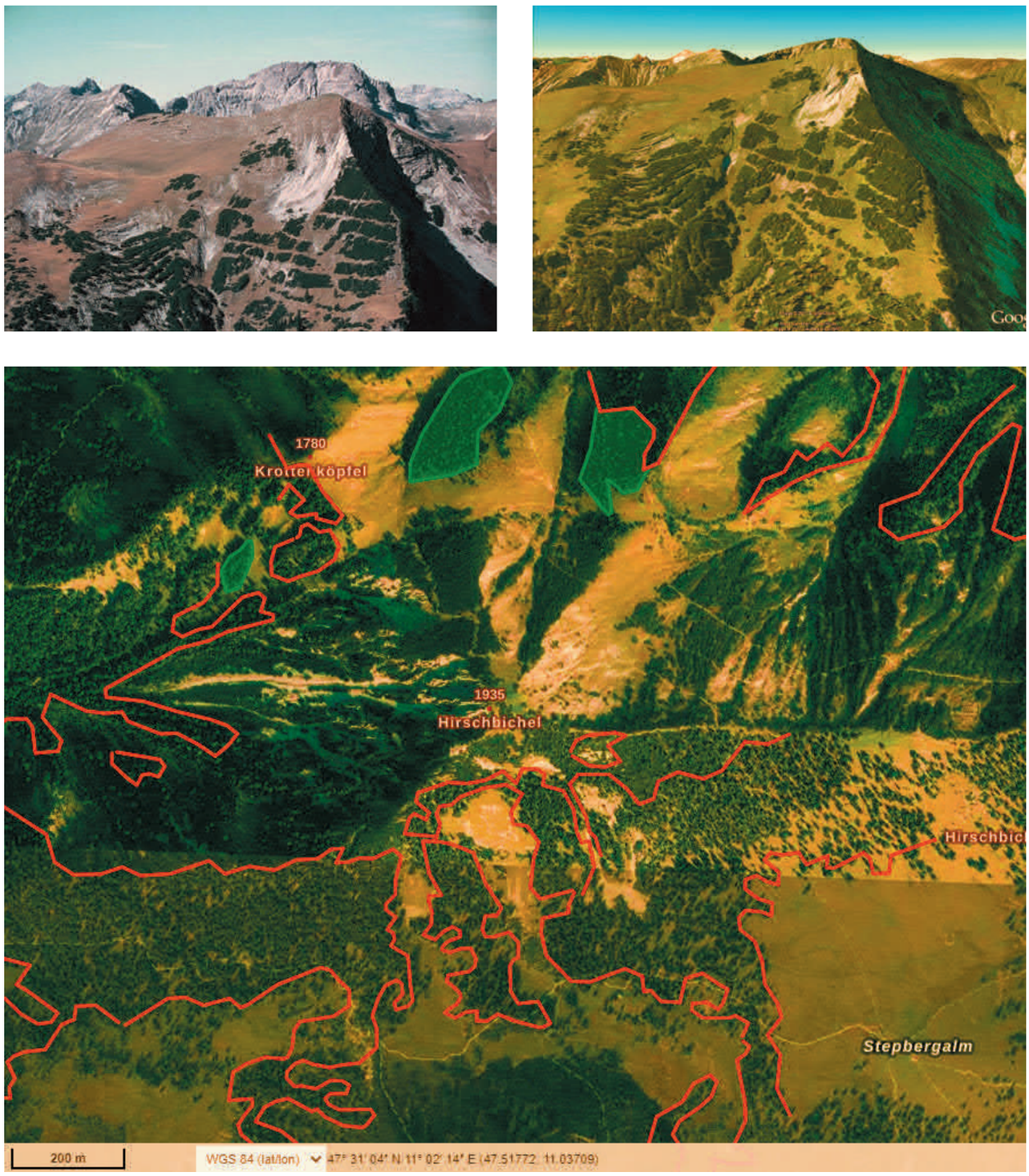


Abb.40: Stabilität der Krummholz-Bergwaldgrenzen im Ammergebirge /GAP über 42 bzw. 50 Jahre
Oben: Magergrünland Enninggebiet Mitte: Friedergebiet.
*Jeweils wird ein eigenes Luftbild vom 9.10.**1976** verglichen mit GoogleEarth (**2018**).*
Unten: Wald/Krummholzgrenze im Gebiet der Stepbergalm nach Ausweis des Luftbildes 1971 (rot) und des Satelliten-bildes 2019: praktisch keine Abweichung. Grün: Waldzuwachs (nur in nordseitigen Steilabstürzen)

Trotz klimatischer Bewaldungsfähigkeit der in Abb.40 dargestellten Höhenzone gab es in dieser keine nennenswerte Wald-Ausdehnung. Stichproben aus dem Estergebirge kommen zum gleichen

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Ergebnis. Die erstaunliche Konstanz ist zum Teil auf regelmäßige Schwendungsmaßnahmen und aktive Beweidung zurückzuführen. Ohne den satellitenbedingten Verzerrungsfaktor würden die Abweichungen in Abb.40 sogar noch geringfügiger erscheinen.

Die Serie der Vergleichs-Stichproben in Referenzlandschaften außerhalb des Gebietes des nominierten Gutes in D, F, CH und AT (Abb. 41 ff.) beginnt mit Nachbargebieten in Oberbayern, Tirol und im Ostallgäu (Tegernseer Berge, Chiemgau, Seefelder Plateau, Reutte, Lermoos, Buching), weil dort ähnliche geologische, klimatische, altitudinale und agrargeschichtliche Rahmenbedingungen herrschen, also hohe Vergleichbarkeit gegeben ist.



Abb. 41 Private Hirschbergalm/Tegernseer Berge 2000 (links) und 1941 (rechts). © M. Ringler und J. Schmidt. Die Latschenausdehnung ist viel größer als in den kollektiv organisierten Almgebieten im Gebiet des nominierten Gutes, wo offenbar gründlicher geschwendet wird.

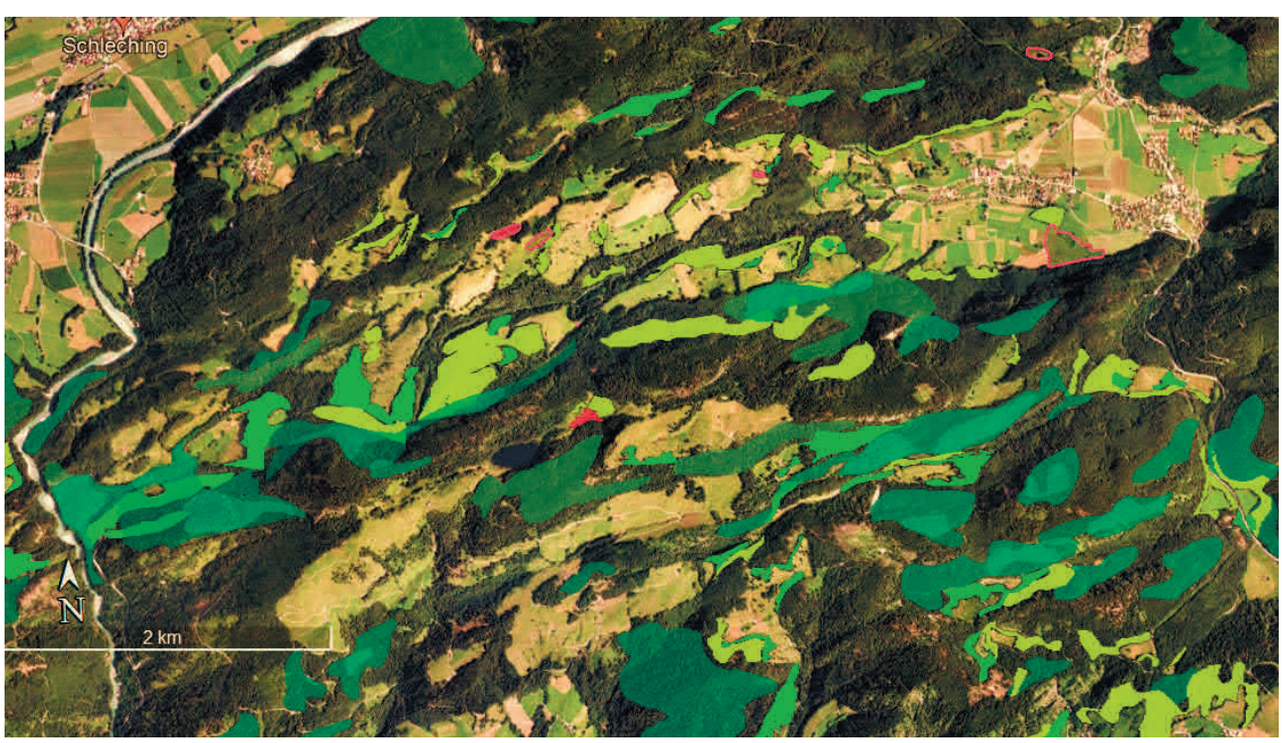


Abb. 42 Bewaldung von Nieder- und Mittelalmen zwischen Schleching, Unterwössen und Reit im Winkl (Chiemgau) zwischen 1939 und 2013 (aus Ringler et al. 2014). Hell- und dunkelgrün: 1939 – 2013 zugewachsene Berggrünlandflächen. Hellgrün: Seit 1959 zugewachsen.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

Wie die offiziellen statistischen Bewaldungszahlen der Alpenregionen (z.B. Arealstatistik Schweiz; TIRIS Tirol[131]) belegen, sind die hier gezeigten Stichproben keine willkürlich oder tendenziös herausgepickten Extremfälle. Sie bilden die gesamtregionale Entwicklung keinesfalls übertrieben ab. Österreichische und Schweizer Angaben zeigen auch, dass der Grünlandrückgang sich keineswegs auf die unteren Berglagen beschränkt, sondern auch in der subalpinen Stufe beträchtlich ist.

Die Abweichung zwischen dem Gebiet des nominierten Gutes und vielen Vergleichsregionen kann wegen oftmals ähnlicher natürlicher und geschichtlicher Rahmenbedingungen nur auf in neuerer Zeit agrarstrukturell unterschiedliche Entwicklungen und/oder eine relativ hohe ‚Bewirtschaftungsenergie' der Bevölkerung in Verbindung mit einem intensiven Landmanagement der zuständigen Verwaltung zurückgeführt werden.

Alle gezeigten und viele weitere Beispiele zeigen übereinstimmend und erstaunlicherweise, dass auch das talnahe Extensivgrünland an den Unterhängen des nominierten Gutes zumindest in den letzten drei bis vier Jahrzehnten nicht mehr nennenswert schrumpfte. Es steht damit in auffälligem Gegensatz zu natur- und agrarräumlich ähnlichen Gebieten der Nordalpen, von den Südalpen mit ihren andersartigen Voraussetzungen ganz zu schweigen. Eindrückliche Beispiel liefern die direkt an das Gebiet des nominierten Gutes angrenzende Zugspitzgemeinde Ehrwald, wo im letzten Halbjahrhundert mehr als 50 % der Hangwiesen und-weiden aufgegeben wurden, zugewachsen sind bzw. aufgeforstet wurden, sowie die ehemaligen Wiesmahdhänge von Buching und Trauchgau/Ostallgäu (Abb.44).

131 Alle aus den Alpenregionen zwischen F und SLO verfügbaren Vergleichszahlen zu verschiedenen Zeithorizonten stellte Ringler (2010) zusammen.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE



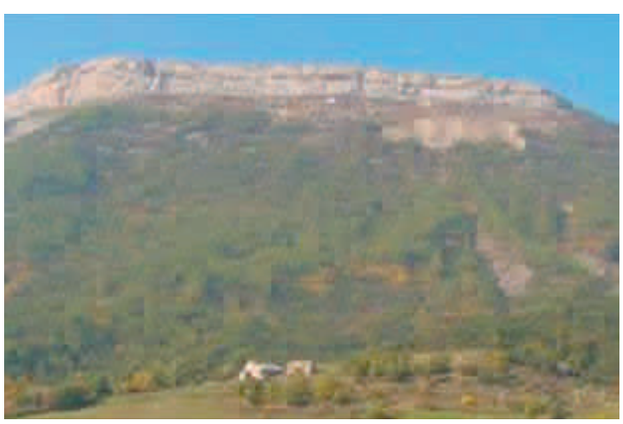
Abb. 43 Anthropogene Dynamik der unteren Waldgrenze in Nachbargebieten des nominierten Gutes. Oben: Mähderhänge Buching/Ostallgäu 1961 (Foto: Dr. J. Karl) und 2017 (Foto: A. Ringler). Mitte: Obere Ehrwalder Mähder 1970 und 2017 (nach Laser- und Luftbildatlas Tirol) Unten: Wiesmahdhänge NW Gries bei Lermoos/Tirol (links) und Unterammergau (rechts) im GoogleEarth-Zeitsprung 2000 – 2017. Grün: in dieser Zeit neu entstandene Waldflächen.

Dehnt man die Vergleichsanalyse auf weiter entfernte Alpenregionen bzw. stark abweichende Standortverhältnissen aus (Abb. A 45/46), so ändert sich am Gesamtbild nur wenig: der Grünlandrückzug in Hanglagen und das Vordringen des Waldes erreicht zwar seine alpenweiten Spitzenwerte in den östlichen Ost-, Südwest-, Süd- und Südostalpen (Beispiel Ceüse/F), erfasste aber auch weite Teile der Zentral- und Nordalpen. Die relativ hohe Berggrünlandstabilität im Gebiet des nominierten Gutes wird mit wachsender Stichprobenzahl immer deutlicher.






Abb. 44: Vergleichswerte aus dem Allgäu
Oben und Mitte: Blick über Unterjoch auf das Wertacher Hörnle-Massiv um 1930 und 2007 (CIPRA 2008)
Unten: Blick über das Ostrachtal bei Bad Hindelang 1930 und 2007 (CIPRA 2008)
Das enorme Vordringen des Waldes betraf hier nicht nur Hangmähder, sondern auch Dauerweiden.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE
















Abb. 45: Bewaldung von Hanggrünland in 70 – 100 Jahren bei Ceüse/F (oben), Davos (beide Fotovergleiche aus BEBI et al. 2017), am Wendelstein (Bild 1939: M. Ringler, 2017: A. Ringler), Galtür/Tirol (Pensionsfoto 1937, Foto 2016 A. Ringler) und Ruhpolding (A. Micheler 1962 und A. Ringler 2018).

Heustädel als Funktionalitätszeiger alpiner Grünlandschaften

Wird das Erntegut von Berggrünland nicht mehr futterbaulich gebraucht und verwertet, werden auch die vielen landschaftsprägenden Heustädel obsolet, verfallen bzw. wurden zu Wochenend- und Ferienhäusern umgebaut. Die Heustadel-Dichte ist traditionell am höchsten in Alpengegenden mit sehr beengten Lagermöglichkeiten beim Heimgut, also in ‚romanischen' Agrarräumen bzw. starker Konzentration der Heimgüter in Taldörfern (wie im Gebiet des nominierten Gutes).

Bleibt die Heustadeldichte über die Jahrzehnte etwa gleich, so deutet dies auf eine noch einigermaßen intakte und lebendige traditionelle Grünlandwirtschaft hin. Dabei ist es nachrangig, ob alte Städel immer wieder instandgesetzt, oder entfernt und durch neue an anderer Stelle ersetzt werden.




3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE





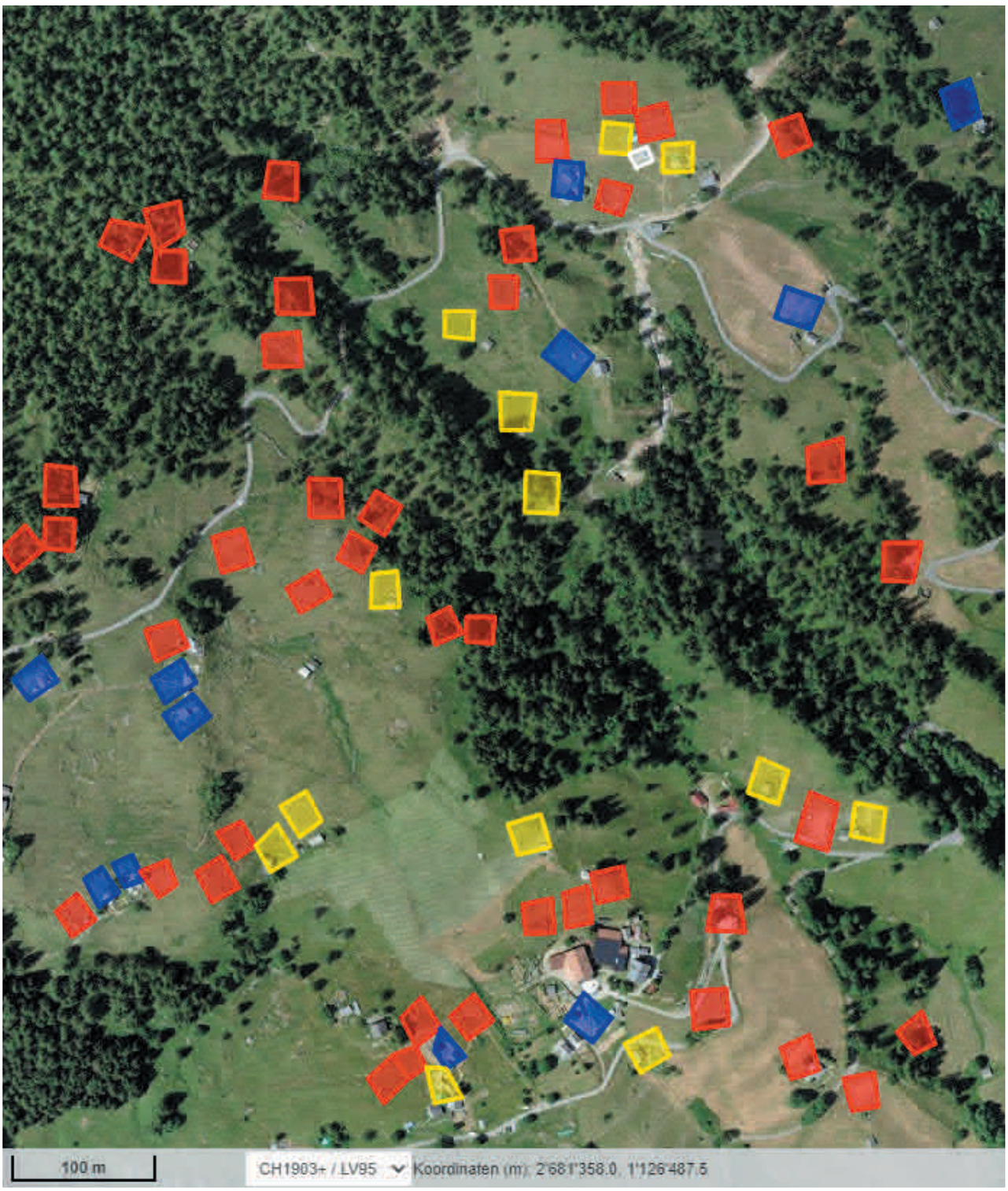
Abb. 46 Heustadellandschaften im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, in der Pfundser Ley und bei Serfaus (Bezirk Landeck ©A. Ringler). In einigen alpinen Gemeinden hat sicher auch der starke touristische Umbau der Ortslagen die Außenlagerung des Erntegutes noch bedeutsamer werden lassen.

Die Persistenz (bzw. das Fließgleichgewicht) des Heustadelbestandes in den letzten 50 Jahren lässt sich mit multitemporalen Luftbild- und Kartenvergleichen relativ einfach überprüfen. Sie verteilt sich alpenweit sehr ungleich und ist ein recht präziser Gradmesser der ‚Vitalität' eines lokalen Grünlandwirtschaftssystems. Die Heustadellandschaften im Gebiet des nominierten Gutes erweisen sich – trotz zahlreicher, in neue Aufforstungen einwachsender und verfallender Exemplare – im Vergleich alpiner Kulturlandschaften als vergleichsweise stationär (Abb. 48). Eine erstaunliche Konstanz der Anzahl solcher Städel haben Auszählungen von Karten und Luftbildern des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen ergeben, die aus baurechtlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden. Röhrer-Ringler (2005) zählte insgesamt 4080 Wiesstädel in der näheren Umgebung des nominierten Gutes, davon 508 in traditioneller Baumstadel-Bauweise, überwiegend in einem guten baulichen Zustand und weitgehend in Funktion.

Dagegen hat die Heustadeldichte z.B. um Timls-Arzlair (Tirol/Pitztal) von 1970 1,92/ha auf 2015: 1,24/ha abgenommen, im Gebiet Nederwiese SW Arzl/Pitztal/Tirol von 1970 1,29/ha auf 2015: 0,83/ha abgenommen (eigene Erhebungen nach historischen Luftbildern im Tirol-Atlas). Ganz ähnliche Rückgänge sind in den meisten zentral- und südalpinen Gebieten zu beobachten.

Verfall bzw. Umwidmung verlaufen naturgemäß in Gegenden mit rapidem Bergbauernsterben bzw. weitgehender Brachlegung viel rascher (Abb. 49). Aber auch in den noch relativ vitalen Schweizer Bergbauernregionen (Abb. 50) ist die Erhaltungs- und Erneuerungsquote traditioneller Heustadel oft deutlich geringer als im Gebiet des nominierten Gutes.

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE



3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE



Abb. A 47 Dynamik des Heustadelbestandes in Graubünden (Fanas-Tal bei St.Antönien; unten) und Campo Vallemaggio/Tessin (oben rechts)
Eigene Ermittlungen. Gelb: Heustadel 1971 und 2019, rot: Heustadel seit 1971 verschwunden, weiß: Heustadel seit 1971 neu entstanden. Blau: heute Wochenendhaus/Zweitwohnung

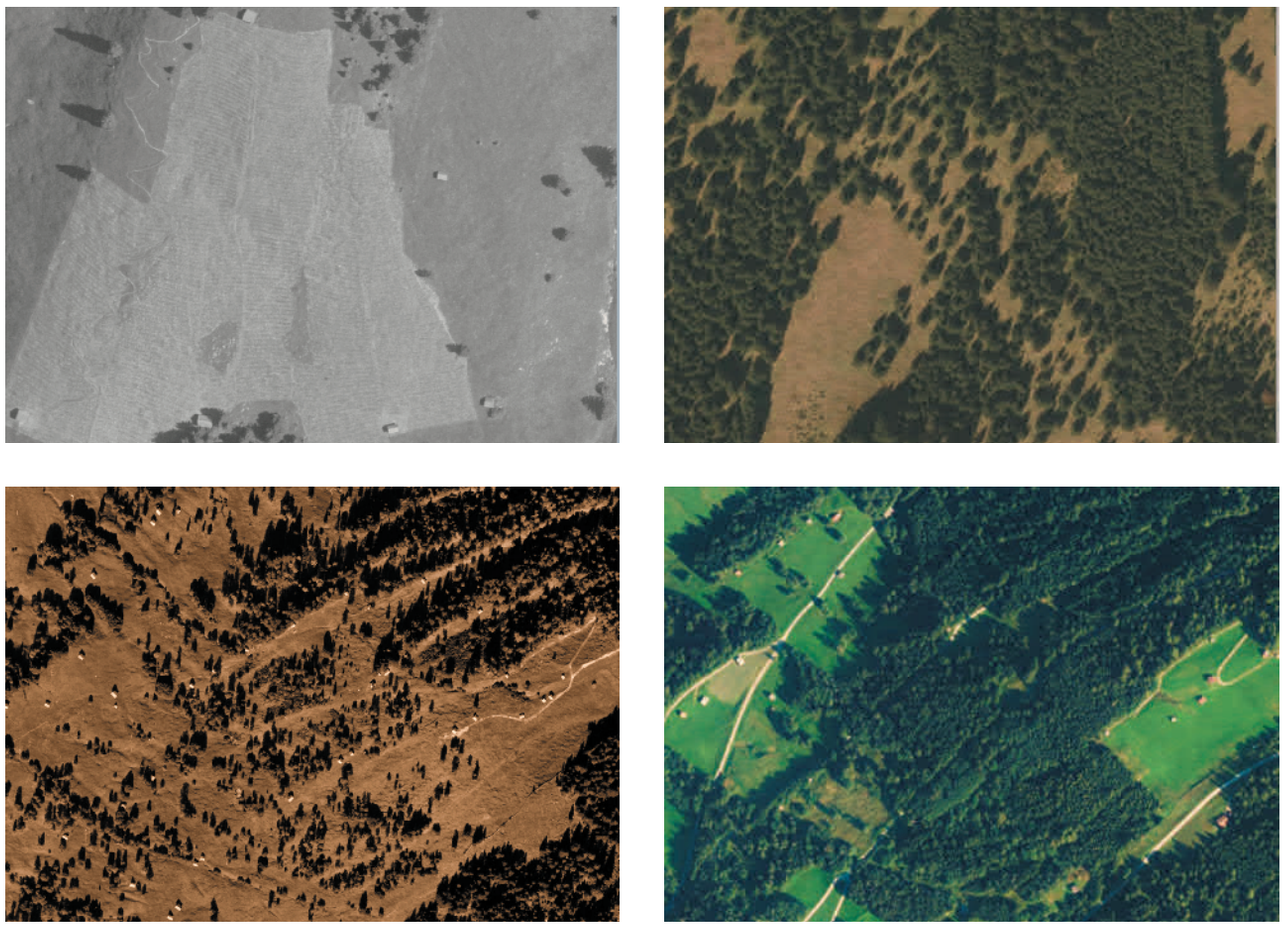


Abb.48 Heustadelsterben an Tiroler Hangmädern als Folge von Betriebsaufgabe, Brachfallen und Aufforstung. Auswertung Tirol-Atlas und GoogleEarth 2018
Oben: Hangmähder Böstal N Lähn 1970 und 2017, alle Heuschober verschwunden
Unten: Bergmähder S Imsterberg SW Imst 1970 und 2017, Heustadelverlust etwa 50 %

Fazit: Grünlandkulturlandschaften im Alpenraum

Auch im direkten Vergleich mit den naturräumlich und agrokulturell besonders ähnlichen Grünlandsystemen des Alpenraums zeigt sich der herausragende Wert der Wiesenlandschaften des nominierten Gutes. Zwar ist auch andernorts in den Alpen die durch Transhumanz geprägte saisonale Beweidung der subalpinen und alpinen Hochlage in vergleichbarer Weise erhalten geblieben, jedoch fehlen inzwischen vielerorts die traditionell extensiv genutzten Futterwiesen der montanen Hang- und Tallagen, zum Teil sogar fast vollständig. In noch stärkerem Maße gilt dies für die Streuwiesenkomplexe der Feucht- und Moorstandorte des nominierten Gutes, die hinsichtlich Flächenausdehnung, Qualität, Typenvielfalt und Integration in landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungssysteme heute alpen- und europaweit keine Entsprechung mehr finden. Streunutzungsökosysteme auf Moor sind im gesamten Alpenraum und auch mitteleuropäischen Tiefland bis auf i.d.R. winzige Fragmente zusammengebrochen. Im Ammer- und Loisachtal haben die mit Abstand großflächigsten Streuwiesenökosysteme des Alpenbogens und seines Vorlandes (also von D, CH, A, Slo, F, I) überlebt. Ihre weitere Nutzung scheint gesichert. Die heute noch aktive Streulandfläche des nominierten Gutes ist größer als die jeweils entsprechende Gesamtfläche in der Schweiz, Öster-

reich und Italien. Das Antragsgebiet enthält > 25 % der gesamten basischen Streuwiesenfläche von Deutschland (8.400 – 9.500 ha; davon nur ein Teil noch aktuell streugenutzt).

Auch die Verknüpfung und funktionale Integration von Hochlagenbeweidung, Allmendweiden in Tallagen und extensiven Formen von montanem Futterbau und Streunutzung sind alpenweit in dieser Vollständigkeit heute zweifelsohne einzigartig. Ähnliches gilt für die daraus resultierende kulturgeprägte Vielfalt an Lebensräumen und Arten, welche nach wie vor vollständig erhaltene Serien entlang von Feuchte-, Substrat- und Höhengradienten abbilden.

Hauptursachen für die ausgeprägte Persistenz und Resilienz dieses Systems sind zweifelsohne die kleinbäuerlichen Strukturen sowie der Fortbestand von Institutionen der Gemeingüterwirtschaft wie Weidegenossenschaften und das Rechtlerwesen, wodurch traditionelle Formen der Grünlandnutzung in Kultur und Brauchtum der Region tief verankert sind und bis heute eine besonders große normative und gesellschaftliche Wertschätzung erfahren. So dürfte es etwa neben Mittenwald in den Alpen wohl kaum einen Ort geben, in dem die traditionelle Mahd von Berg- und Buckelwiesen oder der Almauftrieb von Schafen als Teil der lokalen kulturellen Identität derart tief verankert und letztlich ein Hauptmotiv für deren Fortführung sind. Ebenso basiert die technisch anspruchsvolle Streumahd in den Mooren des Loisachtals auf altem lokalem Wissen, das heute recht virtuos mit moderner Landtechnik kombiniert und weiterentwickelt wird. Insgesamt muss die breite sozio-kulturelle Verankerung der traditionellen Grünlandnutzung sowie deren dynamische Weiterentwicklung innerhalb des nominierten Gutes alpenweit als etwas ganz Besonderes angesehen werden. Sie ist zugleich der maßgebliche Faktor für die hohe Resilienz des Systems.

Gesamtbewertung und Schlussfolgerungen

Die folgende Tabelle stellt die Einzelbewertungen der Referenzlandschaften zu einer alpenweiten Synopse zusammen. Sie subsummiert die jeweils gut ausgeprägten Landschaftselemente der für alle Alpenregionen reichhaltigsten und repräsentativsten Landschaften. Die Attribute aller Bewertungsebenen werden hintereinander aufgereiht. Je länger die Symbolkolonne und je mehr fettgedruckte (prioritäre) Symbole, desto umfassender die Kulturlandschaftsausstattung der analysierten Landschaft, desto höher ihre Repräsentativität für das Gesamtspektrum der Alpen.

Die repräsentativen Vergleichs- bzw. Referenzgebiete werden folgendermaßen abgekürzt:
GAP: nominiertes Gut/D
AM: Les Alpes de la Méditerranée/F
DEV: Devoluy/F
HM: Nationalparkregionen Haute Maurienne – Vanoise, Ecrins und Mercantour/F
BAU: Bauges/F
PR: Prättigau/CH
ENT: Sörenberg, Glaubenberg und Habkern (Biosphäre Entlebuch/CH)
GR: Großwalsertal/AT
BW: Bregenzer Wald/AT
BGL: Biosphäre Berchtesgadener Alpen/D
HD: Kulturerbe Hallstatt-Dachstein/AT
RA: Rauris/AT
SEI: Seiseralm/IT
TE: Teichalmregion/AT
FH: Fuzina Hills/SLO

GAP	L1L2L3**L4L5**L6L7L8L9**L10L11L12L13L14L15L16L17L19**L20L21**L23L24**H1H2H3H4H5**H6**N1N3N4 N5**N7**N8N9**N10N11**B3B6**B7**B9**O1**O2**O3O4O5O6O7O8**
AM	L1L2L3L8L9L10L15L16L21H1H3B1B5B7**B10**N1N3N5N8**O4O5O6**
DEV	L1L2L3L8L9L10L15L16L21H1H3B1B5B7**B10**N1N3N5N8**O4O5O6**
HM	L1L3L4L6L7L8L9L15L20H1H2H3H4**H6**N1N2N5N6**N7**N8B1B2B5**B6**B8**O4O6O7O9**
BAU	L1L2L3**L4**L8L9**L10L16**L21H1H2H3H4N1N3N5N6**N7**B1B2B3**B7O3O4O5O6O7O8**
PR	L1L2L3**L5**L8L9**L10L13L16L18L22L23**H1H2H3H4H5**H6**N1N4N5N6**N7**N8**N11**B1B2**B3B5**B6B9**O1** O2**5O7O8**
ENT	L1L2L7L8**L17**L22**L23**H1H2H3N3N4N5N6**N7**N8B2B3B6B9**O1O3O4O5O6O7O8**
GR	L1L2L8L9**L14**L21H1H2H3H4B2B3B5**B7**N1N3N4N6**N7**O1O2**O4O5O6**
BW	L1L2L8L9**L14**L21H1H2H3H4B2B3B5**B7**N1N3N4N6**N7**O1O2**O4O5O6O8**
BGL	L1L2L3**L4L5**L6L7L8L9**L10L13L16L23**H1H2H3H4N3N4N5N7N8N11B1B2B5O2**O5O7O8**

3.2 VERGLEICHENDE ANALYSE

HD	L1L2L7L8L9L12L13L23H1H2H3H4H5N4H5**N7**N8B1N2B3B5O2**O5**
RA	L1L2L7L8L9**L18**L20L21H1H2H3H4H5**H6**N1N3N4N5N6**N7**B1B2B6**O4O5O6O7**
SEI	L1L3**L4L5**L8L9**L13 L16L19**L20**L22L23L25**H3H4N1N3N4N5N6B3B5B6B9**O1O4O6O7O8**
TE	L1L2L8H1H2B2B4N6N8**O1**O2
FH	L1L2L3**L4L5**L6L7L8L9 **L13 L16 L19 L23** H1H2H3H4N1N3N5 **N11**B1 B2 B3 **B4** B5 B6 B8O2**O5O6O7**

Die vorgestellte Bewertung erhebt keinen Absolutheitsanspruch, sondern spiegelt die gewählten Kriterien und Bewertungsebenen wider. Mit anderen und zusätzlichen Kriterien würde sich das Gesamtbild sicherlich etwas verschieben. Auch eine Unterbewertung einzelner Referenzgebiete ist nicht auszuschließen, denn der verfügbare Daten- und Kenntnisstand war nicht überall gleich groß (vgl. dazu oben ‚Methodische Einschränkungen'). Weitere Analysen einzelner Gebiete könnten die Spitzenposition des nominierten Gutes möglicherweise noch etwas modifizieren. Gleichwohl trifft das Prädikat ‚alpenweite Optimalausprägung' im Gebiet des nominierten Gutes auf mehrere Attribute zu, wogegen es in Vergleichsgebieten nur für einzelne Merkmale vergeben werden kann. Im Einzelnen gilt dies für

- gemähte Trockenwiesen,
- Buckelwiesen,
- kulturgeprägte, aber ökologisch immer noch funktionsfähige Feucht- und Moorflächen,
- großflächige, landschaftsökologisch verträgliche Waldweiden,
- naturnahe Allmendweiden tieferer Lagen.

Da auch einige weitere Merkmale traditionsgebundener alpiner Grünlandschaften im Werdenfelser Land und Ammergau in alpenweit optimaler Ausprägung gegeben sind, wird der Repräsentanzgrad des nominierten Gutes für die unterschiedlichen Erscheinungsformen der alpinen Grünlandregion kaum von einem anderen Gebiet übertroffen. Dank seiner vielfältigen und vielschichtigen Ausstattung kann das nominierte Gebiet für sich in Anspruch nehmen, ein herausragendes Beispiel einer mitteleuropäischen und alpinen Grünland-Kulturlandschaft zu sein.

Verwendete Literatur

Aigner S., Egger G., Jaritz G. (2007): Der Naturschutzplan auf der Alm. Anliegen Natur 31(1): 57-59.

Anchierri, L.: La transhumance des bovins dans le de3partement de la Savoie. Bull. Fedr. Franc. d'Econ. Alp. 1953/54, S. 50-54. 43.

Arbos, Ph.: La transhumance savoyarde en Provence. Rev. Geogr. Alp. 1920.

Bätzing, W., 2003: Die Alpen. Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft. München, Beck. 431 S.

Bätzing W. (2015): Die Alpen: Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft. 4. Aufl. Beck. München: 484 S.

Bassignana M., Curtaz A., Journot F., Poggio L., Bovio M., The relationship between farming systems and grassland diversity in dairy farms in Valle d'Aosta, Italy.- Grassland Science in Europe 16: 205-207

Blache, J. (1934): Les types de migrations pastorales montagnardes. Bull. Soc. Scient. Dauph.

Bebi, P. et mult.al.(2017): Changes of forest cover and disturbance regimes in the mountain forests of the Alps.- BMfLFUW / Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2016): Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015. Landwirtschaft, Umwelt und Natur. BMfLFUW. Wien: 34 S.

Böhmer, K., Hochegger, K., Holzner, W. (1995): Die Wiesen machen den Wienerwald zu einer naturnahen Kulturlandschaft. Studie „Wienerwaldwiesen- Ein Beitrag zur Problematik der Erhaltung von Wiesen und Weiden" Im Auftrag des Vereines Niederösterreich-Wien unter der Leitung von W. Holzner, Institut für Botanik, Universität für Bodenkultur, Wien, 1995.

Bohner, A., Grims, F. (2004): Die Narzissenwiesen im Steirischen Salzkammergut (Steiermark, Österreich)- Ökologie, Soziologie und Naturschutz. Tuexenia, 24, pp. 199-225.

Brändli, P., 1986: Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 78: 19–188.

Bringemeier, L. et al. (2015): Expansions of bronze age pasture farming and environmental changes in the northern alps.- In: Kneisel et al., Eds.): The Third Food Revolution? Setting the Bronze Age Table: Common Trends in Economic and Subsistence Strategies in Bronze Age Europe. Verlag Habelt Bonn, 181-200

Brunner, E. & J.Auer (2015): Natura 2000 Nachnominierung Tirol 6520 Berg-Mähwiesen.- i.A. Amt der Tiroler Landesregierung, REVITAL

Brunner, E. & S. Latzin (2015): Erfassung der Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) im Ausseerland.- i.A. Amt Steir.Landesreg., Revital

Bunce, R.G.H.; Pérez-Soba, M.; Jongman, R.H.G.; Gómez Sal, A.; Herzog, F.; Austad, I., (Hrsg.) 2004: Transhumance and biodiversity in European mountains. IALE Publication Series Nr. 1.

Burga C.A., Klötzli F., Grabherr G. (Hrsg.) (2004): Gebirge der Erde – Landschaft, Klima, Pflanzenwelt. Ulmer. Stuttgart: 504 S..

Bydgoszcz, Kraków. Kladnik, D., Šmid Hribar, M., Geršič, M. 2017: Terraced landscapes as protected cultural heritage sites. Acta geographica Slovenica 57-2. DOI: https://doi.org/10.3986/AGS.4628

CA (Chambre d'Agriculture des Hautes-Alpes- Mairie Devoluy 2020): Diagnostic Agricole et Foncier du Dévoluy, online.- 2016 Principaux résultats de l'Enquête Pastorale 2012-2014 dans le massif des Alpes SYNTHESE

Camacho O., Dobremez L., Capillon A. (2008): Shrub encroachment in pastures in the Alps. Journal of Alpine Research 96(3): 89-100.

Curtaz A., Talichet M., 2011, Diversité des prairies permanentes en zone de montagne alpin- État des lieux et conséquences en terme de gestion, NAPEA, Projet de coopération transfrontalière France- Italie Alcotra 2007-2013

Dengler, J., Becker, T., Ruprecht, E., Szabo, A., Becker, U.Beldean, M., Bita-Nicolae, C., Dolnik, C., Goia, I., (…) & Uğurlu, E. 2012. Festuco-Brometea communities of the Transylvanian Plateau (Romania): a preliminary overview on syntaxonomy, ecology, and biodiversity. Tuexenia 32: 319–359.

Dietl, W.; Lehmann, J. (2004): Ökologischer Wiesenbau. Österr. Agrarverlag, Leopoldsdorf. 136 S.

Dipner, M., Volkart, G. et al. 2010: Trockenwiesen und-weiden von nationaler Bedeutung. Vollzugshilfe zur Trockenwiesenverordnung. Umwelt-Vollzug Nr. 1017, Bundesamt für Umwelt, Bern. 83 S.

Dipner, M. (2019): Die Schweizer Trockenwiesen und-weiden in Zahlen https://naturalsciences.ch/uuid/c0171881-6a86-5abb-8c2b-f3628c99821b?r=20190205110021_1549333912_1ae60817-e543-5429-afeb-91652c6c7cf6.

Ecker, M., Embleton-Hamann, C. (2014): Das Phänomen der Buckelwiesen in den Dolomiten: Verbreitung und mögliche Entstehungstheorien.- Diplomica Verlag, 184 Seiten

EchoAlp (2015): Principaux résultats de l'Enquête Pastorale 2012-2014 dans le massif des Alpes http://www.echoalp.com/documents/enquete_pastorale_alpes_12p.pdf

Ellmauer, S. (1999): Geschichtliche Entwicklung der Almwirtschaft im Weltkulturerbegebiet Hallstatt.- Sozialgeographische Studie über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Einforstungsalmen in Hallstatt, Obertraun und Gosau, Bad Aussee 1999

Ellmauer, T. u. Mucina, L. (1993): Molinio-Arrhenatheretea. Klasse der nährstoffreichen Mäh- und Streuwiesen, Weiden, Flut- und Trittrasen. In: Mucina, L.; Grabherr, G; u. Ellmauer, T./Hrsg. (1993): Die Pflanzengesellschaften Österreichs I. Anthropogene Vegetation. Gustav Fischer Verlag, Jena: 297-401.

Embacher A. (2007): Zuchtfortschritt und Alpung. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz. Bizauer Gespräche: 31-44.

Embleton-Hamann, Christine (1999): Die Buckelwiesen des Kräuterin-Massivs: Forsch.ber.Inst.Geogr. Univ. Wien. Wien: Inst. für Geographie

Engelschalk, W. (1971): Alpine Buckelfluren. Untersuchungen zur Frage der Buckelwiesen im Bereich des eiszeitlichen Isargletschers.- Regensburger Geographische Schriften 1.

Fischer, J., Horcea-Milcu, A. I., Hartel, T., Hanspach, J. & Mikulcak, F. (2015): The future of people and nature in Southern Transylvania. Sofia: Pensoft. 60 S.;

Flury, C., Huber, R., Tasser, E. (2013) Future of Mountain Agriculture in the Alps.,- DOI: 10.1007/978-3-642-33584-6_8 Publisher: Springer Berlin Heidelberg

Fritz, A., 2000. Zur Vegetations-, Siedlungs- und Klimageschichte des Millstätter Seentales. Carinthia II 110/160, 579–590

Fritz, W., 1981. Kleinwalsertal einst und jetzt: heimatkundliche Betrachtungen. Walserdruck, Erich Stöckeler, Riezlern/ Kleinwalsertal.

Gabrovec, M., Kladnik, D., Petek, F. 2001: Land use changes in the 20th Century in Slovenia. Land use/cover changes in selected regions in the World, Volume I. Asahikawa.

Gabrovec, M. & P. Kumer (2019): Land-use changes in Slovenia from the Franciscean Cadaster until today. ACTA GEOGR. SLOV. SKIZBORNIK 59 (1): 63-81

Götter, J., 2008: Verfügungsrechte und Wirtschaftsweisen in Alpbetrieben Graubündens. Stärken und Schwächen unterschiedlicher Eigentums- und Organisationsformen. Diplomarbeit, Universität Greifswald. 168 S.

Grabherr G., Kusstatscher K., Mair A. (1985): Zur vegetationsökologischen Aufbereitung aktueller Naturschutzprobleme im Hochgebirge. Veröff. Zool.-Bot. Ges. Österreich 123: 269-292.

Grabherr, G. u. Mucina, L. /Hrsg. (1993): Die Pflanzengesellschaften Österreichs II. Natürliche wald-freie Vegetation. Gustav Fischer Verlag, Jena. 524 S.

Grabherr, G., Burga, C.A., Klötzli, F. (2004): Gebirge der Erde: Landschaft- Klima- Pflanzenwelt (Deutsch) Gebundene Ausgabe – Stuttgart: Ulmer, 504 S.

Grabherr G, Gottfried M, Gruber A, Pauli H (1995) Patterns and current changes in Alpine plant diversity. In: Arctic and Alpine biodiversity (eds. Chapin FS, Körner C), pp. 167-181. Springer, Berlin.

Grabher, M; Loacker, I. (2006): Wiesenvielfalt und Wiesenmeister – neue Wege zur Erhaltung und Nutzung artenreicher Wiesen in Vorarlberg. Jb. Verein z. Schutz d. Bergwelt 71: 225-234.

Graf R., Müller M. et al. (2014): 20% loss of unimproved farmland in 22 years in the Engadin, Swiss Alps. Agriculture, Ecosystems and Environment 185: 48-58.

Gueydon, A. (2012): Die Bedeutung der Gemeinschaftsalmen für die Landnutzung im Alpengebiet Bayerns – eine ökonomische und institutionelle Analyse.- Diss.TUM

Gusmeroli, F. (2012): Prati, pascoli e paesaggio alpino. SoZooAlp c/o Fondazione Edmund Mach – Istituto Agrario di San Michele all'Adige Via E. Mach, 1. 38010 San Michele all'Adige (TN) www.sozoo-alp.it

Gutser, D. & J.Kuhn (1998): Die Buckelwiesen bei Mittenwald: Geschichte, Zustand, Erhaltung.- Jb.Ver.Schutz Bergwelt 63

Gutser, D. (1996 a): Buckelwiesen bei Mittenwald- ein floristischer und vegetationskundlicher Vergleich verschiedener Pflegemaßnahmen und Brachestadien.- Diplomarbeit, Lehrstuhl für Vegetationsökologie der TU M ünchen-Weihenstephan.

Gutser, D. (1996 b): Zustandserfassung der Buckelwiesen am Kranzberg bei Mittenwald.- Gutachten im Auftrag der Regierung von Oberbayern, München.

Haefner.H, Günter, T. (1984) Land-use changes and ecological effects in the Swiss Alps. In: The transformation f Swiss mountain regions (eds. Brugger EA, Furrer G, Messerli B, Messerli P), pp. 101-124. Paul Haupt Verlag, Bern.

Heinz S., Mayer F., Kuhn G. (2015): Grünlandmonitoring Bayern. Evaluierung von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von Vegetationserhebungen 2002-2012. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 8/2015: 86 S. ((http://d-nb.info/1084137607/04))

Hinojosa L.,Cl.Napoléone, M. Moulery, E.F. Lambin (2016): The "mountain effect" in the abandonment of grasslands: Insights from the French Southern Alps.- Agriculture, Ecosystems & Environment 221:115-124. https://doi.org/10.1016/j.agee.2016.01.032

Hinojosa, L. et al. (2018): Place attachment as a factor of mountain farming permanence: A survey in the French Southern Alps.- Agriculture, Ecosystems & Environment 221: 115-124

Hochegger, K., Holzner, W. (Hrsg.) (1999): Kulturlandschaft- Natur in Menschenhand. Natumahe Kulturlandschaften: Bedeutung, Schutz und Erhaltung bedrohter Lebensräume. (= Grüne Reihe Bd. 11), S. 284-294.

Jaritz G., Burkart-Aicher B. (2013): Almen aktivieren – neue Wege für die Vielfalt. Broschüre. Land Salzburg. Salzburg: 65 S. ((http://landversand.salzburg.gv.at/UmweltNaturWasser/Natur/Naturschutz-Projekte))

Jerrentrup J.S., Klimek S. et al. (2016): Impact of dairy farming on butterfly diversity in Alpine summer pastures. Agriculture, Ecosystems and Environment 232: 38-45.

Jongepierova, I. (ed.) 2008. Louky Bılych Karpat. Grasslands of the White Carpathian Mountains. CSOP Bıle Karpaty, Veselı nad Moravou, CZ.

Kaligarič, M., Culiberg, M. & Kramberger, B. /2006): Recent vegetation history of the North Adriatic grasslands: Expansion and decay of an anthropogenic habitat.- Folia Geobot . 41: 241. https://doi.org/10.1007/BF02904940

Kanton Graubünden (2016): Landschaftsqualität/Prättigau.- Projektbericht praettigau-gr-de%20(1).pdf

Kau, M. (1981): Die Bergschafe im Karwendel, eine Untersuchung der Haltungsform, der Futtergrundlage und des Verhaltens. – Diss., Lehrstuhl für Grünlandlehre der TU München-Weihenstephan.

Kladnik, D. et al. (2019): Land-use changes in Slovenian terraced landscapes.- Acta geographica Slovenica 59(2):119-141

Kladnik, D., Perko, D., Urbanc, M. 2009: Cultural landscapes in Slovenia from geographical perspective. Cultural landscape: across disciplines.

Korch, O. & A.Friedmann (2016): Vegetation und Vegetationsdynamik auf dem Zugspitzplatt (Bayerische Alpen).- Natur- und Kulturlandschaft im Hochalpinen Raum als Produkt natürlicher, anthropogener und zoogener Einflüsse.- Polarforschung 86 (1): 35–45

Kraus, H. (1982): Traditionelle und aktuelle Bewirtschaftung von Buckelfluren in Bayern. – Laufener Seminarbeiträge (ANL) 6/82: 52-56.

Kraus, O. (1958): Es geht jetzt um die Buckelwiesen! – Jb. Ver. Schutz Alpenpflanzen u.-tiere 23: 150-154.

D. Kriechbaum, Umbrüche im Alpenraum. Landschaftswandel und Landschaftsentwickung in den Alpen, verfügbar unter web.ev-akademie-tutzing.de/cms/uploads/media/Alpenraum.pdf;

Kutscha, R. (2007): Das Birkhuhn auf der Teich-/Sommeralm. Lebensraum, Rückgangsursachen, Habitatmanagement. Dipl.arb. Univ. Bodenkultur Wien

Lang, A. & H. Schwarzenberg 2010): Der hallstattzeitliche Brandopferplatz auf dem Spielleitenköpfl bei Farchant.- Beitr. Farchanter Heimatvereins 16: 9–13.

Leitner, W., 2015. Jägerische Archäologie im Hochgebirge, in: Stöllner, T., Oeggl, K. (Eds.), Bergauf Bergab. 10.000 Jahre Bergbau in Den Ostalpen. Deutsches Bergbau- Museum Bochum, Bochum, pp. 53 – 57.

Löffler R., Čede P. et al. (2016): Current Demographic Trends in the Alps. Nothing Quiet on the Western Front – Quiet in the East. In: Omizzolo A., Streifeneder T. (Hrsg.): The Alps in movement: People, Nature, Ideas. Eigenverlag Univ.Innsbruck, Innsbruck: 134-169.

Lutz, J. L. & H. Paul (1947): Die Buckelwiesen bei Mittenwald. – Ber. Bayer. Bot. Ges. 27: 98-138.

Lutz, J. L. (1959): Zum Problem der Buckelwiesenkultur bei Mittenwald. – Mitt. Landkultur, Moor- u. Torfwirtschaft 7 (4): 169-203.

Marini L., Fontana P. et al. (2009): Impact of farm size and topography on plant and insect diversity of managed grasslands in the Alps. Biological Conservation 142: 394-403.

Mathieu, J., 2013: Modalitäten und Perioden der Agrarentwicklung. In: Kreis, G. (Hrsg): Die Geschichte der Schweiz. Basel, Schwabe.

Maurer, K. (2005): Natural and anthropogenic determinants of biodiversity of grasslands in the Swiss Alps.- Diss.Univ. Basel

Meyer, W. (Hrsg.) 1998: Heidenhüttli. 25 Jahre archäologische Wüstungsforschung im schweizerischen Alpenraum. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 23/24.

Muller, F. (2016): Pâturage & biodiversité des tourbières de Franche-Comté entre tradition et perspectives.- https://www.pole-tourbieres.org/article/tourbieres-et-paturage

Öckinger, E. & H.G.Smith (2006): Semi-natural grasslands as population sources for pollinating insects in agricultural landscapes. https://doi.org/10.1111/j.1365-2664.2006.01250.x

Pettenella D. (2012a): L'uso del suolo in Lombardia negli ultimi 50 anni. Regione Lombardia, ERSAF (Hrsg.). Regione Lombardia. Milano: 27 S. (http://www.lagodidro.regione.lombardia. it/shared/ccurl/352/445/Suolo_1_Intoduzione_pp_1_16.pdf)

Pettenella D. (2012b): Forestry activity in Lombardy since the Second World War. In: Regione Lombardia, ERSAF (Hrsg.): The Lombard forest landscape. A historical summary. Land cover changes in Lombardy over the last 50 years. Regione Lombardia. Milano: 207 S.

Pistotnik U., Spitzbart I., Weidinger J. T. (Hrsg.) 2014. Der Dachstein im Klimawandel Gmundner Geo-Studien 5 (ISBN 3-9500193-7-5) Erkudokã Institut/K-Hof Gmunden

Regole d'Ampezzo (2019): La proprietà collettiva nelle Dolomiti d'Ampezzo. https://www.regole.it/Doc19/Pub/REGOLE_laproprietacollettivanelleDolomitidAmpezzo.pdf

Reitmaier, T., 2017. Prähistorische Alpwirtschaft. Eine archäologische Spurensuche in der

Silvretta (CH/A). in: Archäologie Schweiz. Archäologie Schweiz, Basel

Ringler, A., Heringer, J., v. Bieler et al. (1975): Almen und Berglandwirtschaft im Alpenpark Berchtesgaden. Gutachten i.A. des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Ringler, A. (1982): Verbreitung, Standort, Vegetation und Landschaftshaushalt von Buckelfluren in Südbayern. – Laufener Seminarbeiträge (ANL) 6/82: 21-36.

Ringler, A. & G. Hartmann (1986): Dokumentation zur Nutzungs-, Landschafts- und Biotopflächen-Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg. – Gutachten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Ringler, A. (2007): Flickwerk oder tragendes Netz – das Netz Natura 2000 der Alpenstaaten.- Für ANL gefertigtes Manuskript, 40 S.

Ringler A. (2010): Almen und Alpen. Höhenkulturlandschaft der Alpen. Ökologie, Nutzung, Perspektiven. Verein z. Schutz d. Bergwelt, München: 1448 S. (CD), Print-Kurzfassung: 134 S.

Ringler A. (2016): Skigebiete der Alpen: landschaftsökologische Bilanz, Perspektiven für die Renaturierung. Jb. Ver. Schutz Bergwelt 81/82: 29-154

Ringler A., Oehler R. et al. (2014): Almen im Grenzraum zwischen Bayern und Salzburg. Schlussbericht. INTERREG IV A PC Code J00234. Traunstein, 205 S.

Roleček, J., Čornej, I.I. & Tokarjuk, A.A. 2014. Understanding the extreme species richness of dry-mesic grasslands in eastcentral Europe: a comparative approach. Preslia 86: 13–34.

Schauer T. (1975): Die Blaikenbildung in den Alpen. Landesamt für Wasserwirtschaft. München. Schriftenreihe des Landesamtes für Wasserwirtschaft 1: 30 S.

Scheffer, C.v. (2019): Holocene human impact, climate and environment in the northern Central Alps: a geochemical approach on mountain peatlands.- Diss.Univ.Kiel: urn:nbn:de:gbv:8-diss-259972

Schneider, E. (2010): Traditional management knowledge of grasslands in the Southern part of the Transylvanian table-land (Romania) as a basis for conservation measures. Acta Oecologica Carpatica III: 73–82;

Schober, H. M. (1982): Erfassung und Wertung der Buckelfluren im Berchtesgadener Land. – Laufener Seminarbeiträge (ANL) 6/82: 47-50.

Scotton, M., Sicher, L., Kasal, A. (2014): Semi-natural grasslands of the Non Valley (Eastern Italian Alps): Agronomic and environmental value of traditional and new Alpine hay-meadow types.- Agriculture, Ecosystems & Environment 197:243-254

Sitzia, T. & Trentanovi, G. (2011): Maggengo meadow patches enclosed by forests in the Italian Alps: Evidence of landscape legacy on plant diversity. Biodiversity and Conservation 20(5):945-961

Staudt, M., Tomedi, G., 2015. Zur Besiedlungsgeschichte der Ostalpen in der Mittel – bis Spätbronzezeit: Bestand, Kolonisation und wirtschaftlicher Neuanfang in der mittleren und späten Bronzezeit in Nordtirol, in: Stöllner, T., Oeggl, K. (Eds.), Bergauf Bergab. 10.000 Jahre Bergbau in Den Ostalpen. Deutsches Bergbau Museum Bochum, Bochum, pp. 135 – 144.

Strebel N., Bühler C. (2015): Recent shifts in plant species suggest opposing land-use changes in alpine pastures. Alpine Botany 125(1): 1-9.

Streifeneder T. (2009): Die Agrarstrukturen in den Alpen und ihre Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer Bestimmungsgründe – Eine alpenweite Untersuchung anhand von Gemeindedaten. Dissertation. Ludwig-Maximilians-Universität München: 246 S. ((http://d-nb.info/1005935912/34))

T. Streifeneder, F.V. Ruffini, C. Hoffmann (2006): The assessment of agricultural structures and rural development in the Alps- A municipality-scale analysis of the Alpine Convention area with specific focus on the situation in Italy. European Academy Bolzano (Eurac Research) paper ft he Local Agro-Food Systems Network's Third International Congress "Food and Territories", Baeza (Spain) International University of Andalusia "Antonio Machado".

Strohwasser, P. (2018): Das Murnauer Moos. 2000 Jahre Nutzungsgeschichte und 100 Jahre Naturschutz im größten lebenden Moor des Alpenraumes.- Verlag Allitera, 400 S.

Strohwasser, R. (1989): Das Grünland im Ammergau – Eine landschaftsökologisch-geobotanische Studie unter Berücksichtigung genetischer Fragestellungen.- Diplomarbeit a. d. Univ. Bayreuth.

Succi G., Maggiore T. et al. (2005): Piano Regionale degli Alpeggi della Lombardia. Università degli Studi di Milano / Regione Lombardia. Milano: 126 S. ((http://www.regione.lombardia.it/wps/wcm/connect/28a93606-fda6-4401-99d4-4ffe81e99b67/Piano+regionale+alpeggi+completo.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=28a93606-fda6-4401-99d4-4ffe81e99b67))

Tasser E, Schermer M, Siegl G, Tappeiner U (2012) Wir Landschaftsmacher. Vom Seinund Werden der Kulturlandschaft in Nord-, Ost- und Sudtirol. Athesia Buch GmhH, BozenGoogle Scholar

Tasser E, Walde J, Tappeiner U, Teutsch A, Noggler W (2007) Land-use changes and natural reforestation in the Eastern Central Alps. Agric Ecosyst Environ 118:115–129. Doi: 10.1016/j.agee.2006.05.004CrossRefGoogle Scholar

Tasser E, Ruffini F, Tappeiner U (2009) An integrative approach for analysing landscape dynamics in diverse cultivated and natural mountain areas. Landsc Ecol 24:611–628. Doi: 10.1007/s10980-009-9337-9CrossRefGoogle Scholar

Tasser E., Walde J. et al. (2007): Land-use changes and natural reforestation in the Eastern Central Alps. Agric. Ecosyst. Environ. 118: 115-129.

Töchterle, U., 2015. Die Besiedlungsgeschichte der Ostalpen in der Früh- bis Mittelbronzezeit: Kolonisation und wirtschaftlicher Neuanfang. Teil 2, in: Stöllner, T., Oeggl, K. (Eds.), Bergauf Bergab. 10.000 Jahre Bergbau in Den Ostalpen. Deutsches BergbauMuseum Bochum, Bochum, pp. 129 – 134.

Werthemann, A.; Imboden, A.; 1982: Die Alp- und Weidewirtschaft in der Schweiz. Zusammenfassung der Alpkatastererhebungen. Bern, Bundesamt für Landwirtschaft. 223 S.Wrbka et al (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt; UBA-Monograph.173

Wittmann, S.-J.; 2020: Die Sense – eine einschneidende Innovation in der vorrömischen Eisenzeit. In Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas 93

Wrbka et al. (2008): Impact ft he Austrian Agri-Environmental Scheme on diversity of landscapes, plants and birds; Comm.Ecol. Zehtner & Wrbka et al (2004): Vergleichende Biodiversitätsuntersuchungen in ausgewählten Gebieten zur Evaluierung der Effizienz der Maßnahmen gemäß ÖPUL 2000; ProjBer.

Zech, W. & U. Wölfel (1974): Untersuchungen zur Genese der Buckelwiesen im Kloaschautal. – Forstwiss. Centralbl. 93: 137- 155.

Zimmermann, P., Tasser,E., Leitinger,G. & U.Tappeiner (2010): Effects of land-use and land-cover pattern on landscape-scale biodiversity in the European Alps. Agriculture, Environment and Ecosystems 139(1):13-22

Zwittkovits, F. (1974): Die Almen Österreichs. Zillingdorf: Eigenverlag





3.3

ERKLÄRUNG ZUM AUSSER-GEWÖHNLICHEN UNIVERSELLEN WERT

Abb. 204: Frühjahr In den Buckelwiesen bei Mittenwald (W5)

3.3 ERKLÄRUNG ZUM AUSSERGEWÖHNLICHEN UNIVERSELLEN WERT

3.3 ERKLÄRUNG ZUM AUSSERGEWÖHNLICHEN UNIVERSELLEN WERT

Kurzzusammenfassung

Die nominierten alpinen und voralpinen Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften liegen unmittelbar am Rand der Nordalpen und im südlichsten Alpenvorland im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Oberbayern). Im Laufe vieler Jahrhunderte hat sich hier in einer standörtlich extremen und besonders vielfältigen Naturlandschaft ein Grünlandwirtschaftssystem mit Nutztierhaltung entwickelt und bis heute erhalten. So entstand eine typische und zugleich außergewöhnliche alpenländische Kulturlandschaft.

Das nominierte Gut umfasst traditionell bewirtschaftete Grünlandformen verschiedenster Art, aber auch aus der Nutzung gefallene (‚fossile') Kulturlandschaftsteile:

Das Werdenfelser Land beherbergt die weltweit größten bekannten Vorkommen von Buckelwiesen (Magerwiesen mit einem späteiszeitlich geprägten Mikrorelief) und ausgedehnte Ein- und Zweischnitt-Bergwiesen. In den Auen und Mooren des Loisachtales findet sich ein beeindruckendes, zusammenhängendes Band ursprünglicher Feuchtwiesen und Streuwiesen auf über 20 km Länge, welches mit der größten noch zusammenhängend erhaltenen Streuwiesenlandschaft Mittel- und Westeuropas im Bereich Murnauer Moos in direkter Verbindung steht. Im oberen Ammertal verzahnen sich auf einzigartige Weise ausgedehnte, noch bewirtschaftete Talstreuwiesen mit stark reliefierten extensiv genutzten Hangwiesen. Die Licht- und Waldweiden der Almen (höher gelegene Sömmerungsweideflächen) sind als Futterergänzungsflächen untrennbar in dieses Grünlandwirtschaftssystem integriert. Zusammen mit den Almweiden stellen die gemeinschaftlich genutzten Talweiden, extensiven und ertragreichen Futterwiesen und Streuwiesen ein funktional aufeinander bezogenes, stabiles System der Nutzung knapper natürlicher und personeller Ressourcen dar.

Zahllose Städel formen charakteristische Stadellandschaften. Sie zeugen von bäuerlicher Baukultur und der Einlagerung von Winterfutter. Herden alpiner Höhenrassen, z. T. vom Aussterben bedroht, prägen das Landschaftsbild.

Grundlage dieser Kulturlandschaft sind die überwiegend kleinstrukturierten bäuerlichen Familienbetriebe und das ‚Rechtlerwesen', ein mindestens bis ins Mittelalter, in seinen Grundzügen bis in prähistorische Zeiten zurückreichendes, archaisch-dorfschaftliches Prinzip der Gemeinschaftsnutzung. Im Laufe der Geschichte überstand es viele Veränderungen und besteht im Gebiet bis heute in Form von Weidegemeinschaften fort.

Traditionelle Bewirtschaftungsformen und die ausgeprägte Brauchtumspflege sind Ausdruck der innigen Verbundenheit der ansässigen Bevölkerung mit ihrer Kulturlandschaft.

Kriterien, nach denen die Eintragung vorgeschlagen wird (und Begründung für die Eintragung nach diesen Kriterien)

Kriterium (v): Das nominierte Gut reflektiert auf herausragende Weise die harmonische Interaktion des Menschen mit der Umwelt in einer eiszeitlich geprägten Landschaft am Rand der Nordalpen.

3.3 ERKLÄRUNG ZUM AUSSERGEWÖHNLICHEN UNIVERSELLEN WERT

Das über Jahrhunderte aufrechterhaltene Grünlandwirtschaftssystem schuf auf unterschiedlichsten Standorten ein außergewöhnlich breites Spektrum an Wiesen- und Weidetypen.

Grundlage dieses spezifischen sozioökonomischen Systems der Land- und Ressourcennutzung sind viele zumeist kleine bäuerliche Familienbetriebe, die ihre privaten Flächen auf traditionelle, bestens an die lokalen Bedingungen angepasste Weise bewirtschaften, sowie die urgemeinschaftliche Weidenutzung auf Allmendeflächen, organisiert durch Rechtlergemeinschaften. Die Entlastung der Einzelbetriebe durch gemeinschaftliche Alm- und Weidenutzung in den Sommermonaten war und ist die Voraussetzung für die Winterfuttergewinnung und für die Entstehung und Erhaltung der vielfältigen und ausgedehnten Wiesenlandschaften des nominierten Gutes.

Bis heute und weiterhin wird das System kontinuierlich an die sich wandelnden natürlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse angepasst, bei gleichzeitiger Bewahrung der empfindlichen Ressourcenbasis, auf der es beruht. Entsprechend demonstriert es beispielhaft den Willen und die Fähigkeit der Menschen zur Kooperation sowie ein hohes Maß an Kreativität, Idealismus und Respekt in Bezug auf die Landschaft und die gemeinsam bewirtschafteten Ressourcen.

Auch weil solche für die europäischen Berggebiete typischen traditionellen Grünlandkulturlandschaften aufgrund des sozioökonomischen Wandels zunehmend vom Untergang bedroht sind, ist das nominierte Gut von herausragender Bedeutung.

Erklärung zur Unversehrtheit

Die nominierten Flächen spiegeln das außergewöhnlich breite Spektrum der in diesem Gebiet charakteristischen Nutzungsformen und die darauf basierende Vielfalt der Wiesen- und Weidetypen vollständig wider.

Im Unterschied zu vielen anderen traditionell geprägten Grünlandsystemen des Alpenraumes und Flachlandes, die heute stark fragmentiert sind, ist der funktionale und räumliche Zusammenhang hier nicht verloren gegangen.

Die verschiedenen Phasen der jahrhundertelangen Besiedlung und Bewirtschaftung sind bis heute in der Landschaft ablesbar: Hier ging der Landschaftswandel langsamer vonstatten als andernorts; historische Flureinteilungen mit kleinen Parzellen, aber auch große Allmendeflächen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gemeindeverbände sind vielerorts erhalten geblieben. In ihrer Gesamtheit befinden sich die nominierten Wiesen und Weiden in einem herausragenden Erhaltungs- und Pflegezustand. Die kleinbäuerliche Struktur, die landwirtschaftlichen Rechtsverhältnisse und die spirituelle Verbundenheit der Landwirte mit ihrer Landschaft haben sich betriebserhaltend sowie traditions- und landschaftsbewahrend ausgewirkt.

Dieses innerlich stabile System erweist sich gegenüber Veränderungen als relativ widerstandsfähig: So konnte in den vergangenen Jahrzehnten erreicht werden, dass weniger Betriebe als andernorts die Landwirtschaft aufgaben und der Anteil traditionell bewirtschafteter Areale innerhalb des nominierten Gutes nicht nur gehalten, sondern sogar wieder erhöht werden konnte.

3.3 ERKLÄRUNG ZUM AUSSERGEWÖHNLICHEN UNIVERSELLEN WERT

Erklärung zur Echtheit

Das nominierte Gut ist in Bezug auf die Parameter ‚Agrarstruktur', ‚Gebrauch und Funktion' sowie ‚spirituelle Werte' von hoher Authentizität.

Vielfach bezeugen die nominierten Flächen einen Landschaftszustand, der weit in die Vergangenheit zurückweist. Die charakteristische Fauna und Flora vieler noch sehr ursprünglicher Wiesen und Weidegebiete zeugt von einer kontinuierlichen Landbewirtschaftung, die auf Jahrhunderte, zum Teil Jahrtausende zurückblickt, und von ihrer allmählichen Weiterentwicklung und Anpassung an die natürlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit.

Grundlage hierfür war die Entstehung, Entwicklung und der kontinuierliche Fortbestand eines sozioökonomischen Systems der Landwirtschaft mit Tierhaltung in kleinen Betriebsstrukturen sowie verschiedene Formen uralter gemeinschaftlicher Selbstorganisation und-verwaltung. Teilweise sind die Rechte seit dem 12./13. Jh. urkundlich erwähnt. Die Wiesenstädel werden häufig noch heute landwirtschaftlich genutzt, erhalten und neu errichtet, auch mithilfe von Holzrechten. Der Viehbestand setzt sich überwiegend aus charakteristischen, gut an die lokalen Bedingungen angepassten Rassen zusammen. Bis heute wird an Bräuchen festgehalten, die mit der Landschaft und dem sozioökonomischen System der Landwirtschaft zusammenhängen. In seiner Gesamtheit ist das nominierte Gut von hohem identitätsstiftendem Wert.

Erfordernisse hinsichtlich Bewahrung und Verwaltung

Die Grundsätze der Bewahrung und Verwaltung des nominierten Gutes sind in einem periodisch aktualisierten Handlungskonzept formuliert. Außerdem bestehen vielfältige gesetzliche Regelungen und Verordnungen, die einen planvollen Umgang mit den Flächen gewährleisten. Deshalb sind Neuausweisung bzw. Erweiterung von Schutzgebieten innerhalb des nominierten Gutes nicht erforderlich.

Maßgeblich für den Erhalt des Außergewöhnlichen Universellen Wertes ist vor allem die Fortführung des jahrhundertealten Systems der Grünlandwirtschaft mit Tierhaltung zur Produktion von Lebensmitteln.

Folgende ‚Institutionen' liegen dem System zugrunde:

- der Familienbetrieb: Er stellt die notwendige Arbeitskraft zur Erhaltung der Kulturlandschaft und sichert die Weitergabe des tradierten landwirtschaftlichen, historischen und kulturellen Wissens, der traditionellen Flächennutzungen, der Rechte und des Eigentums an die zukünftigen Generationen;
- das ‚Rechtlerwesen' mit dem ihm zugrundeliegenden, altbewährten System an Vorteilen und Verpflichtungen: Dieses ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass hier im Gegensatz zu vergleichbaren Regionen bis heute auf beträchtlichen Flächen historische landwirtschaftliche Nutzungsformen weitergeführt werden;
- die landwirtschaftlichen Verbände sowie kommunalen und staatlichen Organisationsstrukturen auf Orts- und Landkreisebene, welche die Interessen der Landwirtschaft vertreten und ein proak-





4

ERHALTUNGS-ZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Abb. 205: Wiesmahdarbeit im Hochsommer mit der ganzen Familie (W4)

tives kulturlandschaftsorientiertes Flächenmanagement betreiben. Die Steuerungsgruppe ist das oberste Gremium für die mit dem nominierten Gut verbundenen Entscheidungen: Sie ist mehrheitlich besetzt mit Vertretern der Landwirtschaft, sowie mit Vertretern von Kommunalpolitik und Verwaltung.

Die starke ‚spirituelle' Verbundenheit der einheimischen Bevölkerung mit der heimatlichen Kulturlandschaft und die starke kollektive Identität sind entscheidende Bedingungen für den Erhalt des nominierten Gutes und die Aufrechterhaltung der traditionellen Bewirtschaftung ohne vordergründiges Gewinnstreben.

Um das nominierte Gut dauerhaft vor negativen Einflüssen zu schützen, existieren administrative Sonderregelungen, die langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln sind:

- Staatliche Förderungen: Diese sind essentiell, damit die Bewirtschafter auch in Zukunft traditionelle Flächennutzungen und Tierhaltung weiterführen können;
- Erhaltung und Weiterentwicklung von Sonder- und Bagatellregelungen für die kleine Landwirtschaft z. B. im Baurecht (z. B. Stadelmerkblatt), Naturschutzrecht (Kompensationsverordnung), Düngerecht bzw. Förderrecht (Cross Compliance);
- Landwirtschaftsfreundliche Arbeitszeitmodelle.

Folgende Schlüsselfragen bedürfen dringender und langfristiger Aufmerksamkeit:

- Erhalt der Möglichkeit der Freiweide als zentraler Voraussetzung für den Fortbestand des Nutzungssystems (Schutz der Weidetiere vor großen Beutegreifern und Erhaltung der typischen Vegetation der Weideflächen);
- Erhalt der Kombinationshaltung von Nutztieren;
- Besuchermanagement, das die Belange von Landwirtschaft und Umwelt wahrt;
- verantwortungsvoller und sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen bei nichtlandwirtschaftlichen Planungen und Aktivitäten;
- Berücksichtigung der Gebietsansprüche bei staatlichen Förderungen und dem Erlass und Vollzug von Vorschriften;
- die landwirtschaftliche Aus- und Fortbildung soll sich künftig an den im SOUV identifizierten Werten des nominierten Gutes orientieren;
- Wertschöpfende Vermarktung für die im Gebiet unter erschwerten Bedingungen produzierten Güter und Lebensmittel.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

4.a: Erhaltungszustand des nominierten Gutes

Erhaltungszustand der nominierten Einzelflächen und Flächengruppen

Das nominierte Gut befindet sich aktuell in gutem, teils sehr gutem Zustand (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.2 Vergleichende Analyse). Große Teile der nominierten Flächen werden bis heute im Rahmen der normalen Betriebsabläufe oder auf der Basis von Traditionen und uralten Rechten aktiv bewirtschaftet, weshalb ihr Pflegezustand oft dem gewünschten Erhaltungszustand (‚desired state of conservation') entspricht. Manche Bereiche zeugen von ehemaligen Nutzungsverhältnissen oder werden für eine mögliche standortangepasste Rekultivierung in Betracht gezogen. Insgesamt ist das der nominierten Kulturlandschaft zugrundeliegende Grünlandwirtschaftssystem von vergleichsweise hoher Widerstandsfähigkeit.

Keiner der Faktoren, denen es aktuell ausgesetzt ist, beeinträchtigt die Attribute, die seinen vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert bestimmen, in erheblichem Umfang.

Gleichwohl ist das nominierte Gut den allgemeinen Entwicklungen und landwirtschaftspolitischen Entscheidungen ebenso ausgesetzt wie alle übrigen landwirtschaftlich bestellten Flächen in Bayern bzw. Deutschland. Entsprechend kritisch ist die ökonomische Lage der Landwirtschaft auch im Gebiet des nominierten Gutes. Hiervon geht für die Bewahrung der Kulturlandschaft aktuell eine gewisse Gefahr aus, weshalb in verschiedener Hinsicht Handlungsbedarf gesehen wird (vgl. dazu auch Kapitel 5).

Grundsätzlich gilt:

In Bestand und Wertigkeit kann das nominierte Gut nur erhalten werden, wenn die Aufrechterhaltung des bestehenden landwirtschaftlichen Grünlandwirtschaftssystems durch entsprechende Anreize gewährleistet wird.

Zustandserfassung/ Monitoring

Erfassung des Zustands der nominierten Flächen

Bewirtschaftungssystem

- Die Weidegenossenschaften führen kontinuierlich genaue Verzeichnisse über ihre Mitglieder, insbesondere diejenigen, die noch aktiv ihre Rechte wahrnehmen und über aufgetriebene Viehzahlen. Auch die Landwirtschaftsbehörden (AELF) besitzen Kenntnis über den Bestand an Weideorganisationen.
- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weilheim erfasst jährlich die agrarischen Kennzahlen bezüglich Anzahl und Struktur der Höfe, Viehzahlen und Flächenbewirtschaftung und ihre Entwicklung über die Jahrzehnte. Aus diesen Statistiken lassen sich auch Entwicklungstendenzen in der nominierten Fläche ableiten.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Der Zustand der nominierten Flächen wird durch die verschiedenen Förderstatistiken und andere landwirtschaftsamtliche und naturschutzfachliche Statistiken und Erhebungen dokumentiert. Im Einzelnen bestehen folgende Mechanismen der regelmäßigen und kontinuierlichen Zustandserfassung:

- Jährliche Förderstatistiken: sie geben zuverlässig Aufschluss über die Entwicklung der Flächennutzungen.
- Regelmäßig finden Erfolgskontrollen zur Wirksamkeit des Vertragsnaturschutzprogramms vonseiten des Landesamts für Umwelt statt[132].
- Kontinuierliches Monitoring existiert ferner in Wasserschutzgebieten (z. B. W1, W2) sowie in Natura-2000 Gebieten[133] (Monitoring in Bezug auf die Entwicklung der Lebensraumtypen und der FFH-Arten).
- Biotopkartierungen und andere Fachkartierungen geben Aufschluss über den Zustand und Veränderungen in Teilbereichen der nominierten Kulturlandschaft. Sie werden in unregelmäßigen Zeitabständen durch staatliche Behörden oder Kommunen in Auftrag gegeben[134].

Weiteres

- Die Großen Beutegreifer betreffend findet ein kontinuierliches Monitoring statt.
- In Bezug auf Status Quo und Entwicklung des Besucherverhaltens sollten geeignete Monitoring-Verfahren eingeführt werden; es gibt bereits Ansätze dazu, allerdings noch kein systematisches Monitoring (vgl. dazu auch Managementplan).

Die Waldweiden sind bisher noch keinem regelmäßigen Monitoring unterzogen, denn hier bestehen noch keine Förderungen und entsprechend keine Förderkontrollmechanismen und Statistiken. Die innerhalb des Nominierungsgebiets in den Gebirgen liegenden, faktisch beweideten Wälder sind im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen jedoch erstmals kartographisch erfasst worden, so dass Entwicklungstendenzen von nun an nachweisbar sind.

Vgl. dazu auch Kapitel 6.a ‚Schlüsselindikatoren'.

Aktueller Erhaltungszustand des nominierten Gutes in seiner Gesamtheit

Im Folgenden wird der aktuelle Erhaltungszustand des nominierten Gutes in seiner Gesamtheit bewertet, jeweils bezogen auf die vier den Außergewöhnlichen Universellen Wert bestimmenden Attribute.

Dabei wird offensichtlich, dass der Erhaltungszustand der ‚materiellen' Attribute 2-4 entscheidend vom Zustand und der Vitalität des zugrundeliegenden Bewirtschaftungssystems (Attribut 1) abhängt: solange eine aktive, standortangepasste Bewirtschaftung der Flächen sichergestellt ist, ist die entscheidende Voraussetzung für die Bewahrung des nominierten Gutes erfüllt (‚sine qua non').

---

132 https://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftspflege_erfolgskontrollen/kontrollen/index.htm.

133 https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39226luding_et_al_2017_monitoring.pdf.

134 Die letzte Alpenbiotopkartierung im Landkreis fand in den Jahren 1990-2001 statt, die letzte Flachland-Biotopkartierung in den Jahren 1985-1988; https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung/entwicklung/index.htm.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Käme die Bewirtschaftung zum Erliegen, würde sich die aktuell ‚lebendige' Kulturlandschaft rasch zu einer ‚Reliktlandschaft' wandeln, mit fatalen Folgen für die drei übrigen ‚materiellen' Attribute, die den Außergewöhnlichen Universellen Wert bestimmen:

- Attribut 2: die Vielfalt der Nutzungsformen ginge bei Einstellung der Bewirtschaftung augenblicklich verloren; die Vielfalt der nutzungsgeprägten Landschaftsformen wäre durch Verbuschung und Verwaldung mittel- und langfristig stark beeinträchtigt – die betroffenen Flächen wären bestenfalls noch als ‚fossile Kulturlandschaftselemente' von Wert;
- Attribut 3: die aktuell auf traditionelle Weise bewirtschafteten Höhenstufen würden sofort brachfallen, und mittel- bis langfristig verbuschen und verwalden;
- Attribut 4: die Nutztier-Diversität und Herdenmobilität gingen augenblicklich verloren.

Die Einstufung des aktuellen Erhaltungszustands des nominierten Gutes ist somit auch eine Bewertung der momentanen Vitalität des Bewirtschaftungssystems.

Attribut 1: Agrarstruktur, Bewirtschaftungssystem, Organisations- und Rechtsformen

Familiengeprägte Kleinbetriebe

- Im nominierten Gebiet ist die Landwirtschaftsstruktur weiterhin durch das Vorherrschen verhältnismäßig kleiner, familienbetriebener Höfe und deren Vielzahl geprägt, wie es früher auch andernorts die Regel war;
- Bis heute sind ‚gewachsene' Betriebsstrukturen, häufig auf Familienbasis und in Erwerbskombination betrieben, typisch. Im Gebiet des nominierten Gutes ist der Anteil der Betriebe, die in Erwerbskombination wirtschaften, signifikant höher als in benachbarten Landkreisen am Alpenrand. Die agrarischen Kennzahlen sind in Kapitel 2.a detailliert aufgeführt. Zur Entwicklung der Zahlen vgl. die folgenden Tabellen

Entwicklung der Betriebsstrukturen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen: Vergleich 2012 – 2019 (Quelle: AELF (2019d) und Röhrer-Ringler (2015)). Alm- und Weidegenossenschaften sind einbezogen, was den Durchschnittswert erhöht.

	Zahl der Betriebe	Unter 5 ha	5-10 ha	10-20 ha	20-30 ha	30-40 ha	40-50 ha	50-75 ha	75-100 ha	Über 100 ha	Durchschnitt ha/ Betrieb
2012	977	339	152	209	101	76	44	40	4	12	18,49
2019	999	366	164	199	74	85	42	53	4	12	18,2

Verhältnis Haupterwerbsbetriebe – in Erwerbskombination geführte Betriebe (Quelle: AELF (2019d) und Röhrer-Ringler (2015)).

	Gesamt	Haupterwerb	Erwerbskombination	Anteil Haupterwerb in %
2013	977	207	770	21
2019	999	230	769	23

- Die Wirtschaftsweise der meisten Betriebe ist vergleichsweise extensiv: rund 83 % der Betriebe im Gebiet des nominierten Gutes erhielten 2019 Mittel aus dem Vertragsnaturschutzprogramm (vgl. dazu Kapitel 2.a, 5.c und 5.f). Dies ist ein im Landesvergleich einmalig hoher Anteil.

Rechtlerwesen

- Im Gebiet des nominierten Gutes hat sich die Urform der großflächigen Weideallmende in Moor- und Ödlandgebieten, die bis zur Gemain-Auflösung im gesamten Alpengebiet und Alpenvorland verbreitet war, bis heute erhalten. Dabei existieren die auf uralte Weidetradition zurückgehenden Allmenden (seit dem 19.Jahrhundert in modernisierten Rechtsformen) im Gebiet nicht nur in der Sömmerungsregion (Ester-, Ammer-, Wetterstein- und Karwendelgebirge), sondern auch in der Talstufe. Oft werden komplette ‚Landschaften' in all ihrer Vielfalt und mit all ihren verschiedenen Elementen als Weideland genutzt. Dazu zählen Berge und Felsgebiete, Wälder, Flussauen und auch Moore. Die Gemeinschaftsweiden haben einen anderen Charakter als die hochkultivierten, oft homogenen Viehweiden vieler anderer Regionen.
- Das ‚Rechtlerwesen' ist im Gebiet des nominierten Gutes bis heute von großer Lebendigkeit: Von seiner Vitalität zeugen nicht nur die aktive Bewirtschaftung der Gemeinschaftsweiden, sondern auch Traditionen wie die jährlichen Mitgliederversammlungen, teils mit ‚Hutverlass', die Almabtriebe und Viehscheide, und teils noch Moosverlosungen (M5, W2).
- In nahezu allen Ortschaften gibt es bis heute Rechtlergemeinschaften, z. T. mehrere pro Ort (vgl. Zusammenstellung in Kapitel 3.1.e). Das Rechtlerwesen ist eine der Ursachen für die Erhaltung der kleinen Landwirtschaftsstruktur im Gebiet des nominierten Gutes: Teil einer teils seit Langem bestehenden Gemeinschaft zu sein, wirkt motivierend und stabilisierend auf die Einzelbetriebe. Sowohl für kleine Nebenerwerbsbetriebe als auch für Almbauern mit mehr Vieh bietet es Vorteile: für Erstgenannte vor allem wegen der Arbeitsentlastung bei der Heuernte, für Letztgenannte insbesondere wegen des zusätzlichen Weidelands.

Zu den Indikatoren der Resilienz des Bewirtschaftungssystems vgl. auch ausführlich Kapitel 3.2. Darin werden
- die (relative) Stabilität der offenen und halboffenen, stetig genutzten Grünlandflächen
- die Bewaldungsdynamik (Vorrücken der Waldränder)
- das Fehlen eines (rapiden) Schwunds charakteristischer Attribute einer lebendigen Berggrünlandwirtschaft (z.B. Verteilung von Heustädeln/-schobern)

als Gradmesser für die Stabilität und Persistenz von Alpinlandschaften geltend gemacht.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Attribut 2: Vielfalt der Nutzungsformen und nutzungsgeprägten Landschaftsformen

Bei der Bewertung des Erhaltungszustands von Attribut 2 ist zu unterscheiden zwischen
- den nominierten Einzelflächen und Flächengruppen
- dem weiteren Umfeld des nominierten Gutes.

Die nominierten Einzelflächen und Flächengruppen

Aufgrund der (oben unter Attribut 1 erläuterten) vergleichsweise stabilen Agrarstruktur werden die nominierten Flächen bis heute aktiv und regelmäßig bewirtschaftet (vgl. dazu auch Kapitel 2.a). Sie sind sämtlich in die bäuerlichen Wirtschaftskreisläufe integriert.
- Die gesamte Standortamplitude der Kulturlandschaft zwischen nass & trocken, flach & steil, eben & bucklig, hoch & tief gelegen wird aktiv bewirtschaftet;
- Extensive Nutzungen auf großer Fläche prägen Landschaft und Ökologie und machen die Vielfalt des Kleinreliefs der alpinen Landschaften sichtbar[135].

In die vorliegende Nominierung sind Flächen einbezogen,
- die sich in einem sehr guten Pflegezustand befinden (vgl. dazu die tabellarische Darstellung am Ende dieses Kapitels);
- zwischen denen noch enge funktionale Bezüge bestehen: Hochlagenbeweidung und extensive Formen von montanem Futterbau und Streunutzung sind hier noch aufs Engste miteinander verknüpft. Die Stoffkreisläufe sind relativ geschlossen: das Erntegut der Wiesen wird in den Betrieben vor Ort landwirtschaftlich verwertet. Es bestehen relativ geschlossene Stoffkreisläufe; ein noch relativ hoher Anteil des organischen Düngers gelangt in Form von Festmist auf die nominierten Flächen.

Dabei sind bestimmte Bewirtschaftungsdynamiken seit jeher für diese Kulturlandschaft charakteristisch:
- Dazu gehören das zeitweise Brachfallen, die Wieder- oder Neuaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen zu späteren Zeitpunkten, aber auch veränderte Nutzungen: teilweise werden ehemals wiesengenutzte Flächen inzwischen überwiegend oder ausschließlich als Weiden genutzt und auf diese Weise von Aufwuchs freigehalten[136]. Auch klimatische Veränderungen machten immer wieder Anpassungen des Mahdregimes und von Weidezeiten erforderlich.
- Hierzu gehört auch ein laufender Wandel der Bewirtschaftungstechniken, der im vergangenen Jahrhundert am einschneidendsten sicherlich im Zuge der Mechanisierung vonstattenging: die Zugkraft der Ochsen wurde durch Traktoren ersetzt; Flächen, die früher mit der Sense gemäht wurden, werden heute mit dem Motormäher oder dem Schlepper bearbeitet.

Die folgenden Abbildungen geben einen kleinen, nicht vollständigen Eindruck von den unterschiedlichen Techniken der Wiesenbewirtschaftung im Gebiet des nominierten Gutes. Aufgrund seiner Lage im Berggebiet kommen Spezialmaschinen wie beispielsweise Motor- bzw. Balkenmäher, Bandrechen, Heuraupen und spezielle Hangschlepper zum Einsatz.

---

135 Vgl. dazu auch Kapitel 2.a und Kapitel 3.1.c Integrität.

136 Bspw. M4 und W13. Die Einzelfläche A7 hingegen wurde ehemals auch als Weide genutzt, heute hingegen dient sie ausschließlich der Streugewinnung.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN



Abb. 206: Schlepper mit Ladewagen,



Abb. 207: Schlepper mit Ballenpresse



Abb. 208: Historische Aufnahme der Wiesenbewirtschaftung im Gebiet des nominierten Gutes (ca. 1960er Jahre)



Abb. 209: Moderner Balkenmäher



Abb. 210: Kleiner Motormäher mit geringer Mähbreite

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN



Abb. 211: Handrechen ist nur noch in Hanglagen und auf Buckelwiesen sowie auf Nassflächen gebräuchlich.



Abb. 212: Motorsensenmahd

- Entscheidend hierbei ist freilich, dass dieser Wandel auf der Basis der tradierten Bewirtschaftungstechniken stattgefunden hat. Hierdurch wurde nicht nur das ‚Wirtschaften im Kreislauf der Jahreszeiten' bewahrt; vielmehr wird das enorme kulturelle Wissen um die ‚standortangepasste Bewirtschaftung' der nominierten Flächen weiterhin von Generation zu Generation tradiert. Auf diese Weise können viele Qualitäten, die den Außergewöhnlichen Universellen Wert der nominierten Kulturlandschaft bestimmen, langfristig erhalten bleiben. Die Agrarumweltprogramme, insbesondere der Vertragsnaturschutz, wirken der Nutzungsaufgabe entgegen und regen zur Weiterführung traditioneller und angepasster Nutzungsformen an. Gerade der Vertragsnaturschutz wird im Gebiet des nominierten Gutes sehr gut angenommen[137]. Die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung dieser Programme dient und ermöglicht die Erhaltung der vielfältigen und angepassten Nutzungsformen (vgl. dazu Kapitel 5.c, 5.f und Managementplan).

137 Rund 93 % der Betriebe im Landkreis Garmisch-Partenkirchen werden im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert; damit ist der Landkreis bundesweiter Spitzenreiter; ca. 83 % der Betriebe im Landkreis nehmen am Vertragsnaturschutzprogramm teil (vgl. ausführlich Kapitel 2.a).

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Attribut 3: Traditionell bewirtschaftetes Höhenspektrum

Ökologisch reichhaltiges Extensivgrünland reicht im Gebiet des nominierten Gutes über alle Höhenstufen – von den Tallagen über die Hangregion bis hinauf die Hochlagen der Sömmerungsregion.

- Im Tal und der unteren Bergregion (kolline & montane Höhenstufe) finden sich noch heute einmähdig bewirtschaftete artenreiche Bergwiesen und Futterwiesen, Streuwiesen und Nasswiesen und weitere Grünlanderscheinungsformen in großer Ausdehnung, die beeindruckende zusammenhängende Wiesenkulturlandschaften formen. Zudem finden sich dort die unterschiedlichsten Gemeinschaftsweiden auf allen möglichen Standorten (Fels, Moräne, Aue, Moor). Dies ist insofern von herausragender Bedeutung, als die Talstufe in weiten Teilen des Alpenraums in den letzten Jahrzehnten große Veränderungen zu verzeichnen hatte (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.2). Mithin verfügen die nominierten Einzelflächen und Flächengruppen im Talbereich über eine außergewöhnliche kulturhistorische Authentizität und landschaftliche Qualität
- Traditionell genutzt werden auch die darüberliegenden Höhenstockwerke (subalpine & alpine Höhenstufe). Hier liegen die riesigen Extensivweiden zur Sömmerung des Viehs, die sich zu beeindruckenden Weidelandschaften zusammenschließen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Auftriebszahlen im Jahr 2018.

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen werden
48 Almen mit einer Gesamtfläche von 2.362 ha
bewirtschaftet.

Aufgetrieben wurden 2018:

254	Kühe
1987	Rinder
144	Ochsen
121	Pferde
2518	Schafe/ Ziegen

Quelle: AELF (2019d), die Flächenangabe bezieht sich nur auf die Lichtweideflächen!

Attribut 4: Nutztier-Diversität und Herdenmobilität

Im Gebiet des nominierten Gutes wird eine große Vielzahl unterschiedler Nutztierarten gehalten. Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Situation bezogen auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (GAP).

Die häufigsten Nutztiere:

Gehaltene Tiere in 2018	GAP
Milch-/Mutter-/Ammenkühe	7.327
sonstige weibl. Rinder	5.635
männliche Rinder	2.056
Kühe je Halter	15,7
Schafe (insg.)	6.547
Ziegen (insg.)	943
Pferde bis 1 Jahr, Ponys	263
Pferde über 1 Jahr	1.035
Schweine Zucht+Mast	140
Legehennen	5.999

Vielfalt der Nutzungstiere im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (GAP). Die Grafik wurde entnommen aus AELF (2019d).

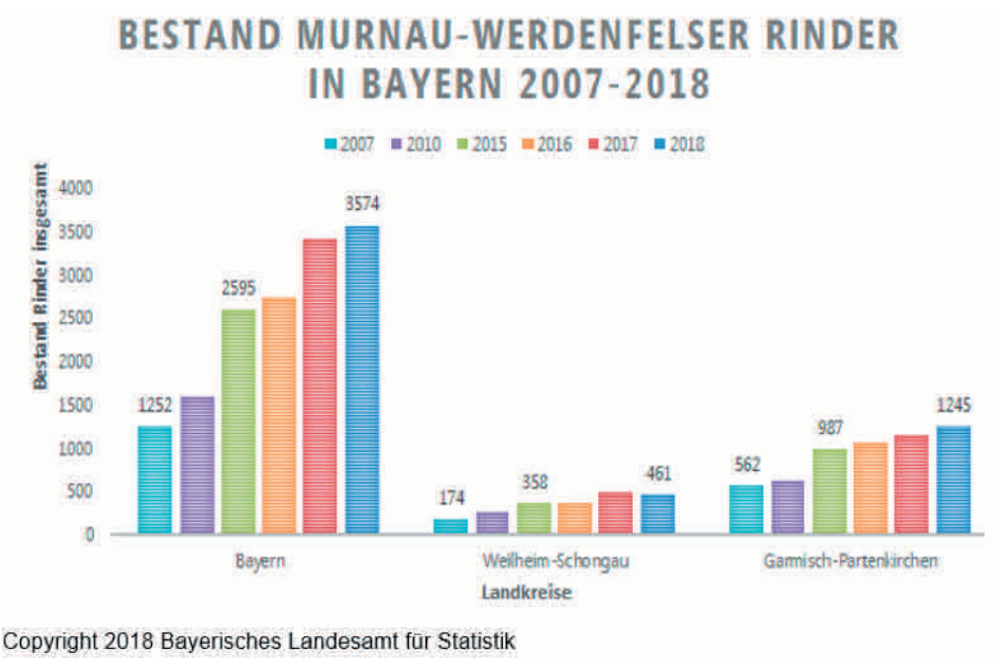
Von besonderem Interesse sind die autochthonen Viehrassen und ihre zahlenmäßige Entwicklung, insbesondere, wenn sie vom Aussterben bedroht sind, wie insbesondere das Murnau-Werdenfelser Rind und das Braune und Weiße Bergschaf.

Murnau-Werdenfelser Rinder

- Um 1950 gab es im Landkreis Garmisch-Partenkirchen noch ca. 65 000 Rinder der Rasse Murnau-Werdenfelser;
- Durch die Mechanisierung der Landwirtschaft verloren die einstmals so wichtigen[138] und beliebten Ochsen dieser Rasse ihre Bedeutung als Zugtiere vollständig;
- Auch wandten sich in den 1950ern und 60ern viele Züchter, bedingt durch die Brucellose- und Tuberkulose-Bekämpfung, den moderneren Rassen wie Braunvieh oder Fleckvieh, die ebenfalls im Alpenraum beheimatet sind, zu und kreuzten diese in ihre Ausgangsherden ein;

138 Für viele Betriebe stellte die Zucht der Ochsen eine wesentliche Einnahmequelle dar

- Nach einer langen Zeit des Rückgangs wächst der Bestand inzwischen wieder, auch dank gezielter Förderprogramme[139], verbesserter Vermarkung und aus ideellen Gründen[140];
- Die folgende Grafik, die den Zeitraum 2007-2018 abbildet, verdeutlicht, dass die Anzahl der im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (abgekürzt GAP) gehaltenen Exemplare der Murnau-Werdenfelser Rinderrasse inzwischen wieder stabil ansteigt. Über ein Drittel der bayernweit 3 547 Exemplare dieser Rinderrasse werden im Gebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gehalten.



Die Grafik wurde entnommen aus AELF (2019d).

Bergschafe

- Im Gebiet des nominierten Gutes wurde und wird das Braune und das Weiße Bergschaf gehalten. Es ist aus den beiden Rassen Steinschaf und Bergamaskerschaf hervorgegangen;
- Heute ist Mittenwald mit ca. 1.600 Bergschafen die Hochburg der Bayerischen Bergschafhaltung;
- Insgesamt halten im Landkreis rd. 350 Betriebe über 6 500 Schafe, vorwiegend Bergschafe (Stand 2019);
- Die Masse an Bergschafen weidet auf den Einzelflächen bzw. Flächengruppen (Almen, Vor- und Nachweiden auf den Talflächen) der Kategorie W (‚Schafhimmel').

Das Milchvieh (und einstmals die Arbeitstiere) wurde(-n) und wird in einigen Ortschaften noch jeden Tag auf die Heimweiden geführt und abends im Stall gemolken, während ein großer Teil der übrigen Nutztiere auf den Almen gesömmert wird. Vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.a. Trotz nachlassender oder teilweise sehr geringer Wirtschaftlichkeit führen viele Betriebe die Rinderhaltung und Flächen-

139 Seit Anfang der Achtziger Jahre werden vom Landwirtschaftsministerium Fördermittel zur Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Rasse in Form einer Halterprämie zur Verfügung gestellt.

140 Dabei tragen die alpinen Rassen Braunvieh und Fleckvieh wesentlich zur Erhaltung des nominierten Gutes bei (ca. 95 % der Herdenbuchkühe, ca. 98 % der Milchmenge).

nutzung fort und nehmen dabei oft eine Doppelbelastung wegen zusätzlicher außerlandwirtschaftlicher Berufstätigkeit in Kauf.

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
A1: Voralpine Wiesen- und Moorlandschaft im nördlichen Ammertal	Die nominierte Einzelfläche wird durch drei Rechtler-Gemeinschaften sowie viele selbstständige Grünlandbetriebe mit Rinderhaltung aus den umgebenden Gemeinden aktiv bewirtschaftet, trotz nachlassender oder teilweise verlorengegangener Wirtschaftlichkeit. Sie erhalten bis heute die Wiesenmahd, die gemeinschaftliche Beweidung, Streunutzung und Holznutzung in der moorreichen Landschaft und den unverteilten Allmendeflächen aufrecht. Im Umfeld dieser Einzelfläche hat ein etwa 100 Jahre anhaltender Rückzug der Landwirtschaft aus schwierigen Standorten und eine Nutzungsintensivierung günstiger Standorte stattgefunden. Dieser Trend konnte durch Förderung der traditionellen Bewirtschaftungsformen und aktive, landschaftspflegerisch motivierte Gegenmaßnahmen inzwischen gebremst und stellenweise umgekehrt werden. Melioration und Nutzungsaufgabe spielen hier heute kaum noch eine Rolle. Die Milcherzeugung hat in diesem Teilbereich noch Bedeutung, ist jedoch wie vielerorts im Alpenraum rückläufig. Besonders die kleineren Milchviehbetriebe im Nebenerwerb haben mit Arbeitsüberlastung zu kämpfen.
A2: Gemeinschaftsweide Arch und Gschwender Filz	Die Gemeinschaftsweide ‚Arch' wird von den Altenauer Weiderechtlern gemeinsam bewirtschaftet. Die Streuwiesenmahd im Gschwender Filz erfolgt durch die örtlichen Einzelbetriebe. Auch hier hat seit etwa 100 Jahren ein Rückzug der Landwirtschaft aus den am schwierigsten zu bewirtschaftenden Bereichen und eine Nutzungsintensivierung der günstigsten Standorte stattgefunden. Diese Entwicklung ist inzwischen schon länger zum Stillstand gekommen. Die Risiken durch Nutzungsaufgabe bestehen aber fort. Die Einzelfläche weist heute sowohl Bereiche mit gutem Kultivierungszustand, als auch junge Brachen und unternutzte, stärker mit Gehölzen bewachsene Weideflächen auf. Insgesamt ist der kulturlandschaftliche Charakter der Einzelfläche noch gut erkennbar. Die Milcherzeugung hat in diesem Teilbereich noch Bedeutung, ist jedoch auch hier rückläufig.
A3: Kochel, Kochelfilz und Ammerschleife	Die größten Teile der nominierten Einzelfläche werden aktiv bewirtschaftet: • Das Gebiet ‚Kochel' und ein Auengebiet entlang des Flusses Ammer (‚Ammerschleife') werden von der Rechtlergemeinschaft Altenau als Weideland genutzt; • Im ‚Kochelfilz' wird bis heute aktiv Streuwiesenmahd betrieben, ferner liegen dort Futterwiesen.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Auch im Bereich dieser Einzelfläche hat seit etwa 100 Jahren ein gewisser Rückzug der Landwirtschaft und eine Melioration günstiger Standorte stattgefunden, der sich jedoch nur auf untergeordnete Teilbereiche erstreckt. Im Süden befinden sich bestens gepflegte Futterwiesen und Streuwiesen. Die Weideflächen im Norden werden noch genutzt, wobei sich die Gehölzanteile im Vergleich zu früher etwas ausgedehnt haben. Der negative Trend konnte durch Förderung der traditionellen Bewirtschaftungsformen und aktive, landschaftspflegerisch motivierte Gegenmaßnahmen inzwischen angehalten und stellenweise umgekehrt werden. Melioration und Nutzungsaufgabe spielen heute kaum noch eine Rolle. Die Milcherzeugung hat in diesem Teilbereich noch Bedeutung, ist jedoch rückläufig.
A4 (a-b): Wiesen und Weiden zwischen Hörnle und Staffelsee	Die nominierte Flächengruppe wird ganz überwiegend von den Bauern von Bad Kohlgrub und seiner Weiler bewirtschaftet. Gehalten werden Rinder, Schafe, Pferde und Ziegen. Die Gemeinschaftsweide an der Lindach wird nur noch von ganz wenigen Betrieben einer Rechtlergemeinschaft genutzt. Der Fortbestand ist schwierig, weil der erforderliche Zäunungsaufwand den Nutzen unter heutigen ökonomischen Bedingungen bei Weitem übersteigt. Die Bewirtschaftung der meisten Flächen scheint hier aufgrund der Aktivität der örtlichen Landwirte weitgehend gesichert. Vor allem abgelegene oder besonders nasse Bereiche sind im Laufe der Jahrzehnte brachgefallen und haben sich teilweise bewaldet. Der Bewirtschaftungsgrad der Flächengruppe und der kulturlandschaftliche Wert sind infolge gemeinsamer Aktivitäten von Landwirtschaft und Naturschutz wesentlich verbessert. Dies trifft besonders für die verschiedenen nassen, trockenen und steilen Wiesenbereiche zu. Die Gehölzanteile wurden zurückgedrängt, die Wiesenvielfalt und Ausdehnung entspricht heute annähernd dem Zustand der Mitte des letzten Jahrhunderts. Landwirtschaftliche Melioration spielt heute innerhalb des nominierten Bereiches kaum noch eine Rolle Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht.
A5 (a-b): Ammertaler Wiesmahd	Trotz der Steilheit und teilweise schlechten Erschließung werden große Teile der Flächengruppe bis heute aktiv als Wiesmahd (einmähdige, ungedüngte Wiesen) genutzt. Teilbereiche werden als Viehweiden, meist in sehr extensiver Form genutzt. Die gesamte ursprüngliche Bandbreite der Nutzungsformen, Vegetationsformen und die typische Vielfalt von Flora und Fauna sind bis heute trotz gewisser Flächenverluste erhalten geblieben.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der größte Teil der ‚Wiesmahdhänge' noch als einmahdige Wiese genutzt, sodass auch steilste Hanglagen nahezu waldfrei waren. Nach Aufgabe der Bewirtschaftung haben sich vor allem die steilsten und ortsfernsten Lagen bewaldet. Diese wurden entsprechend nicht in die Abgrenzung der Flächengruppe einbezogen. Der geschilderte Trend konnte durch die staatliche Förderung traditioneller Bewirtschaftungsformen gestoppt und teilweise umgekehrt werden. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren einige Teilbereiche durch Düngung, Entwässerung und Erschließung besser nutzbar gemacht worden, was dort zur Veränderung der ursprünglichen Wiesenvegetation beigetragen hat. Gleichwohl haben diese Veränderungen nicht nur ‚geschadet´, sondern auch dazu beigetragen, dass die Landwirtschaft manche Hanglagen überhaupt noch bewirtschaften konnte. Erdbewegungen zur Einebnung des Geländes haben im Ammertaler Wiesmahd kaum stattgefunden, landwirtschaftliche Melioration spielt heute kaum eine Rolle mehr. Seit den 1980er Jahren gibt es Projekte zur Regeneration brachgefallener Wiesen unter Leitung der örtlichen Naturschutzverwaltung und zusammen mit zahlreichen Bewirtschaftern und den Gemeinden. Die Erhaltung des Ammertaler Wiesmahds ist heute in hohem Maße idealistischen Motiven der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe und ihren Helfern aus der Bevölkerung zu verdanken, unterstützt durch staatliche Förderungen.
A6: Graswangtal	In den nominierten Bereichen des Graswangtales hat sich das Landschaftsbild seit vielen Jahrzehnten fast unverändert erhalten, auch wenn in der Grünlandnutzung auch hier auf günstigen Standorten die typischen Veränderungen stattgefunden haben. Nur geringe Teile sind aus der Nutzung gefallen, eine Zersiedlung hat nicht stattgefunden. Der Prozess von Nutzungsaufgabe und Melioration ist im Graswangtal moderater verlaufen als in vielen anderen Tälern des Alpenraumes. Die Milcherzeugung hat nur noch geringe Bedeutung.Trotz nachlassender oder teilweise sehr geringer Wirtschaftlichkeit führen die meisten Betriebe die Rinderhaltung und Flächennutzung fort und nehmen dabei oft hohe Arbeitsbelastungen wegen zusätzlicher außerlandwirtschaftlicher Berufstätigkeit in Kauf. Durch Förderung der traditionellen Bewirtschaftungsformen und aktive, landschaftspflegerisch motivierte Gegenmaßnahmen konnten die Flächennutzung stabilisiert und der Trend stellenweise sogar umgekehrt werden, sodass Melioration und Nutzungsaufgabe heute kaum noch eine Rolle spielen. Die Risiken durch Nutzungsaufgabe bestehen dennoch fort. Speziell im Graswangtal können nach starken Hochwässern Flussbettverlagerungen, Übermurungen und andere Hochwasserschäden auftreten. Zur Risikominderung dienen Hochwasserschutzbauten und ein Geschiebemanagement, welches zurzeit in Bearbeitung ist.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
A7: Pulvermoos und Altaulüsse	Diese extreme und herausragend erhaltene kalkreiche Niedermoor-Kulturlandschaft wird bis heute durch Betriebe aus Unter- und Oberammergau bewirtschaftet. Im Vergleich zu anderen vergleichbaren Gebieten ist die Melioration hier sehr moderat verlaufen. Die Nutzungsaufgabe konnte nach Förderung der traditionellen Bewirtschaftungsformen und durch aktive Gegenmaßnahmen inzwischen gestoppt und stellenweise sogar umgekehrt werden. Es bestehen jedoch weiterhin die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Die Milcherzeugung hat in diesem Teilbereich noch Bedeutung, ist jedoch wie vielerorts im Alpenraum rückläufig. Bei sehr starken Hochwässern wird das Gebiet überschwemmt, wobei sich mineralischer Schlamm absetzt. Dies ist ein im Grund genommen natürlicher Vorgang, der seit Jahrtausenden die Entwicklung des Gebietes und dessen Bodenentwicklung prägt. Dieser Effekt ist vermutlich durch oberstromige Hochwasserschutzmaßnahmen und Klimaeffekte etwas verstärkt. Dadurch werden die Bewirtschaftung im Hochwasserfall und die Vegetationsentwicklung betroffen, was aber nicht zu ändern ist.
A8 (a-d): Almen im Ammertal	Die gemeinschaftliche Weidenutzung auf den Almen beruht auf der Arbeit der Bauern der Talbetriebe der Gemeinden Bad Kohlgrub, Unterammergau und Oberammergau, die in verschiedenen Rechtlergemeinschaften zusammengeschlossen sind und neben ihren individuellen Talbetrieben gemeinsam die Almen bewirtschaften. Die Bewirtschafter sind im Gegensatz zu den Werdenfelser Almen auf dem größten Teil der Flächen selbst gemeinsam Grundeigentümer der Weideflächen. Die Weideorganisationen unternehmen große Anstrengungen, um ihre Almen zu erhalten. Die Beweidung erfolgt mit Rindern, teilweise auch mit Pferden. Die Milcherzeugung hat in diesen Gemeinden noch Bedeutung, ist jedoch wie oftmals im Alpenraum rückläufig. Trotz nachlassender oder teilweise sehr geringer Wirtschaftlichkeit führen die meisten Betriebe die Rinderhaltung und Flächennutzung fort und nehmen dabei oft eine Doppelbelastung wegen zusätzlicher außerlandwirtschaftlicher Berufstätigkeit in Kauf. Man sieht Sinn in der Erhaltung der Kulturlandschaft und ist sehr bemüht, die Betriebe und auch die Almflächen intakt an die nächste Generation weiterzugeben.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Die Nutzungsverhältnisse sollen am Beispiel der Alm- und Weideflächen Unterammergaus näher beschrieben werden: In der sog. Heimweide gibt es 29 Berechtigte, die zugleich anteilige Eigentümer der Gesamtfläche sind. Die Heimweide umfasst hauptsächlich ortsnahe und weniger hoch gelegene Bereiche, da sie früher für den täglichen Ein- und Austrieb des Viehs diente. Heute wird ein Teil der Weide als Vorweide für das Jungvieh genutzt. Außerdem verbringen die trockenstehenden Kühe den Sommer auf diesen Flächen. Die höher gelegenen Almbereiche befinden sich im Besitz der Privatwaldgemeinschaft und der Gemeinde Unterammergau. Die Rechte sind dort mit folgendem Wortlaut im Grundbuch eingetragen: „1 ganzer Nutzungsanteil an den noch unverteilten Gemeindegründen." Nutzungsberechtigt sind 117 Anwesen; von diesen ursprünglich Berechtigten sind aber nur noch 19 am Almbetrieb aktiv beteiligt. Die Bauern sind außerdem Miteigentümer bei der Privatwaldgemeinschaft. Die Tatsache, dass die Bauern gemeinsam nicht nur das Weide-, sondern auch das Waldnutzungsrecht besitzen, hat sich in der Form der Landnutzung und in der Landschaftsentwicklung bemerkbar gemacht. Gemeinsame Weidezeit ist von Mitte Mai bis längstens 03. Oktober. Danach gibt es eine gemeinschaftliche Nachweide auf den Wiesen am Talgrund oder im Wiesmahd (Flächengruppe A5). Grundsätzlich ähnlich sind die Verhältnisse in Oberammergau und Bad Kohlgrub. In früheren Jahrzehnten mussten Almbereiche wegen der allgemeinen Entwicklung der Landwirtschaft aufgegeben werden. Die Bewirtschaftungsverhältnisse haben sich seither aber stabilisiert. Der Pflegezustand der aktuell bewirtschafteten Almen kann als überwiegend gut bezeichnet werden. Gleichwohl bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe weiterhin. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird verschiedentlich durch staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht.
A9: Kälberweide Stoadaloach Unterammergau	Die nominierte Einzelfläche wird durch die Weiderechtler aus Unterammergau aktiv genutzt. Sie dient früher wie heute als erste Weide zur Gewöhnung der Kälber an den Weidebetrieb.
M1 (a-c): Murnauer Moos	Die nominierte Flächengruppe wird trotz der extremen Standortverhältnisse noch zu großen Teilen bewirtschaftet. Hier wird seit vielen Jahrhunderten und bis heute eine standortangepasste und extreme Form der Landwirtschaft betrieben. Je nach den standörtlichen Verhältnissen werden Futterwiesen oder großflächig Streuwiesen gemäht. Darüber hinaus gibt es Flächen mit kombinierten Mahd- / Weidenutzungen. Die Weidenutzung und Streuwiesenmahd beruht auf der Arbeit der Grünlandbetriebe aus den Gemeinden der weiteren Umgebung. Meist sind es Rinderhalter.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Die Landwirtschaft der Anrainergemeinden ist kleinstrukturiert und wird überwiegend im Nebenerwerb betrieben. Milcherzeugung hat in den Gemeinden des Teilgebietes noch Bedeutung, ist jedoch rückläufig. Die zuständige Naturschutzverwaltung und die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe arbeiten heute zur Erhaltung des Gebietes eng zusammen. Die staatliche Naturschutzverwaltung und der Landkreis tragen mit ihrer Organisationsleistung und hohem Finanzmitteleinsatz zum Erhalt der Kulturlandschaft bei. Das Gebiet war zwischen 1992 und 2003 Schauplatz eines erfolgreichen Naturschutzgroßprojektes, welches mit hohen Förderungen des Bundes verbunden war und auch der Erhaltung und Wiederherstellung der aktiv genutzten Kulturlandschaft diente. Als Folge dieses Projektes haben sich sowohl die Qualitäten als ‚Naturlandschaft', als auch die kulturlandschaftlichen Qualitäten verbessert. Die typischen Prozesse der Nutzungsaufgabe und Melioration sind im Murnauer Moos moderater verlaufen als in allen anderen ehemals vergleichbaren Moorlandschaften des Alpengebietes und Alpenvorlandes. Die Nutzungsaufgabe konnte im Gebiet durch Förderung der traditionellen Bewirtschaftungsformen und landschaftspflegerisch motivierte Gegenmaßnahmen inzwischen gestoppt und stellenweise umgekehrt werden. Die Bewirtschafter zeigen hier eine ungewöhnliche Kreativität bei der Wiederbewirtschaftung schwierigster Flächen. So werden immer wieder neue Techniken eingesetzt, um auf den weichen und sehr nassen Böden arbeiten zu können. Es bestehen jedoch weiterhin die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. In den Sommer- und herbstlichen Erntezeiten kann der Freizeitbetrieb bisweilen zur Belastung nicht nur für die Wildtiere, sondern auch für die Bauern werden, weil der landwirtschaftliche Verkehr auf den wenigen Wegen erschwert oder behindert wird. Erdrutsche und Hochwässer gehören seit Jahrtausenden zum System des Murnauer Mooses und müssen sogar als typische Standortbedingungen betrachtet werden, mit denen die Landwirtschaft umzugehen gelernt hat. Das Murnauer Moos nimmt unter den Moor- und Auengebieten des gesamten Alpenraumes und Mitteleuropas auch aus kulturlandschaftlicher Sicht eine Sonderstellung ein.
M2: Ostermoos	Die nominierte Einzelfläche wird durch Nebenerwerbsbetriebe aus der nächstliegenden Gemeinde Ohlstadt bewirtschaftet. Milcherzeugung hat in diesem Teilbereich noch Bedeutung, ist jedoch wie vielerorts im Alpenraum rückläufig. Trotz nachlassender Wirtschaftlichkeit führen die meisten Betriebe die Rinderhaltung und Flächennutzung fort und nehmen dabei oft eine Doppelbelastung wegen zusätzlicher außerlandwirtschaftlicher Berufstätigkeit in Kauf.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Das Ostermoos wurde im Laufe der letzten 100 Jahre durch Melioration in seiner Substanz reduziert, die Situation ist jetzt aber seit Jahrzehnten stabil. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch verschiedene staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht, Melioration spielt heute kaum mehr eine Rolle. Es bestehen jedoch weiterhin die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe.
M3: Gemeinschaftsweiden Boschet und Ram	Die nominierte Einzelfläche steht in aktiver Bewirtschaftung durch den Ohlstädter Gemeindenutzungsrechtler-Verband. Seit der Beendigung des täglichen Weideaustriebs der Milchkühe werden die Weiden für das Jungvieh genutzt, wobei die Weiden Boschet und Ram zurzeit im Wechsel betrieben werden. Die Hauptsorge gilt der Erhaltung der traditionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe und des Rechtlersystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Gemeinschaftsweiden. Hierzu bestehen verschiedentlich staatliche Förderungen. Die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe bestehen weiterhin. Der derzeitige Pflegezustand kann als gut bezeichnet werden, auch wenn Gehölzentwicklung, Verunkrautung durch Brombeeren und Eutrophierung in Teilbereichen ständiger Aufmerksamkeit bedürfen.
M4: Wiesen- und Moorlandschaft westlich des Staffelsees	Die nominierte Einzelfläche wird bis heute in großen Teilen aktiv bewirtschaftet, in überwiegend extensiver Weise und durch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe aus vielen Ortschaften eines größeren Einzugsbereiches. Es handelt sich dabei überwiegend um die typischen, verhältnismäßig kleinen Milchviehbetriebe der Region, sowie um Mutterkuhhalter und Betriebe mit Jungviehaufzucht. Aber auch die etwas größeren Milchbetriebe der Umgebung sind an der Bewirtschaftung interessiert und beteiligt. Die meisten Betriebe haben einen hohen Einstreubedarf und sorgen sowohl bei den Streuwiesen, als auch bei den Futterwiesen für eine sinnvolle landwirtschaftliche Verwendung des Erntegutes. Kulturlandschaftlich bemerkenswert ist die breitgefächerte Standortpalette bei der Wiesennutzung von eben bis hängig, von trocken bis nass, von kalkreich bis sauer und von extensiv bis intensiv. Fossile Kulturlandschaftsbereiche, extensiv genutzte Viehweiden, eingestreute Gehölzbereiche und Gewässer prägen die Landschaft. Die Grundstücks- und Besitzstruktur ist überwiegend kleinteilig, das gilt auch für die Bewirtschaftung, die nach wie vor meist in kleinen Einheiten und in überwiegend extensiver Weise erfolgt. In den Seehauser Moosflächen existiert noch ein Rechtlersystem mit der Tradition der Moosverlosung. Gleichwohl ist die Nachfrage nach den Flächen inzwischen sehr stark gesunken. Das System wird bisher von den verbliebenen Landwirten am Laufen gehalten.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	In vielen Bereichen der Alpen und des Alpenvorlandes hat seit etwa hundert Jahren ein ähnlicher Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche und zugleich eine großflächige Melioration geeigneter Standorte stattgefunden. Beide Prozesse sind im Gebiet des nominierten Gutes aber moderater verlaufen als in vielen vergleichbaren Moorlandschaften des Alpengebietes und Alpenvorlandes. Die Nutzungsaufgabe konnte im Gebiet durch Förderung der traditionellen Bewirtschaftungsformen und aktive, landschaftspflegerisch motivierte Gegenmaßnahmen seit den 1980er Jahren gestoppt und die Entwicklung stellenweise sogar umgekehrt werden. In den letzten Jahrzehnten ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Landwirten und der zuständigen Naturschutz- und Landkreisverwaltung entstanden. Die staatliche Naturschutzverwaltung und der Landkreis tragen mit ihrer Organisationsleistung und dem Finanzmitteleinsatz zum Erhalt der Kulturlandschaft bei. Der Zustand kann im Vergleich zu anderen Moorlandschaften als hervorragend bezeichnet werden. Es bestehen jedoch langfristig weiterhin die Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Zu den sommer- und herbstlichen Erntezeiten kann der Freizeitbetrieb bisweilen zur Belastung nicht nur für die Wildtiere, sondern auch für die Bauern werden, weil der landwirtschaftliche Verkehr erschwert oder behindert wird. In den ebenen Wiesenbereichen können Biberbauten die landwirtschaftliche Nutzung erschweren. Hier muss immer wieder ein sinnvoller Ausgleich zwischen den Belangen der Kulturlandschaft und des Artenschutzes gefunden werden. Hochwasser kann zur Überflutung und Verschmutzung von Wiesen führen, eine Risikovorbeugung ist nicht möglich.
M5: Voralpine Glaziallandschaft bei Gröben, Aidling und am Froschhauser See	Die nominierte Fläche wird von vielen, meist kleinen Grünlandbetrieben aus mindestens vier Gemeinden und 10 Ortsteilen der Umgebung bewirtschaftet. Die Milcherzeugung hat in diesem Teilbereich noch eine verhältnismäßig große Bedeutung, ist jedoch auch hier rückläufig. Die Flurbereinigungen der vergangenen Jahre haben die vorhandene Landschaftsstruktur gut berücksichtigt und zur Erhaltung der Landwirtschaft beigetragen. Vor allem abgelegene oder besonders nasse Bereiche sind im Laufe der Jahrzehnte brachgefallen und haben sich teilweise bewaldet. Dieser Trend konnte durch die Förderung der traditionellen Bewirtschaftungsformen und durch landschaftspflegerisch motivierte Gegenmaßnahmen inzwischen gestoppt und stellenweise umgekehrt werden. Landwirtschaftliche Meliorierung spielt heute innerhalb des nominierten Bereiches kaum noch eine Rolle.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht.
M6: Insel Wörth	Die Insel ist geprägt von Viehweiden und kleineren Bereichen von Nass- und Streuwiesen. Die Weidenutzung findet großflächig und in der Art mittelalterlicher Allmenden unter Einbeziehung von Gehölz- und Waldbereichen statt. Die Nutzung findet vom Land aus statt (früher war der landwirtschaftliche Betrieb auf der Insel angesiedelt). In der jüngeren Vergangenheit fanden mehrere Maßnahmen zur Steuerung der Gehölzentwicklung statt, an der sich Freistaat, Bewirtschafter und Bürger beteiligen.
W1: Auen und Moorwiesen im Loisachtal	Die nominierte Einzelfläche stellt eine großartige landschaftliche Einheit traditionell bewirtschafteter Flächen dar: Wirtschaftswiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität, zum Teil noch typische 2-mahdige Wiesen, und vor allem ausgedehnte Streuwiesen nehmen den größten Teil des Talbodens der Einzelfläche ein. Ein großer Teil der Flächen befindet sich im Eigentum öffentlicher Stellen, die Landwirte können die Flächen entweder aufgrund von Nutzungsrechten bewirtschaften oder zu günstigen Bedingungen pachten, wobei aus wasserwirtschaftlichen Gründen häufig nur extensive/traditionelle Nutzungen möglich bzw. gestattet sind. Ein Grund hierfür ist die Lage in einem großen Wasserschutzgebiet. Ein Netz an Messpegeln und Richtpegeln in Mooren und Gewässern beobachtet den Wasserhaushalt des Tales. Bei Unterschreitungen von festgelegten Wasserständen treten automatisch abgestufte Drosselungen der Wasserentnahmen in Kraft. Auch werden Wiesen, Weiden und Moore in einem System von Dauerbeobachtungsflächen auf Veränderungen im Pflanzenbestand untersucht, um nachteilige Wirkungen der Wasserentnahme auszuschließen. Dieses aufwändige Kontroll- und Entnahmesystem hat Beeinträchtigungen auf ein vertretbares Maß beschränken können. Wegen seiner enormen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird das Loisachtal intensiv von der Naturschutzverwaltung beobachtet, betreut und gefördert. Mit der Landwirtschaft, aber auch mit den Stadtwerken München, die das Trinkwasser fördern und den Gemeinden besteht eine sehr intensive Zusammenarbeit zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Die Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege und Versorgungsleitungen und Siedlungsbereiche fügen sich harmonisch in das Talgefüge ein, dass der größere Teil der Talfläche als freie Landschaft unzersiedelt und naturnah erhalten geblieben ist. Neue Infrastrukturmaßnahmen sind innerhalb der Einzelfläche nicht geplant.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Die Hauptsorge gilt der Erhaltung der traditionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Es bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. In den vergangenen Jahrzehnten konnten wesentliche Elemente der traditionellen Kulturlandschaft im Zusammenwirken von Landwirtschaft und Behörden nicht nur erhalten, sondern Verlorenes sogar wieder zurückgewonnen werden. Das Gebiet ist von Hochwassern der Loisach betroffen und geprägt. Überschwemmungen gehören in den Loisachtaler Wiesen und Mooren gewissermaßen zum System und können nicht verhindert werden. Mehrere Schuttkegel senken sich von den steilen Flanken des Estergebirges bis zum Talboden hinunter. Auch gegen diese natürlichen Erosionserscheinungen ist keine Risikovorbeugung möglich.
W2: Föhrenheide und Gstapf	Die nominierte Einzelfläche wird überwiegend durch die Bauern von Farchant, die in der Weide- und Bullenhaltergenossenschaft Farchant verbunden sind, bewirtschaftet: • Die Beweidung und eine ständige Gehölzkontrolle sind essentielle Voraussetzung für den Erhalt des Gebiets ‚Föhrenheide'; • Das ‚Gstapf' verdankt seine spezielle Ausprägung der gemeinschaftlichen Streuwiesen-Nutzung durch die Farchanter Bauern; • Weiterhin liegen in diesem Gebiet privat genutzte Streuwiesen, Futterwiesen und Viehweiden, die überwiegend in traditioneller, extensiver Form bewirtschaftet werden In den vergangenen Jahrzehnten konnten wesentliche Elemente der traditionellen Kulturlandschaft im Zusammenwirken von Landwirtschaft und Behörden nicht nur erhalten, sondern sogar wieder zurückgewonnen werden. Entscheidend zur Wahrung des Gebietscharakters ist primär der Fortbestand der landwirtschaftlichen Weidenutzung und eine gute Zusammenarbeit zwischen den Vertretern des Grundeigentums (Bayerische Staatsforsten, Gemeinde und Stadtwerke München) und den Nutzungsberechtigten. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die staatlichen Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht. Die Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege und Versorgungsleitungen fügen sich so in das Talgefüge ein, so dass der größere Teil der Talfläche als freie Landschaft erhalten geblieben ist. Ein ausgeklügeltes Entnahme- und Kontrollsystem (vgl. oben W1) bei der Trinkwasserentnahme garantiert ein gutes Nebeneinander von Wassergewinnung, Landwirtschaft und Ökologie.
W3: Stadellandschaft Hoffeld	Die Stadellandschaft ‚Hoffeld´ ist Ausdruck und Folge der sehr kleinstrukturierten Landwirtschaft; ihr aktueller Erhaltungszustand ist gut. Solange es viele Kleinbetriebe gibt, deren Bewirtschafter die Städel und Wiesen für ihre Betriebe benötigen und instand halten dürfte sich an der kleinparzellierten Nutzung und der hohen Anzahl an Städeln nichts ändern. Die Hauptsorge gilt daher der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe der Umgebung.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Sowohl die Wiesen, als auch die darauf stehenden Holzgebäude werden von den Bewirtschaftern dringend für ihre Betriebe benötigt. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht; für die Renovierung von originalen ‚Baumstädeln' zahlt die Naturschutzverwaltung seit 2019 Zuschüsse (vgl. dazu auch unten Kapitel 5.f).
W4 (a-e): Garmischer, Partenkirchener und Farchanter Bergwiesen	Die nominierte Flächengruppe stellt einen ausdrucksstarken und sehr typischen Ausschnitt der Kulturlandschaft dar. Für die Bewirtschaftung der oft steilen und schlecht erschlossenen Flächen sind heute weniger wirtschaftliche Notwendigkeiten ausschlaggebend, sondern in erster Linie Gewohnheiten, persönliche Überzeugungen und idealistische Motive der vielen Bewirtschafter. Die Arbeitsleistung zur Bewahrung dieser Flächen ist erheblich, das Gelände ist vielfach steil, inhomogen und bucklig. Der Trend zur Einstellung der Bewirtschaftung konnte mit Hilfe staatlicher Förderungen gebremst und teilweise umgekehrt werden. Seit den 1980er Jahren wird die Regeneration brachgefallener Wiesen unter Leitung der örtlichen Naturschutzverwaltung und zusammen mit zahlreichen Bewirtschaftern vorangetrieben, z. T. auch mit Unterstützung der Gemeinden. Die Viehweiden werden heute teilweise mit Pensionsvieh bestoßen. Es sind ständig gehölzregulierende Maßnahmen erforderlich. Landwirtschaftliche Melioration spielt innerhalb des nominierten Bereiches keine Rolle mehr. Die Hauptsorge gilt der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe der Umgebung als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung und der Erhaltung des Rechtlerwesens. Es bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Einige Wiesen der Flächengruppe werden im Winter als Skiabfahrt genutzt. Tatsächlich wachsen aber auch direkt auf diesen Skiabfahrten im Sommer artenreiche bunte Bergwiesen, die es ohne die Doppelnutzung als Skiabfahrt oftmals nicht mehr gäbe. Trotz dieses positiven Befundes wurden Skiabfahrten nur in geringem Umfang in die Abgrenzung der Flächengruppe einbezogen.
W5 (a-d): Isartaler Buckelwiesen	Die nominierte Flächengruppe wird von zahlreichen Bewirtschaftern überwiegend aus Mittenwald, aber auch Krün, Wallgau und Garmisch-Partenkirchen bewirtschaftet.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Wegen der Steilheit und des oft bewegten Mikroreliefs ist das ‚Wiesmahd' eine besonders handarbeitsaufwändige Form der Futterwiese; Mechanisierung ist nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Auch hier beruht die Bewirtschaftung weniger auf wirtschaftlichen Notwendigkeiten, sondern in erster Linie auf Gewohnheiten, persönlichen Überzeugungen und idealistischen Motiven der vielen Bewirtschafter, die in irgendeiner Form an der traditionellen Wiesennutzung mitwirken. Zahlreiche Menschen und Familienangehörige aus allen umliegenden Orten sind an der Bewirtschaftung der Buckelwiesen beteiligt, meist ohne wirtschaftlichen Vorteil. Aus agrarstrukturellen Gründen waren in der Vergangenheit erhebliche Flächenanteile aufgegeben worden und haben sich zu Wald entwickelt. Seit den 1980er Jahren wird die Regeneration brachgefallener Buckelwiesen mit Unterstützung der örtlichen Naturschutzverwaltung und zusammen mit zahlreichen Bewirtschaftern betrieben, oftmals auch mit Unterstützung der Gemeinden. Auch ökologische Ausgleichsmaßnahmen werden systematisch in das Gebiet gelegt, um dort brachgefallene Wiesen und Weiden zu reaktivieren. Erdbewegungen zur Einebnung des Geländes (‚Melioration') haben seit etwa 50 Jahren kaum noch stattgefunden. Die im Gebiet liegenden Gemeinschaftsweiden werden von den Mittenwalder Weidegenossen bewirtschaftet (‚Buchwald'), die Scheibenalm und verschiedene Weidebereiche im Bereich Ferchensee und Lautersee werden vom Verein der Ziegen- und Milchschafhalter Mittenwald genutzt. Auch hier haben Aktivitäten stattgefunden und finden weiterhin statt, um diese extensiven und kulturlandschaftlich sehr interessanten Flächen zu erhalten oder sogar aufzuwerten. Im Buckelwiesengebiet finden sich zahlreiche, z. T. sehr alte Städel und Hütten, die von der lokalen landwirtschaftlichen Baukultur zeugen. Viele Städel werden noch zur Heulagerung verwendet und liebevoll instandgehalten. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht. Zwar sind große Flächen der ehemaligen Buckelwiesen im Wald versunken oder durch Einebnung verloren gegangen. Der verbliebene Rest stellt aber immer noch das bei Weitem größte Buckelwiesen-Mähdergebiet des Alpenraumes, vielleicht sogar weltweit dar. Die verbliebenen Teile werden mit großer Hingabe von vielen Bürgern und Landwirten bewirtschaftet.
W6: Riedboden	Die nominierte Einzelfläche wird aktiv als Weide genutzt. Die Bewirtschaftung des Rieds wird von der Mittenwalder Almgenossenschaft organisiert, die den organisatorischen Zusammenschluss der nutzungsberechtigten Bauern bildet. Sie ist Teil eines großen Weidezuges: die Rinder weiden hier traditionell zur Vor- und Nachweide im Frühjahr und Herbst.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Die Fortführung der extensiven Weidenutzung, eine ständige Gehölzkontrolle durch die örtliche Weidegenossenschaft und eine von gegenseitigem Respekt geprägte Zusammenarbeit mit dem grundstücksverwaltenden staatlichen Forstbetrieb sind essentielle Voraussetzung für den Erhalt dieses Landschaftsbereiches. Die ebenen Talböden der Alpentäler unterliegen seit über hundert Jahren einem hohen infrastrukturellem Druck, weil es großen Flächenbedarf für Verkehrswege, Landwirtschaft und Siedlungstätigkeit und Erholung gibt und die Räume eng sind. Die Talböden unterlagen gewöhnlich auch einer landwirtschaftlichen Meliorationstätigkeit. Diese Maßnahmen hatten überall Verluste ursprünglicher kulturlandschaftlicher Strukturen und Veränderungen der lokaltypischen Flora und Fauna und zur Folge. Solche Meliorationsprozesse und bauliche Entwicklungen haben die gemeinschaftlich genutzten Rechtlerflächen des nominierten Gebietes wie dem Riedboden jedoch kaum betroffen. Die Erfordernis, ein bestehendes Wasserschutzgebiet zu erweitern, hat in jüngster Zeit zur Stilllegung von Weideflächen geführt, die aber in sinnvoller Weise kulturlandschaftlich kompensiert werden konnten (durch Umstellung auf Mahd oder durch Kultivierung neuer Weideflächen). Neue Infrastrukturmaßnahmen sind innerhalb der Einzelfläche nicht geplant. Die Hauptsorge gilt der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe der Umgebung und des Rechtlerwesens, da nur so die gemeinschaftliche Weidenutzung weiterexistieren kann. Die Aufrechterhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung wird durch staatliche Förderungen unterstützt.
W7 (a-b): Krüner Heimweide und Vorweiden	Die nominierte Flächengruppe wird als Viehweide genutzt. Die Flächen sind öffentlicher Grundbesitz, der mit Weiderechten belegt ist. Nutzungsberechtigt sind die Bauern der Ortschaften Mittenwald, Krün und Wallgau, die in unterschiedlichen Bereichen weideberechtigt sind und in einem komplizierten System mit- und nebeneinander die Nutzung ausüben. Essentiell für die Bewahrung der typischen Eigenschaften der Flächengruppe sind Flussdynamik, Beweidung und kontinuierliche Weidepflege. Nur das Weidevieh kann die nicht von der Flussdynamik erfassten Bereiche offenhalten. Die Naturschutzverwaltung unterstützt die Weidegenossenschaften in vielfältiger Weise (organisatorisch, fachlich, finanziell) bei der Weidepflege und Nutzung. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht. Der kulturlandschaftliche Zustand der Weideflächen hat sich in den vergangenen Jahren nach jahrzehntelangem Rückgang verbessert, deren Ausdehnung wieder spürbar vergrößert. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden in der Flächengruppe so platziert, dass sie der Erhaltung des Gutes zugutekommen.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Das Geschiebetransportvermögen und die Fähigkeit zur dynamischen Umgestaltung der Flusslandschaft ist infolge der Ausleitung von Wasser für die Energiegewinnung reduziert, was sich auch auf die Kulturlandschaftsentwicklung auswirkt. Vordergründig betrachtet verbessern sich durch die verminderte Gestaltungskraft des Flusses die weidewirtschaftlichen Verhältnisse. In stabilisierten Bereichen würde die Bodenreifung und die Tendenz zur Waldbildung zunehmen, was kulturlandschaftlich gesehen nachteilig wäre. Umso wichtiger ist eine Beweidung bzw. Weideführung und-pflege, die einer geschlossenen Waldbildung entgegenwirkt. Punktuell erhöhte Ablagerungen von Geschiebe infolge des reduzierten Geschiebetransportvermögens können zur verstärkten Überkiesung und Überflutung von fluvialem Weideland führen. Zuletzt gibt es seit der gleichmäßigen Teil-Rückleitung von Isarwasser in das früher trockene Flussbett auch noch das verhältnismäßig neue Phänomen der Verbuschung durch Weidengewächse, welches sich auch auf Weideflächen erstreckt. Überschwemmungen, Geschiebeablagerungen und Erosion müssen grundsätzlich als landschaftsprägende und-erhaltende Ereignisse entlang von Wildflüssen betrachtet werden, gehören also ins System. Die landwirtschaftliche Weidenutzung findet hier seit jeher in diesem dynamischen System statt und kann sich vergleichsweise elastisch an Veränderungen anpassen, auch wenn es mit Mehrarbeit für die Bewirtschafter verbunden ist. Risikovorbeugung bezüglich metereologischer Ereignisse ist nicht möglich und wird flussbautechnisch auf Sonderfälle, wie etwa den Schutz von wichtiger Infrastruktur, beschränkt. Wichtig für diesen speziellen Kulturlandschaftsausschnitt ist ein harmonisches Gleichgewicht zwischen der natürlichen Fließdynamik des Wildflusses Isar und der traditionellen landwirtschaftlichen Weidenutzung. Es bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Derzeit sind aber im Gebiet eher positive Tendenzen festzustellen, was die Fortführung und Ausweitung der Nutzung betrifft.
W8 (a-f): Almen im Karwendel	Die Bewirtschaftung der Almen wird von der Mittenwalder Almgenossenschaft organisiert. Es bestehen Alm-Hütten als Stützpunkte für die Hirten. Die speziellen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse hatten sich auch hier stabilisierend auf die Bewahrung der ursprünglichen Verhältnisse ausgewirkt, insbesondere auf die Anzahl der auftreibenden Bewirtschafter, da die Weiderechte unveräußerlich sind. Die Almbeweidung wird mit öffentlichen Mitteln gefördert.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Lawinenabgänge, Felsstürze, Muren sind im Bereich der Hochalmen regelmäßig wiederkehrende Naturereignisse, mit denen die Bewirtschafter jederzeit rechnen müssen. Nach Stürmen und anderen Waldschadensereignissen herumliegendes Holz kann in Waldweidegebieten die Weidenutzung behindern oder auf Dauer verhindern. Risikovorbeugung ist nicht möglich. Die Spuren der Verwüstung müssen durch gemeinschaftliche Arbeitseinsätze beseitigt werden, wobei sich hier angesichts der extremen Geländeverhältnisse die dorfgemeinschaftliche Organisation des Weidebetriebes immer wieder als vorteilhaft bzw. sogar als Voraussetzung für den Erhalt des Systems erweist. Die Weidenutzung hatte sich im Laufe der letzten Jahrzehnte tendenziell auf die heutigen Kernbereiche zurückgezogen. Diese sind allerdings sowohl in kulturlandschaftlicher, als auch ökologischer Hinsicht in einem recht guten Zustand. Es bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Daher gilt die Hauptsorge der Erhaltung der vielen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe in Mittenwald.
W9 (a-c): Almen im südlichen Ammergebirge	Die Almen im südlichen Ammergebirge werden von den Almgenossenschaften der Ortschaften Garmisch, Graswang und Farchant bestoßen. Das Grundeigentum liegt meist beim Freistaat Bayern, die Almbauern besitzen annähernd flächendeckende Weidenutzungsrechte im Gebirge, wie es im Werdenfelser Land aus geschichtlichen Gründen üblich ist. Auf den Almen stehen Hütten als Stützpunkte für die Hirten. Die Trennung von Eigentum und Nutzungsrecht hatte sich auch hier stabilisierend auf die Bewahrung der ursprünglichen Verhältnisse ausgewirkt, insbesondere auf die Anzahl der auftreibenden Bewirtschafter, da die Weiderechte unveräußerlich sind. Dies wirkte dem landwirtschaftlichen Konzentrationsprozess entgegen. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht Lawinenabgänge, Felsstürze, Muren sind im Bereich der Hochalmen regelmäßig wiederkehrende Naturereignisse, mit denen die Bewirtschafter jederzeit rechnen müssen. Nach Stürmen und anderen Waldschadensereignissen herumliegendes Holz kann in Waldweidegebieten die Weidenutzung behindern oder auf Dauer verhindern. Risikovorbeugung ist nicht möglich. Die Spuren der Verwüstung müssen durch gemeinschaftliche Arbeitseinsätze beseitigt werden, wobei sich hier angesichts der extremen Geländeverhältnisse die dorfgemeinschaftliche Organisation des Weidebetriebes immer wieder als vorteilhaft bzw. sogar als Voraussetzung für den Erhalt des Systems erweist.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Die Weidenutzung hatte sich im Laufe der letzten Jahrzehnte tendenziell auf die heutigen Kernbereiche zurückgezogen. Diese sind allerdings sowohl in kulturlandschaftlicher, als auch ökologischer Hinsicht in einem recht guten Zustand. Es bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Daher gilt die Hauptsorge der Erhaltung der vielen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe in Garmisch, Farchant und Graswang.
W10: Almen im Estergebirge	Die Bewirtschaftung der Almen wird von Almgenossenschaften beziehungsweise Almvereinen organisiert. Auf den Almen bestehen Hütten als Stützpunkte für die Hirten. Die Trennung von Eigentum und Nutzungsrecht hatte sich auch hier stabilisierend auf die Bewahrung der ursprünglichen Verhältnisse ausgewirkt, insbesondere auf die Anzahl der auftreibenden Bewirtschafter, da die Weiderechte unveräußerlich sind. Dies wirkte dem landwirtschaftlichen Konzentrationsprozess entgegen. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht. Lawinenabgänge, Felsstürze, Muren sind im Bereich der Hochalmen regelmäßig wiederkehrende Naturereignisse, mit denen die Bewirtschafter jederzeit rechnen müssen. Nach Stürmen und anderen Waldschadensereignissen herumliegendes Holz kann in Waldweidegebieten die Weidenutzung behindern oder auf Dauer verhindern. Risikovorbeugung ist nicht möglich. Die Schäden müssen durch gemeinschaftliche Arbeitseinsätze beseitigt werden, wobei sich hier angesichts der extremen Geländeverhältnisse die dorfgemeinschaftliche Organisation des Weidebetriebes immer wieder als vorteilhaft bzw. sogar als Voraussetzung für den Erhalt des Systems erweist. Die nominierte Teilfläche ist sowohl in kulturlandschaftlicher, als auch ökologischer Hinsicht in einem guten, zum Teil hervorragenden Zustand. Es bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Daher gilt die Hauptsorge der Erhaltung der vielen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe in Farchant, Partenkirchen, Krün und Wallgau.
W11 (a-c): Almen im Wettersteingebirge	Die aktive Bewirtschaftung der Almen wird von den Garmischer und Partenkirchner Weidegenossenschaften organisiert. Es bestehen Alm-Hütten als Stützpunkte für die Hirten.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Die Trennung von Eigentum und Nutzungsrecht hatte sich auch hier stabilisierend auf die Bewahrung der ursprünglichen Verhältnisse ausgewirkt, insbesondere auf die Anzahl der auftreibenden Bewirtschafter, da die Weiderechte unveräußerlich sind. Dies wirkte dem landwirtschaftlichen Konzentrationsprozess entgegen. Die Almbeweidung wird mit öffentlichen Mitteln gefördert. Lawinenabgänge, Felsstürze, Muren sind im Bereich der Hochalmen regelmäßig wiederkehrende Naturereignisse, mit denen die Bewirtschafter jederzeit rechnen müssen. Nach Stürmen und anderen Waldschadensereignissen herumliegendes Holz kann in Waldweidegebieten die Weidenutzung behindern oder auf Dauer verhindern. Risikovorbeugung ist nicht möglich. Die Schäden müssen durch gemeinschaftliche Arbeitseinsätze beseitigt werden, wobei sich hier angesichts der extremen Geländeverhältnisse die dorfgemeinschaftliche Organisation des Weidebetriebes immer wieder als vorteilhaft bzw. sogar als Voraussetzung für den Erhalt des Systems erweist. Die Weidenutzung hatte sich im Laufe der letzten Jahrzehnte tendenziell auf die heutigen Kernbereiche zurückgezogen. Diese sind allerdings sowohl in kulturlandschaftlicher, als auch ökologischer Hinsicht in einem recht guten Zustand. Es bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Daher gilt die Hauptsorge der Erhaltung der vielen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe in Garmisch und Partenkirchen.
W12 (a-c): Gemeinschaftsweiden am Fuße von Wank und Kramer	Die nominierte Flächengruppe wird durch die Weidegenossenschaften von Garmisch und von Partenkirchen aktiv genutzt. Es handelt sich um über 100 berechtigte Anwesen und noch einigen Dutzend aktiven Mitgliedern. Die Bayerischen Staatsforsten verwalten das Grundeigentum und nutzen das Holz der Flächen. Dabei kommt es sehr auf Rücksichtnahme und Zusammenarbeit mit den Weidegenossen an, die heute recht gut funktioniert. Auch die Naturschutzverwaltung und der Landkreis tragen mit ihrer Organisationsleistung und Förderungen zum Erhalt der Kulturlandschaft bei.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
	Die Gemeinschaftsweiden sind ein gutes Beispiel für die Überwindung von Krisen in der Berglandwirtschaft durch Anpassung und Neuorientierung. Nach Jahrzehnten eines sich stetig verringernden Nutzungsinteresses und kultivatorischer Vernachlässigung drohten sich Teile der Garmischer Heimweiden (W12a) immer stärker zu bewalden. Die verbliebenen offenen Flächen mussten gedüngt werden, um ausreichendes Futter bereitzustellen. Seit etwa 1990 begann die Weidegenossenschaft Garmisch mit der Auflichtung der Weideflächen und der Wiederausdehnung der Weidenutzung. Die Düngung wurde eingestellt, um der Konzentration des Weideviehs auf wenige Flächen entgegenzuwirken und die Wiederausweitung artenreicher, bunter Weiderasen zu ermöglichen. Diese Aktivitäten wurden durch staatliche finanzielle Unterstützung und einen gesellschaftlichen Konsens begünstigt. Auch am Wank bei Partenkirchen gibt es ständige Bemühungen, die Zunahme des Waldes zu begrenzen und der Verringerung der Weideflächen entgegenzuwirken. Aus Heimweiden für den täglichen Ein- und Austrieb des Milchviehs wurden nach Rückgang der Milchviehhaltung zunächst reine Jungviehweiden und heute wird auf der Garmischer Heimweide sogar gemolken, so dass das Vieh die gesamte Vegetationsperiode im Freien stehen kann. Eine Teilfläche des Garmischer Gebietes wird heute als Ziegenweide genutzt. Auch für die Schafhaltung haben die Bereiche Bedeutung, denn die Garmischer und Partenkirchner Schafe werden hier gesammelt und haben eine Vorweide, bevor sie im Frühsommer in die Hochlagen aufsteigen. Die Weidenutzung hatte sich im Laufe der letzten Jahrzehnte auf die heutigen Kernbereiche zurückgezogen. Diese sind allerdings sowohl in kulturlandschaftlicher, als auch ökologischer Hinsicht in einem noch befriedigenden Zustand. Es bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Daher gilt die Hauptsorge der Erhaltung der vielen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe in Garmisch-Partenkirchen und der Weidegenossenschaften. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch staatliche Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht. Freizeit und Tourismus waren bisher mit der landwirtschaftlichen Nutzung gut in Einklang zu bringen. Sollten die freizeitbedingten Beanspruchungen weiter steigen, sind evtl. verkehrs- und besucherlenkende Maßnahmen erforderlich. Wildbäche können ihren Lauf verlegen und Teile der Weideflächen überschottern. Wildbachverbauungen wirken dem entgegen, eine sichere Risikovorbeugung ist jedoch nicht möglich.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Nr. und Name der Einzelfläche bzw. Flächengruppe	Angaben zum Erhaltungszustand
W13: Farchanter Heuberg	Die nominierte Einzelfläche wird von den nutzungsberechtigten Bauern aus Farchant als Rinderweide bewirtschaftet. Früher war der Heuberg von Kühen beweidet, heute ist er gemeinschaftliche Vorweide für die Jungrinder der nutzungsberechtigten Farchanter Bauern. Die Tiere werden anschließend auf die höher gelegenen Almen im Estergebirge gebracht. Es bestehen die typischen Risiken der Landschaftsveränderung durch Nutzungsaufgabe. Die Hauptsorge gilt daher der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe der Umgebung als Voraussetzung für die Erhaltung des Weidebetriebes. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die staatlichen Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht.

4.b Faktoren, die sich auf das Gut auswirken

Übersicht

Einstufung

Fett markiert sind die wirkmächtigsten Gefährdungsfaktoren

nicht zutreffend
niedrig/ stabil bis moderat
signifikant, wachsend
gravierend, fatal

Faktor	Potenzielle Auswirkung	Aktuelles Risiko	Ausblick (5-25 Jahre)
ENTWICKLUNG			
Sozio-ökonomischer Wandel	**Gravierend**	**Moderat**	**Wachsend, es besteht Handlungsbedarf**
Digitale Entwicklung, soziale Medien	Signifikant	Moderat	Wachsend
Nichtlandwirtschaftliche Bautätigkeit	Signifikant	Niedrig	Niedrig
Spezialfall ‚Solarparks'	Moderat	Niedrig	Wachsend
Spezialfall ‚Windräder/-parks'	Signifikant	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Wasserentnahme	Signifikant	Moderat	Wachsend
UMWELTEINFLÜSSE			
Klimawandel	Signifikant	Niedrig	Wachsend
Invasive Arten, ‚Problemarten'	Signifikant	Niedrig	Stabil
Spezialfall ‚Große Beutegreifer' (insbesondere ungehemmte Ausbreitung und Rudelbildung des Wolfes)	**Fatal**	**Wachsend**	**Wachsend**
NATURKATASTROPHEN UND RISIKOVORBEUGUNG			
Brände	Moderat	Niedrig	Stabil
Überflutungen, Muren, Lawinen	Signifikant	Stabil	Stabil
VERANTWORTUNGSVOLLE BESICHTIGUNG			
Hohes Besucher- und Verkehrsaufkommen; mangelnder Respekt	Signifikant	Signifikant	Wachsend

4.b (i) Faktoren aufgrund von Entwicklung

a) Sozio-ökonomischer Wandel

Die Weitergabe des Wissens und die kontinuierliche Ausübung landwirtschaftlicher Arbeiten auf Basis der Traditionen sind essentielle Voraussetzungen für den Erhalt des nominierten Gutes. In den familiengeführten Kleinbetrieben und in den Weidegemeinschaften erfolgt die Weitergabe des Wissens von Generation zu Generation.

Sozio-ökonomischer Wandel kann zu veränderten Bewirtschaftungstechniken führen. Auf manchen der nominierten Flächen zum Beispiel ist es in der Vergangenheit zu Nutzungsintensivierungen gekommen, in anderen Bereichen kam es in den letzten Jahrzehnten auch zu Nutzungsextensivierungen oder der Auflassung von Nutzungen. Manche Flächen werden anders genutzt als früher (beispielsweise Nutzung von Wiesen als Weiden und umgekehrt). Derartige Änderungen gehören freilich zur Dynamik der nominierten Kulturlandschaft, die sie seit Jahrhunderten auszeichnet, und sind somit nicht per se als Gefährdungsfaktor einzustufen. Insgesamt verlief die agrarische Homogenisierung und Veränderung deutlich moderater als in den meisten vergleichbaren Bereichen des Alpenvorlandes bzw. des gesamten Alpenraums. Dies trifft insbesondere für die Talbereiche zu (vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.2).

Sozio-ökonomischer Wandel kann zu Bewirtschaftungsaufgabe und Brachfallen der Flächen führen. In der Regel setzt dann unter den gegebenen Boden- und Klimaverhältnissen rasch eine Verbuschung und Waldbildung ein. Gerade Flächen in schwierigem Gelände, deren Bewirtschaftung mit sehr viel Handarbeit verbunden ist, waren und sind von diesem Trend noch immer betroffen (vgl. z. B. A5). Die Entwicklung konnte jedoch an einigen Stellen auch umgekehrt werden: viele aufgelassene Flächen im Gebiet des nominierten Gutes wurden in den letzten Jahrzehnten wieder in Nutzung genommen. Aktuell wird das Grünlandwirtschaftssystem noch vom Idealismus vieler Bewirtschafter und deren Familien getragen und von der staatlichen und kommunalen Unterstützung stabilisiert. Langfristig ist es von größter Bedeutung, dass die bestehenden Förderungen aufrechterhalten bzw. notwendige neue Förderungen eingeführt werden, um den Idealismus der Bauern nicht zu überfordern. Ein regelmäßiges Monitoring des Landschaftswandels und ggf. Anpassungen der Förderprogramme und neue Strategien sind nötig, um den Wandel in die richtigen Bahnen zu lenken. Nur auf diese Weise wird sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin in Erwerbskombination bzw. im Haupterwerb bewirtschaftet werden können und die Landwirtschaft Lebensmittelpunkt der Bewohner bleibt. Die Folgen eines ungeregelten sozio-ökonomischen Wandels mit Höfesterben und großflächigem Brachfallen der Kulturlandschaft wären gravierend für das nominierte Gut und für die Region insgesamt[141].

141 .Wie verwundbar die traditionelle Bewirtschaftung insbesondere von schwierig zu bewirtschaftenden Lagen ist, zeigen die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte im gesamten Alpenraum (vgl. dazu Kapitel 3.2 Vergleichende Analyse). Dies ging mit einem großflächigen Brachfallen traditionell bewirtschafteter Kulturlandschaften inklusive eines erheblichen Verlustes an Methodenkenntnissen und-wissen einher.

O-Ton ‚aus dem Feld'

„Es stellt sich schon die Frage der Nachfolge. Vielleicht wird der benachbarte Betrieb die ein oder andere Fläche dazupachten, aber ansonsten wächst halt auch wieder Einiges zu. Wenn es nicht geht, muss ich auch nicht alles in der Familie lassen. Vielleicht mag ja ein junger Bursche den Betrieb pachten, der eine Freude hat an der Sache. Ich glaube, dass einige Leute, die ein Nachfolge-Problem haben, oft so lange an ihrem Betrieb hängen, bis es dann wirklich zu spät ist und sie auch niemanden mehr einarbeiten können. Das ist sehr schwierig und man sollte sich früh genug Gedanken machen. Das wäre zum Beispiel auch eine Möglichkeit für den Almwirtschaftlichen Verein, dass er Angebote macht für junge Leute, die gerne einen Betrieb übernehmen würden, dass sie mal verschiedene Betriebe kennenlernen können und sich überlegen könnten, ob sie dort weitermachen möchten. Man muss dann natürlich auch bereit sein, loszulassen und die Hofnachfolger auch mal ihre Vorstellungen verwirklichen lassen, auch wenn das was Anderes ist, als bisher auf dem Hof gemacht wurde. Verschiedene Grundbedingungen muss man natürlich gemeinsam aushandeln."

Fazit sozio-ökonomischer Wandel:

Der hohe Grad an Idealismus bei den Bewirtschaftern, die gute Zusammenarbeit von Landwirten und Behörden und die aktuelle Förderstruktur lassen das Risiko eines für den Außergewöhnlichen Universellen Wert schädlichen sozio-ökonomischen Wandels aktuell noch moderat erscheinen. Gleichwohl besteht Anlass zur Wachsamkeit und Handlungsbedarf z. B. bei der ständigen Fortentwicklung der Förderprogramme[142].

Potenziell kann sich der sozio-ökonomische Wandel gravierend auf die Bewahrung des nominierten Gutes auswirken.

b) Digitale Entwicklung, Soziale Medien

Gesellschaftlicher Wandel und ein verändertes gesellschaftliches Klima können ein Faktor werden, der sich auf das Gut auswirkt, auch wenn das aktuelle Risiko als moderat einzustufen ist. Dies wird besonders hinsichtlich bestimmter gesellschaftlicher ‚Reizthemen' wie dem Umgang mit den Großen Beutegreifern oder der Rinderhaltung in Form der Kombinationshaltung sichtbar, die zu ‚Hate Speech' in den Sozialen Medien und teils zu Petitionen führen und große Wirkmacht und Reichweite entfalten können. Eine diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit bindet bei Landwirten und zuständigen Behörden erhebliche Arbeitskraft und kann zu Frustration führen. Ferner haben die Sozialen Medien, insbesondere Instagram, ein neues Reiseverhalten hervorgebracht, das sich fast ausschließlich auf die Eignung (‚Instagrammability') bestimmter Motive für die entsprechenden Plattformen konzentriert. Dies kann zu Massenaufläufen und der physischen Beeinträchtigung besonders attraktiver Einzelpunkte führen.

142 Bspw. vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (2021-2027) und die Höhe und Verteilung des Agraretats.

c) Nicht-landwirtschaftliche Bautätigkeit[143]

Die nominierten Teilflächen sind nicht von baulichen Entwicklungsprojekten betroffen.

Bei der Identifikation des nominierten Gutes und der Grenzziehung der Einzelflächen bzw. Flächengruppen wurden die Flächennutzungspläne der jeweiligen Gemeinden in ihrer jeweils aktuellsten Version berücksichtigt; auch Bauerwartungsland wurde ausgeschlossen. Siedlungsbereiche beeinträchtigen die Bewirtschaftung nicht und stellen keine direkte Gefahr für die Flächen dar.

Spezialfall ‚Solarparks': Der Klimawandel erhöht die Notwendigkeit, Solarfelder anzulegen. Auch für die nominierten Flächen können Solarfelder in Zukunft nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Allerdings kann und soll mittels kommunaler Bauleitplanung und den anderen bestehenden staatlichen Regulatorien geregelt werden, ob und wo sich Solarfelder in harmonischer Weise einfügen lassen. Insgesamt ist das diesbezügliche Risiko als niedrig einzustufen.

Spezialfall ‚Windräder/-parks': Der gesamte Landkreis Garmisch-Partenkirchen wurde im auf dem Bayerischen Landesplanungsgesetz beruhenden Regionalplan als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen definiert[144]. Im Fall einer Änderung dieses Status Quo ist es prinzipiell auch hier wieder die kommunale Bauleitplanung in Verbindung mit dem sonstigen gesetzlichen Regelwerk, die in Zukunft die Errichtung von Windrädern bzw. Windparks auf den nominierten Flächen steuern kann.

Spezialfall ‚Kiesgruben': Die Anlage großer gewerblicher Kiesgruben – nicht zu verwechseln mit kleinen bäuerlichen Kiesentnahmestellen – stellt oft einen signifikanten Eingriff in die (Kultur-)Landschaft dar. Im Gebiet des nominierten Gutes sind derzeit keine gewerblichen Kiesgruben vorhanden oder geplant. Jegliche Neuanlage müsste im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und des Bau- oder Wasserrechts genehmigt werden.

d) Trinkwassergewinnung

Seit Langem wird das Grundwasser im Bereich des nominierten Gutes auch für die Trinkwasserversorgung genutzt. Im nominierten Gebiet liegen mehrere Trinkwasserbrunnen, die durch Wasserschutzgebiete geschützt werden. Diese dienen vor allem der Bevölkerung vor Ort, aber auch der Landeshauptstadt München.

Zunehmender Wasserverbrauch bei wachsender Bevölkerung und klimawandelbedingt zunehmende Temperatur und Trockenheit können zur Ausweitung von Wasserschutzgebieten führen und auf diese Weise zu Beschränkungen bestimmter Nutzungen wie z. B. der Beweidung führen. Bewirt-

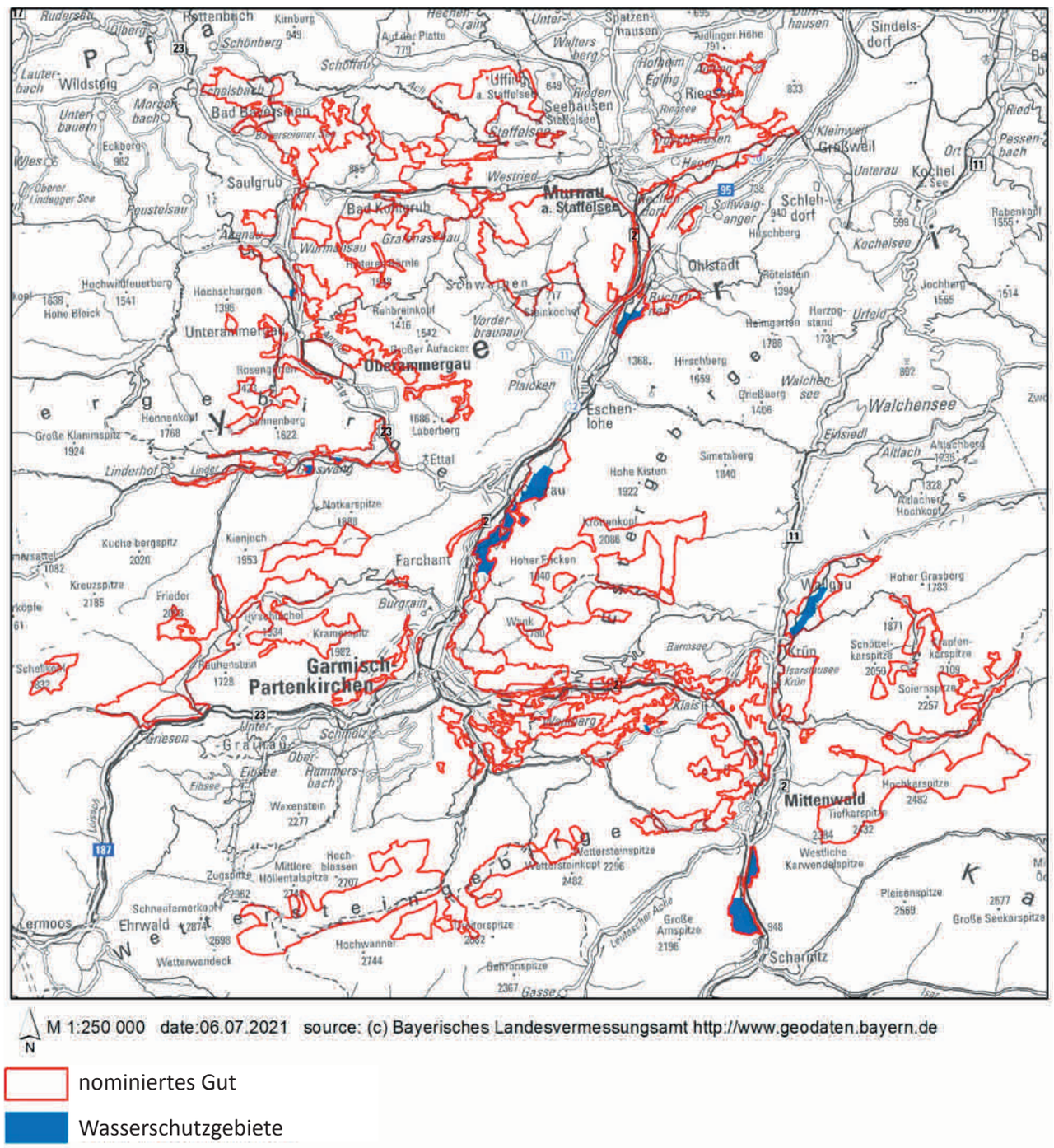
---

143 Gemeint ist Bautätigkeit, die in keinem Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert steht. Landwirtschaftliche Bautätigkeit als solche wird insofern nicht als Gefahrenquelle für das Gut beurteilt, als die Weiterführung der aktiven Bewirtschaftung eine essentielle bzw. die alleinige Voraussetzung für den Erhalt der nominierten Kulturlandschaft darstellt; eine entsprechende Bautätigkeit bringt entsprechend die Vitalität des Bewirtschaftungssystems zum Ausdruck.

144 vgl. dazu auch Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (2012) 53.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

schaftungsauflagen in Wasserschutzgebieten[145], können sich lokal durch Beweidungsverbote und Limitierungen bzw. Verbot des Ausbringens von organischem Dünger auf die Landwirtschaft auswirken. Auch bauliche Vorhaben sind i.d.R. von den Wasserschutzverordnungen betroffen.


Murnau a. Staffelsee
Oberammergau
Garmisch Partenkirchen
Mittenwald
Eschenlohe
Ohlstadt
Farchant
Krün
Walchensee
Staffelsee
Riegsee
Seehausen
Bad Bayersoien
Saulgrub
Bad Kohlgrub
Unterammergau
Schwaigen
Westried
Wildsteig
Rottenbach
Schönberg
Ettal
Linderhof
Wetterwandeck
Ehrwald
Lermoos
Scharnitz
Walchensee
Kochelsee
Großweil
Schlehdorf
Hochwildfeuerberg
Hohe Bleick
Hennenkopf
Große Klammspitze
Notkarspitze
Kuchelbergspitze
Kreuzspitze
Kienjoch
Frieder
Rauhenstein
Wexenstein
Hochwanner
Zugspitze
Mittlere Höllentalspitze
Hochblassen
Wetterwandeck
Schneefernerkopf
Wetterstein
Karwendel
Hohe Kisten
Hohe Encken
Hoher Grasberg
Schöttelkarspitze
Wampenkarspitze
Soiernspitze
Hochkarspitze
Tiefkarspitze
Westliche Karwendelspitze
Pleisenspitze
Große Seekarspitze
Große Arnspitze
Wetterstein
Zugspitze
Schachen
Gasse
Isar
Loisach
Ammer
Ach
Kochelsee
Walchensee
Barmsee
Isarstausee Krün
Eibsee
Lautersbach
Unterbauern
Margarethenau
Echelsbach
Eckberg
Oberer Lindegger See
Poustelsau
Aidling
Grafenaschau
Wurmansau
Rehbreinkopf
Vorderbraunau
Plaicken
Laberberg
Linder
Rosengarten
Kranzberg
Simetsberg
Altlach
Aidlacher Hochkopf
Einsiedl
Herzogstand
Heimgarten
Rötelstein
Jochberg
Hirschberg
Grieswang
Walchensee
Urfeld
Kochel
Unterau
Großweil
Sindelsdorf
Spatzenhausen
Hofheim
Egling
Riegsee
Seehausen
Staffelsee
Uffing a. Staffelsee
Rieden
Westried
Murnau a. Staffelsee
Schwaiganger
Schlehdorf
Ohlstadt
Eschenlohe
Farchant
Garmisch Partenkirchen
Mittenwald
Krün
Walchensee
Oberammergau
Unterammergau
Bad Kohlgrub
Saulgrub
Bad Bayersoien
Seehausen
Staffelsee
Riegsee
Murnau a. Staffelsee

4.b (ii) Umwelteinflüsse

Seit vielen Jahrhunderten wird das nominierte Gebiet bewirtschaftet. Über diesen langen Zeitraum hinweg kam es immer wieder zu Veränderungen der bestehenden Umweltbedingungen, z. B. im Rahmen der ‚Kleinen Eiszeit'[146]. Die Menschen, die hier leben und wirtschaften, haben sich diesem Wandel durch ‚adaptives Management' stets angepasst: zupass kommen ihnen dabei ihr tiefes, aus Naturbeobachtung und Traditionen gespeistes Wissen und ihr reicher Erfahrungsschatz, die es ihnen ermöglichen, auf die wandelnden Umweltverhältnisse flexibel zu reagieren. Auch ist die Belastung mit Umweltchemikalien im Gebiet verhältnismäßig gering.

Entsprechend stellen auch heute noch Umwelteinflüsse ein insgesamt niedriges Risiko für den Erhalt des nominierten Gutes dar. Vor allem vor dem Hintergrund des Klimawandels ist langfristig allerdings mit einem Anstieg der Notwendigkeit umweltbedingter Anpassungen zu rechnen.

a) Klimawandel

Der Klimawandel betrifft die gesamte Alpenregion besonders stark, da sie unterschiedliche Höhenlagen mit verschiedenen Klimazonen umfasst und teilweise aus sensiblen Ökosystemen sowie Gletschern und Permafrostböden besteht. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist es in diesem Raum bereits zu einem Temperaturanstieg von 2 Grad Celsius gekommen.

In den Alpen ist mit längeren Trockenheitsphasen, vor allem im Winter, wachsenden Sommerniederschlägen und ganz generell einer Zunahme extremer Wetterereignisse (Stürme, Starkregen) zu rechnen[147]. Die Winter sollen deutlich milder ausfallen und die Schneesicherheit wird kontinuierlich abnehmen. Die phänologischen Jahreszeiten verschieben sich zunehmend[148]. Dies führt zu Vegetationsänderungen und macht Nutzungsanpassungen in der Landwirtschaft erforderlich.

Teilweise wachsen bestimmte Baumarten wie Buchen sowie Gräser und Kräuter durch den Temperaturanstieg rascher und verschieben ihre Höhengrenzen nach oben. Baumarten wie Fichten sind bei zunehmender Erwärmung hingegen besonders anfällig für Schädlingsbefall und Sturmereignisse[149].

Der Klimawandel kann sich auch auf die Moore und die Wasserversorgung der Böden auswirken und Änderungen der heutigen Nutzungsgewohnheiten nötig machen (z. B. durch veränderte Hochwassersituation und länger andauernde Trockenheit). Generell steigt durch die langen Trockenphasen die Gefahr von Wald- und Moorbränden.

---

146 Ab etwa 1350 kam es zu einer signifikanten Verschlechterung der klimatischen Bedingungen (ca. 20 Tage Vegetationsperiode weniger), von ca. 1550 bis 1850 spricht man von einer ‚Kleinen Eiszeit'. Dabei herrschten kühle, verregnete Sommer mit relativ kurzer Vegetationszeit. Vor allem die Wintermonate waren für das Vieh oftmals von großer Futternot gezeichnet. Nach der Schneeschmelze wurde das (überlebende) Vieh aus den Ställen in die Wälder getrieben, wo die ‚ausgehungerten' Tiere großen Schaden anrichteten. Aus diesem Grunde wurden im Verlauf dieser Periode vielfach Weiderechte festgeschrieben: Steinberger (2012a) 5.

147 Landkreisentwicklungsplan Garmisch-Partenkirchen (2009) 23.

148 Steinberger (2012a) 5 f.

149 Landkreisentwicklungsplan Garmisch-Partenkirchen (2009) 23.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Auf den Almen führt der Klimawandel dazu, dass im Vergleich zu früher ertragreichere Aufwüchse und entsprechend mehr Futterangebot zur Verfügung stehen. Das Graswachstum setzt im Vergleich zu den 1960er Jahren inzwischen bis zu 3 Wochen früher ein. Bei gleichbleibendem Viehbesatz und Weidebetrieb käme es zu einer zunehmenden Unterbeweidung und Verunkrautung. In trockenen Sommern kann es auf den Almen zu Wasserknappheit kommen. Im Winter, aber auch bei Starkregen können vermehrt Überflutungen und Lawinen auftreten.

Nicht zuletzt führt der Klimawandel zu einem veränderten Besucherverhalten: die aktuell touristisch noch sehr wichtige Wintersaison wird bei zunehmender Schneefreiheit an Bedeutung einbüßen.

O-Ton ‚aus dem Feld'

„Die Auswirkungen des Klimawandels sind für uns bisher marginal. Tendenziell ist schon im Frühjahr alles früher dran. Schneereiche Winter hat es bei uns immer schon gegeben und auch schneearme, auch früher hat es schon trockene Sommer gegeben. Heuer, im Frühjahr 2020, sah es schon knapp aus mit dem Wasser, weil es ja oben auch wenig Schnee gab, der die Quellen hätte speisen können. Aber dann hat es ja im Juni und Juli wieder viel geregnet. Wenn wir in einem Bereich nicht mehr genug Wasser haben, kommen die Tiere auf einen anderen Teil der Alm, wo noch genug Wasser ist. Vielleicht muss man das Vieh auch früher von der Alm abtreiben. Wenn es im Herbst früher schneit, hat man an manchen Almbereichen drei Tage Schneefluchtrecht, die man sonst im Herbst nicht mehr beweiden dürfte. Einmal hat es auf der Brandlalm im September drei Tage lang geschneit. Da ist man mit dem Jeep zunächst nicht mehr auf die Almfläche gekommen. Der Hirte hat die Tiere dann runtergeholt und dann standen 180 Rinder in einem kleinen Bereich rund um die Almhütte. Die hatten schnell kein Futter mehr. Man kann ja auch kein Notfutter einlagern für 180 Rinder. Wir sind dann mit dem Schneepflug und dem Viehanhänger rüber und haben die Tiere eine Woche früher als normal runtergetrieben."

b) ‚Problemarten'

Generell sind die Auswirkungen von ‚Problemarten' (ausbreitungsstarke Neophyten und Neozoen) auf dem Gebiet des nominierten Gutes aktuell und im Vergleich zu anderen Regionen in anderen Ländern und Kontinenten als gering bis mäßig zu bewerten.

Flora:
Dass das Risiko in dieser Hinsicht aktuell noch als gering eingestuft werden kann, ist vor allem Ergebnis der regelmäßigen traditionellen Bewirtschaftung, die eine unkontrollierte Ausbreitung von Neophyten verhindert und ‚Problemarten' unter Kontrolle hält.

Fauna:
- Biber: Im Gebiet des nominierten Gutes haben zahlreiche Biber Lebensräume zurückerobert. Die Aktivitäten dieser Tiere wirken sich zum Teil massiv auf den Wasserhaushalt und den Baumbestand aus, sodass Biber an verschiedenen Orten im Gebiet des nominierten Gutes ein Problem für die Bewirtschaftung auch von Landwirtschaftsflächen darstellen.
- Große Beutegreifer: Das Gefährdungspotential großer Beutegreifer im Gebiet des nominierten Gutes ist als sehr hoch einzustufen, denn Wolf, Bär, Luchs und Goldschakal sind dabei, einzuwan-

dern. Dabei stellt die Ausbreitung des Wolfes die größte Gefahr dar. Mit dem Erscheinen eines Tieres ist jederzeit zu rechnen.
Nicht nur für die Funktionalität der Almwirtschaft als einem zentralen Pfeiler des Grünlandbewirtschaftungssystems stellen die großen Beutegreifer, v. a. Wölfe ein großes Risiko dar. Im Fall der Sesshaftigkeit und Rudelbildung von Wölfen würde nicht nur die Almwirtschaft zum Erliegen gebracht, sondern auch die Weidenutzung und Tierhaltung insgesamt. Somit bestünde auch für die Mähwiesennutzung große Gefahr.

4.b (iii) Naturkatastrophen und Risikovorbeugung

Das Risiko für die Kulturlandschaft durch größere Naturkatastrophen ist als vergleichsweise gering einzustufen, obwohl sie in einem Gebiet liegt, in dem Bergstürze, Überflutungen und Brände auftreten können. Gleichwohl haben diese Prozesse die Kulturlandschaft über Jahrhunderte geprägt: sie gehören mithin bis zu einem gewissen Grad zu ihrer natürlichen Dynamik, sind also ‚systemimmanent', insbesondere im Hochgebirge. Das Bewirtschaftungssystem erwies sich im Umgang mit diesen Naturkatastrophen stets als vergleichsweise anpassungsfähig.

a) Brände

Das aktuelle Risiko von Bränden wird als mäßig (Waldbrände) bis niedrig (Moorbrände) beurteilt. Es ist anzunehmen, dass die Brandgefahr klimawandelbedingt ansteigen könnte (Häufigkeit, Intensität, Ausmaß von Bränden).

b) Überflutungen, Lawinen, Muren

Ein alpiner Landkreis wie Garmisch-Partenkirchen muss seit jeher mit Naturgefahren wie Überschwemmungen, Hangrutschungen, Muren- und Lawinenabgängen oder Steinschlag zurechtkommen.

Auf manchen der nominierten Flächen kann es zu Hochwässern kommen, die zu natürlichen Flussbettverlagerungen, Übermurung, Verschlammung und anderen Hochwasserschäden an den Wiesen- und Weidelandschaften führen. Dies kann mit dem Verlust des Mahdguts und der Nichtnutzbarkeit von Weideflächen über längere Zeiträume einhergehen. Gleichwohl gehören auch Überflutungen bis zu einem gewissen Grad zur natürlichen Dynamik innerhalb des nominierten Gutes und wirkten sich in der Summe bisher nicht nachhaltig negativ aus, zumal diese Ereignisse seit Jahrhunderten periodisch auftreten.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

4.b (iv) Verantwortungsvolle Besichtigung

Ermittlung von Besucherzahlen und -typen

Es ist generell nicht möglich, auf den nominierten Teilflächen die Besucherzahlen zu ermitteln, da es sich um offenes Gelände mit Betretungsrecht für jedermann handelt (vgl. dazu § 59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes: ‚Betreten der freien Landschaft' und Art. 26 des Bayerischen Naturschutzgesetzes: ‚Recht auf Naturgenuss und Erholung'). Die Bereiche werden von Einheimischen und von Gästen zu Arbeits- und Freizeitzwecken frequentiert.

Das Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen veröffentlicht jährlich für seine einzelnen Gemeinden die Tourismuszahlen (vgl. Tabelle). Diese basieren vor allem auf den Beherbergungszahlen sowie auf Gästebefragungen.

Übernachtungszahlen 2018 bis 2020

Gemeinde/ Markt		Gäste-ankünfte	davon ausländische Gäste	Übernachtungen in konz. Betrieben	Übernachtungen in Privatquartieren	Übernachtungen insgesamt	davon: Übernachtungen von ausländischen Gästen	Anteil der Übernachtungen in Ferienwohnungen (in Spalte 3 bzw. 4 bereits enthalten)
Bad Bayersoien	2018	21.521	2.074	69.867	31.360	101.227	6.972	44.328
	2019	19.545	1.774	71.077	32.275	103.352	8.178	41.394
	2020	11.673	571	41.478	27.689	69.167	2.798	36.422
Bad Kohlgrub	2018	55.941	18.075	145.714	39.702	185.416	38.365	35.925
	2019	56.667	15.552	148.478	41.757	190.235	33.067	32.631
	2020	28.714	1.742	90.334	40.884	131.218	6.829	30.965
Eschenlohe	2018	13.056	2.212	14.650	11.885	26.535	4.666	8.371
	2019	12.526	2.440	14.506	8.743	23.249	4.711	6.605
	2020	6.960	243	9.648	6.278	15.926	995	5.811
Ettal	2018	61.284	25.972	103.761	9.838	113.599	35.358	10.943
	2019	54.139	25.373	91.006	13.410	104.416	33.711	10.570
	2020	21.435	2.578	56.948	12.591	69.539	6.073	9.650
Farchant	2018	23.055	3.964	52.722	57.792	110.514	12.588	68.563
	2019	21.936	4.172	48.725	53.547	102.272	13.720	63.307
	2020	15.688	1.238	39.325	46.799	86.124	5.086	53.181

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Gemeinde/ Markt		Gäste-ankünfte	davon ausländische Gäste	Übernachtungen in konz. Betrieben	Übernachtungen in Privatquartieren	Übernachtungen insgesamt	davon: Übernachtungen von ausländischen Gästen	Anteil der Übernachtungen in Ferienwohnungen (in Spalte 3 bzw. 4 bereits enthalten)
Garmisch-P.	2018	527.347	160.798	1.235.588	457.414	1.693.002	457.408	496.116
	2019	526.472	158.232	1.199.014	508.281	1.707.295	459.808	529.474
	2020	366.589	40.582	873.939	476.425	1.350.364	172.675	488.710
Grainau	2018	202.485	29.887	553.271	126.487	679.758	79.118	194.498
	2019	201.879	30.810	545.045	128.558	673.603	82.727	191.360
	2020	141.474	9.441	448.661	111.293	559.954	34.304	172.841
Großweil	2018	865	0	892	3.620	4.512	0	3.620
	2019	1.292	0	932	3.557	4.489	0	3.557
	2020	762	0	1.921	966	2.887	0	966
Krün	2018	100.930	10.724	381.571	108.637	490.208	40.689	151.043
	2019	102.528	12.105	379.241	113.037	492.278	53.451	147.377
	2020	74.938	3.928	302.516	98.539	401.055	19.071	132.748
Mittenwald	2018	117.743	14.396	303.609	263.455	567.064	56.187	291.722
	2019	112.456	14.273	301.584	251.718	553.302	58.124	295.551
	2020	87.983	4.943	254.326	218.925	473.251	23.806	259.418
Murnau a.St.	2018	50.916	5.336	162.316	28.366	190.682	20.305	27.276
	2019	52.562	5.454	162.992	34.397	197.389	18.572	30.257
	2020	32.856	2.735	114.586	23.593	138.179	9.032	25.014
Oberammergau	2018	95.279	33.727	314.474	71.653	386.127	110.885	78.321
	2019	92.158	32.293	305.502	92.613	398.115	109.891	85.293
	2020	61.117	8.118	228.251	74.059	302.310	34.651	78.156
Oberau	2018	15.701	8.209	28.714	20.470	49.184	18.545	18.355
	2019	16.158	8.534	27.608	21.031	48.639	18.533	17.166
	2020	8.898	1.365	21.168	18.671	39.839	6.160	16.679
Ohlstadt	2018	14.512	356	28.303	12.224	40.527	2.559	9.769
	2019	15.372	370	28.932	13.783	42.715	2.397	11.808
	2020	8.150	170	14.570	11.132	25.702	1.108	10.739
Riegsee	2018	2.678	272	5.010	7.211	12.221	1.065	6.910
	2019	2.222	200	3.390	13.121	16.511	455	12.906
	2020	1.870	56	4.251	5.634	9.885	261	5.654

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Gemeinde/ Markt		Gäste-ankünfte	davon ausländische Gäste	Übernachtungen in konz. Betrieben	Übernachtungen in Privatquartieren	Übernachtungen insgesamt	davon: Übernachtungen von ausländlischen Gästen	Anteil der Übernachtungen in Ferienwohnungen (in Spalte 3 bzw. 4 bereits enthalten)
Saulgrub	2018	9.205	689	27.316	12.911	40.227	2.529	10.772
	2019	10.636	1.762	25.582	18.653	44.235	3.879	10.734
	2020	7.099	548	13.174	14.959	28.133	1.561	9.298
Schwaigen	2018	399	27	0	2.742	2.742	285	2.742
	2019	386	8	0	2.690	2.690	34	2.001
	2020	239	9	0	1.752	1.752	0	1.752
Seehausen a. St.	2018	16.513	884	50.716	15.886	66.602	2.715	22.364
	2019	14.263	833	46.180	14.493	60.673	2.858	17.301
	2020	12.007	588	39.388	15.801	55.189	3.104	5.409
Spatzenhausen	2018	8.348	1.012	31.911	883	32.794	3.489	883
	2019	7.661	3.340	29.738	847	30.585	994	847
	2020	7.508	455	32.691	564	33.255	1.779	564
Uffing a. St.	2018	11.034	756	35.175	8.683	43.858	2.911	19.385
	2019	10.233	688	32.807	9.028	41.835	2.099	19.454
	2020	8.692	343	21.189	18.382	39.571	1.346	3.591
Unterammergau	2018	4.466	949	3.370	20.555	23.925	4.073	16.313
	2019	5.469	1.027	3.494	22.872	26.366	4.263	17.065
	2020	5.077	395	4.594	20.310	24.904	1.850	16.139
Wallgau	2018	26.744	2.124	90.383	65.131	155.514	8.399	107.184
	2019	26.041	1.994	92.198	60.093	152.291	7.955	103.389
	2020	21.186	819	66.146	65.299	131.445	3.494	91.272
Summe:	**2018**	**1.380.022**	**322.443**	**3.639.333**	**1.376.905**	**5.016.238**	**909.111**	**1.625.403**
		1.362.601	**321.234**	**3.558.031**	**1.458.504**	**5.016.535**	**919.427**	**1.650.047**
	2020	**930.915**	**80.867**	**2.679.104**	**1.310.545**	**3.989.649**	**335.983**	**1.454.979**

Über 60 % der Jahresumsätze werden im Sommer generiert.

Als Folge einer Ernennung zum Welterbe könnte die Besucheranzahl steigen, jedoch ist es schwierig, diesbezüglich genaue Vorhersagen zu treffen. Zum Management der Besucher vgl. ausführlicher Kapitel 5 und Managementplan.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Auf den einzelnen Teilflächen finden sich in unterschiedlicher Zusammensetzung die folgenden Besuchergruppen:

- Individual-Tagestouristen: das nominierte Gut ist eine der am leichtesten von München, einer wachsenden Großstadt mit aktuell rd. 1,5 Mio. Einwohnern[150], und Augsburg (knapp 300 000 Einwohner) erreichbaren Gebiete, weshalb es verstärkt zur Freizeitgestaltung (meist ohne tiefergehende Kenntnisse bzw. Interessen an den Besonderheiten des Gebietes im Sinne des vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wertes) genutzt wird (v. a. Wandern, Radfahren, Klettern, im Winter Skifahren, Schneeschuhgehen). Häufig durchqueren die Tagestouristen die nominierten Teilflächen, um in höhere Berggebiete zu gelangen (betroffen sind hiervon entsprechend vor allem W- und A-Flächen).
- Individual-Urlauber, die mehrere Tage im Gebiet des nominierten Gutes verbringen
- Einheimische (ubiquitär, je nach Nähe zur nächstgelegenen Siedlung)
- Reisegruppen, geführte Touren (bislang wenig ausgeprägt)
- Schulklassen (selten)

Motivation für den Besuch, hauptsächliche Aktivitäten

Besucher des nominierten Gutes werden in erster Linie von seinen ästhetischen Qualitäten angezogen, sowie den vielfältigen Möglichkeiten sportlicher Betätigung (Wandern, Fahrrad, Trailrunning, Reiten, Camping, im Winter Ski, Langlauf, Rodeln etc.). In der weiteren Region des nominierten Gutes können auch andere Gründe ausschlaggebend für einen Besuch sein, z. B.:

- Besuch der Zugspitze (höchster Berg Deutschlands) und weiterer Gipfel via Bergbahnen
- Besuch der Partnachklamm und weiterer Klammen
- Kuranwendungen u. a. Moorbäder, Gesundheitstherapien, Medizintourismus
- Sportevents (z.B. alpine Ski-WM 1978 & 2011, jährlich im Januar/ Februar: FIS Alpiner Ski Weltcup Damen und Herren, am 1. Januar jährlich ‚Neujahrsskispringen' im Rahmen der 4- Schanzentournee)
- Traditionelle Festwochen (auch Almabtriebe, Fasnacht, Heimatwochen in Garmisch und Partenkirchen im Juli/ August, Richard Strauss-Festival)
- Internationale Tagungen und Kongresse
- Nutzung der Golfplätze

Diverse Forst- und Wirtschaftswege durchziehen die nominierten Flächen; diese werden auch von Wanderern, Fahrradfahrern und teils auch Reitern genutzt. Bis zu einem gewissen Grad wird die touristische Nutzung der Forst- und Wirtschaftswege von den Bewirtschaftern toleriert; gleichwohl birgt die Freizeitnutzung auch ein gewisses Konfliktpotential (vgl. dazu unten und ausführlicher Kapitel 5 und Managementplan). Im Winter werden in einigen Talbereichen Loipen angelegt. Technisch ausgebaute, nicht landwirtschaftlich geprägte Skiabfahrten sind aus dem nominierten Gut weitestgehend ausgespart worden.

---

150 Wachstumsprognose für München: Ein weit überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum anhaltend bis 2030 ist in (…) München (+10,3 %) (…) zu erwarten. Die Region München profitiert dabei vor allem von Wanderungsgewinnen gegenüber dem übrigen Bundesgebiet und dem Ausland: Anlage 1 zur Begründung Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018, Seite 2.

4. ERHALTUNGSZUSTAND UND SICH AUF DAS GUT AUSWIRKENDE FAKTOREN

Es ist davon auszugehen, dass aktuell nur sehr wenige Touristen speziell in die Region kommen, um die Geschichte und das heutige ‚Funktionieren' der Kulturlandschaft kennenzulernen; vielmehr besteht ein mehr allgemeines Interesse an den ‚Naturschönheiten' des Gebiets. Das Bewusstsein für die kulturlandschaftlichen Qualitäten des Gebiets und die Leistungen der Bewirtschafter ist in der breiten Öffentlichkeit aktuell noch eher gering ausgeprägt und sollte im Rahmen geeigneter Vermittlungsmaßnahmen gefördert werden. Vgl. dazu unten Kapitel 5.h und Managementplan.

Kulturlandschaftlich informative Exkursionen werden in begrenztem Umfang angeboten; im Falle einer erhöhten Nachfrage kann das Angebot allerdings ohne Weiteres ausgebaut werden[151].

Viele Landwirte vermieten Zimmer oder bieten die Möglichkeit des ‚Urlaubs auf dem Bauernhof', wodurch interessierte Besucher einen Einblick in den Alltag auf den Höfen erhalten können.

Traglast (‚carrying capacity') des nominierten Gutes

Es ist generell sehr schwierig, absolute Angaben zur touristischen Traglast zu machen. Zu unterschiedlich und subjektiv sind die Maßstäbe, die angelegt werden können. Handlungsbedarf wird dort gesehen, wo eine Entwicklung für die vor Ort lebenden und arbeitenden Menschen, für die Landwirtschaft und den Umweltschutz nicht mehr erträglich erscheint.

Bestehende und potenzielle Konflikte

a) Phasenweise hoher Besucherandrang mit besucherbedingt hohem Verkehrsaufkommen

Die touristische Hauptsaison im Gebiet des nominierten Gutes konzentriert sich auf 2 Jahreszeiten, Sommer und Winter. Bei schönem Wetter kann es (vor allem an Wochenenden) zudem in allen Monaten zu hohem Besucherandrang durch Tagestouristen kommen. Regelmäßig entstehen dann Engpässe auf den Straßen und bei den Parkplätzen. ‚Wildparken' abseits ausgewiesener Parkplätze und dem damit einhergehenden Blockieren von Zufahrten auf Wirtschaftswegen ist inzwischen zu einer Unsitte geworden.

Durch das teils erhebliche Besucheraufkommen kommt es phasenweise zu Einbußen in Bezug auf die Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung. Dies ist insbesondere bedingt durch respektloses Verhalten sowie der einseitigen Wahrnehmung des Gebietes als ‚Freizeitpark' durch die Besucher. Derartige Entwicklungen lassen sich im gesamten Alpenraum beobachten.

b) Problematische Arten der Freizeitnutzung und mangelnder Respekt

Mancherorts haben sich im Gebiet des nominierten Gutes problematische Formen der Freizeitnutzung etabliert: dazu gehören z. B. Downhill-Fahrradfahren durch eine zunehmende Anzahl von

151 Durch (freiberuflich tätige) Pädagogen, Volkshochschulen und andere touristische Anbieter (z.B. jeweilige örtliche Tourist Information).

Mountainbikern (‚querfeldein' abseits ausgewiesener Wege und über die Almflächen[152]), ‚Kuh-Yoga' und ähnliche Trends[153], Drohnen- und Gleitschirmflüge, bisweilen aber auch Skitourengehen und Schneeschuhwandern abseits der bekannten Routen.

Beklagt wird ferner eine zunehmende Respektlosigkeit mancher Besucher vor allem gegenüber den Bewirtschaftern. Zunehmend lässt sich auch die Missachtung von Verboten beobachten (Zelten und Feuermachen in freiem Gelände, Müllabladen (v.a. an ‚wilden' Parkplätzen), Missachtung der Leinenpflicht für Hunde auf bestimmten Flächen bzw. zu bestimmten Zeiten (Wiesenbrüter[154], Verunreinigung der Wiesen und Weiden mit Hundekot[155], Konflikte Hunde – Weidevieh[156]), Missachtung des Betretungsverbots bestimmter Flächen zu bestimmten Zeiten (Wiesenbrüter)).

Auch unabhängig von der vorliegenden Bewerbung finden vielfältige Bemühungen statt, solchen Fehlentwicklungen entgegenzutreten: vgl. dazu unten Kapitel 5 und Managementplan.

4.b (v) Bewohner innerhalb des nominierten Gutes

Mit einer einzigen Ausnahme (W10) gibt es in den nominierten Teilflächen keine (dauerhaften) Bewohner.

- W10: dauerhaft bewohnt und bewirtschaftet ist die Esterbergalm, bei der es sich strenggenommen nicht um eine Alm, sondern einen ganzjährig bewirtschafteten Bauernhof auf 1264 m ü. NN handelt. Das Anwesen ist somit Teil des Grünlandbewirtschaftungssystems, das die Grundlage der nominierten Kulturlandschaft und ihrer Werte darstellt.

Für das nominierte Gut wird keine Pufferzone ausgewiesen (zur Begründung vgl. Kapitel 3.1.a).

Die Landwirte, die die nominierten Teilflächen bewirtschaften, leben auf ihren Höfen, die jedoch nicht Teil der Nominierung sind. Die administrativen Behörden haben ihren Sitz in Garmisch-Partenkirchen, Weilheim in Oberbayern (im benachbarten Lkr. Weilheim-Schongau) sowie der Landeshauptstadt München.

---

152 Mit den folgenden Auswirkungen: Verschrecken der Weidetiere, Zerstörung der Vegetation, Begünstigung von Erosion.

153 Im Sommer 2020 beispielsweise die über die Plattform TikTok viral gegangene ‚Kulikitaka Challenge'.

154 In der Wiesenbrüterzeit können Hunde die Vögel aufschrecken, wodurch es zur Aufgabe des Geleges kommen kann.

155 Bereits geringe Hundekotmengen können bei Rindern zu Krankheiten führen (z. B. durch Salmonellen, den Parasiten Neospora caninum und den Hundebandwurm Echinococcus granulosus). Ein positiver Salmonellenbefund in einer Milchviehherde zieht große finanzielle Konsequenzen durch Milchliefersperre, Ausmerzungen oder Fehl- und Totgeburten nach sich.

156 Insbesondere Mutterkühe mit Kalb fühlen sich von Hunden schnell bedroht und verteidigen sich und ihr Junges zum Teil vehement.





5

BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Abb. 213: Wallgauer Alm im Estergebirge (W10)

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

5.a: Eigentümer

Die Eigentümerschaft bei diesem seriellen Gut ist komplex. 40 % der nominierten Flächen befinden sich in Privatbesitz.

Die Eigentumsverhältnisse werden mittels Grundbucheintragungen fortlaufend dokumentiert.

Nota bene: Die Eigentümerstruktur ist bei den Einzelflächen einer Flächengruppe sehr ähnlich und wird daher nicht für die Einzelflächen differenziert angegeben. Bei Summen knapp ober- bzw. unterhalb von 100 % handelt es sich um Rundungsdifferenzen.

Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
A1: Voralpine Wiesen- und Moorlandschaft im nördlichen Ammertal	13	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de
	18	Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Uffing, Saulgrub	Gemeinde Bad Kohlgrub Hauptstr. 29, 82433 Bad Kohlgrub gemeinde@bad-kohlgrub.de www.gemeinde-bad-kohlgrub.de
			Gemeinde Bad Bayersoien Dorfstr 45, 82435 Bad Bayersoien verwaltung@bad-bayersoien.net www.gemeinde-bad-bayersoien.de
			Gemeinde Uffing Hauptstraße 2, 82449 Uffing am Staffelsee gemeinde@uffing.de www.uffing.de
			Gemeinde Saulgrub Kohlgruber Straße 2 82442 Saulgrub geschaeftsleitung@vg-saulgrub.de www.gemeinde-saulgrub.de
	69	Privat und Andere[157]	

157 Beispielsweise Verbände, Kirchen, Naturschutzorganisationen, in Ober- und Unterammergau zusätzlich Privatwaldgemeinschaften.

Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
A2: Gemeinschaftsweide Arch und Gschwender Filz	3	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de
	30	Gemeinde Saulgrub	Gemeinde Saulgrub Kohlgruber Straße 2 82442 Saulgrub geschaeftsleitung@vg-saulgrub.de www.gemeinde-saulgrub.de
	67	Privat und Andere	
A3: Kochel, Kochelfilz und Ammerschleife	3	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de
	30	Gemeinden Unterammergau, Saulgrub	Gemeinde Unterammergau Dorfstraße 23, 82497 Unterammergau gemeinde@unterammergau.de www.gemeinde-unterammergau.de
			Gemeinde Saulgrub Kohlgruber Straße 2 82442 Saulgrub geschaeftsleitung@vg-saulgrub.de www.gemeinde-saulgrub.de
	67	Privat und Andere	
A4 (a-b): Wiesen und Weiden zwischen Hörnle und Staffelsee	3	Freistaat Bayern	
	6	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de

Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
	6	Gemeinden Bad Kohlgrub, Murnau am Staffelsee, Saulgrub, Schwaigen-Grafenaschau	Gemeinde Bad Kohlgrub Hauptstr. 29, 82433 Bad Kohlgrub gemeinde@bad-kohlgrub.de www.gemeinde-bad-kohlgrub.de
			Gemeinde Murnau am Staffelsee Untermarkt 13, 82418 Murnau am Staffelsee info@murnau.de www.murnau.de
			Gemeinde Saulgrub Kohlgruber Straße 2 82442 Saulgrub geschaeftsleitung@vg-saulgrub.de www.gemeinde-saulgrub.de
			Gemeinde Schwaigen-Grafenaschau Aschauer Straße 26, 82445 Schwaigen-Grafenaschau info@schwaigen.de www.schwaigen.de
	84	Privat und Andere	
A5 (a-b): Ammertaler Wiesmahd	2	Bund	
	5	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de
	12	Gemeinden Oberammergau, Unterammergau, Saulgrub	Gemeinde Oberammergau Ludwig-Thoma-Str. 10, 82487 Oberammergau info@gemeinde-oberammergau.de www.gemeinde-oberammergau.de
			Gemeinde Unterammergau Dorfstraße 23, 82497 Unterammergau gemeinde@unterammergau.de www.gemeinde-unterammergau.de

Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
			Gemeinde Saulgrub Kohlgruber Straße 2 82442 Saulgrub geschaeftsleitung@vg-saulgrub.de www.gemeinde-saulgrub.de
	81	Privat und Andere	
A6: Graswangtal	1	Bund	
	13	Freistaat Bayern	
	1	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de
	10	Gemeinden Ettal, Oberammergau	Gemeinde Ettal Ammergauer Straße 8, 82488 Ettal info@ettal.de www.gemeinde-ettal.de Gemeinde Oberammergau Ludwig-Thoma-Str. 10, 82487 Oberammergau info@gemeinde-oberammergau.de www.gemeinde-oberammergau.de
	75	Privat und Andere	
A7: Pulvermoos und Altaulüsse	1	Bund	
	4	Freistaat Bayern	
	7	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
	6	Gemeinden Oberammergau, Unterammergau	Gemeinde Oberammergau Ludwig-Thoma-Str. 10, 82487 Oberammergau info@gemeinde-oberammergau.de www.gemeinde-oberammergau.de
			Gemeinde Unterammergau Dorfstraße 23, 82497 Unterammergau gemeinde@unterammergau.de www.gemeinde-unterammergau.de
	82	Privat und Andere	
A8 (a-d): Almen im Ammertal	18	Gemeinden Bad Kohlgrub, Oberammergau, Unterammergau, Schwaigen-Grafenaschau	Gemeinde Bad Kohlgrub Hauptstr. 29, 82433 Bad Kohlgrub gemeinde@bad-kohlgrub.de www.gemeinde-bad-kohlgrub.de
			Gemeinde Oberammergau Ludwig-Thoma-Str. 10, 82487 Oberammergau info@gemeinde-oberammergau.de www.gemeinde-oberammergau.de
			Gemeinde Unterammergau Dorfstraße 23, 82497 Unterammergau gemeinde@unterammergau.de www.gemeinde-unterammergau.de
			Gemeinde Schwaigen-Grafenaschau Aschauer Straße 26, 82445 Schwaigen-Grafenaschau info@schwaigen.de www.schwaigen.de
	82	Privat und andere	
A9: Kälberweide Stoadaloach Unterammergau	100	Gemeinde Unterammergau	Gemeinde Unterammergau Dorfstraße 23, 82497 Unterammergau gemeinde@unterammergau.de www.gemeinde-unterammergau.de

Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
M1 (a-c): Murnauer Moos	7	Freistaat Bayern	
	41	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de
	7	Gemeinden Schwaigen-Grafenaschau, Großweil, Murnau am Staffelsee, Ohlstadt, Riegsee	Gemeinde Schwaigen-Grafenaschau Aschauer Straße 26, 82445 Schwaigen-Grafenaschau info@schwaigen.de www.schwaigen.de Gemeinde Großweil Kocheler Straße 2, 82439 Großweil info@grossweil.de www.grossweil.de
			Gemeinde Murnau am Staffelsee Untermarkt 13, 82418 Murnau am Staffelsee info@murnau.de www.murnau.de
			Gemeinde Ohlstadt Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt info@ohlstadt.de www.ohlstadt.de
			Gemeinde Riegsee Dorfstr. 35, 82418 Riegsee verwaltung@gemeinde-riegsee.de www.riegsee.de
	45	Privat und Andere	
M2: Ostermoos	2	Freistaat Bayern	
	52	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
	4	Gemeinde Ohlstadt	Gemeinde Ohlstadt Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt info@ohlstadt.de www.ohlstadt.de
	42	Privat und Andere	
M3: Gemeinschaftsweiden Boschet und Ram	81	Gemeinde Ohlstadt	Gemeinde Ohlstadt Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt info@ohlstadt.de www.ohlstadt.de
	19	Privat und Andere	
M4: Wiesen- und Moorlandschaft westlich des Staffelsees	20	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de
	3	Gemeinden Bad Kohlgrub, Seehausen am Staffelsee, Uffing am Staffelsee	Gemeinde Bad Kohlgrub Hauptstr. 29, 82433 Bad Kohlgrub gemeinde@bad-kohlgrub.de www.gemeinde-bad-kohlgrub.de
			Gemeinde Seehausen am Staffelsee Am Graswegerer 1, 82418 Seehausen am Staffelsee rathaus@vg-seehausen.de www.seehausen-am-staffelsee.de
			Gemeinde Uffing Hauptstraße 2, 82449 Uffing am Staffelsee gemeinde@uffing.de www.uffing.de
	80	Privat und Andere	

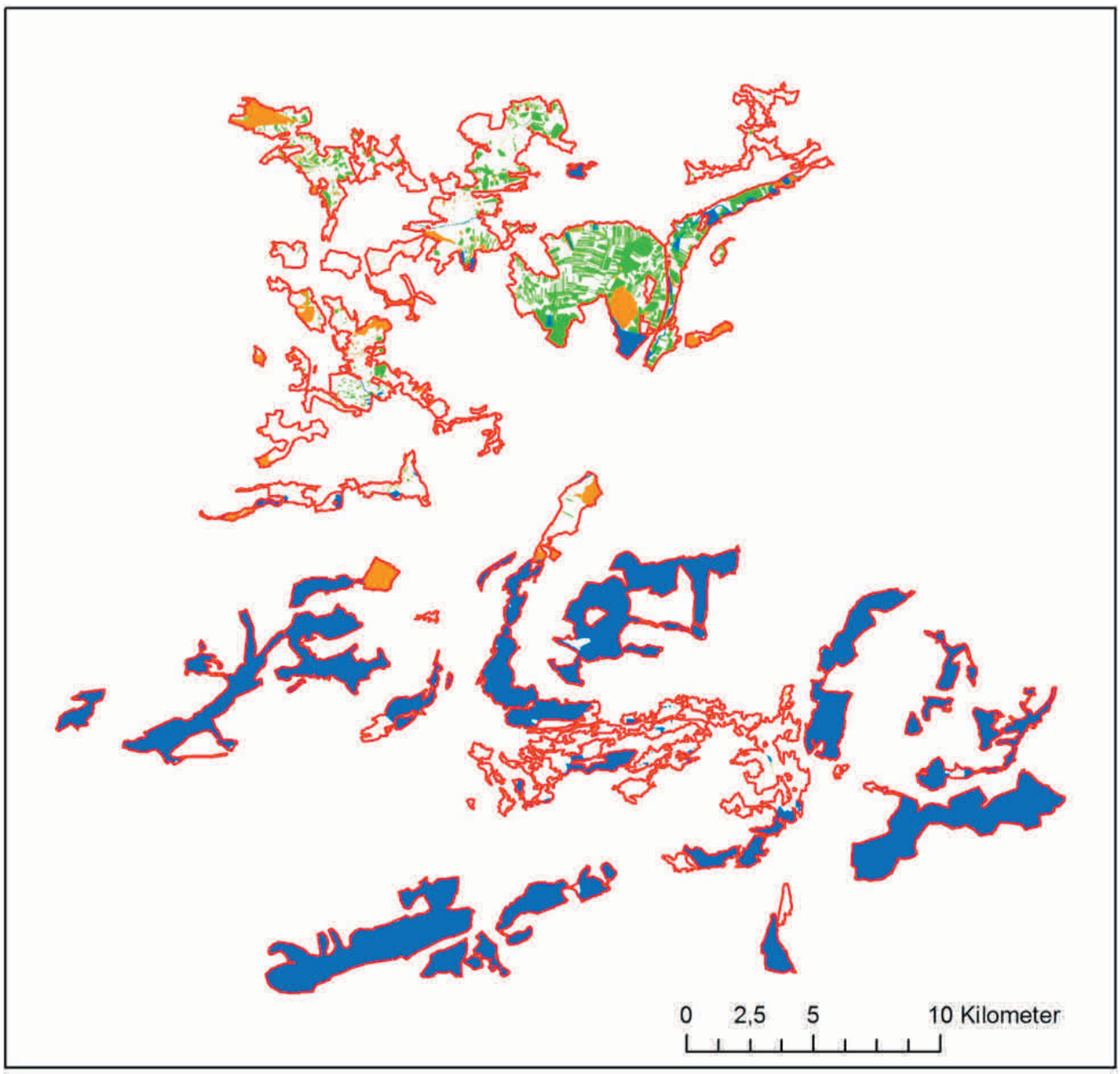
Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
M5: Voralpine Glaziallandschaft bei Gröben, Aidling und am Froschhauser See	1	Freistaat Bayern	
	1	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de
	1	Gemeinden Großweil, Murnau am Staffelsee, Riegsee	Gemeinde Großweil Kocheler Straße 2, 82439 Großweil info@grossweil.de www.grossweil.de
			Gemeinde Murnau am Staffelsee Untermarkt 13, 82418 Murnau am Staffelsee info@murnau.de www.murnau.de
			Gemeinde Riegsee Dorfstr. 35, 82418 Riegsee verwaltung@gemeinde-riegsee.de www.riegsee.de
	97	Privat und Andere	
M6: Insel Wörth	100	Freistaat Bayern	
W1: Auen und Moorwiesen im Loisachtal	3	Freistaat Bayern	
	1	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen poststelle@lra-gap.de www.lra-gap.de
	21	Gemeinden Oberau	Gemeinde Oberau Schmiedeweg 10, 82496 Oberau info@gemeinde-oberau.de www.gemeinde-oberau.de
	75	Privat und Andere	

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
W2: Föhrenheide und Gstapf	80	Freistaat Bayern	
	16	Gemeinde Farchant	Gemeinde Farchant Am Gern 1, 82490 Farchant gemeinde@gemeinde-farchant.de www.gemeinde-farchant.de
	4	Privat und Andere	
W3: Stadellandschaft Hoffeld	1	Freistaat Bayern	
	99	Privat und Andere	
W4 (a-e): Garmischer, Partenkirchener und Farchanter Bergwiesen	23	Freistaat Bayern	
	77	Privat und Andere	
W5 (a-d): Isartaler Buckelwiesen	5	Bund	
	20	Freistaat Bayern	
	1	Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen, Gemeinde Krün, Marktgemeinde Mittenwald	Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen rathaus@gapa.de www.buergerservice.gapa.de
			Gemeinde Krün Rathausplatz 1 82494 Krün info@gemeinde-kruen.de www.gemeinde-kruen.de
			Marktgemeinde Mittenwald Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald info@markt-mittenwald.de www.markt-mittenwald.de
	74	Privat und Andere	
W6: Riedboden	100	Freistaat Bayern	

Nr. und Name der Teilfläche bzw. Flächengruppe	Anteil in %	Eigentümer	Angaben zur Kontaktaufnahme
W7 (a-b): Krüner Heimweide und Vorweiden	99	Freistaat Bayern	
	1	Privat und Andere	
W8 (a-f): Almen im Karwendel	99	Freistaat Bayern	
	1	Privat und Andere	
W9 (a-c): Almen im südlichen Ammergebirge	93	Freistaat Bayern	
	7	Gemeinde Farchant, Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen	Gemeinde Farchant Am Gern 1, 82490 Farchant gemeinde@gemeinde-farchant.de www.gemeinde-farchant.de
			Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen rathaus@gapa.de www.buergerservice.gapa.de
W10: Almen im Estergebirge	97	Freistaat Bayern	
	3	Privat und Andere	
W11 (a-c): Almen im Wettersteingebirge	87	Freistaat Bayern	
	13	Privat und Andere	
W12 (a-c): Gemeinschaftsweiden am Fuße von Wank und Kramer	1	Bund	
	89	Freistaat Bayern	
	11	Privat und Andere	
W13: Farchanter Heuberg	1	Bund	
	98	Freistaat Bayern	
	1	Privat und Andere	

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES



N M 1:250 000 date: 06.07.21 source: (c) Bayerisches Landesvermessungsamt http://www.geodaten.bayern.de

nominiertes Gut

Eigentümer:

- Freistaat Bayern
- Gemeinde
- Landkreis
- Privat und Andere

5.b: Instrumente zur Bewahrung des nominierten Gutes

Vorbemerkung

Essentielle Voraussetzung bzw. wichtigste Bedingung für den Erhalt des Außergewöhnlichen Universellen Wertes des nominierten Gutes ist die Fortführung des jahrhundertealten Systems der Grünlandwirtschaft mit Tierhaltung. Mit der Bewerbung um die Auszeichnung als Welterbe und einer möglichen Eintragung des nominierten Gutes auf die UNESCO-Welterbeliste gehen keinerlei Verpflichtungen der Bewirtschafter einher, die von ihnen bewirtschafteten Flächen (in welcher Form auch immer) weiterzubewirtschaften; auch führt der Welterbe-Status nicht zur Einführung bzw. Ausweisung zusätzlicher Einschränkungen, Schutzgebiete oder rechtlicher Ebenen. Vielmehr soll mittels verschiedenster positiver Impulse ermöglicht werden, dass das Grünlandbewirtschaftungssystem und mithin die nominierte Kulturlandschaft fortbestehen können. Vgl. dazu Kapitel 2.a, 3.1.a-e, 5.c.

Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung

Sämtliche nominierten Teilflächen sind dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen, was nach deutschem Recht eine sehr strenge Regelung der Bautätigkeit bedeutet.

Das Naturschutzrecht und die diversen Schutzgebietstypen bringen zusätzliche Regelungen und Einschränkungen:
- Naturschutzgebiete,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Natura2000-Gebiete
- Naturpark

Es folgt eine Übersicht über die bestehenden gesetzlichen und planungsrechtlichen Regelwerke.

1) Internationale Ebene

Konventionen, Richtlinien	Jahr der Ausfertigung
Alpenkonvention	1991
Protokolle: ‚Deklaration zu Bevölkerung und Kultur', ‚Raumplanung und nachhaltige Entwicklung', ‚Naturschutz und Landschaftspflege', ‚Berglandwirtschaft', ‚Tourismus', ‚Verkehr'	1994

Konventionen, Richtlinien	Jahr der Ausfertigung
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)	1992
Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)	2009

- Alpenkonvention mit Protokollen: Darin bekennen sich die Vertragsparteien, zu denen neben Deutschland auch Frankreich, Italien, Slowenien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz und die Europäische Union gehören, zu einer ganzheitlichen Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sowie der Verstärkung und Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Zur Erreichung dieses Ziels unternehmen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen unter anderem auf den Gebieten ‚Bevölkerung und Kultur', ‚Raumplanung', ‚Naturschutz und Landschaftspflege', ‚Berglandwirtschaft' und ‚Tourismus und Freizeit', die in den entsprechenden Protokollen näher erläutert sind. Speziell für die Berglandwirtschaft heißt es: „im Interesse der Allgemeinheit (ist) die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern". Vgl. dazu auch die ausführlichere Darstellung im Annex.
- Natura2000: Für einen länderübergreifenden Schutz von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensraumtypen hat die Europäische Union das Europäische Netz Natura2000 eingerichtet. Die Natura2000-Gebiete setzen sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zusammen. Die Bestimmungen dieser Richtlinien wurden mittels der §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Art. 20-22 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in nationales Recht übernommen. Bedingung für die Erhaltung der biologischen Phänomene ‚Arten' und ‚Lebensräume' ist bei nutzungsabhängigen Lebensraumtypen die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung. Der Staat ist deshalb auch verpflichtet, die entsprechenden Nutzungsformen zu stützen.

2) Nationale Ebene: Bundesgesetze

Gesetz	Jahr der Ausfertigung
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BGBl. I S. 2542)	2009, zuletzt geändert 2021 (BGBl. I S. 3908)
Baugesetzbuch (BGBl. I S. 3634)	1960, zuletzt geändert im Jahr 2021 (BGBl. I S. 4147)
Bayerische Bauordnung (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)	2007, zuletzt geändert im Jahr 2021 (GVBl. S. 286)

Gesetz	Jahr der Ausfertigung
Raumordnungsgesetz (GVBl. I S. 2986)	2008, zuletzt geändert im Jahr 2020 (GVBl. S. 1328)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I S. 540)	1990, zuletzt geändert im Jahr 2021 (BGBl. I S. 4147)
Bundeswaldgesetz (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L)	2005, zuletzt geändert 2020 (GVBl. S. 598)
Wasserhaushaltsgesetz (BGBl. I S. 2585)	2009, zuletzt geändert im Jahr 2021 (BGBl. I S. 3901)
Bayerisches Wassergesetz (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U)	2010, zuletzt geändert im Jahr 2021 (GVBl. S. 608)

- Bundesnaturschutzgesetz: Das Gesetz bildet in der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Basis für die Schutzgüter Natur und Landschaft und die Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege. Neben Landwirtschaft, Umweltbeobachtung und Landschaftsplanung bezieht sich das Bundesnaturschutzgesetz in Kapitel 3 auch auf Bautätigkeit, Bauplanung und andere Planungen, wobei der Zusammenhang zum Baugesetzbuch hergestellt wird. Speziell in Bezug auf Kulturlandschaften heißt es in §1 Abs. 4 Satz 1: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“. In § 2 wird speziell auf die Welterbe-Konvention Bezug genommen: „Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (…) unterstützt“. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind unter anderem Naturschutzgebiete (§ 23), Landschaftsschutzgebiete (§26), Naturparke (§ 27, davon abweichend Art. 15 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, s. unten), sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 30, davon abweichend Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes).
- Baugesetzbuch: Das Baugesetzbuch bildet die Grundlage für alle baulichen und bauplanerischen Projekte in der Bundesrepublik Deutschland. Es definiert unter anderem den regulären Rahmen für Entwicklungsplanung, Sanierungen und Standentwicklungsprogramme. In Paragraf 1 Absatz 6 heißt es: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, 8. die Belange der Land- und

Forstwirtschaft“. Bezüglich des Bauens im Außenbereich heißt es in Paragraf 35 Absatz 1: „Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen“ bzw. Absatz 3 Satz 5: „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung (und damit auch in der Verwaltungspraxis) wird bei der Auslegung der Regelung des § 35 BauGB von dem Grundsatz ausgegangen, dass der baurechtliche Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll. Bereits dies stellt eine hohe rechtliche Hürde dar, um unkontrollierte Bautätigkeit auf Flächen in freier Natur zu verhindern. In der Bayerischen Bauordnung sind die Anforderungen an Bauwerke an sich und den Verfahrensablauf bzgl. des Vollzugs des Baugesetzbuches geregelt.

- Raumordnungsgesetz: Das Raumordnungsgesetz strebt ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse an. Es bildet den übergreifenden Rahmen für die länderspezifischen Regelungen in Form von Raumordnungsplänen, Regionalplänen und regionalen Flächennutzungsplänen. Vgl. dazu unten ‚Bayerisches Landesplanungsgesetz‘, ‚Landesentwicklungsprogramm Bayern‘ und ‚Regionalplan Oberland‘.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Es regelt die Prüfung der Umweltverträglichkeit bei Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Es setzt die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in deutsches Recht um. Zu den Schutzgütern gehören laut Paragraf 2 Absatz 1 Sätze 2-5 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
- Bundeswaldgesetz (BWaldG): Das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) gibt den Rahmen für die föderalen Waldgesetze der Länder vor. Es verfolgt gemäß §1 den Zweck „[…] den Wald […] zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, [sowie] [[…] einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.“
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Zweck des Gesetzes ist es nach §1, „durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen“. Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass „eine Verschlechterung seines mengenmäßigen Zustands (…) vermieden wird“ und – Satz 3 – „ein guter mengenmäßiger (…) Zustand erhalten oder erreicht (wird); zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung“. In Bezug auf Wasserschutzgebiete heißt es in § 52 Abs. 1: soweit der Schutzzweck dies erfordert, können „1) bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, 2) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden, a) (…) die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen, 3. (…) Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der

Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird". Gemäß Art. 32 des Bayerischen Wassergesetzes sind für die erhöhten Anforderungen, die aus § 52 Abs. 1, 2 und 3 resultieren und die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten.

Als Hochwasserrisiko ist „die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte" definiert (§ 73 Abs. 1). Nach Abs. 6 sind „die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete nach Absatz 1 sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 (…) bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen". Die zuständigen Behörden erstellen „für die Risikogebiete in den (…) Bewirtschaftungseinheiten Gefahrenkarten und Risikokarten" (§ 74 Abs. 1) bzw. Risikomanagementpläne (§ 75 Abs. 1).

3) Nationale Ebene: Freistaat Bayern

Landesgesetze, -regelungen, -planungen	Jahr der Ausfertigung
Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U)	2011, zuletzt geändert im Jahr 2021 (GVBl. S. 352)
Bayerisches Landesplanungsgesetz (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W)	2012, zuletzt geändert im Jahr 2020 (GVBl. S. 675)
Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-WK)	1973, zuletzt geändert 2021 (GVBl. S. 199)
Landesentwicklungsprogramm Bayern	Stand 2020 (Lesefassung)
Bayerisches Waldgesetz (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L)	2005, zuletzt geändert 2020 (GVBl. S. 598)
Forstrechtegesetz (BayRS 7902-7-L)	Stand 2019 (GVBl. S. 98)

Landesgesetze, -regelungen, -planungen	Jahr der Ausfertigung
Regionalplan Oberland	Zuletzt geändert im Jahr 2020

Managementpläne 'Große Beutegreifer'	Jahr der Ausfertigung
• Managementplan Braunbär Stufe 1	2007
• Managementplan Luchs Stufe 3	2008
• Bayerischer Aktionsplan Wolf Stufe 3	2019

- Bayerisches Naturschutzgesetz[158]: Es regelt Schutz, Pflege und Entwicklung im besiedelten und unbesiedelten Bereich, sodass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Artikel 2 bezieht sich auf den Alpenschutz: „Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten. Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach". Das Gesetz beinhaltet Regelungen zum Landschaftspflegeprogramm (Art. 5a), Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (Art. 5b) und Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (Art. 5c). Bezüglich des Rechts auf Naturgenuss und Erholung heißt es in Art. 26 Abs. 1: „Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur", wobei nach Abs. 2 „(…) jedermann verpflichtet (ist), mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen". Auf Basis von Art. 31 Abs. 1 kann „Die untere oder höhere Naturschutzbehörde (…) durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken".
- Bayerisches Landesplanungsgesetz: Nach Art. 5 ist „Leitmaßstab der Landesplanung (…) eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt". Speziell zu den Kulturlandschaften und ihrer Bewirtschaftung heißt es in Art. 6 Abs. 2 Satz 6: „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft

158 Mit der Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes macht der bayerische Gesetzgeber von seiner Abweichungsbefugnis ggü. dem Bundesnaturschutz Gebrauch: die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Naturschutzrecht wurde aufgrund der Föderalismusreform in eine konkurrierende Kompetenz mit Abweichungsbefugnis der Länder geändert.

und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“ bzw. in Satz 7: „Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden“. Art. 14 bezieht sich auf die Notwendigkeit, Raumordnungspläne aufzustellen und die darin enthaltenen Festlegungen zu begründen. Dazu gehört nach Art. 15 ein Umweltbericht, in dem „die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet“ werden. Nach Art. 21 Abs. 1 sind „Regionalpläne (…) aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest“.

- Bayerisches Denkmalschutzgesetz: die Grundlage des Denkmalrechts in Bayern. Gemäß Artikel 3 nehmen „die Gemeinden (…) bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessen Rücksicht“[159].
- Landesentwicklungsprogramm Bayern: Hierbei handelt es sich um das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziele und Grundsätze getroffen). Es ist Grundlage und Richtschnur für die räumliche Entwicklung von Bayern. Es hat zur Aufgabe, die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung festzulegen, vorhandene Disparitäten im Land abzumildern und die Entstehung neuer zu vermeiden, alle raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren und Vorgaben zur räumlichen Entwicklung für die Regionalplanung zu geben. Speziell zu den Kulturlandschaften im Alpenraum heißt es: „Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden“. Im Abschnitt zu Land- und Forstwirtschaft wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, „die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe (…)“ zu erhalten, unterstützen und weiterzuentwickeln. Speziell zur Leistung von Land- und Forstwirtschaft heißt es: „Durch die Pflege der Kulturlandschaft einschließlich ihrer landschaftsprägenden, ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftsbestandteile leistet die Land- und Forstwirtschaft einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und zur ökologischen Funk-

159 Bau- und Bodendenkmäler befinden sich auf dem Gebiet der folgenden Einzelflächen: M1 (Bodendenkmäler D-1-8333-0110 Hofwüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit (‚Grub‘), D-1-8333-0026 Verebnete Schanze der späten Neuzeit (1809), D-1-8333-0056 Straße der römischen Kaiserzeit), M3 (Baudenkmal D-1-80-127-6 Boschet-Kapelle mit Kreuzweg-Stationen), M4 (Bodendenkmal D-1-8333-0144 Vorgeschichtlicher Brandopferplatz sowie Höhensiedlung der Bronze- und Urnenfelderzeit (‚Zeilkopf‘), M5 (Bodendenkmäler D-1-8232-0054, D-1-8332-0015 und D-1-8232-0011 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, D-1-8232-0002 Burgstall oder Mühlenwüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit), M6 (Bodendenkmal D-1-8233-0010 Grabhügel mit Bestattungen der Hallstattzeit), W2 (Bodendenkmal D-1-8432-0008 Linienverschanzung der frühen Neuzeit (‚Neue Schanz‘)), W5 (Bodendenkmal D-1-8533-0008 Straße der römischen Kaiserzeit), W10 (Baudenkmäler D-1-80-117-265 Esterberg-Alm, D-1-80-117-265 Kapelle Esterberg-Alm), W11c (Baudenkmal D1-80-117-291 Wettersteinalm).

tionsfähigkeit sowie zur Lebensqualität und touristischen Attraktivität Bayerns. Dem Erhalt von besonderen Wirtschaftsformen, von standortbedingtem Grünland, von Sonderstandorten und von Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Landeskultur soll dabei Rechnung getragen werden". Zu Natur und Landschaft: „Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. (…) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen". Speziell zum UNESCO-Welterbe heißt es: „UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten. Geplante Veränderungen sind frühzeitig und im Einvernehmen mit der UNESCO abzustimmen". Die Abschnitte 3.1 (Flächensparen), 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) und 3.3 (Vermeidung von Zersiedelung/sog. Anbindegebot) legen Grundsätze und Ziele der Landesplanung dar, die eine zu große Inanspruchnahme unbebauter Flächen im Außenbereich verhindern sollen. Eine Erweiterung von Siedlungsgebieten auf unbebaute Flächen außerhalb der Ortsteile soll nur nachrangig und wenn keine Alternativen vorhanden sind erfolgen. Mittelbar verhindert dies auch die zu große Inanspruchnahme von Weide- und Grünlandflächen

- Bayerisches Waldgesetz: Das Bayerische Waldgesetz bildet die regelnde Grundlage für den Umgang mit den Wäldern, die Teil des Außergewöhnlichen Universellen Wertes des nominierten Gutes sind. Es konstatiert in Art. 1, dass der Wald „wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage [ist] und […] landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen [hat]. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können." In Art. 5 werden Grundsätze der forstlichen Fachplanung beschrieben. Demnach hat „der Wald […] Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. Er ist deshalb […] so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen – insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald – […] bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann." Art. 7 verpflichtet staatliche Behörden und kommunale Gebietskörperschaften, die Funktionen des Waldes bei allem Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Art. 9 widmet sich dem Walderhalt und legt fest, dass „jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), […] verboten [ist]." Art. 14 konkretisiert die Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere auch der Schutzwälder gemäß Art. 10 in den Hochlagen der Alpen. So „können zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion Handlungen, welche diese Funktionen des Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden. Die Eigentümer solcher Wälder und die Nutzungsberechtigten haben ferner die […] notwendigen Maßnahmen zu dulden. Der damit vom Gesetzgeber ausgedrückte unbedingte Wunsch, den Wald vor Schäden zu bewahren, findet sich auch im noch aktuellen Beschluss des Bayerischen Landtags vom 05. Juni 1984 über Maßnahmen zum Schutz des Bergwaldes (Drs. 10/3978, „Bergwaldbeschluss"), wonach dem Grundsatz Geltung verschafft werden soll, dass der Schutz des Bergwaldes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen hat. Dieser Grundsatz regelt zusammen mit dem Forstrechtegesetz den Umgang mit etwaigen Zielkonflikten im Rahmen der Waldbewirtschaftung und Weidenutzung im nominierten Gebiet.
- Forstrechtegesetz: Das Forstrechtegesetz regelt insbesondere die Ausübung von Forstrechten im Freistaat Bayern. Forstrechte sind dingliche Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder wiederkehrende Lieferung von Walderzeugnissen, die auf Grund bürgerlichen Rechts zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks oder einer bestimmten Rechtspersönlichkeit an einem Waldgrundstück bestehen. Zu den Forstrechten zählen auch die dinglichen Heim- und Almweiderechte auf nicht bewaldeten Böden im Hochgebirge und in dessen Vorbergen. Nach

Art. 4 sind die Forstrechte „[…] in schonender Weise auszuüben. Ihre Ausübung darf weder die waldbauliche Leistungsfähigkeit der belasteten Grundstücke wesentlich beeinträchtigen noch ihre nachhaltige, pflegliche und planmäßige Bewirtschaftung nach fachmännischen Grundsätzen beschränken."

- Regionalplan Oberland: Die Regionalplanung leitet sich aus dem Bayerischen Landesplanungsgesetz ab. Die Regionalpläne werden aus dem Landesentwicklungsprogramm und Art. 21 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes entwickelt und konkretisieren die dortigen Festlegungen räumlich und inhaltlich. Sie werden vom Regionalen Planungsverband erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. Der Regionalplan dient als langfristig und fachübergreifend abgestimmtes Gesamtkonzept für die Region Oberland. Die Festlegungen des Regionalplans sind für den einzelnen Bürger rechtlich nur mittelbar bindend, denn sie geben den Rahmen vor, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen werden können. Öffentliche Stellen sind direkt gebunden. Im Regionalplan sind Festlegungen für die gesamte Region bzw. für Teilräume der Region formuliert. Festlegungen können Ziele und Grundsätze sein: Ziele sind verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten textlichen oder zeichnerischen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht mehr abgewogen werden. Grundsätze sind allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 4 Raumordnungsgesetz). Grundsätze sind damit keine zwingenden Normen, sondern unterliegen der Abwägung.
- Landesweite Gültigkeit besitzen schließlich die Managementpläne, deren Regelungen Anwendung finden, wenn im Gebiet des nominierten Gutes große Beutegreifer (Braunbären, Luchse oder Wölfe) in Erscheinung treten. Vgl. dazu ausführlicher Kapitel 5.c, Annex und Managementplan.

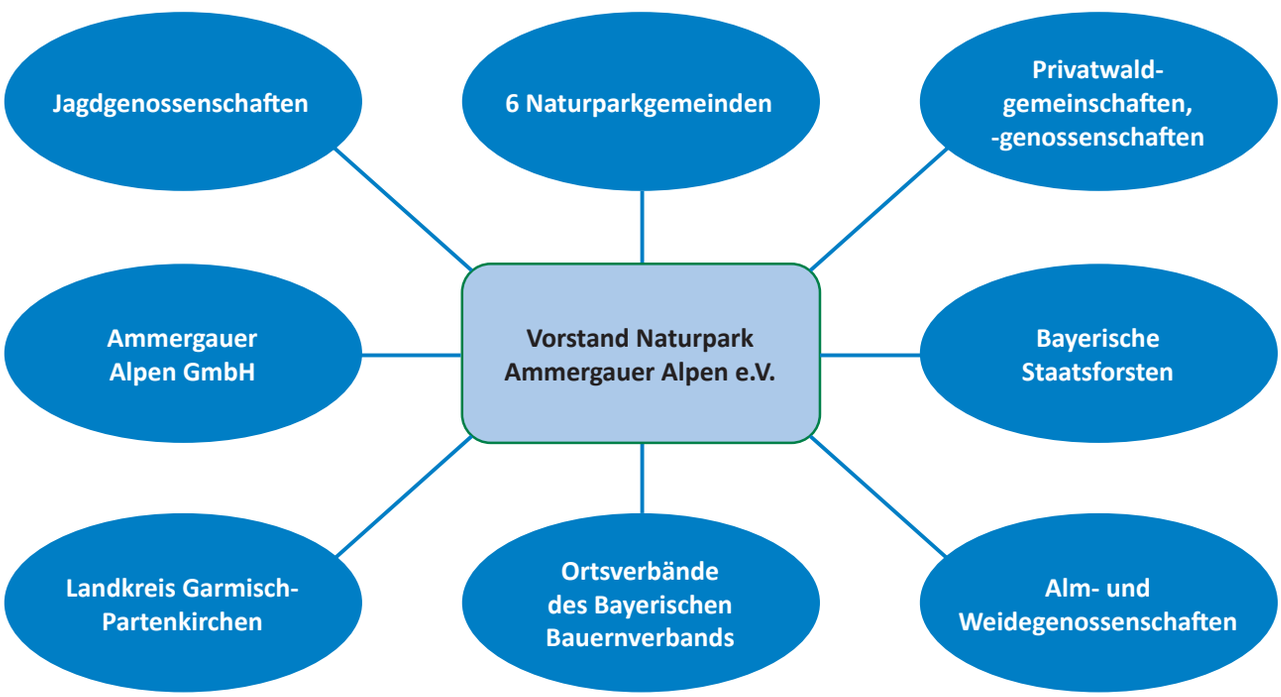
4) Nationale Ebene: Landkreis & Kommunen

Details zu den genannten Instrumenten in Kapitel 5.d und im Annex

Kommunale Satzungen, Planungskonzepte	Jahr der Ausfertigung
Kommunale Bauleitplanung: Flächennutzungspläne vgl. dazu die separate Aufstellung Kapitel 5.d	vgl. dazu die Aufstellung Kapitel 5.d
Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen	2012
Tourismuskonzept für die Dachmarke Zugspitz-Region Garmisch-Partenkirchen	2013

5) Aufbau des Vereins Naturparks Ammergauer Alpen e.V.

Details zu Bewahrung und Entwicklung, übergreifenden Zielsetzungen und Strukturen des Naturparks sind im Annex aufgeführt.



6) Die nominierten Einzelflächen und Flächengruppen

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
A1	Voralpine Wiesen- und Moorland-schaft im nördlichen Ammertal	Verordnung Bay-Nat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8332-471.01 Murnau-er Moos und Pfrühl-moos Natura 2000-Gebiet 8332-372 Moränen-landschaft zwischen Staffelsee und Bayers-oien Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Einzelflä-che unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundes-naturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmun-gen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (Einrichtung auf Basis von § 26 Bundesnaturschutz-gesetz): • LSG-00015.01 [GAP-01] Inschutznahme des Soiener Sees und seiner Umgebung mit Verord-nung vom 10.05.1952 • LSG-00062.01 [GAP-02] Schutz des Staffelsee-gebietes mit Verordnung vom 17.08.1955 Die Einzelfläche liegt innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 be-steht	Außenbereichs-schutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetz-buches Darstellung als ‚Fläche für die Land-wirtschaft' in der kommunalen Bau-leitplanung	

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
A2	Gemein-schafts-wei-de Arch und Gschwender Filz	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8332-371 Moore im oberen Ammertal Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Einzelfläche unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet 00097.01 Altenauer Moor vom 07.04.1988 mit Pflege- und Entwicklungsplan vom 04.11.1991 Die Einzelfläche liegt innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 besteht	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in der kommunalen Bauleitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
A3	Kochel, Kochelfilz und Ammer-schleife	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8331-302.06 Ammer vom Alpenrand zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer Natura 2000-Gebiet 8332-371.02 Moore im oberen Ammertal Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Einzelfläche unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00312.01 Kochel-Filz bei Unterammergau mit NSG-Verordnung vom 07.04.1987 Die Einzelfläche liegt innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 besteht	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
A4	**Wiesen und Weiden zwischen Hörnle und Staffelsee**	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8332-301 Murnauer Moos Natura 2000-Gebiet 8332-471 Murnauer Moos und Pfrühlmoos Natura 2000-Gebiet 8332-372 Moränenlandschaft zwischen Staffelsee und Bayersoien Natura 2000-Gebiet 8332-303 Bergsturzgebiet ‚Im Gsott' Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Flächengruppe unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Zwei Naturschutzgebiete decken Teile des Gebietes ab: • 00129.01 Murnauer Moos mit Verordnung vom 21.02.1980 und Pflege- und Entwicklungsplan aus dem Jahr 2000 • 00557.01 Westlicher Staffelsee mit angrenzenden Mooren mit Verordnung vom 25.02.1999 Landschaftsschutzgebiet LSG-00062.01 [GAP-02] Schutz des Staffelseegebietes mit Verordnung vom 17.08.1955 Die Flächengruppe liegt innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 besteht	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
A5	Ammertaler Wiesmahd	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8332-304 Ammertaler Wiesmahdhänge Natura 2000-Gebiet 8332-371 Moore im oberen Ammertal Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Flächengruppe unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Die Flächengruppe liegt innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 besteht	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	
A6	Graswangtal	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8332-371 Moore im oberen Ammertal Natura 2000-Gebiet 8431-371 Ammergebirge Natura 2000-Gebiet 8330-471 Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Gesetzlicher Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und andere Bestimmungen des Naturschutzrechts (Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz) Zwei Naturschutzgebiete decken Teile des Gebietes ab: • NSG-00166.01 Ettaler Weidmoos mit Verordnung vom 05.08.1982 • NSG-00274.01 Ammergebirge mit Verordnung vom 19.06.1986 Die Einzelfläche liegt innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 besteht	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung Planungsrechtliche Sicherung durch das Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplan (als Landwirtschaftsfläche von besonders hoher ökologischer Wertigkeit)	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
A7	Pulvermoos und Altaulüsse	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8332-304 Ammertaler Wiesmahdhänge Natura 2000-Gebiet 8332-371.03 Moore im oberen Ammertal Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Einzelfläche unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00149.01 Pulvermoos mit Naturschutzgebietsverordnung Pulvermoos vom 24.03.1982 Die Einzelfläche liegt innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 besteht	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in der kommunalen Bauleitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
A8	Almen im Ammertal	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8431-371 Ammergebirge Natura 2000-Gebiet 8330-471 Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Flächengruppe unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Die Flächengruppe liegt innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 besteht	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	
A9	Kälberweide Stoadalach Unteram-mer-gau		Die Einzelfläche liegt innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 besteht	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 BauGB Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in der kommunalen Bauleitplanung	

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
M1	Murnauer Moos	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8332-301 Murnauer Moos Natura 2000-Gebiet 8332-471 Murnauer Moos und Pfrühlmoos Natura 2000-Gebiet 8433-471 Estergebirge Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Flächengruppe unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00129.01 Murnauer Moos mit Verordnung vom 21.02.1980 und Pflege- und Entwicklungsplan von 2000 Geschützter Landschaftsbestandteil Langer Kögel und Umgebung im Murnauer Moos; Markt Murnau am Staffelsee u. Gde. Schwaigen mit Verordnung vom 01.03.1988 Landschaftsschutzgebiet LSG-00507.01 [GAP-05] Ramsachleiten und Alte Loisach bei Murnau am Staffelsee vom 07.05.1997	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	D-1-8333-0056 Straße der römischen Kaiserzeit

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
M2	Ostermoos	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000- Gebiet 8332-471 Murnauer Moos und Pfrühlmoos Natura 2000-Gebiet 8332-301 Murnauer Moos Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Einzelfläche unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG)	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	
M3	Gemeinschafts-weiden Boschet und Ram	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8433-471 Estergebirge Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Einzelfläche unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG)	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung Der Bereich Boschet ist als Ökologische Ausgleichsfläche klassifiziert, wodurch seine Bewirtschaftung auf traditionelle Weise gesichert ist	Baudenkmal D-1-80-127-6 Boschet-Kapelle mit Kreuzweg-Stationen

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
M4	**Wiesen- und Moor-landschaft westlich des Staffelsees**	Verordnung Bay-Nat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8332-372 Moränen-landschaft zwischen Staffelsee und Baier-soien Natura 2000-Gebiet 8332-471.01 Murnau-er Moos und Pfrühl-moos Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Einzelflä-che unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundes-naturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmun-gen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00557.01 Westlicher Staf-felsee mit angrenzenden Mooren mit Verordnung vom 25.02.1999 Landschaftsschutzgebiet LSG-00062.01 [GAP-02] Schutz des Staffelsee-gebietes mit Verordnung vom 17.08.1955	Außenbereichs-schutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetz-buches Darstellung als ‚Fläche für die Land-wirtschaft' in der kommunalen Bau-leitplanung	Bodendenk-mäler D-1-8232-0054, D-1-8332-0015 u. D-1-8232-0011 Verebnete Grabhügel vorgeschicht-licher Zeitstel-lung, D-1-8232-0002 Burgstall oder Mühlen-wüs-tung des Mit-telalters und der frühen Neuzeit
M5	**Voralpine Glaziallland-schaft bei Gröben, Aidling und am Frosch-hauser See**	Natura 2000-Gebiete 8332-471 Murnauer Moos und Pfrühl-moos, 8332-301 Murnauer Moos, 8332-372 Moränen-landschaft zwischen Staffelsee und Bayersoien (Manage-mentpläne sind in Planung) Verordnung: BayNat2000V vom 12. Juli 2006	Gesetzlicher Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutz-gesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und andere Bestimmungen des Naturschutzrechts (Schutz wertvoller Kulturland-schaften gem. §1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz) Naturschutzgebiet ‚Frosch-hauser See'	Außenbereichs-schutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetz-buches Darstellung als ‚Fläche für die Land-wirtschaft' in der kommunalen Bau-leitplanung	Bodendenk-mal D-1-8233-0010 Grabhügel mit Bestattungen der Hallstatt-zeit

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
M6	Insel Wörth		Gesetzlicher Biotopschutz von Teilflächen (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) und andere Bestimmungen des Naturschutzrechts (Schutz wertvoller Kulturland-schaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiet LSG-00062.01 Schutz des Staffelseegebietes mit Ver-ordnung vom 17.08.1955	Außenbereichs-schutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetz-buches Darstellung als ‚Fläche für die Land-wirtschaft' in der kommunalen Bau-leitplanung	Unmittelbar außerhalb der nominierten Einzelfläche liegt das Baudenkmal Kapellenhügel D-1-80-132-23, das durch das Bayerische Denkmal-schutz-gesetz geschützt ist
W1	Auen und Moorwiesen im Loisachtal	Verordnung Bay-Nat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8432-301 Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe Natura 2000-Gebiet 8332-471 Murnauer Moos und Pfrühlmoos Natura 2000-Gebiet 8433-371 Estergebirge Natura 2000-Gebiet 8433-471 Estergebirge Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche d der Einzel-fläche unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundes-naturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmun-gen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG)	Außenbereichs-schutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetz-buches Darstellung als ‚Fläche für die Land-wirtschaft' in der kommunalen Bau-leitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W2	Föhrenheide und Gstapf	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8432-301 Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe Natura 2000-Gebiet 8332-471 Murnauer Moos und Pfrühlmoos Natura 2000-Gebiet 8433-371 Estergebirge Natura 2000-Gebiet 8433-471 Estergebirge Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Einzelfläche unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG)	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in der kommunalen Bauleitplanung	Bodendenkmal D-1-8432-0008 Linienverschanzung der frühen Neuzeit (Neue Schanz)
W3	Stadellandschaft Hoffeld	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000- Gebiet 8433-301 Karwendel mit Isar Natura 2000-Gebiet 8433-401 Karwendel mit Isar Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Gesetzlicher Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Andere Bestimmungen des Naturschutzrechts (Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00171.01 Karwendel und Karwendelvorgebirge mit NSG-Verordnung vom 29.12.1982	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in der kommunalen Bauleitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W4	Garmischer, Partenkir-chener und Farchanter Bergwiesen	Verordnung Bay-Nat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8533-301 Mitten-walder Buckelwiesen Natura 2000-Gebiet 8330-471 Ammerge-birge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein Natura 2000-Gebiet 8431-371 Ammerge-birge Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Flächen-gruppe unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundes-naturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmun-gen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00274.01 Ammergebirge mit Verordnung vom 19.06.1986 Landschaftsschutzgebiete: • LSG-00281.01 [GAP-03a] Wettersteingebiet einschließlich Latschen-gürtel bei Mittenwald mit Verordnung vom 20.07.1976 • LSG-00281.03 [GAP-03b] Landschaft süd-lich des Estergebirges mit Verordnung vom 20.07.1976	Außenbereichs-schutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetz-buches Darstellung als ‚Fläche für die Land-wirtschaft‘ in der kommunalen Bau-leitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W5	Isartaler Buckelwiesen	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8533-301 Mittenwalder Buckelwiesen Natura 2000-Gebiet 8034-371 Oberes Isartal Natura 2000-Gebiet 8433-301 Karwendel mit Isar Natura 2000-Gebiete 8433-401 Karwendel mit Isar Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Flächengruppe unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiete: • NSG-00324.01 Buckelwiesen am Geißschädel mit Verordnung vom 09.09.1987 • NSG-00323.01 Buckelwiesen am Plattele mit Verordnung vom 09.09.1987 • NSG-00171.01 Karwendel und Karwendelvorgebirge mit Verordnung vom 29.12.1982; Naturdenkmal ND: Findling in den Buckelwiesen auf Fl.Nr.: 2561 / 3; Markt Mittenwald mit Verordnung vom 07.11.1990 Landschaftsschutzgebiete: • LSG-00281.01 [GAP-03a] Wettersteingebiet einschließlich Latschengürtel bei Mittenwald mit Verordnung vom 20.07.1976 • LSG-00281.03 [GAP-03b] Landschaft südlich des Estergebirges mit Verordnung vom 20.07.1976	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in der kommunalen Bauleitplanung	Bodendenkmal D-1-8533-0008 Straße der römischen Kaiserzeit

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W6	Riedboden	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000 – Gebiet 8034-371 Oberes Isartal Natura 2000-Gebiet 8433-301 Karwendel mit Isar Natura 2000-Gebiet 8433-401.02 Karwendel mit Isar Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Der größte Teil der Einzelfläche unterliegt einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiete: • NSG-00157.01 Riedboden mit Verordnung vom 28.05.1982 • NSG-00158.01 Arnspitze mit Verordnung vom 28.05.1982 Landschaftsschutzgebiet LSG-00281.01 [GAP-03a] Wettersteingebiet einschließlich Latschengürtel bei Mittenwald mit Verordnung vom 20.07.1976	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W7	Krüner Heimweide und Vorweiden	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8034-371.07 Oberes Isartal Natura 2000-Gebiet 8433-301.01 Karwendel mit Isar Natura 2000-Gebiet 8433-401.01 Karwendel mit Isar Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Der größte Teil der Flächengruppe unterliegt einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00171.01 Karwendel und Karwendelvorgebirge mit Verordnung vom 29.12.1982	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in der kommunalen Bauleitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W8	Almen im Karwendel	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8433-401 Karwendel mit Isar Natura 2000-Gebiet 8433-301 Karwendel mit Isar Natura 2000-Gebiet 8034-371 Oberes Isartal Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Flächengruppe unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG)	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W9	Almen im südlichen Ammerge-birge	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8431-371 Ammergebirge Natura 2000-Gebiet 8330-471 Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Flächengruppe unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00274.01 Ammergebirge mit Verordnung vom 19.06.1986 Landschaftsschutzgebiet LSG-00281.04 [GAP-03c] Loisachtal zwischen Schmölz und Griesen mit Verordnung vom 20.07.1976 Die Einzelflächen W9b und W9c liegen innerhalb des Naturparks Ammergauer Alpen, der seit 1. August 2017 besteht	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 BauGB Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in der kommunalen Bauleitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W10	Almen im Estergebirge	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura-2000-Gebiet 8433-471 Estergebirge Natura-2000-Gebiet 8433-371 Estergebirge Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Einzelfläche unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG)	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 BauGB Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in der kommunalen Bauleitplanung	Baudenkmäler D-1-80-117-265 Esterberg-Alm, D-1-80-117-265 Kapelle Esterberg-Alm
W11	Almen im Wettersteingebirge	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura-2000-Gebiet 8532-371 Wettersteingebirge Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Viele charakteristische Bereiche der Flächengruppe unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00092.01 Schachen und Reintal mit NSG-Verordnung vom 09.09.1970 mit Änderung vom 07.04.1988	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 Baugesetzbuch Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	Baudenkmal D1-80-117-291 Wettersteinalm

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W12	Gemein-schafts-wei-den am Fuße von Wank und Kramer	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura 2000-Gebiet 8433-471 Estergebirge Natura 2000-Gebiet 8433-371 Estergebirge Natura 2000-Gebiet 8431-371 Ammergebirge Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Teilweise greifen der gesetzliche Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) und andere Bestimmungen des Naturschutzrechts (Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG) Naturschutzgebiet NSG-00274.01 Ammergebirge mit Verordnung vom 19.06.1986 Geschützter Landschaftsbestandteil Hanquellmoor an der Pflegerseestraße auf Fl.Nr.: 3046; Markt Garmisch – Partenkirchen mit Verordnung vom 26.09.1996 Naturdenkmal 2 Dolinen auf dem sog. Esel (Mittlere und östliche Doline); Markt Garmisch-Partenkirchen mit Verordnung vom 26.04.1961	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 Baugesetzbuch Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	

Nr.	Name	Bestehende gesetzliche und planungsrechtliche Instrumente zur Bewahrung			
		Naturschutzrecht			
		Europäische Union: Natura 2000	Bundes- und Landesrecht	Baurecht	Denkmal-schutz
W13	Farchanter Heuberg	Verordnung BayNat2000V vom 12. Juli 2006: Natura-2000-Gebiet 8330-471 Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein Natura 2000-Gebiet 8431-371 Ammergebirge Im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 liegende Teilflächen sind durch §31-34 BNatSchG vor Beeinträchtigung durch schädigende Projekte geschützt	Große Teile der Einzelfläche unterliegen einem strengen gesetzlichen Biotopschutz (§30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 BayNatSchG) Auch andere Bestimmungen des Naturschutzrechts wirken auf eine Erhaltung der Kulturlandschaft hin (z. B. Schutz wertvoller Kulturlandschaften gem. §1 Nr. 4 BNatSchG)	Außenbereichsschutz gem. § 35 des Baugesetzbuches und baurechtlicher Schutz gem. §1 Abs. 6 Nr. 5 und 7, §1a, §5 des Baugesetzbuches Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft' in der kommunalen Bauleitplanung	

5.c: Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bewahrung des nominierten Gutes

Weiterbewirtschaftung als Bedingung für die Bewahrung: Anreize zur Fortführung der traditionellen, standortangepassten Bewirtschaftung

Freilich kann der in Kapitel 5.b erläuterte vielfältige ‚Schutzstatus' der nominierten Flächen die Aufrechterhaltung des Grünlandwirtschaftssystems und mithin der Kulturlandschaft nicht alleine garantieren. Das zeigen die europaweiten und weltweiten Erfahrungen mit Schutzgütern, die von Menschenhand geschaffen wurden. Restriktiv wirkende Gesetze und Verordnungen schützen zwar vor externen Eingriffen, aktives Handeln durch landwirtschaftliche Nutzung können sie aber nicht herbeiführen.

Weder ein hoher Level des gesetzlichen Schutzes noch der zweifellos vorhandene Idealismus der Bewirtschafter und deren Verbundenheit mit ihren Flächen und ihrer Landschaft können es auf Dauer alleine schaffen, die Kulturlandschaft zu bewahren. Von großer Bedeutung ist auch die ökonomische Seite. In diesem landwirtschaftlich stark benachteiligten Gebiet spielt nicht nur die Wertschöpfung aus der Produktion eine entscheidende Rolle, sondern auch die staatliche Förderung, ohne die das Grünlandwirtschaftssystem nicht in gewünschter Weise aufrecht zu erhalten wäre.[160]

Agrarumweltmaßnahmen

Um die Belange der Kulturlandschaftspflege und des Naturschutzes sowie die Interessen der Landnutzer unter einen Hut zu bringen, setzen Freistaat Bayern und Gesellschaft auf Kooperation und sogenannte Agrarumweltprogramme. Diese gibt es seit inzwischen fast 40 Jahren. Im Bereich des nominierten Gutes sind sie eine Erfolgsgeschichte.

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)[161] inklusive Erschwernisausgleich:
  - Herzstück der Naturschutzförderprogramme ist das Vertragsnaturschutzprogramm: es honoriert die pflegliche Bewirtschaftung von Wiesen, Weiden, Äckern und Teichen in ökologisch wertvollen Gebieten. Landwirte erhalten für die oftmals beschwerliche und wenig einträgliche Nutzung artenreicher Wiesen und Weiden Zahlungen. Im Gegenzug verpflichten sie und andere Bewirtschafter sich, die Flächen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach den Vorgaben des Naturschutzes, die meist sehr stark an die traditionellen Nutzungsmuster angelehnt sind, zu bewirtschaften. Dabei werden Grundleistungen wie die späte Mahd einer Wiese oder die extensive Beweidung flexibel mit Zusatzleistungen kombiniert

160 Die Pflegemaßnahmen anerkannter Naturschutzverbände (Landesbund für Vogelschutz, BUND mit BN als Bayerischem Landesverband, NABU) beschränken sich auf geringfügige Bereiche der Teilflächen des nominierten Gutes (z. B. M1/ Murnauer Moos, A7/ Pfrühlmoos und Altaulüsse) und werden vor allem auch vor dem Hintergrund der Sensibilisierung und Bildung der Öffentlichkeit für die Belange von Naturschutz und (Kultur-)Landschaftspflege durchgeführt. Es ist völlig ausgeschlossen, dass die nominierten Teilflächen jemals allein durch diese Verbände oder andere Organisationen bewirtschaftet werden könnten.

161 Nachfolger des 1983 eingerichteten Erschwernisausgleichs und des Wiesenbrüterprogrammes

  - Antragstellung innerhalb eines jährlich festgelegten Antragszeitraums beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Weilheim nach vorigem Beratungsgespräch an der Unteren Naturschutzbehörde, bei dem die geeigneten Maßnahmen gemeinsam erörtert und festgelegt werden
  - Monitoring & Evaluierung: stichprobenartige Überprüfung des Erfolgs durch das Bayerische Landesamt für Umwelt
  - Das Vertragsnaturschutzprogramm ist als Baukasten aufgebaut:
    - z. B. können auf Wiesen verschiedene Varianten zum Mahdzeitpunkt, zur Düngungsintensität und zum Einsatz angepasster Mähtechnik kombiniert werden. Ähnliches gilt für Viehweiden.
    - Dies ermöglicht eine optimale Anpassung an die Bedürfnisse der Natur und kommt gleichzeitig dem Landwirt entgegen, der die für seinen Betrieb passenden Programmbestandteile mitauswählen kann
  - Umsetzung:
    - Antragsberechtigt sind Landwirte und Zusammenschlüsse von Landwirten (z. B. Alm- und Weidegenossenschaften) sowie sonstige Landbewirtschafter (z.B. Jagdgenossenschaften), die mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften; ferner Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände und andere Verbände und Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten und die mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften oder pflegen
    - Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz für das Vertragsnaturschutzprogramm liegt beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
    - Die Beratung und Mittelbereitstellung erfolgen über die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern bzw. in den kreisfreien Städten
    - Der Fördervollzug für das Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich liegt beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
  - Der Erschwernisausgleich wird aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die naturschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung von gesetzlich geschützten Biotopflächen gewährt (vgl. dazu auch Art. 42 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Annex))
- Mittelherkunft: EU[162], Land Bayern
- 82,8 % der Betriebe im Gebiet des nominierten Gutes nehmen aktuell am Vertragsnaturschutzprogramm teil (Stand 2020, dies ist ein Spitzenwert in Bayern)

- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP):
  - Durch den Abgleich mit dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm ergänzen sich beide Programme inhaltlich und räumlich
  - Das Kulturlandschaftsprogramm ist ein wichtiger Beitrag zur Einkommenssicherung der kleinstrukturierten Landwirtschaftsbetriebe.
  - Vielfältige Kombinationsmöglichkeiten ermöglichen Lösungen für unterschiedliche Betriebstypen
    - Es bietet gesamtbetriebliche Maßnahmen (z. B. Ökolandbau) sowie Maßnahmen für einen Betriebszweig (z. B. Grünlandnutzung) oder für Einzelflächen (z. B. Steilhangwiesen) an

162 Die EU beteiligt sich am Vertragsnaturschutzprogramm: sie finanziert es über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu 75 % mit

  - Antragsberechtigte: Alle Betriebe über 3 ha Größe und mit mehr als 0,3 GVE (Großvieh-Einheiten) je ha
  - Umsetzung:
    - Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz für das Kulturlandschaftsprogramm liegt beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
    - Der Fördervollzug für das Kulturlandschaftsprogramm liegt beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
  - Mittelherkunft: EU, Bund, Bayern

- EU-Direktzahlungen (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft):
  - Als Direktzahlungen bezeichnet das EU-Recht bestimmte Beihilfen für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, auf die diese nach dem EU-Recht bei Beachtung der geregelten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben. Sie werden in vollem Umfang aus EU-Mitteln finanziert.
  - Voraussetzungen für die Förderung:
    - Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Unternehmens und eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Betriebes
    - Die beantragten Flächen sind grundsätzlich während des gesamten Kalenderjahrs beihilfefähig
  - Einschränkungen für die Förderung: Grundsätzlich werden keine Direktzahlungen gewährt, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist
    - Zuständiger Ansprechpartner ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weilheim

- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete auf Basis der Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
  - In den benachteiligten Gebieten erhalten Landwirte zum Ausgleich der natürlichen ungünstigen Standortbedingungen eine Ausgleichszulage. Sie soll Einkommensnachteile und zusätzliche Kosten teilweise kompensieren. Die Zahlungen sollen zur Fortführung der Landwirtschaft in diesen Gebieten beitragen und die Erhaltung der Kulturlandschaft nachhaltig sichern.
  - Zuwendungsempfänger:
    - Die Ausgleichszulage kann von Betriebsinhabern mit Betriebssitz in Bayern beantrag werden, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in benachteiligten Gebieten in Bayern bewirtschaften, zu denen aufgrund der durch die Höhenlage bedingten verkürzten Vegetationszeit und der Hangneigung auch die Berggebiete gehören
  - Mittelherkunft: EU, Bund, Bayern
    - · Zuständiger Ansprechpartner ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weilheim

- Förderung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien
  - Die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien163 fördern einmalige, sog. investive Maßnahmen der Pflege, Wiederherstellung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume, die oftmals einer Nutzung über den Vertragsnaturschutz vorausgehen. Die Maßnahmen dienen insbesondere dem Aufbau des europäischen Schutzsystems Natura2000 und des bayerischen Biotopverbunds BayernNetzNatur sowie der Umsetzung der Bayerischen Biodiversitätsstrate-

163 Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (2014)

gie164. Beispielsweise werden im Rahmen dieser Fördermaßnahme Flächen entbuscht, bevor sie im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms beweidet werden
- Es werden nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gefördert
- Antragsberechtigte: Verbände wie z. B. Landschaftspflegeverbände, Kommunen, Privatpersonen
- Verfahren: Die Anträge werden bei den Kreisverwaltungsbehörden (Untere Naturschutzbehörden) eingereicht. Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Regierungen (Höhere Naturschutzbehörden)

- Ausgleichsflächen, Ersatzflächen und Ökokonto
  - Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wie sie durch die Ausweisung von Baugebieten im Rahmen der Bauleitplanung, durch den Straßen- oder Leitungsbau oder durch viele sonstige Vorhaben entstehen, erfordern laut Bundesnaturschutzgesetz Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Dementsprechend sind auf anderen Flächen landschaftspflegerische und der Natur dienliche Maßnahmen durchzuführen, um die ökologische Qualität dieser Flächen deutlich zu steigern und die Verluste an anderer Stelle bestmöglich zu kompensieren. Die aufgewerteten Flächen sollen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ‚ausgleichen' und sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Ein Vorhabensträger kann auch ein Ökokonto anlegen und den aktuellen Bedarf ‚abbuchen'.
  - Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von der Genehmigungsbehörde ans Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden. Die Gemeinde meldet die Flächen aus Bauleitplanverfahren. Ausgleichsmaßnahmen und Ökokonten sind durch die Unteren Naturschutzbehörden anzuerkennen.
  - Als Ansprechpartner steht den kreisangehörigen Gemeinden in erster Linie die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt zur Verfügung.
  - Im Gebiet des nominierten Gutes wird die Ausgleichsregelung von der Naturschutzverwaltung und den Gemeinden seit Jahrzehnten systematisch zur Wiederherstellung typischer Kulturlandschaftsbereiche wie z. B. von Streuwiesen, Buckelwiesen und großflächiger Gemeinschaftsweiden eingesetzt. Seltener dienen Ausgleichsflächen im Gebiet des nominierten Gutes nicht kulturlandschaftstypischen Artenschutzmaßnahmen (z. B. Amphibienbiotope).

- Bayerisches Bergbauernprogramm
  Im Rahmen dieses Programms werden Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen und Heimweiden sowie Weide- und Almwirtschaft gefördert.
  - Die Förderung von notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen nach dem Bayerischen Bergbauernprogramm soll unter anderem
    - der Freihaltung von Weideflächen auf anerkannten Almen und Heimweiden im alpinen Berggebiet dienen
    - die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen, Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ermöglichen
    - die Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleisten
    - zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland beitragen
    - die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung unterstützen
  - Antragsberechtigt sind

164 Details vgl. Annex

- Bewirtschafter von Almen und Heimweiden (z. B. Genossenschaften, Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen) bei Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen
- Unternehmen der Landwirtschaft, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche selbst bewirtschaften bei Sanierung und Neubau von landwirtschaftlich genutzten Almgebäuden, Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft, Bau von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen bzw. von Ersatzflächen im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung, Beschaffung von Spezialmaschinen
- Unterhalb der Grenze von 3 ha wird jedes Unternehmen gefördert, das mindestens in den 5 Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrags Fördermittel aus der 1. und / oder 2. Fördersäule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU erhalten hat

Mittelherkunft: Bayern

Ansprechpartner: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahmen beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen

- Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf
  - Mit der Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf fördert der Freistaat Bayern Investitionen zum Schutz von Nutztieren vor Übergriffen durch Wölfe
  - Gefördert werden folgende Investitionen:
    - Mobile Elektrozäune und elektrifizierte Festzäune
    - Mobile Ställe (für Schafe und Ziegen)
    - Die Beantragung einer Förderung für Herdenschutzhunde ist derzeit noch nicht möglich
  - Voraussetzungen:
    - In der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben und
    - Privatpersonen, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft sind, soweit diese Nutztiere halten
  - Förderkulissen:
    - Das Bayerische Landesamt für Umwelt legt anhand fachlicher Kriterien Gebiete (sog. Förderkulissen) fest und veröffentlicht diese auf seiner Homepage
    - Die Zuwendungen werden nur innerhalb der veröffentlichen Förderkulissen gewährt
  - Förderung
    - Bei Investitionen in mobile Elektrozäune, elektrifizierte Festzäune oder mobile Ställe werden bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen gefördert
  - Mittelherkunft: Bayern
  - Ansprechpartner: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
  - Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahmen beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen

- Erhalt von Baumstadeln im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (vgl. auch unten Kapitel 5.f)
  - Für den Erhalt der Baumstadel stellt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Untere Naturschutzbehörde) zusammen mit dem Bayerischen Naturschutzfonds seit 2019 Mittel (Ersatz-

zahlungen der Stadtwerke München für die Trinkwasserentnahme) bereit, um Privateigentümer finanziell zu unterstützen

- Bei einer gemeinsamen Begutachtung des renovierungsbedürftigen Baumstadels (kein Bretterstadel) werden die einzelnen Maßnahmen zum Erhalt des Stadels festgelegt. Je nach Reparaturaufwand wird der Stadel in eine der fünf möglichen Förderstufen eingruppiert. Diese staffeln sich von 500 € bis max. 2500 €[165].

Staatliche Förderungen der nominierten Einzelgebiete und Flächengruppen: Übersicht

Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die folgenden staatlichen Förderungen unterstützt bzw. ermöglicht:

Nr.	Name								
		Agrarumweltmaßnahmen		EU-Direktzahlungen	Ausgleichszulage	Sonstiges			
		VNP	Kulap			Weitere staatl. Maßn. zur Kulturlandschaftserhaltung[166]	Förderungen für investive Maßnahmen[167]	Renovierung originaler Baumstadel	Anderes[168]
A1	Voralpine Wiesen- und Moorlandschaft im nördlichen Ammertal	•	•	•	•	•	•		
A2	Gemeinschaftsweide Arch und Gschwender Filz	•	•	•	•	•	•		
A3	Kochel, Kochelfilz und Ammerschleife	•	•	•	•	•	•		•
A4	Wiesen und Weiden zwischen Hörnle und Staffelsee	•	•	•	•	•	•		•

165 cf. Landkreis Garmisch-Partenkirchen (lra-gap.de).
166 Z.B. in Form der Steuerung der Gehölzentwicklung und Offenhaltung der Flächen; auf den Almen auch: Anlegung notwendiger Almgebäude, Wege, Zäune und Viehtränken
167 Z.B. Gebäude, Wege, Zäune oder Brunnen
168 Die extensive Bewirtschaftung diverser ökologischer Ausgleichsflächen wird von verschiedenen Unternehmen, Kommunen und Einzelpersonen finanziert

Nr.	Name								
		Agrarumwelt-maßnahmen		EU-Direktzahlungen	Ausgleichszulage	Sonstiges			
		VNP	Kulap			Weitere staatl. Maßn. zur Kulturlandschaftserhaltung[166]	Förderungen für investive Maßnahmen[167]	Renovierung originaler Baumstadel	Anderes[168]
A5	Ammertaler Wiesmahd	•	•	•	•	•	•		
A6	Graswangtal	•	•	•	•	•	•		
A7	Pulvermoos und Altaulüsse	•	•	•	•	•	•		
A8	Almen im Ammertal	•	•	•	•	•	•		
A9	Kälberweide Stoadalach Unterammergau			•	•				
M1	Murnauer Moos	•	•	•	•	•	•		
M2	Ostermoos	•	•	•	•	•			
M3	Gemeinschaftsweiden Boschet und Ram	•	•	•	•	•	•		
M4	Wiesen- und Moorlandschaft westlich des Staffelsees	•	•	•	•	•			
M5	Voralpine Glazialandschaft bei Gröben, Aidling und am Froschhauser See	•	•	•	•	•			
M6	Insel Wörth	•		•	•	•			
W1	Auen und Moorwiesen im Loisachtal	•	•	•	•	•	•		
W2	Föhrenheide und Gstapf	•	•	•	•	•	•		
W3	Stadellandschaft Hoffeld	•	•	•	•			•	

Nr.	Name								
		Agrarumwelt-maßnahmen		EU-Direktzahlungen	Ausgleichszulage	Sonstiges			
		VNP	Kulap			Weitere staatl. Maßn. zur Kulturlandschaftserhaltung[166]	Förderungen für investive Maßnahmen[167]	Renovierung originaler Baumstadel	Anderes[168]
W4	Garmischer, Partenkirchener und Farchanter Bergwiesen	•	•	•	•	•	•	•	
W5	Isartaler Buckelwiesen	•	•	•	•	•	•	•	
W6	Riedboden	•	•	•	•	•	•		
W7	Krüner Heimweide und Vorweiden	•		•	•	•	•		
W8	Almen im Karwendel	•	•	•	•	•	•		
W9	Almen im südlichen Ammergebirge	•		•	•	•	•		
W10	Almen im Estergebirge	•[169]	•[170]	•	•	•	•		
W11	Almen im Wetterstein-gebirge	•[171]	•[172]	•	•	•	•		
W12	Gemeinschaftsweiden am Fuße von Wank und Kramer	•[173]	•[174]	•	•	•	•		
W13	Farchanter Heuberg	•		•	•	•	•		

169 Beweidung (flächenbezogen: die Förderung differiert je nach beweideter Lichtfläche).
170 Behirtung (flächenbezogen: die Förderung differiert je nach beweideter Lichtfläche).
171 Beweidung (flächenbezogen: die Förderung differiert je nach beweideter Lichtfläche).
172 Behirtung (flächenbezogen: die Förderung differiert je nach beweideter Lichtfläche).
173 Beweidung (flächenbezogen: die Förderung differiert je nach beweideter Lichtfläche).
174 Behirtung (flächenbezogen: die Förderung differiert je nach beweideter Lichtfläche).

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Management Große Beutegreifer

Zu jeder Zeit können große Beutegreifer – Bär, Luchs und insbesondere Wolf – im Gebiet des nominierten Gutes in Erscheinung treten. Eine feste Etablierung insbesondere des Wolfes bliebe nicht ohne schwerwiegende Folgen für die Weidewirtschaft und somit für die Landwirtschaft insgesamt im Gebiet des nominierten Gutes. Aufgrund der ausgeprägten Weide-, insbesondere Freiweidehaltung und der weiterhin verbreiteten Schaf- und Ziegenhaltung ist das Landwirtschaftssystem hier besonders verwundbar. Im Falle einer unkontrollierten Vermehrung großer Beutegreifer stünde sogar das gesamte Grünlandwirtschaftssystem in Frage: Die Weideflächen nehmen große Flächen ein und sind zahlreich und große Teile der Weideflächen sind nicht vor Wölfen schützbar. Ohne nutzbare Weideflächen droht das Landwirtschaftssystem mit seinen Wiesen und der Nutztierhaltung insgesamt zu kollabieren. Die geltenden Gesetze sind Grundlage des Wildtiermanagements der großen Beutegreifer. Aktuell existieren 3 Managementpläne zum Umgang mit den Großen Beutegreifern Wolf, Luchs und Bär (die wesentlichen Inhalte sind im Annex zusammengestellt).

Der Fortbestand der Landwirtschaft und der nominierten Kulturlandschaft hängt entscheidend von der weiteren Entwicklung der gesetzlichen Schutzbestimmungen und von den künftigen Möglichkeiten des Wildtiermanagements ab.

Zentraler Ansprechpartner für das Wildtiermanagement Große Beutegreifer ist das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat Landschaftspflege, Wildtiermanagement, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/ Saale.

Bibermanagement

Biber können durch ihre Dammbautätigkeit und Wühltätigkeit nicht nur neue Lebensräume für sich und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt schaffen, sondern auch gerade solche Kulturlandschaftsbereiche beeinträchtigen, die oftmals ohnehin schon schwer zu bewirtschaften sind und für den Charakter der nominierten Kulturlandschaft besonders prägend sind. Die Bewältigung des Zielkonfliktes zwischen dem Artenschutz und der Erhaltung einer ebenfalls als wertvoll erkannten und überaus artenschutz-bedeutsamen Kulturlandschaft erfolgt im Rahmen des Bibermanagements. Zu den Richtlinien des Bibermanagements vgl. Annex.

Steuerungsgruppe UNESCO-Welterbe

Im Zuge des Nominierungsprozesses ist eine Steuerungsgruppe eingerichtet worden. Sie soll in ähnlicher Form auch im Falle einer Eintragung des nominierten Gutes auf die Welterbeliste bestehen bleiben und wird nur im Fall einer Nicht-Eintragung oder Streichung von der Welterbe-Liste aufgelöst. Weitere Details vgl. Kapitel 5.e.

Organisation der Landwirtschaftsverwaltung

Die Landwirtschaftsverwaltung hat erheblichen Anteil an der Förderung der Landwirtschaft durch die allgemeinen Flächenprämien wie Betriebsprämie und Ausgleichszulage sowie durch verschiedene Investitionsförderungsangebote.



Organigramm der Landwirtschaftsverwaltung in Bayern

- Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist eines von zwölf Staatsministerien im Freistaat Bayern und damit Teil der Bayerischen Staatsregierung. Aufgabenschwerpunkte sind Ernährung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Entwicklung des Ländlichen Raums. Im Bereich Landwirtschaft erstrecken sich die Aufgaben auf die folgenden Bereiche:
  - Stärkung der Land- und Ernährungswirtschaft im Wettbewerb
  - Berufliche Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung im Agrarbereich und in allen Berufen der Hauswirtschaft
  - Beratung zur Unternehmensentwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Diversifizierung, zum Wein- und Gartenbau sowie zum Schutz öffentlicher Güter
  - Förderung der Land- und Ernährungswirtschaft einschließlich der bäuerlichen Selbsthilfeeinrichtungen
  - Umsetzung des Fachrechts im Bereich der Landwirtschaft
  - Landwirtschaftliche Verwaltungsaufgaben und Mitwirkung beim Verwaltungsvollzug anderer Behörden (z. B. Baurecht, Naturschutzrecht), fachliche Stellungnahmen
  - Angewandte Forschung und Aufbereitung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse für die Praxis.

- Landesanstalt für Landwirtschaft
  - Die LfL ist eine staatliche Einrichtung, die 2003 gegründet wurde und zum Bayerischen Landwirtschaftsministerium gehört. Sie besteht aus 9 Instituten und 4 Abteilungen mit verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeitsschwerpunkten
  - Der Arbeitsschwerpunkt ‚Grünlandbewirtschaftung und Berglandwirtschaft' deckt ein breites fachliches Spektrum ab. Es reicht von Grünlandmonitoring und Untersuchungen von Verlusten in der Futterwirtschaft bis zur Steigerung der Wertschätzung der Grünlandbewirtschaftung in der Öffentlichkeit. Berglandwirtschaft zeigt in weiten Teilen einen sehr engen Bezug zur Grünlandwirtschaft in anderen Regionen, deshalb befasst sich dieser Arbeitsschwerpunkt mit allen Fragen der Berglandwirtschaft. Im Ergebnis werden direkt anwendbare Empfehlungen für eine optimierte Bestandsführung, Futter- und Weidewirtschaft sowie für den Erhalt von artenreichen Grünlandbeständen für die Praxis erarbeitet.
- Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF): Die Bayerischen Staatsforsten sind eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Eigentum des Freistaats Bayern, zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung des gesamten bayerischen Staatswalds. Auf der Grundlage des Waldgesetzes für Bayern stellen sie sicher, dass die Wälder ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden und dass die Flächen für ihre sonstigen Schutz- und Nutzungsfunktionen bereitstehen. Die Bayerischen Staatsforsten sind bezüglich des nominierten Gutes von besonderer Bedeutung, da sie das staatliche Eigentum großer Almflächen und weidegenutzter Waldbereiche verwalten.
- Die Bayerischen Staatsgüter (BaySG) sind ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb des Freistaats Bayern, mit Sitz in Grub/Poing bei München. Mit sieben Schwerpunktzentren an ca. 25 Standorten in Bayern sind sie Dienstleister im Versuchs- und Bildungswesen für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; die landwirtschaftlichen Betriebe an den einzelnen Standorten der Staatsgüter bilden hierfür die Basis.
- Regierung von Oberbayern – Abteilung Landwirtschaft: Das Sachgebiet ‚Ernährung und Landwirtschaft' vertritt die Belange der Landwirtschaft innerhalb der Regierung. Er nimmt Koordinierungs- und Steuerungsunktionen gegenüber den 10 oberbayerischen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wahr. Fragen der Agrarstruktur und die Umweltbelange der Landwirtschaft, land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Ernährungsbildung und Gemeinschaftsverpflegung sowie Erwerbskombination sind Aufgaben des Sachgebiets.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Landwirtschaftsschule, Weilheim i. OBB: Das AELF fungiert als fachbezogener Ansprechpartner für alle Bürger sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen. Dort sind auch das überregionale Fachzentrum für Einzelbetriebliche Investitionsförderung, die überregionale Abteilung Prüfdienst, die Fachstelle Forst mit Schutzwaldsanierung und der überregionale Sachbearbeiter für Jagd angesiedelt.

Ausführungen zu waldgesetzlichen Regelungen im Umgang mit dem nominierten Gut

Bundeswaldgesetz:
Das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) gibt den Rahmen für die föderalen Waldgesetze der Länder vor. Es verfolgt gemäß §1 den Zweck „[…] den Wald […] zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirt-

schaftung nachhaltig zu sichern, [sowie] […] einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen."

Bayerisches Waldgesetz:
Das Bayerische Waldgesetz bildet die regelnde Grundlage für den Umgang mit den Wäldern, die Teil des Außergewöhnlichen Universellen Wertes des nominierten Gutes sind. Es konstatiert in Art. 1, dass der Wald „wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage [ist] und […] landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen [hat]. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können." In Art. 5 werden Grundsätze der forstlichen Fachplanung beschrieben. Demnach hat „der Wald […] Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. Er ist deshalb […] so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen – insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald – […] bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann." Art. 7 verpflichtet staatliche Behörden und kommunale Gebietskörperschaften, die Funktionen des Waldes bei allem Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Art. 9 widmet sich dem Walderhalt und legt fest, dass „jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), […] verboten [ist]." Art. 14 konkretisiert die Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere auch der Schutzwälder gemäß Art. 10 in den Hochlagen der Alpen. So „können zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion Handlungen, welche diese Funktionen des Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden. Die Eigentümer solcher Wälder und die Nutzungsberechtigten haben ferner die […] notwendigen Maßnahmen zu dulden. Der damit vom Gesetzgeber ausgedrückte unbedingte Wunsch, den Wald vor Schäden zu bewahren, findet sich auch im noch aktuellen Beschluss des Bayerischen Landtags vom 05. Juni 1984 über Maßnahmen zum Schutz des Bergwaldes (Drs. 10/3978, „Bergwaldbeschluss"), wonach dem Grundsatz Geltung verschafft werden soll, dass der Schutz des Bergwaldes grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen hat. Dieser Grundsatz regelt zusammen mit dem Forstrechtegesetz den Umgang mit etwaigen Zielkonflikten im Rahmen der Waldbewirtschaftung und Weidenutzung im nominierten Gebiet.

Forstrechtegesetz:
Das Forstrechtegesetz regelt insbesondere die Ausübung von Forstrechten im Freistaat Bayern. Forstrechte sind dingliche Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder wiederkehrende Lieferung von Walderzeugnissen, die auf Grund bürgerlichen Rechts zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks oder einer bestimmten Rechtspersönlichkeit an einem Waldgrundstück bestehen. Zu den Forstrechten zählen auch die dinglichen Heim- und Almweiderechte auf nicht bewaldeten Böden im Hochgebirge und in dessen Vorbergen. Nach Art. 4 sind die Forstrechte „[…] in schonender Weise auszuüben. Ihre Ausübung darf weder die waldbauliche Leistungsfähigkeit der belasteten Grundstücke wesentlich beeinträchtigen noch ihre nachhaltige, pflegliche und planmäßige Bewirtschaftung nach fachmännischen Grundsätzen beschränken.

Organisation des staatlichen Naturschutzes in Bayern

Nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der aufgrund des

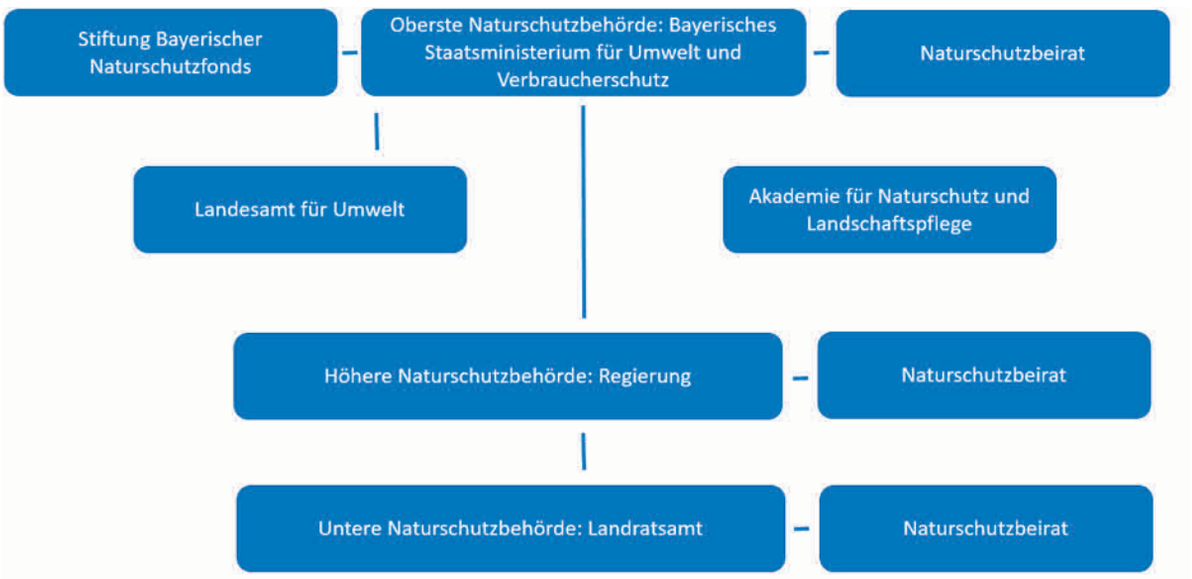
Gesetzes erlassenen Vorschriften. In § 3 Abs. 5 heißt es: „Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, (…)“. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes können „zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Erhalt der biologischen Vielfalt, (…) die Unteren und Höheren Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Bayerischen Landschaftspflegekonzepts, des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Bayerischen Biodiversitätsstrategie landschaftspflegerische und-gestalterische Maßnahmen durchführen. Zur Umsetzung der Maßnahmen sollen die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Vertragsnaturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der Obersten Naturschutzbehörde, genutzt werden“.

Nach Art. 43 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist es Aufgabe der Naturschutzbehörden in Form
- des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz als Oberster Naturschutzbehörde;
- der Regierung als Höherer Naturschutzbehörde;
- sowie des Landratsamtes als Untere Naturschutzbehörde,

für die Durchführung und Umsetzung der Naturschutzgesetze der Europäischen Union, sowie von Bund und Land zu sorgen. Gemäß Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes obliegt der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes den Unteren Naturschutzbehörden, während laut § 44 Abs. 3 die Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt für die Beobachtung von Natur und Landschaft zuständig sind.

In Art. 51 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind die Zuständigkeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen, in Art. 52 das Verfahren zur Inschutznahme festgelegt. Art. 57 und 58 des Bayerischen Naturschutzgesetzes beziehen sich auf Ordnungswidrigkeiten.

Die örtliche Untere Naturschutzbehörde beschäftigt sich neben ihren hoheitlichen Aufgaben im Gesetzesvollzug auch mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der besonders charakteristischen und für den Außergewöhnlichen Universellen Wert maßgeblichen Wiesen und Weiden.



Grafik basierend auf www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/index.htm (reduzierte Darstellung)

- Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wird vom Landrat geleitet und ist sowohl kommunale Selbstverwaltungsbehörde als auch untere staatliche Verwaltungsbehörde. Als Kreisverwaltung verfügt das Landratsamt über eine eigene kommunale Selbstverwaltungshoheit. Über die Angelegenheiten des Landkreises entscheiden der Landrat und die Kreisgremien. Als staatliche Verwaltungsbehörde übernimmt das Landratsamt Aufgaben, die ihm von der Bayerischen Staatsregierung oder der Bundesregierung übertragen wurde. Dazu gehören zum Beispiel der Vollzug der bayerischen Bauordnung durch die Bauverwaltung. Hierbei gibt es für das Landratsamt kein eigenes Selbstverwaltungsrecht. Das Landratsamt ist also sowohl für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen als auch für den Freistaat Bayern tätig. In der Abteilung ‚Planungs- und Baurecht, Natur- und Umweltschutz, Kommunale Angelegenheiten' ist die Untere Naturschutzbehörde angesiedelt.
- Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die zentrale Fachbehörde für Umwelt- und Naturschutz, Geologie und Wasserwirtschaft in Bayern. Ihre Aufgaben sind in Art. 46 des Bayerischen Naturschutzgesetzes geregelt. Demnach berät sie die Naturschutzbehörden fachlich und wirkt an der Aufstellung von Programmen und Plänen nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz und der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen mit. Ferner führt sie Verzeichnisse der Schutzgebiete sowie der ökologisch bedeutsamen Flächen (Ökoflächenkataster) und erhebt und bewertet Daten über den Zustand der Umwelt in Bayern. Dies dient dazu, Ziele, Strategien und Planungen für eine nachhaltige Nutzung und Sicherung der Umwelt zu entwickeln. Je nach Aufgabengebiet fungiert das Landesamt als fachgutachtende, stellungnehmende, Aufsichts- oder Genehmigungsbehörde. Hauptsitz ist Augsburg; die dem Amt zugehörige Staatliche Vogelschutzwarte befindet sich in Garmisch-Partenkirchen.
- Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, die der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz untersteht, hat gemäß Art. 47 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unter anderem die Aufgabe „die Durchführung von Forschungsaufgaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen, durch Lehrgänge, Fortbildungskurse und Öffentlichkeitsarbeit den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkennt-

nisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln, (…) anwendungsorientierte ökologische Forschung zu betreiben".
- Die Naturschutzbeiräte dienen der wissenschaftlichen und fachlichen Beratung der Naturschutzbehörden (Art. 48 des Bayerischen Naturschutzgesetzes).
- Die Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds untersteht unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Gemäß Art. 50 des Bayerischen Naturschutzgesetzes hat sie insbesondere die folgenden Aufgaben „Förderung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Förderung von Maßnahmen zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems einschließlich der erforderlichen Vorbereitung und Abwicklung, Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umsetzung der gemeindlichen Landschaftsplanung, Förderung der Pacht, des Erwerbs und der sonstigen zivilrechtlichen Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gebietskörperschaften und Organisationen, die sich satzungsgemäß überwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, Pacht, Erwerb und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (…) Mitwirkung bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und deren Bevorratung".

Existierende Managementpläne

Für viele im nominierten Gebiet gelegenen Bereiche existieren Managementpläne, die auch Aussagen zur Flächennutzung beinhalten: dies gilt für Flächen, die im Bereich von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten oder sonstiger besonderer Projektgebiete liegen. Dabei handelt es sich um Fachpläne des Naturschutzes.

Die in den bestehenden Managementplänen enthaltenen Leitlinien stehen nicht in Konkurrenz oder im Gegensatz zu dieser Nominierung und ihrem Managementplans. Vielmehr unterstützen sie meist zugleich die ökologischen Funktionen und die Bestrebungen zum Erhalt der lebendigen Kulturlandschaft.

FFH-Managementpläne: Übersicht

Bezieht sich auf die nominierten Einzelflächen bzw. Flächengruppen	FFH-Gebiet	Status Quo des Managementplans
A4, M1, M2	Natura 2000-Gebiet 8332-301 Murnauer Moos	Managementplan in Vorbereitung
A1, A4, M1, M2, W1, W2	Natura 2000-Gebiet 8332-471 Murnauer Moos und Pfrühlmoos	Managementplan in Vorbereitung
A2, A3, A5, A6, A7	Natura 2000-Gebiet 8332-371 Moore im oberen Ammertal	Managementplan liegt im Entwurf vor

Bezieht sich auf die nominierten Einzelflächen bzw. Flächengruppen	FFH-Gebiet	Status Quo des Managementplans
A3	Natura 2000-Gebiet 8331-302 Ammer vom Alpenrand zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer	Managementplan liegt im Entwurf vor
A1, A4	Natura 2000-Gebiet 8332-372 Moränenlandschaft zwischen Staffelsee und Bayersoien	Managementplan in Vorbereitung
A4	Natura 2000-Gebiet 8332-303 Bergsturzgebiet ‚Im Gsott'	Managementplan liegt im Entwurf vor
A5, A7	Natura 2000-Gebiet 8332-304 Ammertaler Wiesmahdhänge	Managementplan fertiggestellt
A6, A8, W4, W9, W12, W13	Natura 2000-Gebiet 8431-371 Ammergebirge	Managementplan liegt im Entwurf vor
A6, A8, W4, W9, W13	Natura 2000-Gebiet 8330-471 Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein	Managementplan liegt im Entwurf vor
W1, W2, W10, W12	Natura 2000-Gebiet 8433-371 Estergebirge	Managementplan liegt im Entwurf vor
M1, M3, W1, W2, W10, W12	Natura 2000-Gebiet 8433-471 Estergebirge	Managementplan liegt im Entwurf vor
W1, W2	Natura 2000-Gebiet 8432-301 Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe	Managementplan liegt im Entwurf vor
W3, W5, W6, W7, W8	Natura 2000- Gebiet 8433-301 Karwendel mit Isar	Managementplan liegt im Entwurf vor
W3, W5, W6, W7, W8	Natura 2000-Gebiet 8433-401 Karwendel mit Isar	Managementplan liegt im Entwurf vor
W4, W5	Natura 2000-Gebiet 8533-301 Mittenwalder Buckelwiesen	Managementplan in Vorbereitung
W5, W6, W7, W8	Natura 2000-Gebiet 8034-371 Oberes Isartal	Managementplan fertiggestellt
W11	Natura-2000-Gebiet 8532-371 Wettersteingebirge	Managementplan in Vorbereitung

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Pflege- und Entwicklungspläne

Bezieht sich auf die nominierten Einzelflächen bzw. Flächengruppen	Pflege- und Entwicklungsplan	Jahr der Ausfertigung
A2	Pflege- und Entwicklungsplan Altenauer Moor	1991
M1	Pflege- und Entwicklungsplan Murnauer Moos	2000
A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, W9b, W9c	Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Ammergauer Alpen	2017

Kommunale Bauleitplanung

- In Deutschland liefert die Raumordnung fachübergreifende Leitvorstellungen zur Raumentwicklung
- In Bayern gibt die Landesplanung auf ministerieller Ebene Grundsätze und Ziele im Landesentwicklungsprogramm vor, um alle Teilräume einheitlich zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern
- Auf Ebene der Regionalplanung konkretisieren regionale Planungsverbände die Leitziele räumlich und inhaltlich in den Regionalplänen für die 18 bayerischen Planungsregionen. Sie enthalten überfachliche und fachliche Festlegungen
- Auf kommunaler Planungsebene steuert die Gemeinde mit der Bauleitplanung die geplante Flächennutzung im Gemeindegebiet (Flächennutzungsplan) und trifft konkrete und für jedermann rechtsverbindliche Festsetzungen (Bebauungsplan). Die Gemeinden können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich frei und unabhängig agieren, sind allerdings an die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie des Bau- und Umweltrechts gebunden

Planungsebene	Planungsbereich	Akteur	Planungsinstrument
Landesplanung	Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	Landesentwicklungsprogramm
Regionalplanung	18 Planungsregionen	Regionale Planungsverbände	Regionalplan (im Fall des nominierten Gutes: Regionalplan 17 Oberland)
Bauleitplanung	Gemeinden	Gemeinden	Flächennutzungsplan, Bebauungsplan

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Die Bauleitplanung wird 2-stufig in einem formalen bauplanungsrechtlichen Verfahren vollzogen, das im Baugesetzbuch umfassend geregelt ist. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird ein Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt (§§ 5-7 des Baugesetzbuches), während in der verbindlichen Bauleitplanung Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebiets aufgestellt werden (§§ 8-10a des Baugesetzbuches). Der Flächennutzungsplan enthält die behördenverbindlichen Darstellungen über die Grundzüge der Bodennutzung; die Festsetzungen der Bebauungspläne regeln die bauliche und sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich. Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 7 ist festgelegt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (…) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (…) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu berücksichtigen sind. Für die grundsätzliche Entwicklung der Gemeinde sind die Flächennutzungspläne das maßgebliche Instrument, da sie festlegen, welche Bereiche bebaubar sind und welche Bereiche der Landwirtschaft oder Natur vorbehalten bleiben.

5.d: Vorhandene Pläne der Gemeinde, Stadt- oder Regionalverwaltung, in der sich das angemeldete Gut befindet

- Zum Regionalplan Oberland vgl. ausführlicher Kapitel 5.b und Annex

1) Kommunale Satzungen, Planungskonzepte

Kommunale Bauleitplanung

Auf Basis des Baugesetzbuches ist die kommunale Bauleitplanung umfassend geregelt. Vgl. dazu ausführlicher Kapitel 5.c, 5.d und Annex.

Im Folgenden eine tabellarische Übersicht der Flächennutzungspläne (FNP).

Gemeinde	Name des Plans	Rechtsverb. Bekanntmachung
Bad Bayersoien	FNP Bad Bayersoien	02.03.1979
	Bad Bayersoien 1. Änderung	21.11.2000
	Bad Bayersoien 2. Änderung	27.01.1992
	Bad Bayersoien 3. Änderung	*
Bad Kohlgrub	FNP Bad Kohlgrub	16.05.2011
	Bad Kohlgrub 2. Änderung	16.05.2011
Ettal	FNP Ettal	26.09.2000
	Ettal 1. Änderung	*
	Ettal 3. Änderung	22.04.2010
	Ettal 4. Änderung	12.05.2017
	Ettaler Forst	*
Farchant	FNP Farchant	*
Garmisch-Partenkirchen	FNP Garmisch-Partenkirchen	24.10.1985
Großweil	FNP Großweil	20.04.1993
	Großweil 1. Änderung	15.10.1966
	Großweil 3. Änderung	28.08.2012
	Großweil 4. Änderung	29.01.2013

Gemeinde	Name des Plans	Rechtsverb. Bekanntmachung
	Großweil 5. Änderung	19.02.2014
	Großweil 6. Änderung	12.10.2015
	Großweil 7. Änderung	20.07.2017
	Großweil 8. Änderung	09.01.2018
	Großweil 9. Änderung	06.06.2019
Krün	FNP Krün	31.07.1990
	Krün 1. Änderung	27.10.1992
	Krün 2. Änderung	08.04.2010
	Krün 3. Änderung (Bärnbichl Nord)	03.01.1994
	Krün 4. Änderung (Krün Nord)	17.01.1994
	Krün 5. Änderung (Barmsee)	28.07.1994
	Krün 6. Änderung (Bärnbichl)	23.09.1997
	Krün 7. Änderung (Krün Nord)	11.09.1998
	Krün 8. Änderung (Obere Krottenkopf-straße)	09.03.1999
	Krün 9. Änderung (Tennsee und nörn-lich der Herzogstandstraße	09.08.2002
	Krün 11. Änderung (Bereich Kranz-bach)	17.08.2005
	Krün 12. Änderung	27.08.2010
Mittenwald	FNP Mittenwald	18.10.1988
	Mittenwald 1. Änderung (Gebiet zw. Friedhofweg, Schöttlkarstraße und Bahnlinie)	01.02.1990
	Mittenwald 2. Änderung (Am Köberl)	*
	Mittenwald 4. Änderung (FlNr. 1615)	24.07.1995
	Mittenwald 5. Änderung (Teilfläche FlNr. 2916)	01.03.1999
	Mittenwald 6. Änderung (Teilfläche Bahnhofsgrundstück FlNr. 1214 u FlNr. 1224/6 u. FlNr. 1224/7)	06.10.1999

Gemeinde	Name des Plans	Rechtsverb. Bekanntmachung
	Mittenwald 8. Änderung (Schwarzkopfstraße)	12.03.2004
	Mittenwald 9. Änderung (Schwarzenfeld Süd)	25.03.2004
	Mittenwald 12. Änderung (Gebiet Wöhrt FlNr. 1338,1339 u. 1340)	06.03.2006
	FNP Mittenwald Neuaufstellung	03.08.2017
Murnau am Staffelsee	FNP Murnau	*
	Murnau 1. Änderung	17.02.1993
	Murnau 2. Änderung	05.05.1994
	Murnau 4. Änderung	27.06.1996
	Murnau 5. Änderung	11.05.1995
	Murnau 6. Änderung	*
	Murnau 7. Änderung	30.11.1995
	Murnau 9. Änderung	16.01.1997
	Murnau 10. Änderung	17.05.1996
	Murnau 13. Änderung	05.03.1998
	Murnau 15. Änderung	31.07.1997
	Murnau 16. Änderung	10.12.1998
	Murnau 18. Änderung	03.08.2000
	Murnau 19. Änderung	05.12.2002
	Murnau 20. Änderung	10.03.2005
	Murnau 21. Änderung	10.03.2005
	Murnau 22. Änderung	10.03.2005
	Murnau 25. Änderung	29.06.2006
	Murnau 29. Änderung	12.05.2010
Oberammergau	FNP Oberammergau	03.11.1983
	Oberammergau 1. Änderung	14.01.1986
	Oberammergau 2. Änderung	20.08.1987

Gemeinde	Name des Plans	Rechtsverb. Bekanntmachung
	Oberammergau 3. Änderung	13.12.1994
	Oberammergau 4. Änderung	20.05.2010
	Oberammergau 5. Änderung	20.05.2010
Oberau	FNP Oberau	27.06.1963
	Oberau 1. Änderung	22.10.2009
	Oberau 2. Änderung	07.09.2011
	Oberau 4. Änderung	30.03.2012
Ohlstadt	FNP Ohlstadt	12.07.2000
	Ohlstadt 1. Änderung	01.08.2000
	Ohlstadt 2. Änderung (Bereich Pömetsried)	14.05.2003
	Ohlstadt 3. Änderung (Nordöstlich des Breitenweges, Östlich des Floriansweges, im Boschet, in der Einöde)	08.12.2006
	Ohlstadt 5. Änderung (Gewerbegebiet)	12.08.2016
	Ohlstadt 6. Änderung (Beiderseits der Waxensteinstraße)	11.05.2017
	Ohlstadt 7. Änderung (Lebensmittelmarkt an der Partenkirchner Straße)	09.06.2017
	Ohlstadt 8. Änderung (Schnaiter Holz)	09.01.2018
	Ohlstadt 10. Änderung (Am Schwimmbad)	20.11.2019
Riegsee	FNP Riegsee	13.03.1987
	Riegsee 1. Änderung	23.08.1996
	Riegsee 3. Änderung	12.12.2003
	Riegsee 4. Änderung	18.05.2012
	Riegsee 5. Änderung	25.02.2011
Saulgrub	FNP Saulgrub	18.07.1991
	Saulgrub 1. Änderung	26.06.2004

Gemeinde	Name des Plans	Rechtsverb. Bekanntmachung
	Saulgrub 2. Änderung (Ortsteil Altenau, Kochelstraße Nord)	07.06.1999
	Saulgrub 3. Änderung	19.10.2000
Schwaigen	FNP Schwaigen	15.12.1976
	Schwaigen 1. Änderung	05.09.1984
	Schwaigen 2. Änderung	09.03.1995
	Schwaigen 3. Änderung	15.12.1994
	Schwaigen 5. Änderung	28.08.2014
Seehausen am Staffelsee	FNP Seehausen	30.04.2002
	Seehausen 1. Änderung	12.11.2003
	Seehausen 2. Änderung	29.12.2003
	Seehausen 3. Änderung	30.09.2004
	Seehausen 4. Änderung	17.03.2006
	Seehausen 5. Änderung	25.02.2011
	Seehausen 6. Änderung	11.09.2006
Spatzenhausen	FNP Spatzenhausen	27.04.1992
	Spatzenhausen 1. Änderung	23.12.1994
	Spatzenhausen 2. Änderung	02.04.2001
	Spatzenhausen 3. Änderung	19.12.2005
	Spatzenhausen 4. Änderung	31.01.2019
Uffing am Staffelsee	FNP Uffing	06.09.1988
	Uffing 1. Änderung	11.11.1997
	Uffing 2. Änderung	19.02.1998
	Uffing 3. Änderung	01.04.2003
	Uffing 4. Änderung	26.07.2004
	Uffing 5. Änderung (Ortsteil Schöffau)	27.09.2005
	Uffing 6. Änderung	26.01.2011
Unterammergau	FNP Unterammergau (Bauflächenausweisung)	*

Gemeinde	Name des Plans	Rechtsverb. Bekanntmachung
	Unterammergau 1. Änderung	08.03.1999
	Unterammergau 2. Änderung	01.07.2003
	Unterammergau 3. Änderung	25.07.2003
Wallgau	FNP Wallgau	01.02.1996
	Wallgau 1. Änderung	16.09.1998
	Wallgau 2. Änderung	08.04.2010
	Wallgau 5. Änderung	23.07.2015

* kein Datum bekannt

Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (2012)

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen und seine Gemeinden streben eine weitgehende Energieversorgung aus erneuerbaren und möglichst heimischen Energiequellen an. Um die Energiewende im Landkreis voranzutreiben, wurde ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet, in Abstimmung mit einer Steuerungsrunde aus Vertretern der Gemeinden, wichtigen Behörden und Verbänden, Fraktionen und Gruppen des Kreistags sowie Energie- und Wirtschaftsexperten. Darin enthalten ist u.a. eine Analyse zu den genutzten und bis 2035 erschließbaren Potenzialen hinsichtlich Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und Nutzung regionaler erneuerbarer Energien, ein Handlungsprogramm mit Leitbild, Leitlinien und quantifizierten Zielen zum Umbau der regionalen Energieversorgung sowie ein Maßnahmenkatalog über 34 ausgewählte kurz- und mittelfristige Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Beiträge zu den Klimaschutzzielen bewertet, mit einer Kostenplanung hinterlegt und in Projektsteckbriefen dokumentiert wurden. Das Konzept dient als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen bei der Umsetzung der Energiewende im Landkreis.

Verkehrs- und Besucherlenkungskonzept der Dachmarke Zugspitz-Region Garmisch-Partenkirchen

Die Dachmarke Zugspitzregion bündelt aktuell alle Beteiligten, um ein Konzept zur Lenkung des Verkehrs und der Besucher im Landkreisgebiet zu erstellen. Dieses wird auch die nominierten Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigen.

2) Managementpläne

Details zu den Bestimmungen in den Managementplänen befinden sich im Annex, eine Übersicht bestehender Managementpläne findet sich in Kapitel 5.c. Ihre Aussagen stehen weder in Konkurrenz noch in Widerspruch zum Managementplan, der Teil dieser Nominierung ist.

- Natura 2000-Managementpläne: Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Fauna Flora Habitat-Richtlinie „legen die Mitgliedstaaten (für die besonderen Schutzgebiete) die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (…) entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen“. Obige Tabelle gibt den Bearbeitungsstand der Managementpläne der jeweiligen FFH-Gebiete, in denen die nominierten Teilflächen liegen, wieder. Entsprechendes gilt auch für die SPA-Richtlinie (Vogelschutzrichtlinie).
- Pflege- und Entwicklungspläne: Grundsätzlich konkretisieren Pflege- und Entwicklungspläne die Ziele übergeordneter Programme und Pläne auf örtlicher Ebene. Sie stellen keine mit allen Interessen abgewogene, sondern eine fachliche, nicht allgemein verbindliche Planung dar.
  - Murnauer Moos: dieser Bericht wurde mit dem Ziel geschrieben, eine Zustandserfassung vorzunehmen und darauf basierend Leitbilder und Maßnahmen zu formulieren, um das Gebiet auf Basis der heutigen sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen zu bewahren
  - Ammergauer Alpen: dieser Pflege- und Entwicklungsplan entstand im Zuge der Einrichtung des ‚Naturparks Ammergauer Alpen‘

5.e: Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem für das Gut

UNESCO-Managementplan

Im Managementplan sind die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zum Umgang mit den aktuellen und potentiellen Faktoren, die sich auf das Gut auswirken, en détail aufgeführt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von der Steuerungsgruppe begleitet und beobachtet. Ziel ist es, das Bewirtschaftungssystem, welches die essentielle Bedingung (‚sine qua non') für die Bewahrung des Außergewöhnlichen Universellen Wertes ist, handlungsfähig zu halten und somit die Qualitäten der nominierten Kulturlandschaft zu bewahren.

Der Managementplan ist ein ‚Fachplan' ohne Bindungswirkung für juristische und natürliche Personen (also kein Ausführungsplan). Er besitzt empfehlenden Charakter und ist als Regelwerk zu verstehen, das die gemeinsamen Ziele, Aufgaben und Leitbilder formuliert.

Es handelt sich um ein ‚Bekenntnis' all derjenigen, die Teilhaber (‚Stakeholder') am Welterbe sind, in erster Linie freilich der Bewirtschafter, aber auch der Verwaltungsbehörden, der lokal ansässigen Bevölkerung und der lokalen Politik und Wirtschaft. Relevanz erlangt der Managementplan durch die Akzeptanz der handelnden Gruppen. Deshalb erfolgt die Be- und Überarbeitung[175] in Rückkopplung mit den ‚Stakeholdern', also Landwirten, Forstwirten und ihren Berufsvertretungen, Tourismusorganisationen, Naturschutzverbänden, Kommunen sowie mit der lokalen Bevölkerung.

Eine Auflistung bereits bestehender anderer Managementpläne für Teilgebiete des nominierten Gutes findet sich in Kapitel 5.c.

Die UNESCO-Steuerungsgruppe

- … ist der offizielle Ansprechpartner in Bezug auf das nominierte Gut;
- … ist mehrheitlich landwirtschaftlich besetzt;
- … soll sich aus insgesamt 13 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen, davon 7 Landwirte (u.a. Bezirksalmbauer des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern, Kreisobmann des Bayerischen Bauernverbands), dem Landrat, 4 Vertretern der Kommunen. Die Mitglieder werden innerhalb eines halben Jahres nach den jeweiligen verbandsinternen Neuwahlen bzw. den Kommunalwahlen durch Almwirtschaftlichen Verein Oberbayern, Bayerischen Bauernverband, Bayerischen Gemeindetag und Landrat bestimmt.

Stimmberechtigter Geschäftsführer der UNESCO-Steuerungsgruppe ist der Welterbe-Koordinator. Ihr wird ein Beirat zugeordnet, in dem z. B. u. a. Vertreter von Tourismus, Forst- und Naturschutzbehörden, Regionalwirtschaft, Verbänden und der Zivilgesellschaft einen Sitz erhalten können.

---

175 Er wird in einem 10-jährigen Turnus aktualisiert werden, bei Bedarf öfter.

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Die Treffen der Steuerungsgruppe finden nach Bedarf oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder statt. Hierzu lädt der Welterbe-Koordinator ein.

Je nach Sachlage können auch externe Gutachter und Berater sowie weitere (betroffene) Teilhaber zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe eingeladen werden.

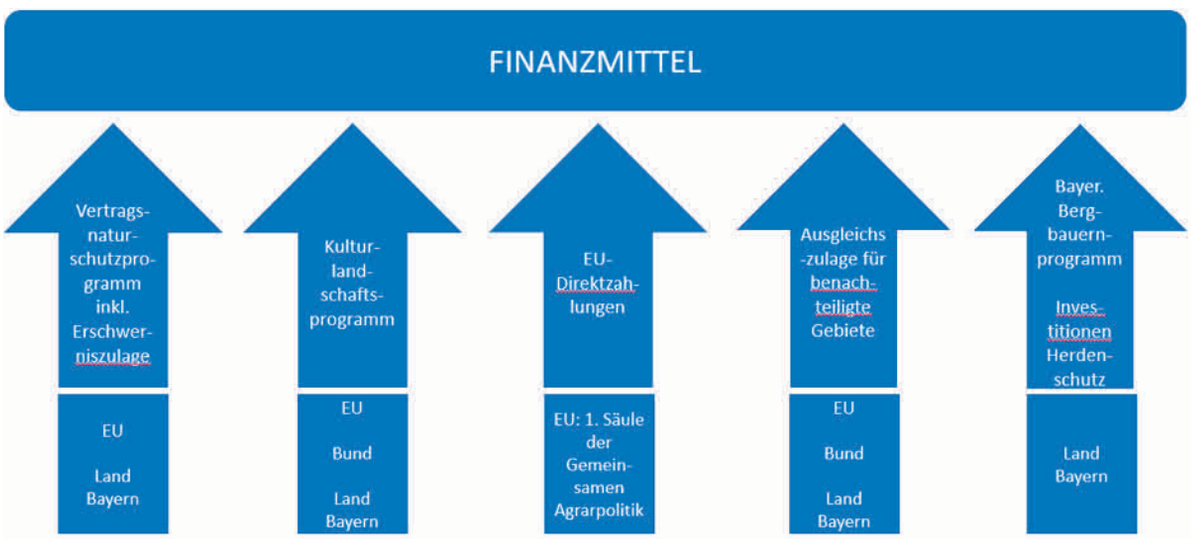
Ein Teil der Sitzungen findet öffentlich statt, wodurch die breite Zivilgesellschaft eine zusätzliche Möglichkeit zur Teilhabe erhält (über die Vertreter im Beirat hinaus).

Die Arbeit der Steuerungsgruppe und die Umsetzung der im Managementplan genannten Maßnahmen und Strategien werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

5.f: Quellen und Höhe der Finanzmittel

Zu den bestehenden Förderstrukturen vgl. ausführlich Kapitel 5.c ‚Umsetzung der Schutzmaßnahmen'.

I. Quellen der Finanzmittel



Die Grafik stellt den aktuellen Mix an Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft dar. Diese Förderungen haben starken Einfluss auf die landwirtschaftlichen Nutzungsverhältnisse im Gebiet.

Ferner stehen z. B. staatliche und kommunale Fördermittel für die Haltung seltener Viehrassen[176] und neuerdings auch zum Erhalt der traditionellen Baumstadel[177] zur Verfügung.

II. Höhe der Finanzmittel

Folgende Tabelle gibt Höhe und Entwicklung der Zuschüsse in den zurückliegenden 5 Jahren für den gesamten Landkreis Garmisch-Partenkirchen wieder.

	2015	2016	2017	2018	2019
Ausgleichszulage	3 118 497 €	3 092 329 €	3 024 118 €	3 039 298 €	2 579 589 € (!)
Agrarumweltmaßnahmen	4 862 343 €	4 900 994 €	5 086 608 €	5 301 270 €	5 404 160 €

176 Die Schaf- und Ziegenhalter können eine Förderung in Höhe von 10 Euro je Muttertier (ab 10 Monaten) erhalten.
177 Vgl. dazu ausführlicher oben Kapitel 5.c.

	2015	2016	2017	2018	2019
Kulturlandschaftsprogramm	2 270 948 €	2 243 856 €	2 129 626 €	2 107 151 €	2 070 887 €
Vertragsnaturschutzprogramm	2 591 395 €	2 657 138 €	2 956 982 €	3 194 119 €	3 333 273 €
Direktzahlungen (1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU)	**5 636 145 €**	**5 618 006 €**	**5 539 428 €**	**5 528 495 €**	**5 462 103 €**

Dieses Förderwesen hat sich über Jahrzehnte entwickelt und kann bisher als vergleichsweise stabil bezeichnet werden; bis zu einem gewissen Grad volatil sind freilich politische Schwerpunktsetzung und allgemeine wirtschaftliche und politische Entwicklung[178], die sich unmittelbar auf die Höhe der Beiträge und die Zielsetzung insgesamt auswirken können.

Die Agrarumweltprogramme sind ein großer Erfolg und haben bisher maßgeblich zur Erhaltung der Kulturlandschaft beigetragen. Von den Landwirten werden die Programme überwiegend gerne genutzt und die Zahlungen sind auch betriebswirtschaftlich fest eingeplant. Eine ständige Optimierung und Anpassung an ökologische, technische und betriebliche Gesichtspunkte sind notwendig und gängige Praxis. So wird zum Beispiel über eine stärkere Berücksichtigung der besonderen Erschwernisse von Steillagen und besonders handarbeitsaufwändiger Flächen diskutiert, um größere Bereiche in Bewirtschaftung halten zu können.

› Ergänzend zu den wichtigen staatlichen Fördermaßnahmen gibt es erste Überlegungen für die Einrichtung eines spezifischen Welterbe-Fonds zur Finanzierung nicht-förderfähiger Maßnahmen.

178 Gemeint sind beispielsweise wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen der Corona-Krise und des Brexits.

5.g Quellen für Fachwissen und Ausbildung in Techniken der Erhaltung und Verwaltung

I. ‚Innerbetriebliche Wissensweitergabe'

Von zentraler Bedeutung ist die Weitergabe des über Jahrhunderte erworbenen Wissens und der Fähigkeiten innerhalb der Betriebe (‚vom Vater auf den Sohn') sowie innerhalb der Weidegenossenschaften. Diese starken ‚Institutionen' sind Träger und Bewahrer nicht nur der alten Traditionen und Bräuche, sondern auch des geografischen Wissens, der Sprache und des landwirtschaftsfachlichen Fachwissens. Dieser Wissenstransfer (‚Tradition') stellt einen ganz wesentlichen, die Authentizität des nominierten Gutes bestimmenden Aspekt dar.

II. Landwirtschaftliche Ausbildung

Hierfür stehen verschiedene Landwirtschaftsfachschulen zur Verfügung, darunter 8 in Oberbayern[179].

‚Grünes Bildungszentrum Berge'

Mit dem ‚Grünen Bildungszentrum Berge' in Eschenlohe will das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim in der Region Garmisch-Partenkirchen die bäuerlichen Familienbetriebe erhalten, die Berg- und Almbewirtschaftung begleiten, Investitionen in die Landbewirtschaftung anregen und fördern sowie die Einkommenskombinationen als wichtigen Bestandteil der Betriebe unterstützen.

Gleichzeitig fördert das Bildungszentrum die Qualifizierung der Waldbesitzer und stärkt die Gemeinwohlorientierung der integrativen Forstwirtschaft im Gebirge.

Das Grüne Bildungszentrum Berge setzt sich zusammen aus der Akademie für Alm-, Land- und Waldwirtschaft mit dem Bildungsprogramm Landwirt und dem Bildungsprogramm Bergwald sowie dem Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm.

Das AELF Weilheim und die Bildungspartner im ländlichen Raum bieten Seminare, Vorträge, Kurse und Schulungen an. Ein stärkerer Regionalbezug bei den Ausbildungsinhalten wird angestrebt.

Im Ausbildungsjahr 2018/ 19 waren 34 Studierende eingeschrieben.

---

179 Erding, Fürstenfeldbruck, Holzkirchen, Pfaffenhofen an der Ilm, Rosenheim, Töging, Traunstein, Weilheim in Oberbayern.

Jungbauernschule Grainau

Die Jungbauernschule Grainau verfügt über ein eigenes Bildungsprogramm zu landwirtschaftlichen Themen (z. B. Ausbildung zum Fachagrarwirt Rechnungswesen, Seminare zu Hofübergabe, Landwirtschaft und Klimawandel sowie Motorsägen- und Sensenkurse) im Seminarhaus Grainau.

III. Ausbildung von Verwaltungspersonal

Im näheren Umfeld des nominierten Gutes gibt es diverse Hochschulen[180], die Studiengänge mit Bezug zum nominierten Gut anbieten, bspw. Landwirtschaft, Landschaftsbau und-Management, Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und-management, Agrartechnik, Landschaftsarchitektur, Forstingenieurwesen, Regionalmanagement und Umweltsicherung.

180 Darunter Weihenstephan-Triesdorf, München, Augsburg.

5.h Besuchereinrichtungen und Infrastruktur

I. Museen und außermuseale Vermittlungsorte

Es gibt kein Museum oder Besucherzentrum innerhalb oder im näheren Umfeld des Gutes, das sich explizit und spezifisch den in der ‚Erklärung zum Außergewöhnlichen Universellen Wert' identifizierten Qualitäten des Gutes widmet.

Mit der jahrhundertelangen landwirtschaftlichen Baukultur und Nutzung des Gebiets zwischen Ammergauer Alpen und Berchtesgadener Land befasst sich schwerpunktmäßig das Freilichtmuseum Glentleiten (außerhalb des nominierten Gutes gelegen).

Freilichtmuseum Glentleiten des Bezirks Oberbayern	
An der Glentleiten 4 82439 Großweil www.glentleiten.de (aktuell nur in deutscher Sprache)	Das Museum liegt oberhalb von Großweil auf einem Höhenrücken zwischen Murnauer Moos und Kochelsee Als größtes Freilichtmuseum Oberbayerns präsentiert es auf einer Fläche von 35 ha rund 60 historische, an ihrem Originalstandort abgetragene, auf dem Museumsgelände wiederaufgebaute Gebäude mit ihrer Einrichtung: Bauern- und Handwerkerhäuser, Mühlen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nebengebäude wie Getreidekästen, eine Flachsbrechhütte und Backhäuser In der Baugruppe Almen werden über 500 Jahre bayerische Almwirtschaftsgeschichte vermittelt Während des Sommers grasen hier Murnau-Werdenfelser Rinder Inmitten einer Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Weiden und Gärten wird beispielhaft die regionale Geschichte von der frühen Neuzeit bis zum 20. Jh. vermittelt Vorindustrielle Technik und ländliches Gewerbe werden u. a. präsentiert im Ensemble ‚Wetzsteinmacherei', in der Tuffsäge, beim Kalkofen oder beim Kohlenmeiler Neben täglich wechselnden Vorführungen zu historischen Produktions- und Handwerkstechniken gibt es ein breites Führungsspektrum sowie zielgruppenorientierte museumspädagogische Angebote Themenwege, kulturgeschichtliche Sonderausstellungen und Veranstaltungen informieren Besucher über spezielle Inhalte

Darüberhinaus gibt es eine Reihe weiterer Museen und Vermittlungseinrichtungen, die neben zahlreichen anderen Themen und Schwerpunkten einzelne Aspekte der den vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert konstituierenden Attribute berühren.

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Insbesondere handelt es sich um die folgenden Einrichtungen:

Biologische Station im Murnauer Moos	
Ramsachstraße 15 82418 Murnau www.murnauermoos.de (aktuell nur in deutscher Sprache)	Die 2019 eröffnete Biologische Station im Murnauer Moos informiert Besucher des Gebietes über Natur und Naturschutz im Murnauer Moos. Kernstücke der Ausstellung sind Info-Bild-Stelen, ein dreidimensionales Geländemodell, auf das unterschiedliche Themen projiziert werden (Wanderwege, Naturkunde, Naturschutz) und 2 Dioramen. Letztere geben einen komprimierten Einblick in die Lebensräume Streuwiese und Hochmoor. Ein Anliegen der Biologischen Station ist die Umweltbildung: besonders Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene sollen für die Natur begeistert werden und verstehen, wie die Kulturlandschaft entstanden ist und ihren lebendigen Charakter bewahren kann. Es werden Exkursionen und Führungen zu vielfältigen Themen angeboten. Weitere Aufgaben sind das Monitoring von Arten und Lebensräumen und die Konzeption und Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Schlossmuseum	
Schlosshof 2-5 82418 Murnau www.schlossmuseum-murnau.de (aktuell nur in deutscher Sprache)	Das Museum veranschaulicht die besonderen Beziehungen zwischen den Gegebenheiten der Landschaft von Moor und Alpenvorland, der örtlichen Tradition und vor allem der speziellen Kunst- und Literaturgeschichte, die mit Murnau unmittelbar verknüpft ist. Anhand von geologischem Kartenmaterial, Gesteins- und Moorproben sowie anschaulichen Rekonstruktionen wird die Entstehung und charakteristische Besonderheit der Landschaft vermittelt Siedlungsgeschichte und Entwicklung des Marktes Murnau leiten über zur Präsentation traditioneller Gewerbe Die Landschaftsmalerei im Alpenvorland seit dem späten 18. Jh. setzt einen weiteren Schwerpunkt Herzstück des Museums bilden die Arbeiten Gabriele Münters, der ‚Neuen Künstlervereinigung München' bzw. des ‚Blauen Reiters', einer Gruppierung von Malern des Expressionismus. Eine Smartphone-Applikation zur Ausstellung ist kostenlos im App-Store erhältlich (Audio Guide App) (alternativ steht vor Ort ein Audioguide gegen Gebühr zur Verfügung).

Werdenfels-Museum	
Ludwigstraße 47 82467 Garmisch-Partenkirchen www.museum-werdenfels.de (aktuell nur in deutscher Sprache)	Seit 1973 ist das Museum in einem Handels- und Bürgerhaus des 17./ 18. Jhs. untergebracht Den Schwerpunkt des Bestands bilden die Sammlungen zu bürgerlicher und bäuerlicher Kultur der ehemals Freisingischen Grafschaft Werdenfels Im Kellergewölbe sind vor- und frühgeschichtliche Funde untergebracht Im Erdgeschoss Kunsthandwerk aus Eisen und Holz sowie historische Fotografien der Zeit um 1900 und eine Dokumentation der Erstbesteigung der Zugspitze Im Fasnachtsraum geben zahlreiche Masken mit Zubehör einen Überblick über die vielfältigen Erscheinungsformen des Fasnachtbrauchtums Auch kirchliche Kunst mit Skulpturen und Gemälden vom 14.-19. Jh. ist in qualitätvollen Beispielen Vertreten Im 1. Obergeschoss dokumentieren mehrere Räume die bürgerliche und bäuerliche Wohnkultur des Werdenfelser Landes Darüberhinaus erhält man einen Überblick über die Trachten vom 18.-20. Jh. Neben Zeugnissen der Volksfrömmigkeit sind im 2. Obergeschoss eine Mittenwalder Geigenbauwerkstatt im Zustand um die Jahrhundertwende sowie eine Modellsammlung der Schnitzerschule ausgestellt Im Dachgeschoss befinden sich landwirtschaftliche und handwerkliche Geräte

Oberammergau Museum	
Dorfstraße 8 82487 Oberammergau www.oberammergaumuseum.de (deutsche und englische Version)	Schwerpunkt des Museums liegt auf der Holzschnitzerei, die seit über 500 Jahren hier betrieben wird. Die Sammlung zeigt vielfältige Ausschnitte der Kunst und des Kunsthandwerks von der Gotik bis in die Moderne. Im 1. Obergeschoss sind Spielzeug, Heiligenfiguren, Kruzifixe und Genreszenen zu sehen. Gleichzeitig wird über die lokale Kunst- und Sozialgeschichte des 18. Und 19. Jhs. informiert. Die Ausstellung über das 20. Jh. zeigt zeitgenössische Schnitzkunst und moderne Malerei.

Oberammergau Museum	
	Sie wird ergänzt durch Medienpräsentationen und eine Datenbank, in der über 1 400 Oberammergauer Schnitzer und Künstler verzeichnet sind. Die Krippensammlung enthält prächtige Oberammergauer Krippen. Im Dachgeschoss werden Sonderausstellungen präsentiert Seit 2006 ist die Hinterglasbilder-Sammlung des Museums – eine der größten weltweit – im Pilatushaus aus dem 18. Jh. zu sehen.

Geigenbaumuseum	
Ballenhausgasse 3 82481 Mittenwald www.geigenbaumuseum-mittenwald.de (deutsche und englische Version)	Matthias Klotz (1653-1743) eröffnete vermutlich um 1685/86 in Mittenwald eine Werkstatt als Lauten- und Geigenmacher Er hatte das Handwerk wohl bei einem Füssener Lautenmacher erlernt und war dann nach Padua gegangen, um dort in den Jahren 1672 bis 1678 die Gesellenjahre bei dem ausgewanderten Allgäuer Lautenmacher Pietro Railich zu absolvieren Mit seiner Werkstatt wurde er zum Begründer des berühmten Mittenwalder Geigenbaus Bereits in der 2. Hälfte des 18. Jhs. waren in Mittenwald ca. 80 Geigenbauer tätig 1858 wurde dann auf Betreiben von König Maximilian II. von Bayern die Mittenwalder Geigenbauschule gegründet. Das 1930 gegründete Geigenbaumuseum zeigt das Geigenbauhandwerk und seine mittlerweile über 300-jährige Entwicklung, verknüpft mit der Ortsgeschichte Regelmäßig finden Sonderausstellungen statt.

Heimatmuseum Uffing	
Hauptstraße 16 82449 Uffing am Staffelsee www.murnau.de/de/heimatmuseum-uffing.html (deutsche und englische Kurzbeschreibung)	Das 1996 eröffnete Heimatmuseum beschäftigt sich mit der Ortsgeschichte. Einen wichtigen Schwerpunkt bildet die Sammlung von Werken Uffinger Künstler (Maler, Bildhauer, Musiker, Schriftsteller) Eine Sammlung von Arbeitsgeräten aus früherer Zeit ergänzt die Ausstellung.

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Kaulbachvilla mit Dorfmuseum	
Kaulbachstraße 22 82441 Ohlstadt www.ohlstadt.de/de/kaulbachvilla.html (aktuell nur in deutscher Sprache)	Friedrich August von Kaulbach (1850-1920) war einer der bekanntesten und erfolgreichsten Maler Münchens. 1893 ließ er ein Landhaus mit Atelier und großem Garten in Ohlstadt errichten Im Erdgeschoss dieses Baus befindet sich seit 2002 das Dorfmuseum des Heimatvereins Ohlstadt Es zeigt Sammlungen zum dörflichen Leben und zur Geschichte des Ortes.

Staffelseemuseum	
Seestraße 1 82418 Seehausen am Staffelsee www.staffelseemuseum.de (aktuell nur in deutscher Sprache)	Die Ausstellung präsentiert sich als ‚Zeitreise' durch die Geschichte des Ortes Seehausen. Sie widmet sich den Themen • Lebensraum Staffelsee: Naturraum, Seehausen als Fischerdorf, Geschichte der Fischerei • Kirchengeschichte auf einer Insel: christliches Leben auf der Insel Wörth • Das Wessobrunner Gebet aus dem Frühen Mittelalter • Hinterglasmalerei Das Museum bekam 2019 den Bayerischen Museumspreis verliehen

Museum im Bierlinghaus	
Dorfstraße 46 82435 Bad Bayersoien www.ammergauer-alpen.de (aktuell nur in deutscher Sprache)	Das Museum ist im ehemaligen Kaufhaus Bierling untergebracht. Die Familie Bierling ist seit 1548 belegt und hat mit ihren Waren die ländliche Bevölkerung in allen Lebensbereichen ausgestattet. Die Ausstellung erstreckt sich über 3 Stockwerke.Im Erdgeschoss ist die Ortsgeschichte präsentiert In einem Raum wird die Entstehung des Bergkiefernhochmoores, wie es in Bad Bayersoien vorkommt, und dessen wirtschaftliche Nutzung eindrucksvoll dargestellt. Im 1. Stock sind Exponate zur Kirchen-, Vereins- und Schulgeschichte des Ortes Höhepunkt ist das Kontor des Handelshauses Bierling mit vollständig erhaltenem Mobiliar und Inventar aus den vergangenen 2 Jahrhunderten, das in dieser Vollständigkeit im süddeutschen Raum wahrscheinlich einmalig ist. Daran schließen sich die Wohnräume der Familie an, ein Beispiel für großbürgerliches Wohnen im ländlichen Bereich

Museum im Bierlinghaus	
	Die Sammlung Mößner versammelt Zeugnisse der Volksfrömmigkeit, Hinterglasbilder und hochwertige Klosterarbeiten. Im Dachgeschoss sind landwirtschaftliche Geräte und Handwerksgerätschaften untergebracht. Regelmäßig sind Sonderausstellungen zu sehen.

Ein Besucherinformationszentrum des Naturparks Ammergauer Alpen ist in Diskussion. Sollte es dazu kommen, werden Landwirtschaft und Kulturlandschaft ein zentrales Thema der Ausstellung sein.

II. Vor Ort: auf den nominierten Flächen

Zahlreiche Wanderwege, zum Teil auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, durchziehen das nominierte Gut. Am Wegesrand finden sich verschiedentlich Hinweistafeln mit Verhaltensregeln und Hinweisen zu geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Offiziell beworbene Themenwege, die streckenweise durch die Flächen des nominierten Gutes verlaufen/ mit Bezug zum nominierten Gut (Auswahl)

Nr. der Einzelfläche/ Flächengruppe oder Bezug zum nominierten Gut	Name des Wegs/ der Wanderung	Details	Länge (Wegstrecke)
W7	Isar-Naturerlebnisweg Krün	mit erklärenden Schautafeln u.a. zur historischen Flößerei, Almwirtschaft, Waldbewirtschaftung, Heimweide	5,9 km (Rundweg)
Moor	Moorlehrpfad Bad Bayersoien	Entstehung und Bedeutung von Mooren werden erklärt	1,1 km
Moor	Moorlehrpfad Bad Kohlgrub	auf Infotafeln wird erklärt, wie Torf entsteht und wie er verwendet wird	1,5 km
Moor	Moorlehrpfad Saulgrub	Thema ist die Geschichte und Praxis des bäuerlichen Handtorfstiches und die Renaturierung von Mooren	0,3 km

Nr. der Einzelfläche/ Flächengruppe oder Bezug zum nominierten Gut	Name des Wegs/ der Wanderung	Details	Länge (Wegstrecke)
Landschaft, Landwirtschaft	Lehrpfad Zeitberg	der Lehrpfad am Hörnlegipfel informiert über die Entstehung der Alpen und die Landwirtschaft	4,3 km
Geschichte des Werdenfelser Landes: Burgruine Werdenfels	Burglehrpfad zur Burgruine Werdenfels	Beginn am Pflegersee, 15 Schautafeln mit historischen Begebenheiten entlang der Strecke	5,1 km

Offiziell beworbene Wanderwege, die streckenweise durch die Flächen des nominierten Gutes verlaufen/ mit Bezug zum nominierten Gut (Auswahl)



Abb. 214: Am Boschetrundweg südlich von Ohlstadt

Nr. der Einzelfläche/ Flächengruppe oder Bezug zum nominierten Gut	Name des Wegs/ der Wanderung	Details	Länge (Wegstrecke)
A5a, A4	Ammergauer Wiesmahdweg	Der Wanderweg führt auf der Sonnenseite des Ammertals durchgehend von Oberammergau nach Bad Kohlgrub durch Wiesen und Weiden	Länge 18,3 km (einfach)

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Nr. der Einzelfläche/ Flächengruppe oder Bezug zum nominierten Gut	Name des Wegs/ der Wanderung	Details	Länge (Wegstrecke)
W5a, W7a	Moorlehrpfad Bad Bayersoien	Entstehung und Bedeutung von Mooren werden erklärt	1,1 km
W5a, W5b	Rund um den Kranzberg	von Wallgau nach Klais	Länge 27,2 km, (teils Rundweg)
W5a	Drei-Seen-Wanderung	Barmsee – Grubsee – Wagenbrüchsee, ab Krün oder Wallgau	13,1 km (Rundweg)
W10	Durch die Finzbachklamm auf die Esterbergalm	ab Krün oder Wallgau	11,5 km (einfache Wegstrecke)
W8e	Krinner-Kofler-Hütte und Vereiner Alm	Start in Mittenwald	9,3 km (einfach)
W8b, W8c	Soiernhaus und Schöttelkarspitze über Fischbachalm	ab Krün oder Wallgau	11,6 km (einfach)
W5a, W11c	Schachenhaus über Wettersteinalm	ab Mittenwald oder Elmau	16,2 km (einfach)
M4	Staffelsee-Rundweg	Ab Murnau	20 km (Rundweg)
M1a	Moosrundweg	Ab Murnau	12,3 km (Rundweg)
M1c	Guglhör-Rundweg	Ab Murnau	11,2 km (Rundweg)
M1a	Moos-Rundweg	Ab Ähndl	12 km (Rundweg)
M1a	Moosberg-Weg		
M1a	Köchelweg		
Nicht innerhalb des nominierten Gutes gelegen, aber historischer Bezug (Wetzsteinmacherei)	Wanderung durch die Schleifmühlklamm	Auf dem Weg durch die Schleifmühlklamm informieren Schilder über das alte Handwerk der Wetzsteinmacherei. Der Weg führt über Steige und Treppen vorbei an der restaurierten Wetzsteinmühle zu Wasserfällen und Gumpen	Länge 1,5 km (einfach)

Nr. der Einzelfläche/ Flächengruppe oder Bezug zum nominierten Gut	Name des Wegs/ der Wanderung	Details	Länge (Wegstrecke)
M3	Boschet-Rundweg	Auf dem Naturerlebnispfad werden die verschiedenen Lebensräume – Weiden, Wiesen und Wald – vorgestellt und beschrieben, wie das Boschet entstanden ist	

Fernwanderwege

- Spitzenwanderweg durch die Zugspitzregion (Länge 200 km, www.spitzenwanderweg.de): Die einzelnen Etappen des Spitzenwanderwegs, der als eine Rundwanderung durch den gesamten Landkreis Garmisch-Partenkirchen angelegt ist, können leicht mit dem ÖPNV erreicht werden. Er verläuft streckenweise innerhalb des nominierten Gutes.
- Meditationsweg Ammergauer Alpen (Länge: über 105,6 km, www.meditationsweg.bayern): Der Meditationsweg führt zwischen Bad Kohlgrub und Kloster Ettal an Kraftorten, Kapellen und einzigartigen Naturdenkmälern vorbei. Er verläuft streckenweise innerhalb des nominierten Gutes.

III. Smartphone-Applikationen in der Kulturlandschaft (Auswahl)[181]

Naturpark Ammergauer Alpen	App ‚Ammergauer Alpen' • Darin alle Touren mit Kartenmaterial und GPS-Tracks (sortiert nach Aktivität, Schwierigkeit, Dauer und Länge) • kostenlos
Naturpark Ammergauer Alpen	Kulturmeile Ammergauer Alpen' • Virtueller Reiseführer / Hörbuch, führt von Sehenswürdigkeit zu Sehenswürdigkeit • Von Ettal über Ober- und Unterammergau, Bad Kohlgrub bis Bad Bayersoien • Nach dem Download offline anwendbar • Speicherbedarf: pro Reiseführer ca. 27 MB • Zielgruppe: Erwachsene • Themen u.a.: · Klosterdorf Ettal · Unterammergau: Dorf der Wetzsteinmacher · Bad Kohlgrub: Moorheilbad & Köhlerdorf · Bad Bayersoien: Moorheilbad an der alten Rottstraße • Kostenfrei

181 Zu Smartphone-Applikationen in Museen vgl. oben unter den jeweiligen Museen.

Zugspitz-Region	‚Kennst di aus?' • Über 3 000 Wanderungen, Radtouren, Wintertouren inkl. interaktiver Karte • Gastronomie und Unterkünfte, Ausflugsziele und Infos zu Urlaubsdestinationen • Infos zu ÖPNV (AN- und Abreiseplanung mit Bus und Bahn • Alle Infos zum Spitzenwanderweg, dem Fernwanderweg durch die Zugspitz-Region
Outdooractive-App Zugspitzregion	• Zahlreihe Wandervorschläge nach Schwierigkeitsgraden sortiert • Kostenfrei zum Download verfügbar

IV. Weiteres

Angebote Führungen 2020[182] mit Bezug zum nominierten Gut/ auf den Einzelflächen des nominierten Gutes

Naturpark Ammergauer Alpen (Auswahl kostenfreier Führungen durch die Ranger des Naturparks, 2020)

A4	Rund um die Hörnlegipfel	5 km
A5a und A7	Panoramatour durchs Ammertal	8 km
A6	Fieberklee-Karlszepter-Kuckuckslichtnelke im Weidmoos	5 km
A5a	Panoramatour ins Wiesmahd	10 km
A5a	Familienabenteuer Wiesmahd	4 km
A6	Was blüht denn da? Botanische Wanderung durchs Ettaler Weidmoos	8 km
A5a und A7	Orchideenwunderweg – durchs Moor und steile Wiesen	3,5 km
A3	Altenau – Scherenau – Kochelfilz	
A1	Schautorfstechen in der Teilfläche A1 zu Vermittlungszwecken (Wissen über die Arbeit eines Torfstechers im Schautorfstich), das Angebot besteht ausschließlich in den Sommermonaten	

182 Nota bene: das Angebot wird jährlich angepasst.

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Murnauer Moos

- Führungen und Exkursionen zu bestimmten Pflanzen- und Tierarten und Jahreszeiten unter www.murnauermoos.de. Dort auch Infos zur Biologischen Station, Downloads und Buchtipps.
- Die traditionellen Moosführungen der Tourist Information Murnau unter www.murnau.de/de/naturfuehrungen.html
- Der Moosrundweg auf eigene Faust wird beschrieben unter www.dasblaueland.de/Touren

Freiwilligenprojekte im Naturpark Ammergauer Alpen

Seit 2018 gibt es im Naturpark Ammergauer Alpen das Freiwilligenprojekt ‚Team Ammertal'. Gemeinsam mit lokalen Partnern (Landesbund für Vogelschutz, Bayerische Staatsforsten, Privatwaldgemeinschaft Oberammergau, Deutscher Alpenverein, Kloster Ettal) werden kleine Projekte zugunsten von Naturschutz und Kulturlandschaft umgesetzt. Lokale Sponsoren stellen u.a. das Werkzeug zur Verfügung. Kulturgeprägte Flächen ohne Nutzung (kulturlandschaftliche Reliktflächen) werden durch Entbuschung offengehalten, Landwirte bei aufwändigen Spezialarbeiten unterstützt.

- Im Zeitraum Mai bis Oktober, jeweils für 1 Tag

Beispiele für durchgeführte Arbeiten: Wegeerhalt an den Hörnlegipfeln, Bekämpfung von Neophyten, Wiesmahdbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit dem Landesbund für Vogelschutz auf den Ammertaler Wiesmahdhängen, Gehölzreduktion auf Almflächen.Nachhaltig unterwegs vor Ort

Elektronische Gästekarte

Alle Übernachtungsgäste in den Regionen Blaues Land und Ammergauer Alpen können mit der elektronischen Gästekarte die öffentlichen Buslinien und Züge der Region während ihres Aufenthalts beliebig oft und kostenlos nutzen: www.ammergauer-alpen.de/mobil und www.dasblaueland.de/mobil

AlpenweltCard

Mit der AlpenweltCard können die Regionalbusse (auch Wander-, Ski- und Gästebusse) kostenfrei genutzt werden; ferner bestehen weitere Angebote und Ermäßigungen wie kostenfreie Teilnahme an geführten Wanderungen, Bergtouren und botanischen Führungen.

Fahrtziel Natur

Die Kooperation Fahrtziel Natur wird gemeinsame mit den drei großen Umweltverbänden BUND, NABU, VCD und der Deutschen Bahn getragen. Partner sind Naturparke, Nationalparke und Biosphärenreservate in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Alle gemeinsam setzen sich für naturverträgliches Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein. www.fahrtziel-natur.de

Bauernwochen mit traditionellem Almabtrieb in Mittenwald, Krün und Wallgau (jährlich an 5 Terminen im September)

Mittenwald

- Ziegenabtrieb und Prämierung: Die Ziegen werden durch den Obermarkt in Mittenwald zum Dekan-Karl-Platz getrieben. Dort findet die Prämierung der schönsten Tiere statt.
- Schafabtrieb und Prämierung: die Schafe werden durch den Ort Mittenwald zum Schafstadl an der Gröblalm geführt. Am nächsten Tag beginnt die Schafscheid (Verteilung der Tiere an die Besitzer). Beim Schafstadlfest werden die schönsten Schafe prämiert
- Almabtrieb der Rinder: die Tiere werden durch den Ortskern von Mittenwald bis zum Riedboden getrieben. Anschließend findet am Festplatz im Ried ein Almfest statt



Abb. 215: Almabtrieb Krün 2009



Abb. 216: Ziegenprämierung Mittenwald

Wallgau

- Almabtrieb der Rinder zum Genossenschaftsstadel an der Finz

Krün

- Almabtrieb der Rinder inklusive Bauernmarkt mit regionalen Produkten

Im Falle einer Eintragung auf die Welterbe-Liste soll die Vermittlung der kulturlandschaftlichen Werte des Gutes auf der Basis eines strategischen Vermittlungsplans (‚Interpretation Framework') unter Einbeziehung musealer und nicht-musealer Vermittlungsstationen übergreifend erfolgen

V. Infrastruktur

Verkehrsanbindung

Die Erreichbarkeit des nominierten Gutes ist sichergestellt über die folgende Infrastruktur:
- Bundesautobahn A 95
- Bundesstraßen B 2, B 23
- Stündliche Regionalzugverbindung nach München
- Flughafen München (ca. 180 min.)
- Flughafen Innsbruck (ca. 50 min.)
- Flughafen Augsburg (ca. 70 min.)
- Vor Ort existiert ein Regional- bzw. Ortsbusnetz (für Inhaber der Kurkarte ist die Nutzung vergünstigt bzw. kostenfrei)

Bezüglich der Verkehrslenkung ist eine seitens der Dachorganisation Zugspitz Region gemanagte Konzeption in Arbeit (Oktober 2020).

Touristeninformationen

Eine Übersicht über die Einrichtungen der Touristeninformation bietet Kapitel 5.i: Präsentation und Werbung für das Gut (‚I. Vor Ort').

Touristische Infrastruktur vor Ort

Die nominierten Flächen verfügen insgesamt über keine oder nur eine sehr geringe Besucher-‚Infrastruktur'. Offizielle Parkplätze, WCs, Gastronomie und Hotellerie finden sich in der Regel in oder am Rand von Ortschaften und in größerer Entfernung zu den nominierten Flächen.

In den außerhalb des nominierten Gutes gelegenen Siedlungen existieren zahlreiche Übernachtungsmöglichkeiten unterschiedlicher Kategorien (Bettenkapazität ca. 10 000 Plätze). Ferner bieten zahlreiche Privatpersonen Ferienwohnungen, zum Teil auch auf Bauernhöfen, an.

Touristische Bergbahnen im Bereich der nominierten Einzelflächen
- Laber-Bergbahn (1684 m ü. NN), von der Bergstation aus Wanderung zur Soila-Alm (A8d)
- Hörnle-Schwebebahn (1390 m ü. NN), vom Hörnle-Haus aus Wanderungen zur Hörnlealm (A8c)
- Wankbahn (1780 m ü. NN), von der Bergstation aus Wanderung zur Esterbergalm (W10)
- Kranzberg-Sessellift (1391 m ü. NN), vom Kranzberg-Haus Wanderungen in die Einzelflächen W5a, W5b und W5c
- Eckbauer-Bahn (Flächengruppe W4)
- Graseckbahn zwischen Partnachklamm und Graseck (Flächengruppe W4): Kabinenseilbahn, die auf 520 m Länge 150 hm überwindet

5.i Maßnahmen und Programme in Zusammenhang mit der Präsentation und Werbung für das Gut

Bisher besteht keine spezifisch auf die Alleinstellungsmerkmale (i.S.v. Attributen, die den vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert des Gutes bestimmen) abgestimmte touristische Bewerbung des Gebiets des nominierten Gutes. Statt auf eine Erhöhung der absoluten Besucherzahlen hinzuwirken, sollten Werbemaßnahmen und Programme vielmehr auf ein verändertes Urlaubs- und Besucherverhalten abzielen (Urlaubsdestination mit längerer Verweildauer statt Tagestourismus; Bewerbung als lebendige, aktiv bewirtschaftete Kulturlandschaft einschließlich der Förderung von Respekt und Wertschätzung für die Arbeit der Bewirtschafter). Die Erarbeitung einer solchen Strategie erfolgt im Rahmen der Sitzungen der Steuerungsgruppe und ihres Beirats, dem auch Vertreter touristischer Organisationen angehören.

Wie in Kapitel 5.h erläutert, ist geplant, den vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes auf der Basis eines strategischen Vermittlungsplans in den bestehenden Einrichtungen und Museen umfassend zu präsentieren. Damit ist bis zu einem gewissen Grad eine Besucherlenkung möglich und entsprechend die Vermeidung örtlicher Überlastungserscheinungen; auch wird auf diese Weise die Attraktivität der bestehenden Häuser gestärkt und zu Mehrfachbesuchen angeregt. Es bestehen aktuell keine gravierenden Konflikte zwischen Präsentation/ Werbung und Bewahrung/ Erhaltung des nominierten Gutes.



Abb. 217: Informationsmaterial der touristischen Vermarkter im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Die gemeinsame Dachmarke aller Tourismuseinrichtungen im Landkreis firmiert unter dem Label ‚Zugspitz Region'. Hierzu gehören

- die Marke ‚Ammergauer Alpen'/ ‚Naturpark Ammergauer Alpen' (www.ammergauer-alpen.de)[183];
- die Marke ‚Blaues Land' (www.dasblaueland.de)[184];
- die Marke ‚Alpenwelt Karwendel' (www.alpenwelt-karwendel.de)[185];
- die Marke ‚Zugspitzland' (www.zugspitzland.de)[186].

Ziel ist die touristische Vermarktung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen.

183 Vereint die Gemeinden Ettal, Unterammergau, Oberammergau, Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien sowie die Verwaltungsgemeinschaft Altenau – Saulgrub – Wurmansau

184 Vereint die Gemeinden Murnau, Seehausen, Ohlstadt, Uffing, Spatzenhausen, Riegsee, Großweil, Schwaigen-Grafenaschau und Eglfing (außerhalb des nominierten Gutes).

185 Vereint die Gemeinden Mittenwald, Krün, Wallgau.

186 Vereint die Gemeinden Farchant, Oberau, Eschenlohe.

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES

Bearbeitet werden Konzepte, Ideen und Projekte in den folgenden touristischen Handlungsfeldern:

- Destinationsentwicklung
- Marketing und Public Relations
- Destinationsimage- bzw. Reiseinformationen
- Zielgruppenakquisition und-bindung
- Innovations- und Qualitätsförderung

Wichtige Fragestellungen und richtungweisende Entscheidungen werden im Beirat für Tourismus behandelt. Dieses beschließende Gremium besteht aus stimmberechtigten politischen Vertretern (jeweils einer aus den sechs Urlaubsregionen sowie dem Markt und dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen). Beratend werden im entsprechenden Verhältnis Touristiker hinzugezogen.

Auf der Webseite www.zugspitz-region.de (in deutscher, englischer, französischer, niederländischer, italienischer und russischer Sprache) finden sich ausführliche Informationen zu unterschiedlichen Themen: Natur, Kultur, sportliche Aktivitäten im Sommer und im Winter, aktuelle Veranstaltungen und die Highlights der Regionen, regionale Spezialitäten, Gesundheitsangebote und ein Buchungsportal

Kontakt:
Zugspitz-Region
Burgstr. 15
82467 Garmisch-Partenkirchen
info@zugspitz-region.de
www.zugspitz-region.de

I. Vor Ort

Tourismusinformationen vor Ort:

- Markt Garmisch-Partenkirchen:
  - Richard-Strauss-Platz 2, 82467 Garmisch-Partenkirchen
  - Karl-und-Martin-Neuner-Platz, 82467 Garmisch-Partenkirchen
- Markt Murnau:
  - Tourist Infomation Murnau, Untermarkt 13, 82418 Murnau am Staffelsee, www.murnau.de (deutsche und englische Version)
- Gäste-Information Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt, www.ohlstadt.de

- Verkehrsamt Seehausen am Staffelsee, Johannisstraße 8, 82418 Seehausen am Staffelsee, www.seehausen-am-staffelsee.de
- Verkehrsamt Uffing am Staffelsee, Hauptstraße 2, 82449 Uffing am Staffelsee, www.uffing.de
- In den Orten Großweil, Grafenanschau, Eglfing, Spatzenhausen und Riegsee: Ansprechpartner sind die jeweilige Gemeindeverwaltung
- Tourist-Infomation Mittenwald: Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald www.alpenwelt-karwendel.de
- Tourist-Information Oberammergau: Eugen-Papst-Straße 9a, 82487 Oberammergau, www.ammergauer-alpen.de
- Tourist-Infoamtion Unterammergau: Dorfstraße 23, 82497 Unterammergau, www.ammergauer-alpen.de
- Krün mit OT Klais, Gerold, Barmsee, Tennsee, Kranzbach, Elmau: Tourist-Information Krün, Rathausplatz 1, 82494 Krün, www.alpenwelt-karwendel.de
- Tourist-Infoamtion Wallgau: Mittenwalder Straße 8, 82499 Wallgau, www.alpenwelt-karwendel.de

Regionalvermarktung

- www.alpenwelt-karwendel.de/regionale-angebote
- Initiative ‚Inser Hoamat' zur Stärkung des Einzelhandels; darin teilweise inhaltliche Verknüpfung mit dem nominierten Gut: z. B. Werdenfelser Schafwollladen, Hochstraße 10, Mittenwald, www.inser-hoamat.de
- Schaukäserei Ettal im Naturpark Ammergauer Alpen:
  - 37 Bauern aus den Ammergauer Alpen haben sich zur Schaukäsereigenossenschaft Ammergauer Alpen eG zusammengeschlossen, um die Milch ihrer Kühe zu Milch- und Käseprodukten zu verarbeiten und zu verkaufen
  - Die Milch wird von einem eigenen Sammelfahrzeug von den beteiligten Bauern abgeholt und zur Verarbeitung in die Schaukäserei gebracht
  - Jährlich kommen über 1 Mio. Liter zur Verarbeitung
  - Die Käserei kann besucht und die einzelnen Arbeitsschritte können beobachtet werden
  - Auch Vermarktung der Produkte über das Internet: www.shop-schaukaeserei-ettal.de
- Die Milchliefergenossenschaft Staffelsee-Werdenfelser Land organisiert die Vermarktung von ca. 60 % der im Gebiet des nominierten Gutes erzeugten Milch über die Berchtesgadener Milchwerke eG als Bergbauernmilch, die deutschlandweit erhältllich ist (Mischung verschiedener Herkünfte).

II. Präsentation und Werbung für das Gut im Internet

- Zugspitzregion: www.zugspitz-region.de
- Garmisch-Partenkirchen Tourismus (GaPa Tourismus GmbH): www.gapa.de (deutsche und englische Version)
  - Profile auf Instragram, FB, Twitter, Youtube
- Naturpark Ammergauer Alpen: www.ammergauer-alpen.de
  - Für die Gemeinden Bad Bayersoien, Bad Kohlgrub, Ettal, Oberammergau, Saulgrub, Altenau, Wurmansau, Unterammergau
  - Profile auf Instragram, FB, Twitter, Youtube

- Das Blaue Land: www.dasblaueland.de
  - Für die Orte Murnau am Staffelsee, Seehausen am Staffelsee, Ohlstadt, Uffing am Staffelsee, Spatzenhausen, Riegsee, Großweil, Schwaigen-Grafenaschau, Eglfing
  - Profile auf Instragram, FB, Twitter, Youtube
- Alpenwelt Karwendel: www.alpenwelt-karwendel.de
  - Für die Orte Mittenwald, Krün, Wallgau
  - Profile auf FB, Instagram, Youtube

5.j: Personalstärken und Fachwissen

I. Familienbetriebe, Rechtlerorganisationen

In den Einzelbetrieben wird das ‚Fachwissen' innerhalb der Familienverbände weitergegeben, wie seit Jahrhunderten üblich. Es ist ein großes Anliegen der Familien, die Betriebe zu halten, die junge Generation dazu motivieren, den Hof später zu übernehmen und die Bewirtschaftung weiterzuführen.

Die Struktur der Weidegenossenschaften ist in den Satzungen festgelegt (vgl. dazu Kapitel 3.1.e); die Zahl der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats variiert. Die gesammelten Erfahrungen in Bezug auf die gemeinschaftliche Bewirtschaftung werden innerhalb dieser Genossenschaften kontinuierlich weitergegeben, beispielsweise im Rahmen der General- bzw. Jahreshauptversammlung und im Zuge der gemeinsamen Arbeitseinsätze.

O-Ton ‚aus dem Feld'
„Man hat ja einen Weidebeschrieb, in dem für jede Alm festgeschrieben ist, welche Stückzahlen zulässig sind. Zusätzlich hat man Erfahrungswerte, wie viele Tiere man auf der jeweiligen Alm gut auftreiben kann. Bei den Schafen ist die Weidefläche nicht knapp, weil wir ja früher viel mehr Schafe hatten, als es momentan gibt. Aber bei den Rindern und Pferden müssen die Tiere angemeldet werden. Bei der Jahreshauptversammlung wird der Kassenbericht und die Bilanz des letzten Jahres vorgestellt und ein Rückblick auf das vergangene Jahr gegeben. Es wird besprochen, was man im Jahreslauf vorhat, z. B. größere Maschinen erwerben oder der Umbau einer Hütte. Was der Vorstand zu beschließen hat, wird in dieser Versammlung vorgestellt."

II. Administrative Ebene

Auf administrativer Ebene ist die Situation wie folgt:

Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen	Ca. 10 Mitarbeiter
Bauleitplanung	2–3 Mitarbeiter am Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und in allen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften jeweils 1 Mitarbeiter

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ca. 140 Mitarbeiter davon in der Abteilung Förderbereich (u.a. für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zuständig): ca. 6 Mitarbeiter
Steuerungsgruppe (nach Eintragung)	12 bzw. 13 Mitglieder, 1 Geschäftsführer (Welterbe-Koordinator) Nota bene: alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, der Geschäftsführer ist beim Landkreis Garmisch-Partenkirchen angestellt
Naturpark Ammergauer Alpen	• 2 Naturpark-Koordinatoren (davon 1 Vollzeit-, 1 Teilzeitstelle) • 3 Naturpark-Ranger (davon 1 Vollzeit-, 2 Teilzeitstellen

III. Aus- und Fortbildung

1) Grünes Bildungszentrum Berge

- Mit dem Grünen Bildungszentrum Berge will das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim in der Region Garmisch-Partenkirchen die bäuerlichen Familienbetriebe erhalten, die Berg- und Almbewirtschaftung begleiten, Investitionen in die Landbewirtschaftung anregen und fördern sowie Einkommenskombinationen als wichtigen Bestandteil der Betriebe unterstützen.
- Gleichzeitig fördert das Bildungszentrum die Qualifizierung der Waldbesitzer und stärkt die Gemeinwohlorientierung der integrativen Forstwirtschaft im Gebirge.
- Das Grüne Bildungszentrum Berge setzt sich zusammen aus der Akademie für Alm-, Land- und Waldwirtschaft mit dem Bildungsprogramm Landwirt und dem Bildungsprogramm Bergwald sowie dem Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm
- Bildungsprogramm Landwirt: Zum Grünen Bildungszentrum Berge gehört das Bildungsprogramm Landwirt. Die Fortbildung richtet sich an zukünftige landwirtschaftliche Unternehmer, die in Kombination mit einem anderen Beruf ihren Betrieb erhalten wollen. Es vermittelt Wissen über landwirtschaftliche, almwirtschaftliche und ökologische Fachthemen sowie Möglichkeiten von Erwerbskombinationen. Es bietet zudem Landwirten mit außerlandwirtschaftlichem Beruf die Möglichkeit, sich für die Abschlussprüfung Landwirt zu qualifizieren
- Bildungsprogramm Bergwald: Dabei handelt es sich um eine Seminarreihe für alle Waldbesitzer, die ihr forstliches Wissen verbessern oder auffrischen möchten

2) Darüberhinaus bestehen folgende Aus- und Fortbildungsangebote:

- Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft
  - Die Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, bereitet auf die spätere Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer und Betriebsleiter vor.
  - Es wird Wissen und Können in der Betriebs- und Unternehmensführung und insbesondere die notwendige Handlungs- und Entscheidungskompetenz vermittelt. In der umwelt- und tiergerechten Produktions- und Verfahrenstechnik wird vorhandenes Wissen vertieft und die fachtheoretischen Grundlagen der Berufsbildung und Mitarbeiterführung vermittelt.
  - Die dem Gut nächstgelegenen Schulen befinden sich in Weilheim i. Obb. und in Holzkirchen
- Bildungsprogramm Landwirt
  - Das Programm richtet sich an landwirtschaftliche Unternehmer, die einen außerlandwirtschaftlichen Beruf erlernt haben und ihren Betrieb im Nebenerwerb weiterführen möchten
  - Ziele:
    - Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln
    - Ressourcenschonung durch gute fachliche Praxis zum Beispiel beim Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
    - Erhalt bzw. Erhöhung der Wertschöpfung im ländlichen Raum
    - Erhalt der Agrarstruktur bzw. der Nutzung des ländlichen Kultur- und Landschaftsraums
  - An einigen bayerischen Standorten wird das ‚Bildungsprogramm Landwirt' in Form einer Akademie durchgeführt. Diese Akademieprogramme berücksichtigen regionale Betriebsschwerpunkte. In Eschenlohe liegt der Schwerpunkt auf der Alm- bzw. Alpwirtschaft
- Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ökologischer Landbau, Weilheim:
  - In drei Semestern bereitet sie Studierende darauf vor, einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb zu leiten
  - Schwerpunkte der Ausbildung sind die Rinder- und Milchviehhaltung, die Grünlandbewirtschaftung und der Ackerfutterbau ökologisch wirtschaftender Betriebe.

5. BEWAHRUNG UND VERWALTUNG DES GUTES


SCHWAIGANGER



6

MONITORING

Abb. 218: Schafscheid in Partenkirchen

6. MONITORING

6.a Schlüsselindikatoren für die Bewertung des Erhaltungszustands

Die Schlüsselindikatoren zur Bewertung des Erhaltungszustands des nominierten Gutes beziehen sich in erster Linie auf das zugrundeliegende Bewirtschaftungssystem: für dessen Intaktheit, Authentizität und mithin Handlungsfähigkeit (‚Gesundheit'), die sich unmittelbar auf die übrigen Attribute auswirken, sind sie die entscheidenden Gradmesser (vgl. dazu Kapitel 3.1.a, 4.b und Managementplan).

Die Überprüfung der im Folgenden aufgelisteten Indikatoren findet periodisch bzw. fortlaufend für die gesamte Kulturlandschaft statt und ggf. in abweichenden Zyklen stichprobenartig in Bezug auf die nominierten Einzelflächen / Flächengruppen.

Indikator	Vornehmlich bezogen auf Attribut	Häufigkeit (und Mittel) der Überprüfung	Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden	Für die Überwachung zuständige Stelle
Umfangreiche zahlenmäßige Abnahme der kleinbäuerlichen Familienbetriebe und ihrer Vitalität	1	1 x jährlich Mittel: Ermittlung der Kennzahlen zur Struktur der Landwirtschaft im Gebiet des nominierten Gutes	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim
Sichtbare Minderung der Kleinstrukturiertheit von Landwirtschaft und Landschaft	1, 2	1 x jährlich Mittel: Ermittlung der Kennzahlen zur Struktur der Landwirtschaft im Gebiet des nominierten Gutes	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim
Umfangreiche zahlenmäßige Abnahme der Weideorganisationen und ihrer Vitalität bzw. Abnahme der Mitgliederzahlen	1	Fortlaufend durch die Weideorganisationen, AELF Weilheim Mittel: mind. 1 x jährlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung (Mitgliedsbeiträge, Versammlungen et al.)	Bei den jeweiligen Weideorganisationen	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern Die jeweiligen Weideorganisationen, vgl. Verzeichnis Kapitel 3.1.e Kontaktaufnahme über die Welterbesteuerungsgruppe c/o Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Indikator	Vornehmlich bezogen auf Attribut	Häufigkeit (und Mittel) der Überprüfung	Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden	Für die Überwachung zuständige Stelle
Abnahme der kulturlandschaftsbildenden Energie und Kreativität der Landwirtschaft durch • Verlust der Vielfalt an Nutzungsformen und der standortangepassten Bewirtschaftung auf einem größeren Anteil der Flächen • deutlich wahrnehmbare Abnahme der bewirtschafteten Flächen, sichtbares Brachfallen, sichtbarer Verfall der Heustädel	2, 3	In Bezug auf beide Aspekte: Fortlaufend durch kontinuierliches Monitoring mittels Vergleich von Förderdaten durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, ferner • im Rahmen des Monitorings der FFH-Gebiete (6-Jahres-Rhythmus) durch die Behörden • in größeren Abständen durch die Biotopkartierung des Landesamts für Umwelt Mittel: Erstellung von Förderstatistiken, Anfertigen von Berichten, Vergleich mit früheren Foto-Aufnahmen	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim	Untere Naturschutzbehörde/ Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim
Wahrnehmbarer Rückgang der Nutztier-Diversität und Viehrassen, stark sinkende Viehzahlen, insbesondere der Individuenzahl bei traditionellen Viehrassen	4	1 x jährlich Mittel: Ermittlung der Kennzahlen zur Struktur der Landwirtschaft im Gebiet des nominierten Gutes	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim, Zuchtverbände	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim, Zuchtverbände

6. MONITORING

Indikator	Vornehmlich bezogen auf Attribut	Häufigkeit (und Mittel) der Überprüfung	Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden	Für die Überwachung zuständige Stelle
Überhandnehmen nicht-bäuerlicher Flächenpflege	1	Kontinuierlich Mittel: Erstellung von Förderstatistiken (Abnahme VNP, Zunahme behördenindizierter Landschaftspflege)	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	Untere Naturschutzbehörde/ Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird auf größerer Fläche einer überbordenden Siedlungstätigkeit und/ oder touristischen Entwicklung untergeordnet	1, 2, 3	Kontinuierlich Mittel: Beobachtung mittels Statistiken des Statistischen Landesamtes, Kartenvergleiche, Vergleiche mit alten Fotos	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

6.b Verwaltungsvorkehrungen für die Überwachung des Gutes

Bezeichnung der für das Monitoring zuständigen Stelle	Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB	Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Weilheim in Oberbayern Krumpperstraße 18 – 20 82362 Weilheim i. OB
Untere Naturschutzbehörde	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Untere Naturschutzbehörde Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen
Weideorganisationen	Kontaktaufnahme über die Welterbe-Steuerungsgruppe c/o Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen
Bayerisches Landesamt für Umwelt	Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg
Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen	Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen

6.c Ergebnisse früherer Berichterstattungen

Nicht zutreffend

6. MONITORING





7

DOKUMENTATION

Abb. 219: Scherenlaich und Weidmoos mit Kofel im Ammertal (A6)

7.a Formblatt für das Verzeichnis und die Genehmigung von Fotos und audiovisuellen Aufnahmen

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
1 Titel	.jpg	Frühling im Werdenfelser Land	o. J.	© Pohmann	info@rpohmann.de		
2	.jpg	Wiesenlandschaft im Werdenfelser Land, Isartaler Buckelwiesen (W5)	o. J.	© Pohmann	info@rpohmann.de		
3	Jpg	Nördliches und zentrales Murnauer Moos (M1)	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
4	.jpg	Konsultation der lokalen Bevölkerung in Mittenwald im Dezember 2019	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
5	.jpg	Im Wiesmahd bei Unterammergau	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
6	.jpg	Lage des nominierten Gutes im Alpenraum	2020	© Eurostat			
7	.jpg	Naturräumliche Gliederung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, in dem das nominierte Gut liegt	2007	© STMUV			leicht bearbeitet
8	.jpg	Die Geologie im Gebiet des nominierten Gutes		LfU			
9	.jpg	Obernacher Wiesen (M4)	2021	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
10	.jpg	Streutrischen im Weidmoos (Einzelfläche M1a)	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
11	.jpg	Trischenbau bei Ohlstadt im Murnauer Moos (Einzelfläche M1c)	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
12	.jpg	Streuwiese im Murnauer Moos mit Iris sibirica (Einzelfläche M1a)	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
13	.jpg	Streuwiesenbewirtschaftung: Anbau von Gitterrädern am Schlepper in der Wiesen- und Moorlandschaft westlich des Staffelsees (M4)	Ca. 1995	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
14	.jpg	Einsatz eines Balkenmähwerks zur Streuwiesenmahd im Murnauer Moos (M1)	1998	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
15	.jpg	Streuwiesenmahd im Murnauer Moos (M1a)	2019	© Schmidt	ricardaschmidt@gmx.de	✓	
16	.jpg	Streuwiesen im Weidmoos mit Wollgrasaspekt (M1a)	Ca. 2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
17	.jpg	Braunkehlchen im Murnauer Moos (M1)	Ca. 2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
18	.jpg	Nasswiese im Ammertaler Wiesmahd vom Typ Bachkratzdistelwiese (A5a)	2008	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
19	.jpg	Trockene Bergwiese mit Arnika im Ammertaler Wiesmahd (A5a)	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
20	.jpg	Extremform der Trockenwiese: Buckelwiese am Kranzberg (W5a)	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
21	.jpg	Sensenmahd bei Wamberg (W4)	Ca. 2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
22	.jpg	Handgeführte Heuraupe	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
23	.jpg	Motorsense	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
24	.jpg	Spezial-Hangschlepper mit Bandrechen	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
25	.jpg	Moderner Motormäher als leistungsstarker Rechen	Ca. 2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
26	.jpg	Handarbeit: Rechen und Heubergen unter Zuhilfenahme von Planen	Ca. 2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
27	.jpg	Einbringen des Wiesheus am Gaisschädel (W5d)	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
28	.jpg	Typische Buckelwiese mit Baumstadel und Kochhütte (W5): Isartaler Buckelwiesen	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
29	.jpg	Krokuswiesen Mitte April (W4b)	2018	© Schmidt	ricardaschmidt@gmx.de	✓	

7. DOKUMENTATION

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
30	.jpg	Artenreiche zweimahdige Fettwiese Mitte Juni (W5a)	2018	Saitner © LRA			
31	.jpg	Artenreiche zweimahdige Fettwiesen (W5a)	2011	© Pohmann			
32	.jpg	Fettwiese / Mähweide bei Aidling, im Hintergrund Streuwiesen (M5)	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
33	.jpg	Bau eines neuen Baumstadels in traditioneller Bauweise nähe Lautersee, Mittenwald (W5a)	2008	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
34	.jpg	Baumstädel in Bergwiesen am Hintergraseck (W4b)	2012	Röhrer / © LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
35	.jpg	Gemeinschaftsweide Boschet (M3)	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
36	.jpg	Ein Schwerpunkt der Talallmende sind Flussauen (Flussschotterbereiche). Gemeinschaftsweide an der Isar (W7a)	2012	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
37	.jpg	Untere Almbereiche beim Rotmoos im südlichen Ammergebirge (W9b)	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
38	.jpg	Almen im Karwendel, Soierngebiet (W8c)	2011	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
39	.jpg	Waldweide im Wankgebiet (W10)	2018	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
40	.jpg	Viehweide bei Gröben / Lothdorf (M5)	2018	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
41	.jpg	Beispiel Murnauer Moos M1: Panorama südliches Murnauer Moos	o. J.	© Bodenbender	info@bodenbender-verlag.de		
42	.jpg	Beispiel Föhrenheide im Loisachtal bei Farchant (W2)	o. J.	J. Strohwasser	jonasstrohwasser@gmail.com	✓	
43	.jpg	Beispiel Pulvermoos und Altaulüsse vom Ammertaler Wiesmahd aus gesehen (A5a, A7)	2005	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
44	.jpg	Beispiel Buckelwiesen (W5)	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
45	.jpg	Esterbergalm 1200 m ü. NN, der höchstgelegene ganzjährig bewirtschaftete Bauernhof im nominierten Gebiet (W10)	2018	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
46	.jpg	Almweide am Schachen (W11c)	2007	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
47	.jpg	Höchste Almbereiche bis 2500 m ü.NN im Wettersteingebirge am Zugspitzplatt (W11a)	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
48	.jpg	Streuwiesen im Deublesmoos (W1)	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
49	.jpg	Herbstliche Schafscheid in Partenkirchen: die gemeinsam gesömmerten Tiere werden im Anschluss an den Almabtrieb im September wieder auf die individuellen Hofstellen bzw. Besitzer verteilt	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
50	.jpg	Murnau Werdenfelser Rinder	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
51	.jpg	Fleckvieh auf der Alm (W10)	o. J.	© Alois Kramer	l.kramer@beim-ferl.de		
52	.jpg	Allgäuer Braunvieh	o. J.	© pixabay			
53	.jpg	Weiße Bergschafe, Simmentaler Fleckvieh im Hintergrund (Einzelfläche W2), Vorweide im Mai	2019	© Schmidt	ricardaschmidt@gmx.de	✓	
54	.jpg	Bergbauerngespräch am Wegrand	o.J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
55	.jpg	Wiesmahd in Wamberg (W4b), Juli 2020	2020	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
56	.jpg	Bei der Wiesmahd	o.J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
57	.jpg	Einbringen des Heus in den Stadel	2012	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	

7. DOKUMENTATION

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
58	.jpg	Einbringen des Heus in den Stadel, Juni 2019, nördlich des Riedbodens (W6)	2019	© Schmidt	ricardaschmidt@gmx.de	✓	
59	.jpg	Wiesmahd in den Buckelwiesen (Flächengruppe W5) als Gemeinschaftswerk	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
60	.jpg	Begutachtung eines Motormähers mit neuartigem Zusatzgerät zur Streuwiesenbewirtschaftung	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
61	.jpg	Viehtrieb in Garmisch	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
62	.jpg	Rechtlerwesen: Schafscheid in Partenkirchen	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
63	.jpg	Rechtlerwesen: Gemeinsamer Arbeitseinsatz der Weidegenossenschaft Partenkirchen im Reintal (W11)	o. J.	© Weidegenossenschaft Partenkirchen			
64	.jpg	Rechtlerwesen: Organisation von Prämierungen zusammen mit anderen Tierzuchtorganisationen	o. J.	© Weidegenossenschaft Partenkirchen			
65	.jpg	Blick in das Graswangtal (A6)	o. J.	© Bodenbender	info@bodenbender-verlag.de		
66	.jpg	Lettigenbichler Viehweide	2015	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
67	.jpg	Viehweide Bauerntradt bei Bad Kohlgrub	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
68	.jpg	Wiesenlandschaft Saulgrub	2005	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
69	.jpg	Wiesen und Weiden an der Saulgruber Mühle	2011	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
70	.jpg	Viehweide Arch	2007	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
71	.jpg	Fossile Kulturlandschaft, ehemalige Weidebereiche im Arch	2007	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
72	.jpg	Streuwiese im Kochelfilz im Herbst	2001	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
73	.jpg	Wiese am Rande des Kochelfilzes	2000	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
74	.jpg	Kochelfilz vom Hochberg aus	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
75	.jpg	Unterer Lettenwald	2020	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
76	.jpg	Oberer Lettenwald	2001	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
77	.jpg	Wüchsige Wiesen an den Unterhängen des Hörnle	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
78	.jpg	Wiesen- und Moorlandschaft Hocheck	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
79	.jpg	Gsot	2011	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
80	.jpg	Ortsnahe wüchsige Futterwiesen und Kuhweiden bei Bad Kohlgrub	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
81	.jpg	Panorama Ammertaler Wiesmahd mit Pulvermoos	1990	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
82	.jpg	Hochbergwiesen im Ammertaler Wiesmahd	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
83	.jpg	Ammertaler Wiesmahd, Pfannenstiel	2008	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
84	.jpg	Bewirtschaftung mit Motormäher	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
85	.jpg	Wiesmahdfläche mit Arnika / im Hintergrund Unterammergau	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
86	.jpg	Ammertaler Wiesmahd vom Pulvermoos aus	2005	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
87	.jpg	Steile Hanglagen erfordern extreme Fahrkünste	2020	© Solleder			
88	.jpg	Spezialmaschinen und trotzdem noch Handarbeit am Hang	2020	© Solleder			

7. DOKUMENTATION

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
89	.jpg	Graswangtal vom Sonnenberg aus	2013	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
90	.jpg	Roßmoos	2008	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
91	.jpg	Streuwiesen im Weidmoos mit dem Quellbach Ammerl	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
92	.jpg	Streuwiese im Weidmoos	o.J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
93	.jpg	Panorama Pulvermoos	2005	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
94	.jpg	Früllbach mit Pulvermoos	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
95	.jpg	Pulvermoos Streuwiesen	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
96	.jpg	Streuwiesen im Pulvermoos und den Bergenlüssen entlang der Ammer	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
97	.jpg	Langentalalm Unteram-mergau	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
98	.jpg	Waldalm Unterammergau	2005	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
99	.jpg	Mittleres Hörnle	1976	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
100	.jpg	Soila Alm im Labergebiet Oberammergau	2013	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
101	.jpg	Unikum des Rechtlerwesens: Gemeinschaftliche Kälberweide ‚Stoadaloach´ Unterammergau	2021	© Solleder			
102	.jpg	Weite Streuwiesenlandschaft im nördlichen Murnauer Moos (M1)	2010	© J. Strohwasser	jonasstrohwasser@gmail.com		
103	.jpg	Zentrales Murnauer Moos	o. J.	© Bodenbender	info@bodenbender-verlag.de		
104	.jpg	Streuwiesen im nördlichen Murnauer Moos	2010	J. Strohwasser	jonasstrohwasser@gmail.com	✓	

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
105	.jpg	Frühjahr im Murnauer Moos	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
106	.jpg	Trischen im nördlichen Murnauer Moos (Weidmoos)	o. J.	© Fünfstück	fotos@5erl.de		
107	.jpg	Wollgrasblüte in Streuwiese im Murnauer Moos	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
108	.jpg	Kleinteilige und vielfältige Landschaft im östlichen Murnauer Moos	2017	©LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
109	.jpg	Östliches Murnauer Moos	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
110	.jpg	Moosheustädel Gemeindelus Ohlstadt	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
111	.jpg	Fossile Kulturlandschaft in den Langen Grünen, Murnauer Moos	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
112	.jpg	Trockenwiese am Osterbichl	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
113	.jpg	Ostermoos	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
114	.jpg	Gemeinschaftsweide Boschet	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
115	.jpg	Gemeinschaftsweide Ram Ohlstadt	2010	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
116	.jpg	Hirt der Gemeinschaftsweide-Rechtler Boschet	1993	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
117	.jpg	Röthenbachwiesen, Finsterholzfilz und Röthenbachfilz	1994	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
118	.jpg	Trollblumenwiese im Bereich Obernach	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
119	.jpg	Das große Streuwiesengebiet im Obernacher Moos mit Achmündung	1994	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
120	.jpg	Moosgebiet Ganzland, Seehausen	2021	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
121	.jpg	Blick über das Obernacher Moos vom Kimmibichl	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	

7. DOKUMENTATION

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
122	.jpg	Streuwiesenmahd mit Breitreifen in nassen Wiesen	2001	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
123	.jpg	Murnau-Werdenfelser Rinder bei Gröben	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
124	.jpg	Lothdorfer Viehweide	2006	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
125	.jpg	Enzianwiese bei Froschhausen	2011	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
126	.jpg	Wiesen und Streuwiesen bei der Höhlmühle	2011	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
127	.jpg	Lachegert bei Aidling	2016	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
128	.jpg	Insel Wörth im Staffelsee	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
129	.jpg	Viehweide mit alten Eichen auf der Insel Wörth	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
130	.jpg	Weidelandschaft Föhrenheide im Loisachtal	2014	© J. Strohwasser	jonasstrohwasser@gmail.com	✓	
131	.jpg	Deublesmoos	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
132	.jpg	Orchideenreiche Streuwiese Deublesmoos	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
133	.jpg	Untermoos	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
134	.jpg	Untermoos	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
135	.jpg	Auen- und Moorlandschaft im Loisachtal bei Oberau	2009	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
136	.jpg	Föhrenheide	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
137	.jpg	Föhrenheide	2009	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
138	.jpg	Blick über das südliche Loisachtal mit Frachant und Föhrenheide	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
139	.jpg	Streuwiesenland Gstapf Farchant	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
140	.jpg	Hoffeld mit unterschiedlichen Holzstädeln und Krokusblüte	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
141	.jpg	Heutrocknung auf Stanker (auch Heinzen genannt)	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
142	.jpg	Sensenmähen in Wamberg	o. J.	© Doering	axel@doering.bayern.de	✓	
143	.jpg	Wiesmahd in Wamberg mit Ricarda	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
144	.jpg	Heuabfuhr im kleinen Maßstab unterhalb von Wamberg	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
145		Bergwiesenlandschaft mit Stadeln unterhalb von Wamberg	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
146	.jpg	Bergwiesenparadies mit Stadel unterhalb von Wamberg	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
147	.jpg	Bergwiesen oberhalb von Wamberg	2012	© Röhrer			
148	.jpg	Buckelwiese mit Baumstadel und Kochhütte	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
149	.jpg	Artenreiche Futterwiesen im Isartal	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
150	.jpg	Weidefläche des Ziegen- und Milchschafhaltervereins am Ferchensee	1995	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
151	.jpg	Wüchsige Bergwiesen am Hirzeneck (W5b)	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
152	.jpg	Handrechen am Gaisschädel (W5d)	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
153	.jpg	Handarbeit bei der Buckelwiesenbewirtschaftung	2005	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
154	.jpg	Wiesen bei Gerold (W5d)	o. J.	© Pohmann	info@rpohmann.de		

7. DOKUMENTATION

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
155	.jpg	Frühjahr in den Buckelwiesen mit Enzian-Mehlprimel-Aspekt	o. J.	© Pohmann	info@rpohmann.de		
156	.jpg	Der Buchwald, Teil der Mittenwalder Heimweide und Vorweide (W5a)	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
157	.jpg	Blick ins Elmautal (W5b)	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
158	.jpg	Vielfalt der Bergwiesen und Moorwiesen im Aschenmoos (W5b)	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
159	.jpg	Isar und Gemeinschaftsweide Riedboden	2008	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
160	.jpg	Gemeinschaftsweide Riedboden	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
161	.jpg	Gemeinschaftsweide Riedboden mit Riedalm	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
162	.jpg	Übergänge zu den Flussschotterheiden in der Viehweide Riedboden	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
163	.jpg	Gemeinschaftsweide Riedboden		© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
164	.jpg	Viehweide an der Isar unterhalb von Wallgau	2014	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
165	.jpg	Krüner Viehweide	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
166	.jpg	Schneeheide-Kiefern-Waldweide	2008	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
167	.jpg	Schwendarbeiten der Krüner Weidegenossen auf der Krüner Heimweide	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
168	.jpg	Krüner Viehweide	2012	© Röhrer		✓	
169	.jpg	Almbegehung Soiernge-biet	2011	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
170	.jpg	Fischbachalm	2011	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
171	.jpg	Fischbachalm	2008	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
172	.jpg	Almbegehung im Soiern-gebiet	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
173	.jpg	Hirt mit Fleckvieh auf der Alm Am Hals (W8f)	2005	© Kramer	l.kramer@beim-ferl.de		
174	.jpg	Fleckvieh auf der Alm Am Hals (W8f)	2005	© Kramer	l.kramer@beim-ferl.de		
175	.jpg	Almweide am Schwarzen-bach	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
176	.jpg	Friedergries	2020	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
177	.jpg	Niederalm am Rotmoos	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
178	.jpg	Weidegenossen im Einsatz im Bereich Hirschbichl-Stepberg	2001	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
179	.jpg	Rotmoos mit Fiederberg	2001	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
180	.jpg	Stepbergalm	1991	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
181	.jpg	Schellalm	2004	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
182	.jpg	Krüner Alm	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
183	.jpg	Esterbergalm	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
184	.jpg	Lichter Weideweidewald oberhalb der Esterbergalm	2017	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
185	.jpg	Wallgauer Alm	2011	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
186	.jpg	Krüner Alm, Almstall	2010	© Kramer	l.kramer@beim-ferl.de		
187	.jpg	Wallgauer Alm	2010	© Kramer	l.kramer@beim-ferl.de		
188	.jpg	Almabtrieb vom Esterberg	o. J.	© Weide-genossen-schaft Par-tenkirchen			

7. DOKUMENTATION

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
189	.jpg	Reintal	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
190	.jpg	Schwendarbeiten am Reintalanger durch die Weidegenossenschaft Partenkirchen	o.J.	© Weidegenossenschaft Partenkirchen			
191	.jpg	Zugspitzplatt	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
192	.jpg	Wettersteinalm	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
193	.jpg	Schafalm	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
194	.jpg	Aufgelassener Teil der Gemeinschaftsweide am Wankfuß	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
195	.jpg	Gemeinschaftsweiden am Wankfuß	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
196	.jpg	Aufnahme von etwa 1930 vom Gebiet Leitle/Almhütte am Kramer	Ca. 1930	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
197	.jpg	Rechtlerweide am Esel Kramerfuß	1977	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
198	.jpg	Farchanter Heuberg	1998	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
199	.jpg	Viehweide am Heubergfuß auf einer alten Postkarte (ca. 1950)	Ca. 1950	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
200	.jpg	Lichte Waldweide am Heuberg in Farchant	1998	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
201	.jpg	Pulvermoos uned Ammertaler Wiesmahd (A5 und A7)	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
202	.jpg	Weidevieh in der Krüner Heimweide entlang der Wildflusslandschaft Isar		© LRA	welterbe@lra-gap.de		
203	.jpg	Moorwiesenlandschaft westlich des Staffelsees (M4)	2021	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
204	.jpg	Frühjahr in den Buckelwiesen bei Mittenwald (W5)	o. J.	© Pohmann	info@rpohmann.de		

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
205	.jpg	Wiesmahdarbeit im Hochsommer mit der ganzen Familie (W4)	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
206	Jpg	Schlepper mit Ladewagen	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
207	.jpg	Schlepper mit Ballenpresse	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
208	.jpg	Historische Aufnahme der Wiesenbewirtschaftung im Gebiet des nominierten Gutes (ca. 1960er Jahre)	Ca. 1960	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
209	.jpg	Moderner Balkenmäher	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
210	.jpg	Kleiner Motormäher mit geringer Mähbreite	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
211	.jpg	Handrechen ist nur noch in Hanglagen und auf Buckelwiesen sowie auf Nassflächen gebräuchlich	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
212	.jpg	Motorsensenmahd	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de	✓	
213	.jpg	Wallgauer Alm im Estergebirge	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
214	.jpg	Am Boschetrundweg südlich von Ohlstadt	2020	© Schmidt	ricardaschmidt@gmx.de	✓	
215	.jpg	Almabtrieb Krün	2009	© Kramer			
216	.jpg	Ziegenprämierung Mittenwald	o. J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
217	.jpg	Informationsmaterial der touristischen Vermarkter im Landkreis Garmisch-Partenkirchen	2020	© Schmimdt	ricardaschmidt@gmx.de		
218	.jpg	Schafscheid in Partenkirchen	2019	© LRA	welterbe@lra-gap.de		

7. DOKUMENTATION

Nr.	Format	Titel	Datum/ Jahr der Aufnahme	Fotograf/ ©	Kontakt	Nichtausschließl. Übertragung von Rechten	Weitere Hinweise
219	.jpg	Scherenlaich und Weidmoos mit Kofel im Ammertal (A6)	o. J.	© Bodenbender	info@bodenbender-verlag.de		
220	.jpg	Brotzeitpause bei gmeeinschaftlicher Arbeit am Esterberg, Partenkirchen	o.J.	© Weidegenossenschaft Partenkirchen			
221	.jpg	Steile Arnikawiese (Arnica montana) im Ammertaler Wiesmahd (A5)	o.J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
222	.jpg	Krokuswiese im Mittenwalder Hoffeld (W3)	o.J.	© LRA	welterbe@lra-gap.de		
223	.jpg	Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung von Mensch und Natur	2001	© LRA	welterbe@lra-gap.de		

7.b Texte zu den Gebietsbezeichnungen, Kopien der Verwaltungspläne oder Unterlagen zum Verwaltungssystem und Auszüge aus anderen Plänen, die das Gut betreffen

(Verzeichnis der in den Kapiteln 4.b, 5.b, 5.d, 5.e genannten Texte, vgl. dazu auch Annex)

Bei der folgenden Auflistung handelt es sich um eine Übersicht; die wichtigsten Bestimmungen der jeweiligen Texte finden sich im Annex.

Internationale Verträge

- Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) mit Deklaration zu Bevölkerung und Kultur sowie Protokollen zu Raumplanung und nachhaltiger Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Tourismus, Bergwald, das mit Gesetz vom 29. September 1994 (BGBl. II S. 2538) ratifiziert wurde
  https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/rahmenkonvention/
  https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/

EU-Recht

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
  Konsolidierte Fassung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01992L0043-20130701
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
  Konsolidierte Fassung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0147-20190626

Bundesgesetze

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist (https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft- Bundeswaldgesetz (BWald) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist (https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel

7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist (https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/)

Bayerisches Landesrecht

- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG)
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLplG)
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG)
- Gesetz über die Forstrechte (FoRG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7902-7-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 338 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFoRG)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG)
- Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) geändert worden ist; insbes. Anhang 3 zu Ziffer 2.2.3 „Alpenplan“ (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 9. Juni 1995 (AllMBl. S. 589), die durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl. S. 234) geändert worden ist (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97303)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien- LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllMBl. S. 34, ber. S. 162), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. März 2020 (BayMBl. Nr. 132) geändert worden ist (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV281680)
- Bayerische Staatsregierung, Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayerische Biodiversitätsstrategie), Beschluss des Ministerrats vom 1. April 2008 Bayerische Staatsregierung, Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayerische Biodiversitätsstrategie), Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 1. April 2008 (https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bayerns_naturvielfalt/biodiversitaet/doc/biodiv_strategie_endfass06_2009_ba.pdf)

- Bayerischer Aktionsplan Wolf, Stand März 2019, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00360)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 25.11.2020 über Richtlinien zum Bibermanagement (BayMBl. 2020 Nr. 746) (https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/746/baymbl-2020-746.pdf)
- Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Oberbayern, Teilabschnitt Oberland herausgegeben von der Oberforstdirektion München ()

Kommunale Ebene
- Regionalplan Oberland (https://www.region-oberland.bayern.de/regionalplan/)
- Kommunale Bauleitplanung, Flächennutzungspläne (einzelne Aufstellung in Kapitel 5.d)
- Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Garmisch-Partenkirchen (https://www.lra-gap.de/media/files/klimaschutz/Klimaschutzkonzept.pdf)
- Tourismuskonzept für die Dachmarke Zugspitz-Region Garmisch-Partenkirchen
- Naturpark Ammergauer Alpen. Pflege- und Entwicklungsplan (April 2017)
- Pflege- und Entwicklungsplan Murnauer Moos, Moore westlich des Staffelsees und Umgebung (2000)

Zustimmende Beschlüsse kommunaler Gremien
Mit folgenden Beschlüssen haben kommunale Gremien ihre Zustimmung zum Nominierungsdossier zum Ausdruck gebracht:

- Beschluss des Gemeinderats Bad Bayersoien vom 2. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Bad Kohlgrub vom 9. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Ettal vom 8. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Farchant vom 15. Februar 2021
- Beschluss des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen vom 1. April 2021
- Beschluss des Gemeinderats Großweil vom 8. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Krün vom 6. Juli 2021
- Beschluss des Marktgemeinderats Mittenwald vom 2. März 2021
- Beschluss des Marktgemeinderats Murnau am Staffelsee vom 24. Februar 2021
- Beschluss des Gemeinderats Oberammergau vom 17. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Oberau vom 2. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Ohlstadt vom 4. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Riegsee vom 12. Februar 2021
- Beschluss des Gemeinderats Saulgrub vom 11. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Schwaigen vom 15. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Seehausen am Staffelsee vom 20. Mai 2021
- Beschluss des Gemeinderats Uffing am Staffelsee vom 25. Februar 2021
- Beschluss des Gemeinderats Unterammergau vom 4. März 2021
- Beschluss des Gemeinderats Wallgau vom 25. März 2021

- Beschluss des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 24. Juni 2021
- Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 6. Juli 2021
- Beschluss des Kreistags des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 23. Juli 2021

7.c Form und Datum der jüngsten Aufzeichnungen oder des jüngsten Verzeichnisses über das Gut

Röhrer – Ringler (2015)	Ausführliche Dokumentation (236 S.) der kulturlandschaftlichen Besonderheiten im Gebiet des nominierten Gutes in deutscher Sprache; für insgesamt 117 Einzelflächen wurden die Alleinstellungsmerkmale herausgearbeitet und eine kulturlandschaftliche Einstufung / Bewertung vorgenommen

7.d Anschrift der Stellen, bei denen das Verzeichnis, die Aufzeichnungen und die Archive aufbewahrt werden

Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Weilheim in Oberbayern
Krumpperstraße 18 – 20
82362 Weilheim i.OB
poststelle@aelf-wm.bayern.de
www.aelf-wm.bayern.de

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Untere Naturschutzbehörde
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
welterbe@lra-gap.de
www.lra-gap.de

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München
www.blfd.bayern.de

7.e Literaturverzeichnis

ADE (1925) — A. Ade, Ein Ausflug ins Murnauer Moor, in: Blätter für Naturschutz und Naturpflege 8, 1925.

AELF (2016a) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.), Managementplan für das FFH-Gebiet 8332-303 Bergsturzgebiet Im Gsott, Entwurfsfassung (November 2016).

AELF (2016b) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.), Managementplan für das FFH-Gebiet 8034-371 Oberes Isartal (2016).

AELF (2017) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.), Managementplan für das SPA-Gebiet 8330-471 Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein, Entwurfsfassung (Februar 2017).

AELF (2019a) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.) Managementplan für das FFH-Gebiet 8332-304 Ammertaler Wiesmahdhänge (2019).

AELF (2019b) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.), Managementplan für das FFH-Gebiet 8431-371 Ammergebirge, Entwurfsfassung (Mai 2019).

AELF (2019c) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.), Managementplan für das SPA-Gebiet 8433-471 Estergebirge (2019).

AELF (2019d) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim, Die Landwirtschaft im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Zahlen (August 2019).

AELF (2020a) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.), Managementplan für das FFH-Gebiet 8331-302.06 Ammer vom Alpenrand b. zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer, Entwurfsfassung (Mai 2020).

AELF (2020b) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.): Managementplan für das FFH-Gebiet 8433-371 Estergebirge (2020).

AELF (2020c) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.), Managementplan für das FFH-Gebiet 8432-301 Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe, Entwurfsfassung (August 2020).

AELF (o.J.1) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.), Managementplan für das FFH-Gebiet 8332-371 Moore im oberen Ammertal, Entwurfsfassung.

AELF (o.J.2) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.): Managementplan für das SPA-Gebiet 8433-401 Karwendel mit Isar, Entwurfsfassung.

AELF (o.J.3) — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim (Hrsg.), Managementplan für das FFH-Gebiet 8433-301 Karwendel mit Isar, Entwurfsfassung.

AIGNER et al. (2007) — S. Aigner – G. Egger – G. Jaritz, Der Naturschutzplan auf der Alm. Anliegen Natur 31 (1), 2007, 57-59.

AIGNER et al. (2011a) — S. Aigner – A. Lang – A. Gruber, Almprojekt Oberbayern – Eschenloher Almen (Kuhalm, Michelfeld, Neugläger, Simetsberg und Zwieselalm) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, unveröff. Gutachten im Auftrag der Regierung von Oberbayern (2011).

AIGNER et al. (2011b) — S. Aigner – A. Lang – A. Gruber, Almprojekt Oberbayern – Wallgauer Alm im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, unveröff. Gutachten im Auftrag der Regierung von Oberbayern (2011).

BAADER (1936) — J. Baader, Chronik von Mittenwald (1936).

BÄTZING (2015) — W. Bätzing, Die Alpen. Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft (20154).

BAUMANN (1855) — S. Baumann, Geschichte des Marktes Murnau (1855).

BEBI et al. (2017) — P. Bebi et al., Changes of forest cover and disturbance regimes in the mountain forests of the Alps, 2017

BEISENHERZ (1992) — M. Beisenherz, Vegetationskundliche und mykologische Untersuchungen im Extensivgrünland zwischen Garmisch und Klais (1992).

BEUTLER et al. (1985) — A. Beutler – T. Dürst, Zoologische Vorkartierung. Gutachten im Auftrag des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (1985).

7. DOKUMENTATION

BEZZEL (1989) E. Bezzel, Die Vogelwelt des Murnauer Mooses. Erfolgskontrolle der Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 95, 1989, 61-78.

BEZZEL et al. (1983) E. Bezzel – F. Lechner – H. Schöpf, Das Murnauer Moos und seine Vogelwelt. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 1983, 71-113.

BISSINGER (1990) M. Bissinger, Das Isartal bei Wallgau – Vegetationsuntersuchungen und Nutzungsbewertungen (1990).

BLACHE (1934) J. Blache, Les types de migrations pastorales montagnardes. Bull. Soc. Scient. Dauph. 1934

BRÄNDLI (1986) P. Brändli, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 78, 1986, 19–188.

BRAUN (1973) W. Braun, Vegetationskundliche Kartierung (1973).

BRAUN (1983) W. Braun, Die Pfeifengras-Streuwiesen des Murnauer Mooses und ihre Standortverhältnisse. Ber. Bayer. Bot. Ges. 54, 1983.

BRAUN et al. (1984) W. Braun – H. Künne – R. Lotto, Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Naturschutzgebietes Murnauer Moos. Ber. Bayer. Bot. Ges. 55, 1984, 121 ff.

BRAUNHOFER (1976) H. Braunhofer, Vegetationskundliche Begutachtung des geplanten Naturschutzgebietes «Moore westlich des Staffelsees» und dessen Kartierung (1976).

BRAUNHOFER (1992) H. Braunhofer, Gutachten zum Naturschutzgebietsvorhaben «Moore westlich des Staffelsees» (1992).

BRINGEMEIER et al. (2015) L. Bringemeier et al., Expansions of bronze age pasture-farming and environmental changes in the northern Alps, in: Kneisel et al. (Hrsg.), The Third Food Revolution? Setting the Bronze Age Table: Common Trends in Economic and Subsistence Strategies in Bronze Age Europe (2015) 181-200.

BRUDI (1995) M. Brudi, Vergleichende Untersuchungen über die Auswirkungen der Bewirtschaftungsformen Beweidung und Mahd auf die Vegetation von Kalkflachmooren im Alpenvorland (1995).

BUGGEY (2000) S. Buggey, Associative Values: Exploring Nonmaterial Qualities in Cultural Landscapes, APT Bulletin 62. 31, no. 4, 2000, 21–27.

BUNCE et al. (2004) — R. G. H. Bunce – M. Pérez-Soba – R. H. G. Jongman – A. Gómez Sal – F. Herzog – I. Austad (Hrsg.), Transhumance and biodiversity in European mountains. IALE Publication Series Nr. 1 (2004).

BURGA et al. (2004) — C. A. Burga – F. Klötzli – G. Grabherr (Hrsg.), Gebirge der Erde – Landschaft, Klima, Pflanzenwelt (2004).

BURMEISTER (1982) — E.-G. Burmeister (Hrsg.), Die Fauna des Murnauer Mooses. Faunistische Bestandserhebung eines Naturschutzgebietes in Oberbayern, Entomofauna, Suppl.1, 1982.

CAMACHO et al. (2008) — O. Camacho – L. Dobremez – A. Capillon, Shrub encroachment in pastures in the Alps. Journal of Alpine Research 96(3), 2008, 89-100.

DIETZ (1991) — M. Dietz, Vegetationskundliche Kartierung im Gebiet des Kreuzecks und Osterfelder Kopfes (Wettersteingebirge) (1991).

DINGLER (1941) — M. Dingler, Das Murnauer Moos (1941).

DINGLER (1960) — M. Dingler, Das Murnauer Moos gestern-heute-morgen. Jb. Ver. z. Sch. d. Alpenpfl. u.-tiere 25, 1960, 75-89.

DOLEK et al. (1994) — M. Dolek – R. Strohwasser – A. Geyer, Wiesmahdhänge in den bayerischen Alpen (Aufacker, Unter- und Oberammergau). Ökologischer Vergleich von Nutzungstypen (Weide, Mahd, Brache) (1994).

EBERS (1939) — E. Ebers, Die Kultivierung der Buckelwiesen bei Mittenwald, Blätter f. Naturschutz, 22 (4), 1939.

EBERS (1959) — E. Ebers, Die Buckelwiesen: nicht Eiszeitalter, sondern Gegenwart, in: Eiszeitalter und Gegenwart 10, 1959, 105–112.

EGGENSBERGER (1994) — P. Eggensberger, Die Pflanzengesellschaften der subalpinen und alpinen Stufe der Ammergauer Alpen und ihre Stellung in den Ostalpen (1994).

ENGELSCHALK (1971) — W. Engelschalk, Alpine Buckelfluren. Untersuchungen zur Frage der Buckelwiesen im Bereich des eiszeitlichen Isargletschers, Regensburger Geographische Schriften 1, 1971.

ENGELSCHALK (1982) — W. Engelschalk, Zur Frage der Entstehung der Buckelwiesen, Laufener Seminarbeiträge 6, 1982, 16–21.

7. DOKUMENTATION

ERBER et al. (1997) — K. Erber – P. Krambergs – V. Lampe – M. Reich, Die Bedeutung der Abflussdynamik für die Vegetationsentwicklung in Umlagerungsstrecken der Oberen Isar, Laufener Seminarbeiträge 4, 1997, 63-72.

FAAS (1994) — J. Faas, Problemorientierte Bestandsaufnahme der Moorvegetation im Bereich der Gemeindeweide Eschenlohe (1994).

FAAS (1999) — J. Faas, Eschenloher Gemeindeweide im südlichen Murnauer Moos. Führer zur Gemeinschaftsexkursion der Bayer. Bot. Ges. und der Regensb. Bot. Ges. 2.-4. Juli 1999 (1999).

FLURY et al. (2013) — C. Flury – R. Huber – E. Tasser, Future of Mountain Agriculture in the Alps (2013).

FUß – STELLMACH (1997) — R. Fuß – M. Stellmach, Die Entwicklung der Grünlandnutzung im Murnauer Moos (Bereich Gemeinde Ohlstadt, Lkr. Garmisch-Partenkirchen) aus dem Blickfeld des Naturschutzes. Einflussgrößen und Zusammenhänge (1997).

GARBSCH (1984) — J. Garbsch, Das Murnauer Moos in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Jahresberichte des Historischen Vereins Murnau, 1984, 17–40.

GEIERSBERGER (2002) — I. Geiersberger, Das Murnauer Moos. In Markt Murnau am Staffelsee, Beiträge zur Geschichte, Band 1, 2002, 26–56.

GERHARD et al. (2000) — M. Gerhard – H. Daniel – A. Lorenz – R. Manderbach – M. Reich, Auswirkungen des 100-jährigen Hochwassers vom Mai 1999 auf Vegetation und Tierwelt der Oberen Isaraue (2000).

GIEMZA (1985) — J. Giemza, Schutz- und Pflegekonzept für die Loisachauen von Murnau auf der Grundlage einer vegetationskundlich-avifaunistischen Analyse. Teil A: Grundlagenerhebungen (1985).

GIESEN (1987) — E. Giesen, Zur Schmetterlingsfauna der Buckelwiesen zwischen Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald (1987).

GORISSEN (1998) — I. Gorissen, Die großen Hochmoore und Heidelandschaften in Mitteleuropa. Natur – Landschaft – Naturschutz (1998).

GRABHERR et al. (1995) — G. Grabherr – M. Gottfried – A. Gruber – H. Pauli, Patterns and current changes in Alpine plant diversity, in: F. S. Chapin – C. Körner (Hrsg.) Arctic and Alpine biodiversity (1995) 167–181.

GRABHERR et al. (2004)	G. Grabherr – C. A. Burga – F. Klötzli, Gebirge der Erde: Landschaft- Klima – Pflanzenwelt (2004).
GRUBER (1990)	H.-J. Gruber, Zooökologische Untersuchungen im Loisachtal zwischen Oberau und Farchant (Lks. Garmisch-Partenkirchen, Obb.) Fachbericht Tagfalter und Heuschrecken (1990)
GUEYDON (2012)	A. Gueydon, Die Bedeutung der Gemeinschaftsalmen für die Landnutzung im Alpengebiet Bayerns – eine ökonomische und institutionelle Analyse (2012)
GUGGEMOOS – SCHÖDL (2003)	T. Guggemoos – M. Schödl, Avifaunistisches Monitoring für die Sperrgebiete am Staffelsee – Schlussbericht, unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Garmisch-Partenkirchen (2003).
GUSE (1980)	U. Guse, Wandel der Wiesen im Murnauer Moos in Nutzungsweise, Artenzusammensetzung und Ausbreitung. Unveröffentl. Dipl.-Arbeit am Lehrstuhl für Landschaftsökologie der TU München-Weihenstephan (1980).
GÜTHLER (2008)	A. Güthler, Historische Kulturlandschaften im bayerischen Alpenraum (2008).
GUTSER (1996a)	D. Gutser, Buckelwiesen bei Mittenwald – ein floristischer und vegetationskundlicher Vergleich verschiedener Pflegemassnahmen und Brachestadien. – Diplomarbeit, Lehrstuhl für Vegetationsökologie der TU München-Weihenstephan (unpubl.) (1996).
GUTSER (1996b)	D. Gutser, Zustandserfassung der Buckelwiesen am Kranzberg bei Mittenwald. – Gutachten im Auftrag der Regierung von Oberbayern, München (1996).
GUTSER – KUHN (1998)	D. Gutser – J. Kuhn, Die Buckelwiesen bei Mittenwald: Geschichte, Zustand, Erhaltung. – Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 63, 1998, 13–42.
HALLER (o.J.)	M. Haller, Seltene Haus- und Nutztierrassen.
HANSBAUER (1987)	G. Hansbauer, Schafweide im Naturschutzgebiet Karwendel und Karwendelvorberge, Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt (1987).
HAAS-GEBHARD (2000)	B. Haas-Gebhard, Die Insel Wörth im Staffelsee, Führer zu archäologischen Denkmälern in Bayern/ Oberbayern 2 (2000).

HEIGL (2016)	M. Heigl, Die Almen im Ammergau und ihre Geschichte (2016).
HEINZ et al. (2015)	S. Heinz – F. Mayer – G. Kuhn, Grünlandmonitoring Bayern. Evaluierung von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von Vegetationserhebungen 2002–2012, Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 8, 2015 (online verfügbar auf http://d-nb.info/1084137607/04)
HOCHEGGER – HOLZNER (1999)	K. Hochegger – W. Holzner (Hrsg.), Kulturlandschaft – Natur in Menschenhand. Natumahe Kulturlandschaften: Bedeutung, Schutz und Erhaltung bedrohter Lebensräume, Grüne Reihe 11, 1999, 284-294.
HÖLZEL (1996)	N. Hölzel, Schneeheide-Kiefernwälder in den mittleren Nördlichen Kalkalpen, Laufener Forschungsberichte 3, 1996.
HUTTER et al. (1993)	C.-P. Hutter et al. (Hrsg.), Wiesen, Weiden und anderes Grünland. Biotope erkennen, bestimmen, schützen (1993).
HUTTER et al. (1996)	C.-P. Hutter et al. (Hrsg.), Quellen, Bäche, Flüsse und andere Fließgewässer. Biotope erkennen, bestimmen, schützen (1996).
HUTTER et al. (1997)	C.-P. Hutter et al. (Hrsg.), Sümpfe und Moore. Biotope erkennen, bestimmen, schützen (1997).
IFUPLAN (1994)	Ifuplan, Erfassung der Tagfalterfauna im NSG Karwendel. Übersichtsuntersuchung zum Vorkommen naturschutzbedeutsamer Insektenarten im geplanten Schafweidegebiet zwischen Westlicher Karwendelspitze und Steinkarspitze (1994).
JUNG (1963)	W. Jung, Schlägt auch dem Weidemoos die Stunde? (1963).
KAPFER (2010)	A. Kapfer, Beitrag zur Geschichte des Grünlands Mitteleuropas, NuL 42 (5), 2010, 133-140.
KARLSTETTER (1996)	M. Karlstetter, Fachbeitrag Landwirtschaft zum Pflege- und Entwicklungsplan Murnauer Moos (1996).
KAU (1981)	M. Kau, Die Bergschafe im Karwendel, eine Untersuchung der Haltungsform, der Futtergrundlage und des Verhaltens (1981).
KAULE (1974)	G. Kaule, Die Übergangs- und Hochmoore Süddeutschlands und der Vogesen. Landschaftsökologische Untersuchungen mit besonderer Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und des Naturschutzes, Dissertationes Botanicae 27, 1974.

KAULE (1975) G. Kaule, NSG Murnauer Moos. Gutachten über die Vegetation, die Bewirtschaftung die zukünftige Pflege und Entwicklung des gepl. Naturschutzgebiets Murnauer Moos (1975).

KELLER (1994) J. Keller, Die Vegetation am Frauenalpl. Bestandsaufnahme schafbeweideter, alpiner Rasen, Schneebodengesellschaften und Bestände nasser Standorte (1994).

KNAUER (1943) J. Knauer, Die Entstehung der Buckelwiesen, Mitt. Geogr. Ges. München 34, 1943, 204–220.

KONOLD – HACKEL (1990) W. Konold – A. Hackel, Beitrag zur Geschichte der Streuwiesen und der Streuwiesenkultur im Alpenvorland, Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 38.2, 1990, 176–191.

KOWALICK et al. (2005) P. Kowalik – S. Lotz – K. Wolf, Wiesmahdgemeinschaft Oberes Ammertal e.V. – Bedeutung und Tätigkeiten eines Vereins für den Erhalt einer Kulturlandschaft (2005).

KORCH – FRIEDMANN (2016) O. Korch – A. Friedmann, Vegetation und Vegetationsdynamik auf dem Zugspitzplatt (Bayerische Alpen). Natur- und Kulturlandschaft im Hochalpinen Raum als Produkt natürlicher, anthropogener und zoogener Einflüsse, Polarforschung 86.1, 2016, 35–45.

KRAUS (1982) H. Kraus, Traditionelle und aktuelle Bewirtschaftung von Buckelfluren in Bayern, Laufener Seminarbeiträge 6, 1982, 52–56.

KRAUS (1958) O. Kraus, Es geht jetzt um die Buckelwiesen!, Jb. Ver. Schutz Alpenpflanzen u.-tiere 23, 1958, 150–154.

KRIECHBAUM (o.J.) D. Kriechbaum, Umbrüche im Alpenraum. Landschaftswandel und Landschaftsentwicklung in den Alpen, online verfügbar auf web.ev-akademie-tutzing.de/cms/uploads/media/Alpenraum.pdf

KRINER (1994) G. Kriner, Von Gervn/ Gerven zu Krün. Von der Schwaige zum Dorf (1994).

KRÖNNER (1980) E. Krönner, Murnau- Bilder und Berichte aus der Vergangenheit. Band 1 (1980)

KRÖNNER (1983) E. Krönner, Murnau- Bilder und Berichte aus der Vergangenheit. Band 2 (1983)

7. DOKUMENTATION

KUHN (2003) J. Kuhn, Naturschutzfachliche Beurteilung der Teilrückleitung der oberen Isar (2003).

LAMPE (2005) V. Lampe, Die Vegetation im Bereich der Umlagerungsstrecken der oberen Isar – historische und aktuelle Entwicklung (2005).

LANG – SCHWARZENBERG (2010) A. Lang – H. Schwarzenberg, Der hallstattzeitliche Brandopferplatz auf dem Spielleitenköpfl bei Farchant, Beitr. d. Farchanter Heimatvereins 16, 2010, 9–13.

LANGER – HOPPENSTEDT (1978) H. Langer – A. Hoppenstedt, Landschaftsökologische Untersuchung Oberes Isartal (1978).

LEDERBOGEN et al. (2004) D. Lederbogen et al., Allmendweiden in Südbayern: Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung, Angewandte Landschaftsökologie Heft 62, 2004.

LIEBEL – FÜNFSTÜCK (2019) H. Liebel – H. J. Fünfstück, Die Vogelwelt im Murnauer Moos (2019).

LIPPOLDMÜLLER – JUNG (1980/82) W. Lippoldmüller – W. Jung, Zustandserfassung Vegetation des Altenauer Moores (1980/82)

LIPSKY (1991) H. Lipsky, Tagfalter und Heuschrecken auf drei Almen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen: Osterfelderkopf und Kreuzeck – Wettersteinalm – Stepberg und Enningalm (1991).

LOBENHOFER-HIRSCHBOLD (2005) F. Lobenhofer-Hirschbold, Die Moosgärten in Eschenlohe (2005).

LORENZ (1992) W. Lorenz, Vegetationskundliche Untersuchungen der Schneeheide-Kiefernwälder im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (1992).

LUTZ – PAUL (1947) J. Lutz – H. Paul, Die Buckelwiesen bei Mittenwald, Ber. Bayer. Bot. Ges. 27, 1947, 98–138.

LUTZ (1959) J. L. Lutz, Zum Problem der Buckelwiesenkultur bei Mittenwald, Mitt. Landkultur, Moor- u. Torfwirtschaft 7.4, 1959), 169–203.

MERTENS (2006) M. Mertens, Vegetationskundliche Grundlagenerhebung der Insel Wörth im Staffelsee als Basis für ein Beweidungskonzept (2006).

MICHELER (1964) A. Micheler, Das Murnauer Moos – Vor der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet, Jahrbuch des Vereins zum Schutz Bergwelt 29, 1964, 75-88.

MITCHELL (2009) — N. Mitchell – M. Rössler – P. M. Tricaud (Hrsg.), World Heritage Cultural Landscapes: A Handbook for Conservation and Management, World Heritage papers 26, 2009.

MITTENWALD (1998) — Marktgemeinde Mittenwald, Antrag der Marktgemeinde Mittenwald auf Förderung nach INTERREG II (1998).

MÜLLER et al. (2013) — M. Müller – J. Faas – J. Pfadenhauer, Einfluss der Überschirmung auf die Vegetation von Almweiden in den bayerischen Alpen, ANLiegen Natur 35, 2013, 12–24.

MÜLLER (1959) — S. Müller, Buckelwiesen, Kosmos 55.1, 1959, 40–44.

NITZL (2004) — K. Nitzl, Aus der Geschichte Unterammergaus (2004).

OBER (1956) — L. Ober, Kohlgrub- Eine Ortsgeschichte (1956).

OBERMÜLLER (1996) — S. Obermüller, Die Grünlandtypen am Heuberg bei Eschenlohe (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) (1996).

OBERMÜLLER (2005) — E. Obermüller, Die Differenzierung der Vegetation auf den wiederhergestellten Buckelwiesen am Hohen Kranzberg in Mittenwald (2005).

OSTLER et al. (1994) — J. Ostler et al. (Hrsg.), Grafschaft Werdenfels 1294–1802 (Garmisch-Partenkirchen 1994).

OSTROM (1998) — E. Ostrom, Die Verfassung der Allmende (1998).

OSTROM (2012) — E. Ostrom, Was mehr wird, wenn wir teilen. Vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter (2012).

PENCK (1940/1) — A. Penck, Die Buckelwiesen von Mittenwald am Karwendel, Mitt. d. Geogr. Ges. in München 33, 1940/1, 3–8.

PLACHTER et al. (2006) — H. Plachter et al., Screening potentieller deutscher Naturwerte für das UNESCO-Welterbeübereinkommen, BfN-Skripten 177, 2006.

PRIEHÄUSSER (1957) — G. Priehäusser, Über die Entstehung der Buckelwiesen bei Mittenwald, Bayer. landwirtschaftl. Jahrbuch 34, 1957.

QUINGER et al. (1995) — B. Quinger – U. Schwab – A. Ringler – M. Bräu – R. Strohwasser – J. Weber, Lebensraumtyp Streuwiesen. Landschaftspflegekonzept Bayern Band II.9 (1995).

RÄDLINGER (2002)	Ch. Rädlinger, Zwischen Tradition und Fortschritt. Oberammergau 1869–2000 (Oberammergau 2002).
RÄDLINGER (2020)	C. Rädlinger, Kultivierte Wildnis – Geschichte des Murnauer Mooses (2020).
REHM (1995)	A. Rehm – H. Rehm, Lebendiges Brauchtum in Werdenfels (1995).
RINGLER (1982)	A. Ringler, Verbreitung, Standort, Vegetation und Landschaftshaushalt von Buckelfluren in Südbayern, Laufener Seminarbeiträge 6, 1982, 21–36.
RINGLER – HARTMANN (1986)	A. Ringler – G. Hartmann, Dokumentation zur Nutzungs-, Landschafts- und Biotopflächen-Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg (1986).
RINGLER (1991)	A. Ringler, Rahmenstellungnahme zur Eignung von subalpinen und alpinen Rasen- und Krummholzstandorten für die Verlagerung von Weiderechten im Südosten des Naturschutzgebiets Ammergebirge (1991).
RINGLER (2007)	A. Ringler, Flickwerk oder tragendes Netz – das Netz Natura 2000 der Alpenstaaten (2007).
RINGLER (2009)	A. Ringler, Almen und Alpen- Höhenkulturlandschaft der Alpen. Ökologie, Nutzung, Perspektiven (2009).
RINGLER et al. (2014)	A. Ringler et al., Almen im Grenzraum zwischen Bayern und Salzburg (2014).
RINGLER (2016)	A. Ringler, Skigebiete der Alpen: landschaftsökologische Bilanz, Perspektiven für die Renaturierung, Jb. Ver. Schutz Bergwelt 81/82, 2016, 29–154.
RÖHRER – RINGLER (2015)	A. Röhrer – A. Ringler, Die kulturlandschaftliche Bedeutung der alpinen und voralpinen Wiesenlandschaften im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (2015).
RÖSSLER et al. (1995)	M. Rössler et al., Cultural Landscapes (1995).
RÖSSLER (2003a)	M. Rössler, Enhancing Global Heritage Conservation: Links between the Tangible and Intangible, World Heritage Review 32, 2003, 64–67.

RÖSSLER (2003b) M. Rössler, World Heritage Sites: Towards Linking the Tangible and the Intangible, in: D. Harmon – A. Putney (Hrsg.), The Full Value of Parks: From Economics to the Intangible (2003) 197–210.

RUEß (1932) L. Rueß, Das Naturschutzgebiet im Bayerischen Karwendel (1932).

SACHTELEBEN (1996) J. Sachteleben, Grünlandflächen am Heuberg (Landkreis Garmisch-Partenkirchen). Ökologisch-faunistische Analyse verschiedener Nutzungstypen (1996).

SAITNER (1989) A. Saitner, Die Vegetation im Bereich des Dammkars bei Mittenwald (Karwendelgebirge) und ihre Beeinflussung durch den Tourismus (1989).

SAMBRAUS (o.J.) H. H. Sambraus, Farbatlas Nutztierrassen.

SCHAUER (1994) T. Schauer, Regelung der Schafbeweidung im Naturschutzgebiet Karwendel, Bereich Mittenwald (1994).

SCHAUER (1998) T. Schauer, Die Vegetationsverhältnisse an der Oberen Isar vor und nach der Teilrückleitung, Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 63, 1998.

SCHAUER et al. (1986) T. Schauer – K. Scheurmann – H. Jerz, Zur Geologie, Morphologie und Vegetation der Isar im Gebiet der Ascholdinger und Pupplinger Au

SCHEURMANN (1997) K. Scheurmann, Die Isar, ein Fluss im Wandel der Zeiten (1997).

SCHMIDT-THOME (1953) P. Schmidt-Thome, Beobachtungen an Karen im Vorkarwendel (1953).

SCHÖFMANN (1997) S. Schöfmann, Egart, Streu und Wiesmahd. Die traditionelle voralpine Kulturlandschaft in der Umgebung der Glentleiten am Beispiel Kochel am See in den 40er und 50er Jahren (1997).

SCHWARZ (1982) M. Schwarz, Die Fauna des Murnauer Mooses- Faunistische Bestandsaufnahme eines Naturschutzgebietes in Oberbayern (1982).

STEGMAIER (1982) E. Stegmaier, Typisierung von Streuwiesen aufgrund von Vegetation, Standortbedingungen und Nutzung – an Bespielen aus dem Ammergauer Alpenvorland (1982).

STEINBERGER (2012a)	S. Steinberger, Klimawandel auf den Almen. Teil 1: Verungrasung und Verunkrautung nehmen zu, in: Der Almbauer, Juli 2012, 5–7.
STEINBERGER (2012b)	S. Steinberger, Klimawandel auf den Almen. Teil 2: Reaktionen zur Almbewirtschaftung, in: Der Almbauer, August/ September 2012, 12–14.
STEINMETZ (1987)	D. Steinmetz, Die ‚Waldweideproblematik'. Geschichtliche Hintergründe, derzeitige Situation und Lösungsmöglichkeiten, dargestellt am Beispiel des Werdenfelser Landes (1987).
STMUV (2007)	STMUV (Hrsg.), Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Garmisch-Partenkirchen (2007).
STREICHER (2002)	K. Streicher, Erfolgskontrolle von Entbuschungs- und Folgepflegemaßnahmen auf wiederhergestellten Buckelwiesen am Hohen Kranzberg bei Mittenwald (2002).
STREIFENEDER (2009)	Th. P. Streifeneder, Die Agrarstrukturen in den Alpen und ihre Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer Bestimmungsgründe. Eine alpenweite Untersuchung anhand von Gemeindedaten (2009).
STROBL – LUNDQUIST (1985)	H. Strobl-Lundquist, Schutz- und Pflegekonzept für die Loisachauen östlich von Murnau auf der Grundlage einer vegetationskundlichen Analyse. Teil B: Nutzungskartierung, Bewertung, Pflegekonzept (1985).
STROHWASSER (1994)	P. Strohwasser, Projekt Murnauer Moos, Moore westlich des Staffelsees und Umgebung, Natur und Landschaft 69. 7/8, 1994, 362–369.
STROHWASSER et al. (2005)	P. Strohwasser – I. Schmid – B. Haas – A. Wagner, Naturschutzgroßprojekt Murnauer Moos, Moore westlich des Staffelsees und Umgebung. Bericht über die Projektjahre 1992–2003 (2005).
STROHWASSER (2018)	P. Strohwasser, Das Murnauer Moos. 2000 Jahre Nutzungsgeschichte und 100 Jahre Naturschutz im größten lebenden Moor des Alpenraumes (2018).
STROHWASSER (1989)	R. Strohwasser, Das Grünland im Ammergau – Eine landschaftsökologisch-geobotanische Studie unter Berücksichtigung genetischer Fragestellungen (1989).

STROHWASSER (2005)	R. Strohwasser, Ammertaler Wiesmahdflächen bei Unter- und Oberammergau; Pflege- und Entwicklungsplanung (2005).
SWM (2015)	Stadtwerke München: Antragsunterlagen für die Genehmigung der Wasserentnahme durch die Stadtwerke München (2015).
TAPPEINER et al. (2008)	U. Tappeiner et al., Typology of the Alps, based on social, economic and environmental aspects. Final report DIAMONT Work Package 8: Specification and Test of Data for an Alpine Wide Information System (2008).
TAPPEINER et al. (2006)	U. Tappeiner et al., Landnutzung in den Alpen: historische Entwicklung und zukünftige Szenarien, alpine space – man & environment 1: Die Alpen im Jahr 2020 (2006) 23–39.
TREMMEL (1992)	K. Tremmel, Landschafts- und Nutzungsgeschichte der den Weilern Echelsbach, Gschwendt, Lettigenbichl und Sommerhof (bei Bayersoien) zugeordneten Flur unter besonderer Berücksichtigung der Allmendweidegebiete (1992).
URBAN (1989)	R. Urban, Untersuchung zur Schafbeweidung am Frieder im Naturschutzgebiet Ammergebirge (1989).
VEIT (2019)	H. Veit, Führer Hauptalmbegehung Almbauer (2019).
VNP (2015)	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (2015).
VOGEL (1978)	M. Vogel, Erweiterung des Naturschutzgebiets Arnspitze (1978).
VOLKERT (2017)	W. Volkert, Geschichte Bayerns (2017).
VOLLMAR (1938)	F. Vollmar, Das Murnauer Moos als Naturschutzgebiet. Gutachten über die Möglichkeit beziehungsweise Notwendigkeit der Erklärung des Murnauer Moores in Oberbayern zum Naturschutzgebiet unbeschadet aller Kulturmaßnahmen (1938).
VOLLMAR (1947)	F. Vollmar, Die Pflanzengesellschaften des Murnauer Moores, Teil I. Ber. d. Bayer. Bot. Ges. 27, 1947.
WAGNER et al. (1989–1991)	A. Wagner – I. Wagner – I. Lotto – J.-U. Meineke – H. Schöpf – J. Kirchner, Zustandserfassung Vegetation/Fauna, Pflege- und Entwicklungsplan (1989–1991).

7. DOKUMENTATION

WAGNER – GEORGII (2000)	A. Wagner – I. Wagner – B. Georgii, Pflege- und Entwicklungsplan Murnauer Moos, Moore westlich des Staffelsees und Umgebung (2000).
WAGNER (2002)	A. Wagner – I. Wagner, Bergwiesenkartierung Gemeindegebiet Markt Garmisch-Partenkirchen, Zwischenbericht (2002).
WEIß (2003a)	C. Weiß, Untersuchungen zur Standortbindung und zu Einflüssen der Beweidung in alpinen Phytozönosen am Beispiel Frauenalpl im Wettersteingebirge (2003).
WEIß (2003b)	M. Weiß, Möglichkeiten und Grenzen der Waldweide heute (2003).
WIERER (1992)	U. Wierer, Geplante Schafhaltung im Naturschutzgebiet Karwendel und Karwendelvorgebirge (mit Pflanzenliste) (1992).
WIERER (1993)	U. Wierer, Die subalpine und alpine Vegetation der Soierngruppe (westl. Teil) im NSG Karwendelgebirge (1993).
ZIMMERMANN et al. (2010)	P. Zimmermann – E. Tasser – G. Leitinger – U. Tappeiner, Effects of land-use and land-cover pattern on landscape-scale biodiversity in the European Alps. Agriculture, Environment and Ecosystems 139.1:13-22

Webseiten

- https://almwirtschaft.net/
- https://www.bayerischerbauernverband.de/
- www.lra-gap.de
- https://www.aelf-wm.bayern.de/
- http://www.abl-bw.de/startseite/
- www.lfu.bayern.de
- https://www.stmelf.bayern.de/
- https://www.baysf.de/de.html
- www.unesco.de
- www.blfd.bayern.de
- www.icomos.de
- https://www.bdm-verband.de/

7. DOKUMENTATION





8

ANGABE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Abb. 220: Brotzeitpause bei gemeinschaftlicher Arbeit am Esterberg, Partenkirchen (W10)

8. ANGABE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN

8.a Vorbereitende Personen

Name	Ricarda Schmidt
Titel	Dr.
Stadt, Provinz, Land	81243 München
Staat	Deutschland
E-Mail	ricardaschmidt@gmx.de

Name	Peter Strohwasser
Anschrift	Olympiastraße 10
Stadt, Provinz, Land	82467 Garmisch-Partenkirchen
Staat	Deutschland
Tel	
Fax	
E-Mail	Peter.Strohwasser@lra-gap.de

Kapitel 3.2: Vergleichende Analyse

Name	Alfred Ringler
Titel	Dr.
Anschrift	
Stadt, Provinz, Land	Rosenheim
Staat	Deutschland
Tel	
Fax	
E-Mail	

Name	Norbert Hölzel
Titel	Prof. Dr.
Anschrift	Universität Münster
Stadt, Provinz, Land	Münster
Staat	Deutschland
Tel	
Fax	
E-Mail	nhoelzel@uni-muenster.de

Verantwortlich für Karten und Daten

Name	Bernadette Wimmer
Anschrift	Olympiastraße 10
Stadt, Provinz, Land	82467 Garmisch-Partenkirchen
Staat	Deutschland
Tel	
Fax	
E-Mail	Bernadette.Wimmer@lra-gap.de

8. ANGABE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN

8.b Offizielle lokale Einrichtung/Stelle

Steuerungsgruppe UNESCO-Welterbe
‚Alpine und voralpine Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften im Ammergau, Staffelseegebiet und Werdenfelser Land‘

c/o Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail-Adresse: welterbe@lra-gap.de

Telefon- und ggf. Faxnummer werden im Fall einer Eintragung des nominierten Gutes auf die Welterbeliste eingerichtet und unmittelbar anschließend ans Welterbe-Zentrum kommuniziert.

8. ANGABE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN

8.c Andere Einrichtungen vor Ort

Steuerungsgruppe Welterbe
Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen
welterbe@lra-gap.de

Landratsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen
poststelle@lra-gap.de
www.lra-gap.de

Gemeinde Bad Kohlgrub
Hauptstr. 29, 82433 Bad Kohlgrub
gemeinde@bad-kohlgrub.de
www.gemeinde-bad-kohlgrub.de

Gemeinde Bad Bayersoien
Dorfstr 45, 82435 Bad Bayersoien
verwaltung@bad-bayersoien.net
www.gemeinde-bad-bayersoien.de

Gemeinde Uffing
Hauptstraße 2, 82449 Uffing am Staffelsee
gemeinde@uffing.de
www.uffing.de

Gemeinde Saulgrub
Kohlgruber Straße 2
82442 Saulgrub
geschaeftsleitung@vg-saulgrub.de
www.gemeinde-saulgrub.de

Gemeinde Unterammergau
Dorfstraße 23, 82497 Unterammergau
gemeinde@unterammergau.de
www.gemeinde-unterammergau.de

Gemeinde Murnau am Staffelsee
Untermarkt 13, 82418 Murnau am Staffelsee
info@murnau.de
www.murnau.de

Gemeinde Schwaigen-Grafenaschau
Aschauer Straße 26, 82445 Schwaigen-Grafenaschau
info@schwaigen.de
www.schwaigen.de

8. ANGABE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Gemeinde Oberammergau
Ludwig-Thoma-Str. 10, 82487 Oberammergau
info@gemeinde-oberammergau.de
www.gemeinde-oberammergau.de

Gemeinde Ettal
Ammergauer Straße 8, 82488 Ettal
info@ettal.de
www.gemeinde-ettal.de

Gemeinde Großweil
Kocheler Straße 2, 82439 Großweil
info@grossweil.de
www.grossweil.de

Gemeinde Ohlstadt
Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt
info@ohlstadt.de
www.ohlstadt.de

Gemeinde Riegsee
Dorfstr. 35, 82418 Riegsee
verwaltung@gemeinde-riegsee.de
www.riegsee.de

Gemeinde Seehausen am Staffelsee
Am Graswegerer 1, 82418 Seehausen am Staffelsee
rathaus@vg-seehausen.de
www.seehausen-am-staffelsee.de

Gemeinde Oberau
Schmiedeweg 10, 82496 Oberau
info@gemeinde-oberau.de
www.gemeinde-oberau.de

Gemeinde Farchant
Am Gern 1, 82490 Farchant
gemeinde@gemeinde-farchant.de
www.gemeinde-farchant.de

Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen
rathaus@gapa.de
www.buergerservice.gapa.de

8. ANGABE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Gemeinde Krün
Rathausplatz 1 82494 Krün
info@gemeinde-kruen.de
www.gemeinde-kruen.de

Marktgemeinde Mittenwald
Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald
info@markt-mittenwald.de
www.markt-mittenwald.de

Gemeinde Wallgau
Mittenwalder Straße 8, 82499 Wallgau
info@gemeinde-wallgau.de
www.gemeinde-wallgau.de

Freilichtmuseum Glentleiten
An der Glentleiten 4
82439 Großweil
freilichtmuseum@glentleiten.de
www.glentleiten.de

Biologische Station Murnauer Moos
Aschauer Straße 1
82418 Murnau
Naturschutz@lra-gap.de
www.murnauermoos.de

Schlossmuseum Murnau
Schlosshof 2-5
82418 Murnau
schlossmuseum@murnau.de
www.schlossmuseum-murnau.de

Werdenfels Museum
Ludwigstraße 47
82467 Garmisch-Partenkirchen
info@museum-werdenfels.de
www.museum-werdenfels.de

Oberammergau Museum
Dorfstraße 8
82487 Oberammergau
museum@gemeinde-oberammergau.de
www.oberammergaumuseum.de

8. ANGABE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Geigenbaumuseum
Ballenhausgasse 3
82481 Mittenwald
geigenbaumuseum@markt-mittenwald.de
www.geigenbaumuseum-mittenwald.de

Heimatmuseum
Hauptstraße 16
82449 Uffing am Staffelsee
verkehrsamt@uffing.de
www.murnau.de/de/heimatmuseum-uffing.html

Kaulbachvilla mit Dorfmuseum
Kaulbachstraße 22
82441 Ohlstadt
gaeste-info@ohlstadt.de
www.ohlstadt.de/de/kaulbachvilla.html

Staffelseemuseum
Seestraße 1
82418 Seehausen am Staffelsee
info@staffelseemuseum.de
www.staffelseemuseum.de

Museum im Bierlinghaus
Dorfstraße 46
82435 Bad Bayersoien
info@ammergauer-alpen.de
www.ammergauer-alpen.de

Tourismusverband Das Blaue Land
info@dasblaueland.de
www.dasblaueland.de

Ferienregion Zugspitzland
Am Gern 1
82490 Farchant
info@zugspitzland.de
www.zugspitzland.de

Alpenwelt Karwendel Mittenwald Krün Wallgau Tourismus GmbH
Dammkarstraße 3
D-82481 Mittenwald
info@alpenwelt-karwendel.de
www.alpenwelt-karwendel.de

8. ANGABE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Naturpark Ammergauer Alpen e.V.
Eugen-Papst-Str. 9a
82487 Oberammergau
info@naturpark-ammergauer-alpen.de
www.naturpark-ammergauer-alpen.de

8. ANGABE ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN

8.d Offizielle Internetadresse

Im Falle der Eintragung des nominierten Gutes wird eine offizielle Internetadresse eingerichtet.

Anschrift	Landratsamt Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail	welterbe@lra-gap.de





9

UNTERSCHRIFT IM NAMEN DES VERTRAGSSTAATS

Abb. 221: Steile Arnikawiese (Arnica montana) im Ammertaler Wiesmahd (A5)

9. UNTERSCHRIFT IM NAMEN DES VERTRAGSSTAATS

9. UNTERSCHRIFT IM NAMEN DES VERTRAGSSTAATS



ANNEX



Abb. 222: Krokuswiese im Mittenwalder Hoffeld (W3)

Inhalt

- International:
  - Alpenkonvention (1991) mit Deklaration zu Bevölkerung und Kultur sowie Protokollen zu Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergland-wirtschaft, Tourismus (1994)
- Nationale Gesetze (Bundes- und Landesebene):
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) (2009)
  - Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (2011)
  - Baugesetzbuch (BauGB) (1960)
  - Bayerisches Landesplanungsgesetz (2012)
  - Regionalplan Oberland
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (1990), SUP-Richtlinie
  - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz, BWaldG), Jahr der Ausfertigung: 1975
  - Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG), Jahr der Ausfertigung: 2009
  - Bayerisches Wassergesetz
  - Bescheid 1. gehobene Erlaubnis sowie Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG), Jahr der Ausfertigung: 1998
  - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz, BayDSchG) (1973)
- Richtlinien, Konzepte, Strategien, Pläne und Programme (Bundes- und Landesebene):
  - Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995
  - Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschafts-pflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Natur-park-Richtlinien – LNPR) – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2014
  - Landesentwicklungsprogramm Bayern der Bayerischen Staatsregierung (LEP) Stand: 1. Januar 2020, als Teil davon: Bayerischer Alpenplan (1972)
  - Bayerische Staatsregierung, Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayeri-sche Biodiversitätsstrategie), Beschluss des Ministerrats vom 1. April 2008
  - Naturpark Ammergauer Alpen. Pflege- und Entwicklungsplan (April 2017)
  - Pflege- und Entwicklungsplan Murnauer Moos, Moore westlich des Staffelsees und Umge-bung (2000)
  - Ausführungen zum Management Großer Beutegreifer
  - Richlinien zum Bibermanagement

International

Alpenkonvention (1991)

– Auszüge –

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen

- 1. Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Union unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.
- 2. Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:
  - a. Bevölkerung und Kultur mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedelung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung;
  - b. Raumplanung mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen;
  - c. Luftreinhaltung (…);
  - d. Bodenschutz mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung und Versiegelung von Böden;
  - e. Wasserhaushalt (…);
  - f. Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden;
  - g. Berglandwirtschaft mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern;
  - h. Bergwald mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktionen durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinde-

rung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum;
  - o i. Tourismus und Freizeit mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen;
  - o j. Verkehr mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität;
  - o k. Energie mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern;
  - o l. Abfallwirtschaft
- 3. Die Vertragsparteien vereinbaren Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden

Deklaration Bevölkerung und Kultur (1994)

- Die Minister/innen der Vertragsparteien der Alpenkonvention (…) bekennen sich zu folgenden Grundsätzen und Zielen:

II. Kulturelle Vielfalt Materielles, immaterielles Kulturerbe
  - o 1. Erforschung, Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes sowie der überlieferten Kenntnisse. Dies gilt insbesondere für die Formen der Kulturlandschaftsgestaltung sowie das architektonische und kunsthistorische Erbe, einschließlich der traditionellen Arbeitsmethoden der land- und forstwirtschaftlichen, handwerklichen und industriellen Produktion
  - o 2. Unterstützung der modernen Kultur sowie der Pflege und Weiterentwicklung der regionalen und lokalen Traditionen im Bereich der Ausdrucks- und Darstellungsformen (Bräuche, Literatur, Musik, Tanz, Theater, Kommunikationsformen usw.)

IV. Wirtschaftsraum
  - o 2. Stärkung und Ausbau der Wertschöpfungsketten zur Förderung der lokalen und regionalen Produkte und Dienstleistungen
  - o 3. Schaffung von Rahmenbedingungen für ein ausreichendes und attraktives Angebot an Arbeitsplätzen und, wo erforderlich, von Erwerbskombinationen

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (1994)

- Artikel 3 Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien in den Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung
  - o Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich

  - b) der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,
  - c) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,
  - d) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,
  - h) der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen

- Artikel 5 Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken
  - Zur Erreichung der angestrebten Raumentwicklung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Regionalentwicklung, des Siedlungswesens, des Tourismus, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für Wasser und Energie, auch mit dem Ziel, etwaige negative oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden

- Artikel 9 Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung: Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere folgendes:
  - (1) Regionale Wirtschaftsentwicklung
    - a) Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten,
    - b) Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern,
    - c) Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken
  - (2) Ländlicher Raum
    - a) Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,
    - b) Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet,
    - c) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete,
    - d) Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen
  - (4) Natur- und Landschaftsschutz
    - a) Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,
    - b) Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

- Artikel 9 Eingriffe in Natur und Landschaft
  - (1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben
- Artikel 10 Grundschutz
  - (1) Die Vertragsparteien bemühen sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften
  - (2) Weil der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine entscheidende Rolle zukommt, sollen Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen, wo immer angebracht, aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Dazu eignen sich insbesondere auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen
  - (3) In Ergänzung der dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel sind die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer verstärkt zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft

- Artikel 1 Ziele
  - (1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, dass ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswerts der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird
- Artikel 3 Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen
  - Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen
    - a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer Funktionen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;

  - b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in wirksamer Weise entgegenzutreten

- Artikel 4 Rolle der Landwirte
  - Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass insbesondere in den Berggebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt und ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einzubeziehen

- Artikel 7 Förderung der Berglandwirtschaft
  - (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen
  - (2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten

- Artikel 8 Raumplanung und Kulturlandschaft
  - (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen
  - (2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen
  - (3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen
  - (4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und-materialien erforderlich

- Artikel 9 Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte
  - Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten

- Artikel 10 Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt
  - (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die standortgemäße flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie auch als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Vieh-

haltung, unter Einschluss der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten
  - (2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist
  - (3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierrassen und Kulturpflanzen zu treffen

- Artikel 11 Vermarktung
  - (1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten

- Artikel 13 Land- und Forstwirtschaft als Einheit
  - Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass
    - a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;
    - b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;
    - c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden

- Artikel 14 Zusätzliche Erwerbsquellen
  - In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft und zu ihrer Unterstützung setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, daß Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus

- Artikel 5 Geordnete Entwicklung des Angebots
  - (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen

- Artikel 6 Ausrichtung der touristischen Entwicklung
  - (1) Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern
  - (2) Sie leiten eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet
- Artikel 7 Qualitätsförderung
  - (1) Die Vertragsparteien leiten eine Politik ein, die ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum abzielt, wobei insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist
- Artikel 8 Lenkung der Besucherströme
  - Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert
- Artikel 13 Verkehr und Beförderung von Touristen
  - (1) Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen
  - (2) Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen
- Artikel 20 Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk
  - Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk. Sie fördern dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung

National: Bundesebene

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) (2009)

– Auszüge –

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
    - 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren
- § 2 Verwirklichung der Ziele
  - (5) Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes Natura20002 unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt
- § 3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden
  - (1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind
    - 1. die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden
    - 2. das Bundesamt für Naturschutz, soweit ihm nach diesem Gesetz Zuständigkeiten zugewiesen werden
  - (5) Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, (…). Die Beteiligungspflicht nach Satz 1 gilt für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können

Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 18 Verhältnis zum Baurecht
  - (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden

- (3) Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden

Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1 Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft

- § 23 Naturschutzgebiete
  - (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist
    - 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
    - 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
    - 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
  - (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden
  - (3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten

- § 26 Landschaftsschutzgebiete
  - (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
    - 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
    - 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
    - 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
  - (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen

- § 30 Gesetzlich geschützte Biotope
  - (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz)
  - (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
    - 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
    - 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

  - 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
  - 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
  - 5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche
- (4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden
- (7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht

Abschnitt 2 Netz „Natura2000“

- § 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura2000“
  - Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG

- §32 Schutzgebiete
  - (1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission
  - (3) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. (…) Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
  - (5) Für Natura2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden

- § 33 Allgemeine Schutzvorschriften
  - (1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen

- § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen
  - (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit andere Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. (…) Der Projektträger

hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen
  - (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig
  - (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
    - 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
    - 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind

Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft

- § 59 Betreten der freien Landschaft
  - (1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz)
- § 60 Haftung
  - Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. (…) Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (2011)

– Auszüge –

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
  - Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger und für jede einzelne Bürgerin. Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. (…) Ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Art. 2 Alpenschutz
  - Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten. Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach

- Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
  - (1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen
  - (2) Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes zu beachten. Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen. Dabei sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder erhalten bleiben
  - (3) Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden

- Art. 5 Durchführung der Landschaftspflege; Beratung
  - (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Erhalt der biologischen Vielfalt, können die unteren und höheren Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Bayerischen Landschaftspflegekonzepts, des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Bayerischen Biodiversitätsstrategie landschaftspflegerische und-gestalterische Maßnahmen durchführen. Zur Umsetzung der Maßnahmen sollen die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Vertragsnaturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der obersten Naturschutzbehörde, genutzt werden (…)
  - (2) Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden, und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden (…)
  - (4) Zu den Aufgaben der staatlichen Behörden gehört im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Beratung soll dazu beitragen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ohne hoheitliche Maßnahmen verwirklicht werden können

- Art. 5a Landschaftspflegeprogramm
  - Zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:
    - 1. Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume,
    - 2. Erhaltung der Artenvielfalt einschließlich kommunaler Maßnahmen,
    - 3. Naturschutzprojekte sowie Projekte zur Renaturierung von Mooren,
    - 4. Umsetzung der Landschaftspläne,
    - 5. Aufbau und Pflege des Biotopverbunds gemäß Art. 19 Abs. 1 und
    - 6. naturschutzbezogene Information und Beratung

- Art. 5b Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm
  - Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die natur- und artenschutzverträgliche Bewirtschaftung und Pflege von

- 1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,
- 2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
- 3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,
- 4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und
- 5. Gewässerrandstreifen,

oder eine besonders naturverträgliche Weidetierhaltung gefördert werden

- Art. 5c Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald
  - Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzschutzfachlicher Ziele im Privat- und Körperschaftswald können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere in den in Art. 5b genannten Teilen der Natur und Landschaft ökologisch besonders wertvolle Nutzungsformen des Waldes und der Erhalt ökologisch besonders wertvoller Strukturen und Standorte gefördert werden

- Art. 5d Biodiversitätsberatung
  - An den unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. Sie sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen, und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten

- Art. 6 Wegebau im Alpengebiet; genehmigungsfreie Eingriffe; Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
  - (1) Im Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und befahrbaren Wegen, die keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf, mindestens drei Monate vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen
  - (4) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den in Art. 3 Abs. 2 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 BBodSchG ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen. Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung

Teil 3 Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

- Art. 15 Naturparke
  - (1) Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20 000 ha Fläche, die
    - 1. überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind,
    - 2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Erholungsformen besonders eignen,

    - 3. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungsformen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
    - 4. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und
    - 5. durch einen Träger entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck entwickelt und gepflegt werden, können von der obersten Naturschutzbehörde zu Naturparken erklärt werden
  - (2) Naturparkverordnungen der obersten Naturschutzbehörde gelten hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete weiter

Teil 4 Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen

- Art. 20 Auswahl und Festlegung von Natura 2000-Gebieten; besonderer Schutz der Gebiete
  - (1) Die Staatsregierung wählt die Natura 2000-Gebiete unter Beteiligung der Betroffenen aus. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Natura 2000-Gebiete sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
  - (2) Die Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG kann auch dann unterbleiben, wenn Maßnahmen auf Grund von Förderprogrammen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten
- Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope
  - (1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch
    - 1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
    - 2. Moorwälder,
    - 3. wärmeliebende Säume,
    - 4. Magerrasen, Felsheiden,
    - 5. alpine Hochstaudenfluren, (…)
    - 7. arten- und strukturreiches Dauergrünland

Teil 6 Erholung in der freien Natur

- Art. 26 Recht auf Naturgenuss und Erholung
  - (1) Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur (…)
  - (2) Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit)
- Art. 27 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern
  - (1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden

- Art. 30 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
  - (1) Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses
- Art. 31 Beschränkungen der Erholung in der freien Natur
  - (1) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken

Teil 7 Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwernisausgleich

- Art. 42 Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
  - (1) Wird Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch eine Versagung der Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 oder der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die bestehende land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung eines nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG oder nach Art. 23 Abs. 1 gesetzlich geschützten Biotops wesentlich erschwert, wird ihnen dafür nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. Dieser Geldausgleich wird auch im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen gewährt, soweit Eigentümer oder Nutzungsberechtigte durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert des gesetzlich geschützten Biotops erhalten
  - (2) Werden in Schutzgebietsverordnungen, die nach dem 19. Juli 1995 in Kraft getreten sind, oder werden in nach diesem Zeitpunkt erlassenen Anordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte, im Sinn des Art. 6 Abs. 4 ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Geldausgleich zu gewähren, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 besteht. Bei Beschränkungen durch Anordnungen in Natura 2000-Gebieten kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 ein Geldausgleich gewährt werden

Teil 8 Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 43 Behörden
  - (1) Die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist grundsätzlich Aufgabe des Staates
  - (2) Behörden für den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Naturschutzbehörden) sind
    - 1. das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde,
    - 2. die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,
    - 3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden

- (3) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden werden mit hauptamtlichen Fachkräften ausgestattet, die von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterstützt werden können

- Art. 51 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
  - (1) Zuständig sind
    - 2. die höheren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
    - 3. die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
    - 4. die unteren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,
    - 5. für den Erlass von Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile

- a) die Gemeinden zum Schutz des Bestands von Bäumen und Sträuchern ganz oder teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit nicht die untere oder höhere Naturschutzbehörde von ihrem Verordnungsrecht nach Buchst. b oder c Gebrauch macht,

- b) die untere Naturschutzbehörde bei Schutzobjekten bis einschließlich 10 ha,

- c) im Übrigen die höhere Naturschutzbehörde

Baugesetzbuch (BauGB), Jahr der Ausfertigung: 1960

– Auszüge –

Erstes Kapitel Allgemeines Städtebaurecht
Erster Teil Bauleitplanung
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung
  - (1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten
  - (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan)
  - (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden
  - (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen
  - (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten

und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen
  - o (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
    - 5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
    - 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
      - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
      - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
      - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
      - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
    - 8. die Belange

- b) der Land- und Forstwirtschaft,
  - o (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen

- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
  - o (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (…) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden
  - o (3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen
  - o (4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden

- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
  - (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen
  - (2) Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen
  - (4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; (…) Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen

Zweiter Abschnitt Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)

- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplans
  - (1) Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen
  - (2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:
    - 9.a) die Flächen für die Landwirtschaft und b) Wald;
    - 10. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- § 6 Genehmigung des Flächennutzungsplans
  - (1) Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde
  - (5) Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam

Dritter Abschnitt Verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan)

- § 8 Zweck des Bebauungsplans
  - (1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung
  - (2) Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen
- § 9 Inhalt des Bebauungsplans
  - (1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:
    - 1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
    - 2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
    - 3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;
    - 10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
    - 18.a) die Flächen für die Landwirtschaft und b) Wald;
    - 20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
  - (2) Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

    - 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
    - 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig

    sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden
  - (7) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest

- § 10 Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans
  - (1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung
  - (3) (…) der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. (…) Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Dritter Teil Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung; Entschädigung
Erster Abschnitt Zulässigkeit von Vorhaben

- § 35 Bauen im Außenbereich
  - (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
    - 1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt
  - (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
    - 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
    - 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet

Drittes Kapitel Sonstige Vorschriften
Zweiter Teil Allgemeine Vorschriften; Zuständigkeiten; Verwaltungsverfahren; Planerhaltung
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 200a Ersatzmaßnahmen
  - Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 umfassen auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist

- § 201 Begriff der Landwirtschaft
  - Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei

- § 202 Schutz des Mutterbodens

- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) (2012)

– Auszüge –

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgabe und Instrumente der Landesplanung
  - (1) Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamtraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind
    - 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie
    - 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen
  - (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe
    - 1. sind Raumordnungspläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,
    - 2. sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten abzustimmen und
    - 3. ist die raumordnerische Zusammenarbeit zu unterstützen

- Art. 3 Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung
  - (1) Bei
    - 1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
    - 2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und
    - 3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

    sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen

Teil 2 Materielle Planungsvorgaben

- Art. 5 Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung
  - (2) Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt

- Art. 6 Grundsätze der Raumordnung
  - (2) Grundsätze der Raumordnung sind:
    - 2. Raumstruktur: (…) Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. (…) Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksa-

mes Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen
- 5. Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen: (…) Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden
- 6. Landschaftsbild: Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen
- 7. Ökologische Funktionen des Raums: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden

Teil 4 Raumordnungspläne

- Art. 14 Grundlagen
  - (1) Raumordnungspläne sind für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen. Sie enthalten Festlegungen
  - (2) Festlegungen in Raumordnungsplänen können auch Gebiete bezeichnen,
    - 1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
    - 2. in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete) oder
    - 3. in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (Ausschlussgebiete)
  - (4) Die Festlegungen in den Raumordnungsplänen sind zu begründen
- Art. 15 Umweltbericht
  - (1) Als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ist frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen

  - (2) Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf
    - 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
    - 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
    - 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
    - 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

    hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet

- Art. 17 Abwägung
  - Bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen

- Art. 20 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms
  - (1) Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. 2Der Landesplanungsbeirat ist anzuhören
  - (2) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen

- Art. 21 Inhalt der Regionalpläne
  - (1) Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest

Teil 5 Sicherungsinstrumente der Landesplanung

- Art. 24 Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren
  - (1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit
  - (2) Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft

- Art. 25 Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren
  - (4) Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:
    - 1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
    - 2. die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
    - 3. die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände,
    - 4. die benachbarten Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann,

- 5. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann, und
- 6. die Öffentlichkeit

Teil 6: Sonstige Vorschriften

- Art. 31 Raumbeobachtung
  - Die Landesplanungsbehörden erfassen, verwerten und überwachen fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen
- Art. 33 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden
  - (1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen

Anlage 2

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

- f) folgende Gebiete:
  - aa) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,
  - bb) Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Doppelbuchst. aa erfasst,
  - dd) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,
  - ee) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
  - ff) Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach Art. 47 des Bayerischen Wassergesetzes,
  - gg) Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG),
  - hh) Naturwaldreservate gemäß Art. 12a BayWaldG,
  - ll) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Ensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
  - mm) von der UNESCO erfasstes Weltkultur- und-naturerbe

Regionalplan für die Region Oberland (2020)

– Auszüge –

Anmerkung: Ziele sind verbindliche Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten textlichen oder zeichnerischen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht mehr abgewogen werden. Grundsätze sind allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 4 Raumordnungsgesetz). Grundsätze sind damit keine zwingenden Normen, sondern unterliegen der Abwägung

ANNEX

Teil A: Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte

I Grundlagen der regionalen Entwicklung

- 1 Leitbild (Grundsatz)
  - Die Region Oberland soll als attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum nachhaltig weiterentwickelt werden. (…) Dem Schutz von Natur und Umwelt, der Erhaltung der Kulturlandschaft und der Pflege des reichen kulturellen Erbes sollen besondere Bedeutung beigemessen werden

- 2 Leitlinien für die Region (Grundsätze)
  - 2.6 Die Natur- und Kulturlandschaften der Region sollen in ihrer Vielfalt gepflegt und erhalten werden. Zum Erhalt der Kulturlandschaften sollen eine bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft, eine vielfältig strukturierte Forstwirtschaft sowie eine nachhaltige Siedlungsentwicklung beitragen
  - 2.8 Tourismus und Freizeitaktivitäten sollen an den Klimawandel angepasst und so gesteuert werden, dass Überbeanspruchungen vermieden werden. Im Freizeit- und Tourismusverkehr sollen Alternativen zum motorisierten Individualverkehr gestärkt und die Erreichbarkeit stark frequentierter Destinationen mit dem öffentlichen Verkehr verbessert werden

- 3 Leitlinien für den Alpenraum (Grundsätze)
  - 3.1 Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt werden, dass die Vielfalt und Eigenart des alpinen Naturhaushalts und die regionstypischen Orts- und Landschaftsbilder erhalten bleiben
  - 3.2 Alpine Naturgefahren sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt und ihr Gefährdungspotenzial reduziert werden. Dazu sollen Bergwälder und nachhaltig genutzte Almflächen insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft dauerhaft gesichert werden

Natur und Landschaft

- 1 Landschaftliches Leitbild (Grundsätze)
  - Es ist anzustreben, die Natur- und Kulturlandschaften der Region Oberland und ihre natürlichen Lebensgrundlagen als Lebensraum und Existenzgrundlage der ansässigen Bevölkerung sowie der Tier- und Pflanzenwelt in ihrer einzigartigen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten und – wo nötig – wiederherzustellen
  - Es ist anzustreben,
    - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie den Erhalt der historisch gewachsenen Natur- und Kulturlandschaft durch eine pflegliche und angemessene Landnutzung zu sichern (…)

- 2 Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
  - 2.4.2 Trockenbiotope (Ziel): Die traditionellen Wirtschaftsformen sollen zur Erhaltung und Pflege der noch intakten Buckelwiesen im Werdenfelser Land, der Magerrasenvorkommen auf den Jungmoränenkuppen der Faltenmolasse, an den Hanglagen der Alpentäler sowie im voralpinen Hügelland und an den Brennenstandorten weitergeführt werden
  - 2.4.3 Moore und Feuchtflächen (Ziel): Die Moore und Feuchtflächen sollen erhalten und wo möglich renaturiert werden. (…) Streuwiesen sollen, soweit möglich, in traditioneller Form weiter bewirtschaftet werden. Eine extensive Nutzungsweise unter weitgehendem Verzicht auf Düngungen und Intensivnutzungen soll angestrebt werden

  - o 2.6.2 Berggebiete und Wälder (Ziel): Die Beibehaltung der traditionellen Almbewirtschaftung, die sich an den örtlichen, geologischen und ökologischen Voraussetzungen orientiert, soll gesichert werden

- 3 Sicherung der Landschaft
  - o 3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Ziel): In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen
  - o Folgende Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt:
    - Moore um Saulgrub
    - Murnauer Moos mit Randgebieten
    - Loisach-Kochelsee-Moore
    - Haglandschaft im Isarwinkel
    - Teilflächen des Oberen Isartals
    - Westliches Ammergebirge
    - Wiesmahdhänge westlich Unterammergau
    - Ammertaler Wiesmahdhänge
    - Ammergauer Moore
    - Östliches Ammergebirge
    - Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe, Pfrühlmoos
    - Niederwerdenfelser Land, Wetterstein-Vorberge
    - Ferchenseegebiet
    - Mittenwalder Buckelwiesengebiete
    - Eschenloher und Schwaiganger Wiesmahdhänge
    - Estergebirge

III Land- und Forstwirtschaft

- 1 Allgemeines Ziel
  - o (Ziel) Die Land- und Forstwirtschaft in der Region Oberland soll die Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Gütern und forstlichen Rohstoffen versorgen. Die gesellschaftspolitische und landeskulturelle Bedeutung der bäuerlich betriebenen Landund Forstwirtschaft soll gestärkt werden. Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Region sollen weiterhin als wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft erhalten werden und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Existenzgrundlage dienen

- 2 Landwirtschaft
  - o 2.2 (Ziel) Auf die Erhaltung der Kulturlandschaft in der Region Oberland soll hingewirkt werden
  - o 2.3 (Ziel) Um die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft zu verbessern, sollen differenzierte Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeleitet und bestehende Einrichtungen ausgebaut werden

IV Gewerbliche Wirtschaft

- 3 Tourismus
  - o 3.1 (Grundsatz) Für die Sicherung und weitere Entwicklung des Tourismus in der Region kommt der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, dem

schonenden Umgang mit den kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Denkmälern sowie der Bewahrung von kulturhistorischen Ortsteilen besondere Bedeutung zu
  - o 3.3 (Ziel) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft in der Region soll das Angebot entwickelt und qualitativ weiter verbessert werden. Dabei soll besonders auf eine stärkere saisonale Ausgeglichenheit geachtet werden. Besonderes Augenmerk soll auf die Entwicklung eines „nachhaltigen Tourismus“ und auf weitere naturverträgliche Formen des Tourismus gelegt werden. Die Möglichkeiten zum „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen weiter ausgebaut werden

- 5 Abbau von Bodenschätzen
  - o 5.3.2 (Ziel) Ökologisch wertvolle Flächen und für die Wasserversorgung genutzte oder bedeutsame Grundwasservorkommen dürfen durch einen Abbau nicht beeinträchtigt werden. Zu diesen Flächen und zu offenen Gewässern soll deshalb ein ausreichender Abstand eingehalten werden
  - o 5.3.3 (Ziel) Nach Beendigung des Abbaus sollen die in Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen umgehend beseitigt und die Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden

X Energieversorgung

- 3.3 Windkraft
  - o 3.3.2 (Ziel) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorranggebiete und Ausschlussgebiete dargestellt. In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Jahr der Ausfertigung: 1990

– Auszüge –

Teil 1 Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

- § 2 Begriffsbestimmungen
  - o (1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind
    - 1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
    - 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
    - 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
    - 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
    - 5. Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
  - o (2) Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter
  - o (4) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der Anlage 1
    - 1. bei Neuvorhaben
      a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
      b) der Bau einer sonstigen Anlage,

c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
- 2. bei Änderungsvorhaben
  a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
  b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
  c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme

- § 3 Grundsätze für Umweltprüfungen
  - Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt

Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 16 UVP-Bericht
  - (1) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:
    - 1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
    - 2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
    - 3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
    - 4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
    - 5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
    - 6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
    - 7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

    Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten
  - (5) Der UVP-Bericht muss den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethoden berücksichtigen. Er muss die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen ausreichend sein, um
    - 1. der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Absatz 1 zu ermöglichen und

    - 2. Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können

- § 18 Beteiligung der Öffentlichkeit
  - (1) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben
- § 21 Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit
  - (1) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde äußern
- § 24 Zusammenfassende Darstellung
  - (1) Die zuständige Behörde erarbeitet eine zusammenfassende Darstellung
    - 1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
    - 2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
    - 3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
    - 4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

SUP-Richtlinie

Die vom Europäischen Parlament im Jahr 2001 verabschiedete SUP-Richtlinie hat zur Folge, dass in Landschaftsplänen zukünftig auch die Schutzgüter Mensch und Kulturgüter zu behandeln sind. Demnach sollten bei der Aufstellung neuer Landschaftspläne zukünftig auch historische Kulturlandschaftselemente systematisch erfasst und in der Planung berücksichtigt werden.

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz, BWaldG), Jahr der Ausfertigung: 1975

– Auszüge –

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gesetzeszweck
  - Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,
    - 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
    - 2. die Forstwirtschaft zu fördern und

- 3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen

- § 2 Wald
  - (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen

- § 3 Waldeigentumsarten
  - (1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird
  - (2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird
  - (3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist

- § 4 Waldbesitzer
  - Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist

Zweites Kapitel
Erhaltung des Waldes

- § 5 Vorschriften für die Landesgesetzgebung
  - Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen

Abschnitt II Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Erstaufforstung

- § 9 Erhaltung des Waldes
  - (1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen
  - (3) Die Länder können bestimmen, dass die Umwandlung
    - 1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlichrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist;

  - 2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird

- § 11 Bewirtschaftung des Waldes
  - (2) Bei der Bewirtschaftung sollen
    - 1. die Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (…)

  angemessen berücksichtigt werden

- § 12 Schutzwald
  - (1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen

- § 14 Betreten des Waldes
  - (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. (…) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren
  - (2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005

– Auszüge –

Erster Teil Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen

- Art. 1 Gesetzeszweck
  - (1) Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können

Zweiter Teil Schutz des Waldes
Abschnitt I Sicherung der Waldfunktionen

- Art. 5 Grundsätze der forstlichen Fachplanung
  - (2) Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen – insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald – und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann

- Art. 8 Waldverzeichnis, Waldinventur
  - (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sind

    - 1. ein Verzeichnis sämtlicher Wälder (Waldverzeichnis) aufzustellen,
    - 2. Waldinventuren durchzuführen. Sie dienen der Erfassung und Beobachtung des Waldzustands. Die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen
  - (2) Das Waldverzeichnis ist den tatsächlichen Veränderungen anzupassen. Die Waldinventuren sind bei Bedarf zu wiederholen

Abschnitt II Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

- Art. 9 Erhaltung des Waldes
  - (1) Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist
- Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes
  - (1) Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren
- Art. 16 Erstaufforstung
  - (1) Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis
  - (2) Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Landschaftsplanungen im Sinn des Art. 4 des BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind
  - (5) In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden
  - (7) Sind Grundstücke nach Abs. 1 ohne Erlaubnis oder einer Auflage zuwider aufgeforstet worden, kann die Beseitigung der Aufforstung angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen

Fünfter Teil Verfahrensvorschriften, Ordnungswidrigkeiten
Abschnitt I Verfahrensvorschriften

- Art. 39a Umweltverträglichkeitsprüfung
  - (1) Betrifft das Vorhaben die Rodung von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen, wenn es
    - 1. 10 ha oder mehr umfasst oder
    - 2. zu mindestens 5 ha innerhalb eines Schutzwaldes nach Art. 10 Abs. 1, eines Bann- oder Erholungswaldes, eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks, eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG1) oder der Richtlinie 79/409/EWG2) ausgewiesenen Schutzgebietes liegt oder
    - 3. zu mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) liegt
  - (2) Betrifft das Vorhaben die Erstaufforstung von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BayVwVfG durchzuführen, wenn es
    - 1. 50 ha oder mehr umfasst oder

    - 2. zu mindestens 10 ha innerhalb eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks, eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG1) oder der Richtlinie 79/409/EWG2) ausgewiesenen Schutzgebietes liegt oder
    - 3. zu mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) liegt
  - (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Erweiterungen von Rodungen und Erstaufforstungen

Abschnitt II Ordnungswidrigkeiten

- Art. 46 Ordnungswidrigkeiten
  - (3) Mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer
    - 1. vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald unbefugt Vieh weiden lässt,
    - 2. in einem Wald ohne Aufsicht eines Hirten oder in Waldverjüngungsflächen, soweit es nicht durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen zugelassen ist, oder entgegen den Beschränkungen seines Weiderechts durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen Vieh weiden lässt,
    - 3. vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald Vieh außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder Sicherung lässt oder außerhalb von Wegen unbefugt Vieh treibt

Sechster Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- Art. 47 Nationalparke und Naturschutzgebiete
  - Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Nationalparke Anwendung, soweit die Nationalparkverordnungen nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt entsprechend für Naturschutzgebiete

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG), Jahr der Ausfertigung: 2009

– Auszüge –

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
  - Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen

- § 2 Anwendungsbereich
  - (1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:
    - 1. oberirdische Gewässer,
    - 2. Küstengewässer,
    - 3. Grundwasser

    Es gilt auch für Teile dieser Gewässer

Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern
Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
  - (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
    - 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
    - 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
    - 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
    - 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
    - 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
    - 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen

    Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.
  - (2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen

- § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten
  - (3) Zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele
    - koordinieren die zuständigen Behörden der Länder die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Hoheitsgebiet die Flussgebietseinheiten ebenfalls liegen

- § 9 Benutzungen
  - (1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind
    - 1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
    - 2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
    - 3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
    - 5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 25 Gemeingebrauch
  - Jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem

entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden

- § 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
  - (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass
    - 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
    - 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden

- § 39 Gewässerunterhaltung
  - (1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:
    - 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
    - 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
    - 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
    - 5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht

Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers

- § 46 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers
  - (1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser
    - 1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
    - 2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

    soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind

- § 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser
  - (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass
    - 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
    - 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
    - 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung

Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen
Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- § 50 Öffentliche Wasserversorgung
  - (1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge
  - (2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann
  - (3) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hin
  - (4) Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden

- § 52 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten
  - (1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,
    - 1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,
    - 2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
      a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
      b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
      c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
    - 3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen. Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird

- § 53 Heilquellenschutz
  - (1) Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen
  - (2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen
  - (3) Die zuständige Behörde kann besondere Betriebs- und Überwachungspflichten vorschreiben, soweit dies zur Erhaltung der staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich ist. Die Überwachung von Betrieben und Anlagen ist zu dulden; (…)

- (4) Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festsetzen

Abschnitt 5 Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten

- § 67 Grundsatz, Begriffsbestimmung
  - (1) Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden
  - (2) Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer
- § 68 Planfeststellung, Plangenehmigung
  - (1) Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde
  - (2) Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden
  - (3) Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn
    - 1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
    - 2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden

Abschnitt 6 Hochwasserschutz

- § 73 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete
  - (1) Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte
  - (3) Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete erfolgen für jede Flussgebietseinheit
  - (6) Die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete nach Absatz 1 sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 sind bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen
- § 74 Gefahrenkarten und Risikokarten
  - (1) Die zuständigen Behörden erstellen für die Risikogebiete in den nach § 73 Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten Gefahrenkarten und Risikokarten
  - (2) Gefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:
    - 1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre) oder bei Extremereignissen,

  - 2. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre),
  - 3. soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit

- § 75 Risikomanagementpläne
  - (1) Die zuständigen Behörden stellen für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Risikomanagementpläne (…) auf
  - (2) Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (…) ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die in § 73 Absatz 1 Satz 2 genannten Schutzgüter und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit
  - (5) Liegen die nach § 73 Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten vollständig auf deutschem Hoheitsgebiet, ist ein einziger Risikomanagementplan oder sind mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Risikomanagementpläne zu erstellen. Für die Koordinierung der Risikomanagementpläne mit anderen Staaten gilt § 7 Absatz 3 entsprechend mit dem Ziel, einen einzigen Risikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Pläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so ist auf eine möglichst weitgehende Koordinierung nach Satz 2 hinzuwirken

- § 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
  - (2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung
    - 1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
    - 2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest
  - (4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

- § 78d Hochwasserentstehungsgebiete
  - (1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr an oberirdischen Gewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können
  - (2) Die Länder können Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebietes festlegen. Hierbei sind im Rahmen der hydrologischen und topographischen Gegebenheiten insbesondere das Verhältnis Niederschlag zu Abfluss, die Bodeneigenschaften, die Hangneigung, die Siedlungsstruktur und die Landnutzung zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Kriterien kann die Landesregierung Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung festsetzen
  - (3) In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten ist zur Vermeidung oder Verringerung von Gefahren durch Hochwasser, das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten oder zu verbessern, insbesondere durch die Entsiegelung von Böden oder durch die nachhaltige Aufforstung geeigneter Gebiete

- (4) In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Behörde:
  - 3. die Beseitigung von Wald oder die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart oder
  - 4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland

Bayerisches Wassergesetz

– Auszüge –

Teil 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen
Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- Art. 32 Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen (Abweichend von § 52 Abs. 5 WHG)
  - Setzt eine Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 WHG, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 WHG, erhöhte Anforderungen fest, die
    - 1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
    - 2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen
      a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
      b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

    zur Folge haben,
    so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten

Bescheid 1. gehobene Erlaubnis sowie Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Die Stadtwerke München GmbH (SWM) erhält die gehobene Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 1 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser (…) im unter Nr. 1.2.1.4 des Bescheidtenors erlaubten Umfang
- Zweck der Gewässerbenutzungen: Die unter vorstehenden Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 erlaubten und bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Eigenbedarf und Löschwasserbereitstellung) der Landeshauptstadt München, der Trinkwasserversorgung aus dem Wassernetz der SWM im Münchner Umland sowie der Trinkwasserversorgung entlang der Zubringerwasserleitung ZW 4
- Die SWM betreiben zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Landeshauptstadt München und der mit- und notversorgten Kommunen die Trinkwassergewinnungsanlage Loisachtal
- Die Wassergewinnungsanlage Loisachtal verfügt über insgesamt 6 Brunnen (…). Das Entnahmemanagement sieht vor, dass bei steigendem Entnahmebedarf die Brunnen von Süden nach Norden in Betrieb genommen werden, bis jeweils die für die einzelnen Brunnen definierte maximale Momentanentnahme bei insgesamt maximal 1.700 l/s erreicht ist

- Rechtsnachfolge: Die gehobene Erlaubnis sowie nach deren Inkrafttreten die Bewilligung gehen mit der Wasserbenutzungsanlage auf einen Rechtsnachfolger über, wenn das Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht dem schriftlich zustimmt. Die Zustimmung wird nur erteilt werden, wenn die Übertragung auf einen Betrieb in alleinigem Eigentum der Landeshauptstadt München oder einen Betrieb unter deren alleiniger (mittelbarer oder unmittelbarer) Beherrschung erfolgt
- Entnahmebeschränkungen über Dynamisierungs- und Richtwerte: Dynamisierungswerte an Moor-Messstellen: Die bestehende Moor-Messstelle 10/3R dient zur Dynamisierung der Entnahme. Wird der Richtwert der Moor-Messstelle an mehr als zehn Folgetagen unterschritten, haben die SWM unverzüglich das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Wasserrecht und Untere Naturschutzbehörde) und die Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde) zu informieren. Nachfolgend sind die vorgenannten Behörden täglich solange über die Moor-Wasserstände zu informieren, bis der Richtwert an drei zusammenhängenden Tagen wieder erreicht oder überschritten worden ist. Die vorgenannten Behörden bereiten in Abstimmung miteinander eine Entscheidung über die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen und den weiteren Entnahmebetrieb vor. Wird der Richtwert der Moor-Messstelle an mehr als 15 Folgetagen unterschritten, so entscheidet das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht spätestens innerhalb von drei weiteren Tagen in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt, dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde und den SWM über den weiteren Betrieb (bis zur Einstellung der Entnahme). Dabei ist insbesondere sowohl die ökologische Situation des Loisachtals, als auch die Sicherheit der Trinkwasserversorgung zu würdigen. Eine Änderung und Ergänzung dieser Bestimmungen an die weiteren Erkenntnisse, die nach Auswertung oder während der dreijährigen Test- und Beobachtungsphase vorliegen, bleibt dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt, dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde und der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde ausdrücklich vorbehalten (insb. Ergänzung der Richtwerte an weiteren geeigneten Moor-Messstellen)
- Zusätzliche Entnahmebeschränkungen zum Schutz des Netzes Natura2000: Die zusätzlichen Entnahmebeschränkungen unter Nr. 1.2.16.1 bleiben unberührt. Die dort festgesetzten, pegelabhängigen zusätzlichen Entnahmebeschränkungen bzw. Einstellungen der Entnahme sind zwingend einzuhalten und unterliegen nicht dem Entscheidungsvorbehalt der Behörden unter Nrn. 1.2.4.2, 1.2.4.3 und 1.2.4.4 über den weiteren Betrieb (bis zur Einstellung der Entnahme)
- Verwendung des zutage geförderten Wassers: Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck (öffentliche Trinkwasserversorgung der Landeshauptstadt München einschließlich mit- und notversorgter Kommunen nach Nr. 1.1.3, Eigenbedarf und Löschwasser) verwendet werden
- Neuerrichtung und Ersatz von Grundwasser-Messstellen: An elf Standorten im oberen Loisachtal und zwei Referenzstandorten im Murnauer Moos sind von den SWM bis spätestens 31.08.2016 Messstellengruppen unter Berücksichtigung bestehender Grundwasser-Messstellen einzurichten. Dazu sind insgesamt neun Moor-Messstellen, acht Messstellen im oberen Kiesgrundwasserleiter und acht Messstellen im unteren bzw. ungeteilten Kiesgrundwasserleiter neu zu errichten

- Messungen und Berichtspflichten: Darüber hinaus sind von den SWM an den Brunnen 2 bis 6 und dem Hauptwasserzähler im Steuerbehälter Südkaverne die tägliche Entnahmemenge [m³/d] zu messen. Wasserzähler sind regelmäßig hinsichtlich der Messgenauigkeit zu überprüfen. Angaben zu den Entnahmen sind von den SWM vierteljährlich dem Bayer. Landesamt für Umwelt, dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim wie folgt zu übermitteln. An den Messstellen der grundwasserhydraulischen Beweissicherung (siehe Nr. 1.2.14.1) ist von den SWM der Grundwasserstand kontinuierlich mittels Drucksonde zu erfassen und in Form von Tageswerten abzuspeichern. Die Messwerte sind mindestens quartalsweise auszulesen und auf Plausibilität zu überprüfen. Bei lückenhafter Datenerfassung sind technische Defekte umgehend zu beheben. Die Moor-Messstellen mit Dynamisierungs- und Richtwert (siehe Nrn. 1.2.4.1, 1.2.4.2 und 1.2.16.1) sind von den SWM mit Datenfernübertragung der tagesaktuellen Moorwasserstände zu betreiben. Die gemessenen Werte sind in geeigneter Weise jeweils tagesaktuell dem Bayer. Landesamt für Umwelt, dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde und der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde zu übermitteln
- 5-Jahresberichte (Situationsgutachten): Alle fünf Jahre, erstmalig für den Zeitraum 2016 bis 2020, ist von den SWM ein umfassendes Situationsgutachten zur hydrologischen, hydraulischen und ökologischen Entwicklung mit detaillierter Bewertung der Entnahmewirkung bis jeweils zum 31. März des Folgejahres dem Bayer. Landesamt für Umwelt, dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Wasserrecht und Untere Naturschutzbehörde) und der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde vorzulegen
- Betrieb, Instandhaltung: 1 Die Benutzungsanlagen sind von den SWM sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt
- Wasserschutzgebiet Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht das bestehende Wasserschutzgebiet (Verordnung vom 06.11.1984 in der Fassung der Verordnung vom 24.09.1986 und der Berichtigung vom 03.11.1986) neu festzusetzen
- Monitoring: Das Monitoringprogramm ist grundsätzlich für die gesamte Dauer der wasserrechtlichen Gestattungen durchzuführen und umfasst insbesondere folgende drei Komponenten:
  - 1. hydrologisches Monitoring – kontinuierliche Messungen der a) Grundwasserstände an Grundwasser-Messstellen b) Wasserstände und Abflüsse an Oberflächengewässer-Messstellen
  - 2. gewässerökologisches Monitoring der Quellbäche sowie
  - 3. vegetationskundliches Monitoring
- Naturschutzrechtliche Kompensation: Zur Kompensation der im Zusammenhang mit dem Vorhaben verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist durch die SWM jährlich eine entnahmeabhängige Sicherheit in Höhe von 1,1225 Cent je durch die SWM im Loisachtal gewonnenen Kubikmeters Trinkwasser (mit Anpassung an den Originalwert des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte in Deutschland mit Basis 2005 = 100 ab 01.01.2014) zu leisten. Die Sicherheit dient der Umsetzung geeigneter ökologischer und landschaftspflegerischer Maßnahmen durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde im Auftrag der SWM. Die Einzelheiten sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den SWM und

dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde vom 12./ 26.02.2013 festgelegt, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird

- Vegetationskartierung: Bis 31.12.2035 ist durch die SWM eine flächendeckende Vegetationskartierung des Entnahmegebietes (Maßstab 1:5.000, Methodik vergleichbar der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung) durchzuführen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde und Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde vorzulegen
- Duldungspflicht ortsnaher Wasserversorgungen: Die SWM haben ohne Entschädigung andere Anlagen zur ortsnahen öffentlichen Trinkwassergewinnung im Loisachtal zu dulden. Ein öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Abwehranspruch bei einer etwaigen Schmälerung des Grundwasserdargebotes besteht in solchen Fällen nicht
- Allgemeiner Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen Die nachträgliche Änderung der vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für Andere oder aus Gründen des öffentlichen Wohls sowie Anordnungen zur Behebung von Unklarheiten im Rahmen des Vollzuges dieses Bescheides bleiben (zu Lasten der SWM im Rahmen des § 13 WHG) dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht ausdrücklich vorbehalten. Klargestellt wird, dass der genehmigte bzw. bewilligte Umfang der Trinkwasserentnahme gem. Nrn. 1.2.1.4 und 1.2.2.3 nicht nach oben abgeändert werden darf. Insbesondere gilt dies gesondert für die sekündliche Entnahme aus jedem Einzelbrunnen sowie die jährliche Entnahmemenge für jede Brunnengruppe (Brunnen 2+3+4 und Brunnen 5+6) und die jährlichen Gesamtentnahmemengen
- Anschlussantrag: Sofern bis 31.12.2035 zu erwarten ist, dass die SWM auch über den 31.12.2045 hinaus Trinkwasser aus dem Gewinnungsgebiet Loisachtal benötigen, haben die SWM bis 31.12.2040 einen entsprechenden Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung mit den erforderlichen Antragsunterlagen bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu stellen. Die SWM haben zur Abstimmung des Umfangs der Antragsunterlagen rechtzeitig mit der zuständigen Wasserrechtbehörde Kontakt aufzunehmen
- Befristung: Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) sowie die Auswirkungen der Entnahme in einem sensiblen Umfeld nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind. Der beantragte Zeitraum von 30 Jahren ist aus unserer Sicht angemessen, um einerseits den Ansprüchen der Unternehmerin auf langfristig gesicherte Rechtsstellung, Wirtschaftlichkeit und Vertrauensschutz und andererseits den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Trinkwasser- und Naturschutz Rechnung zu tragen
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 11 UVPG Gemäß § 11 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, vorzunehmen, wobei diese auch in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen kann, vgl. § 11 Satz 4 UVPG. Dabei sind Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere,

Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern

- Auswirkungen des Vorhabens
  - o Schutzgut Boden: Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelung, die eine Erheblichkeit nach sich ziehen würden, erfolgen durch das Vorhaben nicht. Auf Grund der vorhandenen Trenn- und Dichtschichten und wegen des im Vergleich zu der natürlichen Schwankung geringeren Einflusses der Entnahme ist eine erhebliche Veränderung der Bodenverhältnisse und somit deren Bodenfunktion nicht zu erwarten. Auch stoffliche Belastungen oder Veränderungen der Bodenstruktur werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Folglich ist nicht von erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auszugehen
  - o Schutzgut Landschaft: Es kommt durch das Vorhaben weder zum Verlust der Eigenart und Schönheit der Landschaft noch zieht es eine erhebliche und nachhaltige Veränderung der die Landschaft prägenden Strukturen nach sich. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten
  - o Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
    - Land- und Forstwirtschaft: Es sind in Folge der Grundwasserentnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu erwarten
  - o Wechselwirkungen: Auf Grund der in der Mehrzahl der Schutzgüter festgestellten weitgehenden Stabilität der Verhältnisse sind insgesamt keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Situation zu erwarten, zumal negative Wirkungen auf einzelne Schutzgüter durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgeschwächt werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sollen durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich ausgeglichen bzw. ersetzt werden

- Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen: Zur Schadensbegrenzung und Schadensabwehr wurden detaillierte Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet, die den vorhandenen guten Gebietszustand möglichst absichern sollen. Zentrale Minderungsmaßnahme ist dabei die sogenannte Dynamisierung der Entnahme. Durch die Dynamisierung wird eine enge Koppelung der maximal zulässigen Entnahmemenge an die jeweils aktuellen Wasserstände in den Fließgewässern bzw. Moorschlenken gewährleistet. Den Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften der Moore oder Bachläufe soll auf diese Weise frühzeitig und vorsorgend entgegengewirkt werden. Allerdings verbleiben trotz dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die zu kompensieren sind

- Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 12 UVPG Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Trinkwassergewinnung bezogen auf die meisten Schutzgüter gegenüber der bestehenden Situation keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet. Dort wo Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten sind (insbesondere im Bereich der Oberflächengewässer und der Biodiversität) wird durch ein sinnvoll angelegtes System von Vermeidungsmaßnahmen den gesetzlichen Bestimmungen vorsorgend Rechnung getragen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen kompensiert

- Entnahmebeschränkungen über Dynamisierungs- und Richtwerte
  - o 1.2.4.1 Dynamisierungswerte an Moor-Messstellen: Die festgesetzten Dynamisierungswerte an den Moor-Messstellen sollen in den Moorbereichen Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen sowie FFH-Lebensraumtypen

so gering wie möglich halten. Dies entspricht den Vermeidungspflichten aus § 15 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG
  - Richtwert an Moor-Messstellen: Die festgesetzten Richtwerte an den Moor-Messstellen sollen in den Moorbereichen Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen sowie FFH-Lebensraumtypen so gering wie möglich halten. Dies entspricht den Vermeidungspflichten aus § 15 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG
  - Konferenzwasserstände an Moor-Messstellen: Die festgesetzten Konferenzwasserstände an den Moor-Messstellen sollen in den Moorbereichen Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen sowie FFH-Lebensraumtypen so gering wie möglich halten. Dies entspricht den Vermeidungspflichten aus § 15 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG
  - Dynamisierungs- bzw. Richtwerte an Oberflächengewässer-Messstellen (Quellbäche) Die festgesetzten Richtwerte an den Oberflächengewässer-Messstellen sollen am Ronetsbach, Lauterbach und Pitzikotbach Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen sowie FFH-Lebensraumtypen so gering wie möglich halten und eine Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes verhindern. Dies entspricht den Vermeidungspflichten aus § 15 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG
  - Zusätzliche Entnahmebeschränkungen zum Schutz des Netzes Natura2000: Klarzustellen ist, dass die zusätzlichen Entnahmebeschränkungen unter Nr. 1.2.16.1 des Bescheidtenors zwingend sind und automatisch eintreten

- Wasserschutzgebiet: Die Anordnungen zum Wasserschutzgebiet sind zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, um das gewonnene Trinkwasser vor Verunreinigungen zu schützen, insbesondere die Schutzwirkung der Wasserschutzgebietsverordnung zu gewährleisten

- Monitoring: Das Monitoring dient gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 c) WHG der Beobachtung der Grundwasserentnahme und deren etwaiger Auswirkungen insbesondere auf den Naturraum an der Oberfläche insbesondere über die Messstellen, aber auch gewässerökologische und vegetationskundliche Untersuchungen

- Naturschutzrechtliche Kompensation: Die Pflicht zur naturschutzrechtlichen Kompensation folgt aus § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auch in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG. Die SWM und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde einigten sich auf einen indexgebundenen Betrag von 1,1225 Cent je im Loisachtal gewonnenen Kubikmeters Trinkwasser als Bemessungsgrundlage für die Kompensation. Der sich daraus ergebende Betrag ist jährlich als Sicherheit gem. § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG an den Bayer. Naturschutzfonds zu zahlen

- Schutz des Netzes Natura 2000, Verträglichkeit, Kohärenzausgleich: Zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Trinkwasserentnahme der SWM möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen im Natura 2000-Gebiet „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“ führt. Im Hinblick auf die Komplexität der hydrologischen Zusammenhänge und der naturschutzfachlichen Fragestellungen sowie die sehr hohen Anforderungen an den Nachweis der Verträglichkeit sollte auch an die geplante Erprobung des Dynamisierungs- und Richtwertkonzeptes nicht der Anspruch gestellt werden, dass auf diesem Weg (mögliche) erhebliche Beeinträchtigungen aller Erhaltungsziele mit der nach der ständigen Rechtsprechung

erforderlichen Sicherheit vollständig aufgeschlossen werden können. Demzufolge kann das Projekt nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden. Damit zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses eine Genehmigung mit 30-jähriger Laufzeit im Wege einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erzielt werden kann, ist es erforderlich, die Entnahme gegenüber dem Antrag und der bisherigen Genehmigung verbindlich so zu beschränken, dass die verbleibende Unsicherheit über das Ausmaß der (möglichen) Beeinträchtigung auf ein rechtlich vertretbares Maß gesenkt wird. Die Ausgestaltung ist allein darauf ausgerichtet, die Entnahme nur soweit zuzulassen, dass (mögliche) erhebliche Beeinträchtigungen zum jetzigen Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden können bzw. die Unsicherheit über das Ausmaß auf ein Maß gesenkt werden kann, das der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegensteht und welches durch die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen kompensiert werden kann. Eine Änderung und Anpassung der zusätzlichen Entnahmebeschränkungen an die weiteren Erkenntnisse, die insbesondere nach Auswertung des Untersuchungsprogramms während der dreijährigen Test- und Beobachtungsphase vorliegen, bleiben ausdrücklich vorbehalten

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), Jahr der Ausfertigung: 1998

– Auszüge –

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes
  - Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. (…) Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden

- § 2 Begriffsbestimmungen
  - (2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes
    - 1. natürliche Funktionen (…)
    - 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
    - 3. Nutzungsfunktionen als
      c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (…)

Vierter Teil Landwirtschaftliche Bodennutzung

- § 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft
  - (2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass
    - 1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
    - 2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,

- 3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
- 4. Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
- 5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
- 6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und
- 7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz, BayDSchG), Jahr der Ausfertigung: 1973

– Auszüge –

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Begriffsbestimmungen
  - (1) Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt
  - (2) Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit (…) einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke (…)
  - (3) Zu den Baudenkmälern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören (…)
  - (4) Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen

- Art. 3 Gemeindliche Rücksichtnahme
  - Die Gemeinden nehmen bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessen Rücksicht

Teil 2 Baudenkmäler

- Art. 6 Maßnahmen an Baudenkmälern
  - (…) Der Erlaubnis bedarf (…), wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann

Teil 3 Bodendenkmäler

- Art. 7 Ausgraben von Bodendenkmälern, Verordnungsermächtigung
  - (1) Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist

Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995

– Auszüge –

2. Verfahren

- 2.2 Genehmigungspflicht
  - 2.2.1 Baurecht
    - Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen gelten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – als bauliche Anlagen. Sie bedürfen nach Art. 68 Satz 1 BayBO der Baugenehmigung, wenn eine der in Art. 69 Abs. 2 Nr. 1 genannten Grenzen (Grundfläche 300 m2 , Tiefe 2 m) überschritten wird. (…) Die Baugenehmigung tritt jedoch gemäß Art. 94 Satz 1 Nr. 1 BayBO zurück, wenn und soweit eine wasserrechtliche Gestattung (…) erforderlich ist
  - 2.2.5 Naturschutzrecht
    - Abbaumaßnahmen sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinn des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe verändert die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und kann (zumindest) durch Störungen der obersten Bodenschicht mit ihren tierischen und pflanzlichen Organismen (Edaphon) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Im Einzelfall kann ein Abbauvorhaben ein Eingriff im Sinn des Art. 6 Abs. 3 BayNatSchG sein. Die Behörde, die die für den Abbau nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung erteilt, entscheidet auch über eine Untersagung des Vorhabens gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG, über die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie über sonstige naturschutzrechtliche Auflagen und Bedingungen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Regel auf dem Abbaugrundstück vorzunehmen. (…) Die Zulassung des Eingriffs entbindet gemäß § 20f BNatSchG, Art. 17a BayNatSchG von der Einhaltung besonderer artenschutzrechtlicher Vorschriften. Abbauvorhaben auf ökologisch besonders wertvollen Flächen im Sinn des Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG bedürfen einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. (…) Abbauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten und Schutzzonen von Naturparken bedürfen regelmäßig einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. (…) Abbauvorhaben, denen das Verbot des Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG oder einer Schutzverordnung entgegensteht, wie es in Naturschutzgebieten, in Nationalparken, in geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern grundsätzlich der Fall ist, können nur

unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG auf Grund einer Befreiung von dem Verbot durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2014

– Auszüge –

- 1. Zweck der Zuwendung
  - Durch die Zuwendungen soll das Naturerbe Bayerns erhalten werden, insbesondere sollen
    - der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert und verbessert,
    - die Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten, verbessert und neu geschaffen,
    - die vielgestaltigen, charakteristischen Kulturlandschaften Bayerns bewahrt,
    - die Landschaftspflegeverbände entwickelt, gestärkt und bayernweit etabliert,
    - die Naturparke gestärkt und ihre natürliche Erholungseignung sowie ihre Funktion für Arten- und Biotopvielfalt erhalten und verbessert sowie
    - die Ziele des Klimaschutzes umgesetzt werden
  - Im Einzelnen sollen die Zuwendungen dazu beitragen,
    - die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergänzt um die Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sowie in naturschutzfachlichen Programmen und Plänen, insbesondere in der Bayerischen Biodiversitätsstrategie, im Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), im Bayerischen Landschaftspflegekonzept (LPK), in den Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturparke und Naturschutzgebiete, in Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, im Masterplan Moore sowie in Landschaftsplänen enthalten sind,
    - einen landesweiten Biotopverbund (BayernNetzNatur) zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen,
    - einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu leisten,
    - Moore zu erhalten, optimieren und wiederherstellen, – den ökologischen Wert geschützter Flächen und Gebiete nach Kapitel 4 Abschnitte 1 und 2 BNatSchG ergänzt um die Regelungen des BayNatSchG zu erhalten und zu verbessern, damit die mit der Inschutznahme verfolgten Ziele erreicht werden,
    - Naturparke entsprechend den Pflege- und Entwicklungsplänen als landesweit bedeutsame Vorbildlandschaften zu entwickeln und naturverträgliche Erholungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten,
    - Naturparke durch die Einrichtung von Naturparkrangern und Naturparkzentren zu stärken,

- die Lebensräume und Standorte sowie die Lebensbedingungen heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln (Biodiversität) einschließlich kommunaler Maßnahmen

- 2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Zuwendungen werden nach diesen Richtlinien für Maßnahmen gewährt, die auf folgenden Flächen bzw. an folgenden Einzelbestandteilen der Natur vorgenommen werden:
    - 2.1.1 Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG,
    - 2.1.2 Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung im Sinn von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel (BGBl II 1976 S. 1265),
    - 2.1.3 Flächen, die zum Aufbau des Biotopverbundes BayernNetzNatur beitragen, nämlich Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die auf der Grundlage landesweiter Fachprogramme und-pläne entwickelt werden sollen, wie des ABSP, des LPK, landesweiter Artenhilfskonzepte, der Pflege- und Entwicklungspläne, des Masterplans Moore sowie der Landschaftspläne,
    - 2.1.4 Naturparke sowie alle anderen Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die nach Kapitel 4 Abschnitte 1 und 2 BNatSchG ergänzt um die Regelungen des BayNatSchG geschützt sind oder für die ein Verfahren zur Unterschutzstellung bereits eingeleitet worden ist und deren Inschutznahme unmittelbar bevorsteht oder die einstweilig sichergestellt sind,
    - 2.1.6 Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst oder die Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten der „Roten Listen“ sind. Hierzu gehören auch Flächen im Siedlungsraum und kommunale Flächen, die für das Naturerleben von besonderer Bedeutung sind und erst durch die geplante Maßnahme zu einem ökologisch wertvollen Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten werden

    Die höheren Naturschutzbehörden können im Einzelfall bei schutzwürdigen Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, die in Nr. 2.1 nicht aufgeführt sind, Ausnahmen zulassen

- 2.2 Förderfähige Maßnahmen sind
  - 2.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
    - der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Standorten heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
    - Neuschaffung von ökologisch wertvollen Strukturen für Insekten und andere Artengruppen, sowohl in der freien Landschaft als auch im Siedlungsbereich,
    - Anlage, Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen, – Maßnahmen auf Moorstandorten,
    - Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten,
    - der Erhalt und die Entwicklung von kulturhistorisch geprägten, naturnahen Landschaften,
    - das Wiederherstellen natürlicher oder naturnaher Standort- und Lebensbedingungen,
    - Aufbau und Pflege des Biotopverbunds,
    - Umsetzung der Landschaftspläne sowie weitere biodiversitätsfördernde Maßnahmen der Kommunen, insbesondere auch auf ihren eigenen Flächen,

- naturschutz- und projektbezogene Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen

o 2.2.2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparken auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der Naturparke als Vorbildlandschaften sowie ihrer Funktion für Arten- und Biotopvielfalt, insbesondere
  - Maßnahmen und Einrichtungen für aktives Naturerleben und Naturvermittlung zur weiteren Aufwertung der Naturparke, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis des Naturhaushalts und der Landschaftsentwicklung dienen und somit zur Entlastung von Natur und Landschaft beitragen,
  - Einrichtung von Naturparkrangern als Ansprechpartner vor Ort in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, naturbezogene Erholung, Besucherlenkung, naturparkspezifische Bildungs- und Informationsarbeit und Monitoring sowie Mitwirkung bei naturschutzrelevanten Forschungsaktivitäten,
  - Konzeption, Errichtung und Betrieb von Naturparkzentren,
  - innovative Modellprojekte für die nachhaltige Entwicklung der Naturparke, einschließlich attraktiver Gestaltung der Zugänge zu den Naturparken,
  - Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsunterlagen, soweit sie für Naturschutz und Landschaftspflege oder zur regionalen Identität von Bedeutung sind,
  - Beschilderung der Naturparke und sonstige naturbezogene Lenkungsmaßnahmen,
  - Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen,
  - Qualitätssicherung an Erholungseinrichtungen und Wanderwegen

o 2.2.3 Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nämlich
  - die projektbezogene fachliche Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Durchführung – vor allem bei Maßnahmen, die dem Aufbau, der Sicherung und Entwicklung des BayernNetzNatur, des Biotopverbunds und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dienen,
  - die Evaluierung von Fördermaßnahmen,
  - die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen – vor allem in Gebieten des BayernNetzNatur im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten sowie in Naturschutzgebieten und Naturparken und soweit erforderlich in Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,
  - Konzepte zur Förderung der Biodiversität in Kommunen auf Flächen gemäß Nr. 2.1.6,
  - die Naturschutzberatung von Eigentümern, Besitzern und Nutzern von Flächen, die für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeignet sind

o 2.2.4 Der Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen für Maßnahmen,
  - die nur an einer bestimmten Stelle durchgeführt werden können,
  - für die keine Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen oder gegen eine angemessene Anerkennungsgebühr bereitgestellt werden können und
  - für die Grundstücke Dritter nicht in Anspruch genommen werden können oder bei denen die Duldung der Maßnahme Dritter auf ihrem Grundstück nicht zugemutet werden kann, soweit eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist

o 2.2.5 Vorhaben, die dem Klimaschutz dienen. Dazu zählen insbesondere Projekte zum Schutz der Moore

- o 2.2.6 Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind

- 3. Zuwendungsempfänger
  - o Zuwendungsempfänger können sein:
    - kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse,
    - Träger der Naturparke,
    - Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen,
    - Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke,
    - Träger der Koordinierungsstellen
    - Für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 kommen ausschließlich die Träger der Naturparke und deren Koordinierungsstelle als Zuwendungsempfänger in Betracht

- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
  - o 4.1 Zuwendungen werden in Umsetzung der Ziele des BNatSchG ergänzt durch die Regelungen des BayNatSchG zum Aufbau und zur Sicherung und Entwicklung des BayernNetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 für Maßnahmen gewährt, die aus ökologischen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes sowie wegen der Vielfalt oder wegen der Gefährdung heimischer Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind. In Naturparken dienen Zuwendungen auch der langfristigen Sicherung der naturverträglichen Erholungseignung und der Stärkung der Naturparke
  - o 4.2 Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Maßnahmen dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel nicht widersprechen

Landesentwicklungsprogramm Bayern der Bayerischen Staatsregierung (LEP) Stand: 1. Januar 2020

– Auszüge –

- 2.3 Alpenraum
  - o 2.3.1 Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Alpenraums
    - Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass
      - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften sowie die natürliche Viel-falt seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und deren Vernetzung erhalten bleiben,
      - seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und
      - alpine Gefahrenpotenziale minimiert werden

    Zu 2.3.1 Der Alpenraum, der durch die Kulisse des Alpenplans (vgl. 2.3.3) umfasst wird, ist eine einzigartige Natur-, Kultur- und Erholungslandschaft. Tourismus und Freizeitaktivitäten sind hier besonders ausgeprägt. Daneben sind die bayerischen Alpen bedeutender Wirtschafts-, Verkehrs- und Lebensraum. Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume auch ausreichend vernetzt sind. Die

sich oft überlagernden Raumnutzungsansprüche bedürfen einer steuernden Regelung, um eine Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist deshalb auch im Sinne der Alpenkonvention nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen. Nachhaltige Entwicklung und Ordnung des Alpenraums bedeutet, dass seine Landschaften und die Vielfalt seiner Funktionen erhalten bleiben. Die alpinen Gefahrenpotenziale, wie Lawinen, Hochwasser und Massenbewegungen sind im Sinne ihrer Minimierung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Klimawandel wird im Alpenraum zu besonders deutlichen Veränderungen führen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen deshalb an den Klimawandel angepasst und Naturgefahren abgewehrt werden (vgl.1.3.2)

- o 2.3.2 Kulturlandschaft Alpenraum
  - Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar – erschlossen werden

    Zu 2.3.2 Bergwälder und nachhaltig genutzte Alm- und Alpflächen leisten einen wertvollen Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag und Muren. Ihre Schutzfunktionen sind daher dauerhaft zu erhalten. Der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Um erhaltenswürdige Almen und Alpen zu sanieren und zu sichern, kann deren Erschließung erforderlich sein. Ebenso setzen der Erhalt und die Pflege der Wälder eine ausreichende Erschließung voraus. Diese erfordert eine angemessene Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
- o 2.3.3 Alpenplan
  - Die Erschließung der bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben, wie
    - Seilbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,
    - Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodelbahnen und Sommerrutschbahnen,
    - öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, mit Ausnahme von Wanderwegen, und
    - Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände)

    soll so geordnet werden, dass
    - ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bewohner gewährleistet bleiben,
    - die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und
    - der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt

    Zur Ordnung der Verkehrserschließung im Alpenraum werden Zonen bestimmt
    - 2.3.4 Zone A des Alpenplans: In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen

      Die Zone A ist grundsätzlich für die in 2.3.3 genannten Verkehrsvorhaben geeignet. Inwieweit die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, haben die Landesplanungsbehörden im Einzelfall zu prüfen

    - 2.3.5 Zone B des Alpenplans: In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen
      In der Zone B können Vorhaben im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Dabei haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht
    - 2.3.6 Zone C des Alpenplans: In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen
      Die Gebiete der Zone C müssen auf Grund ihrer hohen Schutzbedürftigkeit ungeschmälert erhalten werden. Verkehrsvorhaben sind in der Zone C unzulässig. Eine Ausnahme gilt für landeskulturelle Maßnahmen, die nachweislich der Verbesserung der Erreichbarkeit von Almen und Alpen und zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Bergwaldes dienen

  Zu 2.3.3 Der Alpenraum soll vor einer ungeordneten Zulassung von Verkehrsvorhaben geschützt werden. Mit dem Alpenplan besteht ein bewährtes Instrument, das die ökologischen Schutzzwecke, die biologische Vielfalt, berechtigte touristische Ansprüche und die notwendige Abwehr von Naturgefahren zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Der Alpenplan dient auch der Umsetzung der Internationalen Alpenkonvention, die mit der Ratifizierung in Deutschland am 18.12.2001 in Kraft getreten ist

- 3 Siedlungsstruktur
  - 3.1 Flächensparen
    - Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden
    - Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden
  - 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung
    - In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen
  - 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot
    - Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden
    - Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn
      - auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
      - ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,
      - ein Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen

ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,
    - ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
    - ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
    - von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
    - militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen,
    - in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann oder
    - eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann
  - Bei der Ausweisung von nicht angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2
  - Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden
  - Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in Anhang 5 festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden

- 5.4 Land- und Forstwirtschaft
  - 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
    - Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden
    - Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden

    Zu 5.4.1 Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur mit multifunktional ausgerichteten Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben sowie die nachhaltige Forstwirtschaft dienen u.a. der Versorgung

von Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln, erneuerbarer Energie und nachwachsenden Rohstoffen, der Sicherung attraktiver Kulturlandschaften, der biologischen Vielfalt sowie dem Erhalt der vielfältigen räumlichen Identität Bayerns. Für diese Agrar- und Waldstruktur sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen auch in Zukunft zu gewährleisten und zu sichern

- o 5.4.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft
  - Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen
  - Gebiete für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft sollen erhalten werden

  Zu 5.4.3 Durch die Pflege der Kulturlandschaft einschließlich ihrer landschaftsprägenden, ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftsbestandteile leistet die Land- und Forstwirtschaft einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und zur ökologischen Funktionsfähigkeit sowie zur Lebensqualität und touristischen Attraktivität Bayerns. Dem Erhalt von besonderen Wirtschaftsformen, von standortbedingtem Grünland, von Sonderstandorten und von Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Landeskultur soll dabei Rechnung getragen werden. Insbesondere in Verdichtungsräumen sowie in siedlungsnahen und waldarmen Bereichen kommt dem Erhalt und der Mehrung der Flächensubstanz des Waldes eine große Bedeutung zu. Die Bergland- und Bergwaldwirtschaft ist wichtige Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Entwicklung des Alpenraums und der Mittelgebirge. Der Erhalt von Gebieten für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft ist auch im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels notwendig

- 7 Freiraumstruktur
  - o 7.1 Natur und Landschaft
    - 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
      - Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden

      Zu 7.1.1 Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region
    - 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
      - Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen

      Zu 7.1.2 Die Beanspruchung von Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen erfordert ein wirksames Konzept zu deren Erhalt. Da das naturschutzrechtliche Sicherungsinstrumentarium allein nicht ausreicht, sollen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzend über die Regionalpläne gesichert werden. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsanordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete und Teilgebiete festgelegt, die wegen ihrer wertvollen Naturausstattung einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz, ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen (z.B. Waldgebiete, ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften,

Täler oder großflächige landwirtschaftlich geprägte Räume) und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen. Naturschutzrechtlich bereits gesicherte Gebiete werden nicht als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt, sondern als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in den Regionalplänen dargestellt

- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
  - In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden
  - Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden
- 7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume
  - Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen
    - Gewässer erhalten und renaturiert,
    - geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
    - ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden

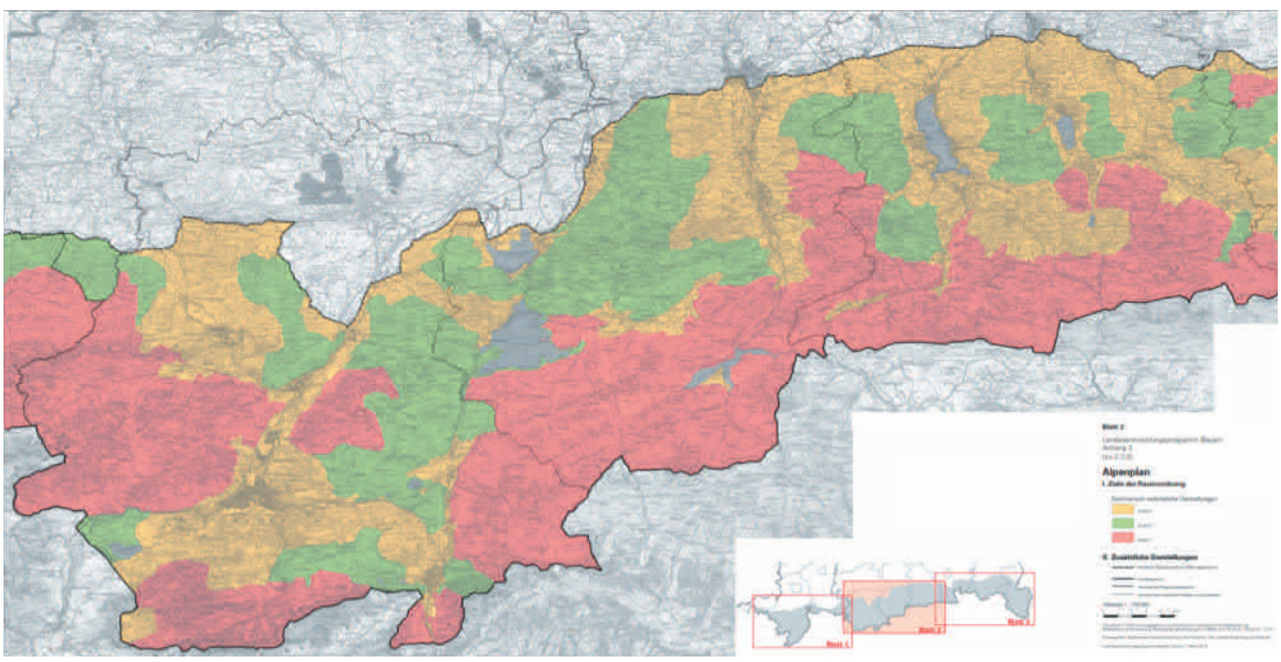
  zu 7.1.5 Grünlandbereiche haben sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Bedeutung. Besonders in Nass- und Streuwiesen, Mooren sowie auf Trocken- und Magerstandorten finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ihren spezifischen Lebensraum. Eine Nutzungsänderung, insbesondere der Umbruch des Grünlandes, führt nicht nur zur ökologischen Verarmung, sondern beeinträchtigt auch deren landschaftsprägenden Charakter. Eine Rückführung von Äckern in Grünland vermindert die bereits in manchen Bereichen eingetretene Verinselung von Wiesenflächen
- 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem
  - Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden
  - Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten

  Zu 7.1.6 Den Alpen kommt auf Grund ihres noch intakten Biotopverbunds und nur wenigen künstlichen Barrieren eine herausragende Bedeutung zu

- 8.4 Kultur
  - 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes
    - UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten

    Zu 8.4.1 Geplante Veränderungen sind frühzeitig und im Einvernehmen mit der UNESCO abzustimmen

Alpenplan: Kategorisierung des Gebietes, in dem das nominierte Gut liegt



Bayerische Staatsregierung, Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayerische Biodiversitätsstrategie), Beschluss des Ministerrats vom 1. April 2008

– Auszüge –

- In Bayern hat der Erhalt der biologischen Vielfalt Verfassungsrang. Nach Art. 141 gehört es auch zu den vorrangigen Aufgaben von Freistaat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten und die Denkmäler der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen
- Kern der Bayerischen Biodiversitätsstrategie ist, den Menschen in seiner Verantwortung für die Schöpfung in den Mittelpunkt zu stellen und Anreize zu schaffen, um ihn in seiner Aufgabe des Erhalts der wildlebenden Arten, ihrer Populationen und Lebensräume, der Vielfalt der bayerischen Kulturlandschaften und der Kulturpflanzensorten und Nutztierrassen zu unterstützen
- Dabei soll der bayerische Weg des kooperativen Naturschutzes konsequent weiterverfolgt werden: Gemeinsam mit den Beteiligten, vor allem mit Landwirten, Waldbesitzern und Grundstückseigentümern, soll vorrangig auf freiwilliger Basis (z. B. Vertragsnaturschutz) die biologische Vielfalt erhalten werden. Schützen und nachhaltiges Nützen schließen sich nicht aus. Bayern strebt daher integrative Konzepte an, die Schutz und Nutzung im Rahmen der nachhaltigen Landnutzung berücksichtigen und mit netzartigen Verbundstrukturen besondere Lebensraumelemente verbinden

- Leitbild: Bayern wird auch künftig eine für seine Naturräume typische, natürlich und historisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung beherbergen. Die Populationen der jeweiligen Arten werden sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, in nachhaltig gesicherten, vernetzten Lebensräumen in arten- und lebensraumspezifischer Größe leben und wo immer möglich für die Menschen erlebbar sein. Auch die Lebensräume und ihre Lebensgemeinschaften werden in ein funktionsfähiges ökologisches Netzwerk eingebunden sein, sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und in ausreichender Größe und Anzahl dauerhaft gesichert sein. Es existieren Gebiete, die vorrangig der Eigenentwicklung überlassen werden. Die Strukturverarmung in den Kulturlandschaften wird aufgehalten sein. In strukturarmen Kulturlandschaften soll, in Abstimmung mit den Landnutzern, eine Mindestdichte von regionaltypischen Strukturelementen erreicht werden. Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt werden in allen relevanten Politikbereichen (Wasserwirtschaft, Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft sowie Bodenschutz und Klima) ebenso wie in den Bereichen Forschung und Lehre, Bildung, Kindergärten und Schulen sowie Tourismus fest verankert sein. Die außerordentliche Vielfalt der bayerischen Kultur- und Naturlandschaften wird durch vorausschauende Planung und gezielte Maßnahmen nachhaltig erhalten bzw. entwickelt. Des Weiteren werden sich die Zielaussagen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den einschlägigen Planungsunterlagen und als Bestandteil der Unternehmenspolitik der Industrie wiederfinden. Die Gesellschaft wird umfassend über die Bedeutung der biologischen Vielfalt und die Notwendigkeit zu ihrem Erhalt informiert sein. Tourismus-, Sport- und Freizeitaktivitäten werden naturverträglich geplant, gesteuert und durchgeführt
- Handlungsschwerpunkte für die Zukunft:
  - Schutz der Arten- und Sortenvielfalt
  - Schutz und Erhalt von Lebensräumen
  - Biotopverbund
  - Flankierende Maßnahmen; Aufgabe der Politik ist es, verstärkt auf die Bedeutung der Vielfalt der Arten, Lebensräume und Kulturlandschaften hinzuweisen

Naturpark Ammergauer Alpen. Pflege- und Entwicklungsplan (April 2017)

– Auszüge –

Charta Naturpark Ammergauer Alpen

- Der Naturpark Ammergauer Alpen wird:
  - die Regionalwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft nicht einfrieren und entmutigen, sondern in ihren Zukunftsaussichten festigen und bei der Etablierung ökologisch tragfähiger zeitgemäßer Wirtschaftsweisen unterstützen,
  - das Natur-, Kulturraum- und Erholungspotenzial pflegen und entwickeln,
  - im Spannungsfeld von Existenzsicherung, Ressourcennutzung, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege aus Konfliktparteien Kooperationspartner machen
- Er ist ein Fachplan ohne Bindungswirkung für juristische und natürliche Personen (also kein Ausführungsplan), immerhin aber ein gemeinsam von allen Beteiligten angenommenes und verabschiedetes Regelwerk, das die gemeinsamen Ziele, Aufgaben und Leitbilder formuliert. Relevanz erlangt er erst durch die Akzeptanz der handelnden Gruppen. Deshalb erfolgt die Bearbeitung in

ständiger Rückkopplung mit den „Betroffenen“, also Landwirten, Forstwirten und ihren Berufsvertretungen, Tourismusorganisationen, Naturschutzverbänden, Kommunen etc.

- Entsprechend der Zielsetzung des Verbandes Deutscher Naturparke e.V. und der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (EUROPARC) soll der Naturpark:
  - o die herausragende Kulturlandschaft des Ammergaues pflegen und als Vorbildlandschaft der natur- und umweltverträglichen Landnutzung entwickeln,
  - o die Berglandwirtschaft als Bewahrerin deutschlandweit einzigartiger extensiver Grünlandökosysteme stabilisieren und ergänzend zu anderen Programmen Flankenhilfe geben,
  - o bei Einheimischen und Gästen Verständnis für die Ansprüche der Natur wecken, im Gegenstrom bei Naturschützern, Gästen und Landschaftsgenießern auch Verständnis für die Situation der Landschaftsbewirtschaftung wecken,
  - o eine nachhaltige Regionalentwicklung in Gang setzen und fördern,
  - o die Naturschutz- und Erholungsvorsorge mit der Landnutzung und Wirtschaftsentwicklung ressourcen- und naturverträglich in Einklang bringen
  - o naturverträgliche Erholungsformen fördern und initiieren, vielleicht auch bisher brachliegende oder neuartige Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Freizeitnutzung umsetzen,
  - o die regionale Identität fördern,
  - o durch ideenreiche und nachhaltig umgesetzte Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit die vorgenannten Ziele unterstützen

Grundlagen

- Leitgedanke der Einrichtung des Naturparks war:
  - o die Pflege der einzigartigen voralpinen Kulturlandschaft,
  - o die Zukunftssicherung der landschaftstragenden, aber gefährdeten Berglandwirtschaft,
  - o die Förderung spezieller, oft innovativer natur- und ökosystemverträglicher Nutzungsformen, die in der normalen Agrarpolitik zu kurz kommen,
  - o die Moderation und Auflösung von Nutzungskonflikten zwischen Naturschutz, Bodennutzung und Tourismus,
  - o die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für regionale Wirtschaftskreisläufe,
  - o ein basisdemokratischer Bottom-up-Ansatz beim Aufbau des Naturparks
- Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes: Nach § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die
  - o 1. großräumig sind
  - o 2. überwiegend Landschaft- oder Naturschutzgebiete sind
  - o 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen nachhaltiger Tourismus angestrebt wird
  - o 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind
  - o 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird
  - o 6. besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern

Naturparke sollen dementsprechend unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden

- Vor- und Maßgaben der Alpenkonvention: Ein moderner Naturpark in den Nordalpen unterliegt nicht nur den Entwicklungsgrundsätzen der deutschen Naturparke, sondern auch den Anforderungen zwischenstaatlicher Abkommen der Alpenstaaten. Er ist auch Vorbildgebiet für die Umsetzung der Alpenkonvention, der alpinen Ausführungsverordnung der Agenda 21 von Rio 1992, die 1994 von Deutschland ratifiziert wurde. Folgende Teile der Alpenkonvention sind für das Gebiet von hoher Relevanz:
  - Berglandwirtschaftsprotokoll
  - Bergwaldprotokoll
  - Naturschutzprotokoll
  - Tourismusprotokoll

Naturschutz

- Leitbild/ Charta:
  - Bewahrung der gebietstypischen biologischen Vielfalt, Biotopverbund
  - Stärkung biodiversitätserhaltender Nutzungsweisen: Die Biodiversität des Naturparkgebietes erstreckt sich auf Naturlandschaften (vor allem Wälder, Flüsse, Auen, Moore und alpinen Zonen) und Kulturlandschaften (Extensivgrünland, Magerrasen, Streuflächen und Almen usw.). Anders als in vielen anderen Landschaften Bayerns ist die „zweite Säule“ noch tragfähig, wenngleich gefährdet. Die notwendige Stützung gelingt durch effektive Bewirtschaftungsanreize und Flächenprämien (z.B. Vertragsnaturschutz) in Kombination mit Investiv- und Umstrukturierungsmaßnahmen
  - Umsetzung gemeinsam mit den Nutzungsberechtigten und-interessenten: Der Naturpark ist kein zusätzliches Großschutzgebiet, das über bereits bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete gestülpt wird und die Wirtschaftstätigkeit des Menschen lähmt. Er soll die Erhaltung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt noch wirksamer als bisher mit den legitimen Interessen aller Bevölkerungsgruppen in Einklang bringen und in die Raumnutzung und-planung integrieren. Die Umsetzung aller Naturschutzziele erfolgt Hand in Hand mit den Nutzungsberechtigten
  - Identifikation von Zonen unterschiedlich intensiver Bodennutzung
  - Identifikation von Zonen der natürlichen Entwicklung, Urwälder
  - Konfliktlösungen zwischen Artenschutz und Freizeitnutzung
  - Optimierung der Datenbasis

- Schutz durch Förderung, Landschaftspflege
  - Der Naturpark muss die Landschafts- und Biotoppflege nicht neu erfinden oder initiieren, alte Nutzungstraditionen haben bis heute überlebt. Im Zusammenwirken von traditionsbewussten und heimatverbundenen Bauern, Förderprogrammen und-projekten, Naturschutzverbänden und Ländlichen Entwicklungsprojekten ist es gelungen, auch „unzeitgemäße“, nur aufwendig bewirtschaftbare historische Kulturlandschaften in die Jetztzeit hineinzuretten, in den letzten Jahrzehnten sogar zu reaktivieren. Bei der Entwicklung des Vertragsnaturschutzes, der Streuwiesen- und Magerwiesenpflege hatte das Naturparkgebiet in den 1970er und 1980er Jahren eine Vorreiterfunktion. Schon früh wurden Wiesmahd-Pflegeprogramme entwickelt und die Umsetzung landschaftspflegerischer Ziele mit speziellen Flurentwicklungsprogramm und Besitzneuordnung kombiniert
  - Die „Landschaftspflegezone“ des Naturparks (neben den Zonen Naturlandschaft, Siedlung, Wald und produktives Grünland) umfasst alle landwirtschaftlich marginalen, extensiven oder

brachegefährdeten Teile der Landwirtschaftsfläche mit stark erschwerter Bewirtschaftung und bedeckt etwa 10 % der Gesamtfläche
  - In diesen Bereichen sind die derzeit angebotenen Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes und Kulap von allen Betrieben auf allen geeigneten Flächen zu nutzen (Bergbauernprogramm – Schwenden, Weideeinrichtungen, Spezialmaschinen, extensive Grünlandnutzung betriebsbezogen, Extensivgrünland Waldränder, Weideprämie, Heumilchförderung, Steilhangmahd, ständige Almbehirtung, extensive Naturschutzmahd, extensive Naturschutzweide, Landschaftspflegerichtlinien)

Berglandwirtschaft

- Leitbild/ Charta:
  - Alle folgenden Aussagen sind im Sinne eines selbstgesetzten Leitbildes der verantwortlichen Bewirtschafter, Flächeneigentümer und Rechtler zu verstehen.
  - Der Naturpark ist Schrittmacherregion für die Entwicklung von Gemeinwohlleistungen der Berglandwirtschaft, wie sie in Teilen die Oberammergauer Erklärung der Agrarministerien der Alpennationen vom 11.4.2011 vorsieht:
    - Sicherung der Biodiversität und Umwelt („Schutz durch Nutzung“): Erhaltung des derzeitigen Potenziales an artenreichen Wiesen und Weiden auch außerhalb von Biotopflächen, der parkartigen und halboffenen Waldweidelandschaften (Birk- und Auerhuhn-Habitaten), Erhaltung des derzeitigen Engagements von Bergbetrieben im Vertragsnaturschutz und Unterstützung bei neuen Förderanträgen,
    - Erhalt und Pflege einer einzigartigen Kultur- und Erholungslandschaft durch aktive Bewirtschaftung und Haltung von Wiederkäuern zur Fleisch- und Milchproduktion
    - Abfederung des in den Berggebieten besonders bedrohlichen Klimawandels durch ein alpenraumspezifisches Maßnahmenpaket
    - Leistungs- und standortgerechte Kompensation der Wettbewerbs- und Standortnachteile des Berggebietes
    - Verbesserung der Vermarktungsbedingungen und-chancen qualitätsvoller Bergprodukte: bessere Produktkennzeichnung und Gemeinschaftsvermarktung, integrierte Vermarktungsstrategien unter Einbeziehung anderer Sektoren wie z.B. Tourismus, Handwerk, Gastronomie und Hotellerie, bessere Kommunikation der Qualitätsmerkmale, aktive Preisgestaltung für höherwertige und aufwendigere Bergprodukte, Initialzündung für die regionsübergreifende Bündelung aller Initiativen und Gremien, die sich dem Wohle der Berglandwirtschaft und der Erhaltung des Bergwaldes verpflichtet haben
    - Schaffung von Anreizen für Nachfolgegeneration, die heimischen Betriebe weiterzuführen
    - Förderung der Wertschätzung der Arbeit in der Berglandwirtschaft durch gezielte Umweltbildungsmaßnahmen
    - Etablierung zusätzlicher kreativer Finanzierungsformen für „kulturlandschaft-bewahrende“ Tätigkeiten wie z.B. die Pflege der Wiesmahdflächen (Beispiel: Aufbau eines kleinen Maschinenparks durch Crowd-Funding-Maßnahmen, der es auch Privatpersonen ermöglicht, Wiesmahdflächen zu pflegen)
    - Einbringen von Initiativen zum Abbau der Bürokratie
    - Schaffung eines modernen Besucherlenkungssystems (s. Kapitel Umweltbildung)
    - Erhalt der kleinstrukturierten bäuerlichen Betriebe
    - Erhalt der regionstypischen Heustädel

Waldwirtschaft

- Charta/ Leitbild Waldwirtschaft
  - Minimalstandard für die Waldbewirtschaftung im gesamten Naturpark ist die schrittweise Wiederherstellung von Mischwäldern (Ziel der gesamtbayerischen Forstpolitik) und die Einhaltung der Richtlinien des Deutschen Forst-Zertifizierungsrates, die aus den Kriterien der Helsinki-Ministerkonferenz zum Schutz der europäischen Wälder von 1993 folgen. Diese lassen sich im Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse der Ammergauer Alpen und des Naturparks folgendermaßen zusammenfassen:
    - Forstliche Ressourcen: Die nachhaltige Bewirtschaftung der Naturparkwälder erhält und verbessert die forstlichen Ressourcen und die damit verbundenen vielfältigen Waldfunktionen. Maßnahmen zur Erhöhung der CO2-Senkenleistung der Wälder werden umgesetzt
    - Waldgesundheit und –vitalität: Waldschutz erfolgt auf integrierte Weise. Flächiges Befahren ist zu unterlassen. Das Erschließungsnetz berücksichtigt aber insbesondere im Staatswald auch im Hinblick auf das Störungspotenzial von Wanderern und Bikern die unzerschnittene Erhaltung der derzeit existierenden Habitatruhezonen und größerflächigen altholzreichen Naturwälder
    - Produktionsfunktion der Wälder: Der Naturpark leistet einen Beitrag zur Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Ziel ist es, den Waldbesitzer durch angemessene Einkünfte aus dem Wald in die Lage zu versetzen, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und-pflege zu gewährleisten
    - Biologische Vielfalt der Waldökosysteme: Ziel ist die Bewahrung und Verbesserung der gesamten biologischen Vielfalt der Waldökosysteme des Naturparks unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH- und Vogelschutzgebiete und der Schutzverordnung des NSG Ammergauer Berge. Führt der Schutz der Biodiversität zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Waldbesitzer, sollte dies durch Vertragsnaturschutzprogramme kompensiert werden. Die Beschränkung auf standortheimische Gehölzarten in der Waldverjüngung soll im Naturpark selbstverständlich sein
    - Schutzfunktionen der Wälder: Die Bewahrung und Verbesserung der Boden-, Lawinen-, Steinschlag- und Wasserschutzfunktionen der Naturparkwälder ist in die Bewirtschaftung zu integrieren. Unter anderem werden die Gewässer im Wald durch Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt
    - Im Naturpark wird eine erholungs-, biodiversitäts-, klimaschutz- und ressourcengerechte Entwicklung und Nutzung der Wälder angestrebt, die nicht nur über 50 % seiner Fläche bedecken, sondern auch einen Großteil seiner biologischen Vielfalt und den größten Teil seiner naturnahen Ökosysteme beinhalten. Der Südteil des Naturparks gehört zu den bayern- und bundesweit repräsentativsten Gebieten für den Waldtyp Bergmischwald
    - Im Naturpark steht die nachhaltige Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz für die einheimische Wirtschaft und Bevölkerung im ausgewogenen Verhältnis zu den waldökologischen Zielen und der Erhaltung eines Flächennetzes urwaldähnlicher, gering oder nicht genutzter Schutzzonen
    - Naturnahe und urwaldähnliche Waldbestände im Staatswald von nationaler und internationaler Bedeutung, wie die vielfältigen Bergmischwaldbestände nordöstlich des Ettaler Passes (Osthänge) oder die montanen naturnahen Fichtenwaldbestände des Kuchelbachtales, sollten langfristig in Nutzungsruhe oder im außerregelmäßigen Betrieb verbleiben

- Die flächenmäßig überwiegenden Waldungen außerhalb dieser Zonen werden naturnah und integrativ bewirtschaftet und liefern alle Holzsortimente. Der scheinbare Interessenskonflikt zwischen Holzproduktion und Bewahrung des Naturerbes (Naturschutz) lässt sich mit konsequenter naturnaher Waldbewirtschaftung in der Regel sehr gut lösen
- Im Staatswald (Forstbetrieb Oberammergau) werden langfristige Verjüngungsverfahren angestrebt und auf Räumungen, Saumhiebe und Kahlhiebe grundsätzlich verzichtet. Vorrangiges waldbauliches Verfahren stellt die Femelwirtschaft in Verbindung mit Gruppenschirmstellungen dar. Im Hochgebirge sollen bis zu einem Drittel des Altholzvorrates in den Folgebestand übernommen werden. Ökologische Elemente wie Biotopbäume und Totholzvorräte werden in die regelmäßige Waldbewirtschaftung auf ganzer Fläche integriert

Regionalvermarktung Ammergauer Alpen

- Aus ökologischer Sicht spricht in den Ammergauer Alpen der Erhalt der Kulturlandschaft für die Vermarktung regionaler Produkte
- Die Geschäftsordnung des Fachbeirats für Regionalvermarktung Ammergauer Alpen legt folgendes fest:
  - § 1 Aufgaben
    - Vermarktung regionaler Produkte zur Unterstützung der Destinationsmarkte Ammergauer Alpen, wobei wiederum die Destinationsmarke die regionalen Produkte unterstützt
    - Erarbeitung von Richtlinien für Produkte regionaler Herkunft und Herstellung und verbindliche Inkraftsetzung
    - Vergabe der Qualitätsmarke „Spitzenqualität aus Oberbayern – von der Ammergauer Alpen GmbH empfohlen“, wobei Markeneigentümer die Ammergauer Alpen GmbH ist
    - beratende Funktion bei der Markenvergabe, die Markenführung liegt bei der Ammergauer Alpen GmbH

Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit

- Zielsetzungen: Es ist festzustellen, dass es bereits vielfältige Möglichkeiten zur Umweltbildung im Bereich des Naturparks Ammergauer Alpen gibt. Diese stehen allerdings bislang für sich und werden nicht gemeinsam unter einem Dach koordiniert, beworben und angeboten. Hier setzt der Naturpark an: Im Print- wie im digitalen Bereich werden alle Informationen zu den Umweltbildungsmaßnahmen zukünftig zentralisiert sichtbar gemacht. Gleichzeitig werden zusätzliche Maßnahmen umgesetzt, die das Angebot in Zukunft abrunden. Die Kommunikation des Angebots wird durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit unterstützt
  - Ehrenamtliche Naturpark-Ranger
  - Einrichtung von Informationspunkten
  - Hofführungen und Tierschauen
  - Einrichtung eines Besucherleitsystems
  - Erstellung einer Online-Plattform
  - Herausgabe eines Naturpark-Magazins
  - Multiplikatorenschulungen

Freizeit und Tourismus

- Kernstück der touristischen Ausrichtung, die sich an den Anforderungen des Tourismusprotokolls (s. Kapitel 2.2.4) orientiert, der Ammergauer Alpen GmbH ist die Einteilung des touristischen Angebots in drei Produktlinien: Aktivzeit, Kulturzeit und Naturzeit/Gesundheit. Dahinter verbergen sich nach Gästeinteressen gegliedert alle Themen der Region; von den Gesundheitsangeboten über die Sehenswürdigkeiten, Erholungs- sowie Sporturlaub oder Familienferien
- Integration der Gastgeber: Parallel zur Bewerbung der drei Produktlinien startete die Ammergauer Alpen GmbH 2011 eine Qualitätsinitiative unter den Beherbergungsbetrieben, die auf eine Spezialisierung in die entsprechenden Produktlinien hingewirkte. So finden Urlauber zu ihren Interessen passende Unterkünfte und inzwischen haben sich rund ein Fünftel aller Gastgeber im Ammertal diesen freiwilligen Qualitätsstandards unterzogen. Um faire und sinnvolle Qualitätsstandards aufzustellen, wurden die Kriterienkataloge gemeinsam mit den Gastgebern der Region entwickelt. Die Teilnahme an dieser Zertifizierung ist kostenlos, es sind lediglich die notwendigen Kriterien zu erfüllen
- Naturpark-Gastgeber: Gastgeber, die sich in besonderem Maße den Zielen des Naturparks verschreiben, erhalten zukünftig das Siegel „Naturpark-Gastgeber“ als Auszeichnung. Hierfür wird ein eigener Kriterienplan erarbeitet, der die Beteiligung an Maßnahmen der Umweltbildung und der Regionalvermarktung in den Vordergrund rückt
- Kommunikation: Die Dreiteilung wird kontinuierlich im Außenauftritt, in der Binnenkommunikation und in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vollzogen. Die Gliederung in Aktiv-, Natur- und Auszeit findet sich in den bislang erschienen Printmedien und dem Internetauftritt wieder. Zusätzlich werden die Kerngruppen auch bei der Auswahl der Messeauftritte und bei den Marketingmaßnahmen berücksichtigt
- Besucherlenkung und Beschilderung: Die Besucherlenkung von Wanderern und Radfahrern findet derzeit in den Ammergauer Alpen auf verschiedenen Ebenen statt. Vor Ort weisen Hinweistafeln und Schilder den Weg, es finden Führungen zu unterschiedlichsten Themen statt, Wanderwege sind in diversem Kartenmaterial erfasst und Online-Tourenplaner sowie Touren-Apps erleichtern die Orientierung in der Region. Während die digitalen Tourenplaner einer stetigen Erweiterung/ Überarbeitung unterliegen, und technisch auf dem aktuellen Stand sind, hinkt die klassische Besucherlenkung mittels Schildern und Hinweistafeln ihrer Zeit hinterher. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um mit der Beschilderung sowohl den Anforderungen der Wanderer/Radfahrer als auch der Landwirte, Jäger und weiterer Interessensgruppen gerecht zu werden. Jagdgebiete und empfindliche Bereiche von der Freizeitnutzung zu beruhigen ist ein besonderes Anliegen. Die Mängel im derzeitigen „Beschilderungssystem“ sind u.a. begründet durch: ein ungeregeltes Wegenetz im ganzen Projektgebiet, Zuständigkeit unterschiedlicher Akteure, verschiedene sich überlagernde Beschilderungsansätze (u. a. bedingt durch diverse Projekte/ Themenwege), fehlende Standards bei der Ausweisung der Wege sowie die gegenläufige Ausweisung beliebter Wanderrouten benachbarter Kommunen. Durch die geringe Anzahl an Einstiegs- und Übersichtstafeln entsteht eine unzureichende Außendarstellung als Wander-/ Radregion und Gästen wird er Zugang zum bestehenden Wegenetz erschwert. Zudem schafft die mangelhafte und sich teilweise überschneidende Beschilderung Konflikte zwischen den diversen Nutzergruppen wie Wanderer, Radfahrer, Mountainbiker, Alm- und Fortwirtschaft. Dadurch wird auch den Belangen des Naturschutzes derzeit nicht ausreichend Rechnung getragen

- Ziele des Mobilitätskonzepts:
  - Das Mobilitätsangebot für Besucher ist weiter auszubauen, so dass neben dem kostenlosen Busfahren, das über die elektronische Gästekarte ermöglicht ist, auch Zugfahrten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zukünftig für Gäste kostenlos sind. Dies ist über eine geringe Erhöhung des Kurbeitrags kostenneutral für die Gemeinden umsetzbar. Auf diesem Weg wird das ÖPNV-Angebot für die Region gesichert und Gästen eine großartige Alternative zur Nutzung des eigenen PKW im Urlaub geboten. In diesem Zusammenhang wird auf eine stärkere Bewerbung der Anreise per Bahn gesetzt. Die Ammergauer Alpen sind seit Beginn des Jahres 2015 Mitglied der Initiative „Fahrtziel Natur“ von BUND, NABU, VCD und Bahn, die die Destination bei diesem Anliegen unterstützen
  - Ein weiteres Ziel ist es, zukünftig Fernbusanbindungen in die Region zu ermöglichen
  - Mittelfristiges Ziel ist die Etablierung eines funktionierenden E-Car-Sharing-Systems
- Barrierefreiheit: Zielsetzungen sind ein einheitliches Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystem für barrierefreie Angebote, die Entwicklung von Qualitätsstandards sowie ein Schulprogramm als Präsenzschulung als Web Based Training.
- Gesundheitstourismus – Moor: Die Schwerpunkte in diesem Bereich werden durch die Herausarbeitung der Verknüpfung zwischen Naturpark, Landschaft und gesundheitlicher Prävention neu gesetzt und unter dem Namen „Naturzeit“ vermarktet. Neben den positiven seelischen Auswirkungen der voralpinen Landschaft (z.B. im Angebot „Meditationsweg“ aufgearbeitet) soll dabei insbesondere der Fokus auf natürliche Heilmittel, insbesondere das Bergkiefernhochmoor gelegt werden

Pflege- und Entwicklungsplan Murnauer Moos, Moore westlich des Staffelsees und Umgebung (2000)

– Auszüge –

- Untersuchungsgebiet: Murnauer Moos, Loisachmoore, Ostermoos, Moore im Staffelseebecken und Moore in der Grundmoränenlandschaft nördlich von Bad Bayersoien und Bad Kohlgrub
- 5.b: Band 1 informiert über die Rahmenbedingungen, die Nutzungen, die grundlegenden naturräumlichen Verhältnisse und die zoologischen Grundlagen. Band 2 umfasst Grundlagen zur Flora und Vegetation des Gebietes. Dieser Band entspricht damit dem Grundlagenteil des vegetationskundlichen Entwicklungskonzeptes, das nicht eigens abgedruckt wurde. Band 3 umfasst das Entwicklungskonzept mit den Kapiteln naturschutzfachliche Bedeutung, Konflikte, Leitbilder und Ziele sowie die Maßnahmen
- 5.b Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt auf drei Ebenen: Zonenkonzept- Leitbilder der Gebietsentwicklung- Ziele für die Einzelflächen. Dabei bilden die Einzelflächen die Basis für die höheren Ebenen, wobei die Ziele in Rückkopplung zum landschaftlichen Leitbild formuliert wurden
  - Zonen: Tabuzone, Kernzone, Pflege- und Regenerationszone, Entwicklungszone
  - Landschaftliche Leitbilder:
    - Erhaltung und Entwicklung naturnaher und bedingt naturnaher Ökosysteme
      - Naturnahe Moorlandschaften

  - o Ziele: Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moore und ihrer Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung der Primärlebensräume gefährdeter, z.T. vom Aussterben bedrohter Arten. Dabei soll das gesamte Spektrum naturraumtypischer Moortypen und Moorzonationen repräsentiert werden. Weiterhin besteht das Ziel, torfbildende Moore zu erhalten bzw. zu regenerieren
  - o Zukünftige Nutzung/Maßnahmen: Die Bereiche der Tabuzonen sollten vollständig nutzungsbefreit werden (Flächenankauf), in den anderen Gebieten steht eine sehr extensive, die Entwicklung nicht störende Nutzung den Zielen nicht entgegen. Zur Ermöglichung einer naturnahen Ökosystementwicklung und zur Vermeidung moordegradierender Prozesse sind vielfach hydrologische Sanierungsmaßnahmen erforderlich
- Bedingt naturnahe Moorlandschaften:
  - o Ziele: Innerhalb dieser Gebiete ist es Ziel, eine offene Landschaftstruktur als Lebensraum gefährdeter Arten zu erhalten
  - o Zukünftige Nutzung/Maßnahmen: Die Erhaltung dieser Struktur setzt lenkende Eingriffe, z.B. durch sporadische Gehölzentnahme oder gelegentliche Streuwiesenmahd, voraus. In vielen Fällen sind hydrologische Sanierungsmaßnahmen erforderlich
- Naturnahe bis schwach genutzte Wälder auf Nass- und Mineralböden
  - o Ziele: Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher, für den Landschaftsraum repräsentativer Wälder
  - o Zukünftige Nutzung/Maßnahmen: Aufrechterhaltung oder Aufnahme einer extensiven Waldnutzung, z.T. Nutzungsbefreiung

- Erhaltung und Entwicklung kulturbetonter Ökosysteme
  - Erhaltung extensiv genutzter Wiesen- und Weidelandschaften
    - o Ziele: Ziel ist die Erhaltung zahlreicher gefährdeter, z.T. vom Aussterben bedrohter Arten und Lebensgemeinschaften wie der Magerrasen, der Feucht- und Naßwiesen, der Pfeifengraswiesen sowie der Klein- und Großseggenriede. Dabei gilt es, insbesondere das reiche Spektrum an Pflanzengesellschaften in repräsentativer, großflächiger Form innerhalb vollständiger Zonationen zu erhalten und der Verantwortung zum Schutz einer bundesweit bedeutsamen Streuwiesenlandschaften Rechnung zu tragen
    - o Zukünftige Nutzung/Maßnahmen: Überwiegend extensive Wiesennutzung, z.T. extensive Beweidung
  - Entwicklung extensiv genutzter Wiesen- und Weidelandschaften aus Intensivgrünland
    - o Ziele: Ziel ist die Förderung stark rückläufiger Lebensgemeinschaften und Arten, die durch Extensivierung bisher intensiv genutzter Flächen erreicht werden soll. Ferner ist es Ziel, negative wasser- und nährstoffhaushaltliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope zu vermeiden, auch ohne dass prioritäre Artenschutzziele im Vordergrund stehen
    - o Zukünftige Nutzung/Maßnahmen: Nach Aushagerung Übergang zu extensiver Wiesen- oder Weidenutzung
- Erhaltung und Entwicklung kulturgeprägter Ökosysteme
  - Mäßig intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland
    - o Ziele: Ziel ist die Erhaltung oder Entwicklung artenreicher Wirtschaftsweiden, Wirtschafts- und Naßwiesen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope und zur Vermeidung moordegradierender, durch Entwässerung ausgelöster Prozesse sowie zur Förderung rückläufiger Arten

    - o Zukünftige Nutzung/Maßnahmen: Ein- bis zweischürige Wiesennutzung oder extensive Beweidung. Gegebenenfalls mäßige Ausgleichsdüngung
  - Wirtschaftsgrünland
    - o Ziele: Für die Bereiche, die als Wirtschaftsgrünland dargestellt sind, bestehen allgemeine Arten- und Biotopschutzziele, vor allem die Verbesserung der Lebensraumfunktion, denen jedoch nur geringe Priorität eingeräumt wird. Für diese Bereiche wird kein vorrangiger Entwicklungsbedarf, etwa aus Gründen des Artenschutzes, gesehen. Die Bewirtschaftung der Moorböden sollte generell unter Beachtung des abiotischen Ressourcenschutzes, also umweltschonend erfolgen
    - o Zukünftige Nutzung/Maßnahmen: Grünlandnutzung
  - Wirtschaftswälder
    - o Ziele: Für die Bereiche, die in der Leitbildkarte als Wirtschaftswälder dargestellt sind, bestehen allgemeine Arten- und Biotopschutzziele, vor allem die Verbesserung der Lebensraumfunktion, denen in der Gesamtplanung jedoch nur geringe Priorität eingeräumt wird. Für diese Bereiche wird kein vorrangiger Entwicklungsbedarf, etwa aus Gründen des Artenschutzes, gesehen
    - o Zukünftige Nutzung/Maßnahmen: Forstliche Nutzung
  - Renaturierungsgebiete des Gesteins- und Torfabbaus
    - o Ziele: Ziel ist die Verbesserung der Arten- und Biotopschutzfunktion der durch Gesteinsabbau entstandenen Folgelandschaften und die Vermeidung negativer Auswirkungen auf angrenzende schutzwürdige Biotope
    - o Zukünftige Nutzung/Maßnahmen: keine; Renaturierung unter Beachtung der ökologischen Anforderungen, die sich aus der Umfeldsituation ergeben

- Maßnahmen und zukünftige Aufgaben: Die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen werden getrennt für den terrestrischen und semiterrestrischen Bereich (Landlebensräume) und für den aquatischen Bereich (Gewässerlebensräume) behandelt. Sie sind in der Maßnahmenkarte Landlebensräume parzellenscharf, in der Maßnahmenkarte Gewässerlebensräume abschnittsbezogen dargestellt
  - o Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich bedeutsamer Biotope
    - Maßnahmen zur Erhaltung extensiv genutzter Wiesen und Weiden
      - Magerrasen-Mahd: Einschürige, jährliche Mahd ab etwa 15.7. von Magerrasen zur Verwertung des Aufwuchses als Heu. Durch diese Nutzungsform sollen Flächen mit Vorkommen wertvoller Magerrasen-Arten der Halbtrockenrasen, seltener der Borstgrasrasen erhalten werden. Sofern es die Flächengröße erlaubt und schutzbedürftige Arten hierunter nicht leiden, sollten in gewissem Umfang Saumstrukturen nicht regelmäßig gemäht werden
      - Moosheu-Mahd: Einschürige, jährliche Mahd ab etwa 15.8. zur Erhaltung und Entwicklung vergleichsweise früh im Jahr abgeblühter, aussamender Vegetationsbestände, die bei späterem Schnitt versaumen, verhochstauden oder z.T. auch verschilfen würden. Die Maßnahme wird auch zur Regeneration untypisch produktiver, bereits verhochstaudeter oder süßgrasreicher Bestände, in denen kleinwüchsige, lichtliebende Arten der Krautschicht gefördert werden sollen, vorgeschlagen. Der geerntete Aufwuchs ist bedingt als Heu geeignet (Jungvieh)
      - Regelmäßige Streuwiesen-Mahd: Einschürige, jährliche Mahd ab etwa 1-9 zur Erhaltung bzw. Entwicklung der typischen Flora und Fauna von Pfeifengraswiesen, Nasswiesen,

sowie von artenreichen Klein- und Großseggenrieden. Nasse, kaum befahrbare Flächen sollten mit leichtem Gerät oder bei Bodenfrost gemäht werden. Um die Streuabfuhr zu gewährleisten, könnten in Wäldern gelegene, kleinflächige Streuwiesen, u.U. bereits früher gemäht werden

- Unregelmäßige Streuwiesen-Mahd: Die Maßnahme wird in folgenden Fällen gewählt: Bei sehr aufwuchsschwachen, nicht jährlich pflegebedürftigen Streuwiesen, bei Flächen mit Vorkommen spät einziehender oder zur Fruchtreife gelangender Arten und bei Beständen, die aufgrund ihrer Artengarnitur oder der Nässe, weniger pflegebedürftig sind. Nasse, kaum befahrbare Flächen sollten mit leichtem Gerät oder bei Bodenfrost gemäht werden
- Offenhaltungs-Mahd: Einschürige Mahd, die nur zur Offenhaltung bei stärkerer Verschilfung, aufkommendem Gehölzwuchs oder starker Streufilzbildung, durchgeführt werden soll. Nasse, kaum befahrbare Flächen sollten mit leichtem Gerät oder bei Bodenfrost gemäht werden
- Extensive Beweidung mit Rindern ohne Düngung: Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung kulturabhängiger Arten und Lebensgemeinschaften, wobei im Gebiet mit dem Kriechenden Sellerie (Apium repens) und der Sumpf-Fetthenne (Sedum villosum) zwei bundesweit vom Aussterben bedrohte Arten auf Weidenutzung angewiesen sind. Anders als bei Pflege durch Mahd ist bei großflächiger Weideführung eine stärker standortangepaßte Nutzung möglich: Sehr nasse, nicht pflegebedürftige Bereiche werden ausgespart, trockenere, rascher Sukzession unterliegende Flächen werden weitgehend offengehalten, ohne dass Entwässerungsmaßnahmen erforderlich würden. Dabei können sehr vielfältige Gradienten sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht entstehen

- Maßnahmen im Wirtschaftsgrünland:
  - Regeneration von Streuwiesen aus Beständen mit Intensivierungszeigern zur Erhaltung und Optimierung artenreicher, vollständig oder in Teilen nach Artikel 6d (BAYNATSCHG) geschützter Extensivwiesen, in denen aber Zeigerarten einsetzender oder fortgeschrittener Intensivierung festzustellen sind. Dabei ist das überwiegend praktizierte Mähregime- einschürige Mahd ab ca. 15- 8 oder Streuwiesenmahd- beizubehalten, die Düngung der Flächen aber einzustellen. Bei fortgeschrittener Eutrophierung ist eine Aushagerungsmahd erforderlich
  - Erhaltung oder Entwicklung mäßig intensiver Wirtschaftswiesen: Die Maßnahme wird überwiegend aus hydrologisch-nährstoffhaushaltlichen Gründen, um den Einfluss auf angrenzende schutzwürdige Ökosysteme zu reduzieren, vorgeschlagen. Angestrebt werden höchstens schwach gedüngte, ein- bis zweischürige, artenreiche Naßwiesen bzw. Weiden, die auch schutzbedürftigen Arten des Extensivgrünlands, vor allem der Naßwiesen, Kleinbinsen-Gesellschaften, Flutrasen und Hochstaudenfluren Lebensraum bieten
  - Extensivierung von Wirtschaftsgrünland: Die Maßnahme wird entweder aus hydrologisch-nährstoffhaushaltlichen Gründen- in sehr sensiblen Bereichen- oder aus Gründen des Artenschutzes, vor allem zur Entwicklung im Gebiet stark rückläufiger Arten- und Artengemeinschaften, insbesondere der wechseltrockenen Pfeifengraswiesen, oder zur Entwicklung vollständiger Zonationen vorgeschlagen
  - Extensivierung von Wirtschaftsgrünland in Teilbereichen: Die Maßnahme wird überwiegend aus hydrologisch-nährstoffhaushaltlichen Gründen- zum Schutz wertvoller Gewässer, Biotope oder Moorökosystem vor Nährstoffeinträgen oder Moorwasserspiegelab-

senkungen- sowie auch zoologischen, speziell avifaunistischen Gründen vorgeschlagen. Bisher intensiv bewirtschaftete Flächen sollen entlang von Gräben oder im Übergangsbereich zu schutzbedürftigen Flächen durch Einstellung der Düngung extensiviert werden
    - Umwandlung von Acker in Grünland: Nur im Norden des Kerngebietes Ostermoos werden Moorböden intensiv ackerbaulich genutzt. Diese mit hohen Nährstoffausträgen und starker Torfzehrung verbundene Nutzung sollte eingestellt werden. Empfohlen wird die Umstellung auf Wiesen- oder Weidenutzung
  - Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung einer natürlichen Vegetationsentwicklung
  - Maßnahmen zur Lenkung der Gehölzentwicklung
  - Biotopersteinrichtende Maßnahmen zur Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden
    - Wiederaufnahme der Nutzung nach Brache
    - Roden von Gehölzaufwuchs oder von Erstaufforstungen
    - Wiederaufnahme der Mahd nach Entfernung von Aufforstungen oder Verbuschungen
  - Maßnahmen zur Renaturierung technischen Ödlands (Renaturierung der Gesteinsabbaugebiete am Langen Köchel)
- Maßnahmen zur Besucherlenkung und Vermeidung von Störungen
  - Verbesserung und Vereinheitlichung der Beschilderung von Wander- und Radwegen, Kennzeichnung von Sackgassen, Anbringung von Übersichts- und Orientierungstafeln,
  - Sperrung von Wegen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli
  - Betretungsverbot für Teile der Staffelseemoore in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober
  - Leinenzwang für Hunde in Wiesenbrütergebieten
  - Wegegebot für Reiter oder Reitverbot
  - Ergänzung des Parkplatzangebots
  - Wege: Erhalt von Erd- und Graswegen, Rückbau von Wegen, Ergänzung des Wegenetzes
  - Befahrung für Loisach und Uffinger Ach in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli
  - Betretungsverbot für Ufer von Stillgewässern in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli
- Maßnahmen zur Besucherinformation: Infotafeln mit gebietsspezifischen Infos, Aussichts- und Beobachtungspunkte mit gebietsspezifischen Infos, Einrichtung eines Infozentrums, Entwicklung von Faltblättern und einer Broschüre, naturkundlich-kulturhistorische Gebietsführungen, Mitarbeit in Pflegeprogrammen, Entwicklung eines einheitlichen Erscheinungsbilds
- Maßnahmen zur Regelung der jagdlichen Nutzung
- Maßnahmen für eine naturverträgliche Nutzung der Fließgewässer durch Fischerei
- Möglichkeiten und Strategien zur Erhaltung der Landwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft
  - Verbesserung der Voraussetzungen zur Streuwiesennutzung
  - Verbesserung der Voraussetzungen für Extensivierungsmaßnahmen
  - Förderung extensiver Weidenutzungssysteme
  - Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für die Landwirte

Management Großer Beutegreifer

Gesetzliche Grundlagen: Die geltenden Gesetze sind Grundlage des Handelns für das Wildtiermanagement der großen Beutegreifer:

- Rechtliche Situation Bär: Der Bär ist aufgrund seiner Einstufung in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützt. Es gelten die Zugriffs- und Stör- sowie das Vermarktungsverbot gem. Art 8 Abs. Verordnung (EG) Nr. 338/79. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Bär unterliegt nicht dem Jagdrecht. Über Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten entscheidet die Umweltverwaltung.
- Rechtliche Situation Luchs: Der Luchs ist in Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 sowie in Anhang II u. IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt und zählt daher sowohl zu den besonders als auch zu den streng geschützten Arten. Für den Luchs gelten daher die in § 42 BNatSchG geregelten Zugriffs- und Besitzverbote. Ausnahmen und Befreiungen hiervon sind unter den in §§ 45 und 67 BNatSchG geregelten Voraussetzungen möglich. So können im Einzelfall die Regierungen als höhere Naturschutzbehörde bzw. allgemein die Landesregierung durch Rechtsverordnung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und §67 BNatSchG Ausnahmen zulassen. Gem. § 67 BNatSchG kann darüber hinaus auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die in § 45 BNatSchG geregelten Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Der Luchs unterliegt zudem einem in Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 geregelten Vermarktungsverbot, von dem die zuständige Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall unter den in Abs. 3 geregelten Voraussetzungen abweichen kann. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG unterliegt der Luchs dem Jagdrecht; er besitzt jedoch keine Jagdzeit und ist daher ganzjährig geschont (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG). In besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Störung des biologischen Gleichgewichts gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG) kann auch eine Bejagung ganzjährig geschonter Wildarten zugelassen werden.
- Rechtliche Situation Wolf: Der Wolf ist aufgrund seiner Einstufung im Anhang IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU im Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützt (§ 7 (2) Nrn. 13 und 14 BNatSchG). Es gelten Zugriffs-, Stör-, Besitz- und Vermarktungsverbot nach Art. 8 Abs. 3 Verordnung EG Nr. 338/97. Ausnahmen von diesen Schutzbestimmungen sind nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich, zum Beispiel zur Abwehr ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 (7) BNatSchG). Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch den Abschuss nicht verschlechtert. Darüber hinaus ist ein Abschuss zulässig, wenn sich ein Wolf für den Menschen gefährlich verhält und eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht. Der Wolf unterliegt dem Naturschutzrecht. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Regelungen liegt bei den Naturschutzbehörden. Mit Gesetz vom 04.03.2020 wurde der Wortlaut des § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG geändert. Durch das zweite Gesetz zur Änderung des BNSchG vom 04.03.2020 ist das Wort „erheblich“ durch „ernst“ ersetzt worden. Die übrigen Voraussetzungen (Erhaltungszustand Population, keine weniger einschneidenden Alternativen) sind gleichgeblieben. Die Entnahmeentscheidung bleibt im Ermessen der Behörden.

- Rechtliche Situation Goldschakal:
  - o Jagdrecht: Der Goldschakal ist weder in § 2 des Bundesjagdgesetzes noch im Bayerischen Jagdgesetz als jagdbares Tier aufgeführt und unterliegt nicht dem Jagdrecht
  - o Naturschutzrecht:
    - Der Goldschakal ist europarechtlich in Anhang C der EG-VO 338/97 (Populationen aus Indien) und in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Goldschakal ist weder besonders noch streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes)
    - Es gilt der allgemeine Schutz nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach es verboten ist, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Tiere der in Anhang V FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen
  - o Tierschutzrecht: als Wirbeltier unterliegt der Goldschakal den einschlägigen Regelungen des Tierschutzgesetzes

Administrative Strukturen: Für das Management der Großen Beutegreifer wurden spezielle Strukturen geschaffen, die sicherstellen sollen, dass die unterschiedlichen Interessensgruppen Gehör finden und Kompromisse gefunden werden können, die für alle tragbar sind[187].

187 Beteiligt am Wildtiermanagement Große Beutegreifer sind: Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern (Vereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft) e.V. (www.almwirtschaft.net), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen (www.aelf-hk.bayern.de), Arbeitskreis Luchs (www.ak-luchs.de), Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (www.anl.bayern.de), Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (www.lfl.bayern.de), Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft (www.lwf.bayern.de), Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (www.lwg.bayern.de), Bayerische Staatsforsten (www.baysf.de), Bayerischer Naturschutzfonds (www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/naturschutzfonds.htm), Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (www.stmelf.bayern.de), Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (www.stmuv.bayern.de), Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. (www.bayer-waldbesitzerverband.de), Bundesamt für Naturschutz (www.bfn.de), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (www.bmu.de), Bund Bayerischer Berufsjäger (www.berufsjaeger-bayern.de), Bund Naturschutz in Bayern e.V. (www.bund-naturschutz.de), Deutscher Tierschutzbund – Landesverband Bayern e.V. (www.tierschutz-bayern.de), Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. (www.gzsdw.de), Koordinierte Forschungsstelle zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz KORA (www.kora.ch), Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (www.lbv.de), Landesjagdverband Bayern e.V. (www.jagd-bayern.de), Landesverband Bayerischer landwirtschaftlicher Wildhalter e.V. (www.wildhalter-bayern.de), Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V. (www.alpinetgheep.com/verbaende.html), Landesverband Bayerischer Ziegenzüchter e.V. (www.ziegenzucht-bayern.de), Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (www.lra-gap.de), Landratsamt Miesbach (www.landkreis-miesbach.de), Landratsamt Rosenheim (www.landkreis-rosenheim.de), Luchsprojekt Bayern (www.luchsprojekt.de), Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald (www.nationalpark-bayerischer-wald.bayern.de), Nationalparkverwaltung Berchtesgaden (www.nationalpark-berchtesgaden.bayern.de), Polizei Bayern (www.polizei.bayern.de), Regierung von Niederbayern (www.regierung-niederbayern.bayern.de), Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de), Schweizer Bundesamt für Umwelt: Wolfsmanagement (www.bafu.admin.ch), Verband der Bayerischen Grundbesitzer e.V. (www.bayern-grundbesitzer.de), Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. (www.vzsb.de), World Wide Fund For Nature Deutschland (www.wwf.de)



Bayernweit:

- Die ‚Steuerungsgruppe Große Beutegreifer' bearbeitet grundsätzliche und strategische Entscheidungen und ist auf Ebene der beteiligten Ministerien für Umwelt und Landwirtschaft und der Verbandsspitzen (BBV, BJV, BN, LBV) tätig. Die Steuerungsgruppe wurde 2006 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingesetzt.
- Landesfachbehörden sowie Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL): Die Landesfachbehörden sind für die fachliche Zuarbeit bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Managementpläne zuständig. Die Landesanstalt für Landwirtschaft koordiniert in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Aufgabenbereich Herdenschutz. Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist als Lehr- und Fortbildungseinrichtung des Umweltressorts bei der Aus- und Fortbildung des ‚Netzwerks Große Beutegreifer' tätig und richtet ggf. Fachtagungen aus. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bearbeitet Tierschutzfrage, die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft übernimmt Fachfragen zu Jagd und Wild. Angestrebt ist, dass sich die Landesfachbehörden zu einem ‚Fachgremium Wildtiermanagement/ Große Beutegreifer' zusammenschließen.
- Trägergemeinschaft: Aus dem ‚Ausgleichsfonds Große Beutegreifer' werden Betroffene entschädigt, deren Nutztiere durch Große Beutegreifer getötet oder verletzt wurden. Die Wildlandstiftung Bayern, der Bund Naturschutz, der Landesbund für Vogelschutz und der WWF bilden eine entsprechende Trägergemeinschaft und bezahlen 20 % der Ausgleichssumme. Der Fonds wird durch die Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds unterstützt, der 80 % der Ausgleichssumme übernimmt. Die Ausgleichszahlungen werden auf freiwilliger Basis als akzeptanzfördernde Maßnahme gewährt. Ein Rechtsanspruch auf einen finanziellen Ausgleich besteht nicht, da der Staat grundsätzlich nicht für Schäden haftet, die durch wildlebende Tiere verursacht werden.
- Die ‚Arbeitsgruppe Große Beutegreifer' entwickelt die Managementpläne für Luchs, Bär und Wolf und begleitet deren Umsetzung. Mitglieder der Arbeitsgruppen sind: Behördenvertreter aus Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Vertreter der Verbände aus Landwirtschaft, Jagd, Natur- und Tierschutz, Wald- und Grundeigentum sowie weitere Fachleute. Sie wurde ebenfalls 2006 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingesetzt.

Überregional:

- Überregional sind die Bezirksregierungen, hier vor allem die Höheren Naturschutzbehörden, für den Vollzug des Artenschutzrechtes und die überregionale Abstimmung und Koordination zuständig. Fallweise können sie bezirksübergreifende Koordinationsgruppen zur überregionalen Abstimmung des Managements einrichten.

Regional:

- Auf regionaler Ebene begleiten die Landratsämter das Wildtiermanagement Große Beutegreifer. Hier sind die Unteren Naturschutzbehörden federführend zuständig. Es wird angestrebt, in Gebieten, in denen sich Wolfsrudel etablieren, regionale Ansprechpartner zu installieren, die die örtliche Bevölkerung informieren und beraten und so die Behörden und das Landesamt für Umwelt entlasten. Die Veterinärämter unterstützen die Begutachtung von Nutztierrissen in Einzelfällen. Die Unteren Jagdbehörden und die Sicherheitsbehörden werden nach Bedarf eingebunden.
- Das ‚Netzwerk Große Beutegreifer' wurde bayernweit etabliert: etwa 140 ehrenamtlich tätige Personen (Jäger, Vertreter Naturschutz, Förster, Landwirte) sind vor Ort als Ansprechpartner für Betroffene schnell erreichbar. Ihre Hauptaufgabe ist die fundierte Dokumentation von möglichen Hinweisen (z. B. Fährten, Risse).

Managementpläne: Für das Management der Großen Beutegreifer Braunbär, Luchs und Wolf wurden jeweils Managementpläne verfasst.

Ihre Ausarbeitung und Weiterentwicklung ist stufig aufgebaut und orientiert sich am Status der jeweiligen Tierart:

- Stufe 1 bezieht sich auf einzelne, durchziehende Tiere
- Stufe 2 bezieht sich auf einzelne, aber standorttreue Tiere
- Stufe 3 bezieht sich auf etablierte Populationen in einem Raum

Aktuell gilt für den Bären der Managementplan Stufe 1, Wolf und Luchs haben den Status der Stufe 3.

- Regelungen zum Ausgleichsfonds Große Beutegreifer, aus dem Betroffene entschädigt werden, deren Nutztiere durch Große Beutegreifer getötet oder verletzt wurden: Die Wildlandstiftung Bayern, der Bund Naturschutz, der Landesbund für Vogelschutz und der WWF bilden eine entsprechende Trägergemeinschaft und bezahlen 20 % der Ausgleichssumme. Der Fonds wird durch die Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds unterstützt, der 80 % der Ausgleichssumme übernimmt. Die Ausgleichszahlungen werden auf freiwilliger Basis als akzeptanzfördernde Maßnahme gewährt. Ein Rechtsanspruch auf einen finanziellen Ausgleich besteht nicht, da der Staat grundsätzlich nicht für Schäden haftet, die durch wildlebende Tiere verursacht werden. Voraussetzung für eine Zahlung sind vor allem eine eingehende Dokumentation des Fundes und der Begleitumstände durch ein Mitglied des ‚Netzwerks Große Beutegreifer' sowie in begründeten Verdachtsfällen eine anschließende detaillierte Untersuchung des Tierkörpers durch einen Veterinär. Die Bedingungen, unter denen ein Schadensausgleich möglich ist, sind in der sog. Ausgleichsregelung festgehalten. Details zur Bestimmung des Schadens und zu Einzelfragen

sind in den ‚Sätzen zur Schadensermittlung' formuliert. Die Maßnahmen des Ausgleichsfonds ‚Große Beutegreifer' waren wegen der Förderung durch den Bayerischen Naturschutzfonds als Beihilfemaßnahme der EU-Kommission vorzulegen. Mit Beschluss vom 26. Februar 2016 hat die EU-Kommission offiziell ihr Einverständnis mit den Maßnahmen erklärt.

- Luchs:
  - Monitoring: Wie auch für die anderen Großen Beutegreifer wird das Monitoring des Luchses über das ‚Netzwerk Große Beutegreifer' abgewickelt. Alle Luchsdaten werden in einer Datenbank gesammelt, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geführt wird. Ein jährlich aktualisierter Bericht fasst das Monitoring zusammen
  - Präventionsmaßnahmen: Die bisherigen Konflikte durch Luchsübergriffe auf Nutztiere halten sich in Grenzen und sind über eine Ausgleichszahlung im Regelfall zu entschärfen

- Bär:
  - Monitoring: Wie auch für die anderen großen Beutegreifer wird das Monitoring des Braunbären durch das ‚Netzwerk Große Beutegreifer' umgesetzt. Für den Bären sind 2 Bärenbeauftragte zuständig. Die bayerischen Bärenbeauftragten sind auch Mitglieder in der Eingreiftruppe Österreichs. Bei der Zuwanderung von auffälligen Bären übernimmt ggf. diese Eingreiftruppe Maßnahmen wie Fang, Besenderung und Vergrämung. Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist für die Umsetzung und Koordination des Monitorings verantwortlich. Zudem koordiniert es ggf. die Arbeiten der Eingreiftruppe. Bei Bedarf ist das Landesamt für Umwelt auch im Rahmen des Monitorings vor Ort tätig
  - Präventionsmaßnahmen: Bei zu- und durchwandernden einzelnen Bären – Stufe 1 des bayerischen Bärenmanagements – hat es vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Abwägung wenig Sinn, von vornherein Präventionsmaßnahmen konkret in der Fläche umzusetzen. Für den Fall, dass wiederholte Schäden in einem Gebiet vorkommen, werden gemeinsam Möglichkeiten der Prävention entwickelt und angewandt. Dies kann auch eine Vergrämung des Bären einschließen. In diesen Fällen sind Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Übergriffen auf Nutztiere zu favorisieren. Das bayerische Bärenmanagement wird von der Prämisse geleitet, eine Futterkonditionierung/ Habituierung ggü. Menschen und ihrem Siedlungsraum zu verhindern. Prävention zielt daher nicht auf Nutztierhaltung ab, sondern auch auf andere, dem Bären zur Verfügung stehende Nahrungsressourcen, hier auch auf Verhaltensweisen z. B. von Wanderern, Almhüttenbesitzern und Forstarbeitern. U.a. werden folgende Themenbereiche aufgegriffen:
    - Konkrete Verhaltensregeln bei Bärenanwesenheit
    - Ggf. Besucherlenkung
    - Verhinderung von Bärentourismus (Fütterung, Anlockung)
    - Bärensichere Abfall- und Müllentsorgung
    - Erfahrungen im Herdenschutz (v.a. Schafhaltung im Alpenraum)
    - Sicherung von Bienenstöcken
    - Sicherung von hochenergetischen Nahrungsressourcen (z.B. Rapsöl)

- Wolf:
  - Monitoring: Für die Koordination und Optimierung des Monitorings ist ausschließlich das Landesamt für Umwelt zuständig. Es stützt sich auf ein Netzwerk von Personen aus Jagd, Forst, Naturschutz und Landwirtschaft. Sie fungieren größtenteils ehrenamtlich als Ansprechpartner vor Ort und dokumentieren und protokollieren soweit möglich etwaige Hinweise auf Große

Beutegreifer. Außerdem übernehmen sie die Erstdokumentation von Rissen bei Verdacht auf einen Großen Beutegreifer als Verursacher. Das Monitoring der Großen Beutegreifer insgesamt orientiert sich an internationalen Standards, die vom Bundesamt für Naturschutz auch für Deutschland übernommen worden sind. Bei Rissfunden von Nutz- und Wildtieren werden in der Regel Proben für genetische Untersuchungen genommen, wenn dies zur Ermittlung des Verursachers geeignet ist. Ihre Auswertung hilft, die Einschätzung von Rissbild und Spurenlage zu überprüfen und kann ggf. Aussagen über Populationszugehörigkeit, Geschlecht, Individuum und Hybridisierungsgrad des Beutegreifers ermöglichen.

o Präventionsmaßnahmen: Herdenschutz ist zur Vorbeugung von Wolfsschäden ein zentrales Element. Dadurch sollen Schäden bei Nutztieren verhindert oder erheblich reduziert werden. Herdenschutz ist die maßgebliche Voraussetzung dafür, dass das Vorkommen von Wölfen mit der bestehenden Weidetierhaltung vereinbar erscheint. Die Prüfung der Umsetzbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen ist als wesentlicher Bestandteil der Alternativenprüfung notwendige Voraussetzung für eine Entnahmeentscheidung von Wölfen gemäß Paragraf 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Herdenschutzmaßnahmen können Übergriffe auf Nutztiere nicht sicher verhindern. Zudem wird der Aufwand der Nutztierhalter durch Herdenschutzmaßnahmen deutlich erhöht: zusätzliche Kosten entstehen und geänderte Arbeitsabläufe werden erforderlich. Dazu kommt der laufende Aufwand beim Unterhalt der Zäune. Dabei spielen die regionalen und topografischen Begebenheiten ebenso wie die Herdenstrukturen für die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit der Schutzmaßnahmen eine große Rolle. Derzeit nimmt eine paritätisch aus Mitgliedern der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung besetzte „Weideschutzkommission“ eine Bewertung der Weidegebiete hinsichtlich der Anwendbarkeit von Präventionsmaßnahmen vor.
  - Almwirtschaft: Die im Gebiet des nominierten Gutes praktizierte Form der Freiweide ist besonders empfindlich gegenüber Großen Beutegreifern. Bei Wolfsanwesenheit ist die Gefahr von Panikreaktionen mit Abstürzen und Verletzungen bei der Flucht deutlich erhöht. Der Einsatz von Herdenschutzmaßnahmen bedeutet einen erheblichen Mehraufwand hinsichtlich Zeiteinsatz und Kosten:
    - Einzäunung: Eine elektrifizierte Einzäunung von ausreichender Höhe ist vielerorts aufgrund der Topografie, des Untergrunds und einer schwierigen Erreichbarkeit der Flächen äußerst schwierig bis unmöglich
    - Nachtpferchung: Insbesondere in den Hochlagen ist eine Nachtpferchung schwierig bis unmöglich. Da die Hirten in den großräumigen Weidegebieten die Tiere nicht jeden Tag zusammentreiben können, müssten die Tiere ggf. auf begrenzten Flächen gehalten werden. Dadurch bestünde die Gefahr einer Intensivierung dieser Flächen durch überhöhten Nährstoffeintrag bzw. ein Brachfallen naturschutzfachlich hochwertiger Flächen in der weiteren Umgebung
    - Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden auf der Alm: Eine ständige Behirtung unter Einsatz von Hüte- und Schutzhunden mit nächtlicher Pferchung ist erst bei größeren Herden sinnvoll, um ein angemessenes wirtschaftliches Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag zu gewährleisten. Die traditionelle Almwirtschaft im Gebiet des nominierten Gutes ist jedoch sehr kleinstrukturiert und die Almgebiete sind äußerst weitläufig.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Richtlinien zum Bibermanagement (Stand 2020)

- Ziel des Bayerischen Bibermanagements ist es, einen günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu erhalten und schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern bzw. zu minimieren. In Konfliktbereichen sollen die vier Säulen – Information der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörden, Biberberater und Bibermanager, präventive und zum Teil förderfähige Maßnahmen, ggf. Zugriffsmaßnahmen und schließlich auch Ausgleichszahlungen – die Akzeptanz bei den Betroffenen verbessern

- Allgemeines
  - Der Biber ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 14 Buchst. b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Biber deshalb besonders und streng geschützt. Als Folge dieses Schutzstatus gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall oder durch Verordnung von diesen Verboten Ausnahmen, unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden
  - Für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsregelungen ist beim Biber die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde (KVB) zuständig (§ 1 Abs. 4 Satz 1 der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung)
  - Der Biber ist zudem im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, sodass die Schutzvorschriften der §§ 33 und 34 BNatSchG zu beachten sind. Die Zuständigkeiten richten sich insoweit nach den allgemeinen FFH-rechtlichen Regelungen (Art. 22 BayNatSchG)

- Die erste Säule – Information der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörden, Biberberater und Bibermanager
  - Die Information der Betroffenen über die rechtlichen Voraussetzungen sowie bestehende Alternativen ist v. a. Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden, Biberberater und Bibermanager. Biberberater informieren in Konfliktbereichen über Gefahrenquellen, Schadensbilder, Abhilfemaßnahmen sowie Fördermöglichkeiten und wirken auch an ggf. erforderlichen Zugriffsmaßnahmen mit. Bibermanager unterstützen die zuständige Naturschutzbehörde in besonders schwierigen Problemfällen und kümmern sich um Datenbereitstellung und Bestandsermittlung. Außerdem wirken Biberberater und Bibermanager bei der Abwicklung von Ausgleichszahlungen mit. Die Öffentlichkeitsarbeit gehört ebenfalls zu den Aufgaben von Biberberatern und Bibermanagern. Die Biberberater werden an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) in einem mehrtägigen Lehrgang ausgebildet. Als Beauftragte einer für den Vollzug des Bayerischen Naturschutzrechts zuständigen Behörde haben Sie ein Zutrittsrecht zu fremden Grundstücken, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG)

- Die zweite Säule – Präventive Maßnahmen einschließlich Fördermöglichkeiten
  - Präventive Maßnahmen sollen Zugriffsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Ausgleichzahlungen möglichst vorbeugen. Im Bereich der Wasserwirtschaft sind sie Aufgabe des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen bzw. bei Verkehrswegen des zuständigen Trägers der (Straßen-) Baulast/der zuständigen (Straßen-)Baubehörde bzw. bei Privatwegen des Eigentümers. Die Naturschutzbehörden informieren diese über vorhandene und potenzielle

Biberlebensräume und regen präventive Maßnahmen an. Sie wirken auf die „bibersichere“ Gestaltung etwaiger Anlagen/Baumaßnahmen hin. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung. Des Weiteren ist auf die Möglichkeit einer Konfliktentschärfung durch das Einbringen entsprechender Ausgleichs- und Ersatzflächen in diesen Bereichen hinzuweisen. Welche Abhilfemaßnahme geeignet und Erfolg versprechend ist, hängt vom Schadensbild im Einzelfall ab. Präventivmaßnahmen sind in vielfältiger Weise förderfähig

- Die dritte Säule – Zugriffsmaßnahmen, Besitz- und Vermarktungsfragen
  - Zu unterscheiden sind drei Arten von Zugriffsmaßnahmen: Lebendfang, Tötung nach Fang sowie ohne vorausgehenden Fang, d. h. der Abschuss des Bibers vor Ort.
  - Zugriffe kommen allgemein auf der Grundlage des § 2 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) und im Einzelfall auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. Sofern eine entsprechende Abgabemöglichkeit besteht, sind die gefangenen Biber zur Durchführung von Ansiedlungsprojekten, Aussetzungsmaßnahmen bzw. zur Abgabe an Zoos zur Verfügung zu stellen. Die Bibermanager informieren generell über Abgabemöglichkeiten.
  - Besteht keine Export- oder sonstige Abgabemöglichkeit von gefangenen Bibern oder ist eine artgerechte Unterbringung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet, so ist der Biber nach dem Fang zu töten
  - Aus Gründen der Gefahren- und Schadensabwehr ist der Abschuss des Bibers vor Ort in den in § 2 AAV geregelten Fällen generell bzw. soweit im Einzelfall zugelassen möglich
- Die vierte Säule – Ausgleichszahlungen
  - Als akzeptanzfördernde Maßnahme im Rahmen des artenschutzrechtlichen Bibermanagements werden vom Biber unmittelbar verursachte Schäden unter bestimmten Voraussetzungen durch freiwillige finanzielle Leistungen des Staates ausgeglichen. Das StMUV stellt für Schäden bis 31. Dezember 2020 insgesamt jeweils 450 000 € pro Jahr zur Verfügung. Ausgleichszahlungen können bis zu 100 % des anerkannten Schadens erfolgen, bei indirekten Kosten ist nach den Vorgaben der Europäischen Kommission die Ausgleichsquote auf max. 80 % begrenzt
  - Die Schadensregulierung liegt als Teil des Bibermanagements in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden und soll im Hinblick auf die fachliche Überprüfung der Schadensfälle unter enger Einbindung der Naturschutz- und Nutzerverbände (Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bayerischer Bauernverband und Bayerischer Waldbesitzerverband) erfolgen